germ. g 176/20

germ. gen. 176/20

<36602905880016

<36602905880016

Bayer. Staatsbibliothek

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange

des Schmalkaldischen Krieges

bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung

Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges

aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Zwanzigster Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,

bey Johann Jacob Gebauer. 1786.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Dieser zwanzigste Band Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte erscheint ein Paar Monate später, als ich, solchen ans Licht zu stellen, gehoft, und in der Vorrede des vorhergehenden Theils versprochen hatte. Einige nothwendige, vermöge meines öffentlichen Amtes, mir obgelegene Geschäfte unterbrachen mich mitten in der Ausarbeitung, und verursachten die verzögerte Ausgabe dieses Bandes. Indessen soll doch dadurch die fleißige Fortsetzung dieses Werkes nichts leiden, sondern, wenn GOtt Leben und Gesundheit ferner gnädig verleihet, in der Leipziger Jubilate-Messe des künftigen Jahrs 1787., der ein und zwanzigste Theil folgen, welcher hauptsächlich eine pragmatische, und aus grösstentheils noch ungenutzten archi-

valischen und andern *Actis publicis* gezogene, Geschichte der zu Regenspurg von Ende des J. 1597. bis in den April des folgenden J. 1598. gehaltenen R. Versammlung enthalten wird.

Der gegenwärtige Band begreift den Rest der Teutschen Reichs-Geschichte des Jahrs 1595., ingleichen des ganzen Jahrs 1596. und der meisten, im Teutschen Reiche vorgefallenen Begebenheiten des Jahrs 1597., wobey ich sorgfältig darauf gesehen habe, daß die, in den vorhergehenden Jahren berührte und nicht gänzlich beendigte Materien, mittelst der geschehenen Nachweisungen, theils sind ergänzt, theils fortgesetzt worden, um dem Publikum eine desto vollständigere Vaterländische Geschichte, nicht nur der allgemeinen Begebenheiten, sondern auch der merkwürdigsten Vorfälle in den einzelnen Teutschen Staaten, vorzulegen. Hiezu hat mir theils meine, an Schriften zur Specialgeschichte der Teutschen Staaten sehr reichhaltige, Bibliotheck hinlänglichen Stoff gegeben, theils hab ich, sowohl in Ansehung jener, als dieser, wie aufmerksame und kundige Leser leicht wahrnehmen werden, Manches bisher noch unbekannt gewesene, aus noch ungedruckten *Actis publicis*, zuerst bekannt gemacht, oder das schon Bekannte, entweder unrichtige, oder unvollständige, respecktive berichtiget, und ergänzt, wobey mir besonders der, schon in der Vorrede des vorigen Bandes, gerühmte, und von dem Herrn Regierungs-Rath, Freyhertn von Senckenberg, geneigtest kommunicirte vortrefliche *Codex MS. Actorum publicorum* stattliche Dienste geleistet hat.

Was die in diesem zwanzigsten Bande enthaltene Materien betrift, so fehlt es demselben eben so wenig am Reichthume derselben, als den vorhergehenden Theilen dieses Werkes. Ausser den bey

den Jahren 1596. und 1597. geschehenen gewöhnlichen Anzeigen der Kayserlichen Urkunden, der am Kayserlichen und Reichs-Kammergerichte zu Speyer vorgegangenen Veränderungen und anderer Vorfälle, der gehaltenen Münz-Probationstage und anderer in das Reichs-Münzwesen einschlagenden Materien, wie auch der Geschichte des Türkenkrieges in Ungarn, und den mit demselben zusammenhangenden Unterhandlungen der Kayserlichen Gesandten mit einigen Teutschen Höfen und einzelnen Reichs-Kreisen, auch deshalb gehaltenen Kreistagen und gemachten Kreisabschieden, findet man bey dem Jahr 1595. noch umständliche Nachrichten von den, im Herbste desselben, gehaltenen Münz-Probationstagen der Obersächsischen, Fränkischen, Bayerischen, Schwäbischen und Westfälischen Kreise; ferner von dem zu Lübeck gehaltenem Hansetage; von den Streifereyen der Spanischen und Staatischen Kriegsvölker in dem Erzstifte Cöln und dem benachbarten Westfälischen Kreise, auch den dadurch verursachten Bedrückungen dieser Reichsländer; von dem Vergleiche zwischen Salzburg und Bayern wegen der Fürstlichen Probstey Berchtolsgaden; von dem Absterben des gefangenen H. Johann Friedrichs des Mittlern zu Sachsen und des H. Wolfgangs zu Braunschweig-Grubenhagen; ingleichen von den fortgesetzten Bemühungen des H. Friedrichs zu Würtenberg, sich von der Oesterreichischen R. Afterlehenschaft loszumachen; von den fortdauernden Streitigkeiten der beiden Marggrafen von Baden, der Badenschen und Durlachischen Linien; von den neuen Streitigkeiten Graf Edzards des II. zu Ost-Friesland mit seinen Landständen, und besonders der Stadt Embden, auch dem deshalb zu Delfzyl geschlossenem Vertrage; weiter von der Theilung der

Grafschaft Wied unter dem Graf Wilhelm und den Söhnen seines verstorbenen Bruders, Graf Hermanns des I.; von der Erlöschung des Reichsgräflichen Hauses Zimbern, und dem hierauf geschehenem Verkaufe der eigenthümlichen Zimberischen Graf- und Herrschaften an die Grafen Georg und Frobenius zu Helfenstein; und endlich von einigen die R. Stadt Augspurg angehenden Sachen, und ihrem Streite mit den Freyherren Anton und Raymund Fuggern.

Das Jahr 1596. giebt uns Nachrichten von dem merkwürdigen Kayserlichen Dekrete an den Reichs-Hofrath wegen der Hof-Kommissionen, über welche die Churfürsten, Fürsten und Stände, seit einigen Jahren her, öftere Klagen geführt hatten; von den erneuerten Unterhandlungen über die Heirat des Kayfers mit der Spanischen Infantin, Clara Isabella Eugenia; von den fortdauernden Bedrückungen der Evangelischen Landstände und Unterthanen in Ober- und Unter-Oesterreich, und dem darüber ausgebrochenem gefährlichen Aufstande der Oberösterreichischen Bauren; von dem Regierungsantritte des Erz.H. Ferdinands in den Inner-Oesterreichischen Landen; ferner von dem bisher noch ungedruckt und unbekannt gewesenen Gutachten des Hanniwaldts wegen einer Zusammenberufung und Zusammenkunft der Ausschüsse aus allen, oder doch den mehrern Reichs-Kreisen; von einer von den Hansestädten gemachten Verordnung wegen der Tücher; von den abermals vergeblichen Bemühungen wegen der Niederländischen Friedenshandlung; und von der Roadjutorie-Wahl zu Cöln; ingleichen von dem Zustande und einigen Vorfällen in den Jülich-Clevisch-Bergischen Ländern, bey der Blödsinnigkeit des damaligen Herzogs, Johann Wilhelms; von der Postula-

stulation des Holstein-Gottorpischen Prinzens Johann Friedrichs zum Erzbischof zu Bremen, und den darüber entstandenen Streitigkeiten, auch nachmaligem Vergleiche zwischen dem Bremischen Domkapitul, der Ritterschaft und den Städten, wobey auch einiges das Bisthum Lübeck betreffende mit berührt wird; und von der Landestheilung zwischen den beiden Söhnen des in seiner Gefangenschaft verstorbenen H. Johann Friedrichs des Mittlern zu Sachsen.

Hiernächst werden auch die Todesfälle des Landgraf Georgs zu Hessen-Darmstatt, und des lezten Herzogs zu Braunschweig von der Grubenhagischen Linie, nebst dem über der Erbfolge in seinem Lande, zwischen seinen Vettern, dem H. Heinrich Julius zu Wolfenbüttel und den Braunschweigischen Herzogen von der Lüneburgischen Linie, entstandenem Streite, bemerkt, und aus noch ungedruckten Acktenstücken einige Nachricht von den Irrungen der Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle mit den Herren von Schulenburg über das Haus und Amt Klötze gegeben. Die noch übrigen Materien dieses Jahrs enthalten hinlängliche Nachrichten von dem Versuche, im Herzogthume Würtenberg die Kayserlichen und Reichs-Posten des Leonhards von Taxis einzuführen, und von den darüber entstandenen Bewegungen; von dem Vergleiche und Theilung zwischen den beiden Brüdern und Marggrafen von Baden-Durlach, Ernst Friedrich und Georg Friedrich; von der im Fürstenthume Anhalt eingeführten reformirten Religion; von der Einwilligung der Wetterauischen Grafen in eine Bankstimme, (*Votum curiatum*,) der Fränkischen Grafen auf den Reichstagen; von der, zwischen den Wild- und Rhein-Grafen, Otto zu Kyrburg und Friedrich

zu Salm, errichteten Einigung, wegen Beybehaltung der Augspurgischen Confession in ihren Grafschaften und Herrschaften; und zuletzt von den Streitigkeiten, die sich in der Grafschaft Wertheim, zwischen den Grafen Ludewig von Löwenstein und seinem Schwager, dem Freyherrn Wilhelm von Kriechingen, erhoben hatten, und von dem darüber durch die Vermittlung ihrer Schwägerin, der verwittweten Gräfin von Eberstein, Catharina, getroffenem Kompromiß.

Endlich kommt in diesem Bande, aus der Teutschen Reichs-Geschichte des Jahrs 1597., ausser den, schon weiter oben, überhaupt bemerkten gewöhnlichen Materien eines jeden Jahrs, auch noch das Nöthige vor, von der, vom König Philipp dem II. von Spanien beschlossenen Vermählung seiner ältesten Infantin, Clara Isabella Eugenia, mit Kayser Rudolfs des II. Bruder, dem Erzherzog Albrecht, damaligen General-Statthalter in den Niederlanden; von dem Zustande der Evangelischen Religion im Oesterreichischen, und dem endlich getilgten Aufstande der Oberösterreichischen Bauren; von des Erz H. Ferdinands eingenommenen Huldigung in Kärnthen und Crain, wie auch seinem gefaßten, und dem Kayser eröfneten Entschlusse, die Reformation in seinen Erbländern, ungeachtet aller dagegen vorgestellten Bedenklichkeiten, durchzusetzen. Ferner wird man einige Nachrichten antreffen von einem bisher noch unbekannt gewesenem und zu Heilbronn, in diesem Jahr, gehaltenem Städtetag, und von demselben an den Kayser gebrachten Beschwerden der Reichs-Städte; ingleichen von einigen die Hanse-Städte angehenden Begebenheiten; und von dem vom Kayser endlich publicirten Mandate, vermöge Dessen die sogenannten Englischen Adventurir-Kauf-

leute

leute aus ganz Teutschland verwiesen wurden, und fortgeschafft werden sollten; weiter von den fruchtlosen Bemühungen eines Französischen Gesandtens an den Höfen verschiedener protestantischen Churfürsten und Fürsten, um Sie zu einem Beytritte, zu dem zwischen Frankreich, Engelland und den Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzen wider Spanien geschlossenem Bunde, zu bewegen; wie auch von den geheimen Negotiationen des Admiranten von Arragonien, Don Franz von Mendoza, als Spanischen Gesandten am Kayserlichen und einigen Teutschen Katholischen Höfen; und von der ohne Nutzen, im Namen des Kaysers und des Reichs, geschehenen Abschickung des Kayserlichen Hof-Raths, Carl Nützels, nach dem Haag, um die General-Staaten zu bewegen, sich in eine Friedenshandlung mit Spanien, unter der Vermittlung und Garantie des Kaysers und des Teutschen Reichs, einzulassen; endlich von dem vom Prinzen Moritz, eröfnetem Kriegs-Schauplatze im Erzstifte Cöln und in einem Theil des Westfälischen Kreises, auch seinen auf dem Teutschen Reichsboden gemachten Eroberungen von Rheinbergen, Meurs und Lingen. Das übrige aber, was vom merkwürdigen, im Teutschen Reiche, im J. 1597., sich ereigneten Begebenheiten noch zu bemerken seyn möchte, soll zu Anfange des folgenden ein und zwanzigsten Bandes dieses Werkes nachgehohlt werden.

Schon in der Vorrede des siebzehnten Bandes Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. VII., hab' ich gemeldet, daß ich Hofnung hätte, daß mir, ausser den, aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel gnädigst mitgetheilten Ackten des im J. 1594. zu Regenspurg gehaltenen Reichstages, auch noch aus einem andern hoch-

fürstlichen Archive einige, zur Geschichte dieser Reichsversammlung dienliche Nachrichten gnädigst würden kommunicirt werden. Diese meine geäusserte Hofnung ist nun, auf eine meine Erwartung übertreffende Art, kürzlich erfüllt worden, und die dadurch zu bewürkende Erweiterung und Berichtigung eines Theils der Geschichte dieses merkwürdigen Reichstages hat das Publikum, nebst mir, der hohen Gnade Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des itzo Regierenden Herrn Marggrafen von Brandenburg-Anspach-Bayreuth, Christian Friedrich Carl Alexanders, unterthänigst zu verdanken.

Es haben nemlich Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, nach Höchst-Dero Reichskundigem Eifer die Unternehmungen der Gelehrten thätig zu unterstützen, und die Bemühungen zur Aufklärung unserer vaterländischen Geschichte zu befördern, auf mein unterthänigstes Ansuchen, gnädigst befohlen, daß ein genaues Verzeichniß von den sämmtlichen in Höchst-Dero geheimen Archive befindlichen sehr vollständigen Ackten der beiden, in den Jahren 1594. und 1597. und 1598., zu Regenspurg gehaltenen Reichstage, zu meinem Gebrauche, verfertiget werden sollte. Dasselbe haben nun Höchst-Dieselben, mittelst eines sehr huldreichen Handschreibens, de Dato Onolzbach, den 10. August 1786., an mich gnädigst überschickt, und solchem Verzeichniß auch noch eine Abschrift der, von mir gewünschten, Protokolle, welche die, von den Evangelischen Ständen, auf dem Regenspurgischen Reichstage des Jahrs 1594., in Berathschlagung gezogenen Religions-Beschwerden betreffen, aus Höchst-Dero geheimen Archive gnädigst beyfügen lassen.

Da die noch übrigen, der Vorrede dieses Theils bestimmten wenigen Bogen nicht gestatten, von dem Verzeichniß der Reichstags-Ackten des Jahrs 1594. Gebrauch zu machen; so verspar' ich solches bis in die Vorrede eines künftigen Theils Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte. Das Verzeichniß aber von den Reichstags-Ackten der Jahre 1597. und 1598. werd' ich in dem folgenden Bande dieses Werkes, in der Geschichte der erstgedachten Reichsversammlung, benutzen. Hingegen will ich hiemit einen genauen und richtigen Abdruck der vorhin erwähnten, die Religions-Beschwerden betreffenden, Protokolle meinen Lesern mittheilen.

Bey denselben muß ich indessen vorläufig bemerken, daß die ersten, der Religions-Beschwerden halber, geführten Protokolle, wie der Augenschein lehret, fehlen, und vermuthlich sind auch noch nach dem 16. May einige Zusammenkünfte der Evangelischen Stände, unter der Chur-Pfälzischen Direction, gehalten, und dabey Protokolle geführt worden, indem der Reichstag erst den 23. May A. oder 2. Junius N. R. ist eröfnet, und die Beschwerden der Evangelischen Stände den 16. Junius A. R. dem Kayser übergeben worden; aber auch diese mangeln in der erhaltenen Abschrift. Da die Protokolle von den Pfalz-Zweybrückischen Komitial-Gesandten sind unterschrieben worden; so haben Dieselben sie unstreitig, zu ihrem Gebrauche, geführt, und man hat solche nachher nach Anspach kommunicirt. Uebrigens dienen diese Protokolle hauptsächlich zur Erläuterung und Bestärkung desjenigen, was im achtzehnten Bande Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. 5-18., von dem Heylbronnischen Konvente einiger Evangelischen Fürsten; ferner, von der S. 130-160.

von

von den Streitigkeiten über die Führung ein und anderer Stimmen, vornemlich der Evangelischen Bischöfe; und endlich S. 470, 474., von den Uneinigkeiten der Evangelischen Stände unter sich selbst gemeldet worden.

Es folget also hiemit der richtige Abdruck dieser mehrgedachten Protokolle, zu deren nöthigen Erläuterung ich einige wenige Anmerkungen beygefügt habe.

Abschrift

Der in denen beim hochfürstlich Brandenburgisch Onolzbachischen geheimen Archiv aufbewahrten Reichs-Tags-Acten, vom Jahr 1594. befindlichen Reichs-Tags Protokollen, die von denen Evangelischen Ständen, auf Veranstalten der Chur-Pfälzischen Gesandtschaft, in Berathschlagung gezogene Religions-Beschwerden betreffend.

Continuatio Protocolli in *puncto* der Evangelischen Stende *gravamina* belangend.

Montags den 6. May haben die Churfürstl. Pfälzl. folgenden dinstag vmb 7. Vhrenn in Irem Losament zu erscheinen ansagenn lassenn.

Dieweil wir aber ex *collatione* derenn vonn den Churfürstl. Pfälzischenn dictirten *gravaminum*, vnnd der Jenigenn, so zue Heilbronn vff Papier bracht worden, befunden, das der 12. Punct vonn dem Rothweilischen Hoffgericht ꝛc. gentzlich ausgesezt gewessenn, haben wir vnns dessenn gegen Ihnen vor der Zusammenkunfft beschwerdt, mit nothwendiger genugsamer Erinnerung weß nitt allein vnserm Gnädigen Fürsten vnnd Herren, Pfalzgraue Johannsen ꝛc., wie auch Pfalzgraue Philips Ludwi-

wigenn ꝛc., sonndern auch in consequentiam anndern Ständen darann gelegenn, das Jhnen ihre *Privilegia*, ohne beschwerliche Anhangh, ihrer May: *Capitulation* gemeß, *confirmirt* werden. Vnnd weill dieser *Punct* zue Heilbrunn der Wichtigkeit geachtet wordenn, denselben vnnder die *gravamina* mit zu bringen, so konntenn wir nicht erachten, auß weß Vrsachenn oder vff weßen Begehren derselbige yetzunnder vnns vnwißenndt Jnn der Designation sey außgelaßen worden. Aber wie dem, so woilten wir gebetten habenn, diesen Puncten inn jeziger *Propoßition* dergestallt anzuregenn, das er vergessenn vnnd auß Vbersehenn auß der *dictirten* Verzeichnus gelassen worden, aber billich, seiner Wichtigkeit nach, auch in Acht genommen, vnnd den anndern beigesezt werden sollt.

Welches sie sich dergestallt zu thun erpotten, das sie bei der Proposition melden wölltenn, Es wurde vonn Ettlichenn begerth diesem Puncten, aus oberzählten Vrsachen wohl zu consideriren vnnd den anndern nachzusetzenn; wenn dan die Vmbfragh ann vnns keme, konnten wir es in vnnserm Voto weiter ausfuhrenn, Sie fur Jre Personn wolltenn gehrn darzue verstehenn; Were aus anregender Brandenburgl. und Hessischen heraus gethann wordenn, welche furgeben, ihre Herren Hannd haben sich wieder die Rottweilische Proceß selbst, anndere solltenn dergleichen thun, vnnd denjenigen, so die Proceß *insinuiren*, so heiß machenn, das sie ein andermal daheim bleiben.

Mitt welchem der Pfälzischen erbiettenn wir zufrieden sein muessen, vnnd haben vnns darauff weilen es schon 7. Uhr vnnd die anndere Gesandten mehrer theill beisammen gewessenn, Jn der Pfälzl.

Losament eingestellt, davon ihnen durch Hohuel-dern [a]) proponirt worden.

Was am verschienen Sambstagh vergangen vnnd verglichen worden, dessen wuste man sich zu erinnern; vnnd dieweill es hierauff bestanden, das die *Gravamina ad Scribendum* gegeben vnnd man furderlich wiederum zusammen kommen sollen, zu bedenken, wie vnnd mit was Intent oder begehrenn solche *Gravamina* Irer May: zu vbergeben, So hetten sie diese stundt angesetzt, beruhete vff dem daß man sich erklere, worbey es zue laßen seyn möcht.

Dabenebenn aber wolltenn sie vnns nit verhalltenn, das sie vonn etlicher Ständt Gesandten erinnert worden, das man das *Gravamen* mit dem Rothweilischen Hofgericht vnnd der *Enervation clausul* so etliche Fursten Inn Ire Lehen-Brieff, dem alltenn tenor gar zue wieder, vonn der Kayl. (May:) inseriret werden wöll [b]), auch in Acht nehmen vnnd den anndern *Gravaminibus* beisezenn soll, weill es nitt eines geringenn Ansehenns, sonnder hochbeschwerlich, vnnd propter consequentiam vnleidenlich, den Stenden Ihre *Privilegia*, ohne dergleichen nachteillige anhang, nit zu confirmirenn; wer allso auch dauon zue reden. Sie wolltenn sich habenden Beuelch nach, erzeigenn.

Churfürstl. Brandenburgische ꝛc.: sie hetten den Sachen nachgedacht, waß den Gravaminibus zuzusetzen oder abzuthun, weren auch zu communiciren vrbuttigh, aber die Churfl. Sächsische hetten gesteren Abends nach ihnen geschikht vnnd begehrt,

a) Paul Hochfelder war einer von den Churpfälzischen Gesandten, S. die Unterschrift des Regenspurg. R. A. vom J. 1594., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 444. a.

b) S. zur Erläuterung die N. T. R. Geschichte, im XVIII. Bande, S. 667:670.

gehrt, sie wollten bei ihnen erscheinen, hetten nottwendige Sachen so bey diesem Werkh inn Acht zu nehmen, mit ihnen zu reden, hette aber aus anndern furfallender Verhinderungh nit geschehenn khonnen. Darumb sie heut frue zu Ihnen ganngen vnnd soviel vermerkht, das sie dem Concept nachgedacht, wie sie dann ihr bedenkenn eröffnett. Nun wurde man sich zu erinnern wißen, waß bißhero der Saxischen *Secession* c) halben furgangen, darumb sie desto lieber mit Ihnen communiciret, vnnd sey ohne das mit des herrenn *Administratorn* allso beschaffen, das Ir gnedigster herr, der Churfürst von Brandenburg ꝛc., als mit Vormund d), nottwendiger correspondenz mit Iren Fürstl. Gnaden halltenn mussten; were guete Hoffnungh sie wurden noch zue vnns dretten, allein wollt Ihnen der vorhabende modus nit gefallen; hetten sich im haupt werkh ziemlich erklert, trugen aber bedenkens, noch zur Zeitt zu vnns zu kommen, vnndt derhalbenn gebetten sie, die Churfürstl. Brandenburgische wollten es fürbringenn; nachdem sie sich aber ferner mit einannder vnnderreden muessenn, begehrten sie die Churfürstl. Brandenburgl. Irer so langh mit Eröffnung Irer Erklerungh vber die Jetzt gethann Proposition zu uerschonen; hiebei kondten sie vnns nit Pergenn, dieweil sich, gleich anfangs der Reichs handlungh auf diesem Tagh, wegenn der *Sessionn* mit dem herren *Administratorn* zu Magdenburgh ꝛc. streitt e) errungen worden, das sie die Churfl. Saxische vmb *Assistenz*,

c) S. hievon N. T. R. Geschichte, im XVIII. Bande, S. 470. 473.

d) Nemlich des jungen Churfürst Christians des II. von Sachsen und seiner Brüder; S. N. T. R. Geschichte, im XVI Bande, S. 111.

e) S. hievon N. T. R. Geschichte, im XVIII. Bande, S. 131. ff.

ſtenz, ſollche *Seſſion* erlangenn zue helffenn, gebettenn. Die hettenn ſich ganz wohl erpottenn auch furgeſchlagen daß deßwegenn ein ſchrieffe darinnen ſein Fürſtlichen Gnaden recht vnnd fuegh außgefuertt zuuerfaßenn, vnnd ihrer May: zu vbergebenn, auch bei Niderſazungh des Reichs Raths, den Stenden vnnd Geſandtenn fur zubringenn ſein ſollte; ſtellen derohalben zu vnnſerm bedenken, ob zuuorderſt dieſer *Punct etc. Seſſionis* oder anderer *in tractation* zu ziehen ꝛc.

Magdenburgh: das ſich die Sariſche ſoweitt erklertt, ſei ihnen lieb, halltenn darfuer, es ſollte ferner zuerwartten ſein, bis ſich die Churfl. Brandenburgl. nach Notturfft mit ihnen vnnderredt, doch das iinn anndern Punctenn Immittels fortgefahrenn werde.

Es ſey aber gewieß, wann ihn gemeinn Sachenn etwas ausgericht werdenn ſollen das die Notturfft erfordere, das der geiſtlichenn Euangeliſchenn Ihre ſtimm im Reichs-Rath zuuorderſt richtig gemacht werden müeſſen; Item das die Euangeliſchenn Inn gemeinn beſtenndiglich vnnd vertreulich zuſammen ſezen. Hierzu gehöre ferner, das die Euangeliſche geiſtliche wieſen (wiſſen,) weſſenn ſie ſich hierinnen zu den Euangeliſch weltlichen zuerſehenn, weil dann der erſt Punkt der *Gravaminum* dahinn gehe, daß man ſich deßenn, ſo dem Religion Frieden zue wider gegenn den Euangeliſchenn furzunehmen wurdt, beſchweren ſoll, ſo hielten ſie darfur, dieſer Punkt der geiſtlichenn Evangeliſchenn ſtrittige *Seſſion* betreffendt, alls der dem Religion Frieden *directo* zue wieder, am erſten furgenohmen werde, welches ſie gleichwohl mit alls ein Votum, ſondern ihres gnädigen Herren notturfft nach, vnnd zwar auß beuelch furbringenn thettenn. Vnnd damit man kurzlich wiſſen möchte, das ſ. Fl.

Gl.

Gl. der *Session* befugt, so kondten sie vnns nitt Pergenn, das die Kay: May: selbst ihrenn F. Gl. den Titul eines *Administratoris* des Stifts Magdenburgh zum offtermahl sowohl auß der hoff-Cammer, alls reichs hoff Canzley, vnnder Ihrer May: eigenen *Subscription*, gegeben habe; wie mit vielen *Original* Schreiben vberfluesigh zu bewweisenn; dergleichen dann erst neulich durch ein Kaiserlichen Gesanndtenn, den Herren vonn Schleuniz, so zue s. F. Gl. geschikht gewesenn, auch beschehenn; solcher Titull sey s. F. Gl. nitt allein *ratione* des Ober Sarischenn Creiß-Obristen-Ambts, sonndern auch *respectu* des Erz-Stifts Magdenburg auß dem Kayserlichen Hoff zu vnnderschiedlichen mahlen zugeschrieben; zu dem so hab man wohl auch aus Irer May: Hoff, *Commissiones* auff s. F. Gl., alls ein *Administrator* des Stifts lassenn außgehenn, wann Ir gnster Herr etwas thun oder gebenn soll, so sey er *Administrator*; wann aber s. F. Gl. vff Reichs-Tagenn, nebenn annderenn Stenden, dero *dignitet* habenn soll, so seyen sie nitt *Administrator*. Die Papisten salutiren Ire Fürstliche Gnaden auch ein *Administratorem* des Erz-Stiffts; ja ihre May: selbst erbiethenn sich, die sachenn richtigh zu machenn, Allso das sie nitt wissenn konnen, woran der Mangell. *Anno etc.* 82. habe man Ire F. Gl. zum Auffschluß gezogenn: So habe Salzburgh dazumal s. F. Gl. dem Vortriett guetwilligh gegonnet; aber wie eß im Rhatt zum *votiren* kommen, seie er, der Vergleichung zue wieder, abgetrettenn f). Da sich nun vonn Salzburg oder andern Jetzo vff diesem Reichstagh dergleichen begebenn sollte, (welches

f) S. zur Erläuterung die N. T. R. Geschichte, im XII. Bande S. 214-218.

ches sie doch von Beyeren, Leuchtenbergh vnnd anndern mehr stännden nie hoffenn) wölltenn sie Jre Notturfft einzuwenden gefaßt sein; bittenn aber vmb beistanndt, vnnd das mann auch vffstehenn vnnd zur *Deliberation* der Ray: *Propositionn* nitt schreittenn, oder fortfahrenn wölle, biß die *Session* richtig erlangt, vnnd dasselb gemeiner Sachen zum besten; dann Jr gnädigster Herr nichts vnerberlich vffm Stiefft suche, seye dem Reich nichts darann gelegenn, vnnd gehe demselben nichts ab, wann gleich ein *reformirter* Furst vffm Stiefft sey. S. Fl. Gl. habe jederzeitt gethann, waß einm stannd des Reichs gebure, gereiche zue Gotts ehre vnnd ihr gnädigster Herr erbiette sich solches eins kunfftigh zuuergleichen.

Churfl. Pfalzische zeigten hieruff propponendo ahnn, sie hielltenn darfur, das mann sich hieruber nottwendigh zu erklerenn, wann nemblich die geburennde *Sessiones* den Evangelischenn Geistlichenn nitt solltenn gegönnet werdenn, ob man sich alles rathgangs biß zu richtmachungh solcher *Sessionen* ennthalltenn wölle;

So dann wann dasselbigh geleistett, das mann sich zu den geistlichen Euangelischenn Jnn anndern *Gravaminibus* vnnd richtig machungh derselben deßgleichen auch zuuersehenn habenn solle. Sie achtetenn diese strittige *Sessiones* für ein Fundament viel anndern *gravaminum*; Dessen solle man sich erklerenn, deßgleichen weren sie hernach auch zu thunn vrbuttig.

Churfl. Brandenburgl., dieweill es mitt alleinn vmb die *Session* des Herren *Administrators* zu Magdenburgh, sonndern auch Bremen, Straßburgh, Halberstatt, Verden, Lübekh ꝛc. vnnd annder zu thunn, so halltenn sie dafur, das dis der furnemste Punct, daruber mann sich zu erkleren.

Was

Was nun *Anno etc.* 82. zu Anfangh des Reichstags deßhalben furgangenn, wußtenn wir vnns zu erinnern, sie hettenn Austrüklich Beuelch, sich aller *reformirten* Stiefft mit allem treuen Vleiß, Ratt, vnnd Beistanndt anzuenemen, dem werenn sie vrbuettig nach zu setzen; stellen es derhalben dahienn, das zue annderer Puncten Deliberation nit konne gekommenn werdenn, dieser seie dann erledigt; da nun Magdenburgh halbenn etwas erreuget wurdt, möchte ires erachtens der Bericht zu thunn sein, wie sich die Magdenburgische denselbenn zuuerfertigenn erbottenn, sollte aber solcher Bericht nicht genugh sein wöllenn, so sehenn sie nitt wie der Sachenn annderst zuehelffen, dann vff weiß wie vonn Magdenburgh dauon geredt; wehre Jr beschwerlich, das die Euangelische allezeitt *acquiesciren*, vnnd bei demjenigen bleiben muessenn, weß die Papistenn schliessenn; derhalbenn vff den Fahl die Churfürstl. oder anndere Papistische Stenndte vffstehenn vnnd abtrettenn sollten; So könne man anderst nitt thun alls auch zurukh zu trettenn vnnd der *Deliberation* nit beizuwohnen; sey es den Papisten recht, so sey es vnns keine Sundt; vnnd wöllenn sie nit sitzenn, wann Magdenburgh sitzt, so wollenn auch wir nitt sitzenn, wann Magdenburg nit sitzt. Hetten auch in omnem eventum nach den fernern Beuelch, diß auzuhenckenn, das irenn gnädigsten Herren beschwerlich fallenn wurde, die Hulff vonn den jenigenn Stenden zuwegen zu bringenn, deren Rhätt der deliberation, darinn von solcher hulff geredt vnnd geschlossenn wordenn, nitt beigewohnet hetten,

Bettenn wegen Jres gnedigstenn Herren, man wöllte sich die Sach zu gueter Assistenz beuohlen sein lassenn.

Bremen: Sein gnädigster Herr seye, dem Herkommen zue wieder, zue diesem Reichstagh nitt beschriebenn, sonndern man habe das Capittell ganz neuerlich berueffenn, dahero S. gnädigster Fürst vnnd Herr bedenkens getragenn: ob sie fur sich selbst, oder inn nahmen des Capitulls den Reichstag besuchenn lassenn woll; hette doch, vffs guett Achtenn des Capituls selbst, inn dero eigenen Nahmen (Jhn) hiehero abgefertigt. Er habe kein Beuelch etwas zu *tractiren*, sonndern allein sich dieser Neuerung gegen Jrer May: Personnlich zu beschweren, vnnd die *Session* zu begehren; da er sie erhalte, wohl vnnd guet; wo nitt, sey ihme beuohlen, strakh wieder hinwegh zu ziehen, vnnd nichts zu *contribuir*enn. Dem wölle er nachkommen; Bett doch *communicationem Gravaminum*.

Administrator zue **Straßburgh** [9]), begehrte: Man wollte s. Fürstlichen Gnaden vnnd Herren *Session* vff vorgeschlagene Mittell auch handhaben. Er hette s. Fl. Gl. recht vnnd das sie befuegtt vff Papier gebracht, so er vbergebenn thette, wie die Copei Nro. 2. außweißt.

Halberstatt: Wie die Churfl. Brandenburgl., mit der Anzeigh, s. Gl. Fl. vnnd Herr, sey auch nitt zum Reichstag erfordertt, sonndern *Capitulum*. Nun hettenn s. F. Gl. befunden, da *Capitulum* schikenn sollte, das Jrer Fl. Gl. hierauß ein sonnderlich groß *præiudicium* entstehenn möcht; in Betrach-

9) Nemlich Marggraf Johann Georg zu Brandenburg, ein Sohn des Administrators zu Magdeburg, und Enkel des damaligen Churfürst Johann Georgs zu Brandenburg, welcher den 20. (30.) May 1592. zum Administrator des Hochstiftes Straßburg war postulirt worden; S. N. T. R. Geschichte, im XVII. Bande S. 116.

Betrachtungh das sie *canonice postulirt* vnnd die *possession* nit propria authoritate, sonndern *per indultum* Kaiser Maximiliann, des gleichenn des yetzigenn Kay: May: [h]) selbst vnnd allso Authore praetore erlanngt, sein auch *in Camera* geburender weiß *immatriculiret*, vnnd habe die *Sessionn Anno etc.* 82. vff demselben Reichstage absque ulla controversia, nemine contradicente, gehabt [i]) werdenn auch vonn der Meinzischen Canzley zu den *Visitationibus* des Cammer Gerichts beschriebenn, vnnd Jñ Suñā inn allen Hanndlungen fur einn ordenlichen Postulirtenn Bischof vnnd Stanndt des Reichs vonn meniglichenn gehaltenn, darumb er Instruiret, vff den Fall s. F. Gl. wegenn *controversia mouiret* werdenn sollt, die Evangelische Stānndt gleichergestallt vmb *Assistenz* zue bittenn vnnd sey der furgeschlagenn weg der recht anfangh vnnd Mittell, dardurch einmahl zue besserer richtigmachungh dieser Beschwerden kommen möge, darzue er wegen s. gl. Fl. vnnd Herren vrbuettigh. Es wölle aber die Notturfft erforderen, das auch vnnter den *gravirten* Stānnden selbst die sachenn richtig seyenn vnnd sie einander die Hennd biettenn, dernwegenn gar nitt ratsamb, das Bremen wann gleich s. gnädigsten Herren die *Session* vonn der Kay: May: abgeschlagen werden sollte, hier wegh ziehe, dann dardurch der Sachen nit geholfenn, sonndern das er bei den anndern stehe vnnd hallte. Dargegenn der Bremisch Gesanndt kurzlich sein beuelch widerholt, mit dem erbietten, das er sich mit den Denemarkischenn Holsteinischen Gesandten vnnterreden vnnd vergleichenn wollte.

h) S. H. T. R. Geschichte, im VI. Bande, S. 445.

i) S. Eben dieselbe, im XII. Bande, S. 39.

Stifft Welckenriedt †): *oncra imperii* tragenn vnnd nit *cives Reipublicae* sein, schike sich nicht zusammen; *Caesar* habe sich mit *Pontifice* verglichen, niemand vonn den Geistlichen zu beschreibenn, so nitt *confirmationem à Pontifice* habe, welches Irer May: ohne Vorwissenn der Stände nitt gebuert. Vergleiche sich mit den Churfl. Brandenburgischen.

Wir: vnnser gnediger Furst vnnd Herr Pfalzgraue Johanns ꝛc. hette sich erinnert, das dis der furnemsten Puncten einer, vnnd wann derselb erledigtt, das viel anndere dardurch fallenn; Seye derhalbenn ein Notturfft, das sich die Euangelischen zusammen thuen, vnndt bestendiglich beisammen halltenn; wir hetten Beuelch, wegenn Irer F. Gl. Inn allwegh, rath vnnd Beistannd zue leistenn, vnnd vnsere stimmen dahienn zu richtenn, das die *reformirte* Euangelische geistliche Stennde von Irenn *Sessionibus* nit außzuschließen, sonndern dabey zu erhalltenn, Erklertenn vnns derhalben vff den Fahl der Papistenn Verweigerungh solchem vnnserm beuelch gehorsammlich nachzusetzenn; vergleichen vnns auch mitt dem Churfl. Brandenburgischen das *Gradatim* zu gehen vnnd zuuorderst das widersprechen der Papisten abzuleinen, da mann aber darüber beschwerdt wurde, sich alsdann des Rattgangs vnnd aller Handlungh zu ennthalltenn.

Dieweill aber noch mehr *gravamina* furhannden, so gleichergestallt erledigt seyn wölltenn, die auch allso miteinannder verbunden, das eins von dem anndern nit wohl zu trennenn, oder abzusonndern, so thette man sich versehenn, wann den Euangelischen Geistlichen inn iren Beschwerden durch das

†) S. N. T. R. Geschichte im XVIII. Bande, S. 83. Note †) und S. 149: 153.

das furgeschlagenn Mittell geholffenn; Sie werden hingegen durch eben dies Mittell auch den vberigenn gravaminibus Jre Erledigungh zu geben, vnnd denselben abzuhelffenn vnnd biß es geschicht, sich des Rathygangngs, vnnd annderer fernerer Hanndlung zu enthalltenn, kein Bedenken tragenn; das was dem einem Recht, seye dem anndern billich ꝛc. auch Inn alle wegh nottwendigh das vnnter Euangelischen Ständen dißfalls einer dem anndern die Hanndt biette.

Pfalz. Veldenz ꝛc.
Onolzbach
H. Wolfgangh von
Braunschweigh
} Item

H. (Heinrich) *Julius* vonn Braunschweig ꝛc.: sie hetten diß Saxische erbiettenn, so die Churfl. Brandenburgische referirt gehrn vernohmen.

Was aber sonnsten anlangt, das der *Punctus Sessionis* vonn den anndern *Gravaminibus* abgesonnderttt *tractirt* werden soll, seye fremb zu uernehmen, dann ob wohl sein gnädigster Fürst vnnd Herr weniger nicht als anndere *reformirte* geistliche Stende *interessirt*, vnnd der *Assistenz* begehrtte, so haben doch s. F. Gl. ihnen beuohlen, nit allein dasjenigh darunter Fürsten vnnd Herrenn *interessirt* zu befurderenn, Sonndern auch anndere vnnd geringere Stende zu *consideriren* damitt man nit hernach sagen konne, große Herren hetten allein das Irigh inn Acht genommen, aber die geringgere Stännd weren hindahn gesezt worden, welches Jre F. Gl. wegen dero Priuat Interesse sich nit gern wollten nachsagenn laßenn vnnd so wenigh s. Fl. Gl. fur Jre Personn von dem Stifft abzutrettenn gedenkenn, so billich sey es, das anndern auch geholffenn werde, vergleichenn sich derhalben mit

Pfalz Zweibrükenn, das einem theill zue helfenn vnnd des anndern nit zuuergessenn.

Lunenburgh: wöllenn alles thun was Magdenburgh zum besten gereichen magh ꝛc.

Landgraf Moriz zu Hessenn (Cassel:) seye nit ratsamb, das dieser *Punct Sessionis* vonn den anndern *Gravaminibus* abgesonndertt vnnd außgesetzt werde, sonndern muesse einer mit dem anndern gehen.

Sonnstenn konntenn sie, jedoch alleinn Erinnerungsweiß vnnd gueter wohlmeinungh zue fernerm bedenkenn, auß sonnderbarenn habenden Beuelch, nit Pergenn, das Jr gnedigster Fürst vnnd Herr darfur hallte, das darnocht wohl zu *ponderiren*: ob dieß, wie furgeschlagenn, der rechte Weg sein woll, die *Gravamina* abzuschaffenn, das man strakhs dauon gehen, vnnd sich der *Consultation* enthalltenn soll, wann *Caesar* nitt thue, was begehrtt wurdt, dieweill man es offt erfahrenn das es nichts geholfenn, auch da die Gefahr viel geringer gewessenn, alls jezt, da der Türkh vff die Beynn kommen. Man habe sich gegen Jrer May: erbottenn, stattliche Hulff zu thun, jezt gedenke man nichts zu gebenn, welches seltzam.

Sollte der Turk vberhanndt nemen, were die Gefahr, man dorffte es den Euangelischenn Stenden zuemessenn vnnd sie *moræ* beschuldigenn.

Behallte dann *Caesar* den Siegh, dorfte es den Euangelischenn auch gedacht werden. Dessenn aber vnangesehenn seyenn sie mitt dem, was per majora geschlossenn zufriedenn, doch das man zuuor wisse, ob man vestiglich zusammen halltenn wölle, vnnd das keine *Secession* geschehe, dann es die Erfahrungh hiebeuor gebenn, wann sich gleich anfanngs beisammenn zue stehenn verglichenn wordenn. Das hernach einer hie, der ander dortt hin außgewichenn,

chenn, Immassenn Weillannd Lanndgraff Wilhelmen hochlöblichen Gedechtnus selbstenn begegnet. Das Magdenburgh vnnd anndere *reformirte* geistliche Stennde, wann die Papisten iretwegenn vffstehenn vnnd aus dem Rath gehenn, auch vffstehen solltenn, halte ihr gn. Fürst vnnd Herr nit fuer ratsamb, sonndern erachte beßer das die Euangelische vff solchem Fall sitzen bleiben, vnnd die anndern hin ziehenn lassenn.

Nach diesem *Interloquirt* der Magdenburgische Canzler: dieweill er verstunde das ettliche in diesen mißverstenndt, alls ob mann die Punctenn zu *separir*enn begehrtte, vnnd allein der geistlichen *Session* vortzusetzenn, die vberige aber nach Erhalltungh derselben stekenn zue lassen gedechte, so erklertten sie sich dahienn, das diß nit ihr Meinungh, sonndern das sie vrbuttigh, wann die *Session* erledigt, die anndern *Gravamina* auch *tractir*en vnndt vertreibenn zue helfen.

Landgraue Ludwigh (zu Hessen-Marburg:) Sie sehenn nytt, wenn gleich diese Magdenburgische *conciliation* passirt werdenn, wie derumbe der Sachenn geholffenn, dann nichts destoweniger die *Separatio* der Punctenn bleibe, vergliechen sich mit dem vorigen Hessischen *Voto*. Alleinn können sie vnangeregt nitt laßenn das J. g. Fl. vnnd Herr L. Ludwigh ꝛc. Inn der Straßburgischenn sach von der Kay: May. nebenn anndern *comissa-riis* geordnet, darumb Inen nit geburen wöllenn, sich, souiell Straßburgh *in specie* belanngt, ohne Vorwiessenn der anndern mit-Commissarienn zu *resolvir*en; wolltenn sich mit denselbenn vnnderreden vnnd ferner erklerenn.

Landgraue Georg (zu Hessen-Darmstatt:) wie Caßell. —

Pommern: wie Brandenburgh.

Baden: hettenn kein special Beuelch, wollten sich mit dem mehrern vergleichenn.

Hollstein: } Wie Brandenburgh
Anhallt: }

Wurtenberg ist bey dieser Vergleichungh gar aussenn blieben.

Wetterauische Grauenn: sey ihnen nit zue wider, anndern zue helffenn, doch das Ihnen hiengegenn auch geholfenn werde, die Punctenn solltenn nitt gesonndertt *tractirt*, sonndern *conjunctim* furgenohmen werden vnnd erfordere die hohe Notturfft daß man sich erklere, ob man gedenke vff den gravaminibus zu bestehenn, sie wolltenn sich nitt separirenn.

Oettingenn vnnd HohenLöe: sein *Votum* were *sine effectu* begehrtt, das was Oettingenn anlange, sitzenn Ihre Gnaden inn Schwäbischenn Craiß vnnter den Papistenn allein, vnnd seyen vberstimmet; aber waß Hohenlohe betrifft wolle mann denn Fränkischenn Graffenn, darunter sein Gnaden gehöre keine *Session* vnnd Stimm im ReichsRatt gestattenn, ohnangesehenn das sie in contributionibus das Irige thuenn mussenn, vnnd wann sie alles gethann, habenn sie nit mehr dauonn, dann ein klein Danckhbrieffleinn sollches calendas vel graecas vel gregorianas zu beschulden.

Die Stett: dieweill ihrer fur dießmahl wenig bey einannder, vnnd den Anwesennden, ohnne die vbrige sich zu erklärenn bedenklich, begehrtenn sie Ihnen Zeitt, biß sie es ann die anndern brinngenn kundtenn, zugestattenn, wolltenn sich zunechst kunfftiger Versamblungh erklerenn.

Churfl. Pfalz beschloß, sie befennden, das die *Majora* dahien gehenn, daß der *Punctus Sessionis*

der

der *reformirten* Stiefft zuuorderſt furzunehmen, wiewohl etlichen Separatim fortzufahren bedenkhlich. Werenn Jnn dem einigh, das zwar keine Abſonnderungh inn den *Gravaminibus* zu machenn, halten aber fuer billich, das ordenlich zu handlen vnnd lieſſenn ſich gefallenn, daß dieſer Punct am erſtenn ſein Erledigungh habenn mußte, vnnd verſtehenn die Bewilligungh dahienn, das wann derſelbige ſein erledigungh erreicht, In puncto contributionis nichts zu bewilligenn, eß ſeyenn dann die vbrige Gravamina auch zur Richtigkeit gebracht.

Das die Churfl. Brandenburgl. ſich erpotten, mit Saxenn ferner zu conferiren vnnd ihre Meinungh zuuernehmen, bleibe darbey, wie auch das den freyenn vnnd Erbarenn Stetten die begehrte Zeitt gegönnet werde.

Vnnd ſtellenn es dem allem nach dahienn das mörgen oder vbermorgen wieder zuſammen zu kommen, vnnd ſich endlich zu erkleren, ob der *punctus Seſſionis* mit begehrter Aſſiſtenz zuuor zu erledigen, vnnd darnach die anndere Punkten vff gleiche maß vnnd zuſammenſezung richtigh zu machenn, auch ehe ſolches geſchehen, ſich mit der Kay. May: in keine fernere Hanndlungh einzulaſſenn ꝛc.

Veneris den 10. *May hora* 7.

Jß mann wiederumb Jnn der Churfl. Pfalz Herbergh erſchienen vnnd proponiret worden. Man wuſte ſich zu erinnern, waß nechſt verſchienenen Dhienſtagh in *puncto Seſſionis* tractirt, vnnd wobey es gelaſſenn, das man nemblich wieder zuſammenkommen vnnd ſich endlich erkleren ſollt, Batten darbey, weill die Zeitt koſtlich vnnd der Stimmen viell ſich inn den Votis etwas einzuziehenn.

Churfl. Brandenburgl.: hettenn nechſt Vrſachenn angezaigt, worumb der *Punctus Seſſionis* zuuor-

zuuorderſt zuerledigenn, nitt der Meinungh, das darumb anndere Puncten außgeſezt werden ſolltenn, keineswegs, ſonndern weill ordo rei et natura erfordertt, das in omnibus actionibus et negotiis die Perſonen fur allenn dinngenn qualificirt ſein mueſtenn ꝛc. Darbey lieſenn ſie es nochmalenn bewenndenn. Wie aber inn dieſen Punctenn zu procediren, da hetten ſie darfuer gehalltenn das alle geſamndtenn, es wurdenn ihnen angeſagt, oder nicht, bey der Propoſition erſchienen, vnnd die geburende Seſſiones einnehmen, vnnd da ihnen dieſelbige zu diſputiren vonn jemandts vnnderſtannden wurde, ſich nitt abweiſenn laſſenn, ſonndern ir recht ausfuhrlich deduciren, auch mit einer nottwendigenn Schrifft zu ſolchem Ende in eventum gefaſt ſeinn, da aber dieſes alles nitt helffenn, darwider zu proteſtiren, vnnd allſo zum Anfangh, bei dem erſtenn Actu propoſitionis hierbey zue laſſenn ſein ſollte, damit ihre May. ꝛc. nit gleich anfangs offendirt werden, vnnd die Gedannken faſſenn möchte, alls ob man dieſelbige auch nit zu hörenn gemeint were.

Wann es aber zur Berathſchlagungh der Propoſition kommt vnnd abermahl Jemanndts den *reformirtenn* Stifft der *Seſſion* halbenn Eintragh thun vnnd die Papiſtenn darauf abtretten wurdenn, allsdann ſolltenn alle Euangeliſche Stende zugleich mit abdrettenn, vnnd ſich hernacher, wann zur *Deliberation* angeſagt wurdt, derſelbigenn enthaltenn; widerholltenn abermahl, daß ſie mitt Betruebnus verſtannden, das etliche das Sariſche vonn Jhnen referirte Bedenkenn fur Jhr der Brandenburgl. *Votum* auffgenohmen, were vnrecht eingenohmen, vnnd allſo darmitt beſchaffenn wie ſie ſich neulich erklertt.

Magdenburgh: Item mit Erklerungh, daß ſie bey den Vbrigenn Puncrenn das yhrigh, vnnd

waß

was sich nach Gelegenheitt der Sachen geburtt auch zu thunn vnnd nitt die letste zu seinn Beuelch hettenn.

Straßburgh: Item, doch das, wann die Sessiones durch den vorgeschlagenen Wegh nitt zu erhalltenn, Allßdann solcher vnnd anndere Punctenn conjunctim Irer May: vbergebenn, vnnd dahienn gesehenn, das man es allso mache, damit der liebenn Posteritaet nichts versaumbt, vnnd derselben vber vnns zu klagenn nitt Vrsach gegebenn werde.

Item. { Halberstatt,
Walkenriedt,
Wie mit Wiederholungh vnnsers bei negster Versamblungh gegebenenn Voti.
Pfalz Veldenz,
Annspach.
Herzog Wolfgangh von Braunschweigh
Herzog (Heinrich) *Julius* vonn Braunschweigh, mit Erhollungh des zweybrukischenn *Voti*.

Wurtembergh: wollenn waß zuuor votirt, wiederhollt habenn, lassenn es bei dem furgeschlagenem Modo vnnd das alle Gravamina conjunctim furzubringenn, bewenndenn. Dieweill aber dieß *Gravamen* der *reformir*tenn *Session* betreffenndt in effectu die Freistellungh In sich begrieffe, wolle die Notturfft erforderenn, alles wohl zu bedenkenn, auch anndere Fursten sonnderlich Saxenn, darzu zuuermögenn, damit dieser voller difficultaetenn stekende Punct desto beßer zu erledigenn, vnnd wohl muglich Irer May: die *Gravamina* durch die Fursstenn, Personnlich zu vbergebenn, welches sie derhalbenn anregten, dieweill sie Beuelch empfangenn,

inn

inn diesenn vnnd anndernn sich nach Saxenn zu *reguliren*. Wann es nun bey S. F. Gl. dahinn zu bringenn, wollenn sie nitt allein bej diesenn Puncten sich vergleichenn, sonndern auch bey den Vberigenn das Jhrig thun.

Landgraue Moriz zu Hessen ꝛc.: sie hettenn verhofft, es sollte dasjenige, was sie nechst gueter Meinung erinnert, inn acht genohmen worden sein, damitt nitt Vbell ärger, vnnd mehr Schimpff vnnd Spott, als Ehr eingelegt wurde, repetirten Jr nechstes Votum, mit dem Anhangh, wann die Gravamina conjungirt wurdenn, daß sie sich leichtlich vergleichen wolltenn, achtenn auch fur billich, das Saxenn vnnd Pfalz darzu zubringenn.

Margpurgh: mit Wiederholungh, das sein Herr *Commissarius* inn der Straßburgischenn Sach ꝛc.

Darmstatt,

Pommern, wie Brandenburgh ꝛc.

Badenn wie zweybrükh ꝛc.

Demnach ratione Hollstein, wollenn sich vergleichen

Annhalt, wie Brandenburgh ꝛc.

Wetterauische Grauen, wie Zweybrukh vnnd Heßenn ꝛc.

Oettingenn wie Hohennlohe, repetirt sein negstes Votum.

Alls auch bei dieser Vmbfragh, graue Gunters vonn Schwarzennburgh, Gesanndter, wegenn des Stiefts Walkenriedt *votirt*[1]) vnnd desjenigenn Gesanndtenn *Votum*, so der Herzogh vonn Braunschweigh, solches Stiffts halbenn, abgefertigt,

1) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 149:153.

tigt, wiedersprochenn, habenn sich zwischenn diesenn Gesanndtenn wie auch dem Braunschweigl. Canzler starke *Protestationes* vnnd gegenn *Protestationes* erreugt vnnd hatt je ein Theill dem anndern sein Furgeben wiedersprochen ꝛc., biß der Herr vonn Thona [m]) lezlich *interloquirt* vnnd diesenn Streitt ann anndere geburende Ortt gewiessenn. Dergleichen ist auch zwischenn dem Stolbergischenn Gesanndtenn furgangenn, welche *ratione* der Graue- oder Herrschafft Hohennstein *votirt*, aber vonn dem Braunschweigl. Canzler, das Stollberg kein *Votum* gebure, sonndern s. gnädigster Fürst vnnd Herr die Herrschafft besize [n]), vermeldet wordenn.

Jnn nahmen der *Statt* ward durch der *Statt* Regenspurg *Syndicum Dr.* Dhiemern angezeigtt.

Sie hettenn vff die nechst beschehene Propositionn nitt vnnderlassenn, den Sachen immittels nachzudenkenn, vnnd sich einer Meinungh zuuergleichen, mit deren weren sie zwar gefast, Betten aber Jhnen so langngh zu uerschonen, biß sich Saxenn vnnd Brandenburgh verglichen vnnd man wissenn möge, was Saxen gemeinnt sey.

Hierauff Churfl. Pfalz geschlossenn, Sie befunden, das diesse *Consultation* vff Funff Puncten beruhenn thett. Erstlich das bey der *Proposition* aller Euangelischen Stände Gesanndtenn, es wurde ihnen gleich angesagt oder nicht, erscheinen solltenn, vnnd da denn geistlichen *reformirten* der *Session* wegenn, streit *moviret* wurde, daß sie dagegenn zu

prote-

m) Hierunter wird der Burggraf Fabian von Dohna verstanden, welcher der erste Chur-Pfälzische Gesandte war; S. N. T. R. Geschichte, im XVIII. Bande S. 113.

n) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 153-160.

proteſtiren, vnnd es zum Anfangh darbey zulaſſenn hettenn, mit dem ſie die Pfalziſche auch einigh, inn Betrachtungh das bey der *propoſition* keine Gelegenheitt, groſſe Ausſpührungh der Sachenn, zu thun ꝛc. doch wurde es die Handlung gebenn ꝛc.

Zum anndern. Das inn Vbergebungh der *Gravaminum Punctus Seſſionis* der geiſtlichenn *reformirten* Stende, das erſte ſein, aber doch der anndern nitt vergeſſenn, ſonndern ſie ſämbtlich vnnd *conjunctim* furgebracht werdenn ſolltenn, darbey es bliebe; doch das, nach der Propoſition oder Jmmittels, fernere Tractation der anndern Gravaminum gepflogenn werde.

Furs dritt, das, wann nach der *propoſition* zu Rhatt angeſagt wurdet, alle Euangeliſche abermahl erſchienen vnnd die geburende *Seſſiones* einnehmen ſolle, vnnd vff den Fahl die vnreformirtenn Geiſtliche bei den *reformirten* nitt ſizenn, ſonnder vffſtehenn wolltenn, das man dieſelbige möcht laßenn hienziehenn. Die *reformirten* aber ſitzenn bleibenn ſolltenn. Da aber den *reformirten* der Abtritt zugemutett wurde, vnnd man ſie nitt ſitzenn laßenn wollte, das alsdann die vbrige Euangeliſche alle zugleich auch abtrettenn ſolltenn, mit welchem ſie die Pfälziſche gleichergeſtallt zuefrieden, doch das ſich die Churfl. Brandenburgl. nochmalen erklerenn: ob ſie hierinnen beharren vnnd halltenn wollten.

Zum Vierdtenn, das Saxen vnnd Pfalzgraue Philipp Ludwigh ꝛc. zu *communiciren* ſey, waß bißhero furgangenn, darzue ſie fur ire Perſonen vrbuttigh vnnd dieſe *Information* bey J. F. Gl. verrichtenn zu helffenn willigh.

Wolltenn gleichwohl was Pfalzgraue Philipps Ludwigs f. gl. betreffe, zum Bericht nicht Pergenn,

daß

daß sie jezt allererst bey S. F. Gl. gewessenn, vnnd souiell vonn derselbenn verstannden, daß sie vrbuettigh mit Saxenn hieraus zue reden, vnnd sich fernerzue *resolviren*.

Letzlich die Stett belangendt müste man ir Begehren an seinen Ortt stellen vnnd der Erklerung erwarten.

Eodem die post meridiem.

Habenn sich die Churfl. Pfälzische vnnd Brandenburgl. nebenn demjenigenn Außschuss, so hiebeuor zu dem Saxischen Rhetten verordnet gewessenn zu dem Herren Administratorn der Chur-Saxenn verfueget vnnd ihren f. gl., wie verglichen worden, *referirt*, was bißhero in *puncto Gravaminum* furgangen, mit Bitt, es wölltenn sich f. F. gl. nitt absonderenn, darauff f. F. gl. das vorige Liedt wiederholen vnnd begehrenn laßenn, ein Tag oder drey biß nach der *Proposition* innzu haltenn ꝛc. Wollten alles thun, waß sich werde verannt worttenn lassenn ꝛc.

Sabbathi, den 11. *May ante meridiem.*

Hatt mann dem Herrenn Administratorn der Chur-Saxenn, in specie *referirt*, was in *puncto* der *reformirten* Evangelischenn Stennde *Session* ꝛc. furganngenn, darauff sich f. F. Gl. erklertt, die sach seye wichtigh, woll es berathschlagenn vnnd verantwortlich erklerenn.

Eodem, auch Vormittagh: seindt die Magdenburgl., Wir[o]), Anspachische, vnnd Durlachi-

o) Nemlich die Pfalz-Zweybrückischen Gesandten.

lachische, bey den Churfl. Pfälzischen, vff ihr Begehren, erschienen vnnd sie vnns furgehallten: Wir wurdenn vnns wiesenn zu erinnern, was sich gestern begebenn, vnnd ein jeder Gesanndter sich erklertt, sonnderlich das die Wurtembergische außtrukhlich vermeldet, sie hetten Beuelch, sich inn diesem vnnd anndern nach Saxenn zu *reguliren*. Dieweill sie dann hierauß vernehmen, das es dem, waß zue Heilbronn verglichen wordenn [p]), fast vngemeß- vnndt zuewiderlauffe, inn Betrachtung, vff Saxenn keine Rechnungh zu machenn, der Heilbrunnische Abschiedt aber clar, daß die daselbst beisammen gewesene Stennde, auch allein beisammen stehen vnnd bleiben sollenn, so hettenn sie vnns erforderenn vnnd vernehmen wöllenn waß in diessenn zu thun, ob die Wurtennbergische dessenn, wass zu Heilbrunn furgangenn, zu erinnern, vnnd ire Erklerungh zu uernehmen, oder ob es ann vnnsere Herrschafftenn zugelanngenn, vnnd bescheids zu erholenn, oder waß sonnstenn, wann Wurtenbergh darauf beharre, furzunehmen; vnnd hettenn sie diesses zu proponiren drumb desto mehr Vrsach, dieweill sie von Irenn gnädigsten Herren beuelch empfangenn, Ihre Churfl. Gl. zu berichten, waß sich die Heilbronnische gegeneinannder verglichen werden, Eß wurde auch ferner vonn den Herren vonn Thonna angeregtt, nachdem er vermerkht, daß D. Enzlin [q]) gleich im erstenn *conventu*, in seinem *Vo-*

to,

p) Von dem Heilbronnischen Konvente und Abschiede S. die N. T. R. Geschichte, im XVIII. Bande S. 5-18.

q) Er war Einer von den Würtenbergischen Gesandten auf diesem Reichstage; S. C. F. Sattlers Geschichte des Herzogth. Würtenberg, unter der Regierung der Herzoge, P. V. Sect. VII. §. 14. p. 173.

ro, sich mit dem verdechtig gemacht, das er vff *ratification* inn einer allbereytt verglichenen Sachen *votirt*, seie s. Gnaden, gleich uolgennden tags, zum Grauen vonn Tubungenn r) gangenn, vnnd mit S. Gnaden, nebenn erinnerungh des Heilbronnischen Abschiedts, darauß geredt. Darauff (der Graf von) Tubingenn geantwurtt, daß er zue Heilbronn, der Beratschlagungh nit beigewohnt, darumb er auch, dauonn nichts sagenn könne, das aber wiße er wohl, wann sein Herr ettwaß zugesagtt, das es s. Fl. Gl. halttenn werde; dergleichen hab er dem Grauen von Wiedt, wellcher eben dieser Sachenn halben auch mit ihme geredt, geantwurtt, wie kallt es hernach je lenger, je mehr mit dem Wurtenbergischen gangenn, da sie auch bißweilenn gar außenn bliebenn, seye bewußt, darumb desto hoher vonnottenn, diese Sach in Acht zu nehmen; darauf inn gemein fuer guet angesehenn worden, die Wurtembergische zu den Chur Pfälzischenn zu berueffenn, vnnd sie der Heilbronnischen Hanndlungh vffs beste zue erinnern, auch ire endliche Meinungh, woruff sie zu beharren gedenken, vnnd waß sie wegenn hallungh gemellts Abschieds vonn Ihrem Herren Inn Beuelch habenn zu uernehmen, vnnd noch zur Zeitt, biß man Ire Erklerungh angehortt, ann vnnser Herrschafftenn nichts gelanngenn zuelassenn, damit sie nitt sagenn mögenn, man hab sie vngehörtt bei ihrem Gl. Fl. vnnd Herren beschuldiget; vnnd dasselb aus dieser sonndern Vrsach, dieweill von vnns, den Zweibrükischenn, dieser Bericht geschehen. Das sich die Wurtenbergische gegen vns ad partem vernehmen lassenn, daß Jr Gl.

r) Graf Conrad von Tübingen war der erste Würtenbergische Gesandte auf dem damaligen Reichstage; S. Sattler, *l. modo c.*

Fl. vnnd Herr keineswegs gemeinnt, vonn dem Heilbronnischem Abschiedt zuezweichenn; alleinn wolle zuuorderst wohl zu *considerir*en sein, ob diejenige *Gravamina*, so mann zu Heilbrun gleichsamm *tumultuarié* zusammen verzeichnett, allso geschaffenn vnnd qualificirt, das sie *directo in jure et facto notoria* seyenn; dann hierauff sey allein gesehenn worden, vnnd seyenn alle *Gravamina*, so dieser *qualitaet*, billich ohne einigh bedenkenn, *Caesari* cum *comminatione non contribuendi*, furzubringen.

Wann es nun mit der Freystellungh vnnd andern Punctenn inn gemellter Designation begriffenn, allso bewandt, hab es seine Maß, wo nitt, stehe es zu fernerm Bedenkenn.

Eodem, post meridiem.

Hatt mann inn gemeiner Versamblungh (deren doch die Wurtembergische abermahl nit beigewohnett,) zuuorderst vorgesatzter maßen *referirt*, waß der Ausschuß bey Saxen verrichtet vnnd darauff ein Schrifft der Magdenburgl. Gesanndtenn, darinnen Jres gnädigsten Herren ꝛc. Jus deducirt, vnnd zu dem Ende vonn Jhnen begriefenn worden, daß sie dem Herrn *Administratori* der Chur Saxenn pro *informatione* vbergebenn werdenn kondte, abgeleßen; vnnd dieweill in ettlichenn Postenn Bedenkenn furgefallenn, dieselbige geändert, wie auß der *Copei Nr.* 3. zu befinden.

Mittwoch den Funfften [s].

Jst derjenigen Stände, so zu Heilbrunn gewesenn, Gesanndtenn inn der Churfl. Pfälzischen Losament

s) Nemlich: May, muß aber fünfzehnten heissen, als welcher im J. 1594. auf einen Mittwoch fiel.

sament vmb 8. Uhr, Vormittagh zu erscheinen angesagt, vnnd alls sie zuesammen kommen, den Wurtenbergischenn dasjenige, so mann nechst verschienenen Sambstagh ihrethalben fur guet angesehenn, vorgehalltenn wordenn, mit dem Anhangh, dieweill die *Proposition* inn kurtzen geschehenn möcht, vnnd die Zeitt billich zu gewinnen, auch ettlich vnnd sonnderlich die geringere Stend anhiellenn, das mann ihrer *Gravaminum* nit vergeßenn wollte, vnnd vber das etliche der Heilbronnischen Stendt, alls Anspach, ihrenn Gesandtenn den Beuelch, dem daselbst gemachtenn Abschiedt, mit Vleiß nachzusetzen, erfrischt, vnnd es bißhero ann Ihnenn, denn Wurtenbergischenn, allein erwunden, auß Vrsach, daß sie sich inn Ihrenn letstenn *Voto* außtrukhlich vff Saxenn *referirt*, vnnd nach demselbenn zu *reguliren* angedeutet, so begehrt man diesem allem nach, von Ihnen zu uernehmen waß sie zu thun vermeint seyenn, vnnd ob, auch was sie sich mit Saxenn seithero *in puncto gravaminum* verglichen, oder aber ob sie anndern Beuelch vonn ihren Herrenn deßwegen empfanngenn. Vnnd henkte der Herr vonn Dhona daran, Es beschehe dis Begehrenn furnemblich zu dem Ende, damit man aigenntlich vnnd grundlich wießenn möge, ob sie bei dem Heilbronnischenn Abschiedt gedechtenn zuuerbleibenn, dieweil D. Enzlin inn angeregtem irem negstenn Voto außtruklich vermeldet, daß sie Beuelch hettenn, inn dieser vnnd allenn anndern Sachenn sich nach Saxenn zu richtenn; wann nun vielleicht Saxenn zu den *Gravaminibus* nit verstehen, so kondt man aus solcher anzeigh vnnd Erklerungh annderst nitt vermuttenn, dann daß vff solchem Fall sie die Wurtenbergl., auch abzuweichenn gedechtenn, bette derhalbenn sie wolltenn

sich rundt erklerenn, ob sie bei dem Heilbrunnischenn Abschiedt gemeint seyenn zuuerharrenn, oder nitt, ob auch schun die Saxische Jhres theills darzue nitt verstehenn wolltenn.

Hierauf sich die Wurtembergische, nach genohmmenen Bedacht, resolvirt, sie hettenn mit Saxenn geredt vnnd irer f. Gl. angezeigt, waß sie von ihrem gl. Fl. vnnd Herren, *correspondenz* inn Religions Sachenn mit s. F. Gl. zu halltenn, fur Beuelch, Es werenn aber S. f. Gl. inn der *Generalitaet* bliebenn, vnnd sich allein zu gleichmeßiger *Correspondenz* erbottenn. Darumb sie bedacht, nochmalenn vmb *Special resolution* anzuhalltenn, vnnd daruff sich ferner gegen vnns vernehmenn zue lassenn, sonnsten hettenn sie keinen weitern Beuelch, alls Jre Instruction mit sich brecht, mitt Bitt sie nitt zuuerdenkenn, alls ob der Mangell vnnd Verhinderungh allein bei Jhnen stunde; Volltenn, zu mehrer Jrer Entschuldigungh vnnd Jres Beuelchs Bescheinungh, das zu Heilbronn durch ein Wurtennbergisch gehalltenes *Prothocoll* vff legenn, darauß Clerlich abzunehmen, das Jr gl. Fl. vnnd Herr *quoad punctum gravaminum*, vnnd innsonderheit so uiel die Religions-Sachenn anlangt, nichs endlichs geschloßenn, sonndern furbringenn lassenn, das f. Gl. was diesenn *Puncten* betreffe, nichtt gefast erschienen, dieweill sie sich daruff verlassenn, das hieuon erst den 3. *Aprilis* zue Regenspurgh, des Churfürstenn Pfalzgrafen begehren nach, *tractirt* werdenn sollte.

Dahin es Jre f. Gl. sparenn wolltenn ꝛc.; so brechte auch ire *Instruction* lauter mitt sich, das sie inn Religions-Sachenn (wie die Furstellung (soll

wohl

wohl heissen: Freystellung,) eine were) vff Sachenn sehenn solltenn. Inmassenn der Paß, so sie auff *Instruction* in continenti verlesenn, mit diesenn Wortenn vngeuerlich bezeigte, „sollte vnns aber „darwieder der Abschiedt zu Heilbrunn furgeworffenn werdenn sollenn, sollenn sie vermelden, „das wir demselbigen souiel die Religions Sachenn betrifft, nit verbundtlich angenommen, „vnnß deßwegenn vff das *prothocoll* gezogenn.„ Sie, fur Ire Personnen, hetten der *Deliberation* zu Heilbrunn nitt beigewohnet, allein wurden sie vonn D. Enzleinn (so jezo nitt wohl auff) bestendiglich berichtett, das Ire F. Gl., bei Ablesungh des Abschiedts, wieder den *puncten Gravaminum*, vnnd sonnderlich die Religions Sachenn betreffenndt, *proteſtirt*, vnnd gemeldet hette, daß sie sich inn diesenn *Puncten* nichts schließlichs erkleren kontenn ꝛc.; liessenn es auch D. Enzlein, so darbei gewessenn, verannt worttenn.

Dagegenn man Jhnen vermelldett, das nitt ohnne, das durch D. Enzlinn die Anzeigh wie Inn *Prothocoll* vermelldet wurdt, beschehenn, warumb nemblich s. Gl. Fl. vnnd Herr in *puncto Gravaminum* nicht gefast erscheinen können vnnd das s. Fl. Gl. nitt gewust, das dazumahl vonn den *Gravaminibus* etwas *tractirt* werdenn solle. Es sey aber solches gleichs Anfangs der *Deliberation*, den 12. *Martii*, furgangen, vnnd habenn sich S. f. gl. darbei erbottenn, einen eigenen Botten nach Stuttgartten abzufertigenn vnnd den Rheten daselbst zu befehlenn, bei der Canzlei nachzusuchen, vnnd was fur *Gravamina* furhannden, furderlich gehen Heilbronn zu schikenn, wie auch beschehenn, vnnd man eben auß denselben *Gravaminibus* so von

Stuttgarttenn geschikht, vnnd hernach durch sie, die Wurtenbergische, inn Ratt abgelesenn worden etlich inn die *Designation* mit *A.* gebracht hatt. Allso das billich mehr vnnd allein vff den Abschiedt vnnd was endlich geschlossenn worden, alls was gleich anfangs Inn der Handlungh furkommen, zu sehenn, darumb sie sich des *Prothocolls* im wenigsten nicht zu behelffenn. Was dann die *Protestation*, deren Meldungh geschehenn anlangt, da wustenn alle diejenige, so der Heilbronnischen *Tractation* beigewohnet, vnnd jetzo zugegen wehren, sich derselben mit dem geringstenn Wort im wenigsten nit zu erinnern, welches sie mit hochster Wahrheitt woh. beteuren möchten.

Darbei es allso verbliebenn, vnnd daneben fur gutt angesehenn worden, sich vber diesenn Fahl, wann Wurtenbergh vff der Absonnderungh beharren wurde, bei allerseits Herrschaffteun Bescheidts, wessenn man sich zuuerhalltenn, zu erhollen; wiewohl wir, die Zweibrukische, alls nechstverschienenn Sambstagh auch hieuon Anregung geschehenn, vnns dahin allbereit erklerth, das vnangesehenn vnns vff diesem Fahl, welchenn vnnser gnädigster Fl. vnnd Herr gar nitt vermuttenn können, kein *Special* Beuelch gegeben, wir doch Irer f. gl. dessenn fl. Gemuts wohl wustenn, daß sie bei dem, was verglichenn vnnd verabschiedett, bestendiglich, annderer Dreung ohnangesehenn, beharrenn wurde, vnnd derohalben kein Bedenkens truge, wegenn Ihrer f. gl., es blieb gleich Wurtembergh beim Abschiedt oder nicht, nichts destoweniger mit dem vbrigen, so bestendigh blieben, die Sachen in Gotes

tes Nahmen vorttreibenn zu helffenn. Signatum Regenspurgh, den 16. *May* anno etc. 1594.

Ottho Heinrich Bandschadt v. Steinach *m. p.*

Johann Sturtz D. p. m.

Johann Heinrich Schwelbel D. t).

Continuatio Prothocoli.

In puncto der Evangelischen Stendt *Gravamina* belangendt.

Donnerstag den 16. *May hora octava ante Meridiem.*

War inn der Churfurstlichenn Pfalzischenn Losament, *praesentibus* Magdenburg, Straßburg *Administrator*, vnser, (nemlich: Pfalz-Zweybrücken), Anspach, Braunschweig, vnndt Badenn Durlach angezeigt.

Nachdem die Magdenburgischenn gesterigs tags vber dasjenige, so ihnenn begegnet, vnnd sie jtzt abermahll furbringenn wurdenn, Jhrer der Churfl. Pfalzischenn gutachtenn, vnndt Rhat begerth, sie aber eine notturfft erachtet, andere auch daruber zu hören, so hettenn sie diese Stundt hierzu ernent, were dauon zu redenn, waß denn Magdenburgischenn

t) Diese Drey hier Unterschriebene waren die Pfalz-Zweybrückischen Gesandten auf der damaligen R. Versammlung; S. die Unterschrift des Regenspurg. R. A. vom J. 1594., in der R. Sammlung der R. A., P. III. p. 446.

denburgischenn in diesem Zustanndt zuerhalltenn sein wolle.

Darauff von dem Magdenburgischen furbracht wordenn, Es werenn gesterigs tags zwen der Kaiserlichenn geheimden Rhät, der von Hornstein vnd Doctor Freyman u) bey ihnen gewesenn, vnnd in Nahmen J. Mayt: vermeldet, es trugen dieselbige die Fursorgh, wann von Jhnenn den Magdenburgischenn die *Session* besucht, vnnd darauff beharret werden sollte, daß sich nit allein bej der *Proposition* viellerlei Vnrhats vnnd Vnfuegs erhebenn, sonndern auch vff den Vngerischen Grentzen dem Reich ein vnwiderbringlicher Schadt entstehen dörffte, derhalbenn Jhre Mayt. nachgedacht, wie solchem Wesenn zuuorkommen vnd sie beide zu Jhnenn abgefertigt, deßwegen geburliche Erinnerungh zu thun, vnd sie zu uermahnen, diese Dingh zu consideriren vndt dahien zu sehenn das allem Vnwesenn vorkommen werde. Hiengegen wollten Jhre Mayt: bedacht sein, wie dieser *Sessions*, Sach ihre geburliche maß furderlich zugebenn.

Auf welches die Magdenburgische geantwortet, sie begehrtenn, nichts verhinderlichs zu thun, auch zu keiner Vnruhe die geringste Vrsach nit zu gebenn; waß sie thettenn were Jhres gnedigsten Herren Beuelch, auff der *Instruction*, welche

u) Sein rechter Name ist: Johann Wolff Freymont von Oberhausen, zu Mühlfalden und Herschingen, der Rechten Doktor. Er war eigentlich Kayserlicher Reichs-Hof-Vice-Kanzler-Amts-Verweser. Hans Christof von Hörnstain aber war Kayserl. Geheimer Rath; S. Peter Fleischmanns Beschreib. des Regenspurg. R. Tages v. J. 1594., E. 4. b. und F. 1. a.

che sie den Kayserlichen furgezaigt vnndt furgelesenn, erschiene, neben gnugsamer Außfuhrung, daß sein Fl. Gl. der session befuegt ꝛc. darbei es die Kayserl. Rhat gelassenn vnd Ihrer Mayt: zu *referiren* sich erbottenn.

Nach diesem seyenn, auß den Churfl. Brandenburgl. Gesanden der Graue von Stolbergh r) vnndt Adam von Schliebenn, zu ihrer Mayt: erfordert vnd denselben vermeldet wordenn, Es wurden Ihre Mayt. durch die Magdenburgischenn an der *proposition* gehindert, vnndt kouden mit derselbenn nit fortkommen, hetten verhofft, sie die Churfl. Brandenburgische solten die Magdenburgische vonn diesem ihrem Vorhabenn, abgewiesenn vnnd darzue geholffenn habenn, daß die große, der ganzen Christenheit vorstehende Gefahr verhuetet bleibenn mochte, immassenn das Friedliebend Hauß Branndenburg, bißhero rhumlich gethann, vnd Ihre Mayt: nochmalen darumb gebetten habenn wöllenn.

Dargegen die Churfl. Brandenburgische, Ihrer Mayt. angezeigt, sie kunden den Magdenburgl. dieses, waß Ihre Mayt. begert, nit allein nit rhatenn, sondern hetten auch austruklichen *Contrair-*

Be-

r) Graf Wolff Ernst von Stolberg ꝛc. und Adam von Schlieben waren die zwey ersten Chur-Brandenburgischen Gesandten auf dem damaligen R. Tage; S. die Unterschrift des Regenspurg. R. A. vom J. 1594., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 444. a. und Fleischmann, *l. c.*, Bbb. 1. b. Von dem Adam von Schlieben kan man auch nachsehen die vortrefliche Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen oder Schlieben, vor Alters Sliwin oder Sliwingen; (Cassel, 1784. 4.) cap. XXII. §. 6. p. 461-468.

Beuelch zu Magdenburg zu tretten, vnd Jhnen zu helfen, mit notwendiger Ablehnung daß dieserseits kein Gefahr oder Verhinderung verursacht werde, sondern vom gegen theil beschehe ꝛc. vnnd als sie hierauff auß Jrer Mayt. gemach ganghen, habe Rumpff vnd Trautsam y) noch weiter an sie gesezt vnd begerth, sie wollten sich doch *in tractation* einlaßen, vnd hierzu ein Mittell furgeschlagenn, sie sollten sich vffs wenigst der *Proposition* enthalltenn, vnnd darneben zu Erhaltung Jhres gnedigsten Herrn rechtens, ein *protestation in meliori forma* verfertigen vnnd dieselbe zur Cantzlei legenn laßenn, welches die Churfurstliche Brandenburgische den Magdenburgl. zu *referiren* sich erklerth, mit dem Anhangh, das es nit allein umb die Magdeburgische *Session* zu thun vnd das anndere mehr dergleichen suchen wurden, alls Bremen, Straßburg, Halberstatt, Walkenriedt ꝛc., daruber sich die Kayserliche, sonderlich Straßburg halbenn, verwundern wöllenn.

Ferner hette der *Administrator* der Chur-Saxenn, gestern vnd heut, auch nach Jhnen den Churfürstl. Brandenburgischenn geschikt, vnd eben dasjenige, waß die Kayserlich Mayt. an sie gesinnen lassenn, begert; sie weren aber nit bedacht, mit Saxenn viel mehr zu disputirenn; dann in Vertrauen zu meldenn, halte sich Saxenn mitt stetigem Disputiren schier vbler, als Rumpff oder Trautsamb.

Dar-

y) Wolff Rumpff, Freyherr auf Weythra, war Kayserl. Geheimer Rath, Obrister-Hofmeister und Obrister-Kämmerer, und Paul Sixt Trautson, Freyherr zu Sprechenstein ꝛc., war gleichfalls Kayserlicher Geheimer Rath und Obrister-Hof-Marschall; S. Fleischmann, *l. c.*, E. 4. b. und die Conterfots zu des Graf von Rhevenhüller Annal. Ferdinand., P. II. p. 65-68.

Darumb dan auch die Churfl. Brandenburgische, die Säxische mit dieser Antwort abgewiesenn, daß man die dingh albereit den andern Euangelischenn Stenden furgebracht, vnd mit demselben gutachtenn, bißher gehandelt vnd geschlossenn, ohne welcher Vorwissenn sie sich nit einlaßen könten. Wolten dem allen nach vnsers Rhats begert, vnnd vnns darbej noch dieses vertrewlich Communicirt habenn, daß ihre Mayt endtlich darauf bestanden sie sollten sich auffs wenigst der *Proposition* enthalten, wann es hernacher zur *Deliberation* komme, möchte etwan besserer Rhat gefundenn werdenn, wo nit, wurdenn sich gewißlich bej der *Proposition* villerlej Vngelegenheitenn gebenn vnd dem Hauß Brandenburg woll etwan auch ein Schimpff begegnen.

Nun hettenn sie fur sich selbst den Sachen nachgedacht, konnten aber wie auch die Churfl. Brandenburgische, nit findenn, das inn das vorgeschlagenn Mittell zuwilligenn. Sonnsten werenn sie wohl der Meinung gewesenn, ob es nit ein weeg sein solte, das sich die Euangelische Stende einer gemeinenn Schrifft, darinnen ihres gnädigsten Herrn *Jus deduciret*, vnnd vmb die *Session* gebetten wurdt, verglichen, vnnd ihrer Mayt: vbergeben hettenn, seye aber auch bedenklich, viel zu *libelliren* vnd hernach etwan weiter nichts, dann ein beschwerlich *Decret* erlangen ꝛc.; oder aber daß ein Außschus geordtnet, vnd durch denselben Ihrer Mayt: die Sach mundtlich furgebracht werden mochte ꝛc.; wollenn vnser Bedenckhen vernemmen, seien vnerschroken vndt vrbutig, zu erwarten, was vnser Herr Gott daruber zu schicke.

Hierauf inn gemein fur gut angesehenn wordenn.

Die-

Dieweil an dem *Actu propositionis propter Solennitates* mehr, als anndern Zusammenkunften gelegenn, vnnd da sich Magdenburg derselben enthalten sollte, der Hauptsach ein vnuerantwortlich *Praeiudicium* zugefuegt auch mit der *Protestation* anders nichts ausgericht wurdt, alls daß man dieselbige *tanquam Contrarium facto* nur pflegt außzulachen, zu dem es nit allein vmb diese, sondern auch vmb anderer *reformirter*, vnd zuuorderst des Straßburgl. Stiffts (welches die Rechte Wurzell ist, deren geholffenn sein muß) *Session* zu thun, vnnd dann beides mit der Schrifft vnnd Ausschuß allso bewandt, daß nichts fruchtbarlichs daruon zu hoffenn, sonndern woll etwas beschwerliches, vnd Weitläuftigkeit darauß entstehen möchte, so könne man zu dem furgeschlagenn Mittell, der *Protestation* keines wegs rhaten, sondern laße es bey dem albereit hiebeuor *in generali conventu*, wie es sowoll bey der *Proposition*, als hernacher, wann es zur *Deliberation* in Rhat kombt, zu halten, durchauß verbleiben; mit widerholung, daß die Zusammensetzungh in diesen vnnd andern *Gravaminibus* eodem modo et via *continuirt* vnnd *in puncto contributionis* nichts bewilliget werde; es sey dann denselben abgeholffenn, daruber die Magdenburgl. sich nochmalen zu erkleren, gebetten wordenn; dieweil aber die Kursorg zu tragen, es möchte der Ortt, da die *Proposition* geschehen wurdt, mit einer notwendigen Wacht bestelt vnd derselben beuohlen werden, wen sie hinein laßenn vnnd wen sie abweisenn solltenn; so werde solches auch in Acht zu nemen vnnd ein Jeder, wann er gerechtfertigt wurdt, mit notwendiger Antwort gefast zu sein wißen.

Ansonstenn seie von nötenn, daß Irer Mayt: durch die Chur-Brandenburgl., weil es an sie gelangt

langt worden, wiederumb referirt werde, daß die Magdeburgische das furgeschlagen Mittel der *Protestation* nitt konnen annemmen; mit bit, sie als diener fur entschuldigt zu halltenn, der Hofnung Ihre Maytt: werde nitt gestattenn, daß hieruber dem Hauß Brandenburg einiger Schimpf zugezogenn werde. Vnndt laß mann sich schließlich gefallenn, das mit Sarenn auß angezogener Vrsachenn nit viel mehr zu *disputiren*, sonndernn sich allein der nachrichtung, so man von Jhnen wurdt haben können, zu gebrauchenn seye.

Magdenburgische bedankten sich des gutachtens, wolltenn demselbigenn folgen, was aber die Erklerung betreffe, battenn sie man wolte kein Mißtrauen in Jhren gnädigsten Herrn setzen, wolten nit abweichenn, sie erlangenn gleich die *Session* oder nitt, hettenn auch denn außtruklichen Beuelch, dahien zu sehenn, daß nit viel gegebenn werde, biß man erhaltenn, deßenn man befugt; gleichmeßigen Beuelch hettenn auch die Churfurstliche Brandenburgischen, were auch dem Kayser schonn gesagtt wordenn.

Pfaltz: begert, sie woltenn es Jm bestenn verstehn, seie woll gemeint.

Signatum Regenspurg den 20. *May* Anno 94.

Otto Heinrich Landschad vonn Steinnach.

Johann Sturtz *Doctor m. p.*

Johann Heinrich Schwelbel *Dr. m. p.*

Hie-

Hiemit beschliesse ich dann diese Vorrede, und wünsche, daß GOtt den nützlichen Gebrauch dieser Arbeit, und die ungehinderte Fortsetzung derselben seiner gnädigen Güte und treuen Obhut wolle empfohlen seyn lassen.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 6. December 1786.

D. Franz Dominicus Häberlin.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Rudolfs des Zweiten, vom Jahr 1576 — 1612.

Zu Ende des vorhergehenden Bandes dieses Werkes ist bemerkt worden, daß die Gesandten auf dem, in diesem Jahr zu Speyer gehaltenen R. Deputationstage zuletzt aus einander gegangen seyen, ohne vorher einen Abschied zu errichten; theils weil einige Materien, als z. E. das Moderationswerk und Münzwesen nicht genugsam vorbereitet gewesen; theils weil man sich über andere Materien nicht mit einander hätte vergleichen können. Man verschob also die weitere Verhandlung dieser Punkte auf eine neue Zusammenkunft, wel- J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 welche schon den 21. April des A. oder den 1 May des N. K. im folgenden J. 1596. wiederum zu Speyer ihren Anfang nehmen, inzwischen aber das Nöthige in den Kreisen vorbereitet werden sollte [a]).

Daß nun nach geendigtem Deputationstage die Sache auf einigen Reichstagen auch würklich sey angeregt worden, davon findet man einige wenige Spuren. So erinnerte z. E. der Administrator der Chur-Sachsen, als ausschreibender Fürst des Obersächsischen Kreises, auf dem zu Leipzig gehaltenem Kreistage, daß Er zwar einen seiner Räthe auf den letztern Deputationstag nach Speyer, zu Fortsetzung der Moderationssachen, mit Instrucktion und Befehl, abgefertiget hätte. Weil aber ausser demselben sonst Niemand, von wegen des Obersächsischen-Kreises, der Moderation halber, daselbst erschienen wäre; so wäre solches als eine der Ursachen mit angeführt worden, warum solche Sachen diesmal nicht erlediget worden. Wenn nun aber künftig diese Sachen wieder vorgenommen werden sollten, und abermals die Verhinderung vorfallen möchte; so wolle Er dem fernern Nachdenken der Stände anheim stellen, wie solchem Mangel künftig, vermöge der vorigen Abschiede, abgeholfen werden möchte [b]).

m. Oct.

m. Dec. Auf dem zu Nürnberg gehaltenem Fränkischen Kreistage übergaben die zum Speyerischen

a) S. Meine N. T. R. Geschichte, im XIX. Bande, S. 660. f.

b) Obersächsischer Kreis-Abschied vom 9. Oct. 1595. §. 12., in F. L. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtlicher Crays-Abschiede, P. III. n. 102. p. 165.

schen R. Deputationstage verordnet gewesene Kreisstände, nemlich Würzburg, Hessen und Nürnberg ein Verzeichniß der auf diesem Deputationstage ausgesetzten und verschobenen Punkte. Laut desselben sollten die Kreise, weil von ihnen noch kein Bericht, in Ansehung der neuen Moderationen, eingelaufen sey, von Speyer aus, Abschiedsweise, oder sonst, ersucht werden, inzwischen nothwendige Inquisition und Bericht, wie ihnen solches durch den letztern Regenspurgischen R. A. auferlegt worden *), einziehen, damit diese Berichte sowohl, als die verordneten Moderationen auf die bestimmte Zeit, nemlich auf den 1. May 1596., zu Speyer einlangen könnten †). Ferner wäre, wegen der Erhöhung der ordentlichen Besoldung der Kameralen und Verordnung, daß solche den Wittwen und Waisen derselben, noch ein Vierteljahr nach dem Absterben ihrer Männer und Väter, nachgezahlt werden möchte, beschlossen worden, daß die deputirten Gesandten dieses Ansuchen ihren Reichsständen, zu Einholung eines mehrern Berichts, vortragen sollten, worauf dann der Kayser nicht allein über die Vermehrung der Besoldung, sondern auch über die Annehmung mehrerer Kameralen und ausserordentlichen Assessoren, zu Beförderung der *definitive* beschlossenen und in merklicher Anzahl vorhandenen Sachen, weiter handeln, und auch des Ansuchens des Botenmeisters und der Pedellen, wegen begehrter Verbesserung ihrer Besoldung gleichfalls eingedenk seyn wollte. J. Chr. 1595

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 444:447.

†) S. Eben dieselbe im XIX. Bande, S. 610:613.

J. Chr. 1595

te *). Endlich wäre auch *ad referendum* angenommen worden, wie die Ferien bey dem K. G. abzuschaffen, und nur ein Kalender bey demselben einzuführen seyn möchte, welches *Calendarium iudiciale* die K. G. Personen zu halten schuldig seyn, ausserdem aber einem Jeden frey stehen sollte, es in seinem Lande, des Kalenders halber, wie bisher gebräuchlich, zu halten. Darüber sollte nun ebenfalls in den Kreisen, und hernach in der neuen auf den 1. May angesetzten Zusammenkunft weiter berathschlaget und ein Schluß gefaßt werden. Nun waren zwar die Fränkischen Kreisstände nicht abgeneigt, diese Punkte, sogleich noch auf dem damaligen Kreistage in gebürende Berathschlagung zu ziehen. Weil aber die Gesandten von diesen Punkten vorher keine Kenntniß gehabt, und es nöthig fanden, daß darinn mit gutem Bedachte und zeitlichem Rathe verfahren und gehandelt würde; so wurden dieselben bis zur künftigen Kreisversammlung verschoben, da alsdann ein jeder Stand sein Bedenken darüber eröffnen sollte. Der Moderatoren halber verglich man sich aber dahin, daß die Erwählung, (wie bey diesem Kreise gebräuchlich,) bey der Verordnung der Inquisition und Moderation bis auf den künftigen Kreiskonvent verschoben, und derselben in dem Ausschreiben gedacht werden sollte c).

Auch

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 513. n. 1. S. 522. f. n. 1. und S. 528. f.

c) Fränkischer Kreis-Abschied vom 27. Nov. oder 7. Dec. 1595., §. 8. und 11., ingleichen die Beylage, n. 11., beym Moser *l. c.*, P. III. p. 188. sq. und 194. sq.

Auch in Rücksicht des auf dem Speyeri- J. Chr.
schen Deputationstage gleichfalls ausgesetzten 1595
Punkts vom Münzwesen [d]) kam auf den, noch
in diesem Jahr, gehaltenen Münzprobations-
tagen [e]) ein und anderes vor, welches noch nach-
zuholen ist. In dem Obersächsischen Kreise
wurde der erst auf den 13. October fällig gewese-
ne Münzprobationstag [f]), auf Veranlassung
des Kaysers, anticipirt, und von dem Admini-
strator der Chur-Sachsen, zugleich nebst einem 10 Spt.
allgemeinen Kreistage, bereits auf den 5. d. M. it. vet.
angesetzt. Es erschienen auf demselben die Ge-
sandten von Chur-Sachsen und Chur-Bran-
denburg, der Herzoge Friedrich Wilhelms
und Johanns zu Sachsen-Weymar, wie auch
Johann Casimirs und Johann Ernsts zu
Sachsen-Coburg, der Herzoge Johann Frie-
drichs und Bogislaus zu Pommern, und der
Aebtissin zu Quedlinburg; ferner der Grafen
Wilhelms, Albrechts und Günthers zu
Schwarzburg, der Grafen zu Mansfeld,
des Graf Wolf Ernsts zu Stolberg für Sich
und seine Brüder, der Grafen Johanns und
Heinrichs, des Graf Josts zu Barby, Hein-
richs des II. und V., wie auch des Aeltern und
Jüngern Reussen, Herren zu Plauen, und end-
lich Wolfs, Georgs, Haugs und Reits, Her-
ren zu Schönburg für sich und in Vormund-
schaft ihres unmündigen Vetters, Augusts. In vom
dem vorhandenen Abschiede wird gleich anfangs 9. Oct.
bemerkt, daß zwar in der des H. R. Münzord- it. vet.
nung nothdürftig verordnet worden, wie es

d) S. die N. T. R. Geschichte, im XIX. Bande, S. 550-572. *coll.* p. 650. sq.
e) S. Eben daselbst, S. 240-262.
f) S. Eben daselbst, S. 240-243.

J. Chr. 1595 allenthalben im Reiche mit der Münze gehalten werden solle; ingleichen, daß die Stände dieses Kreises unter sich heilsame Ordnungen gemacht hätten, wie nicht allein die gute Münze, zu Beförderung der Kommerzien, erhalten, sondern auch die Verringerung, Verfälschung und Einschiebung der verbotenen Münzsorten vermieden werden möchte, worüber man auch in diesem Kreise jederzeit fest gehalten hätte; und daß insonderheit auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg dieser Punkt, zu gebührender Erledigung, auf den Deputationstag nach Speyer verschoben, auch das Münzen der Dreykreutzerer, halben Batzen und dergleichen geringern Sorten, wie auch die Mißbräuche, soviel die Stände belange, bey Privation der Münzfreyheit, in Ansehung aber der Münzmeister, Wardeine und Münzgesellen, bey Leib- und Lebens-Strafe ernstlich verboten worden †). Allein auf dem obgedachten Speyerischen Deputationstage sey der Münzpunkt nicht zu seiner würklichen Erledigung gekommen; nichts desto weniger aber lehre die tägliche Erfahrung, daß, ungeachtet der angeführten Strafbefehle, etliche vornehme Stände noch immer die verbotenen Dreykreutzerstücke, halbe Batzen und Kreutzer, auch zum Theil andere (geringhaltige) grobe Münzsorten ausmünzen, und den gemeinen armen Mann dergestalt vervortheilen sollen, daß am Hundert der vierte, auch wohl der dritte Theil des wahren Werths verlohren würde.

Dieses Unternehmen gereiche nun unstreitig zur höchsten Beschwerung der Armen, und zur

†) S. die N. T. R. Geschichte, im XVIII. Bande, S. 436-439.

zur Verhinderung der Kommerzien, besonders aber zur merklichen Verkleinerung und schimpflichen Eludirung des Kayserlichen und Reichs-Ansehens, und es würde auch daraus nichts anders, als eine endliche Zerrüttung alles heilsamen Wesens, welches unter andern auf einer richtigen Münze beruhe, erfolgen, wofern nicht der Kayser die ernstliche Exekution der darauf gesetzten und verwürkten Strafen verhängen sollte. Es hätten daher die Stände der drey unirten Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, unlängst einen Kreis- (oder vielmehr einen Münzbropations-) Tag gehalten, und etliche vornehme Stände, welche geringe Dreykreutzer, halbe Batzen und Kreutzerstücke, der Ordnung zuwider, schlagen lassen, dem Kayser besonders namhaft gemacht, und auf die Strafe derselben, wie auch der Münzmeister, Gesellen und Wardeine gedrungen. Mit diesem Bedenken wollten sich also die Stände des Obersächsischen Kreises gänzlich vergleichen, und, Kraft dieses Abschiedes, den Kayser ersuchen, seinem Kammer-Prokurator-Fiskal ernstlich zu befehlen, gegen die, von den oberwähnten drey Kreisen, namhaft gemachten Fürsten und Stände auf die Privation ihrer Regalien, gegen den Münzmeister, die Gesellen und den Wardein aber, auf die verdiente Strafe, ohne Ansehen der Person, unnachläßig zu verfahren. Hiernächst solle auch, von dieser Versammlung aus, der Kayser besonders darum ersucht werden, bey der Krone Spanien, den Niederburgundischen Provinzen, die sich des Münzens anmassen, bey den Schweitzern und Andern dahin anzutragen, daß Sie sich, zu Erhaltung einer durchgängigen Gleichheit, in der J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Ausmünzung ihrer kleinen und groben Sorten, mit dem R. Münzedickte, soviel immer möglich, konformiren möchten.

Ferner wäre der Kayser zu ersuchen, gegen diejenigen Fürsten und Stände, die ihre Münzstätte von eigennützigen und betrüglichen Leuten, Bestandsweise, gebrauchen liessen, mit der Konfiskation und Privation, ingleichen gegen den Münzmeister, die Gesellen und den Wardein mit den verordneten Leibesstrafen zu verfahren, das Münzen der Dreykreuzerstücke und solcher kleinen Sorten abzuschaffen, und das Verführen der groben und Einschieben der bösen und fremden Sorten, wie auch die Steigerung und den schädlichen Aufwechsel zu verbieten. Weiter wäre der Kayser darum zu bitten, keinem Stande, wer der auch seyn möchte, zu verstatten, an andern Orten, als in den gewöhnlichen und approbirten Münzstädten, und durch Niemand anders, als durch Münzmeister und Gesellen, welche dem Reiche und Kreise geschworen, münzen zu lassen. Endlich sollten auch alle in den Kreis eingeschobene Münzsorten aufgezogen, geschnitten, probirt, und die verbotenen Münzsorten abgeschafft und eingezogen werden; wie dann eine jede Obrigkeit ernstlich darauf sehen solle, daß darüber, soviel möglich, gehalten, und die Verbrecher, vermöge der R. G. und der Reformation, gestraft würden. Uebrigens beschloß auch noch der Obersächsische Kreis, daß, zu mehrerer Handhabung solcher Ordnung in diesem Kreise, die verordneten Probations- und Münz-Tage zu Leipzig und Frankfurt an der Oder, und über der guten Münze fest gehalten werden sollte.

Was dann insonderheit die Münzen betrift, J. Chr.
welche in dem Obersächsischen Kreise, seit dem 1595
letztern Frankfurtischen Probationstage, waren gemünzt worden, deshalb wurde anfänglich der Generalwardein des Kreises, Christof Biener, mit seinem Berichte gehört, wie er es, bey Besuchung der Münzstätte dieses Kreises befunden hatte. Hierauf wurden dem Kreis-Sekretair, Jacob Riesen, die ihm auf seine Pflicht anvertraueten Schlüssel zu den Münzbüchsen abgefordert, diese, in Beyseyn aller abgeschickten Räthe und Gesandten der Stände, wie auch der Münzmeister und Wardeine, eröfnet, die Proben aufgestossen, gefertiget, und alles andere, vermöge der Reichs- und Kreis-Probierordnung, ins Werk gerichtet, wovon den Ständen die Register, Rechnung und besondere Auszüge zugestellt wurden. Wie nun die aufgestossenen Proben am Gehalte Schroot und Korn befunden worden, wie viel an feinem Silber an der Mark, vom 4. May bis itzo, in diesen zwey Quartalen, an Golde, ganzen, halben und Orts-Thalern, wie auch an Groschen, Dreyern, Pfennigen und Hellern vermünzt worden, und wie sie, nach des H. R. Münz- und Probier-Ordnung bestanden, wurde in besondern Verzeichnissen bemerkt. Insgemein ergab sich aus dem Berichte des General-Münzwardeins und den aufgeschlossenen Fahrbüchsen, daß man vom letztern Probationstage bis itzo an feinem Silber 20,180. Mark und 14. Loth vermünzt, und daraus 1,81786. Thaler, 2. Groschen und 6. Pfennige geschlagen hatte, welches in Münze 2,07755. Gulden, 11. Groschen und 6. Pfennige betrug. An feinem Golde aber waren 4. Mark,

J. Chr. 1595 13. Karat und 1. Green vermünzt, und daraus 423. Rheinische (Gold-) Gülden gemünzt worden. Zuletzt wurden der General- und die Privat-Wardeine, nebst den Münzmeistern an ihr Amt und geleistete Pflicht treulich erinnert, und daneben beschlossen, daß es mit den Schlüsseln und Münzbüchsen, auch mit den Münztagen hinfüro gehalten werden sollte, wie die Reichs- und Kreis-Abschiede besagten. Und da hiernächst der Münzmeister in der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben, Barthold Meinhard, unlängst gestorben war; so wurde an dessen Statt sein Sohn, Georg Meinhard, dem Kreise vorgestellt, und, wie gebräuchlich, mit einem leiblichen Eide, vermöge der Ordnung belegt.

Nach dem Schlusse des vorigen Obersächsischen Münzprobationstages war, von Seiten des Kreises, an den H. Philipp von Braunschweig-Grubenhagen geschrieben und derselbe ersucht worden, seinen Münzmeister zum Andreasberge, einem zur Grafschaft Hohnstein, als einem ungezweifelten Stande des Obersächsischen Kreises, gehörigem Orte, dem Kreise vorzustellen, und denselben beeidigen, auch ihn künftig die Münz- und Probations-Tage besuchen zu lassen *). Nun hatte man zwar gehoft, daß der H. Philipp diesem Begehren, als einer billigen Sache, würde Statt gegeben haben; allein man befand aus dem Berichte des General-Wardeins, daß jene Erzgebürge, wider das alte Herkommen, zur Neuerung und zum Abbruche der Ordnung und Verfassung des

*) S. Meine N. T. R. Geschichte, im XIX. Bande, S. 241. f.

des Obersächsischen Kreises, diesem thätlich entzogen, und dem Niedersächsischen Kreise wollten zugewandt, und also jener Kreis seiner Quasi-Possession entsezt werden. Weil nun aber solches des H. R. O. und dem alten Gebrauche ganz zuwider sey; so wurde, mit Beyseitsezung der Irrungen, die zwischen dem Fürstlichen Hause Braunschweig und den Grafen zu Schwarzburg und Stolberg, über die hinterlassenen Herrschaften des lezten Grafens von Hohnstein entstanden waren †), beschlossen, daß es dem Kreise unleidlich fallen würde, sich dieses ansehnliche Pertinenzstück entziehen, und sich seiner kundbaren Quasi-Possession entsezen zu lassen. Mithin ersuchte man, in dem gemachten Abschiede, die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, die Herzoge von Sachsen des Fränkischen Theils, die Herzoge zu Pommern und den Fürsten Hans Georg zu Anhalt, daß Sie, dem Kreise zum Besten und zu Erhaltung dessen kundbaren Gerechtigkeit, auf dessen Kosten, durch Schreiben und durch eine Abschickung an den H. Philipp zu Grubenhagen und an die Stände des Niedersächsischen Kreises, bey Jenem, und bedürfenden Falls auch bey Diesen, es dahin richten, und den Herzog glimpflich dahin vermögen möchten, daß Er den Obersächsischen Kreis bey seiner alten Gerechtigkeit ungestört liesse. Auf den Fall einer fernern Verweigerung aber wurde dem Administrator der Chur-Sachsen, wie auch dem Churfürsten zu Brandenburg, und den nach- und zugeordneten Fürsten heimgestellt, auf Mittel zu denken, wie der Kreis bey seinen Rech-

J. Chr. 1595

†) S. Meine N. T. R. Geschichte, im XVII. Bande, S. 520. ff. *passim.*

J. Chr. 1595 Rechten bleiben möge. Uebrigens aber solle solches Ansuchen den Grafen zu Stollberg und Schwarzburg zu keinem Nachtheile gereichen, wie Sie dann darüber eine besondere schriftliche Protestation einwenden liessen g).

21 Spt. st. vet. 1 Oct. st. n. Noch vorher hielten die drey im Münzwesen korrespondirenden Kreise, Franken, Bayern, und Schwaben, vermöge des, den 3. May d. J., zu Nürnberg gemachten Schlusses, der Ordnung nach, ihren Münzprobationstag zu Regenspurg h), welchen von wegen des Fränkischen Kreises der Bischof zu Bamberg und die Stadt Nürnberg, und von wegen des Schwäbischen der Herzog von Würtenberg und die Stadt Augspurg, durch eigene Gesandten beschicken, von Seiten des Bayerischen Kreises aber Salzburg und Bayern dem Hochstift-Regenspurgischen Kanzler, D. Michael Ranck, ihre Vollmacht auftrugen, und die Stadt Regenspurg den Caspar Heller und D. Benignus Pühlmar abfertigte. Nachdem man nun mit der gewöhnlichen Probation der Münzen ordnungsmäßig verfahren hatte; so gab der Würtenbergische Gesandte den andern anwesenden Ständen und Gesandten, so mündlich, als schriftlich, zu erkennen, daß der vorige Schwäbische Kreiswardein, Conrad Paudisel mit Tode abgegangen sey, und daher sein Dienst mit einer andern qualificirten Person wieder ersetzt wer-

g) Joh. Seb. Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 217. sq. Obersächsischer Kreis-Abschied vom 9. Oct. 1595., §. 1-5., beym Moser, *l. c.*, P. III. p. 158-162. und in Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. III. n. 19. p. 52-55.

h) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 243-247.

werden müßte. Es hätten auch die beiden aus- J. Chr.
schreibenden Fürsten des Schwäbischen Krei- 1595
ses im Namen der gesamten Kreisstände, sich über eine gewisse taugliche Person, nemlich den Johann Alexander Paudisel, des vorigen Wardeins hinterlassenen Sohn, der schon ehmals, nebst seinem Vater, etlichen Probiertagen beygewohnt hätte, mit einander verglichen, und denselben, durch Münzverständige und erfahrne Personen, examiniren lassen. Da man nun denselben in den Münzproben, Rechnungen und was dem anhängig, dermassen tauglich, erfahren und geübt befunden hätte, daß er diesen, ja wohl eines Hütten- Probierers- Dienst und Amt vertreten könnte; so wolle der Herzog denselben den unirten Kreisständen hiemit präsentiren, und Sie ersuchen, ihn, als eine qualificirte Person anzunehmen, und mit Gelübden und Pflichten, vermöge der Ordnung zu beladen. Ingleichen zeigten auch die Gesandten der Stadt Regenspurg ein Fürstlich-Würtenbergisches Schreiben vor, darinn der Herzog begehrte, daß dem obgedachten Johann Alexander Paudisel erlaubt werden möchte, nebst den andern Wardeinen den Probiersachen mit beyzuwohnen, und seines Vaters Person inzwischen, und solang er mit gebührenden Pflichten beladen, zu vertreten. Da nun die Abgeordneten zu dieser Kreis- und Probation-Versammlung, sowohl aus der Präsentation und Empfehlung der beiden ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, als auch aus der Relation der Fränkischen und Bayerischen Kreiswardeine, soviel ersehen, daß der mehr erwähnte Paudisel diesen Dienst und Amt, mit Nutzen und Ruhm, verwalten könnte; so wurde Er, nach vorgängiger Angelobung,

J. Chr. 1595 bung, in Pflicht genommen, und zur Beobachtung seines Amtes ermahnt.

Hierauf wurden, wie gewöhnlich, der letztere zu Nürnberg abgefaßte Abschied, und hernach die Probierzettel verlesen, aus welchen sich zeigte, daß in allen drey benachbarten Kreisen, in diesem Jahr, nur wenige Werke waren ausgemünzt worden. Nemlich im Fränkischen Kreise von dem Teutschmeister ein Werk Dukaten und Nürnberger Goldgulden, und von dem Grafen Wolf von Hohenlohe ein Werk Thaler, zwey Werke Dreyer, und zwey Werke Pfennige, welche alle, ausser den Dreyern, deren jedes Werk um drey Gulden, der R. O. zuwider, zu hoch ausgebracht worden, dem Münzedickte gemäß befunden wurden. Im Bayerischen Kreise war nur ein einziges Werk an Guldengroschen ausgebracht worden, welches man am Korn, Schroot und Gehalte gerecht gefunden hat. Von dem Bayerischen Münzwardein aber wurde eine Probe falscher Münze an Thalern vorgezeigt, anfgezogen, zerschnitten und probirt, von denen die Mark nicht mehr, als zwey Pfennige wehrt war, welche Thaler vermuthlich ein Pommer, Namens David Kißmeyer, der letzthin zu Regenspurg betreten worden, und daselbst sein Recht ausgestanden, solle gemünzt haben. Ingleichen zeigte auch der Fränkische Kreiswardein etliche ausserordentliche Münzsorten vor, die an Thalern, theils in, theils ausser den drey Kreisen, in dem itzigen J. 1595. waren gemünzt worden, nemlich des Churfürst Christians des I. von Sachsen hinterlassener drey junger Herren und Söhne, des H. Friedrich Wilhelms von Sachsen in Vormundschaft der Chur-Sachsen Administra-

stators, und dann des Graf Wolfs von Hohenlohe, welche aber insgesammt, vermöge der M. O., gerecht gewesen. Hingegen fand sich auch eine Sorte Thaler-Groschen unter des H. Ferdinands Medices Gepräge, die auf das Hundert um vier Gulden und 54. Kreutzer zu gering ausgemünzt waren. J. Chr. 1595

Ferner ist in unserm Probationsabschiede enthalten, daß, obgleich wegen der, seit vielen Jahren her, eingerissenen Unordnung mit dem überhäuften Münzen der Dreykreutzerstücke und halben Batzen, das Münzen derselben, insonderheit auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg gänzlich verboten und abgeschafft worden, man dannoch auf dem itzigen Probiertage wahrgenommen hätte, daß etliche vornehme Stände im Reiche solche, unter des Kaysers und aller R. Churfürsten Namen ergangene und publicirte, Verordnung und allgemeinen Schluß, wenig in Acht genommen, die Dreykreutzer, halbe Batzen und Kreutzer in guter Anzahl hätten schlagen, und hin und wieder im Reiche verschieben und ausgehen lassen, deren Wehrt sich im Hundert auf 15. Gulden, und noch darüber auf 18. 24. und 25. Gulden, auch ein Mehreres erstrecke. Da nun solche Münzsorten dem letztern R. A. gänzlich zuwider, und daher, zu Verhütung beschwerlicher und gefährlicher Folgen, durch die verordneten Mittel, billig und ernstlich zu ahnden seyen; auch dergleichen Handlung und Verbrechen mehr für eine Verachtung vieler heilsamen Verordnungen zu halten sey, und bisher im Reiche hauptsächlich darüber Klage geführt worden, daß man, in so klaren, bedenklichen und überwiesenen Fällen, mit der verordneten und mehrmals gedroheten Exekution

nicht

J. Chr. 1595 nicht verfahren hätte; so wollten die Fürsten und Stände dieser drey unirten Kreise den Kayser allerunterthänigst ersuchen, daß Er seinem und des H. R. Fiskal ernstlich befehlen möchte, gegen die in einem beygefügten Verzeichniß *) genannten Fürsten und Stände auf die Privation ihrer Münzfreyheit zu verfahren. Und nachdem auch die Münzmeister und Gesellen solcher Stände, wider ihre Pflichten, und wider die Verordnung und den Buchstaben des Münzedicktes vermessen gemißhandelt hätten, mithin gegen solche Verächter, den Rechten und ihrem Verwürken nach, billig mit der Leibesstrafe verfahren werden solle; so würde der Kayser, zu Handlung der Justiz, ersucht, für Sich selbst aber geneigt seyn, und zu verordnen wissen, daß jenen Ständen, wenn Sie solcher Verbrecher und Verächter Hülfe und Rath gebraucht hätten, bey einer namhaften Strafe auferlegt und geboten würde, solche Münzmeister und Gesellen entweder Ihm, dem Kayser, oder demjenigen, welchem die Exekution aufgetragen würde, persönlich zu stellen, damit solche mißthätige Personen, andern ihres gleichen zum Exempel und Abscheu, ernstlich gestraft würden.

Was hierauf das Münzwerk und dessen Verbesserung überhaupt betreffe, hätten zwar die gehorsamen Kreise und Stände, welche bisher mit schweren Kosten, grossem Verluste, und mit ihrer Unterthanen merklichem Schaden und Nachtheil, die verordneten Probiertage besucht, und deren Verordnungen sich unterworfen hätten, gehoft, daß die Verordneten zum (letztern Speye-

*) Das hier bemerkte Verzeichniß fehlt sowohl beym Moser, als beym Hirsch, *ll.* mox *cc.*

Speyerischen) Deputationstäge etwas Ganzes J. Chr.
oder ein Gewisses in diesem Punkte würden be- 1595
schlossen haben, damit man im Reiche solcher
Beschwerung, die zum endlichen Verderben
und Untergange des hohen und niedern Stan-
des gemeint sey, endlich einmal entlediget wer-
den möchte; allein die Erfahrung habe zu erkennen
gegeben, daß dieser Punkt und die Erörterung
auf eine andere Verordnung und Zusammen-
kunft sey verschoben worden. Zufolge der Re-
lation der Deputirten solle nemlich der Kayser
ersucht werden: 1) bey den Königen von Spa-
nien und Polen, dem Herzog von Lothringen,
den Eidgenossen und Andern es dahin zu beför-
dern, daß Sie sich dem Münzedickte konfor-
mirten, und, zu Erhaltung einer durchgängigen
Gleichheit, mit dem Ausmünzen der groben
und geringen Sorten, dem Münzedickte, so-
viel immer möglich, sich gemäß erzeigten; 2) ge-
gen die Fürsten und Stände, die ihre Münz-
freyheit, Bestands- oder Kaufsweise miß-
brauchten, mit Privirung und Konfiscirung,
und gegen ihre Münzmeister und Gesellen mit
der verordneten Leibesstrafe zu verfahren;
3) das Münzen der halben Batzen, und ande-
rer kleiner Sorten gänzlich, auf Widerruf, eine
Zeitlang einzustellen; 4) das Verführen der
guten und die Einschleichung der bösen und
fremden Sorten zu verbieten, auch darüber fest
zu halten; ferner und 5) der Steigerung und
dem schädlichen Aufwechsel, durch verordnete
Mittel, bey Zeiten zu begegnen, und dagegen
Rath zu schaffen; 6) keinem Stande, wer der
auch seyn möchte, hinfüro zu gestatten, an an-
dern Orten, als in den verordneten Münzstäd-
ten, auch durch Niemand andern, als durch die

J. Chr. 1595 geschwornen Münzmeister und Gesellen, die dem Reiche und dem Kreise geschworen hätten, münzen zu lassen; und endlich 7) daß alle Sorten in den Kreisen eingestossen, aufgezogen und probirt, die verbotenen Münzsorten abgeschafft, und dieselben, soviel möglich, eingezogen und verändert werden sollten.

Es zweifelten auch die zum gegenwärtigen Probationstage verordneten Gesandten im geringsten nicht, daß nicht, wofern der eine oder andere Kreis solche, auf etlichen R Deputations- und Probations-Tagen vorgefallene, Erinnerung und Vermahnung gehörig in Acht nehmen, gegen seine Kreisstände und Unterthanen, welche in einem und andern Falle dergleichen heilsame Dispositionen mißbrauchten, und mit Münzsteigerung, Aufwechseln, Verführen, Brechen, Granaliren, Saigern, Waschen, Schneiden, Verfälschen oder auf eine andere verbotene Weise sich strafbar erzeigten, ernstlich verfahren würden, solchem Mißbrauche, Ungehorsam und Verachtung, durch gute Verordnungen und harte Strafen leichtlich würde vorgebeuget, und das Münzedickt in den vorigen nnd bessern Stand gebracht werden können. Falls auch etwa ein Stand oder eine Stadt in Ansehung des andern (verbrechenden) Standes zu gering wäre; so sollten, vermöge der Exekutionsordnung die andern Stände desselben Kreises dem exequirenden Stande, auf Erfordern, mit Rath und That behülflich seyn. Denn die Erfahrung hätte nunmehro, eine lange Zeit her, zu erkennen gegeben, daß der mehrere Theil aller Unordnung, mit dem Münzen der halben Batzen im Reiche, durch solche R. Stände erfolge, deren man sowohl, als ihrer

Münz-

Münzmeister, mittelst der Konfiskation oder durch andere thätliche Wege, in demselben Kreise füglich mächtig werden könnte. Da auch die vorhin erzählten Mängel mit Verführung, Brechen, Saigern, Granaliren, Aufwechseln und was solchem anhängig, meistentheils von Privatpersonen herrührten, ein jeder Stand oder Stadt aber seiner Unterthanen mächtig sey; so würde billig in eines jeden Standes oder Stadt Willen und Gefallen gestellt, gegen solche Leute und Verbrecher zu verfahren, und dasjenige zu verfügen, was in dergleichen Fällen und Verbrechen die R. A. und des R. Reformation, oder ihre Statuten und Gewohnheiten enthielten. Dadurch könnten dann auch der Kayser verschont, und grosse Unkosten, Mühe und Arbeit mit den gedroheten und verordneten Processen des K. K. G. erspart werden, indem die Termine bey demselben etwas lang seyen, und es sich auch bisher gezeigt hätte, daß mit dem meisten Theil solcher Processe von den Partheyen ein Gespötte getrieben, und die Erkentnisse, durch vergebliches und unzeitiges Disputiren und Geschwätze, in die Länge gezogen und aufgehalten worden; nicht zu gedenken, daß zur Exekution eine lange Weile und Zeit gehöre, und öfters die Advokaten darüber wegstürben, wodurch die Sachen durch die Verlängerung, aus Unmuth und Ungedult, auf sich ersitzen blieben. Zuletzt verglich man sich auch noch, diesen Abschied, nebst dessen Beylagen, dem Kayser und dem Chur-Rheinischen und Obersächsischen Kreise zu überschicken. Die Schlüssel zu den Probierbüchsen aber wurden den Gesandten der Stadt Augspurg überliefert, und wegen des nächstkünftigen Probiertages

J. Chr. 1595

vom 23 Spt. st. ver. s. 3 Oct. st. n.

J. Chr. 1595 beschlossen, daß man gegen Abend des 2. alten und 12. May neuen Kalenders 1596. zu Augspurg eintreffen, und am folgenden Tage mit der Handlung den Anfang machen wolle; die Wardeine aber sollten zwey oder drey Tage vorher daselbst einkommen, um das Nöthige vorzubereiten [i]).

Bey der Gelegenheit will ich sogleich eines Schlusses gedenken, welchen der Fränkische Kreis, noch in diesem Jahr, auf einem zu Nürnberg gehaltenem Kreistage, in Ansehung des Münzwesens gemacht hat [k]). Es wird nem-
27 Nov. st. ver. s. 7 Oct. st. n. lich in dem damaligen Kreisabschiede angeführt, daß den gemeinen Kreisständen, durch die Besuchung der jährlichen Probiertage, grosse Unkosten und Ausgaben verursachet würden. Zugleich gaben die zu denselben verordneten Gesandten den andern Ständen und Gesandten zu erkennen, daß auf etlichen Probationstagen beschlossen und verabschiedet worden, den Kayser zu ersuchen, das nöthige Einsehen zu haben, weil in so vielen Jahren bey etlichen ungehorsamen Ständen, besonders des Oberrheinischen Kreises, in welchem die meiste Unordnung entstanden, keine Besserung zu hoffen sey. Das Verbrechen etlicher vornehmen Stände, mit Ausmünzung der bösen halben Batzen und Dreykreutzerer, wie auch mit Brechung der guten R. Sorten, sey überflüßig bekannt, und man hätte dem Kayser verschiedene Verzeichnisse, Abrisse und Abdrücke solcher bösen Sorten, die, binnen wenig Jahren, dem Münzedickte und

i) Moser, *l. c.*, P. III. n. 101. p. 151-156. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 18. p. 49-52.

k) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 210-224.

und dessen Verbesserung am Gehalte, Korn und Schroote zuwider, geschlagen worden, und im Hundert zu 20. 24. 30. auch 36. zu gering seyen, überschickt, und um gebührendes Einsehen gebeten; wie dann auch der Kayser solches Verbrechen etlichen Ständen, mit der heftigsten Bedrohung, verwiesen hätte. J. Chr. 1595

Allein ungeachtet dieser vielfältigen Erinnerungen, und daß, durch den letztern Regenspurgischen R. A., von dem Kayser, das Münzen der halben Batzen, auf Widerruf, gänzlich verboten, die vorige heilsame Verordnung des Münzwesens geschärft und verbessert, auch den Ständen, bey Strafe der Privation und Konfiskation, verboten worden, daß Keiner dem Andern, von was für Würde und Stande Er auch seyn möchte, seine Münze verlassen oder verkaufen sollte, mit der den Obrigkeiten vorbehaltenen Strafe des Feuers gegen die Münzmeister und Gesellen, hätte doch solches alles nichts gefruchtet, wie man aus dem letztern Regenspurgischen Probationsabschiede, und den Probierzetteln des Fränkischen Wardeins, wovon die Abschriften allen Ständen mitgetheilt wurden, mit mehrerm ersehen könne. Mithin wollten die Verordneten zu den Probiertagen den andern Ständen und Gesandten anheimstellen, was Sie der Probiertage halber hinfüro in diesem Kreise verordnen wollten. Zugleich könnten Sie aber den gemeinen Kreisständen nicht verhalten, daß man den Kayser mehr als einmal gebeten hätte, daß, wofern ja die Probationstage, der eingerissenen beharrlichen Unordnung halber, nicht gänzlich eingestellt, und also die benachbarten drey Kreise mit dergleichen

J. Chr. 1595 unerschwinglichen Unkosten, soviel möglich verschont werden könnten, doch wenigstens die jährlichen Probiertage auf einen eingeschränkt werden möchten. Allein man hätte solches weder von dem Kayser, laut dessen schriftlichen Dekrets erlangen können, noch hätte der Chur-Rheinische Kreis solches billigen wollen, wie solches die Probationsabschiede, und die unterschiedlichen Handlungen und Wechselschriften des Münzwesens mit mehrerm zu erkennen gäben.

Nachdem nun dieser Vortrag von der Kreisversammlung in Berathschlagung war genommen worden, so giengen zwar der Gesandten Meinungen dahin, die Kreisstände, soviel immer möglich, mit vergeblichen Kosten und Ausgaben zu verschonen. Allein die Stände und Gesandten glaubten aus der Erinnerung und dem Bedenken des Kaysers und des Chur-Rheinischen Kreises zu bemerken, daß, wofern die Probiertage der drey unirten Kreise gänzlich eingestellt, oder nach dem Gutachten der Verordneten, auf einen eingeschränkt werden sollten, den ungehorsamen Ständen und andern Privatpersonen, die bisher die geringern und bösen Sorten, verbotener Weise, gemünzt hätten, dadurch zu mehrerer Unordnung gleichsam die Hände möchten geboten, und ihnen ihr freyer Wille gelassen werden. Und Falls man ja, mit Fortsetzung der Probationstage, solchem Unheil nicht steuren, und, ungeachtet alles angewandten Fleisses, ein Mehreres nicht erhalten könnte; so hätte doch die Erfahrung gelehrt, daß in den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, seit dem publicirten Münzedickte, gute Münze sey gemünzt worden. Ausserdem sey auch, durch den Fleiß der drey unirten Kreis-

Kreiswardeine, die aus- und inländischen J. Chr.
bösen Münzsorten, die Verführung der guten 1595
und Einschleichung der bösen Sorten, wie auch das Verbrechen und die Mißhandlung der Urheber an den Tag gekommen, und dem Kayser und den benachbarten Kreisen kundgemacht worden. Dieser und anderer Ursachen halber hätten also die zur gegenwärtigen Kreisversammlung verordneten Räthe und Gesandten, zumal da dergleichen Veränderung, mit Vorwissen und Willen des Kayſers und der gesammten Churfürsten und Fürsten des H. R., vorgenommen werden müßte, nicht gutfinden können, daß die gedachte Fortsetzung der verordneten Probationstage eingeschränkt, oder ganz eingestellt, sondern, daß dieselben, wie bisher, vorgeschriebenermassen gehalten würden. Indessen aber sollte man den Kayser, durch ein besonderes Schreiben, zufolge des letztern Regenspurgischen Probationsabschiedes und demselben beygefügten Verzeichnisses der von einigen Ständen, mit Ausmünzung der bösen Dreykreutzerstücke und halben Batzen, begangenen Verbrechen, mit Bescheidenheit erinnern, und Ihn um gebührliches Einsehen allerunterthänigst ersuchen und bitten [l]).

Endlich muß ich auch noch des Niederrheinisch-Westphälischen Münzprobationstages gedenken, welcher im Herbste d. J. zu Cöln ge- 1. Oct. st. n.
halten wurde [m]). Denselben hatten der Statt-

l) Fränkischer Kreis-Abschied vom 27. Nov. oder 7. Dec. 1595. §. 3., beym Moser, *l. c.*, P. III. p. 179-181. und beym Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 21. p. 61. sq.

m) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 248-259.

J. Chr. 1595 halter und die Regierung des Hochstiftes Münster, der H. Johann Wilhelm zu Jülich, Cleve und Bergen, der Churfürst Ernst zu Cöln, als Bischof zu Lüttich und Abt zu Stablo, der B. Anton zu Minden, und die Aebtissin Elisabeth zu Essen; ferner die Grafen Johann zu Nassau-Katzenelnbogen, Adolf zu Holstein-Schaumburg, Simon zur Lippe, Edzard zu Ostfriesland und Enno zu Ostfriesland und Rittberg, wie auch Hermann von der Linden, Freyherr zu Reckum, und endlich die Bürgermeister und der Rath der Städte Cöln, Deventer, Campen und Zwoll, durch ihre Räthe und Gesandten beschickt. Laut des vorhandenen Abschiedes wurde 1) der Anfang mit Probirung der Münzen gemacht. Zu dem Ende wurden die drey überbrachten Münzbüchsen, nemlich die Gräflich-Schaumburgische, Ostfriesische und Stadt-Cölnische, eröfnet, die darinn befundenen Werke mit den Münzmeisters-Zetteln zusammengehalten, und übereinstimmend befunden; worauf man die gedachten Werke aufziehen, und zum Theil besonders, zum Theil *per corpus* probiren, auch, wie man ein jedes befunden, besonders verzeichnen ließ. Weil nun, nach dem Berichte des Generalwardeins und dem vorgedachten Verzeichniß, alles am Gewichte, Schroot und Korn richtig befunden worden; so wurden die Münzmeister und Wardeine der oberwähnten Grafen und der Stadt Cöln vorgefordert, und ernstlich ermahnt, sich hinfüro in ihren Münzen ferner gleichmäßig zu bezeigen, damit man nicht nöthig hätte, gegen sie mit den im H. R. verabschiedeten Strafen zu verfahren; worauf sie, nach solcher Verwarnung, mit ihren

vom 9. Oct. lt. n.

ver-

versiegelten Fahrbüchsen wieder entlassen J. Chr.
wurden. 1595

2) ließ die Aebtissin Elisabeth zu Essen, durch ihren Bevollmächtigten, während Versammlung, die anwesenden Räthe und Gesandten, an dasjenige erinnern, was Sie auf dem leztern Münzprobationstage, nebst Vorbringung ihres Münzregals, wegen Zulassung des Münzens begehrt hatte †). Obgleich nun die Aebtissin sich damals erboten hätte, etliche Münzsorten vorzubringen, und damit zu bescheinigen, daß in den vorigen Jahren die zeitigen Aebtissinnen dieses Kayserlichen = freyweltlichen Stiftes in der *Possessione vel quasi* des Münzens, vermöge ihrer habenden Regalien, gewesen und noch seyen; worauf man auch verabschiedet hätte, solche Vorzeigung zu erwarten, sich darauf ferner zu erklären, und das Weitere nach Befinden zu verabschieden; so sey es doch nicht möglich, dergleichen Sorten für diesmal vorzulegen. Indessen und weil gleichwohl die Aebtissin mit dem Münzprivilegium, wie den gegenwärtigen Räthen und Gesandten bewußt sey, versehen wäre; so wollte Sie hoffen, daß man Ihr, das Münzen, vermöge der R. A., auszuüben, nicht verhinderlich, sondern vielmehr beförderlich seyn würde. Bey der über dieses Anbringen angestellten Berathschlagung befanden nun die anwesenden Räthe und Gesandten, daß in diesem Kreise, im J. 1567., verabschiedet worden, daß alle diejenigen Kreisstände, welche Fürsten oder Fürstmäßig seyen, und das Münzen ausüben wollten, entweder ihr Münz = Re=

†) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 251. f. n. 6.

J. Chr. 1595 gal, oder ihre geschlagene Münzsorten vorzeigen, und darauf zum Münzen zugelassen werden sollten. Hierauf hätten im folgenden J. 1568. die Aebtissin zu Essen, nebst der Gräfin zu Aremberg und Andern, ihre Privilegien vorgebracht, und wäre sodann der erstgedachten Gräfin das Münzen zugelassen worden, mithin auch die vorhin erwähnte Aebtissin ihr Münzprivilegium hätte gebrauchen und münzen können. Deswegen könnten also die verordneten Räthe und Gesandten, statt ihrer Fürsten, Herren und Obern, der Aebtissin zu Essen, zumal da jener Abschied alternative gestellt sey, nicht abschlagen, ihr habendes Münz-Regal zu gebrauchen, sondern müßten es Ihr vielmehr zulassen. Jedoch würde es Ihr nicht anderer Gestalt zugelassen, als daß Sie, in Ermanglung eigener Bergwerke, zu Cöln, als in einer verordneten Münzstadt, durch den Stadt-Cölnischen Münzmeister und Wardein, mit denen Sie sich deshalb zu vergleichen hätte, vermöge der Reichs- und Kreis-Abschiede, auch Münzedickte, goldene und silberne grobe Sorten münzen lassen könnte. Wollte Sie aber geringere oder Land-Sorten prägen lassen; so sollte Sie sich dessen nicht eher unterfangen, bevor Ihr nicht solches, auf den Probationstagen, durch die Fürsten und Stände dieses Kreises, oder derselben Räthe und Gesandten, wäre erlaubt, und deswegen ein gewisser Fuß gemacht worden. Ueber diese der Aebtissin, auf die vorgemeldete Art, zugelassene Ausübung der Münzgerechtigkeit wurde auch hierauf ihrem Bevollmächtigten, auf sein Begehren, ein Plakat ertheilt.

Ferner

Ferner und 3) ließ der B. Anton zu Min- J. Chr.
den, nach Abgang seines Münzmeisters, Hans 1595
Mulradts, den Rathsfreund Christoph zu Min-
den, den anwesenden Räthen und Gesandten
präsentiren, und Sie ersuchen, ihn zu seinem
Münzmeister anzunehmen. Da nun Jene nicht
allein aus seinem Berichte, sondern auch aus der
Ihm, von dem Rathe der Stadt Hildesheim
ertheilten Urkunde von seiner Redlichkeit und
Wohlverhalten, soviel ersahen, daß er die Hil-
desheimische Stadtmünze, ungefähr in die
dreyßig Jahr lang verwaltet hatte, und ihn da-
her zu einem Münzmeister genugsam qualificirt
erachteten; so wurde ihm der Münzmeister-Eid
abgenommen, und Er hierauf fleißig ermahnt,
denselben in Acht zu haben, auch ihm darüber die
Ausfertigung ertheilt. Ingleichen ließ 4) der
B. Dietrich zu Paderborn, durch den L. Rene-
rus Budelius, abermals ansuchen, Ihm, wegen
des neuen in seinem Bisthume sich gezeigten
Bergwerkes, eine Münze zu Paderborn zu
verstatten. Weil aber die anwesenden Räthe
und Gesandten sich desjenigen erinnerten, was
hiebevor deshalb verabschiedet worden *), und
dabey befanden, daß der Bischof demselben bis-
her noch nicht nachgekommen sey; so liessen Sie
es dabey bewenden.

Hiernächst lief 5) auf unserm Probations-
tage ein Schreiben von dem Grafen Adolf von
Holstein-Schaumburg ein, worinn Er sich be-
schwerte, daß in seinem Lande ein Mangel an
Scheidemünze sey, woraus dann erfolge, daß
Englische, Dänische und Schwedische kleine
Münzsorten in seinen und den benachbarten
Län-

*) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 250. f. n. 4.

J. Chr. 1595 nicht verfahren hätte; so wollten die Fürsten und Stände dieser drey unirten Kreise den Kayser allerunterthänigst ersuchen, daß Er seinem und des H. R. Fiskal ernstlich befehlen möchte, gegen die in einem beygefügten Verzeichniß *) genannten Fürsten und Stände auf die Privation ihrer Münzfreyheit zu verfahren. Und nachdem auch die Münzmeister und Gesellen solcher Stände, wider ihre Pflichten, und wider die Verordnung und den Buchstaben des Münzedicktes vermessen gemißhandelt hätten, mithin gegen solche Verächter, den Rechten und ihrem Verwürken nach, billig mit der Leibesstrafe verfahren werden solle; so würde der Kayser, zu Handlung der Justitz, ersucht, für Sich selbst aber geneigt seyn, und zu verordnen wissen, daß jenen Ständen, wenn Sie solcher Verbrecher und Verächter Hülfe und Rath gebraucht hätten, bey einer namhaften Strafe auferlegt und geboten würde, solche Münzmeister und Gesellen entweder Ihm, dem Kayser, oder demjenigen, welchem die Exekution aufgetragen würde, persönlich zu stellen, damit solche mißthätige Personen, andern ihres gleichen zum Exempel und Abscheu, ernstlich gestraft würden.

Was hierauf das Münzwerk und dessen Verbesserung überhaupt betreffe, hätten zwar die gehorsamen Kreise und Stände, welche bisher mit schweren Kosten, grossem Verluste, und mit ihrer Unterthanen merklichem Schaden und Nachtheil, die verordneten Probiertage besucht, und deren Verordnungen sich unterworfen hätten, gehoft, daß die Verordneten zum (letztern Speye-

*) Das hier bemerkte Verzeichniß fehlt sowohl beym Moser, als beym Hirsch, *ll.* mox *cc.*

Speyerischen) Deputationstäge etwas Ganzes oder ein Gewisses in diesem Punkte würden beschlossen haben, damit man im Reiche solcher Beschwerung, die zum endlichen Verderben und Untergange des hohen und niedern Standes gemeint sey, endlich einmal entlediget werden möchte; allein die Erfahrung habe zu erkennen gegeben, daß dieser Punkt und die Erörterung auf eine andere Verordnung und Zusammenkunft sey verschoben worden. Zufolge der Relation der Deputirten solle nemlich der Kayser ersucht werden: 1) bey den Königen von Spanien und Polen, dem Herzog von Lothringen, den Eidgenossen und Andern es dahin zu befördern, daß Sie sich dem Münzedickte konformirten, und, zu Erhaltung einer durchgängigen Gleichheit, mit dem Ausmünzen der groben und geringen Sorten, dem Münzedickte, soviel immer möglich, sich gemäß erzeigten; 2) gegen die Fürsten und Stände, die ihre Münzfreyheit, Bestands- oder Kaufsweise mißbrauchten, mit Privirung und Konfiscirung, und gegen ihre Münzmeister und Gesellen mit der verordneten Leibesstrafe zu verfahren; 3) das Münzen der halben Batzen, und anderer kleiner Sorten gänzlich, auf Widerruf, eine Zeitlang einzustellen; 4) das Verführen der guten und die Einschleichung der bösen und fremden Sorten zu verbieten, auch darüber fest zu halten; ferner und 5) der Steigerung und dem schädlichen Aufwechsel, durch verordnete Mittel, bey Zeiten zu begegnen, und dagegen Rath zu schaffen; 6) keinem Stande, wer der auch seyn möchte, hinfüro zu gestatten, an andern Orten, als in den verordneten Münzstädten, auch durch Niemand andern, als durch die

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Ländern eingeschoben würden. Er wiederholte also aus diesen und andern wichtigen Ursachen sein ehmaliges Ansuchen †), daß man seinem Münzmeister verstatten möchte, Doppel-Schillinge, Sechslein und Dreylein, wie sie zu Hamburg, Lüneburg und Lübeck gebräuchlich und gangbar seyen, und R. Groschen, wie es im ganzen Niedersächsischen Kreise üblich sey, dergestalt zu münzen, daß sieben Stücke auf eine Mark fein, und also die Mark auf 112. Stücke käme. Nachdem nun die Räthe und Gesandten dieses Begehren des Grafen in Berathschlagung gezogen hatten, und sich dabey erinnerten, was die Reichs- und letztern Kreis-Abschiede solcher Sorten halber enthielten; so trugen Sie, sogern Sie auch dem Grafen willfahren wollten, Bedenken, davon abzugehen, vielweniger etwas, so demselben entgegen sey, und worauf Sie fest zu halten verpflichtet wären, zu erlauben. Zumal, weil auf dem letztern Speyerischen R. Deputationstage unter andern insonderheit versehen seyn solle, daß man in dem H. R. mit der Ausprägung der geringern Sorten innehalten solle. Mithin liessen es die Räthe und Gesandten bey demjenigen bewenden, was wegen der R. Groschen hiebevor verordnet worden, daß es nemlich bey dem ihrenthalben vom H. R. gemachten Fusse bleiben, und gegen zehen Mark grober Münze nur eine Mark solcher R. Groschen gemünzt werden solle, damit Ihnen diesfalls von andern Kreisen, wie bereits, jedoch ungütlich, geschehen, nichts Verweisliches vorgeworfen, noch diese gesuchte Zulassung von andern Münzmeistern zu einer bösen Folge gezogen

†) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 252. n. 7.

gen werden möchte. 6) Solle der Niedersächsische Kreismünzmeister, dem äusserlichen Vernehmen nach, die Fürstlich-Mindensche Münze beschuldiget haben, daß dieselbe aus einer Mark, die nicht mehr als 7. Loth und 17. Gran gehalten, 116. Stück solle geschrootet haben. Allein der Mindensche Wardein, der seit dem J. 1580. bey dieser Münze gewesen, wollte solches, auf Befragen, nicht geständig seyn. Mithin mußte man es für diesmal dabey bewenden lassen; jedoch mit dem Erbieten, daß man, Falls der Niedersächsische Kreis demnächst einige dergleichen mangelhafte Stücke überschicken würde, und man also zu mehrerer Erkundigung Ursache hätte, alsdann dieser Sache weiter nachdenken, und deswegen die Gebühr vornehmen wolle. J. Chr. 1595

Aus den vorigen Münzprobations-Abschieden des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ist 7) bekannt *), daß die drey Städte, Campen, Deventer und Zwoll öfters angesucht hatten, daß eine jede Stadt ihre abgesonderte Münze anstellen und haben möge, welches aber Ihnen, von den Räthen und Gesandten des Kreises, aus allerhand wichtigen und bedenklichen Ursachen, die man den gedachten Städten hiebevor ausführlich gemeldet, nicht hätte gestattet werden können, indem Jene lieber sähen, daß diese drey Städte ihre Münz-Regalien, dem ehmaligen Herkommen nach, zusammen gebrauchten. Auf dem itzigen Probationstage suchte nun die Stadt Deventer abermals gar sehr um eine abgesonderte Münze an, die beiden andern

*) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 254:256. u. 10.

J. Chr. dern Städte aber erklärten sich, daß Sie die
1595 Wiedervereinigung im Münzen und die Abwechslungen der Plätze wohl leiden könnten. Weil nun unter diesen drey Städten ein solcher Mißverstand sich erhoben hätte, und dem einen oder andern Theil beschwerlich fallen möchte, in der Ausübung seines Regals länger aufgehalten zu werden; so hielten die Räthe und Gesandten für nöthig, diese Städte nochmals, Kraft dieses Abschiedes, zu ersuchen und zu ermahnen, sich hierinn zu vereinigen und zu vergleichen, wie es vormals in der einen oder andern Stadt gehalten worden. Inzwischen aber, und ehe solcher Vergleich getroffen worden, sollten Sie mit ihrem Münzen, bey Strafe der Suspension, innehalten. Hierauf, und wenn Sie der Münzplätze halber, und wie es damit gehalten werden solle, einig wären, und nicht eher, sollten Sie einen Münzmeister und Wardein, die Ihnen allen zugleich, und Keinem besonders, das Münzwesen versehen sollten, mit genugsamer Qualifikation ihres Wohlverhaltens und Redlichkeit, dem Kreise präsentiren, und nach Befinden dieselben, vermöge der R. A., annehmen und bestellen lassen.

Uebrigens hätten zwar die Städte Campen und Zwoll bisher immer fortgemünzt, aber ihre Münzmeister und Wardeine nicht beeidigen lassen, noch weniger ihre Münzbüchsen zum Probiren überschickt, sondern solches alles mit den Kriegsempörungen, und der daraus entstehenden Gefahr zu reisen entschuldigen wollen; deswegen Sie auch begehrt hätten, den Generalwardein, oder sonst Jemanden, auf ihre Kosten, zu Ihnen zu schicken, welcher die Münzbüchsen eröfnen, die darinn befundenen

Wer-

Werke anfziehen und probiren, auch den Münzmeistern und Wardeinen den gewöhnlichen Eid abnehmen sollte. Allein die Räthe und Gesandten hielten solche eingewandte Entschuldigung für unerheblich, indem ja von jenen Orten immer Schiffe mit allerhand Waaren den Rhein herauf führen, in denen die Münzbüchsen ohne Gefahr könnten heraufgeschickt werden. Daß man aber den Generalwardein oder Jemand andern dahin abschicken solle, hielte man für eine Neuerung, und für eine solche Sache, welche von andern Kreisen gemißbilliget werden möchte. Deswegen wollten dann die Räthe und Gesandten die Städte Campen und Zwoll treulich ermahnen, ihre bisher gebrauchte Münzbeamte, mit ihren Büchsen, auf den künftigen Probationstag, welcher den 1. May 1596. wiederum zu Cöln gehalten werden sollte, gewiß abzufertigen, damit man nicht nöthig hätte, die Gebühr zur Hand zu nehmen. Solches alles nun wurde den anwesenden Abgeordneten und Bevollmächtigten aller drey Städte gemeldet, daß Sie es ihren Principalen fordersamst hinterbringen sollten, um sich darnach zu verhalten, indem man sonst, auf den unverhoften Fall des Ungehorsams, ohne einige weitere Verwahrung, auf dem nächstkünftigen Probationstage dasjenige endlich ins Werk richten würde, was des H. R. Abschieden und den Kreis- und Probations-Ordnungen gemäß sey. J. Chr. 1595

8) Kam bey der Berathschlagung der Münzsachen unter andern auch mit in Vortrag, daß in den Niederlanden eine Reducktion der Münzen vorgenommen worden, dagegen aber die Münzen in diesem Kreise, an vielen Orten, in

ihrer

J. Chr. 1595 ihrer hochschädlichen Steigerung blieben, ja von Tag zu Tage, besonders an den Gränzen, die an die Niederlande stiessen, höher stiegen. Nur hätte man im Westphälischen und andern Kreisen jederzeit dafür gehalten, daß man der Reduction, wenn zumal die Niederlande damit den Anfang machten, näher würde kommen können. Und da auf dem letztern Speyerischen R. Deputationstage besonders verordnet worden, daß die Münzen an einem jeden Orte, wo es nöthig, soviel möglich, nach des Reichs Valvation zu reduciren seyen; so hielten die Räthe und Gesandten für nöthig, vorerst die Reduction durch die Stände dieses Kreises, welche an den Gränzen lägen, und die Münze viel zu hoch verkauften, vornehmen zu lassen, damit man hiernächst, gleich andern, zur allgemeinen Reduction, nach Innhalt der R. A., schreiten könnte. Nach der Erledigung dieses Punkts wurde 9) gemeldet, daß hiebevor in diesem Niederländisch-Westphälischen Kreise zugelassen gewesen, einen Scheidepfennig zu münzen, der aber hernach, aus allerhand bewegenden Ursachen, sey reducirt worden. Daraus wäre erfolgt, daß man denselben haufenweise aus diesem Kreise anderswohin ausgeführt, und wider die R. A. vermünzt hätte. Weil nun aber dadurch dieser Kreis, wofern man nicht zeitig vorbauete, von solchen Landsorten ganz würde entblößt, und auf einen andern Scheidepfennig, nicht ohne Schaden, bald müßte gedacht werden; so sahen die Räthe und Gesandten, um diesem vorzukommen, für gut an, den Churfürsten zu Cöln, den Herzog zu Jülich ꝛc., und die Bürgermeister und den Rath der Stadt Cöln zu ersuchen, sich über einen Scheidepfennig

einhel-

einhellig zu vergleichen, mit welchem diesem Kreise und dessen Unterthanen am besten möchte gedient seyn. J. Chr. 1595

Nächstdem fiel auch 10), bey Kommunikation der Münzsachen, mit vor, daß in den Niederlanden allerhand Rosen- und Heinrichs-Nobel, wie auch Dukaten und Dritthalbstüber und Pfenninge gemünzt würden, welche zwar den alten Englischen Nobeln und Spanischen Dukaten an Gepräge ganz gleich und von denselben nicht zu unterscheiden wären; auch die Dritthalbstüber hätten nicht ihren rechten Werth, sondern würden viel zu hoch, und zwar, da die besten kaum vierthalb Albus werth seyen, doch für vier Albus, auch die Löwischen Pfenninge, deren doch kaum achte einen leichten Stüber machten, für Oberländische ausgegeben. Da nun diese vorerwähnte Sorten sich in diesem Kreise häufig eingeschlichen hätten, und der gemeine Mann dadurch, ohne sein Wissen, verwortheilt würde; ingleichen da man vermerkt hätte, daß die Oberländischen neuen Kader und andere Pfenninge weit über den R. Fuß gemünzt würden, und drey Heller, wofür sie dies Orts ausgegeben werden wollten, nicht werth seyen; so verglichen sich die Räthe und Gesandten deshalb über ein Edickt, um den gemeinen Mann vor solchen Münzen zu warnen, und ersuchten die Fürsten und Stände dieses Kreises, dasselbe in ihren Landen und Gebieten publiciren und anschlagen zu lassen, um damit die Ihrigen vor Schaden zu warnen. Endlich und 11) wurde noch beschlossen, daß man diesen Abschied den drey Korrespondenz-

J. Chr. Kreisen dem Herkommen nach, abschriftlich über-
1595 schicken wolle n).

Ob die R. Städte in diesem Jahr einen Städtetag o) gehalten haben, ist mir nicht bekannt; wenigstens hab ich davon keine Spur fin-
27 Apr. den können. Hingegen hielten die Hansestädte des Wendischen Quartiers p) eine Zusammen-
6 Oct. kunft zu Lübeck, wo Sie sich im Herbste d. J. nochmals versammelten. Die Stadt Lübeck
18 Spt. aber fertigte, in ihrem und der allgemeinen Hanse-Städte Namen, den Zacharias Meyer, mit folgender Instrucktion, an den Groß-Fürsten nach Moskau ab. 1) Sollte Er sich zu Pleskow fleißig erkundigen, wie es mit der Handlung beschaffen sey, und ob die Höfe der Teutschen Hansischen Kaufleute wieder aufgebauet worden, auch ob der Kaufmann, zufolge des Versprechens des Großfürsten die Privilegien und Freyheiten des halben Zolls fruchtbarlich zu geniessen hätte. Falls aber 2) die Privilegien des halben Zolls nicht gehalten, sondern die Kaufleute, gleich Andern, damit belegt würden, sollte Er sich fleißig nach dessen Ursache erkundigen, und sich, nach seiner Einsicht, um dessen Abschaffung bemühen. Wofern Er auch 3) einigen Mangel in der Kaufmannschaft und Handlung verspürte, es sey an Waage und Gewichte, oder sonst an den Waaren selbst, als Flachs, Wachs, Talch ꝛc., daß einiger Betrug dabey vorgienge, so sollte Er darnach inqui-

n) Moser, *l. c.*, P. III. n. 103. p. 167-176. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 20. p. 55-60.

o) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 409. f.

p) S. Eben dieselbe, im XIX. Bande, S. 72-75.

quiriren, auch insonderheit sich erkundigen: ob J. Chr.
dem Mandate der Städte, worinn den Kauf- 1595
leuten geboten worden, sich alles Unterschleifes, die unfreyen Waaren für die freyen durchzustecken, und aller anderer thätlicher und ungeziemender Handlungen gänzlich zu enthalten, nachgelebt, und ob der Eid, zu Konfiscirung aller Güter in solchem Falle, im üblichen Gebrauche gehalten würde; auch nach Beschaffenheit der Sachen die Residirenden an ihre Schuldigkeit erinnern, und sie fleißig vor Schaden warnen. Ferner und 4) sollte Er auch Erkundigung einziehen: ob der im J. 1586. publicirten, nachher aber revidirten, und nach Beschaffenheit in eine andere Form gesetzten alten Ordnung und Schrage, die vormals am Neugardischen Kontoir gehalten, und den dasigen Kaufleuten, zur Beobachtung überschickt worden †), nachgelebt würde, auch wie es daselbst um die Verwaltung des Hofes und die Haushaltung der Residirenden stehe. Falls Er nun verspürte, daß etwas ungebührliches dawider vorgenommen worden, so sollte Er solches, im Namen der Hansestädte, den Residirenden untersagen, und dem Rathe zu Lübeck von allem und jedem getreuen Bericht abstatten, wornach man sich alsdann, befindenden Umständen nach, zu richten wissen würde.

Nach Verrichtung alles dieses solle sich der obgedachte Zacharias Meyer zum Großfürsten nach Moskau, oder wo Er sonst anzutreffen wäre, begeben, und nebst Erbietung aller Dienste von Seiten der Hansestädte, und Anwünschung

†) de Schrage tho Neuwgarten vom J. 1564. stehet in Joh. Peter Willebrandts Hansischen Chronick, in der III. Abtheilung, S. 100-110.

J. Chr. 1595 eines glückseligen und friedfertigen Regiments, langes Lebens und alles Guten, Ihro Kayserlichen Majestät dienstlichen Dank sagen, daß die Hansischen Kaufleute zu Pleskow bisher wohl gehalten, und sie mit Erbauung der Höfe und Erlassung des halben Zolls begnadiget worden, welches zu rühmen und mit allen Diensten zu verschulden, die Hansestädte sich mit möglichstem Fleisse würden angelegen seyn lassen. Zugleich aber sollte Er begehren, gnädigst zu erlauben, daß auch der Hof zu Neugarden, nach der Form des alten, wieder dürfte errichtet werden. Ferner sollte Er auch 6) bey J. K. M. anhalten, daß nicht allein der andere halbe Zoll den Hansischen Kaufleuten möchte nachgelassen, sondern auch die zu Pleskow und sonst im Reiche verspürten Gebrechen und Beschwerden gänzlich abgeschafft werden. Ingleichen sollte Er weiter ansuchen, bitten und dahin trachten, daß dasjenige, was Er den Hansischen zum Besten erlangen würde, den Woywoden oder Fürsten im Lande bekannt gemacht, und deshalb Mandate an dieselben erlassen werden möchten, damit Sie sich darnach richten müßten, und der Kaufmann solches desto fruchtbarlicher geniessen möchte. Falls auch etwa 7) der obgedachte Abgeordnete darüber zur Rede gestellt werden sollte, warum die Hansestädte ihre schon längst versprochene Gesandtschaft an den Großfürsten nicht abschickten; so solle Er davon die wahre Beschaffenheit anzeigen, daß Sie nemlich dazu gänzlich geneigt und gefaßt gewesen, auch von J. R. K. M., ihrem allergnädigsten Herrn, nicht nur freyes und sicheres Geleit, sondern auch zu dem Ende Promotorialen und Vorschriften an die benachbarten Potentaten, durch

durch deren Länder und Gebiete ihre Gesandten J. Chr.
den Weg unumgänglich nehmen müßten, er- 1595
langt hätten. Da Sie aber von denselben, ungeachtet Sie zweymal, durch ihre Abgeordneten, darum wären ersucht worden, kein Geleite oder Paß hätten erhalten, folglich die Ihrigen nicht durchkommen können; so hätten Sie nothwendig, wie ungerne Sie auch gewollt, damit innehalten, und solche vorgenommene Gesandtschaft einstellen müssen, welches auch noch itzo die einzige Ursache sey, wodurch Sie gehindert würden, die Ihrigen fortschicken zu können. Sie wollten daher gar sehr bitten, daß J. K. M. solches nicht Ihnen, sondern der vorangeführten Ungelegenheit beymessen, und Sie deshalb entschuldiger halten möchte. Uebrigens sollte Er, nach Verrichtung dieses alles, welches man seiner Diskretion bestens wollte empfohlen haben, um seine Beurlaubung anhalten, und mit der ersten Gelegenheit sich wieder nach Lübeck verfügen.

Ausser dieser allgemeinen Instrucktion wurde dem obgedachten Zacharias Meyer auch noch eine besondere oder geheime Instrucktion mitgegeben, was Er nemlich bey dem Großfürsten mündlich anbringen, und wie Er sich verhalten solle. Vermöge derselben sollte Er sich bey dem Großfürsten und dessen vertrauten Räthen erkundigen, wie der zwischen Jenem und dem König von Schweden errichtete Friedensvertrag im Grunde beschaffen, und was eigentlich, soviel die Kaufhandlung belange, dessen Sinn und Meinung sey, auch aus was für Ursachen die Lübecker und der gemeine Hanseische Kaufmann so ganz und gar ausgeschlossen, und ihrer darinn nicht mit gedacht worden. Wofern nun solcher Vertrag noch nicht völlig vollzogen und

J. Chr. 1595 besiegelt seyn sollte, solle Er bey dem Großfürsten und dessen vertrauten Räthen anhalten, daß die Hansestädte ihrer, seit so langen Jahren, hergebrachten Freyheiten nicht ganz und gar entsetzt werden, sondern daß man Sie noch in solchem Friedensvertrage mit begreifen, und die Ihrigen, zu Wasser und zu Lande, nach Rußland und anderswohin, wo sich eine Gelegenheit zur Handlung zeigte, paßiren lassen möchte. Zu dem Ende möchte ein Ort an der Ostsee verordnet werden, wo die Hansischen Kaufleute ihren Handel mit des Großfürsten Leuten, nach ihrer vorigen und uralten Freyheit, ohne Verhinderung einiger Potentaten, oder Aufdringung einiges Zolls, Unpflichts und Imposten, wie sie Namen haben möchten, frey und sicher treiben könnten. Zuförderst aber sollte Er sich dahin bemühen, daß der freye Handel auf das Kontoir, wie von alten Zeiten hergebracht sey, unverschlossen bleiben und gelassen werden möchte. Im Falle aber, daß auf die Vorzeigung solcher Freyheiten sollte gedrungen, oder dieselben in Zweifel gezogen werden; so hätte Er, nebst der Anzeige, daß diese Freyheiten an sich hell und klar seyen, deren etliche in Abschrift vorzulegen, und anzuführen, daß sie niemals streitig gemacht worden, auch sich, auf den uralten Gebrauch, Herkommen und Besitz, die gemeinen Kommerzien durch ganz Rußland ungehindert zu treiben, zu berufen; wie Ihm dann alles und jedes, nach den Umständen des Hofes, vorzutragen, hiemit befohlen würde. Da auch übrigens die Hanseestädte, aus den vorhin angeführten Verhinderungen, ihre Gesandten noch nicht hätten abschicken können; so waren Sie doch nochmals erbötig, bey dem König von Polen um

sicheres Geleite und Pässe anzuhalten. So- J. Chr.
bald nun dieselben erlangt werden könnten; so soll- 1595
ten ihre Gesandten unverzüglich nach Rußland geschickt werden, zu dem Ende ihr itziger Abgeordneter um einen sichern Paß für ihre Gesandten anhalten sollte.

Der um die Hansische Geschichte sehr verdiente Herr D. Willebrandt hat einen Auszug eines Abschiedes zum Vorschein gebracht, welcher in einen der obbemerkten beiden Zusammenkünfte der Wendischen Hansestädte zu Lübeck, in diesem Jahr, war gemacht worden. Laut desselben wurden, nach Erledigung der Beschwerungspunkte des Londenschen Kontoirs, auch die Beschwerden des Bergischen Kontoirs, und die deshalb eingeschickten Artickel in Berathschlagung gezogen. Soviel also bey dem ersten Artickel die sehr schädliche, eigennützige und verbotene Segelation ober- und unterhalb Bergen betraf, wurde für gut und rathsam angesehen, daß man die alten, vom König von Dännemark diesfalls publicirten, Mandate wieder aufsuchen, und darauf den König von Dännemark bitten sollte, diese Mandate nicht allein zu erneuern und zu schärfen, sondern auch dem Vogte zu Wahrhusen, (Wardöehuus,) ernstlich zu befehlen, solche verbotene Schiffahrt, wider des Königs Befehle und der Städte Privilegien, nicht zu verstatten. Bey dem zweiten Punkte, die Colberger, Greifswalder und Anklammer belangend, machten die Gesandten die Bemerkung, daß deren Unternehmen ein sehr ärgerliches Exempel sey, und eine sehr schädliche Nachfolge verursache. Es wurde daher verabschiedet, daß man zuförderst den Uebertretern nicht allein die verwürkte Strafe

J. Chr. 1595 abfordern, sondern sie auch von neuem und zum Ueberflusse an die Statuten, und daß ihnen dagegen zu handeln keinesweges gebühre, erinnern solle; mit der angehängten Bedrohung, daß, wenn sie nicht gehorchen würden, alsdann die Schiffe in den Städten, wo man sie anträfe, dem Kontoir zum Besten, ernstlich gestraft werden sollten, damit dergleichen Ungebühr hinfüro unterbleiben, und den wohl verfaßten Statuten und Recessen gebührend nachgelebt werden möge. Den dritten die Stadt Danzig angehenden Artickel betreffend, hätte man sich von dieser, als einer vornehmen Quartierstadt der Hansa, billig versehen sollen, daß Sie, gleich andern, den gebührenden Schoß dem Kontoir, welches gleichwohl die Bürden tragen müßte, gutwillig würde entrichtet, und hierinn den Statuten sich nicht widersetzt haben; zumal, weil Ihnen der zuerst auferlegte Schoß von drey Thalern für die Last, letzthin im J. 1591., bis auf einen Thaler sey gemildert worden. Weil nun aber solches von den Danzigern wollte hintangesetzt werden; so sah man für gut an, dieselben nochmals, durch ein ausführliches Schreiben, mit Anführung allerhand dienlicher Gründe, an ihre Schuldigkeit zu erinnern, und Sie zu ermahnen, den Recessen und Statuten, die Sie selbst im J. 1572. hätte mit revidiren helfen *), ohne fernere Widersetzung, nachzuleben, auch auf allen Fall gegen Sie zu reprotestiren.

Hiernächst nahm man auch den vierten Artickel vor, welcher den besorglichen und gefährlichen

*) S. im IX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 1. f. Der Receß vom J. 1572. stehet beym Willebrandt *l. c.*, Sect. III. p. 111:116.

chen Unterschleif der Stralsundischen Schiffer mit Einnehmung der Aussenhansischen Güter betraf. Man war nun zwar anfangs der Meinung, solchem Uebel dadurch zu begegnen, daß darüber ordentliche Certifikationen aufgenommen werden sollten. Allein die Rostocker meldeten, daß deshalb bey Ihnen gute Aufsicht gehalten, und die Schiffer bey ihren Eiden und Pflichten täglich ermahnt würden, solche unfreye Güter nicht einzunehmen; wie sie dann auch grösstentheils in besondere Schiffe eingeladen, und dem König von Dännemark verzollt würden; ja wenn man auch bisweilen dergleichen, mit andern freyen Gütern, einschiffte, so würde doch nichts desto weniger, sowohl von denselben, als auch von den freyen dem König der gebührende Zoll, von den Schiffern, besonders entrichtet. Ferner zeigten auch die Stralsunder an, daß bey Ihnen, vor wenig Jahren, eine gute Ordnung, und zwar dergestalt, errichtet worden, daß jederzeit auf der andern Seite der Frachtzärten mit den Marquen, was es für Güter, ob Hansische, oder unfreye, geschrieben würde. Und da nun diese Fracht-Zärten und Rollen im Kontoir, wie vorhin gebräuchlich gewesen, stets abgefordert, und genau untersucht würden; so könnte hoffentlich kein Unterschleif hierinn getrieben werden. Mithin ließ man es bey solchen Gebräuchen und Ordnungen der Certifikationen für diesmal bewenden; jedoch mit der angehängten treuherzigen Verwarnung, daß eine jede Stadt gute Acht haben solle, daß dem Odenseeischen Vertrage †) nichts zuwider vorgenommen und gehandelt würde; wie dann auch

J. Chr. 1595

†) S. die N. T. R. Geschichte, im IV. Bande, S. 293.

J. Chr. 1595 insonderheit das Kontoir ernstlich ermahnt werden sollte, die vorgedachten Fracht-Zettel und Rollen jederzeit den Schiffern abzufordern, und genau zu untersuchen. Bey dem fünften Artickel, daß sich etliche Schiffer unterstünden, ihre Schiffe den Strandischen, (vielleicht: Standischen,) und andern abtrünnigen Teutschen zu verkaufen, wurde im allgemeinen Rathe verabschiedet, daß es bey demjenigen, was diesfalls im Recesse vom J. 1584. wohlmeinend beliebet worden, durchaus bleiben, und, vermöge desselben, die Uebertreter, wenn sie betroffen würden, gestraft werden sollten; wie dann die Gesandten sich erboten, ihren Frachtherren zu befehlen, daß sie gute Aufsicht haben, und die Uebertreter anzeigen sollten. —

Was dann sechstens die Verbürgung der Kontoirschen Güter und die Konversation der abgewichenen Teutschen belange, und wie diesem Uebel zu begegnen seyn möchte; so fand man nach fleißiger Berathschlagung, daß sich zwar das vorgeschlagene Mittel mit den Mandaten in den fremden Königreichen nicht wohl würde practiciren lassen. Dagegen aber wurde dieses für ein zuträgliches Mittel erachtet, daß nicht allein die Herren in den Städten, wenn Sie ihre Jungen oder Gesellen annähmen, diesen in ihrer Bestattung verschreiben und sich reversiren liessen, wie im Artickel angeführt sey, sondern, daß Sie auch, wenn sie nachher aus den Städten nach Bergen geschickt würden, eidlich betheuern müßten, nicht allein die Statuten überhaupt, sondern auch diesen Artickel insbesondere zu halten, nemlich mit keinem Ueberstrandischen zu konversiren, viel weniger sich bey ihnen niederzulassen; deshalb der Alter- und Achtzehn-

zehn-Meister ermahnt werden solle, darauf J. Chr. fleißig Acht zu haben. Bey Erwägung des 1595 siebenden Artickels, das *Jus Praelationis* betreffend, dessen die Kontoirischen in den Gütern, welche den Gesellschaften vorstrecket, sich gerne anmassen, beschloß man, daß solches Begehren sowohl den gemeinen Rechten, als auch der Billigkeit zuwider sey; mithin es bey den in den J. 1581. *) und 1584. †) aufgerichteten Recessen ferner bleiben, und dieselben, in Entscheidung der Streitigkeiten, befolgt werden sollten. In Ansehung aber des achten Artickels, weil derselbe die Lübischen Alterleute betreffe, und daß Sie ihre Amtsgebühr, mit Verordnung einer gleichmäßigen Fracht, verrichten sollen, wolle man sich versehen, daß Sie demselben gebührend nachkommen würden; wie dann auch der Bericht eingekommen sey, daß Sie in diesem Jahr, was sich gebühre, verrichtet hätten. Betreffend aber das Begehren der Stralsunder, wegen Steigerung der Fracht, ließ man es bey demjenigen, was diesfalls im J. 1591. war beschlossen worden. Der neunte Artickel habe übrigens schon oben bey dem vierten seine Erledigung bekommen.

Soviel hingegen den zehnten Artickel, wegen der geklagten Minwicht, (geringen Gewichtes,) betreffe, hätten sich die Gesandten erinnert, daß nicht allein dergleichen betrügliches Maaß und Gewicht, nach den göttlichen und gemeinen Rechten, wie auch nach der R. O., höchst strafbar sey, sondern Sie hätten auch dabey dieses erwogen, daß, wofern solcher sehr beschwerliche

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XI. Bande, S. 465.

†) S. Eben dieselbe, im XIII. Bande, S. 559.

J. Chr. 1595 che und vervolltheilhafte Unterschleif an andern Orten ausbrechen und kundbar werden sollte, den erbaren Hansestädten allerhand Gefahr daraus zu besorgen seyn möchte; wobey jedoch die von Stralsund allerhand Entschuldigungen einwandten, und sich zu guter Aufsicht erboten. Nun kamen zwar allerhand Bedenken in Vorschlag, wie etwa dem betrüglichen und falschen Mungewichte begegnet werden könnte; allein endlich ließ man es bey dem deshalb im J. 1591. errichteten Recesse bewenden, aus welchem der hieher gehörige Punkt verlesen worden; jedoch mit der ausdrücklich hinzugefügten Bedrohung, daß, wenn künftig ein Stück Mehl, oder was es sonst sey, über ein Lißpfund weniger wägen würde, solches ohne alle Rücksicht konfiscirt, und den armen Leuten des Ortes zugestellt werden sollte. Endlich eilftens wurde für sehr nöthig angesehen, daß man die Gesandtschaft nach Dännemark abfertigte, und um die Bestätigung sowohl der uralten, als auch der neuen Privilegien anhielte, zu dem Ende die Städte Lübeck und Rostock verordnet wurden, welche solche Gesandtschaft verrichten sollten, sobald man von der Zeit der Königlichen Krönung vergewissert seyn würde. Weil aber die Verehrungen, welche man dem König und andern vornehmen Personen nothwendig machen mußte, wie auch die Zehrungskosten alle Hansestädte zugleich angiengen, indem sie das gemeinschaftliche Interesse und gemeine Beste beträfen; so erachtete man für billig, daß zu solchen Gesandtschaftskosten von allen Städten beygetragen, und die Kosten von Ihnen erlegt würden. Hiezu schlug man nun eine sechsfache Kontribution vor, die von den Quartier-Städten eingesammelt wer-

werden sollte, welches aber die Gesandten, weil J. Chr.
sie dazu nicht instruirt und befehligt waren, 1595
nur auf hinter sich bringen annahmen, um darauf ihre Erklärung, zwischen hier und dem nächsten Pfingstfeste, einzuschicken q).

Das Erzstift Cöln und einige Provinzen des Westfälischen Kreises mußten auch wieder in dem itzigen Jahr, die traurigen Folgen des noch immer fortdaurenden Krieges in den Niederlanden empfinden r). Nachdem nemlich K. Heinrich der IV. von Frankreich dem König von Spanien den Krieg angekündiget und den Herzog von Bouillon mit einem kleinen Kriegsheer in das Herzogthum Luxemburg abgeschickt hatte; so ersuchte Er, zu gleicher Zeit, die vereinigten Niederländischen Staaten, daß Sie einen Ort, welcher zur Sicherheit der Kommunikation zwischen Ihnen und dem Herzog von Bouillon dienen könnte, einnehmen möchten. Carl von Heraugiere, Befehlshaber zu Breda, richtete deshalb seine Absicht auf die im Bisthume Lüttich, und also auf neutralem Boden, an der Maas gelegene Stadt Huy, und das dabey gelegene Schloß, wo eine ansehnliche steinerne Brücke über den gedachten Fluß war. Man glaubte, hiezu um so mehr berechtiget zu seyn, weil der Churfürst von Cöln, der zugleich Bischof zu Lüttich war, sich öfters feindselig genug gegen die vereinigten Niederländischen Staaten bezeigt, und den Spaniern erlaubt hatte, seine Festungen zu besetzen.

Nach-

q) Köhlerische Sammlung der Hansischen Geschichte ad *h. a.*, beym Willebrandt, *l. c.*, Sect. II. p. 277: 279. und Sect. III. p. 118: 121.

r) S. im XIX. Bande der T. R. Geschichte, S. 21. f.

J. Chr. 1595 6. Febr. Nachdem der Heraugiere den Anschlag mit dem Prinzen Moritz überlegt hatte; so gieng Er, mit 1200. Mann zu Fusse und 600. zu Pferde, nach Diepenbeeck, von da Er ungefähr dreyßig entschlossene Soldaten gegen Huy abschickte; welche sich in einem über dem Schlosse gelegenen kleinen Hause versteckten, in der Nacht das Schloß erstiegen, die schwache Besatzung überwältigten, und hierauf den von Heraugiere, mit seiner übrigen Mannschaft, in das Schloß einliessen. Die Bürgerschaft zu Huy verlor hierauf allen Muth, und übergab die Stadt ohne allen Widerstand, auf die Bedingung, daß sie mit der Plünderung verschont bleiben sollte; allein dieses Versprechen wurde ihr nachher nicht gehalten, indem die Reuterey die Häuser der reichsten Bürger, sammt den Klöstern, dennoch plünderte.

Der Churfürst von Cöln klagte sogleich bey den Staaten der vereinigten Niederlande über diese Feindseligkeit, und verlangte, daß Ihm Huy wieder eingeräumet werden sollte. Allein die Staaten entschuldigten die Einnahme dieses Ortes damit, daß Sie solchen nur auf eine Zeitlang, zur Eröfnung des Passes über die Maas, behalten, und ihn hernach, ohne alles Entgeld, zurückgeben wollten, welches sich auch der Churfürst um so mehr mußte gefallen lassen, da Er ihren Feinden, den Spaniern, gleichfalls Rheinbergen und Bonn, nebst verschiedenen andern Plätzen seines Gebiets, eingeräumt hätte. Dagegen aber erwiderte der Churfürst, daß die Spanier diese Städte ihren Feinden mit Gewalt weggenommen, und hernach Ihm übergeben, hingegen aber die Staaten der Stadt und des Schlosses Huy, gegen die geschlossene Neutralität,

lität, sich bemächtiget hätten; mithin verlange J. Chr.
Er von Ihnen die Zurückgabe dieses Ortes, und 1595
eine Ersetzung alles verursachten Schadens.
Da nun die Staaten mit ihrer weitern Antwort
von einer Zeit zur andern zögerten, und der Chur-
fürst merkte, daß man Ihn nur mit leeren Wor-
ten aufhalten würde; so wandte Er sich an die
Spanische Regierung in den Niederlanden,
welche den Herrn de la Motte, mit sieben Regi-
mentern Fußvolkes abschickte, um Huy wieder zu
erobern, zu welchem der Herr von Groesbeeck
mit 2000. Lüttichern stieß. Der de la Mot-
te berannte die Stadt, und beschoß sie so hef- 7. Merz
tig, daß sich die Niederländische Besatzung,
nach zwey Tagen, in das Schloß zurückziehen
mußte, welchem hierauf so stark zugesetzt wurde,
daß der von Heraugiere, weil Er keine Hof-
nung zum Entsatze hatte, kapitulirte, und mit 20. e. m.
seiner Besatzung frey abzog. Der de la Mot- 21. e. m.
te legte sodann eine Spanische Besatzung in die
Stadt und in das Schloß, und ließ die beschä-
digten Mauern und Festungswerke wieder aus-
bessern, nach deren Vollendung Er sie dem Chur-
fürsten wieder einräumte, welcher eine Besatzung
von seinen Truppen darein legen ließ.

Ungefähr um diese Zeit liessen die Staaten m.
der vereinigten Niederlande, durch ihre Trup- Febr.
pen, auch einen Einfall in das Erzstift Cöln
thun, womit Sie schon lange gedrohet hatten,
weil man der verwittweten Gräfin von Nue-
naar und Moers, Walpurgis, ihre eingezoge-
ne Güter und die Grafschaft Mörs *) nicht
einräumen wollte; bey welcher Gelegenheit das
Erz-

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 329.

J. Chr. 1595 Erzstift um 40000. Thaler gebrandschatzt wurde, auch drungen Sie den Unterthanen des Bischofs von Oßnabrück etliche tausend Thaler, und der Stadt Soest 5000. Thaler ab.

init. Jul. Nach der Eröfnung des Feldzuges zog der Prinz Moritz mit der Hauptarmee der vereinigten Niederländischen Staaten an den Rhein und der Waal so weit hinauf, daß es schien, als wollte Er Herzogenbusch belagern. Um dieses zu verhindern folgte Ihm der Kommendant des Kastells zu Antwerpen, Mondragon, mit 5000. Mann zu Fusse, und 1300. zu Pferde

m. Jul. nach. Der Prinz Moritz rückte hierauf vor Grol in der Grafschaft Zütphen, und fieng an, diese Festung zu belagern. Allein der Mondragon, welcher Befehl hatte, auf die Belagerung des Prinzen ein wachsames Aug zu haben, gieng bey Burich im Herzogthum Cleve über den Rhein, und der Graf Friedrich von dem Berg vereinigte sich, nebst den umherliegenden Besatzungen, mit Ihm, wodurch sein Kriegsheer bis auf 9000. Mann zu Roß und zu Fusse anwuchs. Mit demselben zog Er nun an der Lippe hinauf bis nach Dorsten im Vest Recklinghausen, wo Er die dasige Brücke passirte. Der Prinz hatte zwar den Dorstern befohlen, die Brücke abzuwerfen; allein diese hatten seinen Befehl nicht befolgt, und Mondragon rückte also, mit seinen Truppen, bis nach Rayd bey Bucholt vor, wo Er sich verschanzte, weil Er von hier dem Prinzen Moritz die Zufuhr leicht abschneiden konnte. Dieses bewog den Prinzen, die kaum angefangene Belagerung von Grol wieder aufzuheben, und sein schweres Geschütz nach Zütphen zurück zu schicken, nachdem Er zuvor allen Kriegsvorrath und die

Lebens-

Lebensmittel, welche Er nicht mit fortbringen J. Chr.
konnte, hatte verbrennen lassen. 1595

Der Spanische General Mondragon gieng hierauf in der Gegend von Dinslacken wieder über die Lippe zurück, welchen der Prinz Moritz verfolgte, und sich bey Bislich unter Wesel festsetzte. Beide Feldherren beobachteten sich hier eine Zeitlang, und paßten eine Gelegenheit ab, wie Einer dem Andern einen Vortheil abjagen 1. Spt.
könnte. Endlich wagte es der Prinz Moritz, und schickte seinen Vetter, den Grafen Philipp von Nassau, mit 500. auserlesenen Reutern über den Fluß, um das feindliche Lager, in der Nacht, zu überfallen; aber der Anschlag wurde, durch etliche Engelländische Ausreisser, dem Mondragon verrathen, welcher also die Wachen an dem Orte, wo der Angrif geschehen sollte, verstärkte, und den Don Juan von Cordova, mit dem größten Theil seiner Reuterey, ausschickte, um den Feind aufzusuchen. Darüber kam es zu einem Treffen zwischen beiden Theilen, in welchem die Nassauische Reuterey geschlagen, und der Graf Philipp von Nassau, nebst seinem Bruder, dem Grafen Ernst Casimir, und dem Grafen Ernst von Solms, gefangen wurden. Die Grafen Philipp und Ernst waren tödtlich verwundet und starben bald darauf in der Gefangenschaft, der Graf Ernst Casimir aber wurde mit 10000. brabantischen Gulden ranzionirt.

Als Prinz Moritz von dieser Niederlage Nachricht erhielt, rückte Er nicht weiter vor, sondern blieb bey Wesel stehen, und beide Kriegsheere behaupteten ungeändert ihre Stel-

J. Chr. lung, ohne etwas gegen einander zu unterneh-
1595 men. Endlich brach Mondragon in der Nacht
12. e. m. auf, und zog, mit seinem Kriegsvolke, bis in das nächste Dorf unter Kayserswerth, wo Er sich stark verschanzte, und von Cöln und andern Orten, den Rhein hinab, Lebensmittel, und was Er sonst bedurfte, desto leichter bekommen konnte. Dadurch wurden nun die Einwohner in den umliegenden Gegenden sehr gedrückt, deshalb auch die Kayserlichen und Jülichischen Gesandten den Mondragon ersuchten, das Land zu schonen, und von da wegzuziehen. Allein Er gab Ihnen zur Antwort, daß Er hier auf besondern Befehl des Königs von Spanien läge; indessen wolle Er sogleich aufbrechen, wofern Sie den Prinzen Moritz dahin bewegen könnten, daß Er gleichfalls von dem Clevischen Boden abzöge. Dieser stund noch unter Wesel bey Bislich, wo Er eine Schiffbrücke über den Rhein schlug, und einen Anschlag machte, das von den Spaniern besetzte Schloß zu Mörs, durch einen
19 Spt. nächtlichen Ueberfall, wegzunehmen; allein dieser Anschlag mißlung, weil der anbrechende Tag die Soldaten zeitiger überfiel, als sie vermuthet hatten. Beide Lager behielten also ihre vorige Stellung bis in den Weinmonat, da Mon-
21 Oct. dragon zuerst aufbrach, und über den Rhein, durch das Herzogthum Jülich, nach Brabant zurückgieng, welches den Prinzen Moritz veranlaßte, gleichfalls aufzubrechen, und Jenem nachzusetzen. Wie sehr nun jene Länder, durch das beständige Hin- und Hermarschiren der beiden feindlichen Armeen, und durch ihre Stillager seyen mitgenommen, und die Unterthanen ausgesogen worden, läßt sich aus der

dama-

damaligen Art, den Krieg zu führen, leicht ermessen s). J. Chr. 1595

In diesem Jahr starb der bisherige alte Probst zu Berchtolsgaden, Jacob Pittrich, welchem sein bisheriger Koadjutor, der Prinz Ferdinand von Bayern in der Regierung dieser gefürsteten Probstey folgte t). Der auf dieselbe sehr aufmerksame ErzB. Wolfgang Dietrich von Salzburg schickte sogleich einige Abgeordnete nach Berchtolsgaden, mit dem Begehren, daß Ihm, dieser Probstey halber, ein besonderer Eid und Homagium, wie solches Ihm und seinen Vorfahren am Erzstifte der letzt verstorbene Probst und dessen Vorfahren ehedem würklich geleistet hätten, abgelegt werden sollte. Diesem Begehren widersprachen aber die gleichfalls abgeordneten Räthe des H. Wilhelms von Bayern, als Vaters, des neuen Probsts, Prinz Ferdinands, und führten Ursachen an, warum solches Homagium nicht geleistet werden könnte. Zuletzt wurde dann die Sache, mit Wissen und Willen des Erzbischofs und des H. Wilhelms von Bayern, im

s) *Chytraei* Saxonia, L. XXX. p. m. 896. *Lundorpii* Continuatio *Sleidani*, T. III. L. I. p. m. 12. sq. *Shadaeus* in Continuatione *Sleidani* P. III. L. XX. §§. 112. 115. 145. & 150. p. m. 833. sq. 835. 847. sq. & 848. Graf von Khevenhüller in Annal. Ferdinand., T. IV. ad *h. a.* p. m. 1466. sq. Eman. von Meteren Beschreib. der Niederländ. Geschichte; (Amsterdam, 1633. fol.) L. XVII. p. 384. sq. & L. XVIII. p. 393. sq. und (Wagenaar's) Geschichte der Vereinigten Niederlande, T. IV. L. XXXII. §. 5. & 11. p. 65. sq. & 72. sq.

t) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 138-140.

J. Chr. 1595 Namen seines Sohnes, des gedachten Prinz Ferdinands, zu Erhaltung beständiger guter Freundschaft, dahin vermittelt, und folgender 19 Jan. st. n. Vertrag zu München geschlossen, daß das mehr erwähnte Homagium oder Eid so lange eingestellt bleiben sollte, bis der Erzbischof solches, durch Erkentniß der hohen Obrigkeit erhielte. Jedoch sollte dieser Vertrag und diese Einstellung des Homagiums künftig weder dem Erzstifte zu Salzburg noch der Probstey Berchtolsgaden an ihren gebührenden Rechten und Gerechtigkeiten, so wohl im Petitorium, als im Possessorium, wie auch in *nomentaneo iudicio*, nicht schädlich und nachtheilig seyn, auch für keine Handlung, dessen sich der eine oder andere Theil künftig zu behelfen hätte, können angeführt werden. Ingleichen sollte, durch diesen Vertrag und die Suspension des Homagiums, den zwischen dem gedachten Erzstifte und der Probstey Berchtolsgaden vorhin aufgerichteten Verträgen, ausser solchem Eide und Homagium, und was demselben seiner Natur und Eigenschaft nach anhängig sey, nichts entzogen und präjudicirt werden; sondern solche Verträge sollten in ihren Kräften und Würden bleiben, und von beiden Theilen, zu Beförderung guter und richtiger Nachbarschaft, fest gehalten und vollzogen werden. Da auch der Erzbischof, vor einigen Jahren, auf etliche im Erzstifte gelegene Güter des Kapitels zu Berchtolsgaden einen Arrest gelegt hatte; so wurde ferner abgeredet, daß solcher, von dem Erzbischof, itzo wieder aufgehoben werden sollte u).

Ferner

u) Lünigs R. A., T. XVI. p. 1044. n. 73.

Ferner starb in diesem Jahr, in seiner Verhaftung auf dem Schlosse Steyer in Ober-Oesterreich der unglückliche Herzog Johann Friedrich der Mittlere zu Sachsen, im 67sten Jahr seines Alters und 29sten seiner Gefangenschaft, von dessen Schicksalen wir bisher öfters gehandelt haben v). Sobald sein ältester Sohn, der H. Johann Casimir zu Sachsen-Coburg, von diesem Todesfalle Nachricht bekam, schrieb Er an den Kayser, und bat, Ihm seines Vaters Leichnam verabfolgen zu lassen, damit er bey seinen Vorfahren zur Erde bestattet werden könnte. Ehe aber noch der Kayser dieses Schreiben erhalten konnte, meldete Er das Absterben des Herzogs dessen beiden Söhnen, den HH. Johann Casimir und Johann Ernst, und verlangte von Ihnen, daß Sie den Leichnam ihres Vaters mit dem ehesten von Steyer abhohlen lassen, und dessen Gläubiger befriedigen möchten. Sie schickten auch hierauf Einige von Adel nach Steyer, welche von da den todten Körper des H. Johann Friedrichs auf der Donau anfangs nach Regenspurg abführten, und hierauf vollends nach Coburg überbrachten, wo er in der Hauptkirche, hinter dem Altar, feyerlichst beerdiget wurde. Uebrigens muß ich noch von unserm H. Johann Friedrich bemerken, daß Er, in seiner Gefangenschaft, seine Zeit, theils mit Verfertigung einiger geistlichen Schriften, in gebundener und ungebundener, teutscher und lateinischer Sprache, theils durch einen beständigen Briefwechsel mit seinen Söhnen und einigen Gelehrten zugebracht habe. Ueber theologische Materien wechselte Er Briefe mit seinem

J. Chr. 1595
9. (19.) May.
20. e. m. st. ver.
1. Jun. st. n.
15. (25) Octob.
24 Oct.
16 Nov.
15 Dec. st. ver.

v) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 625-629.

J. Chr. 1595 Schwiegervater, dem Churfürsten Friedrich dem III. von der Pfalz, ferner mit dem Tilemann Heshusius, Maximilian Moerlin, Johann Stoessel, Nikolaus Ambsdorf und Ambrosius Rothen; über philologische mit dem Stephan Riccius, Heinrich Claviger und Sebastian Leonhard; über chymische mit dem Goldscheider zu Wien, Raschberger, dem D. Christof Stadauen u. a. m. Vornemlich aber schrieb Er fleißig an seine Söhne, und gab Ihnen in allem und jeden, worin Sie Ihn befragten, seinen väterlichen Rath und Unterricht w).

Auch das Haus Braunschweig-Lüneburg verlohr, in diesem Jahr, einen seiner Fürsten. Es starb nemlich H. Wolfgang zu Braunschweig-Grubenhagen, im 64sten Jahr seines Alters, und 28sten seiner Regierung, auf dem Schlosse Herzberg, und wurde nachher in der Schloßkirche zu Osterode in seine Ruhestätte gebracht. In seinen jüngern Jahren hatte Er sich im Kriege sehr versucht, wie Er dann, schon im 14ten Jahr seines Alters, dem damaligen Zuge der Schmalkaldischen Bundeshäupter gegen K. Karln den V. beygewohnt hat. Hernach begab Er sich an den Hof des Chur-

14 Mer. st. vet.

w) Graf von Khevenhüller *l. c.*, T. IV. ad *h. a.* p. m. 1378. J. S. Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.* p. 217. sq. Ge. Phil. Hoenns Sachsen-Coburg. Hist., L. II. p. 189. sq. & 219-221. Friedr. Rudolphs Gotha diplomat., P. I. c. 8. §. 19-21. p. 55. 6. und Köhlers Münzbelustig., P. XII. n. 30. p. 239. sq. Cf. M. Joach. Müllers Leichpred. und Begengniß Johann Friedrichs des II., H. zu Sachsen; Wittenberg, 1595. 4. und Andr. *Wilkii* Or. de vita & morte *Johann Friderici* II. captivi, Ducis Saxon. &c.; Smalcald., 1597. 4.

Churfürst Moritz von Sachsen, und diente J. Chr.
demselben in dem Kriege wider eben diesen 1595
Kayser, begleitete auch hernach den Churfürsten in dem Feldzuge gegen die Türken in Ungarn; wie Er sich auch in dem Kriege K. Philipps von Spanien wider den König von Frankreich, in den Niederlanden, gebrauchen ließ. Nachdem aber sein älterer Bruder, H. Ernst zu Braunschweig-Grubenhagen ohne Erben mit Tode (1567.)
abgieng; so folgte Er Ihm in der Landesregierung des Fürstenthums Grubenhagen †), überließ aber seinem jüngern Bruder, dem H. Philipp, die Hälfte von seines Bruders Erbschaft an baarem Gelde, Silbergeschirre und andern beweglichen Gütern, ingleichen die Aemter Ratlenburg und Rotenkirchen, nebst einigen Zubehörungen und Aufkünften. Ferner wurde dabey festgesetzt, daß Keiner ohne des Andern Bewilligung einiges Grundstück veräussern, der Harz nicht verwüstet, das Bergwerk zwar von dem Wolfgang, als dem Aeltesten, allein bestellt werden, jedoch H. Philipp seinen Antheil von der Ausbeute daran behalten sollte. Endlich sollten auch die eröfneten Lehen und andere Anfälle beiden Theilen zugleich zukommen. Dergleichen Fälle ereigneten sich nun, während der Regierung unsers H. Wolfgangs, im J. 1571., mit dem Amte Radolfshausen, durch das Absterben der Edlen Herren von Plesse *), und im J. 1593. mit der Grafschaft Lutterberg und Scharzfels, nebst den Andre-

†) S. Meine N. T. R. Geschichte, im VII. Bande, S. 438. f.

*) S. Eben dieselbe im VIII. Bande, S. 674. f.

J. Chr. 1595 asbergischen Bergwerken, durch das Ableben des letzten Grafen von Hohnstein †).

Unser H. Wolfgang war übrigens ein löblicher Regent, der Recht und Gerechtigkeit in seinem Lande, ohne Ansehen der Person, handhabte, und sich gegen seine Unterthanen sehr milde betrug. Die fernere Reformation in seinem Fürstenthume ließ Er sich, gleich seinem Vater und ältern Bruder, sehr eifrig angelegen seyn, wie Er dann im J. 1579. eine Kirchenordnung publicirte, die einige Jahre hernach zu Magdeburg gedruckt wurde *), und neue Schulen in seinem Lande stiftete, bey denen Er, zum Unterhalte armer Schüler, gewisse jährliche Einkünfte anwies. Mit dem H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel verglich Er sich, im J. 1582., zu Goslar, über die bisher zwischen Ihnen, wegen der Clausthalischen Bergwerke, obgewalteten Streitigkeiten, wodurch die Punkte wegen der Wassergänge, Treibens der Stollen, insonderheit der Burgstadt, Abgabe des Neunten, und wegen der übrigen Stollengerechtigkeit, wie auch wegen Ueberlassung der Clausthalischen Schlacken, um die Rammelsbergischen Erze damit flüßig zu machen, regulirt wurden. Es ließ auch hernach unser H. Wolfgang, zu mehrerer Aufnahme der Bergwerke, im J. 1593., eine neue

†) S. die N. T. R. Geschichte, im XVII. Bande, S. 524-527.

*) Unter dem Titel: H. Wolfgangs zu Braunschweig christliche Ordnung und Befehle; Magdeburg, 1594. 4. Es ist aber dieselbe itzo nicht mehr, sondern H. Friedrichs zu Br. und Lün., im J. 1643. publicirte, Kirchenordnung im Fürstenthume Grubenhagen in Observanz.

neue Bergordnung publiciren †). Er hatte sich zwar, bereits im J. 1570., mit der Prinzessin Dorothea, H. Franz des I. von Sachsen-Lauenburg Tochter, vermählt, lebte aber mit Ihr in einer unfruchtbaren Ehe, und blieb, nach ihrem, im J. 1586., erfolgten Ableben, im Wittwerstande; mithin das Land, nach seinem Tode, an seinen noch allein übrigen Bruder, den H. Philipp, fiel, der noch der einzige männliche Erbe der sonst so zahlreichen Braunschweig-Grubenhagischen Linie war ‡). J. Chr. 1595

†) H. Wolfgangs zu Braunschweig-Grubenhagen Bergk.-Ordnung der Fürstl. freyen und löbl. Bergwerke am Zellerfelde, Burgstädte und Clausthälern ꝛc. de Dado 18. Sept. 1593.; s. l. 1593. 4. item: Claußthal, 1689. fol. Sie stehet auch in der zu Leipzig 1616. in *Folio*, unter dem Titel: Ursprung und Ordnungen der Bergwerge in — — Böheim, — — — Sachsen, — — — Oesterreich, — — — Braunschweig und Lüneburg und Grafschaft Hohenstein herausgekommenen Sammlung, n. VIII.; ingleichen im Anhange zu Sebast. Spans Sechshundert Berg-Urtheln ꝛc.; Wolfenbüttel, 1673. fol.

‡) M. Andr. Leopolds Leichpredigt auf H. Wolfgang zu Braunschweig ꝛc.; Mühlhausen, 1595. 8. Sie stehet auch, nebst noch zwey andern Leichpredigten auf unsern H. Wolfgang, in des vorgedachten Leopolds Neun Leichpredigten bey den Begrebnussen und Begengnussen dreyer Fürstl. Personen des F. Hauses Br. und Lüneb.; (Heinrichstadt, 1596. 4.) n. I. II. & III. Joh. Letzners Dasselische und Einbeckische Chronica; (Erfurt, 1596. fol.) P. III. c. 32. fol. 98. b. — 103. b. Phil. Jul. Rethmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 41. p. 575-579. Heinr. Rimius Geschichte des Hauses Braunschweig; (Coburg, 1753. 4.) p. 259. sq. und (H. A. Kochs) Versuch einer pragmat. Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg, Sect. V. p. 168-170.

J. Chr. 1595 Es ist bereits der Bemühungen des H. Friedrichs zu Würtenberg, sich von der beschwerlichen Oesterreichischen R. Afterlehenschaft los zu machen, gedacht worden, weshalb Er auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg dem Kayser eine Bittschrift um die Aufhebung derselben, und um die Kayserliche Belehnung von Reichswegen übergeben hatte y). Der Kayser hatte dem Herzog, auf seine übergebene Supplikation die Resolution ertheilt, daß Er sein Ansuchen auch an die andern Erzherzoge wollte gelangen lassen. Daß solches von dem Kayser würklich geschehen sey, und daß Er sich darüber sogar auch das Gutachten des K. Philipps des II. von Spanien ausgebeten habe, davon fand ich unvermuthet einen Beweis in dem, im vorigen Bande dieses Werkes, öfters angeführten *Codice MS. Actorum publicorum* des Herrn Regierungs-Raths und Freyherrns von Senkenberg z). In demselben stehet nemlich die Abschrift eines Schreibens, welches K. Rudolf

5. Aug. st. vet. aus Prag an K. Philipp den II. von Spanien erlassen hat, worinn Er Ihm meldet, daß Er Ihn, schon vor guter Zeit, erinnert, und Ihm abschriftlich kommunicirt hätte, was auf dem neulichen R. Tage zu Regenspurg der Herzog N. zu N. (H. Friedrich zu Würtenberg) Ihm, dem Kayser, hätte vorbringen lassen, daß Er nemlich seines Theils nicht mehr, wie seine Vorfahren gethan, das Herzogthum Würtenberg, von dem Hause Oesterreich, zum Afterlehen zu empfangen, schuldig seyn wolle. Weil nun dies-

y) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 629-639.

z) S. Eben dieselbe, im XIX. Bande, in der Vorrede, S. V. und S. 263. ff. in der Note b).

diesfalls das ganze Erzhaus Oesterreich, und J. Chr.
also auch der König mit interessirt sey; so hätte 1595
Er Ihn ersucht, solche Sache gleichfalls zu berathschlagen, und Ihm darüber sein rathsames und wohlgemeintes Gutachten unverweilt zukommen zu lassen. Seitdem hätte der Herzog von Würtenberg nochmals nicht allein um eine Resolution emsig angehalten, sondern auch erst neulich wiederum, wie aus der Anlage zu ersehen sey, ausser dem zu Regenspurg angebrachten, seine Forderung, mit weiterer Ausführung, zu bescheinigen, und zu bestärken vermeint. Weil nun aber Er, der Kayser, in dieser wichtigen Sache, gerne mit Rath und Wissen des Königs handeln wollte; so hätte Er für nöthig erachtet, solches, gleich andern seinen Brüdern und Vettern, den Erzherzogen zu Oesterreich, also auch Ihm, dem König, zuzufertigen. Er ersuche Ihn also hiemit nochmals, sowohl die vorige, als die itzige Schrift, mit Fleiß erwägen, berathschlagen, und Ihm das begehrte wohlgemeinte Gutachten zukommen zu lassen, was nemlich, hiebey zu thun, der König ermesse, und wie man sich gegen den Herzog von Würtenberg etwa zu verhalten haben möchte. Die in diesem Schreiben erwähnte Beylage oder die neue Schrift des Herzogs von Würtenberg mangelt zwar in unserm *Codice MS.*; allein es findet sich in demselben ein Fragment eines ähnlichen Schreibens, welches der Kayser, dieser Angelegenheit halber, an einen Erzherzog von Oesterreich, seinen Vetter, und also vermuthlich an den Erz-H. Ferdinand von der Steyermärkischen Linie erlassen hat a).

Aus

a) *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 97. a. - 98. a. n. 22. & 23.

J. Chr. 1595 Aus diesem Kayserlichen Schreiben ist also zu ersehen, daß diese Sache, auch in dem itzigen Jahr, in voller Bewegung gewesen seyn; allein sie schien auf einmal in nicht geringe Verwirrung zu gerathen, woran vornemlich der Herzogliche Rath, Burkard von Berlichingen, Schuld hatte. Derselbe stund zugleich in des Kayſers Diensten, an dessen Hofe er sich meistens aufhielt, und drang sich, ohne Befehl, in dieses Geschäfte ein, worinn ihn sein Schwager, Melchior Jäger von Gärtringen, unterstützte. Da der ErzH. Ferdinand zu Inspruck, als der Alteste der Erzherzoge, von welchem der H. Friedrich das Lehen zu empfangen gehabt hätte, in diesem Jahr, gestorben *), und nunmehro K. Rudolf der älteste ErzH. von Oesterreich war; so meinte der von Berlichingen, sogleich eine Konferenz mit den Kayserlichen Räthen anzutreten, welches aber der D. Enzlin mißrieth. Das Unternehmen des von Berlichingen war auch um so mehr verdächtig und unbesonnen, weil der H. Friedrich Ihn ausdrücklich verboten hatte, sich in diese Sache zu mischen; denn man muste ohnehin erst vorher der übrigen Erzherzoge Gesinnungen und Entschluß vernehmen, an welche sie schon war gebracht worden. Da man nun solche noch nicht wußte, so würde es immer sehr voreilig gewesen seyn; zumal da der Herzog sein Recht, durch die Anerbietung eines Vergleichs, gleichsam streitig gemacht hätte. Der Herzog suchte vielmehr durch andere Wege sich dem Kayser gefällig zu machen, und trug dem von Berlichingen auf, den Kayser zu versichern, daß Er Ihm,

*) S. Meine N. T. R. Geschichte, im XIX. Bande, S. 80-87.

Ihm, ausser den schon versprochenen 500. Cent- J. Chr.
nern Pulver, deren jeder 20. Gulden kostete, 1595
noch ferner die Hälfte der auf dem letztern R. Tage bewilligten R. Steuer mit 28520. Gulden voraus bezahlen wollte. Weil aber der von Berlichingen den Herzog mit solchen Berichten hintergieng; so wurde der Herzog zu allerhand Entwürfen verleitet, die Ihm beynahe die Kayserliche Ungnade zuzogen.

Es befahl nemlich der H. Friedrich dem Kayser den Vorschlag zu thun, daß, weil der Erzh. Ferdinand zu Inspruck eine beträchtliche Schuldenlast auf seinen Landen hinterlassen hätte, welche dem Kayser, bey dem damaligen Türkenkriege, sehr beschwerlich fallen würde, Er, der Herzog, entschlossen sey, den Kayser von solchen Schulden, binnen sieben oder acht Jahren, nicht nur frey zu machen, sondern auch noch 100000. Gulden an Ihn baar zu bezahlen, wofern der Kayser Ihm die Vorder-Oesterreichischen Länder jenseits des Rheins, mit Einschluß der Landvogtey zu Hagenau, für Sich und seine männliche Leibeserben, als ein Mannlehen einräumen würde. Damit auch der Religionspunkt kein Bedenken verursachen möchte, so erbot sich der Herzog zu einem Revers, daß die Römisch-Catholische Religion in diesen zu überlassenden Ländern in dem Zustande, wie sie itzo wäre, ungeändert bleiben, und die Catholischen Räthe, Amtleute und Bedienten beybehalten werden sollten. Und über dieses alles versprach Er noch dem Kayser ein Fähnlein Fußvolk, zween Monate lang, auf seine Kosten, ins Feld zu stellen. Dabey machte der von Berlichingen sowohl deswegen, als auch wegen anderer Angelegenheiten, den

Kay-

J. Chr. 1595 Kayserlichen Ministern Hofnung zu grossen Verehrungen, wozu Er doch keinen Befehl hatte. Da nun diese ausblieben, und auch dem Kayser der Antrag, so ansehnliche Stücke Landes wegzugeben, gar sehr mißfiel; so gieng alles widrig. Der Herzog hatte zwar auch seinen Rath, Sebastian Welling von Kehingen, wegen dieser Afterlehenssache an den Kayserlichen Hof geschickt; allein der von Berlichingen machte Ihn verdächtig, oder erschwerte Ihm den Zutritt bey den Kayserlichen Ministern. Und damit man desto weniger das Geheimniß entdecken möchte, bat Er sich aus, allein in den Herzoglichen Angelegenheiten handeln zu dürfen, unter dem Vorwande, daß die Kayserlichen Räthe Ihn kenneten, und Er vertraut mit Ihnen reden könnte; dagegen Sie mit dem Welling, als einem Unbekannten, sich nicht gerne einlassen würden. Diesen Vorwand ließ sich auch der Herzog gefallen, daß Er endlich dem von Berlichingen den ganzen Handel anvertrauete, wobey Er aber nicht zum Besten fuhr, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden b).

Besser gelung dem H. Friedrich der Han-
26 Apr. st. vet. del, den Er um diese Zeit mit dem Marggrafen Ernst Friedrich von Baden-Durchlach schloß. Die zwischen dem Marggrafen und seinem Vetter, dem Marggrafen Eduardus Fortunatus zu Baden-Baden entstandenen Zwistigkeiten c) wurden

b) C. F. Sattlers Geschichte des Herzogth. Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, P. V. Sect. VII. §. 21. p. 185. sq.

c) S. Meine T. T. R. Geschichte, im XIX. Bande, S. 22-45.

wurden immer weit aussehender, und beide Theile griffen zu den Waffen, wovon wir bald weitere Nachricht geben wollen. Der Marggraf Ernst Friedrich mußte deshalb grosse Kosten aufwenden, und sah sich also gezwungen, einen Theil seiner Erbländer aufzuopfern, um die Kosten zu bestreiten. Er bot also dem H. Friedrich die fast mitten in dessen Lande gelegene Stadt Besigheim und den Marktflecken Mundelsheim, mit den zur erstern gehörigen Dörfern Hessigheim, Walheim, und dem halben Flecken Löchgau, zum Kaufe an, welcher dann auch zu Stande kam. Der Herzog eilte um so mehr mit Schliessung dieses Kaufes, weil der Marggraf solchen auch dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz angetragen hatte, und man also besorgen mußte, daß dieser damit dem Herzog zuvorkommen möchte. Er bezahlte daher dem Marggrafen für Besigheim und Mundelsheim 384,486. Gulden und 35. Kreutzer, welches fast den damaligen Werth dieser verkauften Grundstücke überstieg, und doch entschuldigte sich der Marggraf in dem Kaufbriefe, daß Er sich zu diesem Verkaufe hätte entschliessen müssen, um die vor Augen schwebende, doch von Ihm nicht verursachte Zertrennung der Marggrafschaft abzuwenden. J. Chr. 1595

Durch diese Kaufgelder wurde der Marggraf Ernst Friedrich in Stand gesetzt, seine Truppen ansehnlich zu verstärken, wie Ihm dann unter andern auch sein Schwager, der Rheingraf Philipp, 200. wohlgerüstete Reuter zuführte, welches um so nöthiger war, da sein Vetter, der Marggraf Eduardus Fortunatus, in seinen noch übrig behaltenen Luxemburgischen und Spanheimischen Ländern 3000.

Mann

J. Chr. 1595 Mann zusammengebracht, und einigen Lothringischen Edelleuten Geld gegeben hatte, um noch mehrere Truppen anzuwerben, mit denen Er dann gegen den Rhein anrückte. Die Churfürsten von Maynz und Cöln traten zwar ins Mittel, und versuchten, mit Einwilligung des Marggrafen Eduardus Fortunatus, zwischen den beiden Marggrafen einen gütlichen Vergleich zu stiften, wozu auch der Churfürst von der Pfalz und der Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken dem Marggrafen Ernst Friedrich riethen. Allein dieser verwarf alle Vorschläge zu einem Vergleiche, und führte seine Truppen ins Elsaß, wo Er sich Beinheims und der noch übrigen, seinem Vetter zugehörigen, Ortschaften bemächtigte. Inzwischen schickte der H. Wilhelm von Bayern den Johannes Pistorius an den Marggrafen Ernst Friedrich, welcher mit Ihm zu Scheibenhard über folgende Punkte übereinkam: 1) sollte in der obern Marggrafschaft Baden in der alten Religion nichts geändert; 2) in derselben Catholische Räthe und Beamten bestellt, oder, wenn es daran mangelte, den ernannten Evangelischen Räthen und Beamten die Erhaltung der Catholischen Religion eingeschärft; auch 3) den Bischöffen zu Straßburg und Speyer ihre geistliche Gerichtsbarkeit und Dioecesanrechte in der obern Marggrafschaft, auf gewisse Art, gelassen werden. Ferner und 4) sollte der Marggraf Eduardus Fortunatus, weil Er dem Marggrafen Ernst Friedrich beständig nach dem Leben stünde, gefangen gesetzt; und 5) Diesem die obere Marggrafschaft, wie auch die übrigen Landschaften seines Vetters, des Marggraf Ernst Friedrichs auf eine gewisse Zeit überlassen werden;

den; und endlich 6) sollte der Herzog von Bay- J. Chr.
ern die Bestätigung dieses Vergleichs von dem 1595
Kayser auswürken; allein diese konnte nicht er-
langt werden, und also blieb der Vergleich un-
gültig.

Vielmehr erließ der Kayser, aus Besorg- 3. Jun.
niß, daß diese entstandene Unruhen weiter um st. n.
sich greiffen möchten, an den Marggrafen Ernst
Friedrich ein Mandat, des Innhaltes, daß Er
die Waffen niederlegen, und die obere Marg-
grafschaft, bis zur Entscheidung des Strei-
tes, Ihm zur Sequestration überlassen sollte.
Eben dergleichen Befehl, seine Truppen unver-
weilt abzudanken, ergieng auch an den Marg- d. e.
grafen Eduardus Fortunatus, und die vier
Rheinischen Churfürsten ermahnte der Kay- d. e.
ser in einem besondern Reskripte, daß Sie kei-
nem von beiden Theilen einige Hülfe leisten,
sondern vielmehr ihren Rath und Gutachten
Ihm eröfnen sollten, wenn die beiden Marg-
grafen seinem Befehl nicht gehorchen würden.
Endlich befahl der Kayser auch dem H. Frie- d. e.
drich von Würtenberg, keinem Theil beyzu-
stehen, noch einige Werbung oder Hülfe in und
aus seinem Lande zu verstatten; vielmehr sollte Er,
als Kreisobrister, beide Theile zum Frieden
anweisen. Allein der H. Friedrich entschuldig-
te sich damit, daß Ihm der Marggraf Ernst
Friedrich, vor einiger Zeit, gemeldet hätte, aus
was für sehr wichtigen Ursachen Er zur Ein-
nahme der obern Marggrafschaft wäre ge-
drungen worden. Es wäre nemlich im J. 1537.,
bey der Abtheilung der obern und untern
Marggrafschaft, ausdrücklich verglichen wor-
den, daß, Falls ein Theil oder dessen Nach-
kommen an Abtragung der Schulden und

J. Chr. 1595 Beschwerden säumig wäre, und der andere Theil davon Schaden empfände, dieser befugt seyn solle, des andern Theils Land und Leuten sich zu nähern, und sie, als sein eigenes Gut, zu verwalten. Weil nun, wegen der Schulden des Marggrafen Eduardus Fortunatus, auch die untere Marggrafschaft wäre angefochten worden, und keiner Warnung habe Statt gegeben werden wollen; so hätte Marggraf Ernst Friedrich gerechte Ursache gehabt, Sich und seine Länder, durch solche Einnahme, in Sicherheit zu setzen. Ausserdem hätte der Marggraf Eduardus Fortunatus sich unterstanden, durch ein freybeuterisches Gesindel nicht allein seinen Vetter, den Marggrafen Ernst Friedrich, seines Landes zu entsetzen, sondern auch Ihm selbst, durch Meuchelmörder, nach dem Leben zu trachten, daß Er daher, zu seiner nothwendigen Beschützung, um Reuter und Knechte sich bewerben müßte. Ihm aber, dem Herzog, sey ebenfalls nicht zu verdenken, wenn Er dem Marggrafen beystünde, und zugleich seine eigene Land und Leute zu beschützen suchte.

Auch der Marggraf Ernst Friedrich blieb dem Kayser die Antwort auf das an Ihn erlassene Mandat nicht schuldig, sondern vertheidigte sein bisheriges Verfahren, in seinem Schreiben an den Kayser, sehr nachdrücklich. Er führte in demselben an, daß der Marggraf Eduardus Fortunatus nicht nur die alten Erb- und Haus-Verträge, auf eine vielfache Weise, gebrochen, sondern auch dem Herzog von Lothringen angelegen habe, Ihm mit Geld und Truppen unter die Arme zu greifen; wie Er dann auch einige Lothringische Edelleute in Bestallung genommen

men hätte, für Ihn einige tausend Mann zu Roß und zu Fusse zu werben. Mithin könnte Ihm, dem Marggrafen Ernst Friedrich, nicht verdacht werden, daß Er, bey so bedenklichen Umständen, auch auf seine Sicherheit, zu Abtreibung aller Gewalt, Bedacht genommen hätte, als welches das Natur- und Völker-Recht, wie auch die R. Konstitutionen einem jeden Fürsten erlaubten. Er halte mit allen seinen Nachbarn Frieden, und es sey nicht zu befürchten, daß dasjenige, was Er blos zu seiner eigenen Vertheidigung vorgenommen, zu einem innerlichen Kriege Gelegenheit geben werde, indem Er allen Fleiß anwenden wolle, daß die von Ihm geworbenen Kriegsvölker den Nachbarn keinen Schaden zufügen sollten. Uebrigens habe Er die obere Marggrafschaft aus rechtmäßigen Ursachen eingenommen, welchen Besitz der Kayser selbst, schon mehr als einmal, anerkannt hätte, mithin Demselben nicht frey stünde, sie nunmehro in Sequestration zu nehmen, oder, welches einerley sey, den Prozeß mit der Exekution anzufangen. Zuletzt bittet Er noch den Kayser, diese seine Entschuldigung gnädig aufzunehmen, und Ihn nicht ferner mit Mandaten zu beschweren. Hingegen erklärte der Marggraf Eduardus Fortunatus, sobald Er den Kayserlichen Befehl erhalten hatte, daß Er seine Truppen entlassen, und in kurzem Selbst an den Kayserlichen Hof reisen wolle. Es giengen auch Einige von den Lothringischen Edelleuten, die für Ihn Soldaten geworben hatten, nach der Grafschaft Burgund, um dem König von Spanien zu dienen; Andere hingegen führten ihre Mannschaft dem König von Frankreich zu. Selbst der gröste Theil der J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Kriegsvölker des Marggrafen Eduardus Fortunatus trat in Spanische Kriegsdienste, weil es dem Marggrafen an Gelde zu ihrer Bezahlung fehlte, mit dem übrigen Reste seiner Völker aber hielt Er sich in seinem Antheil der Grafschaft Spanheim auf, und bat sich, jedoch vergeblich, von dem König von Frankreich eine Unterredung aus. Ueberhaupt urtheilte damals der bekannte Bongars, K. Heinrichs des IV. von Frankreich Gesandter in Teutschland, von dieser Sache, daß diese Zwistigkeiten von Spanien und Andern, welche Teutschlands Ruhe ungerne sahen, unter der Hand würden unterhalten werden; inzwischen der Marggraf von Baden-Durlach genöthiget würde, grosse Kosten aufzuwenden, von denen Er zweifelte: ob Er sie in die Länge würde aushalten können.

Mit der kurz vorhin angeführten Antwort des Marggraf Ernst Friedrichs war der Kayser
12. Jul. st. n. gar nicht zufrieden. Er befahl Ihn daher in einem neuen Mandate, daß Er dem Beyspiel des Marggrafen Eduardus Fortunatus folgen, und Sich nach den an Ihn ergangenen Befehlen richten sollte. Allein Jener widersetzte sich noch immer, weil Er in Erfahrung gebracht hatte, daß sein Vetter, der Marggraf Eduardus Fortunatus, gegen die dem Kayser gegebene Versicherung, noch immer Truppen auf den Beinen hätte, und Ihm mit einem Angriffe drohe.
6. Aug. st. n. Deswegen erließ der Kayser an Ihn das dritte Mandat, worinn Er Ihm befahl, seine Kriegsvölker abzudanken, Ihn, den Kayser, als Sequester zu erkennen, und dem H. Wilhelm von Bayern, dem Er die Sache aufgetragen hätte, seine Meinung, wegen der Sequestration, und

der

der Art, dieselbe zuzulassen, zu eröfnen. An eben dem Tage erließ der Kayser auch Reskripte an die vier Rheinischen Churfürsten, worinn Er über die Halsstarrigkeit des Marggraf Ernst Friedrichs gar sehr klagte. Es hielten daher die Gesandten der drey geistlichen Churfürsten, auf dem damaligen R. Deputationstage zu Speyer, dafür, daß der Kayser sein ganzes Ansehen anwenden müßte, wofern der Marggraf seine Truppen nicht abdanken, noch die Kayserliche Sequestration zulassen würde. Allein der Churfürst von der Pfalz wandte dagegen ein, daß der Marggraf Ernst Friedrich seinen Nachbarn keine Beschwerde zufüge, und nur sein Recht gebrauche, weil der Marggraf Eduardus Fortunatus auch noch seine Truppen beybehielte, und den Kayserlichen Befehlen keinen Gehorsam leistete. An J. Chr. 1595 6. Aug. st. n.

Endlich fügte sich doch noch der Marggraf Ernst Friedrich den Kayserlichen Befehlen, und schloß mit dem Französischen Gesandten einen Tracktat, den nachher K. Heinrich der IV. von Frankreich genehmigte, vermöge dessen Er seine Kriegsvölker dem erst genannten König überließ. An den Kayser aber schrieb Er, daß Er seine Truppen entlassen hätte; wobey Er zugleich den Kayser eifrigst bat, daß Er es nicht ungnädig aufnehmen möchte, wenn Er sich auf alle mögliche Art vorsähe, um den hinterlistigen Nachstellungen des Marggrafen Eduardus Fortunatus auszuweichen. Uebrigens wolle Er gerne vernehmen, was der H. Wilhelm Ihm, im Namen des Kayserß, vortragen würde, und sich allem demjenigen unterwerfen, was Er ohne Verletzung der Rechte seines Hauses und der Verträge seiner Vorfahren würde zulassen 22 Nov. 7. Spt.

J. Chr. 1595 (1 Jul. st. n.) können. Die Sache ruhete hierauf einige Jahre lang, ausser daß der Kayser, im folgenden J. 1596., in einem abermaligen Reskripte, den Marggrafen Ernst Friedrich ermahnte, daß Er sich aller Gewaltthätigkeiten gegen den Marggrafen Eduardus Fortunatus, dessen Agnaten, Diener und Unterthanen enthalten, das Ende dieser Streitigkeiten ruhig abwarten, und in Ansehung der Religion nichts verändern, sondern den Catholischen Gottesdienst in dem Zustande, worinn er vordem gewesen, ungestört lassen sollte. Hierauf antwortete der Marggraf Ernst Friedrich dem Kayser, daß Er in der Religion bisher nichts geändert hätte, auch künftig nichts darinn ändern würde, und daß dasjenige, was Er bisher gegen den Marggrafen Eduardus Fortunatus, und dessen Anhänger vorgenommen hätte, blos in der Absicht geschehen sey, um dessen Nachstellungen gegen Sich, womit derselbe noch beständig fortfühte, abzuwenden [d]).

Kurz vorhin ist vorgekommen, daß der Kayser dem Marggrafen Ernst Friedrich gemeldet habe, daß Er den H. Wilhelm von Bayern zu seinem Kommissarius in dieser Sache ernannt hätte. In einem, von dem Herrn Regierungs-Rath, Baron von Senkenberg, mir geneigtest kommunicirten *Volumine MS. Actorum publicorum* [e]) hab ich sowohl das dem H. Wilhelm ertheilte

d) *Schoepflini* Hist. Zaringa-Badensis, T. IV. L. VI. c. 3. §. 18-24. p. 90-98. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 22. p. 188. sq.

e) Dieser *Codex MS.* der Senkenbergischen Bibliotheck bestehet aus 245. Blättern in Folio, das übrige von folio 246-261. ist in halbgebrochenen Folio-

theilte Kommissorium, als auch einen Befehl des Kayſers an den Marggrafen Ernſt Friedrich, ſich der angeordneten Kommiſſion nicht entgegen zu ſetzen, und aller Thätlichkeiten ſich zu enthalten, vorgefunden; Beide aber ſind erſt im Wintermonat ausgefertiget worden. In dem Kommiſſorium äuſſert der Kayſer zuförderſt: es würde dem H. Wilhelm wohl bewußt ſeyn, was für beſchwerliche Irrungen zwiſchen den beiden Marggrafen von Baden, Ernſt Friedrich und Eduardus Fortunatus ſich ereignet hätten, alſo daß man auch von beiden Theilen zu den Waffen gegriffen, welche Empörung und Unruhe aber Er, der Kayſer, nunmehro erſtickt, und allen Theilen ernſtlich auferlegt hätte, ſich an ſeinem ordentlichen Verhör und Erkentniß begnügen zu laſſen. Da Er nun aber zuförderſt gerne ſähe, daß dieſe Sache entweder, wo möglich, in der Güte beygelegt, oder doch ſonſt und forderſamſt, durch unverzögertes Recht, gebührend und gleichmäßig, entſchieden würde; ſo hätte Er deshalb Ihn, den H. Wilhelm, zu ſeinem Kayſerlichen Kommiſſarius verordnet. Er geſinne daher an Ihn freundlich, von Römiſch-Kayſerlicher Macht befehlend, und gebe Ihm dazu vollkommene Gewalt, daß Er ſich mit ſolcher Kommiſſion,

J. Chr. 1595

20 Nov. ſt. n.

Folioblättern, und von folio 262-298. in Quart geſchrieben. Er enthält gröſtentheils noch ungedruckte *Acta publica* aus dem J. 1580., doch finden ſich auch einige aus den folgenden Jahren bis zum J. 1604. dazwiſchen. Ich will denſelben, zum Unterſchiede des im XIX. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 263. ff., in der Note b), beſchriebenen *Codicis MSti Senckenbergiani*, unter der Rubrick: *Volumen MS. Actor. publ. Senckenberg.*, in der Folge anführen.

J. Chr. 1595 Ihm, dem Kayser, zu Ehren, belade, und vermöge derselben forderſamſt, in ſeinem Namen, die beiden obbenannten Marggrafen auf einen kurzen beſtimmten Tag und gelegene Mahlſtatt vorlade, entweder Selbſt perſönlich, oder durch bevollmächtigte Anwälde, vor Ihm, dem Herzog, oder ſeinen ſubdelegirten Räthen zu erſcheinen, Sie in ihren gedachten gegen einander habenden Streitigkeiten, Antworten, Ein- und Gegenreden und endlich allem ihrem Vorbringen nothdürftig verhöre, und darauf allen möglichen Fleiß anwende, ob Sie, auf gebührende Mittel, in der Güte, ohne mehrere Weitläuftigkeit, wie Er, der Kayſer, am liebſten ſähe, wieder vereiniget, und mit einander vertragen werden könnten.

Wofern aber die Güte, ungeachtet alles angewandten Fleiſſes, und wider alle Zuverſicht, nicht Statt haben wollte; ſo ſollte Er alsdann den beiden Marggrafen einen kurzen ſummariſchen Prozeß, auf etliche wenige Schriften, formiren und vorſchreiben. Wenn nun der eine oder andere Theil begehren, oder es ſonſt nöthig ſeyn würde, Zeugniſſe oder ſchriftliche Beweiſe zu führen; ſo ſollte Er dieſelben zulaſſen und annehmen, die zu Zeugen benannten Perſonen, oder auch diejenigen, welche dieſe Sache betreffende briefliche Dokumente und Urkunden in Händen hätten, vorladen, vor Ihm, oder ſeinen ſubdelegirten Räthen zu erſcheinen, und die gewöhnlichen Gelübde und Eide der Zeugen zu leiſten, oder auch die Dokumente zu ediren und vorzulegen, und hierauf darüber in dem einen und andern Falle, mit Aufnehmung des Beweiſes, den Rechten gemäß, verfahren. Falls auch eine oder mehr von den obbenannten

Per-

Personen, auf seine Ladung, nicht erscheinen, J. Chr.
oder verweigern würde, Kundschaft zu geben, 1595
und briefliche Urkunden vorzulegen, unter was für einem Vorwande es auch geschehen möchte; so sollte der Herzog dieselben, durch ziemliche Strafen, dazu anhalten, daß sie, zu Steuer Rechtens, ihre geschworne Kundschaft, nach der ihnen bewußten Wahrheit, geben und aussagen, oder auch die hiezu nöthigen Dokumente verabfolgen lassen sollten, wie recht sey; alsdann aber verordnen, daß beide Theile, zufolge solcher eingelangten Beweise, bis zum Beschluß der Sache und bis zur Sentenz gegen einander verführen. Wenn nun also die Ackten komplirt und inrotulirt worden; so sollte der Herzog dieselben, mit seinem beygefügten rathsamen Gutachten, an Ihn, den Kayser, zu seinem endlichen Ausspruche und Entscheidung, verschlossen und wohlverwahrt, übersenden. Weil Er übrigens, obgedachter massen, beiden Theilen ernstlich auferlegt und geboten habe, diesen Austrag, friedlich und ruhig, zu erwarten, und inzwischen, mit eigener Gewalt, und thätiger That, nichts gegen einander vorzunehmen, zu handeln oder zu thun; so gebe Er Ihm, dem H. Wilhelm, auf den Fall, daß Er vermerkte, daß dem zuwider, etwas vorgenommen, oder auch der eine und der andere Theil deswegen Ihn anrufen würde, die vollkommene Macht, daß Er, zu Abstellung solcher Gewalt und Eigenthätigkeit, alle ersprießliche und würkliche Mittel anwenden, und wenn denselben nicht die gebührende Folge geleistet würde, Er solches Ihm, dem Kayser, unverzüglich melden solle, um das Nöthige weiter zu bedenken [f]).

f) *Volum. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 39. a - 41. b.

J. Chr. 1595 23 Nov. st. n. In dem an den Marggrafen Ernst Friedrich erlassenen Reskripte äussert der Kayser gleich anfangs, daß dem Marggrafen, von dem H. Wilhelm von Bayern, in seinem, des Kaysers Namen, würde gemeldet worden seyn, daß erst neulich, zufolge seiner Vorladung, der Marggraf Eduardus Fortunatus sich am Kayserlichen Hofe gehorsamst eingestellt, und aus was für bewegenden Ursachen, auch auf was für eine Art, Er, der Kayser, nunmehro den Herzog von Bayern, in allen den Streitigkeiten und Irrungen, welche zwischen Ihm, dem Marggrafen Ernst Friedrich, und seinem vorgedachten Vetter obwalteten, zu seinem Kayserlichen Kommissarius verordnet hätte. Da indessen Er, der Kayser, sich erinnere, daß der Marggraf, in seinen vorhin an Ihn erlassenen Schreiben, allerley Gründe angeführt hätte, weshalb Er Bedenken trüge, sich mit seinem Vetter in eine Handlung einzulassen; so erachte Er doch dieselben, noch zur Zeit, für unerheblich, und es würde auch dem Marggrafen verantwortlich seyn, wenn Er seine, als des Oberhauptes, rechtliche Erkentniß und Entscheidung, welcher sich der Marggraf Eduardus Fortunatus bereits unterworfen hätte, verweigern, oder Sich derselben widersetzen würde. Er ersuche daher den Marggrafen gnädig, und ermahne Ihn ernstlich, daß, sobald der obgemeldete Herzog von Bayern, als Kayserlicher Kommissarius, Ihm, dem Marggrafen, solche Kommission verkündigen, und Ihn, zu erscheinen, vorladen würde, Er alsdann, entweder Selbst, oder durch genugsam Bevollmächtigte, solcher Mahlstatt und Tagsbestimmung nicht allein gebührend Raum geben, sondern auch in der

Haupt-

Hauptsache sich schiedlich, friedsam und also J. Chr.
erzeigen solle, daß die Bemühung des Kayser- 1595
lichen Kommissarius die wohlgemeinte Wür-
kung erreichen, und Er, der Kayser, seinen,
des Marggrafen, Gehorsam, wozu Er sich
gegen Ihn erboten hätte, und auch zu leisten
schuldig sey, im Werke spühren und erfahren
möge. Insonderheit aber ergehe hiemit an Ihn
nochmals sein ernstlicher Befehl, daß Er, (wie
dann auch solches dem Marggrafen Eduardus
Fortunatus streng sey eingeschärft und auer-
legt worden,) bey Vermeidung der im Kayser-
lichen Landfrieden begriffenen Strafe, gegen
den mehrgedachten Marggrafen Eduardus For-
tunatus, dessen Unterthanen und Angehörige,
aller eigengewaltigen That, ingleichen aller gefähr-
lichen Nachstellung sich enthalten, und Sie da-
mit, sammt und sonders, weder Selbst, noch
durch Andere, heimlich oder öffentlich, auf keine
Art und Weise beschweren oder beleidigen solle.
Vielmehr solle Er den gebührenden und ordentli-
chen Austrag des Rechtes, durch Ihn, den
Kayser, und seinen Kommissarius, Statt fin-
den lassen, Sich an Dessen Erörterung und
Entscheidung in allewege begnügen, und solcher
nachleben, womit Er seine Schuldigkeit beob-
achten, und den Kayserlichen ernstlichen Wil-
len befolgen würde g).

Die, vor zwey Jahren, durch den Nor-
dischen Landtags-Abschied, und durch den,
von den Kayserlichen Kommissarien publicir-
ten Nordischen Exekutions-Receß in Ost-
fries-

g) *Volum. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 41. a. - 42. a.

J. Chr. 1595 friesland wieder hergestellte Ruhe h) war von kurzer Dauer. Graf Edzard der II. von Ostfriesland sowohl, als auch seine Landstände und die Stadt Embden beschuldigten sich wechselsweise neuer Anmassungen und Eingriffe in die einem jeden Theil zustehenden Rechte und Freyheiten. Schon im vorigen J. 1594. nahmen diese Streitigkeiten wieder ihren Anfang. Die Stadt Embden stund zwar, seit vielen Jahren her, unter dem Schutze der Grafen von Ostfriesland; Sie behielt aber dabey ihre eigene Gesetze, Freyheiten und Obrigkeit, und der gröβte Theil der Einwohner bekannte sich zur reformirten Religion. Allein hieraus sowohl, als aus andern Ursachen waren zwischen der Stadt und dem Grafen neue Zwistigkeiten entstanden, indem der Graf der A. C. zugethan war, und von seiner Gemahlin Catharina, einer Königlich-Schwedischen Prinzessin, gar sehr wider die Embder aufgehetzt wurde. Um also dieselben zu unterdrücken, lieβ Er auf die Kaufmannsgüter Abgaben legen, und setzte obrigkeitliche Personen und Rathsherren, nach seinem Gefallen, in den Stadtrath ein. Endlich verbot Er alle Zusammenkünfte der Bürger, und die Konsistorien der Kirchendiener, unter dem Vorwande, daß sie aufrührerische Versammlungen, und die Allmosen, welche man dort sammelte, bestimmt wären, Ihm mit Gewalt Widerstand zu thun. Er legte auch eine stärkere Besatzung in das Schloß zu Embden, in welches alle Abende die Thorschlüssel gebracht, und von dem Kommendanten desselben die Losung

h) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 494-520.

sung gehohlt werden mußte, welche sonst der Bür- J. Chr.
germeister zu geben pflegte. Darüber verlohren 1595
die Bürger vollends alle Gedult, und ihr Arg-
wohn nahm immer mehr zu, also daß Sie auf
die Gedanken geriethen, der Graf wolle sich der
Stadt gänzlich bemächtigen. Es fehlte auch
nicht an Aufwieglern, welche die Bürger in ih-
rem Argwohn noch mehr bestärkten, und von de-
nen sich der Prediger zu Embden, Menso Al-
ting, und ein dasiger vornehmer Bürger, Na-
mens Gerhard Bolard, vorzüglich hervorthaten,
welcher Letztere seinen Mitbürgern vorbildete,
daß es um ihre Personen, Güter und Reli-
gion zu thun sey, mithin es Zeit wäre, sich vor-
zusehen, und die Waffen zu ergreiffen, ehe ih-
nen ihre Religion, Gerechtigkeit und Privile-
gien vollends genommen würden. Dieses be-
würkte soviel, daß die Bürgerschaft aus ihrem
Mittel den erst genannten Gerhard Bolard und
noch Fünf andere zu Kolonels erwählten, ihnen
Hauptleute und Lieutenants zugaben, zu den
Waffen griffen, und sich des Geschützes, des
Rathhauses und der Stadtthore versicherten.
Hierauf veränderten sie auch den Stadt-Ma-
gistrat, setzten die dem Grafen ergebenen
Rathsherren ab, und schlossen Sie in ihre
Häuser.

Inzwischen hatten sowohl der Graf Edzard,
als auch dessen Landstände ihre Klagen und Be-
schwerden an den Kayser gebracht, welcher hier- 21 Jan.
auf, bald zu Anfange des itzigen Jahrs, zwey st. n.
Dekrete ergehen ließ. In dem ersten, welches
wider die sämtlichen Ostfriesischen Unterthä-
nen und Landstände gerichtet war, bezeugt der
Kayser zuförderst sein Mißfallen, daß sich zwi-
schen dem Herrn und den Unterthanen neue

Irrun-

J. Chr. 1595 Irrungen erhoben hätten, und daß diese, sich selbst zur Wohlfarth, mit ihrer Obrigkeit nicht in beharrlicher Ruhe, Friede und Einigkeit blieben. Inzwischen und bis die, von den Kayserlichen Kommissarien, jüngsthin eingeschickte Relation und Ackten, wie auch die neuerlich, von dem Grafen und den Landständen, eingegebenen Supplikationen und Schriften Ihm referirt werden könnten, befehle Er, als regierender Römischer Kayser, und dies Orts Ober-Lehensherr, der Ritterschaft, den Städten und Ständen der Grafschaft Ostfriesland insgesammt, und einem Jeden derselben insonderheit, daß Sie dem Grafen Edzard, als ihrem rechten, unmittelbaren Erb- und Landes-Herrn, wie auch dessen nachgeordneten Magistrat und Beamten den eid- und pflichtschuldigen Respeckt, Gehorsam und Unterthänigkeit nicht entziehen, in Ansehung ihrer angeblichen General- und Spezial-Beschwerden, die vertröstete Entscheidung, ruhig und gehorsam, erwarten, und keinen Aufstand und Empörung erwecken sollten. Insbesondere aber solle, auf die letztere Gräfliche Beschwerde, die selbst mit der Bürgermeister und des Raths zu Embden Originalschreiben bescheiniget sey, sogleich nach dem Empfange dieses Kayserlichen Dekrets, die Gemeinde und Bürgerschaft zu Embden das mit Gewalt und bewehrter Hand eingenommene Rathhaus, ungehindert der an den Kayser geschehenen Appellation, nebst Wiederlieferung der abgedrungenen Schlüssel, dem vorgesetzten Bürgermeister und Rathe, oder wen der Graf Edzard dazu bestellen würde, ohne alle Widerrede, gehorsamst einräumen und abtreten, die Nachtwache in dem von Alters dazu bestimm-

stimmten Wachhause, wie hergekommen, halten und versorgen, alle verdächtige Konventickel, Verstrickung und Bündniß, ingleichen den neu-aufgeworfenen Ausschuß der Vierziger, oder wie sie Namen haben mögen, ab- und einstellen, und durchaus mit aller eigenthätlichen und ungehorsamen Bezeigung gegen ihre Erb- und Landes-Herrschaft, auch deren nachgeordneten Magistrat und Beamten, in Ruhe stehen; so lieb es einem Jeden sey, J. K. M. höchste Ungnade und Strafe zu vermeiden. Wenn nun solches geschehe, so wolle der Kayser sich versehen, daß auch hinwiederum der Graf Edzard, zufolge der itzigen Kayserlichen Nebenvermahnung, alle Seine und der Seinigen Bedrohungen einstellen, und das Regiment, in den streitigen Punkten, und sonst, leidlich und also führen werde, damit die Unterthanen, zu fernern Klagen und Anrufen, mit Fug, keine Ursache haben mögen i). J. Chr. 1595

Das andere an Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Embden ergangene Kayserliche Dekret lautet dahin: es hätte der Graf Edzard, ihr einiger und unmittelbarer Erb- und Landes-Herr, nicht allein für Sich, sondern auch durch seiner verwandten Könige und Fürsten Schreiben Ihm, dem Kayser, klagend zu erkennen gegeben, daß Etliche aus ihrem Mittel, ausser den Irrungen, die noch bey des Graf Edzards Bruders, weyland Graf Johanns, Lebzeiten obgeschwebet, itzo von neuem sich unterstünden, durch allerhand Konventickel sich an einander zu hängen, und, nebst 21 Jan. st. n.

i) (R. E. Brenneysens) Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung, T. II.; (Aurich, 1720. fol.) L. I. n. 10. p. 66. sq.

J. Chr. 1595 nebst täglicher Bezeigung vielfältiger Verachtung, Trotz und Hochmuths, unleidliche und gewaltsame Wege zu suchen, und die von dem Grafen, für sich und seine Nachkommen, wohlhergebrachte, uralte, von Kayſern zu Kayſern bestätigte Regalien, Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch das kirchliche und politische Wesen zu verkleinern und zu schwächen, also daß sich auch, nach den schon öfters würklich vorgefallenen gefährlichen Umständen, Practicken, Bedrohungen und Thathandlungen, noch grössere Weiterungen zum Aufstande und Empörung ereignet hätten. Insonderheit aber hätte sich die Gemeinde, mit ihrem neuen Ausschusse, die Vierziger genannt, sich nicht sogar lang her gelüsten lassen, das Rathhaus in der Stadt Embden, mit bewehrter und bewaffneter Hand, einzunehmen, zu bewachen, und von des Grafen, Bürgermeister und Raths, wider solche freventliche That, eingelegtem Gebote und Verbote an Ihn, den Kayser, zu appelliren.

Da nun der Graf Edzard Ihn um die Abstellung dergleichen verbotener und strafmässiger Dinge, die dem gemeinen Nutzen zuwider liefen, und unwiederbringliche Beschwerde und Nachtheil nach sich zögen, und um ein ernstliches Einsehen angerufen und gebeten hätte; Er auch, der Kayser, sowohl aus der itzo erzählten Klage und Geschichte, als auch aus den von ihnen, den Beklagten, anhängig gemachten Beschwerden vermerke, daß, zum Behuf und Durchdringung derselben, Etliche aus ihrem Mittel, thätlich und nach eigenem Gefallen, verführen und zugriffen, welches Unterthanen gegen ihre unmittelbare Erb- und Landes-Herrschaft

nicht

nicht gebühre, und auch Er, der Kayser, als Ober- und Lehens-Herr, solches nicht gestatten oder nachsehen könne; so habe Er deswegen dieses Kayserliche Poenalmandat ohne Widerrede zu vollziehen, erkannt. Er befehle ihnen also sammt und sonders, von Römisch-Kayserlicher Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen, bey Vermeidung seiner schweren Ungnade und einer Strafe von sechzig Mark löthigen Goldes, halb in die Kayserliche Kammer und halb an den Grafen Edzard, so oft Jemand dawider freventlich handle, unabläßig zu bezahlen, daß sie, zum Nachtheil oder Abbruch der von ihrem Erb- und Landes-Herrn, dem Grafen zu Ostfriesland, hergebrachten Eminenz, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, durchaus nichts vornehmen, sondern Ihm, sammt seinen nachgeordneten Magistraten und Beamten allen schuldigen Respeckt, Ehrerbietung, Gehorsam und Unterthänigkeit leisten, verdächtige Konventickel, Verstrickung und Bündniß, ingleichen den aufgeworfenen neuen Ausschuß, oder wie die Namen haben mögen, abschaffen, keinen Aufstand, Unruhe oder Empörung erwecken, und insonderheit, ungehindert der obgedachten, von des Grafen Verbot und Befehl, an Ihn, den Kayser, richtig ergangenen Appellation, sogleich, nach Empfang dieses seines Mandats, wofern es nicht bereits geschehen wäre, erwähntes mit Gewalt eingenommene Rathhaus, nebst Wiederlieferung der dazu gehörigen Schlüssel, dem Bürgermeister und Rathe, oder wen der Graf Ezard dazu bestellen würde, ohne einige Widerrede, gehorsamst einräumen und abtreten, die Nachtwache in dem dazu von Alters bestimm-

1595 J. Chr.

J. Chr. 1595 stimmten Wachhause halten, und sich damit begnügen lassen, auch die Kayserliche Resolution und Erledigung ruhig erwarten sollten e).

Wider diese Dekrete übergab der am Kayserlichen Hofe anwesende Abgeordnete der Ostfriesischen Landstände dem Kayser eine Supplikation, bat um deren Abänderung und Erklärung, wie auch um die Kommunikation der, in dem erstern Dekrete erwähnten, besondern Vermahnung an den Grafen Edzard. Allein der Kayser schlug ihm sein Begehren ab, 23. Febr. st. n. und bestätigte durch ein neues Dekret die beiden vorigen. In Ansehung aber der Mittheilung der an den Grafen Edzard ergangenen besondern Vermahnung erklärte sich der Kayser, daß, obgleich der Innhalt derselben aus dem Dekrete selbst nicht undeutlich zu vernehmen sey, Er dennoch, zum Ueberflusse und zu ihrer desto mehrern Wissenschaft und Nachachtung, hiemit anzeigen wolle, daß dem Grafen Edzard befohlen worden, dem Hofgerichte, bis zu fernerer Kayserlichen Resolution, in demjenigen Stande, Wesen und Ordnung, wie es, im Beyseyn der Kayserlichen Kommissarien, verfaßt, aufgerichtet, und mit des Grafen eigener Hand und Pettschaft bekräftiget worden †), seinen stracken Lauf zu gestatten, ingleichen diejenigen Kollecten und Steuren, welche mit (vermuthlich: ohne) Einwilligung der Landstände angelegt worden, oder auch die Zölle und Zollsteigerung, welche, ohne den Kayser darum zu ersuchen, eingeführt worden, wieder aufzuheben, und deshalb

e) Brenneysen, *l. c.*, T. II. L. I. n. 11. p. 67. sq.
†) S. die N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 562 : 564. und im XVII. Bande, S. 501. ff.

halb die Entscheidung des Kayſers zu erwar- J. Chr.
ten; inſonderheit aber ſich der Polniſchen, 1595
Schwediſchen und anderer ausländiſchen Hülfe zu entſchlagen, und überhaupt ſowohl für Sich, als durch ſeine nachgeordnete Obrigkeiten und Beamten das Regiment alſo anzuſtellen, und zu führen, damit man keine Urſache hätte, ſich zu beklagen. Dagegen aber ſollten auch die Ritterſchaft, Landſchaft und Städte, dem Kayſerlichen Dekrete gemäß, ihrem Erb- und Landes-Herrn, dem Grafen, ingleichen ſeinen nachgeordneten Magiſtraten und Beamten, alle ſchuldige Unterthänigkeit und Gehorſam leiſten. Endlich wegen der gebetenen neuen Kommiſſion wolle der Kayſer, bey ſeiner vertröſteten Hauptreſolution, als auf welcher ſolcher Punkt beruhe, ſich erklären, und ſolche Reſolution, ſoviel möglich, befördern [1]).

Bald hernach beſtätigte der Kayſer dem 4. Apr. ſt. n.
Grafen Edzard dem II. von Oſtfriesland, auf deſſen Anſuchen, das in ſeiner Familie von uralten Zeiten hergebrachte Recht der Erſtgeburt *). In der darüber ausgefertigten Urkunde führt der Kayſer gleich anfangs an: es hätte der Graf Edzard Ihm zu erkennen gegeben, daß es von Ihm, ſeinem Vater, Ahn- Ur- und Ueber-Ur-Ahnherren, auch andern ſeinen Vorfahren, Grafen und Herren zu Oſtfriesland, als ein beharrliches Herkommen, und als ein unſtreitiges Recht und Stammgerechtigkeit ſey gehalten worden, daß die Grafſchaft Oſtfriesland un-

1) Brenneyſen, *l. c.*, T. II. L. I. n. 12. p. 69. ſq.
*) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 78, wo Lin. 5. nach den Worten: dem Grafen Edzard, noch hinzuzuſetzen iſt: dem I. im J. 1512.

J. Chr. 1595 zerstückt und unzertheilt von dem ältesten oder erstgebohrnen Sohn, und männlichem Leibes- und Lehens-Erben, und in Abgang dessen, oder bey Mangel seiner Habilität, alsdann von dem Nächstgebohrnen, nach der Prärogativ und Succession der Primogenitur, allein und vollkommen, ohne Eintrag und Widerrede der andern Gebrüder oder Schwestern, die sich an ihrem Deputate und Aussteuer, nach Vermögen und Ertrag der Grafschaft, hätten begnügen lassen müssen, wäre regiert, besessen und genossen worden. Ferner hätte auch sein Großvater, weiland Graf Edzard der I., durch eine besondere Disposition, es gleichergestalt verordnet, und es sey, bis auf diese Zeit, würklich und ohne Einbruch, dergestalt stätt und fest gehalten worden. Ja obgleich sein, Graf Edzards des II. Bruder, weiland Graf Johannes, die Landestheilung begehrt, und Ihn deswegen vor Ihm, dem Kayser, rechtlich besprochen hätte; so hätten doch, bald zu Anfange dieses Streits, die gesamten Ostfriesischen Landstände Ihm gemeldet, daß das gedachte Recht der Erstgeburt jederzeit daselbst hergekommen, und die Grafschaft Ostfriesland bey einem regierenden Herrn unzertrennt geblieben sey, mithin Sie auch Ihn gebeten hätten, es bey solchem Herkommen beruhen zu lassen. Dieserhalb hätte dann auch Er, der Kayser, nach verhandelten Ackten, im J. 1589., den Ausspruch dahin gethan, daß dem erstgenannten Grafen Johannes von der ganzen Grafschaft, zu seiner gänzlichen Abfindung, nicht mehr als drey Schlösser und eine jährliche Pension von 2000. Rthlr. angewiesen worden, und zwar allein auf seine Lebenszeit, und gegen, an Eides statt, geleistete

Kau-

Kaution, solche Häuser und Aemter nicht zu veräussern, zu versetzen, zu vertestiren, oder sonst zu beschweren, auch dieselben nicht in Abfall oder fremde Hände kommen zu lassen, sondern daß sie, nach seinem Ableben ohne männliche Leibeserben, wieder an seinen Bruder, den Grafen Edzard, oder dessen ältesten Sohn, oder wen Er, an Seiner Statt, zum Regenten und Stamm-Lehensfolger benennen würde, frey zurückfallen sollten †). Solches hätte jedoch der Graf Edzard nicht anders, als mit dem ausdrücklichen, dem Kayserlichen Recesse und Ausspruche einverleibten Vorbehalte, „ohne Ab„bruch der altväterlichen Disposition, und „daß dadurch bey seinen Söhnen und Nach„kommen kein Eingang zum Riß der Grafschaft Ostfriesland gemacht seyn solle,„ bewilliget, welches einzurücken, dann auch Er, der Kayser, dem Grafen Edzard nicht hätte verweigern können. Aus diesen und mehrern Umständen erhelle also deutlich, daß auch damals, sogar *in Contradictorio*, die altväterliche Disposition, und das uralte Stammherkommen des *Juris Primogenituraе* sey bestätiget worden, und ganz und gar keinen Abbruch gelitten habe. J. Chr. 1595

Da nun der Graf Edzard der einzige und allein regierende Graf und Herr zu Ostfriesland sey, und solche uralte Succession jederzeit, bis auf Ihn, in continua serie, hergekommen, auch dieselbe zu Verhütung aller Zwietracht, Irrungen und anderer schädlichen Zerrüttung, die sowohl die Herren, als die Unterthanen aus der Theilung der Grafschaft zu erwarten hätten,

†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 543-571.

J. Chr. 1595 wie bey vielen Fürstenthümern und Grafschaften die Erfahrung lehre, dienlich sey; so hätte Er Ihn, als regierenden Römischen Kayser und Ober-Lehensherrn, gebeten, seine Kayserliche Bestätigung über solches Erstgeburtsrecht Ihm und seinen Nachkommen, zum Wohlstande ihres Gräflichen Stamms, und zum gemeinen Besten, Ruhe und Frieden der dabey interessirten Lande und Unterthanen, gnädigst zu ertheilen. Zumal, da von einer Theilung der Grafschaft Ostfriesland alles Verderben und Unheil um so mehr unausbleiblich zu besorgen sey, weil dieselbe, wegen des anstossenden Meeres und der offenen See, zu Abhaltung derselben, mit Dämmen oder Deichen rings umzogen sey, die beständig, wie es die Noth erfordere, in gutem baulichen Stande erhalten werden müßten, welches aber bey unterschiedenen Jurisdicktionen und Herrschaften leicht unterbleiben möchte, worüber dann Land und Leute, Menschen und Vieh in beständiger Gefahr ihres Unterganges schweben würden.

In Betracht dieser Umstände und aus mehrern Ursachen, wolle also der Kayser diese vorgedachte und, über verjährte Zeit der Rechte, in dem Geschlechte der Grafen zu Ostfriesland, hergebrachte Gewohnheit des Rechtes der Erstgeburt also und dergestalt bestätigen, daß itzo, und nach tödtlichem Abgange des Graf Edzards, hinfüro und künftig, zu ewigen Tagen, die ganze Grafschaft Ostfriesland, mit allen ihren Schlössern, Häusern, Festungen, Städten, Flecken, Dörfern, Klöstern, Eylanden oder Inseln, An- und Zuwachse, auch allen andern Pertinenzen, wie und wo dieselben, in- oder ausserhalb der Grafschaft, gelegen seyn möchten,

sammt

sammt allen dazu gehörigen Regalien, Juris-dicktion, Botmäßigkeit, hohen- Oberherr-lich- und Gerechtigkeit, zu Wasser und zu Lande, keinesweges zertheilt, zerstückt, zer-trennt, oder, aus einiger Ursache, getheilt wer-den, sondern dieselben vollkommen, ganz und ungeschmälert, sammt der Geniessung und dem Gebrauche aller und jeder der Grafschaft Häu-ser, Herrschaft, Rechte, Gericht und Juris-dicktion, hohen- obern- und Mittel-Bot-mäßigkeit, Regalien, Einkünften, Renten, Heuerpflichten und insgemein allen andern Ge-fällen, auch Pflicht-Huldigung und anderer der Grafschaft hohen Obrigkeit, An- und Zugehörungen, ohne Eintrag und Widerspruch, zustehen, gebühren und bleiben solle dem erst-gebohrnen ehlich-erzeugten Sohne, als dem einigen Lehensfolger, der eines Lehens fähig und der Regierung von Land und Leuten vor-stehen mag. J. Chr. 1595

Wäre es aber Sache, daß dieser Erstge-bohrne seiner Sinnen und Witzes beraubt, oder sonst eines andern merklichen Gebrechens halber, zur Regierung untüchtig befunden wür-de; so solle auf denselben Fall, oder auch nach Absterben desselben, solche Succession auf Des-sen erstgebohrnen Sohn, oder, wenn es sich zutrüge, daß diese erstere Linie an männlichen, ehlich- gebohrnen, tauglichen Leibes-Le-hens-Erben gänzlich verfiele, alsdann auf des Graf Edzards andergebohrnen Sohn, wenn er noch im Leben wäre, oder, wenn er gestorben, gleichergestalt auf dessen Erstgebohrnen, ehlich erzeugten, und, wenn auch dessen absteigende Li-nie aufhörte, sofort auf den Dritten, Vierten

J. Chr. 1595 und Nachgebohrnen, und derselben absteigende Linien, männlicher und ehlicher Geburt, fallen. Solches aber solle, immer und ewig, dahin zu verstehen seyn, daß unter den Grafen und Herren zu Ostfriesland, und derselben Geschlecht männlichen Stamms, zum ewigen und unaufhörlichen Rechte die Succession der Grafschaft Ostfriesland sammt ihren Zugehörungen, nach Ordnung und Erbgangsrecht der Erstgeburts-Gerechtigkeit, auf den ehlich Erstgebohrnen, der vorhanden, und zur Regierung qualificirt und tauglich ist, und dem es aus rechtem, ehlichen männlichen Ostfriesischen Stamme gebühret, vererbet, und demselben *Primogenito* und ehlich-erstgebohrnem männlichem Erben, von den Unterthanen, in eine Hand gehuldiget werden solle.

Jedoch dieses alles mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dagegen derselbe ehlich-erstgebohrne regierende Graf zu Ostfriesland nicht Macht haben solle, die Grafschaft, ihre Schlösser, Städte, Flecken, Dörfer, Güter, Renten, Einkünfte und Zugehör, wie sie Namen haben möchten, nichts davon ausgenommen, vieles oder wenig, zum Nachtheil und Schmälerung seiner Nachfolger, zu verkaufen, zu trennen, oder auf eine andere Weise zu veräussern und zu beschweren; sondern Er solle vielmehr dieselben, soviel möglich, vermehren und verbessern. Daneben aber solle Er insbesondere verbunden und verpflichtet seyn, seinen andern und nachgebohrnen Brüdern, mit Rath und Zuthun der Landschaft, vermöge seines Großvaters, Graf Edzards des I., Disposition

und

und Verordnung *), nach dem alten Herkommen, der Grafschaft Gelegenheit und der Geschwister Anzahl, ein gebührendes Deputat, und gräflichen Unterhalt, von Zeit zu Zeit, ordentlich und richtig zu liefern; ingleichen seine Schwestern und weiblichen Erben, mit nothwendiger Alimentation, und ehelicher Aussteuer zu versehen; wodurch jedoch auf keinerley Weise, irgends eine Trennung, Theilung, Schmälerung oder Abgang der Grafschaft und deren Pertinenzen erwachsen, sondern solches zu ewigen Zeiten hiemit verboten und abgeschafft seyn solle. Mit dieser Ordnung und Bestätigung sollten auch die andern nachgebohrnen Brüder sowohl, als ihre Schwestern und die weiblichen Erben durchaus zufrieden seyn, sich daran begnügen und dawider keine Einrede thun m). J. Chr. 1595

Nachdem inzwischen die vorhin angeführten Kayserlichen Dekrete in Ostfriesland angekommen waren, und zu Embden öffentlich angeschlagen worden; so schickte der Graf Edzard seinen Sekretär, Heinrich Schröder, nach Embden, mit der Instrucktion, sich mit einem Notarius und Zeugen zu den dasigen Pastoren und Kirchen-Provisoren zu verfügen, und ihnen zu vermelden, daß, der in dem Kayserlichen Dekrete allen und jeden seinen Unterthanen

1 Merz. st. vet.

*) Das Testament Graf Edzards des I. vom J. 1512. stehet beym Brenneysen, *l. c.*, T. I. L. IV. n. 36. p. 145. und in Lünigs R. A., T. X. in der 3. Fortsetzung, p. 499. n. 7. Cf. N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 544., wo in der Linie 5. die, durch einen Druckfehler, gesetzte Jahrzahl 1515. in 1175. zu verändern ist.

m) Brenneysen, *l. c.*, T. II. L. I. n. 63. p. 407-411.

J. Chr. 1595 nen alle heimliche Konventickel und Zusammenkünfte, bey Vermeidung der höchsten Kayserlichen Ungnade und Strafe, gänzlich wären untersagt und verboten worden, Sie sich also hinfüro ihrer vermeinten Konsistorien, und aller anderer Zusammenkünfte, Verbindungen und Vereinigungen gänzlich enthalten, und dem berührten Kayserlichen Dekrete, welches ihnen hiemit im Original insinuirt würde, durchaus gemäß verhalten sollten. Der, von der Bürgerschaft zu Embden aufgeworfene neue Ausschuß requirirte gleichfalls einen Notarius, um den Stadtdiener und Thürwärter, Heinrich Drummenschlager, über die Beschaffenheit des im Kayserlichen Dekrete den Bürgern angewiesenen alten Wachhauses, und über ihr Betragen, bey Einnehmung des Rathhauses und Bestellung der Wache in demselben, abzuhören, worüber auch der Notarius ein Instrument verfertigte. Ferner fertigte der Ausschuß eine Instruktion für Gerharden Ruffler und den L. Bartholomäus Wirich aus, was Sie, im Namen der Bürgerschaft zu Embden, bey dem Kayser anbringen und verrichten sollten. Der Ritterschaftliche Ausschuß aber erließ aus Embden, wegen der bisherigen Unruhen daselbst, ein weitläuftiges Schreiben an den Grafen Edzard, worinn Jener das Verfahren der Embder theils entschuldigte, theils rechtfertigte, und zugleich verschiedene Beschwerden wider die Regierung des Grafen anbrachte. Graf Edzard antwortete hierauf aus Leerort dem Ausschusse der Ritterschaft: Er hätte aus ihrem Schreiben ersehen, daß der Innhalt desselben demjenigen fast ähnlich sey, was die aufgeworfenen Anstifter des itzigen Embdischen Unwesens,

4. e. m. st. vet.

20. e. m. st. vet.

22. e. m. st. vet.

26. e. m. et st.

wesens, seinem an Sie abgeschickten Sekretär, J. Chr.
Heinrich Schröder, auf sein Anbringen, zur 1595
schriftlichen spitzigen Antwort gegeben hätten. 21. e. m.
Er könnte nun zwar solches, mit Grund der Wahr- et st.
heit, leicht widerlegen, die erdichteten und Ihm fälschlich beygemessenen Verläumdungen gegen die Aufgestandenen ausführlich zurückschieben, und gründlich darthun, wie landesväterlich Er sich gegen die Embder jederzeit betragen, und ihren, wie seiner andern Unterthanen, Wohlstand und die Wohlfarth des Vaterlandes, durch eine sanftmüthige Regierung und friedliche Räthe und Officianten, möglichst gesucht habe; allein Er wolle solches dißmal an seinen Ort gestellt seyn lassen. Denn Er vermerke sowohl aus dem Schreiben des Ritterschaftlichen Ausschusses und der Resolution der aufgestandenen Embder, als auch aus den täglich vorfallenden Thathandlungen, daß die Embder von ihrer Aufführung mit Bescheidenheit nicht würden zurückzubringen seyn. Er getröste sich aber hiebey seines guten Gewissens und seiner Sache Gerechtigkeit, in fester Hofnung, es werde GOtt der gerechten Sache beystehen, und andern Unterthanen hieraus kein schädliches Exempel erwachsen lassen. Wofern aber der Ritterschaftliche Ausschuß Ihm, zu Verhütung gefährlicher Weitläuftigkeiten, einige erträgliche Friedensmittel vorzuschlagen wüßte; so wollte Er solche anhören.

Der Ausschuß der Ostfriesischen Ritterschaft hatte sich indessen von Embden nach Oldersum begeben, von da aus derselbe dem Grafen Edzard auf sein vorstehendes Schreiben folgendermassen antwortete: Er liesse das Vorgeben 1 Apr.
des Grafen, daß Er keine Ursache zu dieser Un- st. vet.

gele-

J. Chr. 1595 gelegenheit gegeben, sondern vielmehr denen von Embden jederzeit landesväterlich begegnet, und ihre, gleich seiner andern Unterthanen Wohlfarth gesucht habe, an seinen Ort gestellt seyn. Weil aber von unterschiedenen Orten der Bericht eingekommen sey, daß der Graf würklich im Begriff sey, Kriegsvolk zu werben, und bereits einen Theil ins Land führen lassen, woraus leicht mehrere Weitläuftigkeit und Unheil dieser guten Grafschaft und dem Grafen selbst zuwachsen könnten; so könnte der Ausschuß nicht unterlassen, Ihm deshalb allerhand Gründe zu Gemüthe zu führen. Einmal könne Er, der Ausschuß, nicht einsehen, was den Grafen zu solchen Kriegswerbungen noch zur Zeit bewegen möge, weil die von Embden, nicht allein in ihrer, auf die vom Grafen an Sie, den 19. Merz, geschehenen Beschickung, gegebenen Antwort, sondern auch sonst klar und ausdrücklich sich vernehmen lassen, daß Sie im geringsten nicht bedacht seyen, sich der Jurisdiction und Bothmäßigkeit des Grafen zu entziehen; sondern daß Sie vielmehr willig und bereit seyen, dem Grafen, nächst dem Kayser, in allen göttlichen und billigen Sachen, gebührenden Gehorsam zu leisten. Was Sie aber itzo vorgenommen und gehandelt hätten, sey einzig und allein zu ihrer Versicherung gegen unbillige Gewalt und besorgten Ueberfall geschehen, und Sie seyen auch erbietig, deshalb dem Kayser, und wo es sich sonst gebühre, Red und Antwort zu geben. Uebrigens hielte der Ausschuß dafür, daß der Graf wohl andere bequemere und leidlichere Mittel finden könnte, dadurch die von Embden wieder zur Ruhe zu bringen wären, welche auch seiner Ehre nicht verkleinerlich oder nachtheilig

lig

lig seyn würden; wie Sie dann nicht abgeneigt J. Chr.
wären, Ihm dergleichen etwas vorzuschlagen; 1595
zumal der Graf, in seinem obgedachten Schreiben, erwähnt hätte, solche Mittel von Ihnen anzuhören. Allein Sie erinnerten sich, daß die ganze Landschaft bey dieser Sache zum höchsten interessirt sey, mithin es Ihnen nicht gebühren wolle, den andern Ständen diesfalls vorzugreifen. Vielmehr hielten Sie für höchst nöthig und billig, und Sie wollten es auch dem Grafen treulich rathen und darum bitten, daß Er einen allgemeinen Landtag, fordersamst und baldmöglichst ausschreiben, den sämtlichen Ständen der Grafschaft dieses Werk vortragen, und in ihren Rath stellen möchte, wie nicht allein diesem zu besorgenden Unheil vorzubauen, sondern auch allen andern Landesbeschwerden, und dem daraus, zwischen dem Herrn und den Unterthanen, entstandenem sehr schädlichen Mißtrauen, gründlich und endlich, abzuhelfen wäre.

Damit aber solches alles mit desto mehrerm Ernste und Frucht geschehen möge, würde wohl vor allen Dingen nöthig seyn, daß der Graf dem Landtage in Person beywohnte, oder doch denselben an einem solchen Orte anstellte, wo Er in der Nähe wäre, und man, auf den Nothfall, zu Ihm bald kommen, und die Landschaft, durch ihren Ausschuß, mit Ihm persönlich, über das gemeine Anliegen, kommuniciren könnte; wie dann auch jederzeit in solchen hochwichtigen Berathschlagungen, als diese sey, und da Sie nicht wüßten: ob auch, bey seiner Regierung, eine wichtigere angestellt worden, bey allen Potentaten gebräuchlich und dienlich erachtet würde, mit der Landes-Obrigkeit, in dergleichen Fällen, persönlich zu handeln. Dagegen aber bezeuge die

täg-

J. Chr. 1595 tägliche Erfahrung, daß, wenn solches nicht geschehe, sondern alles durch Unterhändler, Räthe, Diener und Officianten, (welche insonderheit, wann Sie Ausländische seyen, niemals gegen die Unterthanen und den Wohlstand des Vaterlandes so affecktionirt seyen, als wie der Landesherr selbst,) gehandelt würde, alsdann öfters den Sachen wenig Rath geschafft und gebührend geholfen würde; wie deshalb, benöthigten Falls, leichtlich Beyspiele angeführt werden könnten. Sollte aber das Werk zu solcher gemeinen Berathschlagung nicht kommen, sondern die Stände unersucht vorbeygegangen, und ohne deren Rath mit Kriegswerbungen fortgefahren, auch die Unterthanen mit Einlagerung fremder Knechte beschwert werden; so hätte der Graf zu bedenken, daß dadurch die Unterthanen zur Ungedult würden bewogen werden, auf dem Lande leicht ein beschwerlicher Aufstand und Weitläuftigkeit entstehen, und endlich ein solches Feuer angezündet werden könnte, welches nachher schwerlich zu löschen seyn möchte. Ja es wäre in solchem Falle zu besorgen, daß die von Embden bey ausländischen Potentaten, die ohnehin schon längst auf diese Stadt ein Aug geworfen, solche Hülfe und Beystand suchen und erhalten würden, daß es dem Grafen und seinen Nachkommen zum unwiederbringlichen Unheil und allgemeinen Landesverderben gedeyhen möchte.

Deswegen und weil diese angeführte und andere mehrere Umstände, welche zu seiner Zeit dem Grafen noch besonders zu Gemüthe geführt werden könnten, so beschaffen wären, und daher keinesweges zu rathen sey, daß Er, ohne grössere Noth, dergestalt zu den äussersten Mitteln

teln schreite; so wolle der Ausschuß Ihn, um J. Chr.
seine eigene und des Vaterlandes Wohlfarth wil- 1595
len, erinnern und bitten, dieses alles zu Herzen zu nehmen, zuförderst den gelindesten Weg zu gebrauchen, und mit der gemeinen Stände Rath und Zuthun dahin zu trachten, wie das Embdische Wesen, durch gütliche Mittel und Unterhandlung, beygelegt, wie auch alle andere gemeine Beschwerden aufgehoben, und dadurch die Gemüther des Herrn und der Unterthanen wieder vereiniget, und das schädliche Mißtrauen, woraus einzig und allein die gegenwärtige Ungelegenheit erwachsen, weggeräumt werden möchte. Damit nun dessen ein guter Anfang gemacht würde, erachte der Ausschuß für sehr dienlich, und wolle darum bitten, daß der Graf die unlängst aus dem Flecken Leer gefänglich eingezogenen Personen ihrer Haft entlassen, und wieder auf freyen Fuß stellen möchte. Solches sey auch um so mehr billig, weil diese Leute, nach erhaltenem Berichte, erbietig wären, eine solche Kaution zu leisten, dadurch der Graf, in Ansehung seiner prätendirten Ansprüche, genugsam gesichert wäre, und sie, nach Ordnung der Rechte, bey der hohen Obrigkeit, zu ihrer Erledigung, durch rechtliche Mittel, leicht gelangen könnten. Würde aber der Graf, wider Verhoffen, diesen Vorschlägen nicht Stat geben, sondern andere unerträgliche Mittel, daraus einige Empörung und weiteres Unheil entstünde, zur Hand nehmen; so wolle der Ausschuß seine, im vorigen Schreiben, gethane Protestation wiederhohlen, und sich auf alle Fälle nochmals genugsam verwahrt haben.

Bald hernach ließ die Ostfriesische Ritter- und 5 Apr.
Landschaft zu Oldersum eine Instrucktion st. ver.

aus-

J. Chr. 1595 ausfertigen, was der schon öfters genannte Agent am Kayserlichen Hofe, der L. Bartholomäus Wirich, in ihrem Namen, bey dem Kayser anbringen, suchen und verrichten solle [n]).

Da die Bürgerschaft zu Embden an die obigen Kayserlichen Befehle sich nicht kehrte, viel weniger dieselben befolgte, auch die Ritter- und übrige Landschaft nicht undeutlich zu erkennen gab, daß Sie Jener ihr Verfahren nicht mißbillige; so wandte sich der Graf Edzard an die Staaten der Vereinigten Niederlande, und
2. e. m. et st. schickte seinen Kanzler, Konraden von Westerholt, nach dem Haag, welcher über die Embder sehr klagte, daß Sie gegen den Kayser und ihren Erb- und Landes-Herrn, den Grafen, sich empört hätten. Er bat also die Staaten, daß Sie dem Grafen, auf seine Kosten, einige Hülfstruppen überlassen möchten, um die Stadt Embden wieder zum Gehorsam zu bringen; allein die Staaten riethen dem Grafen, es nicht auf das äusserste kommen zu lassen, welches Sie auch den Embdern rathen wollten, wobey Sie sich zugleich zu Friedensmittlern anboten. Die Embder schickten nemlich bald hernach
2. e. m. et st. auch einen Abgeordneten an die General-Staaten, welcher Ihnen den ganzen Verlauf der Sache berichten, und versichern mußte, daß die Embder dem ergangenen Kayserlichen Dekrete durchaus schuldige Folge leisten wollten. Allein der Graf Edzard wolle solches nur zu seinem Vor-

n) Die von der S. 89. bis hieher angeführten Umstände hab ich aus noch ungedruckten Acktenstücken genommen, welche sich in dem *Codice MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 151. a. - 177. b. befinden.

Vortheil ausdeuten, lege Ihnen neue Be- J. Chr.
schwerden im Religions- und Profanwesen 1595
auf, setze seine Drohungen fort, wolle über die Gewissen herrschen, eine andere Religion einführen, nenne die Konsistorien Konventickel, und hätte den Predigern verboten, den Konsistorien beyzuwohnen. Ferner hätte Er die Thorschlüssel dem Bürgermeister genommen, dieselben auf das Schloß bringen lassen, in dasselbe mehrere Soldaten und Munition, als gebräuchlich, gelegt, und was dergleichen mehr sey; deswegen Sie die Waffen hätten ergreiffen müssen, und, als Religionsverwandten, um gebührenden Beystand bitten wollten.

Die General-Staaten boten sich hierauf beiden Theilen zu Unterhändlern an, und schickten an Sie Gesandten, die Sache gütlich beyzulegen. Allein dem Grafen Edzard schien die angebotene Vermittlung der Staaten verdächtig und partheyisch. Er nahm also Kriegsvolk an, führte es in das Land, und sein Sohn, der Graf Enno, verschanzte sich an einem Orte, die Knock genannt, Delfzyl gegen über. Hingegen bemächtigten sich die Embder des an ihrer Stadt gelegenen Gräflichen Schlosses, schleiften die in die Stadt hineingelegenen Festungswerke, füllten die Graben aus, und droheten, daß Sie das Land unter Wasser setzen wollten. Weil Sie nun besorgten, daß der Graf Enno, durch seine bey Knock genommene Stellung, die Embs sperren möchte; so suchten Sie um Schutz und Hülfsvölker bey den General-Staaten an. Diese wollten Ihnen zwar solche nicht sogleich zusagen, verstärkten aber ihre Flotte, welche die Embs besetzt hielt, und liessen geschehen, daß der Statthalter von

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

J. Chr. 1595 Friesland, Graf Wilhelm von Nassau, mit tausend Friesischen Soldaten, in fünf Fahnen, nach Embden gieng, die daselbst mit offenen Armen empfangen wurden, und welches die bey Knock verschanzten Gräflichen Soldaten dergestalt erschreckte, daß sie aus einander liefen. Der Graf Edzard beschwerte sich zwar deshalb bey den General-Staaten, die Ihm aber zur Antwort gaben, daß Sie solches sowohl zu des Grafen, als der Embder Besten und Versicherung, gethan hätten, wie die Zeit lehren würde. Zugleich ermahnten Sie Ihn nochmals zu einem gütlichen Vertrage, wozu Er sich auch endlich, weil Er keinen andern Ausweg sah, bewegen ließ, und die Staaten zu Mittlern zwischen Sich und der Stadt Embden annahm.

Unter dieser Vermittlung wurden also die Unterhandlungen zu Delfzyl angefangen, wo-
1. Jun. st. vet. bey anfänglich die Embder, in ihren übergebenen Forderungen, die Saiten sehr hoch spannten,
13. e.m. et st. denen aber hierauf der Graf gründlich und standhaft antwortete †). Endlich kam daselbst der
15 Jul. st. vet. aus 37. Artickeln bestehende Vergleich zu Stande, welcher folgenden Innhaltes ist: 1) Solle hinfüro, innerhalb der alten Stadt Embden, auf Faldern und in den Vorstädten, es sey auf der Münze oder sonst, keine andere Religion, als die itzo in der grossen und Gasthauses-Kirche geprediget würde, öffentlich gelehrt, geprediget und geduldet, jedoch auch Niemand in seinem Gewissen beschweret, noch eine Inquisition diesfalls angestellt werden; dem Grafen aber

†) Die *Postulata* der Stadt Embden bey dem Delfzylischen Tractaten, und Graf Edzards des II. darauf ertheilte Antwort stehen beym Brenneysen, *l. c.*, T. II. L. I. n. 8. & 9. p. 61-65.

aber solle unverwehrt seyn, auf der Burg, J. Chr.
wenn Er daselbst sein Hoflager hätte, die Hof- 1595
predigt vor Sich verrichten zu lassen. 2) Die Nomination, Vokation, Präsentation und Kollation der Prediger und Kirchendiener solle von der Gemeinde, die Bestätigung aber, ohne Widerspruch und Einrede, von dem Grafen geschehen, und sollten die Aeltesten ihre Aemter in der Kirche bedienen, und die Diakonen, der Kirchenordnung zufolge, frey und ungehindert, ohne Rechnung abzulegen, oder sonst was Widriges zu besorgen, die Armen verpflegen. 3) Die Konsistorial- und Klassikal-Versammlungen sollten, nach der Vorschrift der Kirchenordnung, fortgesetzt; jedoch Niemand gezwungen werden, solche wochentliche Versammlung zu besuchen, in welcher allein Kirchensachen abgehandelt, mithin Bürgermeistern und Rath frey gelassen werden sollte, Jemanden aus ihrem Kollegium oder aus den Vierzigern, welcher ein Mietglied der Kirche sey, aufzutragen, in dieser Konsistorial-Versammlung mit zu erscheinen. Ferner und 4) solle Niemand in der alten Stadt und auf Faldern, ohne Bewilligung von Bürgermeistern und Rath, eine Schule halten können; wie denn auch die Schulmeister schuldig seyn sollen, sich nach den, von Bürgermeistern und Rath, deshalb gemachten, oder künftig zu machenden Verordnungen zu richten. 5) Sollten die, zum Unterhalte der Prediger, Schulen und Armen, sowohl von der grossen, als der Gasthauses-Kirche in Anspruch genommenen und dazugehörigen Güter dabey bleiben, auch die zu Hinta liegenden, von der Probstey herrührenden, von der Frau Mutter des Graf Edzards der grossen Kirche ge-

J. Chr. 1595 schenkten und dieser entzogenen 72. Grafen Landes derselben wieder zugelegt werden, und ferner dabey bleiben, mithin der Graf den Vorstehern die Verwaltung der Kirchengüter überlassen. Dagegen aber solle 6) der Graf, die dem Gaudenten-Kloster, welches itzo das Gasthaus genannt wird, hiebevor zugehörig gewesenen Klostergüter behalten.

Hiernächst und 7) solle die Stadt Embden bey allen ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten, alten Gebräuchen und Ordnungen, keine ausgenommen, benantlich den von Carln dem Grossen, Sigmunden und andern Kayserm den Friesen insgemein gegebenen, insonderheit aber bey den, vom Kayser Maximilian dem I., über die Vorbeyfahrt auf dem Embsstrome vom 4. Nov. 1494., und über den Stadtwappen vom 10. August 1495., ertheilten zwey Privilegien *), zu ewigen Zeiten, ungehindert bleiben. 8) Sollten zwar die Bürgermeister und der Rath das Recht haben, Seepässe unter dem Stadtsiegel auszugeben, jedoch einem Jeden frey stehen, solche auch bey dem Grafen zu suchen, in welchem Falle dieselben, auf einen von Bürgermeistern und Rathe beygebrachten Schein, verabfolget, aber ohne derselben Einwilligung Niemand in die Bürgerschaft aufgenommen, oder zum Genusse der bürgerlicherlichen Freyheiten zugelassen werden solle. Ingleichen sollen 9) Bürgermeister und Rath die Rollen von allen Aemtern und Zünften, unter dem Stadtsiegel ausgeben, und die ausgegebenen,

*) Beide Kayserliche Privilegien findet man beym Brenneysen, *l. c.*, T. I. L. V. n. 37. p. 204. sq. und L. I. cap. IX. Sect. VIII. §. 3. p. 213. sq.

nen, zum Besten der Stadt verändern können, J. Chr.
wogegen die Zünfte gehalten seyn sollen, dem 1595
Grafen, für einen geziemenden Lohn, vor andern zu Diensten zu stehen. Weiter sollen 10) diejenige Zölle, Accisen, Impositen und Auflagen, wie auch deren Erhöhung, deren Abschaffung in den Kayserlichen Dekreten, daraus erfolgten Exekutions-Abschieden und dem Nörder Recesse, vom J. 1593., beschlossen worden †), abgeschafft seyn und bleiben; die alten, rechtmäßigen, und wohl hergebrachten Zölle und Accisen aber solle der Graf behalten, wie dann auch der Stadt Accisen, Zölle und Impositen bey der Stadt bleiben, und zum Besten derselben eingenommen werden, der Graf aber sich damit nicht bemühen solle.

Was sodann 11) die Wahl der Bürgermeister des Raths und der Vierziger betreffe, so sollten die izo verordneten drey Bürgermeister bey ihrem Amte bleiben, und nebst den acht Rathspersonen, bis zum 1. Jenner 1596., und ferner so lange, bis Sie ihrer Eide entlassen würden, ihre Aemter bedienen; alsdann aber sollte Einer von den drey Bürgermeistern und Viere von den acht Rathspersonen, durch das Loos, abgehen, und von den Vierzigern aus ihrem Kollegium, oder aus der gesammten Bürgerschaft Viere zu Bürgermeistern und Achte zu Rathspersonen, durch die mehrern Stimmen wieder erwählt, ernannt und dem Grafen präsentirt werden, damit Derselbe von den Vieren Zwey zu Bürgermeistern, und von den Achten Viere zu Rathspersonen annehmen

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 496. ff. 511. f. und 514. ff.

J. Chr. und bestellen könne. Diese sollten nun in die
1595 Hände des gräflichen Kommissarius, die, in dem folgenden zwölften Artickel enthaltene, Eidesformel, den 7. Jenner, auf dem Rathhause der Stadt Embden, schwören, und die Abgehenden, von dem gedachten Kommissarius, ihrer Eide sofort entlassen werden. Diejenigen aber, welche im nächstkünftigen Jenner blieben, sollten in dem nächst darauf folgenden Jahr abgehen, und es auf solche Art alle Jahr gehalten werden. 12) Wird die erst erwähnte Eidesformel vorgeschrieben, die auf den Grafen und die Stadt Embden gerichtet ist, und nach welcher die neuerwähnten Bürgermeister und Rathspersonen auch schwören müssen, diesen Delfzylischen Vergleich, nach ihrem besten Vermögen, zu handhaben und zu vertheidigen zu helfen. Wenn nun 13) Einer aus den Vierzigern mit Tode oder sonst abgienge; so sollten Sie, an dessen Stelle, einen andern qualifizirten Bürger, aus dem gesammten Korpus der Stadt, durch die mehrere Stimmen, erwählen, und von dem Präsidenten in Eid nehmen lassen. Und wenn die Vierziger begehrten, über gewisse vorkommende Sachen, eine Versammlung zu halten; so sollten Sie es dem Worthaltenden oder präsidirenden Bürgermeister anzeigen, Dieser aber die Zusammenberufung, auf solches Ersuchen der Vierziger, verrichten lassen.

Weiter und 14) sollen die vor den itzigen Bürgermeistern und Rathe, zwischen den Partheyen, gerichtlich oder sonst verhandelten Ackten, gesprochenen Sentenzen und geschlossenen Kontrackte, salvo iure Tertii, & in quantum de iure, bündig und zu Recht beständig seyn; jedoch

daß

daß die Sentenzen vom Hofgerichte examinirt, J. Chr.
und nach der Vorschrift der Rechte bestätiget 1595
oder reformirt werden mögen; worunter jedoch diejenigen Kontrackte, welche Bürgermeister und Rath mit Privatpersonen oder Andern, zum Besten der Stadt, in Geld- oder Schuld-Sachen, getroffen hatten, nicht zu verstehen seyen, als welche keinesweges angefochten werden, sondern kräftig seyn und bleiben sollen. 15) Sollen alle Stadt-Officianten und Diener, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, die bereits angenommen sind, oder zu Erhaltung guter Polizey und zum gemeinen Besten der Stadt noch künftig dienlich erachtet würden, von den Bürgermeistern und dem Rathe angenommen und bestellt, oder in ihren Aemtern beybehalten, oder verändert werden können, auch in die Hände des Worthaltenden Bürgermeisters schwören, sowohl dem Grafen, als den Bürgermeistern und dem Rathe treu und hold zu seyn, und sich nach den, von den Letztern gemachten, und ihnen gegebenen Instrucktionen und Bestallungen zu richten. Faldern solle 16) der alten Stadt einverleibt seyn und bleiben, mit derselben als eine Stadt und Korpus angesehen werden, und aller Hofdienste und anderer Beschwerungen entlassen seyn; dergestalt, daß der Graf aus Faldern keine mehrere Zölle, Accisen, Brüche oder andern Genuß und Gerechtigkeit zu erheben haben solle, als was Er aus der alten Stadt geniesse. Jedoch blieben dem Grafen seine eigene Gründe und Warffen, wie auch die Dienste der Schützenfahrer und Schlittentreiber vorbehalten, wie Er dieselben in der alten Stadt hergebracht und genossen hätte. Dagegen sollten die Bürgermeister und der Rath die Jurisdick-

J. Chr. 1595 tion über Faldern, ingleichen so viele Zölle, Accisen, Brüche, Erkentniß, Gebot und Verbot, als aus der alten Stadt, zu geniessen haben, und also Faldern in allen Privilegien, Rechten und Freyheiten, auch Lasten und Beschwerungen, keines ausgenommen, der alten Stadt gleich seyn.

Dagegen aber sollen 17) Bürgermeister und Rath dem Grafen, für die Abtretung seiner Jurisdicktion, Zölle, Accise, Hofdienste, halbe Geld-Brüche und anderer Gerechtigkeiten, welche Er auf Faldern gehabt, und davon Er nunmehro abgestanden und bewilliget, daß mehr gemeldetes Faldern in allen Stücken, nichts ausgenommen, der alten Stadt gleichgerechnet werde, zur jährlichen Rekognition und Erkentniß, die Summe von 1700. R. Thalern entrichten, und dieselbe vom Datum dieses Vergleiches an, über ein Jahr, und so ferner alle Jahre verfallen seyn. 18) Die Bewahrung der Stadt und Falderns, derselben Bau und Verbesserung an Pforten, Brücken, Festung, Strassen, Warffen und sonst, ingleichen die Bestellung der Wachen sollen den Bürgermeistern und dem Rathe anbefohlen seyn und bleiben; zu dem Ende die Schlüssel zu den Pforten und Bäumen, in des Worthaltenden Bürgermeisters Haus gebracht, und von Diesem die Loosung ausgegeben werden solle. Den alten Wall zwischen der Stadt und Faldern, könnten zwar die Bürgermeister und der Rath schleiffen und wegführen lassen, auch der Grund derselben sollte der Stadt eigen bleiben; jedoch sollten ohne Vorwissen und Belieben des Grafen ganz und gar keine Fortifikationen oder ansehnliche neue Werke angelegt und gemacht

macht werden. 19) Alle in der Stadt und auf J. Chr.
Faldern vorkommende bürgerliche Sachen 1595
über Schulden, Erbschaften und dergleichen, welcherley Art sie seyn möchten, sollten, *salvo iure Appellationis*, die nach Vorschrift des Kayserlichen Dekrets, an das Hofgericht geschehen solle, zur Erkentniß und Entscheidung der Bürgermeister und des Raths stehen; ingleichen Diese befugt seyn, zu Beförderung und Erhaltung guter Policey, Beschleunigung der Processe und Handhabung guter Justiz und Ordnung, solche Anstalten und Verordnungen zu machen, als Sie nach Beschaffenheit der Zeit und der vorkommenden Umstände, für nöthig und dienlich erachten würden.

20) In Kriminalsachen sollen die Bürgermeister und der Rath, in der alten Stadt und auf Faldern, wider alle Uebelthäter, sie seyen Bürger, Einwohner oder Fremdlinge, durch den Stadt-Schultheissen verfahren, und dieselben zur gefänglichen Haft, wenn solche, vermöge der Rechte und insonderheit K. Carls des V. peinlichen Halsgerichtsordnung, Statt hat, bringen lassen können. Jedoch mit dieser Maaß, daß Sie zwar über diejenigen, welche nicht mit dem Leben, sondern nur mit der Schandtonne, Staupbesen, Landesverweisung, Pranger und dergleichen zu bestrafen, die Erkentniß, Entscheidung, Abfassung und Exekution der Urtheile allein, gleichwohl aber in des Grafen Namen, haben sollen. Wenn es sich aber bey der Untersuchung fände, daß der Gefangene am Leben gestraft werden könne; so sollten Sie denselben, wenn er ein Bürger oder Einwohner ist, binnen zwey Tagen, einen Fremdling aber, innerhalb 24. Stunden,

J. Chr. auf die Burg ausliefern. Hingegen aber solle
1595 21) der Graf über diejenigen, welche am Leben strafbar befunden würden, die hohe Jurisdiction behalten, und diejenigen, welche solcher Missethat halber gefangen genommen würden, binnen vorgedachter Frist ihrer Verhaftung, auf die Burg ausgeliefert, und, wenn es Bürger sind, an einen bequemen Ort, welchen man dazu vorerst bewilligte, wenn aber die Bürgermeister und der Rath einen neuen Bau auf der Burg vornähmen, der dazu beständig verordnet werden solle, auf demselben verwahrlich eingesperrt werden, da dann die gefangenen Bürger oder Einwohner, aus ihren oder ihrer Freunde Häusern, gespeiset, und die Speisen ihnen, durch den Hüter der Gefangenen gereicht werden könnten. Wider einen Bürger oder Einwohner aber solle 22) folgendermassen verfahren werden, daß nemlich von dem Grafen, und von dem Bürgermeistern und dem Rathe, aus ihrem Kollegium, gleich vielen Personen, jedoch von jeder Seite nicht über Sechsen, aufgetragen würde, im Namen des Grafen den Prozeß zu formiren, ihre Stimmen zu geben, einen Schluß zu fassen, und denselben zur Vollziehung zu bringen. Falls aber Dieselben, wegen Gleichheit der Stimmen sich über das Urtheil nicht vereinigen könnten; so sollten alsdann die Ackten an den Grafen, wenn Er gegenwärtig wäre, sonst aber, durch seinen Drosten, die Bürgermeister und den Rath, versiegelt an eine unpartheyische Universität oder Schöppenstuhl verschickt, deren Erkentniß von den vorgenannten Kommissarien angenommen, und darauf zur Exekution gebracht werden. Fremdlingen aber formiere der Gräfliche Drost, wie

bisher,

bisher, also auch ferner, den Proceß allein. Das Nachrichter-Schwerdt solle 23) auf dem Rathhause verwahrt bleiben, und allezeit, so oft es begehrt wird, zu Vollziehung der Justiz, in der Stadt, oder auf der Burg, dem Scharfrichter verabfolget, Dieser aber, wie bisher geschehen, unterhalten und tractirt werden. Uebrigens sollten 24) der Graf und die Bürgermeister und Rath die Geldbussen in der Stadt und Faldern mit einander zur Helfte theilen. J. Chr. 1595

Damit nun aber 25) alles Mißtrauen gänzlich auf die Seite geschafft und dagegen, durch Gelindigkeit ein gutes Vertrauen wieder gestiftet werden möge, so wolle der Graf bewilligen, daß sein Haus oder die Burg zu Embden von aussen ohne eine Pforte, Brücke oder Ausgang, innwendig aber, nach der Stadt-Seite zu, ohne Wall und Gräben, oder einige andere Fortifikation seyn und bleiben solle; ingleichen, daß der Stadtwall an den hinter der Burg liegenden Theil angeschlossen, und dieser dem Walle einverleibet, mit einer Brustwehre erhöhet, und sowohl als der Osterzwinger mit Wachhäusern und Schildwachen besezt werde, in welchen die Bürger Wache hielten. Es solle auch die vorgedachte Burg mit Soldaten nicht besezt, sondern auf derselben, von dem Grafen, ein Drost, der ein Landsasse und der Bürgerschaft nicht zuwider sey, bestellt werden. Ingleichen solle 26) der Graf und seine Nachkommen keine Festung, Blockhaus oder Schanzen, in oder ausserhalb der Stadt, und vornemlich weder oben noch unten am Embsstrome, erbauen und machen lassen, dadurch die Stadt, entweder in ihrem Handel, Nahrung, Schif-

J. Chr. 1595 Schiffahrt, oder sonst beschädiget werden möchte. Die alten Festungen aber und deren Verbesserung sollen hiemit gar nicht gemeint, oder darunter begriffen seyn. Ferner solle 27) der Graf alles sein Geschütz aus der Stadt lassen wegführen, und nicht wieder auf die Burg bringen lassen, ausgenommen die Stücke, die itzo auf dem grossen Zwinger stehen, und daselbst zu dessen Beschützung bleiben können. Falls sie aber der Graf künftig verändern wollte; so sollten keine grössere noch schwerere darauf gebracht werden. Ingleichen solle 28) das Kriegsvolk zu Wasser und zu Lande, und alles andere Kriegswesen, mit dessen ganzen Anhange, was sowohl der Graf, als die Bürgermeister und der Rath angenommen, von beiden Theilen, innerhalb Monatsfrist nach diesem Vergleiche, abgedankt, und aus der Grafschaft Ostfriesland fortgeschafft werden. Hingegen sollen die Bürgermeister und der Rath, auf Kosten der Stadt, eine Bürgerwache, in solcher Anzahl, als Sie zur Erleichterung der Bürgerschaft, und zur Bewahrung der Stadt und Faldern, dienlich und nöthig finden würden, annehmen und gebrauchen; jedoch daß solche unter keine fliegende Fahne gestellt, sondern allein zur Verwahrung der Stadtpforten und Bäume gebraucht werde. Nicht weniger sollten 29) alle angehaltene Personen und arrestirte Güter, nach dem Schlusse dieses Vergleichs, von beiden Seiten, ohne einige Ranzion oder Entgeld, losgegeben, entlassen und restituirt werden.

In Betracht alles obigen sollen nun 30) die Bürgermeister, der Rath und die Bürgerschaft, zu Bezeugung ihrer schuldigen Dankbar-

barkeit, an den Grafen die Summe von 80000. J. Chr.
Gulden bezahlen, und Ihm darüber, unter dem 1595
Stadtsiegel, einen Versicherungsbrief, in bester Form, überliefern, auch gedachte Summe jährlich, bis auf den Tag der Ablösung, welche in vier gleichen Terminen, jedesmal auf eine drey bis vier Monate vorher gethane Anzeige, geschehen könne, mit acht vom Hundert verzinsen. Ingleichen solle 31) der Graf alle Gelder, welche Er, nach Ausweisung der Stadt-Rechnungen, aus den Stadt-Einkünften, von den vorigen Bürgermeistern und dem Rathe etwa bekommen haben möchte, wie auch alle Gelder, wofür die Stadt Bürge geworden, und die, sowohl an der Hauptsumme, als auch an Zinsen, zu bezahlen, noch rückständig sind, behalten, also daß deswegen sowohl der Graf, als der vorige Rath völlig befreyet bleiben sollen. Jedoch bleibe den itzigen Bürgermeistern und Rathe unbenommen, wider den erwähnten vorigen Rath, durch den Weg Rechtens, auszuführen, wenn etwa die Bürgerschaft an denselben, wegen seiner Verwaltung, über obiges noch einen Anspruch zu machen hätte. Ausserdem sollen auch 32) die Bürgermeister und der Rath, auf Kosten der Stadt, die gräfliche Burg, nach der Stadt Seite zu, mit einer Mauer und ansehnlichen Pforte verwahren, und, bevor Sie den Graben ausfüllen, einen Kanal oder Röhre, zum Abflusse des Unflates, machen lassen; auch, im künftigen Jahr, auf der Burg, an dem Orte, der Ihnen am bequemsten dünken wird, ein tüchtiges Haus zu bauen, anfangen. Oder, Falls Sie selbst zu bauen nicht begehrten, dem Grafen, wenn Derselbe solchen Bau, jedoch nicht längst der Stadt, anfienge,

20000.

J. Chr. 20000. Gulden dazu hergeben. Ingleichen
1595 sollten Sie, an statt des alten Gartens, einen andern Garten von der Brücke, oder dem Gerichtshause an, nach der Stadt zu, wo itzo der Graben ist, anlegen lassen; der alte Garten aber solle zu einem offenen Platze frey und unbebauet liegen bleiben.

Damit nun alles dessen, was bisher vorgefallen, nicht weiter möge gedacht, sondern eine völlige Versönung und genaue Vereinigung wieder gestiftet werden, so verspreche der Graf hiemit, für Sich und seine Erben, daß Er alle gegen die Bürgerschaft, insgemein und insbesondere, gefaßte Ungnade und Unwillen wolle fahren lassen, und alles dasjenige, was vor und während dieser Mißverständnisse, von Jemanden, er sey Bürger oder Einwohner, Landsasse oder Fremdling, wes Standes und Wesens er auch sey, mit Worten, oder Werken vorgenommen seyn möchte, in eine ewige Vergessenheit stellen. Er wolle auch deswegen Niemanden, im Gerichte, oder sonst, anklagen oder besprechen, noch wider Jemanden, deren Nachkommen oder Güter etwas vornehmen lassen, oder Andern, solches zu thun, gestatten, sondern vielmehr dieselben in seinen Schutz und Schirm nehmen, ihnen bey allen Gerichten gutes Recht und schleunige Justitz wiederfahren lassen. Und wenn Jemand diesem zuwider handeln würde, oder würklich entgegen handelte; so wolle Er denselben ernstlich daran hindern, und dafür abstrafen lassen. Ingleichen wolle
34) der Graf, zu mehrerer Versicherung dieses Vergleiches, für Sich und seine Nachkommen, bey gräflichen Ehren und Treuen zusagen und geloben, alle diese Artickel fest und unverbrüch-

brüchlich zu halten und halten zu lassen, ohne J. Chr.
arge List und Gefährde; wie dann auch 35) alle 1595
nachfolgende Grafen und Herren zu Ostfries-
land verbunden seyn sollen, bey der Huldigung,
diesen Vergleich, als ein der Stadt Embden
ertheiltes spezial Privilegium zu bestätigen, und
bey gräflichen Ehren und Treuen zu geloben, den-
selben fest und unverbrüchlich zu halten und hal-
ten zu lassen.

Dagegen aber sollen auch 36) die itzigen und die künftigen Bürgermeister und Rath, sammt den Vierzigern, geloben und schwören, daß Sie vorstehenden Artickeln treulich nachle-ben, und auf keine Weise einen Mangel daran erscheinen lassen, noch Andern, dawider zu handeln, gestatten, sondern vielmehr dieselben, als Stöhrer der gemeinen Ruhe zur Strafe ziehen wollten. Wie dann auch 37) sowohl der Graf, als die Bürgermeister und der Rath die Herren General-Staaten ersuchen sollen, die-sen Vergleich mit zu unterschreiben und ver-siegeln zu lassen, auch darüber zu halten, daß von beiden Theilen demselben nachgelebt wer-de. Endlich und zum Beschlusse sollen diese Ar-tickel so zu verstehen seyn, daß dadurch dem Kayser, dem H. R. R. und dem Grafen und Herrn zu Ostfriesland, an ihrer Hoheit, Ju-risdicktion und allen andern Gerechtigkeiten, nichts präjudicirt, noch auch die von Embden, in Ansehung der noch nicht entschiedenen allge-meinen Beschwerden, von den übrigen Stän-den der Grafschaft Ostfriesland getrennt werden, sondern ihre Ehre, denselben, mit Rath und That, beyzustehen, behalten sollen.

Zufolge dieses letzten Artickels schickten auch m.
hierauf der Graf und die Stadt Embden ihre Aug.

Ge-

J. Chr. 1595 Gesandten nach dem Haag, und liessen die General-Staaten ersuchen, diesen Vergleich mit zu unterschreiben, zu versiegeln und darüber zu halten, daß dessen Innhalte, von beiden Theilen, nachgelebt würde. Die General-Staaten bewilligten auch solches Ansuchen, und liessen ihr Siegel an den Vergleich mit hängen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß solches, sowohl den Vereinigten Niederlanden insgemein, als auch den denselben inkorporirten Provinzen, Städten und Gliedern insbesondere, an ihren Gerechtigkeiten und Privilegien, ohne Nachtheil seyn solle. Uebrigens wurde, sofort nach dem geschlossenen Vergleiche, von dem Grafen Edzard sein geworbenes Kriegsvolk abgedankt, und die Embder schickten auch die aus Friesland erhaltenen fünf Fahnen Staatischer Truppen wieder nach Hause. Indessen war doch die Einigkeit nicht so völlig wieder hergestellt, daß nicht eben dieselben Verdrießlichkeiten, von Zeit zu Zeit, wieder angefangen hätten, wie an seinem Orte weiter solle gemeldet werden o).

Der

o) Der Delfzylische Vergleich stehet in dem, im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 572., in der Note a), angeführtem Receß- und Accord-Buche, n. VII. p. 121-138. in Lünigs R. A., T. X. in der 3. Fortsetzung, p. 527-532. n. 19. beym Brenneysen, *l. c.*, T. II. L. I. p. 47-60. und in des *Du Mont* Corps diplomatique, T. V. P. I. n. 240. p. 516. sq. ausserdem findet man auch von diesen Embdischen Unruhen Nachricht in des *Ubbonis Emmii* Hist. nostri temporis; (Groningae, 1732. 4.) p. 16-31. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXIV. p. m. 598. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XX. §. 59. & 94. p. m. 804. sq. & 821.

Eve-

Der Graf Edzard gab zwar dem Kayser J. Chr.
von diesem geschlossenen Delfzylischen Verglei- 1595
che sogleich Nachricht; allein derselbe schickte dem ungeachtet den, in diesen Ostfriesischen Händeln schon ehemals als seinen Kommissarius gebrauchten, Grafen Simon von der Lippe nach Ostfriesland, daß Er sich um den itzigen Zustand der Grafschaft, und wie die Sachen zwischen dem Herrn und den Unterthanen eigentlich bewandt seyen, auch woher und welcher Gestalt das Embdische Unwesen entstanden sey und verursachet worden, als wovon zwar nunmehro der Kayser einigen Bericht erhalten hätte, aber gleichwohl eine gründlichere Nachricht von dem ganzen Handel wissen wollte, erkundigen, und Ihm davon berichten sollte. Der Graf Simon verfügte sich also nach Ostfriesland und befahl 20 Dec. dem Kanzler und den Räthen des Graf st. vet. Edzards, daß Sie Ihm davon einen umständlichen Bericht abstatten, und insonderheit dasjenige melden sollten, was sich neulich begeben, und was für Beschwerden der Graf Edzard wider seine Unterthanen hätte. Es übergaben auch hierauf der Kanzler und die Räthe des erstge- 29. e. m. dachten Graf Edzards dem Grafen Simon einen et st. weitläuftigen Bericht, wobey Sie jedoch bemerkten, daß derselbe, wegen Kürze der Zeit, und nach Wichtigkeit der Sachen, nicht nothdürftig hätte ausgeführt werden können, mithin Sie sich, bedürfenden Falls, eine fernere Deduck-

Everardi *Reidani* Annales Belgarum aliarumque Nationum; (Lugd Bat., 1633. fol.) L. XI. p. 303-306. von Meteren, *l. c.*, L. XVIII. p. m. 388. a. & 392. sq. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXII. §. 9. p. 70. sq.

J. Chr. 1595 ducktion vorbehalten wollten; mit angehängter Protestation und Bedingung, daß, wenn zu gründlicher Beweisung des Handels, etwas Verdrießliches mit unterlaufen sollte, Sie solches nicht zu Jemands Verkleinerung oder Unglimpfe, sondern nur zum nothdürftigen Berichte gesetzt und geredt haben wollten.

Sie führen sodann weiter an, daß die Beschwerden des Graf Edzards von viererley Art seyen: 1) wider die Stadt Embden; 2) wider die Landschaft überhaupt; 3) wider die Ritterschaft; und 4) wider etliche Aemter insbesondere. Diese Beschwerden rührten gröstentheils aus dem Embdischen Aufruhre her, bey dessen Anfange die General-Staaten Sich zu gütlichen Unterhändlern dergestalt eingedrungen hätten, daß Sie, ungefordert, ihre Deputirte nach Delfzyl abgeschickt, und den Grafen zu einer friedlichen Handlung einladen lassen. Immittelst aber, und als der Graf, auf inständiges Anhalten seiner Landstände, seine Gesandten dahin abgefertiget hätte, um die Vorschläge der General-Staaten anzuhören; so hätten Diese, sobald man mit der Handlung einen Anfang gemacht, ihr Kriegsvolk nach Embden geschickt, viele Truppen in die nächstgelegenen Orte, als auf den Damm, nach Delfzyl, Reide u. a. m., marschiren, und des H. R. und des Grafen Embsstrom und andere Hafen mit Kriegsschiffen belegen lassen. Durch dieses alles, und besonders zu Abwendung eines vor Augen schwebenden grössern Unglücks, wäre der Graf Edzard gedrungen worden, sich mit der Stadt Embden gütlich einzulassen. Mithin möchte es wohl bedenklich scheinen, wider die in dem Delf-

zyli-

zylischen Recesse verfaßte Amnestie, und auch J. Chr.
sonst wider das ganze Werk, etwas verhandeln 1595
und vorbringen zu lassen. Weil sich aber gleichwohl der Graf Edzard erinnere, daß Er schon vorlängst dem Kayser von der Beschaffenheit des Delfzylischen Recesses seinen Bericht abgestattet hätte, dem ungeachtet aber itzo von dem Kayser und dessen Kommissarius eine nähere und mehrere Erklärung des ganzen Verlaufs gefordert würde, und Er, der Graf, sich für einen gehorsamen Stand des Kaysers und H. R. erkenne, und sich solches, sowohl bey der erstgedachten Delfzylischen Handlung, als auch dem Kayser und dem H. R. alle Hoheit, Jurisdiction und alle andere Gerechtigkeit ausdrücklich vorbehalten hätte; so hielte Er sich für schuldig, von diesem allen dem abgeordneten Kayserlichen Kommissarius, die zu wissen begehrte Beschaffenheit, auch soviel die Stadt Embden belange, treulich und fleißig berichten zu lassen; in mehrerer Erwägung, daß auch die von Embden selbst von dem mehr erwähnten Delfzylischen Recesse abgewichen wären, und demselben, in keinem Punkte, besonders was die Rechte und Gerechtigkeiten des Grafen betreffe, nach ihrer Schuldigkeit nachgelebt hätten.

Hierauf werden in unserm Berichte 1) in Ansehung der Beschwerden des Grafen wider die Stadt Embden 22. Punkte angeführt, in welchen die Stadt, ihrem Landesherrn zum Nachtheil, wider den Delfzylischen Vergleich gehandelt hätte; mit dem Erbieten, den Beweis deshalb, der Nothdurft nach, zu führen, wenn etwa die Embder sich unterstehen würden, diese ihre unrechtmäßige Handlungen zu bemänteln. Hieraus könne nun der Kayserliche Kommissa-

J. Chr. 1595 missarius abnehmen, in was für einem Zustande die Sachen zwischen dem Grafen und der Stadt Embden sich itzo befänden, und wie sehr sich noch die Stadt alle Ungebühr gegen den Grafen herausnähme, auch im Grunde nichts anders suche, als dem H. R. und dem Grafen höchst schädliche Weitläuftigkeiten zuzuziehen, und aus einer Empörung neue Empörungen zu erregen. Weil aber der Graf noch niemals dahin habe können bewogen werden, von dem Kayser und dem H. R., auch nur ein Haar breit, abzuweichen, Er auch, nächst Göttlicher Hülfe, alle seine Zuversicht auf den Kayser setze, und von demselben allein, in diesen sehr beschwerlichen Sachen, Hülfe und Trost erwarte; so wolle Er das ganze Werk dem Kayser und dem Kayserlichen Kommissarius, in so weit sich diesfalls die Kayserliche Kommission erstrecken möchte, heimstellen; in der gänzlichen Zuversicht, daß der Kayser, als ein Vater und Mehrer des Reichs, auf die Mittel und Anordnung werde gedacht haben, oder noch denken, daß dem Reiche und dem Grafen, als einem gehorsamen Stande desselben, in dieser sehr wichtigen Sache, kein unwiederbringliches Nachtheil zugefügt, noch andern Unterthanen, durch dieses Unwesen, ein schädliches Beyspiel zu ähnlichen Empörungen gegeben werden möge. Es wäre auch der Graf willig und erbietig, allem demjenigen, was der Kayser hierinn verordnen, gebieten oder verbieten würde, allen unterthänigsten Gehorsam zu leisten.

2) Die Beschwerden wider die Landschaft überhaupt, worüber der Graf zu klagen hätte, beruheten auf fünf Punkten, nemlich erstlich in den gefährlichen und verbotenen Konventickeln,

tickeln, Zusammenrottirungen und eidlichen Verbindungen der gesamten Landschaft wider ihren angebohrnen Herrn, die so weit eingerissen seyen, daß man sich nunmehro, wenn sie verboten würden, sogar beklage, daß solches Verbot wider die alte Ostfriesische Freyheiten und Privilegien laufe. Die Landschaft hätte einen friedhäßigen Docktor zu ihrem Syndikus vermeintlich bestellt, der Sie noch mehr zu allen Unthaten aufwiegle, und alle Unbescheidenheit gegen den Grafen gebrauche, wie derselbe noch neulich, durch eine abschriftlich anliegende Vollmacht Sie zusammengerottet und zum beharrlichen Ungehorsam gegen den Grafen gereitzt hätte. Besonders wäre hieben anzuführen, daß, als der Graf, zur Zeit des Embdischen Aufruhrs, zu seiner nothwendigen Vertheidigung, einige Truppen annehmen müssen, die Hausleute mit dem Adel, zu Larrelt, Rysum und an andern Orten, verbotener Weise, sich zusammengerottet hätten, da dann unter andern proponirt und berathschlaget worden, daß die ganze Landschaft die Waffen wider den Grafen ergreifen, und in vier Klüfte sich vertheilen solle, deren einer jeden zwey von Adel für Obristen und Führer vorzusetzen wären; in der Meinung, die Söhne des Grafen, mit dem bey sich habenden Kriegsvolke, zu überfallen; ungeachtet die gräflichen Soldaten, durch richtige und baare Bezahlung, und gute Kriegszucht, dahin seyen angehalten worden, daß sie den Hausmann nicht um den Werth eines Eyes beschädiget hätten. Jedoch wäre dieses unerhörte Werk endlich noch, durch ehrliebende Leute, die den Sachen weiter nachgedacht hätten, abgewandt worden. J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Die zweite Beschwerde wider die Landschaft bestehe in der Unrichtigkeit bey dem Schatzungswerke, da nemlich die von der Landschaft verordneten Einnehmer der Kopf-Schatzung sich weigerten, dem Kayser und H. R. die bewilligte Türkensteuer und deren bestimmte Termine zu entrichten, und die deshalb ergangenen gräflichen Befehle verachteten, wodurch dem Grafen ein nicht geringer Schimpf und Ungelegenheit zugezogen würde; wie dann deshalb noch kürzlich an Ihn Kayserliche Monitorialen und eine *Citatio ad videndum, se incidisse in poenam Banni* ergangen sey. Obgleich auch durch die Bescheide der Kayserlichen subdelegirten Kommissarien, und den darauf erfolgten Nordischen Landrags-Abschied, festgesetzt worden, daß diese kollecktirten Gelder in einen Legekasten, auf dem Rathhause zu Embden, sollten gelegt werden, wozu der Graf und ein jeder Deputirte der Stände einen besondern Schlüssel hätte; so hätten doch die Einnehmer, ungeachtet der vom Grafen an Sie geschehenen Ermahnungen, solche eingesammelte Gelder, nun schon in das dritte Jahr, bey sich behalten, und dieselben im Lande, von einem Orte zum andern, herumgeschleppt, daß der Graf bis itzo nicht wissen könne: wo und ob noch ein Heller davon vorhanden sey. Ja die Einnehmer hätten sogar an den Grafen geschrieben, daß von diesen Geldern soviel verwandt worden, daß in der Kasse nichts mehr vorhanden sey, wovon die Termine der Türkensteuer bezahlt werden könnten. Die vierte Beschwerde des Grafen wider die gesammte Landschaft beruhe auf dem ungebührlichen Betragen derselben, in Bewilligung der dem Landesherrn schuldigen

Bey-

Beyhülfe; die vierte in dem angemaßten *Jure emphyteuticario* an des Landesherrn eigenthümlichen Landen; und endlich die fünfte in der übeln Behandlung der Kirchendiener der A. C., und dem denselben zugefügten Unrechte; wogegen keine Strafe gestattet werden wolle. J. Chr. 1595

Was 3) die Beschwerden des Graf Edzards wider seine Ritterschaft insbesondere betrift, so werden dieselben in unserm Berichte in drey Punkte gefaßt: a) wären Etliche derselben die Stifter der Unruhe, und hätten sich der Embdischen Empörung mit theilhaftig gemacht, indem Sie dieselbe in einer Supplikation, welche vom Gerdt Ruffler, in ihrem Namen, zu Prag übergeben worden, entschuldiget, und solche der harten und strengen Regierung des Grafen beygemessen hätten. Davon sey ohne Zweifel eine Folge, daß die Embder dem Delfzylischen Recesse einverleiben lassen, daß Sie in andern Sachen von der Ritterschaft und der Landschaft nicht abgewichen wären, sondern Ihnen mit Rath und That, beyspringen wollten. Solche Verbündniß und Theilnehmung an dem Embdischen Unwesen lege sich auch dadurch genugsam an den Tag, daß Etliche vom Adel, währendem Tumulte, sich fast beständig in der Stadt finden lassen, und daß auch Ihnen bisweilen die Pforten, zu nächtlicher Zeit, wären eröfnet, und der Aus- und Eingang verstattet worden. Hingegen unterdrückten b) Etliche derselben ihre Untersassen in ihren Herrlichkeiten und adelichen Sitzen, saugten dieselben mit neuen Erpressungen täglich aus, und hielten sie so hart, daß sie es dem Grafen, als ihrer hohen Obrigkeit, nicht klagen dürften. Es möchte also der Kayserliche Kommissarius solche Unter-

J. Chr. 1595 tersassen aus den Herrlichkeiten vor Sich laden, und von ihnen erkundigen, wie sie gehalten würden, welches zu gründlicher Erkundigung des itzigen Ostfriesischen Zustandes nicht unnöthig seyn würde. Und dann c) fiele dem Grafen nicht wenig verkleinerlich, daß die vom Adel, in ihren Herrlichkeiten, ja sogar auch wohl diejenigen, welche das *Jus Gladii* oder *merum & mixtum Imperium* nicht hätten, sich unterstünden, Todtschläger und andere Missethäter, die etwa aus des Grafens Gebiete entwichen, oder aus der Grafschaft verwiesen würden, vermeintlich vergleiten wollten, welchem länger nachzusehen, der Graf nicht gesonnen sey.

Endlich 4) die Beschwerden des Grafen wider etliche Aemter belangend, werden dieselben gleichfalls in drey Punkten zusammengezogen. Der erste betrift das ungebührliche Verfahren der Gemeinde zu Leer, als woselbst weiland Graf Johann eine Schule hätte erbauen lassen, und mit nothdürftiger Unterhaltung der Schuldiener begabet hätte, mithin der einzige Stifter und Patron derselben gewesen, welche Rechte, nach seinem Absterben, auf den regierenden Grafen vererbet worden. Als aber, im vorigen Jahr, der dortige bisherige Recktor nach Gröningen wäre berufen worden, und dahin abgegangen sey, auch hierauf der Graf Edzard den M. Arnold Glaser wiederum dahin als Recktor berufen; so hätte die Gemeinde zu Leer denselben, auf Anstiften ihres Predigers, nicht angenommen, sondern fortgewiesen, und sich also gröblich an dem Grafen vergriffen, ja sogar demselben verkleinerliche Protestationen insinuiren lassen. Da ferner zweitens die höchste Nothdurft erfordere, daß die gräflichen

Amt-

Amthäuser und Festungen, in den itzigen gefähr- J. Chr.
lichen Zeitläuften, und besonders des benachbar- 1595
ten Krieges halber, mit nothdürftiger Besatzung versehen und verwahrt würden; so verweigerten doch die Unterthanen des Ortmer- und des Emsiger-Amtes, das gewöhnliche Knechtgeld zu entrichten, obgleich dasselbe auf ein jedes Graß Landes um ein weniges, nemlich einen Zieffert, welches nach der R. Münze ungefähr ein guter Pfenning weniger, als ein Kreutzer sey, betrüge, wozu der einfältige Hausmann, durch den angemaßten Syndikus, als einen Zerstörer alles friedlichen Wesens, aufgewiegelt würde. Drittens müßten die Abgeordneten auch noch anzeigen, daß man vor etlichen Jahren, zu nothwendiger Unterhaltung der Deiche im Emsigerlande, etliche Materialien an Holz und Eisen, die sich auf etliche tausend Thaler am Werthe beliefen, hätte kaufen, und, weil kein baares Geld vorhanden gewesen, auf Borg nehmen müssen. Obgleich nun solche Schuld, vermöge des Deich-Rechtes, und nach der natürlichen Billigkeit, von der Deich-Acht zu berichtigen sey; so verweigerten doch solches die Amts-Unterthanen, indem sie hiezu nichts kontribuiren, und die Rechnung von den Erben des gewesenen Deich-Rentmeisters nicht annehmen wollten, worüber dann der Graf, von den Verkäufern jener Materialien am K. Kammergerichte wäre verklagt, und mit verdrießlichen Prozessen und nicht geringen Kosten beschwert worden. Da nun alle diese Dinge sich, erzältermassen, wahr verhielten, und daraus der Kayserliche Kommissarius sattsamen Bericht von dem itzigen Zustande der Ostfriesischen Sachen schöpfen könnte; so wollten die Abgeord-

J. Chr. 1595 geordneten des Graf Edzards alles dem Kayser und Dessen Kommissarius heimstellen, und bitten, diese Gebrechen zu moderiren, abzustellen und zu schlichten p). Von den Folgen dieses Berichts wollen wir zu seiner Zeit handeln.

In dem Gräflichen Hause Wied wurde 31 Aug. st. vet. in dem itzigen Jahr eine Erbtheilung zwischen dem Grafen Wilhelm, und seines Bruders, Graf Hermanns des I. hinterlassenen Söhnen, mit Beytretung des Graf Georgs von Nassau Katzenelnbogen, als Vormundes der noch minderjährigen Grafen von Wied, und mit Rath und Zuthun der nächsten Verwandten und Freunde, getroffen, und dadurch den bisherigen Processen am K. Kammergerichte, über die Erbschaft weiland Graf Johanns von Wied, ein Ende gemacht. Nachdem nemlich dieser Graf Johann, den 15. Junius 1581., mit Tode abgegangen war; so pflogen zwar seine beide hinterlassene Söhne, die Grafen Hermann der I. und Wilhelm, bereits in d. J. den 20. August, über eine Abtheilung der väterlichen Land und Leute, und hernach im folgenden J. 1582. den 23. October, im Kloster Mergenstatt und zu Dierdorf, über eine Mutschirung gütliche Unterhandlungen, konnten sich aber darüber nicht mit einander vergleichen. Die Sache gelangte also endlich, im J. 1585., an den damaligen Administrator der Chur-Pfalz, als Lehensherrn der Grafschaft Wied; jedoch Vorbehalts- und Bedingungsweise. Weil aber die beiden Brüder über die Theilung der ganzen väterlichen Erbschaft, sowohl an Lehen,

p) Brenneysen, *l. c.*, T. II. L. I. n. 13. p. 71-79.

hen, als Eigenthum, nicht mit einander einig J. Chr.
werden konnten, indem der ältere Bruder ein 1595
Mehreres zum voraus verlangte; so erfolgte, durch ein Erkentniß des Chur-Pfälzischen Hofgerichtes, vom 18. April 1588., allein über die Grafschaft Wied ein interimistischer Ausschlag, durch welchen aber der Graf Wilhelm sich beschwert glaubte, und also davon an das K. K. G. zu Speyer appellirte, an welchem diese brüderliche Theilungssache bis damals in unerörtertem Rechte schwebte.

Dazu kamen nachher noch andere Inkonvenienzen und Dinge, daß es zu drey unterschiedenen Appellationssachen gerieth, nach Innhalt der der Fürstlichen und Gräflichen Freunde successive errichteten Verabschiedungen und gerichtlichen Handlungen. Inzwischen starb Graf Hermann der I., den 10. Dec. 1591., im Lager von Rouen in Frankreich, mit Hinterlassung vier unmündiger Söhne, nemlich der Grafen Johann Wilhelms, Hermanns des II., Johann Casimirs und Philipp Ludewigs, wie auch fünf Fräulein Töchter, welchen der obgedachte Graf Georg zu Nassau, nebst weiland Graf Conraden zu Solms, zu Vormündern bestellt, und vom K. Kammergerichte bestätiget wurde. Weil nun der Vormund, Graf Georg, bey seiner geführten Tutel und Administration, wahrgenommen, daß seinen Pupillen, wegen der, von ihrem Vater und Großvater, dem Grafen Johann, herrührenden, und Ihnen *pro toto* & *semisse* obliegenden, grossen Schuldenlast und Beschwerung, durch eine gleiche halbige Erbtheilung der gesammten hinterlassenen alt-väterlichen Graf- und Herrschaften, am besten würde können gerathen

J. Chr. rathen und geholfen, auch dadurch die am K.
1595 K. G. schwebende Processe vertragen und niedergelegt werden; so ließ Er es an die nächsten Freunde, die schon vorhin in dieser Sache waren gebraucht worden, gelangen. Nach deren eingelangten beyfälligen Gutachten brachte Er die Sache auch an den Grafen Wilhelm, welcher erklärte, daß es an Ihm gar nicht gelegen, und Er nichts anders, als eine Gleichheit, begehrt habe, auch hiezu noch itzo willig sey. Weil aber sowohl der Graf Wilhelm, als auch der Graf Georg, als Vormund, sich erinnerten, daß die Erbtheilung ohne ordentliche Bestätigung des K. Kammergerichtes, als obersten Vormundes, nicht rechtsbeständig vorgenommen werden könnte; so verglichen Sie sich, mit Vorbehalt dieser Bestätigung, um dadurch allen künftigen Streitigkeiten, Zwiespalt und Uneinigkeiten vorzukommen, folgendermassen.

Erstlich solle der eine Theil bestehen aus dem Schlosse, Flecken und ganzem Burgfrieden zu Wied, mit den Kirchspielen Feldkirchen, Hedesdorf, Nieder-Biber, Rengsdorf, Hannenfeld, Anhausen, Ruckerodt und Nordhofen, sammt dem Banne Selters und Maxein; ingleichen dem Dorfe Ober-Biber, dem Schlosse und Burgfrieden Braunsberg, den beiden Häusern zu Isenburg, Wiedisch und Runkelisch genannt, mit dem dazu gehörigen Theil und Burgfrieden, sammt der Gerechtigkeit; ferner den Dörfern Gränzhausen, Hilgenrodt, Alsbach, Hansdorf und Hof-Rembs, mit aller hohen, mittlern und niedern Obrigkeit, mit Lust und Unlust. Dagegen sollte zweitens der andere Theil bekommen das Schloß, den Flecken und das Kirchspiel

Dier-

Dierdorf, ingleichen die Kirchspiele Urbach, Raubach, Püderbach, sammt dem darinn gelegenem verfallenen Schlosse Reichenstein, Wambach und Oberdreiß; ferner auf der Hauserbach, Freyenrachdorf, Hausen und Elgerrodt; weiter die Herrschaft Runkel, als das Schloß und den Flecken daselbst, die drey Dörfer zum Stein-Runkel gehörig, wie auch die beiden Centen, Schuppach und Krumenau, die Bienfangische Gemeinschaft mit Westerburg, sammt der Runkelschen Gebühr zu Westerwalde, Neunkirchen, Marienberg und Emmerichenhayn, nebst dem Orte, deswegen hiebevor mit Naussau eine Vergleichung getroffen worden. Drittens werden in diesem Erbtheilungs-Recesse die Gränzen der beiden Theile weitläuftig angezeigt, und durch zu setzende Mahlsteine, Bäume und benannte Bäche, in welchen beiden Herrschaften die Fischerey gemeinschaftlich zustehen solle, genau bestimmt. Wofern auch über kurz oder lang, von diesen Gränzsteinen und Mahlern eines oder das andere verletzt oder verrückt werden möchte; so sollten beide Herrschaften dieselben erneuern, und in gutem Stande erhalten, auch ihre Unterthanen dazu anhalten. Was nun, nach diesen bezeichneten Gränzen, zur rechten Hand gelegen sey, solle dem Hause zu Wied, mit allem hohen, mittlern und niedern Oberrechte und Gerechtigkeit, geistlicher und weltlicher, Civil- und Kriminal-Jurisdiktion, und deren ungehinderten Ausübung, sammt den Regalien, als Landeshuldigung, Reichs- und Lehens-Schatzungen, Zöllen, Ungelden, Mastungen, Geboten und Verboten, Wäldern und Feldern, Zehenden, Höfen, Mühlen, Jagden,

J. Chr. 1595

J. Chr. den, Fischereyen in stehenden und fliessenden
1595 Weyherrn und Bächen, wie auch auf den Rhein- und Lohn-Strömen, klein und groß, allen und jeden Rechten und Nutzbarkeiten, nichts als allein, was hernach insbesondere ausgenommen sey, erblich verbleiben.

Weiter und viertens, soviel die Vergleichung der Renten und Nutzungen beider Theile betreffe, hätte man alle Wiedische Kellerey-Rechnungen von der einherrischen Regierung des Graf Johanns, und zwar von etlichen Jahren her, durch beiderseits dazu verordnete Personen fleißig nachsehen, und davon den Grafen Wilhelm und Georg referiren lassen, welche der Sache weiter nachgedacht hätten. Es wäre also dieser Punkt dahin verglichen und beschlossen worden, daß die Kellerey, Renten und Gefälle einem jeden Hause, in der Ihm zugetheilten Obrigkeit, erblich verbleiben sollten, also, daß Keiner unter des Andern Gebiete etwas zu suchen haben solle. Was aber unter andern benachbarten Obrigkeiten gelegen und dahin fällig sey, davon sollen dem Wiedischen Theil die beiden Zehenden zu Münders-bach und Wannbach zugetheilt werden. Hingegen wurden dem Dierdorfischen Theil, weil demselben, im Ganzen aller Graf- und Herrschaften, der vierte Theil von allem Weingewächse, Zehenden, eigenen Gütern und Pacht- oder Zins-Weinen noch mangelte, Statt desselben erblich angewiesen der völlige Weinzehende des ganzen Kirchspiels Hedesdorf und dessen Gemarkten, ingleichen alle Weingärten, die vor Alters zur Kellerey Wied gehörig gewesen, und von weiland Graf Hermann mit erkauft worden, mit allen dazu verordneten

Vor-

Vortheilen an Hecken, Ländereyen und anderm, wie solches die itzigen Beständer oder Lehensleute innehaben, und wovon der Herrschaft zu Dierdorf ein richtiges Verzeichniß von der Herrschaft zu Wied zugestellt werden solle; ferner der in solchem Kirchspiel fallende Pachtwein, jedoch ausgenommen, was von Alters her wegen eines Hofes nach Isenburg gehört habe. Damit auch die Herrschaft Dierdorf an nützlicher Einsammlung dieses Weins, zu Herbstzeiten und sonst, nicht verhindert würde, solle das gewöhnliche Kelterhaus bey dem Wiedemhofe zu Hedesdorf, mit allen zugehörigen Keltern und Buden, der Dierdorfischen Herrschaft erblich bleiben, und ihr frey stehen, denselben Bau, nach bequemster Gelegenheit, nützlich zuzurichten. Hiebey wurde nun noch weiter verglichen, daß, zu richtigerer Probe: ob solche Weingefälle des Hedesdorfer Kirchspiels den vierten Theil würklich erreichen möchten, oder nicht, die nächst nach einander folgenden neun Jahre, und in einem jeden Jahr besonders, zur Herbstzeit, beide Theile und Herrschaften, in rechter Gemeinschaft, allenthalben in der Grafschaft, fleißige Aufsicht und Rechnung halten, auch immittelst die Diener den beiden Herrschaften verpflichtet gemacht werden sollten, um solchen Wein, mit Besuchung in den Keltern, und sonst, treulich zu überschlagen. Befände sich nun zu Hedesdorf mehr, als der vierte Theil; so sollte alsdann von da nach Wied, sonst aber, und wenn in allen übrigen Wiedischen Gemarken und Weingefällen mehr, als drey ganze Theile wären, alsdann solcher Ueberschuß, nach geziemendem Antheil, dem Innhaber von Dierdorf alle Jahr völlig herausgegeben

J. Chr. 1595

J. Chr. ben werden. Nach Ablauf solcher neun Jah-
1595 re aber, sollte eine beständige und endliche Ab- oder Zusetzung, wobey ewig zu bleiben, dergestalt beschlossen und festgesetzt werden, daß, wenn im Kirchspiel Hedesdorf noch zu wenig wäre, alsdann aus der daran nächst anstossenden Mark solche Ergänzung des vierten Theils jährlich geschehen solle.

Ausserdem und fünftens wurde dem Grafen Wilhelm das erkaufte und im Kirchspiel Nordhofen gelegene Nassauische Mementenlehen mit Zugehör, welches Ihm seine Frau Mutter, die Gräfin Catharina von Hanau ꝛc., gegen Entrichtung eines Legats ad *pios usus*, überlassen, ausdrücklich vorbehalten. Nachdem auch sechstens die Zehenden im Kirchspiele Feldkirchen dem Hause Wied zugetheilt worden, dahin auch der Graf Wilhelm, zu Beförderung dieser Theilung das Personat in Zuschliessen bewilliget hätte; so solle dasselbe, um dessen anderwärtigen Begebung vorzukommen, hinfüro in Ansehung der Kollation gemeinschaftlich bleiben, und darinn beide Theile sich nimmer trennen, noch mit Andern sich einlassen, sondern es allezeit erblich, *active* & *passive*, geniessen. Jedoch, und Falls künftig, ungeachtet solcher treuen Zusammensetzung, wider alle Zuversicht, eine andere Begebung des berührten Personats sich zutragen, und demnach diesfalls etwas, es sey an Wein oder Frucht, abgehen sollte oder müßte; so solle, in solchem Falle, diesen Abgang der Innhaber von Dierdorf, zur Helfte, tragen und erstatten, auch beide Theile sich deswegen gütlich vergleichen; jedoch, wie gedacht, mit unzertrenntem und gemeinem Rathe und Zuthun, und jeder Herrschaft zum gleichen halben Theil. Und

weil

weil auch siebentens sowohl ihr Wein, als die Frucht, welche den beiden Kirchendienern zu Feldkirchen und Hedesdorf aus denselben Zehenden jährlich verabfolget würde, bereits ausgezogen sey; so solle das Haus und die Herrschaft zu Wied schuldig seyn, solche Beschwerde für sich allein erblich zu tragen und zu leisten. Vornemlich aber und achtens wurde, wegen des obgedachten Weinzehendens zu Hedesdorf, der Dierdorfischen Herrschaft ausdrücklich freygestellt und zugelassen, dieselbe mit Besuchung und Wasserstechung oder Eiche, durch geschworne Weinröder, oder sonst von Keller zu Keller, daß es treulich und aufrichtig damit zugehe, erblich zu besuchen. Es sollten auch die Schultheissen, Bürgermeister und Geschwornen schuldig seyn, mit zu gehen, und die Herrschaft zu Wied den Innhabern des Hauses Dierdorf eine ernstliche Handhabung unweigerlich leisten; und zwar dergestalt, daß, wenn etwas untergeschlagen oder verheimlichet würde, davon, sowohl in den neun Probejahren, in der ganzen Grafschaft, als auch ferner insonderheit erblich im Kirchspiele Hedesdorf, und was demselben etwa zugesetzt werden möchte, zum wenigsten die doppelte Erstattung verschafft würde, wobey jedoch der Obrigkeit des Hauses Wied die Strafe vorbehalten seyn sollte. J. Chr. 1595

Neuntens solle zwischen den beiden Theilen, soviel die itzigen und künftigen Unterthanen, und deren Haab und Güter belange, ein erblicher und unwiderruflicher freyer und ungehinderter Umzug stätts und fest gehalten, ingleichen Niemanden verstattet oder zugelassen werden, daß ein Theil der andern Herrschaft Renten, oder Gefälle und Güter, wie auch ihre

J. Chr. 1595 Beamte, Räthe, Diener und Unterthanen, oder deren Haab und Güter, mit Arrest belege, und anhalte, sondern es solle solches, auf Ersuchen, alsbald ohne Entgeld, cum omni caussa, abgeschafft und restituirt werden. Ferner und Zehentens solle kein Theil Macht haben, des Andern Unterthanen weiter, als von Alters Herkommen, mit Zöllen oder sonst was anderm zu beschweren. Insonderheit aber sollen der Herrschaft eigene oder erkaufte Weine, Früchte, Vieh und alles andere, so öffentlich auf den Märkten oder sonst gekauft, durchgeführt oder durchgetrieben würden, nichts ausgenommen, ohne einige Maaß oder Zielsetzung, wie viel oder wenig es sey, ganz unbeschwert, frey und ledig passiren. Eilftens Lehen zu empfangen und wieder zu verleihen, solle in rechter Gemeinschaft jederzeit, von dem an Jahren ältesten Herrn, ohne Unterschied des Stammes zu Wied oder Dierdorf, gebührend verrichtet werden, jedoch den jüngern Herrn vorbehalten seyn, ob Sie mit dabey seyn, oder Jemanden dazu abschicken wollen. Die Vermahnung aber oder Bedienung, welche die Herrschaft insgemein ihren Lehensherren schuldig sey, solle auf gemeine Kosten, und mit gleichem Zuthun beider Theile geschehen. Insonderheit aber wurde hiebey zwölftens verabredet und bewilliget, daß, wenn sich einige Lehenseröfnung zutragen würde, dieselben zu gleichem Recht und Theil wieder verliehen oder getheilt werden sollten, also daß einem jeden Stamm sein Theil daran freystehe.

Hiernächst und dreyzehntens solle kein Stamm oder Theil von demjenigen, was Ihm, durch diese Grundtheilung, zuerkannt worden,

an

an Land und Leuten, Renten, Gefällen und Nutzungen, die über tausend Gulden am Werthe sind, durch Kauf oder Pfand veräussern, oder in fremde Hände kommen lassen; es sey dann, daß solche zuförderst dem andern Theil, vor einem geraumen Termin von sechs Monaten wären angeboten worden, und derselbe sich dessen geweigert hätte, oder es nicht begehren würde. Was dann auch vierzehntens die Grafen zu Wied noch hin und her für Forderungen und Erbfälle zu erwarten, ingleichen an Schulden noch ausstehen oder zu entrichten hätten, dieselben sollten zu gemeinem Theil, mit Lust und Verlust, stehen, wie dann darüber bereits eine billige Vergleichung getroffen worden. Obgleich auch übrigens fünfzehntens der Graf Wilhelm, aus erheblichen Ursachen, auf die Verloosung der beiden gemachten Theile heftig gedrungen hätte; so hätte Er doch, zum Besten seiner jungen Vetter, der Gräflichen Pupillen, bewilliget und nachgegeben, daß der Graf Georg zu Nassau, als Wiedischer Vormund, entweder Selbst, oder durch das K. Kammergericht, einen Theil, welchen Sie den Pupillen am besten erachteten, nehmen mögen, womit dann endlich auch der Graf Wilhelm zufrieden gewesen. Da nun hierauf erstgedachter Vormund, der Graf Georg von Nassau, nach dem Rathe der nächsten Befreundten, den ersten Theil des Schlosses zu Wied, und was demselben, obgedachtermassen, zugelegt worden, erwählt, und erklärt hätte, denselben für seine Pupillen anzunehmen, und erblich zu behalten, den andern Theil aber, beiderseits mit Lust und Unlust, dem Grafen Wilhelm und seinen Erben zu überlassen, sofern die Bestätigung

J. Chr. 1595

J. Chr. des K. Kammergerichts darüber erfolgte; so
1595 sollten alsdann die an demselben schwebenden Processe und Rechtfertigungen gänzlich aufgehoben und beygelegt seyn und bleiben.

Endlich sechszehntens versprachen der Graf Wilhelm zu Wied, für Sich und seine Erben und Nachkommen, wie auch der Graf Georg zu Nassau, für seine junge Vetter und Pflegsöhne, die jungen Grafen Johann Wilhelm, Hermann, Johann Casimir und Philipp Ludewig, zu Wied ꝛc., und alle ihre Erben und Nachkommen, Kraft tragender Vormundschaft, bey Gräflichen Ehren, Treue und Worten, diese vorstehende Erbtheilung und Vergleichung in allen und jeden Klauseln und Punkten, fest und unverbrüchlich zu halten, dawider nimmermehr, und unter keinem Scheine, etwas zu thun, oder zu thun gestatten. Mithin sollten Sie einander abtreten und überliefern, a) der Graf Wilhelm dem Herrn Vormund und dessen Pflegsöhnen die Kirchspiele Anhausen, Nordhofen und Ruckerodt, mit dem dazu gehörigen Banne Selters und Maxein, welcher gleichwohl mit Sayn streitig sey, ingleichen die beiden Zehenden zu Mündersbach und Wambach, mit dem Personate Feldkirchen. Dagegen aber solle b) der Graf Georg von Nassau, als Vormund, an den Grafen Wilhelm zu Wied ꝛc. abtreten den vierten Theil aller Weingefälle, besonders nach Verlauf der neun Jahre, zu Hedesdorf, wie davon schon oben weiter disponirt sey, daran Ihn und seine Pupillen und beiderseits Erben keine *Restitutio in integrum*, Exception, Absolution, oder irgends ein anderes *Beneficium Juris*, itzo oder künftig, hindern, helfen oder zuträglich seyn, sondern,

daß

daß dem Theil, der wider diese ausdrückliche J. Chr.
und klare Vergleichung bedrängt würde, es sey 1595
per directum oder obliquum, heimlich oder öffentlich, alsbald auf Anrufen, von dem K. Kammergerichte Exekutorialen erkannt und ertheilt werden sollten. Es sollten auch, damit diesem allen desto gewisser und ungezweifelter nachgelebt würde, die Grafen und ihre Erben den itzigen und den künftigen Wiedischen Dienern solches in ihren Bestallungen ernstlich einschärfen, und sie fleißig erinnern, sich in den Fällen, welche dieser Erbtheilung zuwider liefen, niemals gebrauchen zu lassen. Uebrigens wurde dieser Vergleich über die Wiedische Erblandestheilung, ausser dem Grafen Wilhelm zu Wied ꝛc. und dem Grafen Georg zu Nassau ꝛc., als Vormund, auch noch von dessen Herrn Vater, dem Grafen Johann dem Aeltern zu Nassau ꝛc., wie auch von den Grafen Ludewig von Sayn zu Wirgenstein, Hans Georgen zu Solms und Wolfen von Isenburg zu Büdingen, die sich vorhin gröstentheils zur Vermittlung der brüderlichen Theilung hatten gebrauchen lassen, mit unterschrieben und besiegelt.

Diesen Erbtheilungs-Vergleich ließ hierauf der Graf Georg zu Nassau ꝛc., als Vormund der minderjährigen Grafen zu Wied, durch den K. G. Advokaten und Prokurator, D. Johann Goedelmann, den 21. May 1596., dem K. Kammergerichte, im Original, vorlegen, und dabey zugleich vorstellen, daß eine geraume Zeit her, zwischen den beiden Brüdern und Grafen zu Wied, weyland Graf Hermann dem I. und dem noch lebenden Grafen Wilhelm, wegen Vertheilung ihres Vaters, Graf Johanns, hinterlassenen Graf- und Herrschaften,

J. Chr. 1595 viele Streitigkeiten und Irrungen vorgefallen seyen, darüber dann sowohl vielfältige gütliche Unterhandlungen, durch die beiderseitigen Freunde und Verwandten, wären gepflogen, als auch verschiedene Processe und Rechtfertigungen am K. K. G. angebracht worden, die daselbst noch unerörtert hiengen. Endlich aber wäre nunmehro zwischen dem gedachten Grafen Wilhelm zu Wied ꝛc. und dem Grafen Georg zu Nassau ꝛc., als Vormund der hinterlassenen Kinder, weiland Graf Hermanns des I., mit Rath und Zuthun der nächsten Verwandten und Freunde, eine gründliche Erbtheilung und Vertrag über die bisher streitig gewesenen Graf- und Herrschaften errichtet worden. Diese Theilung und Vertrag erachte Er, der Graf Georg, als Vormund, bey seinem geleisteten Vormundschaftseide, seinen anbefohlnen Pupillen für nützlich und zuträglich, ja auch nothwendig, und es wären auch solche, von dem Churfürsten von der Pfalz, soviel die streitige Vertheilung der Lehensgerechtigkeit belange, bewilliget und bestätiget worden; mithin Er bitten wollte, solche Erbtheilung und Vertrag, durch ein richterliches Dekret zu bestätigen. Da nun auch der Graf Wilhelm zu Wied ꝛc., durch den K. G. Advokaten und Prokurator, D. Johann Jacob Krämer, eine ähnliche Bitte, um die Bestätigung dieser geschehenen Erbtheilung und getroffenen Vergleiches am K. Kammergerichte anbringen ließ; so ertheilte Dieses dieselbe den 9. November 1597., mit Vorbehalt des H. R. Ober- und Gerechtigkeit, auch eines Jeden Interesse und Einreden dagegen jederzeit vorzubringen. Uebrigens verdient dieser Vergleich über die Erb-Landes-

Thei-

Theilung der dem Gräflichen Hause Wied zugehörigen Graf- und Herrschaften ꝛc. um so mehr bemerkt zu werden, weil derselbe, bey den nachher sich noch einigemal ereigneten Theilungen, jedesmal zum Grunde gelegt, und es bey der gemachten Abtheilung in Wied-Wied, itzo Neu-Wied, oder der niedern Grafschaft, und Wied-Dierdorf oder Runkel, oder der obern Grafschaft, gelassen worden, wie an gehörigen Orten weiter solle bemerkt werden q). J. Chr. 1595

In diesem Jahr, oder in einem der nächst vorhergehenden r) starb der letzte Graf von Zimbern, Wilhelm, Herr zu Wildenstein, Mößkirch, Oberndorf und der freyen Herrschaft Schramberg, ohne männliche Erben, und beschloß sein uraltes Geschlecht. Er hinterließ sieben Schwestern, nemlich 1) Appollonia, Graf Georgs zu Helfenstein Witwe, 2) Johanna, des R. Erbtruchseß Jacobs zu Waldburg-Wolfeck Wittwe, 3) Kunigund, des Freyherrn Bertholds zu Königseck und Aulendorf Gemahlin, 4) Eleonora, des Semperfreyen Johanns zu Limpurg in Franken Gemahlin, 5) Sibilla, die an den Grafen Eitel Friedrich zu Hohenzollern-Hechingen vermählt war, 6) Maria, Caspars von Lanterey,

q) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1490-1496. n. 1.

r) Das eigentliche Jahr, worinn der letzte Graf von Zimbern, Wilhelm, gestorben ist, hab ich nicht ausfindig machen können, ob ich gleich deshalb viele Bücher nachgeschlagen habe. Daß Er noch im J. 1594. gelebt habe, beweiset die Unterschrift des Regenspurgischen R. Tages von d. J., S. M. Sammlung der R. A., *P. III. p. 448. b.* Vielleicht ist Er aber noch in diesem Jahr, oder doch gleich zu Anfang des folgenden Jahrs gestorben.

J. Chr. 1595 Freyherrns von Schönenhaus, und 7) Ursula, Graf Bernhards zu Ortenburg Gemahlinnen. Diese sieben Schwestern, als Intestaterbinnen ihres Bruders, des Graf Wilhelms, verkauften nun die nachgenannten, ihnen zugefallenen Zimberischen eigenthümlichen Graf- und Herrschaften, Festen, Schlösser, Städte, Dörfer, Flecken, Häuser, Weyter, Eigenthum, Lehen, Herrengülten, Stücke, Zinsen, Leute, Rechte, Gerechtigkeiten, Zehenden, Holzmarken, Felder, Rebgebäu, Wasser, Fischenzen, Aecker, Wiesen, Gärten und Güter, an die beiden Brüder und Grafen Georg und Frobenius zu Helfenstein. Nemlich 1) die Feste Wildenstein an der Donau, mit ihrem ganzen Begriffe, an Häusern, Stallungen, Scheunen und Garten, sammt ungefähr 42. Mannsmaad Wiesen und acht Jaucharten Reitacker, wie auch die Fischenz dabey in der Donau, und dann noch in die 300. Jaucharte Holz und Waldes, nebst Huth, Wayde, Trift, Zwing und Bann, auch aller andern Herrlichkeit, Nutzung, Gerechtigkeit und Gewalt, die zu solcher Festung gehören, und hergebracht sind. 2) Das Schloß Falkenstein, mit seinem Zugehör, so ein adeliches Dockenlehen von der Landgrafschaft Stühlungen ist, nebst dem darunter liegendem Weyler, welcher sammt der Sägemühle und Ziegelhütte oberhalb, und der daselbst habenden Fischenz an der Donau gelegen, mit allem Zugehör an Häusern, Stallungen, Gärten u. s. w.

27 Jul. st. n.

Ferner und 3) verkauften Sie auch an die beiden obgedachten Grafen das Schloß und Haus Mößkirch, mit seinem ganzen Innbegrif an Häusern, Stallungen und Scheunen, sammt den dahinter liegenden Garten und Binthaus, auch allen

allen grossen und kleinen Fässern und Thangholze, J. Chr.
so darinn und im Keller liegen, auch aller anderer 1595
Herrlichkeit, Nutzbarkeit, Gerechtigkeit und Gewaltsame; ingleichen die daran liegende Stadt Mößkirch, mit ihrem ganzen Bezirke, Grund und Boden, in der Stadt, dem Holze und Felde, an Leuten, Obrigkeiten und Kirchensatz, an Wunn und Wayde, an Holz und Feld, an Brunnen und Brunnenflüssen, an Trieb und Tratt, an Renten, Zinsen und Gülten, auch allen andern Zugehörungen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, nemlich den untern Hof und das dazu gehörige Häuslin, und den vor dem untern Thore liegenden Garten, wie auch andere in, vor und um solches Schloß und Stadt gelegene, theils in einem besonders geschriebenen und besiegelten Anschlage, theils in einem gleichsfalls verfertigten Urbar, verzeichnete Häuser, Mühlen, Scheunen, Gärten, Wiesen, und dergleichen zinsbare Güter, sammt dem Rebbau zu Syplingen, der Stollengarten genannt, wie nicht weniger dem Rebgarten und dazu gehörigen Hause in der Stadt Ueberlingen, mit allem dessen Zugehör, Rechten und Gerechtigkeiten; weiter die zum Schlosse gehörige Fischenz in der Ablach, ingleichen den Kirchensatz und die Kollatur über die Pfarre und das ganze Stift zu Mößkirch, auch alle desselben sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, hin und wieder in den Flecken, inkorporirten Pfründen, Stiftungen und Kaplaneyen; ferner das Patronatrecht zu Engelschweiß, zu Geggingen wechselsweise, zu Heudorf, und zu Haimbstetten, mit allem Zubehör, Rechten und Gerechtigkeiten; desgleichen und vornemlich auch mit allen den Frohndiensten, Steuren, Wachten und Schatzungen, wie sie von Recht, Alters und Ge-

J. Chr. wohnheit wegen hergekommen sind, sammt allen
1595 und jeden besetzten und unbesetzten Einkünften, an Zehenden, Landgarben, Zinsen, Gülten, Küchengefällen, Frevel, Strafen, Bussen, Auf- und Abzügen, Erdschätzen, Kaufgeldern, Zöllen und Standgeldern, nach dem verfertigten Anschlage und Urbar; insonderheit aber den Zins, welchen jährlich auf Georgentag Jacob Ziegler zu Frinkingen von 100. Pfund Pfenningen giebt; ingleichen die Vogtrechte zu Krauchenwies, Beyren und Wald, sammt dem Zins und der Gült aus dem Hofe zu Guttenstein, zween Mansmaad Wiesen und vierzehnthalb Jauchart Acker daselbst, wie auch allen und jeden Wäldern, Hölzern und Holzmarken, und den denselben anhangenden Holz- und Waldungs-Rechten, auch hergebrachten Gerechtigkeiten; endlich auch noch alle und jede zu dem Schlosse und der Stadt, (ausser dem Blutbann, den die Käufer von dem Kayser besonders erlangen müßten,) gehörige, und bisher, vermöge des Inspruckischen Vertrags, so weit sich derselben Etter, Zwing und Bann erstreckt, befugte und üblich hergebrachte hohe und niedere gerichtliche Obrigkeiten und Herrlichkeiten, Statuten, Gebote und Verbote, auch alle andere Herrlichkeiten, Freyheiten, Dienstbarkeiten, Nutzbarkeiten, Gerechtigkeiten und Gewaltsame in dem Schlosse, der Stadt, dem Holze und Felde, nichts davon ausgenommen.

4) Ueberliessen die sieben Schwestern des letzten Grafen von Zimbarn auch noch käuflich an die beiden obgedachten Grafen von Helfenstein die folgenden fünfzehn eigenthümlichen Dörfer, Flecken und Weyler, mit deren sammt und sonders angehörigen Leuten und Gütern,

tern, (ausser denen, die Andern und den Unterthanen selbst eigenthümlich zugehörten,) Häusern, Scheuren, Aeckern, Gärten, Wiesen, Feldern, Holz, Wäldern, und Holzmarken, jedoch den Unterthanen und Andern an ihren hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig, als nemlich Rohrdorf, Heudorf, Weilheim genannt Hölzlein, Reuthe, Wagershofen, Ober- und Unter-Beuchtlingen, Schnerkingen, Leiberdingen, Lengenfeld, Haimstetten, Geggingen, Krauchenwies, Hardt und Kriessenloch; und zwar diese gemeldete fünfzehn Dörfer mit allen ihren hergebrachten gerichtlichen Obrigkeiten, als Leiberdingen, Haimstetten und Lengenfeld, so weit eines jeden Zwing und Bann gehet, mit aller Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Gewalt, wie es alles hergebracht worden; ingleichen Rohrdorf, Heudorf, Schnerkingen, Wagershofen, und Ober- und Unter-Beuchtlingen, vermöge des Inspruckischen Vertrages, so weit auch ihr Zwing und Bann gehet, mit allen niedern Gerichtsbarkeiten ꝛc.; und dann Weilheim, Reuthe, Geggingen, Krauchenwies, Hardt und Kriessenloch, so weit auch deren Zwing und Bann gehen, mit der niedern gerichtlichen Obrigkeit, sonst aber auch mit aller dieser Dörfer, Flecken und Weyler, auch eines jeden besondern Hölzern, Wäldern und Holzmarken, auch allen andern Rechten und Gerechtigkeiten, mit Wunn, Wayd, Trieb, Tratt, Brunnen, Brunnenadern, Brunnenfliessen, Fischenzen und Wasserleitungen im Holz und im Felde; ingleichen auch mit allen den Nutzbarkeiten, Frohndiensten, Steuren, Schatzungen, besetzten und unbesetzten Einkünften, Renten, Zinsen, Gülten, Küchengefällen, Landgarben, Zehenden, Frevel, Stra-

J. Chr. 1595

J. Chr. 1595 Strafen, Bussen, Zoll, Soldnergeld, Auf- und Abzug, Ungeld, Erdschätzen und Kaufgeldern, sowohl nach dem verfertigten Anschlage, als auch dem erwähnten Urbar, und was, von Rechts, Alters- und Gewohnheits-wegen, billig dazu gehört, und gehören soll.

Weiter und 5) verkauften auch die obgenannten Gräfinnen an die beiden Grafen von Helfenstein den Zehenden und respective Landgarben zu Mößkirch und zu Rohrdorf, nebst der Scheune daselbst; ingleichen zu Heudorf, zu Weilheim, zu Reuthe, jedoch ohne die Landgarbe, zu Wagershofen, mit der dasigen Scheune, doch auch ohne die Landgarbe zu Ober- und Unter-Beuchtlingen, gleichfalls ohne die Landgarbe zu Schnerkingen, nebst der dasigen Scheune, zu Lengenfeld, jedoch ohne die Landgarbe, zu Hardt mit der Scheune daselbst, und zu Kriessenloch, gleichfalls ohne die Landgarbe, als alle dem Kauf und dessen Anschlage einverleibte Stücke und Güter; ferner auch in den folgenden Dörfern und Flecken, als zu Engelsweiß, uebst der Scheune, zu Igelsweiß, zu Meningen und Leutishofen, nebst der dasigen Schneune, alles und gänzlich, aber zu Haimstetten allein von den Neubrüchen, und aus dem Ballendorfer Felde, und endlich zu Geggingen nur zu einem Theil, wie solche Zehenden und respective Landgarben bisher, insgesammt und besonders, genutzt, gebraucht und eingezogen worden. Endlich und 6) verkauften auch noch die Gräfinnen die, vermöge der in den deswegen übergebenen Registern berechneten, Leibeigenen Leute, deren in allem, an alten und jungen Manns- und Weibspersonen 275. befunden worden, mit allen ihren Leibhennen und

Haupt-

Hauptrechten, auch andern gebührenden Dien- J. Chr.
sten und Schuldigkeiten. Ingleichen folgende 1595
Mannlehen, die Ihnen, den Gräfinnen, als gemeinschaftlichen Zimberischen Erben, zu vergleichen, erblich zugehört hätten. Nemlich a) Joachim von Hausen besitze zu einem Mannlehen das halbe Dorf Beydingen, welches Graf Ulrich von Würtenberg, im J. 1466., dem Herrn Wilhelm Wernher von Zimbern, ledig und eigen, mit aller Zugehör, geschenkt hätte, b) die Grembliche zu Meningen und Hasenweyler hätten zu einem Mannlehen die Burg und das Dorf Meningen und Leutichhofen, nebst einem halben Theil an einem Viertel des Weinzehenden zu Syplingen; c) Jacob Kogelsang, Bürger und Rathsherr zu Pfullendorf, als Lehensträger der Stadt, empfange zu einem Mannlehen den Hof und das Gut zu Schönenbronn, mit Haus, Hof, Acker, Bainden, Gärten, Gräben, Fischgruben, Wiesen, Hölzern, Feldern, und allem andern Zugehör, so Tauschweise von dem Grafen Hans zu Thengen gegen die Vogtey zu Drodischhausen und den Kirchensatz daselbst ehmals erhalten worden; d) Christof von Sirgenstein trage 4400. Gulden zu einem Mannlehen, die Ihm jährlich auf Pfingsten verzinnset würden.

Alle diese, hiemit in sechs Punkten angeführte, Festen, Schlösser, Städte, Dörfer, Flecken, Leute und Güter würden also den beiden Grafen, Georg und Froben von Helfenstein, käuflich überlassen, als frey, ledig, unverkümmert, unversetzt, eigen, und ausserhalb des Schlosses Falkenstein, sammt seinem Zugehör, mit Lehen nicht beschwert, noch auf einige Weise verpfändet; und zwar mit allen

ihren,

J. Chr. 1595 ihren, und eines jeden insbesondere, obgemeldeten hohen und niedern Obrigkeiten, und allen andern Jurisdicktionen, Gerichten und Gerechtigkeiten, Zöllen, Geleiten, Ungelden, Mannschaften, Reisen, Steuren, Diensten, Frohnen, Fällen, Handlohnen, Hauptrechten und allen andern Herrlichkeiten, Freiheiten, Dienstbarkeiten, Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten; es sey an Leuten, Häusern, Höfen, Gütern, Geleiten, Zöllen, Eigenthummen, Erbschaften, Zehenden, Nutzungen, Zinsen, Gülten, Aeckern, Wiesen, Weingärten, Wäldern, Feldern, Sölden, Wasserbrunnen, Brunnadern, Brunnfliessen, Wayden, Waydgraben, Fischereyen, Vogteyen, Gerichten, Zwingen, Bannen, Freveln, Boten, Ungelten, Schatzungen, Bussen, Besserungen, Egarten, Mößern, Büschen, Bergen, Schluchten, Steinen, Stammen, Markungen, Brüchen, Holzrechten, Holzmarken, Gemeinmarken, Mühlen, Mühlstetten, Wasserläufen und Wasserleitungen, Owen, Zucken, ein- und ausgangen im Wasser auf dem Lande, über und unter der Erde, gebauet und ungebauet, benanntes und unbenanntes, besuchtes und unbesuchtes, nichts davon ausgenommen, sammt den Festen, Schlössern, Städten, Häusern und Gütern, Mauren, Zwingen, Thürmen, Wällen, Graben, Strassen und Stegen, und dazu alle ihre der gemeinen Erben Leibeigene Manns- und Weibspersonen, die in der Stadt Mößkirch, und den oben gedachten fünfzehn Flecken und deren nächst umliegenden Dörfern, auch sonst an andern Orten, hin und wieder, gesessen sind, mit ihren Leibfällen, Leibhühnern, Hauptrechten und andern Zuhörungen, nichts davon ausgenommen; und obgemeldetes alles, mit aller und

jeder

jeder Obrigkeit, Gewaltsam, Setzen und Entse- J. Chr.
tzen, Geboten und Verboten, Heissen und Ent- 1595
heissen, Grund und Boden, auch Leihung der Pfründen und anderer Lehenschaften; wie solches alles weiland ihr Bruder, Graf Wilhelm zu Zimbern, innegehabt, und an Sie, die Verkäuferinnen, sonst und vermöge des Inspruckischen Vertrages, erblich gefallen und gekommen seyen, Sie auch gemeinschaftlich besessen, genutzt und gebraucht hätten.

Was nun den Kaufschilling für alle obgemeldete Stücke betrift, so wird derselbe, in dem Kaufbriefe auf 400,000. Gulden bestimmt, jeden Gulden zu fünfzehn Batzen oder 60. Kreutzer, gemeiner und in diesen Landen gangbarer Münze und Währung gerechnet. Davon solle, in jeder Zahlungsfrist, soviel möglich, die mehrere Summe in grobem Gelde, und die geringste an kleinerer Münze in Basler Gelde seyn. Ferner übernahmen davon die Käufer 1,42263. Gulden an Hauptverzinsung, vermöge einer besondern Specifikation; die übrigen 2,57737. Gulden aber versicherten die Käufer den Verkäuferinnen mit einem Schuldbriefe. Diese quittirten also Jene über solche Kaufsumme, für Sich und ihre Erben, gänzlich und unwiderruflich, und konnten also die Käufer, und deren Erben und Nachkommen die oben beschriebenen Festen, Schlösser, Städte, Dörfer, Flecken, Zoll, Geleit, hohe und niedere Obrigkeit, Leute, Güter, Häuser, Hofraiten, Hofstätte, Aecker, Wiesen, Gärten, Holz, Rainen, Egärten, Mühlen, Weingärten, besetzten und unbesetzten Renten, Zinsen, Gülten, Zehenden, Jurisdiktion, Kollaturen, Patronatrechte, Lehen und alles

ande-

J. Chr. 1595 andere, wie oben gemeldet, und in dem deswegen verfertigten Urbar und behändigten Briefen zu finden sey, mit allen und jeden ihren Nutzungen, Gefällen, Diensten, Zugehörungen, Dienstbarkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten in den Festen, Städten, Schlössern, Dörfern, Holz und Felde, Grund und Boden, über und unter der Erde, und überhaupt mit allen Gerechtsamen, künftig ewig und ruhig innehaben, besitzen, besetzen, entsetzen, gebrauchen, nutzen und geniessen, auch damit, wenn zuförderst die vollkommene Auszahlung des Kaufschillings gänzlich geschehen seyn wird, nach ihrem Gefallen, zu schaffen, zu handeln, zu thun und zu lassen, unverhindert ihrer, der Verkäuferinnen, Erben und Nachkommen, auch sonst Jedermanns. Alsdann wären Sie, die Verkäuferinnen, für Sich und ihre Erben und Nachkommen, aller der vorgedachten Stücke und Güter, Besitzung, Nutzung, Gerechtigkeiten, Eigenschaften, Forderungen und Ansprüche, auch der Wiedereinsetzung, so Sie oder Jemand, Ihrentwegen daran gehabt, oder künftig, über kurz oder lang, zu suchen, vorzuwenden, oder zu haben und zu gebrauchen, vermeinen möchte, gänzlich entsetzt und entladen. Dagegen aber sollten die obgedachten Käufer von diesem allen in rechtem, leiblichem und nutzlichem Besitze, Gewalt und Gewähr, gesetzt und gelassen werden, daß Sie, die Verkäuferinnen, weder insgesammt, noch insbesondere, daran irgends eine Forderung, Anspruch und Gerechtigkeit suchen und anstellen könnten. Uebrigens solle alles Vorstehende ausdrücklich so verstanden werden, daß, Falls bey dieser verkauften Grafschaft noch mehrere, Stücke und Güter, über die oben in dem Anschla-

schlage und Urbar enthaltene Verzeichniß, wie J. Chr.
auch künbliche, aber itzo noch verborgene Gegen- 1595
schulden mittlerweil an Tag kommen sollten, den
Verkäuferinnen und ihren Erben ihr freyes
Erbfolgerecht und befugte Forderungen pro
Rata unbenommen und vorbehalten bleiben soll-
ten. Damit aber solle es so gehalten werden, daß
die Verkäuferinnen solche alle und jede den Käu-
fern in dem Werthe, wie hernach der Schad-
loshaltung halber bestimmt sey, käuflich über-
lassen sollen. Wie dann auch die Verkäuferin-
nen sich und ihren Erben und Nachkommen vor-
behielten, daß, wenn die Käufer und ihre Er-
ben und Nachkommen die gedachte Grafschaft
wieder verkaufen sollten und müßten, Sie diesel-
be den Verkäuferinnen oder ihren Erben, vor
allen Andern anbieten, und in dem Werthe,
und in den Terminen, wie es itzo den Käufern
zu kaufen gegeben sey, überlassen sollen. Jedoch
mit der Maasse, daß alles dasjenige, was die
Käufer oder ihre Erben an dieser Grafschaft,
mit Gebäuden und anderm, an Einkünften ge-
bessert hätten, Ihnen, nach gebührender Be-
rechnung und Darthuung der Kosten, beson-
ders bezahlt werden solle.

Hierauf zählen die obgedachten sieben Grä-
finnen, als Verkäuferinnen, die gemeldeten von
Ihnen verkauften Städte und Flecken, deren
Bürger, Unterthanen, Einwohner, Lehens-
und Leibeigene-Leute, Erbbeständer und
Besitzer der Güter von allen und jeden Gelüb-
den, Pflichten, Eiden und Huldigung, damit
sie Ihnen bisher, nach dem Absterben ihres
Bruders, des Graf Wilhelms, als ihrer rech-
ten Herrschaft, verpflichtet gewesen, ledig und los,
entlassen sie derselben, und weisen sie an die öf-

J. Chr. ters gedachten Käufer, und deren Erben und
1595 Nachkommen, Ihnen hinfüro, als ihrer rechten Herrschaft, mit aller und jeder Unterthänigkeit, Geboten, Verboten, Gütern, Gülten, Dienstbarkeiten, Rechten und allen billigen Dingen, gehorsam zu seyn, und Ihnen die gebührende Huldigung, Gelübde und Eide zu leisten, wie sie vordem den Grafen und Herren zu Zimbern, und hernach Ihnen, den Gräfinnen, getreu und gehorsam gewesen wären. Ferner weisen Sie auch die oberwähnten Mann-Lehensleute, deren Lehenserben und Nachkommen, mit den Lehen und Lehenspflichten, an die wohlgedachten Käufer, deren Erben und Nachkommen, solche Lehen hinfüro, zu ewigen Tagen, von Denselben zu empfangen und zu tragen, darüber zu geloben und zu schwören, und sie zu verdienen, wie solches Lehen-Recht und Gewohnheit sey, und Sie, die Lehensleute, und ihre Voreltern, solche vormals von den Grafen und Herren zu Zimbern zu Lehen empfangen, getragen, verdient und darüber gelobet und geschworen hätten. Sie entsagen ferner und verzeihen sich aller ihrer zu solchen Lehen, insgemein und besonders, gehabten Rechte, insonderheit der Fälligkeit und Erledigung, in bester Form Rechtens. Zu desto mehrerer Bekräftigung und Bestätigung übergaben Sie auch den Käufern alle und jede Briefe, Register, Saal- und Urbar-Bücher, Rödels Verzeichniß der leibeigenen Leute, oder anderes über alle und jede obgeschriebene verkaufte Stücke und Güter. Sollten auch etwa von Ihnen, den Gräfinnen, ihren Erben und Andern noch künftig, über kurz oder lang, einige weitere Briefe, Vidimus, Transsumpte, Registers, Rödels und andere

Schrif-

Schriften über die obgemeldeten Festen, Schlös- J. Chr.
ser, Städte, Flecken, Stücke und Güter, 1595
Eigenthum, Herrengülten, Jurisdicktion, Mannlehen, Patronatrechte und Kollationen, oder einige derselben Zugehör, gefunden werden; so sollten dieselben den Käufern, ohne alle Einrede, überliefert werden. Wenn sie aber nicht gefunden würden; so sollten Sie Ihnen, den Verkäuferinnen, zu keinem Nutzen, Vortheil oder einiger Gerechtigkeit, noch den Käufern zu irgend einem Schaden und Nachtheil gereichen.

Ausserdem versprachen auch die Verkäuferinnen, bey ihren gräflichen Ehren, für Sich und alle ihre Erben und Nachkommen, nicht allein bey Verpfändung der deswegen besonders bewilligten Summe Geldes zu 80000. Gulden, zu welcher Versicherung eine Jede von Ihnen 10000. Gulden bey einer R. Stadt, oder bey den Käufern, jedoch gegen gebührende Verzinsung, niederlegen wollte, und wenn Eine von Ihnen solche Summe Geldes erheben würde, dieselbe mit einer andern genugsamen Habhaft und den Käufern annehmlichen Kaution zu wiederlegen verbunden seyn sollte, sondern auch bey Hypothecirung und Immission ihrer gesammten Haab und Güter, diesen Kauf und alles im Kaufbriefe enthaltene stätt, fest, unverbrüchlich und unwiderruflich zu halten, und dawider nichts zu thun, noch durch Andere handeln zu lassen, sondern den mehrgenannten Käufern diesen Kauf und Verkauf in Eigenem und Lehen, Eigenes für Eigenes, und Lehen für Lehen, gegen alles Anfechten, Klagen und Abgewinnen, unbekümmert, unbeschwert, frey, ledig und ausser dem Schlosse Falkenstein, sammt dessen

J. Chr. 1595 Zugehör, so Lehen sey, zu gewähren und Sie zu vertreten vor allen Leuten, Richtern und Gerichten, geistlichen und weltlichen, auch sonst vor Jedermann, wie, wo, wann, und so oft die Käufer es von Ihnen fordern würden, alles auf ihre eigene Kosten. Nicht weniger wollten Sie den schon angefangenen Proceß, Krauchenwies belangend, und wenn künftig noch andere Processe, der verkauften Stücke und Güter halber, ohne Verursachung der Käufer, entstehen sollten, auch dieselben, nach gebührender rechtlichen Denunciation, unter gleicher obgemeldeter Hypothekation, auf ihre Kosten und Schaden, ohne alles Entgeld der Käufer, verfolgen und auf sich nehmen. Ingleichen wollten Sie sich, Kraft dieses Briefes, dazu verbinden und verpflichten, daß, wofern künftig, über kurz oder lang, kund werden würde, daß sich mehrere Zymberische Gläubiger hervorthäten, daß es das den Käufern übergebene Verzeichniß derselben, und die von Ihnen übernommenen 1,42263. Gulden überträfe, weshalb die Käufer um die Bezahlung angefochten würden, alsdann Sie, die Verkäuferinnen, oder ihre Erben und Nachkommen, solches stracks vergnügen und die Käufer, auch ihre Erben und Nachkommen deshalb schadlos halten wollten.

Würde es sich auch über kurz oder lang zutragen, daß das Haus Oesterreich oder Andere an dasjenige, was Sie hiemit verkauft hätten, einen Anspruch machen würden, und es Ihnen, jedoch auf Briefe und genugsamen Beweis, zugesprochen werden möchte; so wurde auf solchen Fall von den Verkäuferinnen versprochen, solche vom Kaufe würklich wegfallende Stücke

und

und Güter, nach dem deshalb gemachten itzigen Anschlage, und der demselben angehängten Schätzung und Würdigung, nemlich an besetzter und unbesetzter Frucht, das Malter um drey Gulden, und in den Geldgefällen und Einkünften den besetzten Gulden um 33. fl. und den unbesetzten um 28. fl. angeschlagen, an dem Kaufschilling und den Ihnen deswegen verschriebenen 2,57737. Gulden, wenn es innerhalb der Bezahlungszeit geschähe, sich abziehen zu lassen. Sollte es aber erst nach Vollziehung derselben sich zutragen; so sollte solcher Abgang den Käufern, von den Verkäuferinnen oder ihren Erben, und zwar von jedem Theil *pro Rata*, an den obgedachten 80000. Gulden, wie auch an allen ihren übrigen verpfändeten Haab und Gütern, liegenden und fahrenden, gegenwärtigen und künftigen, nichts davon ausgenommen, wieder erstattet werden. Hiernächst hätte man unter andern auch gefunden, daß nicht allein der letzte Graf Wilhelm von Zimbern, sondern auch dessen Voreltern ihre obgedachte, von seinen sieben Schwestern itzo für frey, ledig und los, unbekümmert und unverpfändet, verkaufte eigenthümliche und lehnbare Güter zu vielerley Bürgschaften verschrieben und verbunden hätten, wie theils die bey der Registratur aufgesuchten Schadlosbriefe und Quittungen auswiesen, wovon ein doppeltes gleichlautendes Verzeichniß gemacht worden, dessen das eine man den Käufern zugestellt, das andere aber bey einer R. Stadt niedergelegt hätte; theils aber dergleichen Bürgschaften noch verborgen und unbekannt seyn, auch erst künftig, über kurz oder lang, zum Vorschein kommen möchten, und also deshalb die Käufer, mit oder ohne Recht, um wenig oder viel, angefochten,

J. Chr. 1595

J. Chr. verklagt und beläſtiget werden könnten. Des-
1595 wegen verbanden ſich die Verkäuferinnen, für Sich und ihre Erben und Nachkommen, daß Sie alle ſolche Anſprüche und Forderungen der ſchon bekannten und noch künftig zum Vorſchein kommenden Bürgſchaften, ohne allen Verluſt, Schaden und Entgeld der Käufer, auf ihre Koſten, vertreten und über Sich nehmen wollten, mit Begebung aller und jeden dagegen habenden Exceptionen. Das übrige dieſes Kaufbriefes enthält dann noch theils die den Käufern ertheilte Gewalt, die Verkäuferinnen, ihre Erben und Nachkommen, Falls Sie wider die verabredeten Artickel und Punkte jemals handeln würden, vor dem Kayſerlichen Kammer-Hof-Land- und andern Gerichten, geiſtlichen oder weltlichen, auf den Exekutivproceß verklagen zu können, theils die übernommene Bürgſchaft der Grafen Joachims zu Fürſtenberg, und Eitel Friedrichs zu Hohenzollern, des Freyherrn Bertholds zu Königseck, Johanns, Herrns und Semperfreyens zu Limpurg, Caſpars und Landtery, und Graf Leonhards zu Ortenburg, theils den gewöhnlichen Verzicht, mit allen nur möglichen und zu erdenkenden Klauſeln, wobey wir uns aber nicht länger aufhalten wollen [s]).

Durch dieſen Kauf erhielten alſo die Grafen von Helfenſtein einen anſehnlichen Theil der ehmaligen Gräflich-Zimbernſchen Güter, und Sie übernahmen auch anfangs gröſtentheils den R. Matrikularanſchlag der Grafen von Zimbern von Zwey zu Roß und Neun zu Fuß, oder 60. Gulden zu einem Römermonat; aber nach-

s) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1686-1693. n. 3.

nachher wollten Sie nicht mehr, als den halben Theil desselben tragen, unter dem Vorwande, daß Sie allein die Herrschaft Mößkirch, nemlich die Stadt, mit etlichen wenigen Dörfern und Weilern, und also den geringsten Theil der Güter an sich gekauft hätten. Dagegen hätte die Stadt Rothweil, nach und nach den besten Theil der eigenthümlichen Zimberischen Güter, und noch zuletzt das Zimberische Stammhaus, sammt den dazu gehörigen Flecken und Dörfern um 88000. Gulden käuflich an sich gebracht. Ferner sey dem Hause Oesterreich die Herrschaft Oberndorf, nebst dem dritten Theil des Schlosses und Dorfes Kitzingen, (Hilzingen,) und vier um Mößkirch gelegenen Dörfern, wie auch der Abtey Petershausen die drey Flecken, Sauldorf, Roth und Ulberweyler, (Albersweyler,) erlediget worden, und heimgefallen; deswegen dann der Stadt Rothweil, der Abtey Petershausen und Andern billig der andere halbe Theil des Anschlages aufzulegen sey. Schramberg im Schwarzwalde, welches Oesterreich erhalten, hätte zuvor jederzeit mit der Ritterschaft kontribuirt, und hätte es weiland Graf Wilhelm von Zimbern nur wenige Jahre innegehabt, die andern Güter aber seyen meistens nur Pfandschaften gewesen, die in keinen Anschlag könnten gebracht werden, und Oesterreich wäre ohnedem wegen seines Eigenthums steuerfrey. Es müßten also Rothweil und Petershausen den andern halben Theil an dem Anschlage erstatten. Als auch nach Abgang der Grafen zu Helfenstein diese erkaufte Zimberschen Herrschaften und Güter an das damals Gräfliche Haus Fürstenberg kamen, so wollte dasselbe gleichfalls nicht mehr, als die Helfte

J. Chr. 1595

J. Chr. des ganzen Anschlages übernehmen, wie an sei-
1595 nem Orte weiter gemeldet werden soll [t]).

Es ist bisher einigemal der langwierigen Zwistigkeiten, zwischen dem Rathe und der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg, wegen des Berufes der Kirchendiener, und zuletzt des, im J. 1591., deshalb geschlossenen Vergleiches, an welchem aber die ausgeschafften und ausgetretenen Bürger keinen Theil nehmen wollten, in diesem Werke, gedacht worden [u]). Für dieselben hatten nun einige Evangelische Fürsten abermals bey dem Kayser eine Fürbitte eingelegt, und darauf den Bescheid erhalten, daß, wenn die gedachten Bürger sich zu Augspurg in die Frohnveste stellen, dem Rathe ihr begangenes Verbrechen abbitten, den im J. 1591. gemachten Vergleich annehmen, und, vermöge eines auszustellenden Reverses, versprechen würden, sich hinfüro dergleichen Meutereyen zu enthalten, ihnen die Stadt wieder eröfnet werden sollte, diesen Bescheid schickte der Kayser sogleich nach Augspurg, und der dasige Rath ließ denselben den ausgeschafften und ausgetretenen Bürgern, die sich noch immer zu Ulm aufhielten, einhändigen, auch ihnen einen Ter-

t) Mart. Zeillers Continuatio Itinerarii Germaniae; (Straßburg, 1640. fol.) cap. I. p. 19. sq. Eben Desselben Chronicon parvum Sueviae, P. II. p. 589-591. Lucä Grafen-Saal, P. I. p. 808-816. & P. II. p. 100. von Ludolfs Hist. Sustentat. Iudicii supremi Camerae imperialis, im 2. Anhange, p. 51-53. und Mosers T. Staats-Recht, T. XXXVIII. L. III. cap. 181. Sect. III. p. 184. *coll.* T. XXVI. L. III. c. 143. §. 11. p. 482. sq.

u) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 164-172.

Termin, in welchem sie sich zu stellen hätten, se- J. Chr.
tzen; mit dem Bedeuten, daß, wenn sie in dem- 1595
selben nicht erscheinen würden, alsdann der zehen-
te Pfenning von ihrem Vermögen genom-
men, und das Uebrige ihnen zugeschickt werden
sollte. Weil Sie nun zum voraus sahen, daß es
künftig nicht mehr so gut gehen dürfte; so be-
quemten Sie sich endlich zum Gehorsam, kehr-
ten, in diesem Jahr, an der Zahl Zehen, wor-
unter auch einige Patrizier waren, nachdem Sie
zehen Jahre lang im Elende herumgefahren, in
ihre Vaterstadt zurück, stellten sich in die
Frohnveste, und vollzogen sodann auch die übri-
gen ihnen vorgeschriebenen Bedingungen.

Indessen hätte damals ein einziger unruhi-
ger Kopf beynahe wiederum neue Meutereyen
zu Augspurg erregt. Es war solcher der, we-
gen seiner Unbescheidenheit, im vorigen Jahr,
seiner Kirchenpfleg-Adjunktenstelle entsetzte
Paul Jenisch, als welcher allerhand Zusammen-
künfte anstellte, und in denselben den Leuten, die
ihm Gehör gaben, vorbildete, daß die vor dem
im J. 1591. getroffenem Vergleiche berufenen
Kirchendiener keinen ordentlichen Beruf hät-
ten. Ausserdem hatte Er dem jüngsthin von ihm
zu Jena herausgegebenem Gebetbuche, dem
Er den Titel Seelen-Schatz gab, von dem be-
kannten D. Georg Müller, eine Vorrede vor-
setzen lassen, in welcher nicht undeutlich auf die da-
maligen Augspurgischen Prediger, als ob Sie
Miethlinge, Bauchdiener, Fresser und Säu-
fer wären, losgezogen wurde. Als nun Diese
sich deshalb bey dem Geheimen Rath be-
schwerten; so wurde der obgedachte Paul Je-
nisch auf das Rathhaus gefangen gesetzt, und
hernach aus der Stadt geschafft, damit Er

J. Chr. 1595 nicht neue Unruhen anstiften möchte, weil Er in seinen Aussagen nicht undeutlich zu erkennen gab, daß Er mit der damaligen Verfassung des Kirchenwesens A. C. nicht wohl zufrieden sey. Uebrigens ist auch noch von den vorhin erwähnten, ehmals ausgeschafften und ausgetretenen, nunmehro aber wieder in die Stadt aufgenommenen Bürgern zu bemerken, daß dieselben, gegen Ende des folgenden J. 1596., diejenigen von ihren Evangelischen Mitbürgern, welche ihnen ehmals Vollmacht gegeben hatten, ihre Angelegenheiten, wegen des Berufes der Kirchendiener, bey dem Kayser und den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen zu betreiben, wegen Wiedererstattung der von ihnen hierauf verwandten Kosten, bey dem Geheimen Rathe zwar belangten, aber mit ihrem Gesuche abgewiesen wurden [v]).

Von mehrerer Wichtigkeit waren die Irrungen, in welche, um diese Zeit, der Rath zu Augspurg mit den beiden Brüdern, und Freyherren Anton und Raymund Fuggern besonders mit dem Erstern, verwickelt wurde. Es hatten nemlich Dieselben, bereits gegen Ende des vorigen J. 1594., ihre Brüder, Philipp Eduard und Ocktavianus Sekundus, mit Uebergehung des Raths zu Augspurg, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, wegen einiger Forderungen, am Kayserlichen Hofe belangt. Weil aber solches dem Rathe zu Augspurg allzu nachtheilig schien; so schickte Er deswegen Abgeordnete an den Kayser nach Prag, welche es auch

v) von Stetten Geschichte der R. Stadt Augspurg, P. I. c. 9. §. 47. & 48. p. 734. sq. 736. und 743. sq.

auch dahin brachten, daß die Kläger mit ihrer Klage an die ordentliche Obrigkeit der Beklagten, durch einen Kayserlichen Bescheid, gewiesen wurden, womit dann diese Sache abgethan war. Allein von mehrerer Weitläuftigkeit waren die Irrungen mit dem Freyherrn Anton Fugger, die wir sogleich hier in ihrem ganzen Zusammenhange erzälen wollen, ob sie sich gleich noch in die folgende Jahre hinein verzogen haben. Der Freyherr Anton Fugger stund, gleich seinen Brüdern, im Bürgerrechte der Stadt Augspurg, widersetzte sich aber, bereits im J. 1579., dem dasigen Rathe bey Gelegenheit einer streitigen Erbtheilungssache mit seinen Brüdern. Anfangs hatte Er zwar Dessen Gerichtsbarkeit anerkannt, wollte sich aber hernach nicht weiter vor dem Rathe einlassen, sondern schützte die Fuggerischen Privilegien vor, und wollte den obrigkeitlichen Dekreten keine Folge leisten, noch weniger angeloben, denselben nachzuleben. Wegen dieser Hintansetzung seines bürgerlichen Gehorsams wurde Er damals auf das Rathhaus gefangen gesetzt; jedoch, nachdem Er sich zwey Tage hernach, zum Gehorsam bequemt hatte, gegen eine ausgestellte Urphede, wieder auf freyen Fuß gestellt. Darüber gab Er, das Jahr darauf, sein Bürgerrecht zu Augspurg auf. Einige Jahre hernach weigerte Er sich, die Nachsteuer, von der Ihm von seinem Vetter, dem Freyherrn Ulrich Fuggerer, zugefallenen Erbschaft, wie doch jederzeit gebräuchlich war, zu entrichten, und ließ wider deren Innebehaltung, durch Notarien und Zeugen, protestiren. Der Rath aber ließ Ihm nicht nur den Ungrund seines Gesuchs anzeigen, sondern erbot sich auch deswegen, vor dem Land-

J. Chr. 1595 22. Febr. st. n.

(1579.)

(16. Jul.)

(1580.)

(1585. m. Dec.)

J. Chr. Landvogte, Hans von Rechberg, als des
1595 Raths gefreyetem Richter, zum ordentlichen Rechte.

In der Folge gerieth unser Freyherr Anton Fugger, durch seine allzufreygebige und prächtige Lebensart, in eine so grosse Schuldenlast, daß
(1594) der Rath zu Augspurg, auf Anrufen seiner Gläubiger, und sogar seiner Anverwandten, sich gemüßiget sah, in seinem Hause die Inventur und Versieglung, durch den Stadtvogt, vornehmen zu lassen, welche Sache aber dem Rathe nachmals viele Beschwerlichkeiten verursachte. Denn
1595. der gedachte Anton Fugger bemühete sich, den wider Ihn erregten Konkursproceß an den Kayserlichen Hof zu ziehen, wogegen aber die damaligen Abgeordneten des Augspurgischen Raths zu Prag das Nöthige vorstellten, und es dahin
22 Febr. st. n. brachten, daß Er, durch ein Kayserliches Dekret, mit seinem Gesuche abgewiesen wurde. Ungeachtet sich nun seine Schulden auf 2,23774. Gulden beliefen; so würkte Er doch, bey dem Kayser, ein Fürschreiben aus, daß, ehe diese Sache gerichtlich tracktirt würde, Ihm ein Termin von drey Monaten verstattet werden möchte, um sich mit seinen Gläubigern gütlich vergleichen zu können. Nachdem Er aber auch diesen Termin, ohne weiter an einen gütlichen Vergleich zu denken, verstreichen lassen, und die Sache, eine geraume Zeit, am Stadtgerichte war verhandelt worden, Er aber besorgte, daß sie nicht nach seinem Wunsche ausfallen möchte; so appellirte Er von einem längst *in rem iudicatam* erwachsenen Urtheil an den Rath. Aber auch vor dieser Instanz wollte es Ihm nicht gelingen, und Er wurde wieder an die vorige Instanz zurückgewiesen; deswegen Er bey dem

dem K. Kammergerichte zu Speyer um eine Kommission ansuchte, welche auch erkannt wurde. Allein der Rath ließ den Kommissarien, auf ihre Anzeige, nicht nur die Einreden der Gläubiger wider diese *sub-* & *obreptitie* erschlichene Kommission einhändigen, sondern auch vor Ihnen, durch Notarien und Zeugen, dawider protestiren, weil hiedurch den Rechten und Freyheiten der Stadt wäre zunahe getreten worden. J. Chr. 1595

Indessen ließ der Augspurgische Stadt-Magistrat unsern Anton Fugger, der sich heimlich von Augspurg wegbegeben hatte, aber von dem Burgauischen Rentmeister zu Fultenbach war angehalten und dem Rathe zu Augspurg ausgeliefert worden, auf Ansuchen seiner Gläubiger, in eine Stube des Rathhauses gefangen setzen, und hierauf dem Stadtvogt befehlen, die ehmals in des Fuggers Hause angefangene Inventur, in Gegenwart des Bürgermeisters, Marx Welsers und Daniel Rehms, zu Ende zu bringen. Weil aber auch der mehrgedachte Anton Fugger den Rath zu Augspurg, hin und wieder, unverschuldeter Weise, auf das gehässigste diffamirt, und mit den abscheulichsten Beschuldigungen, schriftlich und mündlich, belegt hatte; so stellte der Rath deshalb wider Ihn, am Kayserlichen Hofe, eine Injurienklage an. Auf diese Klage erkannte der Kayser eine Kommission zum Versuche eines gütlichen Vergleichs. Als nun die Kommissarien von dem Rathe verlangten, deswegen einen Vorschlag zu thun, auf was für eine Art diese Sache etwa beyzulegen seyn möchte; so erklärte sich Derselbe hierauf, daß Er, aus erheblichen Ursachen, besonders aber weil Er (1596.) (m. Jul. h. a.) (a. e.)

von

J. Chr. 1595 von dem mehrgedachten Fugger, unverschuldeter und unwahrhafter Weise, auf das allergröbste wäre injurirt und diffamirt worden, weder thunlich, noch verantwortlich halte, der begehrten Güte Statt zu geben, sondern daß Er diese Sache, weil sie einmal an gehörigem Orte angebracht worden, bey dem angestellten Processe gänzlich verbleiben lassen wolle; wobey Er sich zugleich für die angebotene Bemühung der Kommissarien bedankte.

Mittlerweil appellirte der gefangen sitzende Anton Fugger in seiner Konkurssache abermals an das K. Kammergericht zu Speyer, und (1598) würkte bey demselben Kompulsorialen an den Rath zu Augspurg aus. Obgleich nun Dieser solches, an dem Kayserlichen Hofe, zu hintertreiben suchte; so mußte Er doch zuletzt nachgeben. Die in dieser Sache vom K. Kammergerichte ernannten Kommissarien, Johann Achilles Ilsung und D. Gall Hager gaben sich hierauf viele Mühe, einen gütlichen Vergleich mit unsers Anton Fuggers Gläubigern zu (1600) Stande zu bringen. Sie kamen auch endlich damit so weit, daß Er ihnen seine Güter Hainhofen, Ottmarshausen, Eichstetten und einige andere, an Zahlungsstatt, überließ, und hiedurch mit denselben sich fast gänzlich abfand. Allein sowohl wegen der, während seiner noch immer fortdaurenden Gefangenschaft, aufgelaufenen Unkosten, welche bisher die Stadt Augspurg, und zwar auf Verlangen und mit Genehmhaltung der Kommissarien, vorgeschossen hatte, als auch wegen des Injurien-Processes, welchen der Rath wider Ihn, am Kayserlichen Hofe angebracht hatte, fand es noch einigen Anstand Denn die Kommissarien suchten

zwar

zwar den Rath zu bereden, daß Er theils an den baar ausgelegten Gefangenschafts-Kosten ein Beträchtliches nachlassen, theils von der Injurienklage abstehen, oder doch wenigstens, auf eine leidliche Weise, sich deswegen vergleichen sollte. Weil aber der Rath theils die auf die Verwahrung und Verpflegung des Anton Fuggers verwandten Kosten, die sich gegen 11000. Gulden beliefen, selbst auf Kayserlichen Befehl, hatte vorschiessen müssen, theils aber des Anton Fuggers schriftlich und mündlich ausgestossenen Injurien allzu bekannt geworden, und der Rath es seinen Ehren für nachtheilig hielt, wenn Er sich deshalb so schlechterdings vergleichen, und in dieser klaren und genugsam bewiesenen Sache nicht lieber den Kayserlichen Ausspruch abwarten würde; so erklärte Er sich hierauf, daß Er hierinn dem Verlangen der Kommissarien nicht Statt geben könne; mithin konnte damals diese Sache noch nicht gänzlich erlediget werden. J. Chr. 1595

Endlich aber wurde diese langwierige Anton Fuggerische Schuld- und Injurien-Sache, das Jahr darauf, meistens zum Schlusse gebracht, und der von den Kommissarien, im vorigen Jahr, zwischen seinen Gläubigern und Ihm, errichtete Vergleich, auch von dem Rathe zu Augspurg, genehm gehalten. Jedoch behielt sich Dieser hieben ausdrücklich vor, daß, weil diese Sache, bereits ehmals, vom Kayser, an das Stadtgericht zu Augspurg zurückgewiesen worden, die noch übrigen unerörterten Punkte auch vor dieser Instanz ausgemacht werden sollten. Ferner erklärte der Rath, daß, wenn dem öfters gedachten Anton Fugger, vorgeschlagenermassen, soviel die wider Ihn, am Kayserli- (1601. m. Jul.)

J. Chr. 1595 serlichen Hofe, angebrachte Injurienklage betreffe, von den Kommissarien, seine Ungebühren, in Gegenwart einiger Raths-Deputirten, von einer Schrift, nach vorgängiger Kommunikation derselben an den Rath, vorgelesen und scharf verwiesen worden, alsdann der Rath es sich nicht zuwider seyn lassen wolle, daß alsdann die erwähnten Injurien aus Kayserlicher Machtvollkommenheit, aufgehoben, jedoch über dieses alles Ihm, dem Rathe, eine glaubwürdige schriftliche Urkunde zugestellt würde. Zugleich erbot sich auch der Rath, daß Er, wegen der zurück behaltenen Verwahrungs- und Verpflegungs-Kosten, an denen Er nichts nachlassen könnte, dem Fugger vor der Stadt gefreyetem Richter, nemlich dem Landvogt, Red und Antwort geben wollte; worauf dann Jener seiner langwierigen Gefangenschaft entlassen wurde w).

J. Chr. 1596 Bey dem J. 1596., dessen Geschichte wir nun abhandeln wollen, sind, nach der einmal beliebten Ordnung, zuförderst die Urkunden zu bemerken, welche der Kayser in diesem Jahr hat ausfertigen lassen, und mir bekannt geworden sind.

23 Jan. k. n. Gleich zu Anfang desselben begnadigte Er die beiden Brüder und Herzoge zu Sachsen von der Weymarischen Linie, Friedrich Wilhelm und Johann, mit der Anwartschaft auf die Grafschaft Isenburg-Büdingen x).

26. e. m. Bald darauf ertheilte Er eine Resolution wegen der

w) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §§. 20. 36. 47. 48. 49. 50. & 51. pagg. 628. 632. 692. 733. 741. 744. 749. 757. & 760. sq.

x) Lünigs R. A., T. VIII. *Contin. II.* p. 386. sq. n. 81. und J. S. Müllers Sächs. Annales, ad h. a. p. 218.

der Wahl einer Koadjutorin zu Quedlin- J. Chr.
burg y), und einige Tage nachher trug Er, in 1506
den, zwischen dem H. Wilhelm von Bayern 10. Febr.
und der R. Stadt Augspurg, wegen des von Dieser im Lechstrome vorgenommenen neuen Baues, entstandenen Streitigkeiten, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig und der R. Stadt Dünkelsbühl eine Kommission, zu Untersuchung dieser Sache, auf; jedoch wurden, noch vor deren Eröfnung, diese Irrungen, durch einen zu München getroffenen Vergleich, gütlich 6. May
beygelegt z). Die R. Stadt Eßlingen erhielt 16 Febr.
von unserm Kayser ein Privilegium, worinn Er ihr erlaubte, von einem jeden beladenen Wagen 30. Kreutzer und von einem beladenen Karren 15. Kreutzer, 10. Jahre lang, als ein Weggeld zu nehmen a). Da auch die R. Ritterschaft in Schwaben dem Kayser, in dem damaligen Türkenkriege, 300. wohlgerüstete Reuter, auf fünf Monate lang, zu Hülfe geschickt hatte; so dankte Er Derselben in einem deswegen an Sie erlassenem Reskripte, zugleich 29 Mrz.
aber erließ Er auch ein Pönalmandat wider die d. e.
unter der freyen R. Ritterschaft in Schwaben, des Orts am Neckar, in Erlegung der bewilligten Türkenhülfe, säumigen Mitglieder b). Ferner bestätigte Er der Stadt Mag- 3. May
deburg

y) Gründl. Widerlegung der Quedlinburg. beym R. Hofrath übergeb. Vorstellung; (1709. fol.) in den Beylagen, n. 3.

z) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 48. p. 739-741.

a) Lünigs R. A., T. XIII. p. 542-545. n. 39.

b) *Idem* ibidem, T. XII. im 1. Absatz, n. 377. sq. p. 591. & 592. Cf. Jo. Dav. *Koeleri* Diss. de

J. Chr. deburg das derselben, vom K. Maximilian
1596 dem II., im J. 1569., ertheilte Privilegium wider Arreste und Repressalien c). An die K.
10 Jun. Stadt Aachen aber ergieng ein Mandat, daß Sie, bey Strafe der Acht, schuldig seyn sollte, den vorhin ergangenen Kayserlichen Exekutorialen, einen Catholischen Rath zu erwählen, die ausgeschaften Catholischen Bürger wieder einzunehmen und die Catholische Religion daselbst zu handhaben, binnen drey Monaten, gehorsame Folge leisten sollte d). Von dem hier-
1. Jul. auf an den K. Hof-Rath ergangenem Dekrete, die Kayserlichen Kommissionen und Hof-Processe betreffend e), will ich nachher noch eine nähere Anzeige geben; so wie auch von dem an die
7. Aug. Directoren des Fränkischen Kreises in Münz-
8. e. m. sachen erlassenem Reskripte f), dem publicirten Edickte in Ansehung des Münzwesens g), und
21. e. m. dem Kayserlichen Mandate wegen der Aachenschen

ortu & progressu Subsidii charitativi Imperatori Augustiss. ab Ordine equestri S. R. I. lib. ac immed. in necessitat. publ. praestiti; (Altorf., 1728. 4.) §. 9. p. 24.

c) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetzung, p. 664. n. 19. Cf. N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 120.

d) Joh. Nopps Aacher Chronick, ad h. a. p. 208. und *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXI. §. 117. p. m. 895. Cf. N. T. R. Geschichte, im XVII. Bande, S. 416. f.

e) Goldasts R. Satzungen, P. II. p. 341. sq. und Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 1115. sq.

f) Hirsch im T. R. Münzarchiv, T. III. n. 28. p. 70. sq.

g) Goldasts R. Satzungen, P. II. p. 342-344. Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 364. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 29. p. 71-74.

schen Goldgülden h), weiter unten, wenn wir auf diese Materie kommen werden, gehandelt werden soll. J. Chr. 1596

Hiernächst ließ der Kayser für des Alfonsus von Gonzaga, Grafens von Novellara ꝛc., Wittwe, Vickoria von Capua, einen Lehensbrief, wegen ihrer unmündigen Söhne, ausfertigen i). 21. e. m.

Da auch zu Augspurg, bald nach der gewöhnlichen jährlichen Rathswahl, der dasige erste Stadtpfleger, Hans Welser, starb, und der Rath, wegen der damaligen mißlichen Zeiten, besorgte, daß, wenn diese wichtige Stelle ein ganzes Jahr unbesetzt bleiben müßte, solches dem gemeinen Wesen nachtheilig seyn möchte; so berichtete Er solches an den Kayser, und bat diesfalls um Verhaltungsbefehle; worauf der Kayser ein Reskript an den Rath erließ, daß inzwischen, und bis auf die nächste Rathswahl der älteste Geheime die Stadtpflegersstelle versehen solle, und wurde also, in einem gebotenen Rathe, dem noch übrigen Stadtpfleger, Octavianus Sekundus Fugger, der Quirinus Rehlinger, als der Aelteste in dem geheimen Rathe zugeordnet k). 29. e. m. 12 Sept. 24. e. m.

Ferner erließ der Kayser ein *Mandatum poenale S. C.*, cum *Protectorio & Conservatorio* für die Chur-Cölnischen Räthe, Schöppen, Diener und Beamten in der Stadt Cöln, an die Bürgermeister und den Rath daselbst l), und an den P. Clemens den VIII. ein Schreiben um einen Beytrag zum 14 Nov. 26. e. m.

h) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 30. p. 74. sq.
i) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 185-194. n. 1.
k) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 48. p. 742.
l) Lünigs R. A., T. XVI. p. 562-864. n. 258.

J. Chr. 1596 7. Dec. Türkenkriege [m]). An den H. Friedrich Wilhelm zu Sachsen, als Administratorn der Chur-Sachsen, ergieng ein Reskript wegen der obgedachten Koadjutoriewahl zu Quedlinburg [n]), wie auch an den H. Alfonsus den II. von Ferrara und Modena, worinn der Kayser Ihm auftrug, dem Marggrafen Franz von Gonzaga mit seinen Unterthanen, in ihren mit einander habenden Streitigkeiten, zu vergleichen [o]). Endlich erklärte Er auch noch eine von diesem Franz von Gonzaga, Marggrafen von Castiglione, den dasigen Bürgern, zum Nachtheil der Kayserlichen Autorität, geschehene Schenkung, durch ein eigenes Dekret für null und nichtig [p]), und ließ für Jacoben, Herrn von Hohen-Geroldseck einen Lehenbrief ausfertigen [q]).

27. e. m.

d. e.

29. e. m.

Was nun das kurz vorhin erwähnte, und an den R. Hofrath ergangene Kayserliche Dekret betrift, so äussert der Kayser in demselben: es hätten die Churfürsten, Fürsten und Stände, schon vor etlichen Jahren *), und jüngsthin wieder auf dem R. Tage zu Regenspurg †), auch

m) *Goldasti* Constitutt. imperial., T. III. p. m. 582. sq.

n) S. die, weiter oben in der Note y) angeführte Gründliche Widerlegung ꝛc., in den Beylagen, n. 4.

o) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 41. sq. n. 6.

p) *Idem* ibidem, T. eod. p. 41-44. n. 7.

q) (Joh. Jac. Reinhards) pragmat. Geschichte des Hauses Geroldseck ꝛc., (Frankf. und Leipzig, 1766. 4.) in den Urkunden, n. 170. p. 373. sq.

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 421-424.

†) S. Eben dieselbe, im XVIII. Bande, S. 486-488.

auch auf den bisher gehaltenen Deputions- und Kreis-Versammlungen, unter andern übergebenen Beschwerden besonders geahndet, daß vom Kayserlichen Hofe Kommissionen ergiengen, darinn, nach entstandener Güte, dem Kommissarius befohlen würde, einen summarischen Proceß, in etlichen wenigen Schriften, zwischen den Partheyen, zu veranlassen, bis zur Sentenz exclusive zu verfahren, und, wenn zum Urtheil geschlossen worden, den Prozeß starks an den Kayser, zum Ausspruche zu schicken. Dadurch würden nun die Partheyen von ihren, in den R. G. enthaltenen und vom Kayser bestätigten, Instanzen oder Austrägen öfters wider ihren Willen, zu einem *Judicio summario* gezogen, und die Dilationen abgekürzt. Er möchte also der Kayser sowohl seine Geheime-, als K. Hof-Räthe erinnern, solche Kommissionen nicht zu gemein zu machen, sondern es, soviel immer thunlich, und wenn es nicht bewegende Umstände der Sache erforderten, bey den alten R. und K. G. O. bleiben zu lassen, vermöge welcher zwar der Kayser den Partheyen einen oder mehr Kommissarien, zur Güte und Recht, zu ertheilen pflege, aber den Ausspruch der Endurtheile den Kommissarien, wie auch den Partheyen freylasse, von den Kommissarien an den Kayser oder an das K. Kammergericht zu appelliren. Ja öfters würden die Appellationen, wenn sie an den Kayserlichen Hof gelangten, von demselben nicht angenommen, sondern der Proceß, wenn es dem Kayser gefiele, zur Verwaltung der Justiz, mit einem Promotorialschreiben, an das K. G. verwiesen. Denn soviel die obgedachte Form, da der Kayser den Ausspruch vor Sich ziehe, belange, sey J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 es nicht herkommens, solche Weise ohne Unterschied zu gebrauchen, sondern nur etwa gemeiniglich in den Fällen, in welchen man den Kayser, als unmittelbaren Ober- und Lehens-Herrn anruft, oder wenn der Kayser *de specialiter sibi Reservatis* spräche, und das Factum sich so beschaffen befinde, daß das R. G. mit dem Kayser darinn nicht konkurriren könne, sondern Diesem allein die Erkenntniß zustehe, oder Er für nöthig erachte, sich der unterdrückten und armen Partheyen, zu Abschneidung der Proceßkosten anzunehmen. Aus diesen Gründen, hätte der Kayser bedacht, daß Er den klagenden R. Ständen wolle antworten lassen, und auf diese Weise die ausserordentliche Form der obgedachten Kommissionen rechtfertigen; deswegen müßten bey der Registratur dergleichen Konzepte zusammengesucht und nachgesehen werden: ob die Fälle, erwähnter massen, beschaffen gewesen, oder aber die Stände billige Ursache hätten, sich zu beschweren.

Nunmehro aber vernehme der Kayser und vermerke aus den Hofraths-Expeditionen, daß obgedachte Art der Kommissionen, in welchen der Proceß und Ausschlag an den Hof gezogen würde, eine Zeit her, fast gemein werden wolle. Denn so wären, anderer nicht zu gedenken, erst neulich drey solche Kommissionen beschlossen worden, nemlich Georg Ludewigen von Freyberg *contra* Hans Christofen von Schinen und drey benachbarte Herrschaften, nemlich die Meisterin zu Urspring, Christof Wilhelmen von Stotzingen und Bürgermeister und Rath zu Ehingen, wegen einer Viehwayde zu Orpfingen; ferner in einer andern Sache eben die-

dieses von Freyberg *contra* Schinen, wegen Nichthaltung eines Kaufs; und der von Alvensleben *contra* Alvensleben, wegen Väterlicher und Großväterlicher Erbschaft. Nun müßte aber der Kayser ohnedem, bey der Ihm obliegenden Kayserlichen Regierung, in den itzigen schweren Zeitläuften, mit nicht geringer Gefahr und Ungelegenheit, erfahren, daß im H. R. bisweilen Ursachen, da auch keine vorhanden wären, hervorgesucht, und daraus Beschwerden, zu Ausweichung und Erschwerung der christlichen Hülfen wider den Türken, auch anderer Schuldigkeit, gemacht, auch über Abschaffung derselben Ihm, dem Kayser, die Gebühr versagt oder aufgehalten werden wolle. Solches würde auch noch mehr geschehen, wenn die Stände beweisen könnten, daß auf ihre rechtmäßige Beschwerden nicht geachtet würde. Ausserdem sehe auch der Kayser nicht ein, warum oder zu was Ende es gut und zuträglich sey, daß die in den R. A. und O. begriffenen Instanzen, ohne besondere Nothdurft und Ursache, überschritten, und sammt dem R. G. geschwächt, hingegen dem Kayser und seiner Regierung schwere Behelligungen zugezogen würden, wodurch endlich die Kayserliche Macht und Ansehen auch in den Fällen, wo der Kayser, mit Abschneidung des Umschweifes der ordentlichen Austräge, die Erkentniß oder Entscheidung der Sachen, aus Kayserlicher Hoheit, allein vor Sich zu ziehen, befugt sey, in Verachtung gerathen, und nichts ausrichten könnte. Es sey daher des Kaysers Wille und Meinung, daß seine R. Hof-Räthe diese Dinge hinfüro dergestalt, wie es, nach dem Berichte der Kayserlichen Geheimen Räthe, in den vorigen Jahren

J. Chr. 1596

J. Chr 1596 jederzeit, mit besonderm Fleisse, beobachtet worden, durchaus in guter Acht haben, und Sie nicht weniger, als auf andere der Hofrathsordnung eingerückte Artickel, ihre *Vota* und *Decreta* darnach richten sollten. Ingleichen sollten Sie für diesmal die oben angeführten drey Sachen des von Freyberg und von Alvensleben von neuem durchsehen und bedenken: ob dieselben so beschaffen seyen, daß der Kayser erhebliche und genugsame Ursachen habe, Sich mit deren Entscheidung an seinem Hofe zu beladen, oder wie sonst diese Partheyen zu bescheiden seyn möchten r).

K. Philipp der II. von Spanien schickte in diesem Jahr den Admiranten von Arragonien, als seinen Gesandten anfangs nach Grätz und hernach auch an den Kayser. An jenem Hofe sollte Er, durch einen mitgebrachten geschickten Mahler, die drey Erzherzoginnen, Gregoria, Maximiliana, Eleonora und Margareta, abmahlen lassen, um hernach Eine von denselben zur künftigen Gemahlin des Prinzen von Asturien auszuwählen. Bey dem Kayser aber sollte dieser Gesandte erstlich um die Einwilligung zur Vermählung der Erzherzogin Gregoria Maximiliana mit dem Prinzen von Asturien ansuchen, die Er auch ohne viele Umstände erhielt. Zweitens sollte Er sich auch alle Mühe geben, den Kayser, welcher seine Heirathsunterhandlungen wegen der Spanischen Infantin, Isabella s), nunmehro schon in das eilfte, oder vielmehr achtzehnte Jahr, verzögert

r) Goldast und Lünig, *ll.* nota r) *cc.*
s) S. im XVII. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 325-327.

gert hatte, zu einer endlichen Erklärung zu bringen: ob Er die Heirath vollziehen wolle, oder nicht? Allein Dessen Bemühungen waren abermals vergeblich, und der Kayser blieb nach wie vor unentschlossen. Da nun der Gesandte solches, nach seiner Rückkunft dem K. Philipp meldete; so entschloß sich Derselbe, nicht länger zu warten, sondern die Infantin mit des Kayſers Bruder, dem Erz-H. Albrecht, zu vermählen, wie zu seiner Zeit weiter gemeldet werden soll. Denn da der Prinz von Asturien von schwächlicher Leibesbeschaffenheit war, und die Infantin Isabella nunmehro sich schon im dreissigsten Jahr ihres Alters befand; so war, bey einem längern Aufschube, allerdings zu befürchten, daß Sie Beide keine Kinder bekommen, und nach ihrem beiderseitigen Absterben, die grosse Spanische Monarchie an K. Philipps des II. andere Tochter, die Herzogin Catharina von Savoyen, und ihre Nachkommenschaft fallen würde [t]). J. Chr. 1596

In Ober- und Unter-Oesterreich dauerten die Religions-Bedrückungen und der darüber entstandene Bauren-Aufruhr [u]) noch immer fort. Bey dem vorigen Jahr ist gemeldet worden, daß der Kayser Rudolf, zu Beylegung der Streitigkeiten zwischen den Obrigkeiten und den Unterthanen im Lande ob der Ens, den Befehl ertheilt habe, daß sowohl die Stände, durch ihre Abgeordnete, als auch die Bauerschaft, durch einen Ausschuß den 10. Jenner

t) Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. m. 1552-1554.

u) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 95-120.

J. Chr. des itzigen Jahrs, zu Prag erscheinen sollten b).
1596 Diesem Befehl zufolge fanden sich gleich mit dem Anfange des J. 1596., nicht nur aus jedem der vier Stände, nemlich von der Geistlichkeit, dem Herrenstande, der Ritterschaft und von den Städten, zween Abgeordnete, sondern auch die Deputirten der Bauerschaft daselbst ein, welchen der Kayser zween K. Hof-Räthe, nemlich den D. Eheimb und D. Ganzweiler, als Referenten und Korreferenten, zu Untersuchung dieser Sache, zuordnete. Der Ausschuß der Stände übergab ein weitläuftiges Memorial, worinn Er darthun wollte, daß die Bauren keine Ursache zu ihrem gewaltsamen Aufruhr gehabt hätten. Ihre unerwiesene Beschwerden giengen nicht die ganze Landschaft an, sondern rührten nur von einigen Privatpersonen her. Der Aufstand sey zur unschicklichsten Zeit, nemlich in den grösten Kriegsnöthen wider die Türken, erregt worden. Die Ungehorsamen hätten die Gehorsamen zum Aufruhr gezwungen. Gesetzt auch, daß ihre Beschwerden gerecht wären, so hätten sie doch nicht die Obrigkeiten aller Instanzen vorbeygehen, und ihre Klagen erst alsdann bey dem Kayser anbringen sollen, nachdem sie bereits ins Feld gezogen wären. Alle ihnen, zu ihrer Beruhigung, von der Landeshauptmannschaft gethane Vorschläge hätten sie trotzig verworfen, und die, in dieser Absicht, angeschlagenen Patente, auf eine schimpfliche Art, zerrissen. Mithin hätte die Landschaft ihren Landobristen in Stand setzen müssen, daß Er die Gehorsamen hätte zurückbringen, und die Ungehorsamen in Schrecken

b) S. Meine N. T. R. Geschichte, im XIX. Bande, S. 119. f.

cken setzen können. Dadurch aber sey der aufrührische Haufe gereitzt worden, sich bis auf 80000. Mann zu verstärken, und bey Neumark ein gefährliches Treffen zu wagen; worauf dann endlich von beiden Theilen ein Waffenstillstand, bis zum erfolgten Kayserlichen Ausspruche, sey beschlossen worden, den aber die aufrührerischen Unterthanen gleichfalls nicht gehalten, sondern bey aller Gelegenheit mit den Glocken gestürmet, die Boten aufgefangen, und gegen den Kayser und die Landstände in den Wirthshäusern, schimpfliche Reden ausgestossen hätten. Alles dieses hätten nun die Landstände, wegen des itzigen Kriegswesens geduldig ertragen; bäten aber den Kayser, die Beschwerden der Unterthanen nicht eher abhören zu lassen, oder gegen die Privat-Obrigkeiten zu verfahren, als bis die ersten Anfänger und Rädelsführer wären erforscht und bestraft, auch die Waffen von den Empörern völlig niedergelegt worden. J. Chr. 1596

Hingegen bestund das Anbringen der Unterthanen in folgenden Punkten: man hätte Sie überhaupt mit Rüst- und Monats-Geldern so gedrückt, daß sie sich in Eil hätten zusammenziehen, und der an ihnen verübten Gewalt sich widersetzen müssen. Hiebey aber hätten sie nicht die Absicht gehabt, ihrer Obrigkeit damit den Gehorsam aufzusagen, oder sich den alten wohlgebrachten Steuren und Herrenforderungen zu entziehen; sondern nur die neuerdings, zu ihrer Bedrückung, erdachten Abgaben, die ihnen mit solcher Gewalt und Drangsalen wären abgepreßt worden, daß sie darüber in Armuth und ihre Güter in Verfall gerathen, und weshalb sie öfters vergebliche Vorstellungen bey

der

J. Chr. 1596 der niedern und hohen Obrigkeit gethan hätten, von sich abzuwälzen. Die Waffen hätten sie nur in der Absicht ergriffen, daß ihnen Niemand den Weg zum Kayser versperren, und sie, bey den itzigen Kriegszeiten, gegen den Türken in Bereitschaft seyn möchten. Die hierauf von der Landeshauptmannschaft ergangenen scharfen Befehle und die von derselben gegen sie ergriffenen gewaltthätigen Maasregeln, da man ihnen grausamer begegnet, als es der Erbfeind selbst zu thun pflege, hätten sie aufs neue in Schrecken gesetzt, und genöthiget, auf ihre Sicherheit Bedacht zu nehmen, welches dann zuerst die Vereinigung der Bauerschaft aus dem Traun- und Hausruck-Viertel veranlaßt hätte. Nachdem man aber über einen Waffenstillstand sich verglichen hätte, würden sie gerne wieder auseinander gegangen und ruhig geworden seyn; wofern sie nicht gesehen hätten, daß die Obrigkeit, ungeachtet aller Bitten und Vorstellungen, ihre Reuter und Fußvolk nicht abdanken wolle, welches ihnen so viele neue Ursache zur Furcht gegeben hätte, daß sie für nöthig erachtet, noch eine Zeitlang bey einander zu bleiben. Zu dem vorgefallenen Treffen wären sie, durch den Angriff der Soldaten, gezwungen worden; und wenn ja bey dem allen einige unvermeidliche Ausschweifungen vorgefallen wären, so bäten sie um Verzeihung. Der Kayser möchte nur alle Neuerungen in den Abgaben, wodurch sie an den Bettelstab wären gebracht worden, abschaffen, und dagegen eine gute Ordnung und ein gutes Regiment einführen; so würden sie sich willigst, als gehorsame Unterthanen, bezeigen.

Die-

Dieser allgemeinen Vorstellung wurde J. Chr.
von den Bauren noch ein genaues Verzeichniß 1596
aller ihrer besondern Beschwerden beygefügt, welche folgende Punkte betrafen: 1) die vielerley Arten des seit einiger Zeit eingeführten Freygeldes; 2) die zu sehr ausgedehnten und vergrösserten Gerichtssporteln; 3) die beschwerlichen Zehrungskosten, welche die Obrigkeit ihnen verursache; 4) der Robat oder Frohndienst; 5) das Rüst- und Monat-Geld, daß seit drey Jahren über die Maasse zugenommen habe, und drey- bis viermal soviel, als die ordentlichen Steuren, betrüge; 6) die Grund- und Küchel-Dienste; 7) das Zapfenmaaß bey den Gastwirthen, wo die Obrigkeiten selbst, mit grosser Taxe, schlechten Wein verkaufen liessen; 8) die Policey- Handwerks- und Müller-Ordnungen; wie auch 9) die Zehend-Ordnung bäten sie ins Werk zu richten; und endlich 10) die Religionssachen wider die Prälaten und Pfarrer. In Ansehung dieses leztern Punkts führen die Bauren hauptsächlich an: Sie müßten ihre Augspurgische Confeßion verläugnen; Reverse ausstellen, indem sie sonst von Haus und Hof weggeschaft würden; die heiligen Sackramente würden nicht, nach Christi Einsetzung, gereicht; die Freythöfe zur Begräbniß würden ohne alles Läuten versperrt; die Begräbnisse müßten sie hoch mit Gelde bezahlen, oder die todten Körper würden sonst nach der Schindergrube geschafft; die Kopulationen, Taufen, Beichte, Sackramente und anderes Geld würden hoch gesteigert; wovon man sonst einen Pfenning gegeben, müßte man izo einen Gulden entrichten;

end-

J. Chr. endlich ein Gesell-Priester müßte itzo drey oder
1596 vier Kirchen besingen.

Alle diese Beschwerden der Bauren wurden den Abgeordneten der Stände, durch ein R. Hofraths-Dekret, zu ihrer Verantwortung, mitgetheilt. Allein Diese behaupteten
30 Jan. in ihrer übergebenen Antwort, daß diese Beschwerden der Bauerschaft nicht eigentlich die Landschaft allein, sondern vielmehr die gesammten Grund- und Landgerichts-Obrigkeiten im Lande ob der Ens beträfen, wozu, ausser vielen Landleuten, auch die Erzherzoglichen und verschiedener auswärtiger Herrschaften Pfleger und Vögte gehörten; wie dann auch die Landschaft, vermöge ihrer Privilegien, von dem Gerichtsstande des R. Hofraths befreyet sey. Sie erklärten daher das Anbringen der Bauerschaft, nur in allgemeinen Ausdrücken, für ungegründet, ohne sich auf die besondern
6 Apr. Punkte einzulassen. Der Kayser ertheilte hierauf, nach eingelangtem Gutachten der beiden obgedachten R. Hof-Räthe, den Bescheid, daß Er, zu genauer Untersuchung der Sache, und zu Vermeidung aller gegen den Gerichtsstand erhobenen Einwendungen, ein besonderes Gericht im Lande ob der Ens niedersetzen wolle, welches aus fünf Räthen, nemlich einem R. Hof-Rath, Einem aus der Niederösterreichischen Regierung, Einem aus der Niederösterreichischen Kammer, einem Land-Rathe und einem Kloster-Rathe, bestehen solle. Wenn nun diese die Sache zum richterlichen Ausspruche würden vorbereitet haben; so sollte dieses Gericht, nebst dem Landeshauptmann, welcher den Kayser repräsentiren

tiren solle, mit noch fünf andern Personen, nem- J. Chr.
lich einem R. Hof-Rath, Einem aus der 1596
Niederösterreichischen Regierung und drey Land-Räthen, oder, wenn dieselben, wegen ihres mit unterlaufenden Interesse, nicht zu gebrauchen wären, mit drey andern Landleuten vom Herren- und Ritter-Stande, besetzt werden, und in der Sache ein Urtheil fällen. Jedoch sollte auch alsdann noch den beiden streitenden Partheyen erlaubt seyn, an den Kayser selbst zu appelliren, wenn Sie sich, durch den Ausspruch dieses Gerichts, beschwert zu seyn glaubten. Die Abgeordneten der Bauerschaft erhielten ebenfalls eine Kayserliche Resolution, in welcher ihnen erstlich, wegen ihres bisherigen Ungehorsams gegen ihre Obrigkeiten, ein scharfer Verweis gegeben wurde; was aber zweitens ihre übergebene Beschwerden betraf; so wurden zwar einige derselben sogleich abgethan, in Ansehung der übrigen aber wurden sie an die vorgedachte Lokaluntersuchungs-Kommission verwiesen. Uebrigens aber wurde ihnen ernstlich anbefohlen, bis auf fernere Kayserliche Entscheidung sich ruhig zu verhalten, ihren Obrigkeiten allen schuldigen Gehorsam zu leisten, und ihre Gewehre an die Landeshauptmannschaft abzuliefern.

Allein diesem Befehl wurde von den Bauren, soviel den letzten Punkt betraf, schlecht nachgelebt, und im Lande ob der Ens nicht der dritte Theil der Waffen an die Landeshauptmannschaft geliefert. Allerhand widrige Nachrichten, welche sich, durch mündliche Berichte der zu Prag gewesenen Abgeordneten der Bauerschaft, unter den Bauren verbreitet hatten, veranlaßten neue Aufwiegelungen und

Zu-

J. Chr. 1596 Zusammenrottirungen derselben. Hiezu kamen viele gewaltthätige Ein- und Absetzungen der Prädikanten an verschiedenen Orten, und daß die zu Linz erwartete Kayserliche Kommission länger ausblieb, als es, bey den damaligen Umständen, zuträglich war. Der Kayser ernannte nun zwar endlich die Kommissarien, welche aber, wegen der Unkosten, ihre Abreise nach Linz, eine geraume Zeit, verschoben. Inzwischen schickte der Oberösterreichische Landeshauptmann über alle vorgemeldete Dinge einen Bericht an den Kayserlichen Hof, worinn Er als eine durchaus nothwendige Sache vorstellte, daß vor allen Dingen die Rädelsführer aller dieser Unruhen müßten ausfindig gemacht, nach Prag citirt, und exemplarisch bestraft werden, ehe man sich wegen ihrer Beschwerden in einige Untersuchung einliesse. Dieses veranlaßte ein gedrucktes Kayserliches Patent, welches der Kayser 21 Jun. publiciren ließ, und darinn den vorhin erwähnten Befehl, wegen Ablieferung der Gewehre, und Einstellung aller Unruhen und Aufwiegelungen schärfte, auch das Tragen und Verkaufen der Gewehre, des Schießpulvers und Bleyes, bey Leib- und Lebens-Strafe, verbot. Nach der Publikation dieses Patents, schickte der Kayser auch den bereits ernannten Kommissarien ein 28. Jul. Dekret zu, darinn Er Ihnen befahl, daß Sie sich den 15. August zu Linz einfinden, die Untersuchung unverzüglich vornehmen, und, wofern Ihnen, während derselben, bedenkliche Umstände vorkommen würden, deshalb von Ihm, dem Kayser, oder der Landeshauptmannschaft die nöthigen Verhaltungsbefehle einhohlen sollten. Inzwischen verursachte das lange Verzögern der versprochenen Kommission, daß die Bauren im Mi-

Viher-Viertel aufs neue zusammenliefen, J. Chr.
und sich unter einander verabredeten, keine Le- 1596
bensmittel auf die Wochenmärkte in die Städ-
te und Märkte zu bringen, wodurch in denselben
bald ein Mangel entstund, also daß der Landes-
hauptmann und die Landstände sich genöthiget
sahen, an den Kayser abermals eine Bittschrift,
um die Beschleunigung der Kommission abge- 31. e.m.
hen zu lassen, worinn Sie vorstellten, daß Sie
sonst Hunger und Kummer leiden müßten, weil
die Städte und Märkte mit nicht mehr, als was
sie täglich bedürften und verzehrten, proviant-
tirt wären, und daß Sie also auch das durchzieh-
de Kriegsvolk mit Proviant nicht würden ver-
sehen können.

Nachdem hierauf endlich die Kommissarien
zu Linz eintrafen; so ergiengen, wegen des Krie-
ges in Ungarn, Patente, daß der zehnte und
fünfte Mann sogleich ausgehoben, und zwölf
Schillinge Rüstgeld, nebst zwey Gulden und
acht Kreutzern Monatgeld bezahlt werden soll-
ten. Dagegen setzten sich die meisten Bauer-
schaften mit Gewalt, und die Gehorsamen
wurden von den übrigen, durch Ueberredungen
und Gewaltthätigkeiten, daran verhindert.
Als unter andern der Freyherr Ludewig von
Stahrenberg, Burgvogt der Herrschaft
Steyer, und der dasige Rentmeister, Heinrich
Niedthardt, die Unterthanen dieser Herrschaft
zur obgedachten Aushebung des zehenten und
fünften Manns, und zu Entrichtung der An-
lage zusammen gefordert hatten; so liessen sie sich 7. Oct.
mit verächtlichen Worten vernehmen, daß sie den
Türken im Lande erwarten, und nicht eher
sich zum Zuge fertig halten wollten, als bis ih-
re Obrigkeit voranzöge; das Aufgebot sey ein

J. Chr. 1596 Gedichte, um nur den Unterthanen das Geld abzupressen. Ja sie schienen sogar zu Gewaltthätigkeiten schreiten zu wollen, und Zwey von ihnen zuckten ihr Gewehr gegen den Herrn von Stahrenberg, der deshalb die Bauren im Schlosse zu Steyer arrestirte, und es an die Kommissarien nach Linz berichtete, welche einige Soldaten nach Steyer schickten, um sich der Rädelsführer zu versichern. Ehe aber Jene anlangten, bequemten sich die zu Steyer verhafteten Unterthanen zum Gehorsam, willigten in die Musterung und den gemachten Anschlag, und liessen etliche Rädelsführer, zu gebührender Bestrafung, verabfolgen. Der Landeshauptmann aber und die Kayserlichen Kommissarien liessen ihr erstes Geschäfte seyn, eine Art zu verfahren ausfindig zu machen, durch welche das Landesherrliche Interesse befördert, der wahre Grund aller jener Beschwerden entdeckt, und die daraus erwachsenen Händel am besten beygelegt werden könnten. Zu dem Ende thaten Sie dem Kayser einige zweckmäßige Vorschläge, und erhielten hierauf eine Kayserliche Resolution, vermöge welcher die Rädelsführer, deren man habhaft werden könnte, sogleich nach Wien gebracht, und von dem dasigen Stadtgerichte gegen sie peinlich verfahren werden sollte, weil es zu Linz, der Gefahr halber, nicht füglich geschehen könnte. Weil aber der Landeshauptmann und die Kommissarien, bey der Gelegenheit, auch darüber geklagt hatten, daß die Obrigkeiten selbst, durch allerhand Ausflüchte, die Sache in die Länge zu ziehen, und der verlangten Antwort auf die Beschwerden der Bauerschaft dadurch auszuweichen suchten; so befahl der Kayser

der

der Kommission, daß Sie die Patente an die Obrigkeiten, per *modum Edicti*, ausfertigen, und denselben auferlegen sollte, in der Hauptsache, mit Hintansetzung aller verzögerlichen Ausreden, zu verfahren; mit der angehängten Bedrohung, daß widrigenfalls von Ihr, auf des klagenden Theils Anbringen, richterlich erkannt werden würde. J. Chr. 1596

Mittlerweil gaben sich die Kayserlichen Kommissarien alle Mühe, die Ruhe wieder herzustellen, und einen neuen, im Traun- und Machland-Viertel, unter dem Vorwande der Religion, entstandenen Aufruhr beyzulegen. Denn obgleich diese beide, nebst dem Hausrucks-Viertel, sich zuvor zu allem Gehorsam erklärt, und allein um die Abstellung ihrer Beschwerden gebeten hatten; so liessen sie sich doch nachher von denen im Mühel-Viertel gleichfalls aufwiegeln, und versammelten sich ihrer, dem Gerüchte nach, gegen 20000. Mann, zogen nach Gallneykirchen und von da vor die landesfürstliche Stadt Freystadt, in der Meinung, die dasige Bürgerschaft gleichfalls in ihr Verbündniß zu ziehen. Der Landeshauptmann und die Kommissarien mahnten nun zwar, durch offene Patente, die Bauerschaft von solchem ihrem Unfuge ab, wiesen sie zur Ruhe, und verlangten, daß sie Ihnen, durch einen Ausschuß, die Ursache dieses neuen Aufstandes melden sollten. Weil sich aber die Bauerschaft deshalb nicht sobald vergleichen konnte; so schickten die Kommissarien aus ihrem Mittel, den D. Spindler und den Kloster-Rath Altensteig an die Bauren, mit Befehl, dieselben mit möglichem Glimpfe von einander zu trennen, und sie wieder zum Gehorsam zu bringen. Allein die

J. Chr. 1596 Bauren im Machland-Viertel erwarteten solches nicht, sondern begaben sich noch vorher auseinander, und fertigten einen Ausschuß von vier Personen an die Kommissarien ab, mit dem mündlichen Befehl, das Machland-Viertel, solches Aufstandes halber, zu entschuldigen, den Kommissarien das an sie von dem Mihel-Viertel ausgefertigte Patent, zu überliefern, um Gnade zu bitten, und sich zu allem Gehorsam gegen den Kayser zu erbieten. Auf die hierauf, von den zu Linz anwesenden Kayserlichen Kommissarien, an diesen Ausschuß gethane Frage: ob solches der Wille und die Meinung der ganzen Gemeinde im Machland-Viertel sey, und ob sie diesfalls mit nöthiger Gewalt versehen seyen? erklärten sie sich, daß es der ganzen Gemeinde Meinung und Schluß sey, und daß sie mündliche Gewalt bekommen hätten, solches anzubringen, welches sie auch hernach schriftlich übergaben. Um indessen auch ein Beyspiel der Schärfe auszuüben, liessen die Kommissarien zween von den Aufrührern, die sich, obgedachtermassen, gegen den Freyherrn Ludewig von Stahrenberg so gröblich vergangen hatten, zu Steyer mit dem Schwerdte hinrichten; ingleichen Einige von den Rädelsführern, aus dem Traun- und Mihel-Viertel, gefangen nehmen und nach Linz abführen. Sie schickten auch den D. Spindler und den D. Seckauer in die andern drey Viertel, um das Zusammenlaufen und den fernern Aufstand zu verhüten, die Unterthanen zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeiten und zur Erlegung der Rüststeuer anzuhalten, und sie zu ermahnen, den Austrag der Kommissionshandlung, in Friede und Gedult, zu erwarten; allein

allein Sie konnten wenig bey den Bauren ausrichten, ungeachtet Sie zwölf Tage mit ihnen Unterhandlung pflogen. J. Chr. 1596

Es dauerte also diese Empörung in den Mihel- Traun- und Hausrucks-Vierteln noch immer fort, und die Bauren übten viele Gewaltthätigkeiten aus, daß sich auch der Probst zu Schlögl flüchten mußte, und die Klöster Kremsmünster und S. Florian in grosser Gefahr stunden. Die Kommissarien schickten zwar der Bauerschaft wiederum ein offenes Patent zu, darinn ihnen befohlen wurde, sich aus dem Felde und nach Hause zu begeben, über einen Ausschuß aus den Pfarren sich zu vergleichen, und denselben an Sie, die Kommissarien, nach Linz abzufertigen, auch ihre Beschwerden bescheiden vorzubringen, und alsdann gebührliche Linderung, so viel möglich, zu erwarten. Aber, ehe noch dieses Patent den aufrührerischen Unterthanen im Haustruck-Viertel insinuirt wurde, erschienen aus diesem und den Traun- und Machland-Vierteln besondere Abgeordnete vor den Kayserlichen Kommissarien, welche neue Klagen gegen die Obrigkeiten übergaben, daß nemlich dieselben noch nie tyrannischer, als itzo, gegen sie zu Werke gegangen; daß ihnen schimpflich und auf eine für ihr Haus und Hof, Leib und Leben, gefährliche Weise begegnet würde; und daß sie also, ihrer Sicherheit halber, aufs neue hätten ins Feld ziehen müssen, insonderheit, da sie aus dem Munde der Obrigkeiten selbst gehört hätten: „Sie fragten nichts nach der Kayserli„chen Kommission, denn diese habe keine „Macht, Ihnen etwas abzuschaffen, und es „solle auch dieser Rechtshandel wohl in hohen

J. Chr. 1596 „Jahren nicht ausgeführt werden;„ daß also sie, die Bauern, nicht wieder aus einander gehen könnten, auch überhaupt keinen Pfenning an Abgaben weiter entrichten wollten, bis ihre Beschwerden, der Kayserlichen Vertröstung gemäß, abgethan, und ihnen gegen alle weitere Bedrückung hinlängliche Sicherheit geschafft wäre.

Zugleich stellten sie auch noch, in einer besondern Bittschrift, ihre grosse Armuth und Unvermögen vor. Weil auch ihre Obrigkeiten, vor zwey Jahren, von ihnen ein grosses Monatgeld eingefordert, und dabey versprochen hätten, ihnen solches zurück zu geben, wenn kein Feldzug erfolgte, solches aber von den Wenigsten geschehen sey; so hoften sie, daß man itzo die Obrigkeiten dazu anhalten würde, oder daß die itzige neue Kriegsanlage zu zwey Gulden und acht Kreuzer, an ihrer Statt, von den Obrigkeiten eingefordert, und sie selbst damit verschont bleiben würden. Damit man aber keine Ursache haben möchte, sie für ungehorsam und widerspenstig zu halten, so wären diejenige von ihnen, die noch dazu vermögend wären, erbietig, die aufgelegten zwölf Schillinge Rüstgeld, ob es gleich eine sehr drückende Auflage sey, zu entrichten. Dabey aber möchte man ihren Obrigkeiten anbefehlen, daß Sie mit Einforderung der Freygelder und anderer aufgebrachten Neuerungen, bis zu erfolgtem Kayserlichen Endurtheile über die itzigen Streitigkeiten, gänzlich innehalten sollten. Die Kommissarien gaben sich hierauf neue Mühe, die Bauerschaft, mit guten Worten und Versprechungen, zu besänftigen, und brachten es auch, durch die Publikation eines ihnen, in einigen

Punk-

Punkten, günstigen Kayserlichen Patents, dahin, daß sie sich bewegen liessen, ruhig aus einander zu gehen, und einen Ausschuß, unter sicherm Geleite, zu erwählen, welcher sich zu Fortsetzung des Rechtsstreites, zwischen ihnen und den Obrigkeiten, vor den Kommissarien zu Linz einfinden sollte, wovon, wie auch von dem Ausgange dieses Baurenaufstandes in Oberösterreich, wir das Weitere bey dem folgenden Jahr melden wollen. J. Chr. 1596

Was bisher von dieser Empörung der Bauren in Oesterreich ob der Ens, und ihrer angemaßten Einsetzung der Prediger erzält worden, war eine Sache, woran die dasigen beiden Stände der Herren und der Ritterschaft A. C. überall keinen Antheil nahmen, mithin Ihnen bey ihrer Religionsfreyheit nichts zur Last gelegt werden konnte. Man findet auch im geringsten nicht, daß Ihnen, für ihre Personen, dasjenige, was die Bauren eigenmächtig vorgenommen, wäre beygemessen worden. Indessen wurde nichts desto weniger sowohl Ihnen, als ihren Mitgliedern in Unter-Oesterreich, sowohl durch die Ansprüche der Römisch-Catholischen Geistlichen, als auch durch ausgewürkte Kayserliche Befehle hart zugesetzt, und in ihrer Religionsübung eine Unruhe nach der andern gemacht. Insonderheit mußten Sie nicht wenig, durch das, vom Kayser, auf die Beschwerden der Stände in Unter- und Ober-Oesterreich, in diesem Jahr, publicirte neue Religionsdekret, beunruhiget werden, als in welchem ernstlich befohlen wurde: 1) daß die weltlichen Obrigkeiten, in allen und jeden Sachen, so die geistliche Gerichtsbarkeit betreffen, dem Ordi- 12 Aug. a. n.

J. Chr. 1596 narius oder dessen Official, an Vollziehung ihrer geistlichen Gewalt, keine Eingriffe oder Verhinderungen thun, sondern dieselben vielmehr bey ihrem geistlichen Gerichtszwange schützen und handhaben sollten. 2) Sollte Keiner sich der geistlichen Lehenschaften, Fundationen, Zinsen, Renten und Gülten unterfangen, dieselben einziehen, oder solche Lehenschaften an Personen, die nicht von der ordentlichen geistlichen Obrigkeit, zuvor wären examinirt worden, verleihen. Es sollten auch die Vögte, (*Advocati Ecclesiae*,) den Lehensherren bey Besetzung der Pfarreyen, keine Hinderniſſe in den Weg legen, sondern, wie es ohnedem ihre Schuldigkeit sey, Sie bey allen ihren kirchlichen Gerechtsamen schützen. Wofern sich auch Irrungen zwischen dem Lehens- und Vogts-Herren, oder sonst über die Religion, als die Bestellung und Besuchung des Gottesdienstes, und wie weit die ertheilte Religionsfreyheit zu verstehen sey, zutrügen; so sollten solche Sachen insgesammt vor den Kayser selbst, oder dessen Landesfürstlichen Statthalter gehören, und darüber Niemand eine Instanz haben. Mithin sollte sich Niemand einer eigenmächtigen Hülfe anmaassen, und dem Kayser in seinen Szepter greifen, sondern in solchem Falle, alle und jede Landleute, ihre Pfleger, Unterthanen, Prädikanten ꝛc. vor dem Kayser, Dessen Landesfürstlichen Statthalter und nachgesetzten Obrigkeit, auf jedes Erfordern, zu erscheinen, schuldig seyn.

Ferner und 3) sollten alle, unter dem Schein Rechtens, entzogene Pfarreyen sogleich restituirt, und die ertheilte Religionsfreyheit, deren Auslegung allein dem Landesfürsten zukom-

komme, nicht ausgedehnt werden. Ingleichen J. Chr.
sollten die Prädikanten sich keiner fremden 1596
Seelsorge anmassen, auf jedes Landesfürstliche Erfordern sich stellen, und deshalb sich nöthigen Falls reversiren, oder, auf Verweigerung, aus den Kayserlichen Königreichen und Erbländern ausgeschafft werden; und endlich sollten auch die Landstände, bey Verlust der ihnen ertheilten Religionsübung, in keiner Religionssache Zusammenkünfte ausschreiben oder anstellen. 4) Solle die ertheilte Religionsfreyheit nicht auf die Kayserlichen Städte und Märkte, als welche ausdrücklich davon ausgeschlossen wären, ingleichen auch nicht auf diejenigen Häuser, welche nicht von den Landständen in eigener Person, sondern nur von ihren Pflegern bewohnt würden, ausgedehnt werden. Alle Bürger und Unterthanen aber sollten bey ihren ordentlichen Pfarrkirchen verbleiben, keinen Prädikanten zu sich berufen, oder deren Religionsübung dulden, und überhaupt fremde Seelsorge meiden; die apostatirten und meineidigen Priester und Ordenspersonen alsbald aus dem Lande bringen, die neu aufgerichteten Konsistorien abschaffen, und die Stände und deren Deputirte in Religionssachen sich der Privatpersonen, wie auch der Städte nicht annehmen, sondern einen Jeden seine Sache selbst verfechten lassen. Endlich 5) sollten die, wider alle Erlaubniß, im Landschaftlichen Hause zu Linz errichteten Schul- und Religions-Ministerien sogleich abgeschafft, alle Nobilitirte, Prokuratoren, Advokaten, Aerzte, Kayserliche Provisoren, Officiers der Stände und dergleichen sich dieser

J. Chr. 1596 Reformation, gleich andern Unterthanen fügen, und dazu angehalten werden.

Diesem Dekrete zufolge wurden nun zwar anfänglich, von dem Oberösterreichischen Landeshauptmann, die Prädikanten, die Religionsübung und die Schule der A. C., in dem Landhause zu Linz, abgeschafft; allein in kurzer Zeit wurde alles in Ansehung der Religionsübung, anfangs zwar in der Stille, aber nicht lange hernach auf eine feyerliche Art, wieder auf den alten Fuß gesetzt; indem der Herren- und Ritter-Stand wiederum zween Evangelische Prediger bestellte, welche auf einem grossen Saale im Landhause predigen, und die Sakramente verwalten mußten; wobey einem Jeden, der da wollte, erlaubt war, dem Gottesdienste mit beyzuwohnen. Ferner wurden, gegen alle Kayserliche und vom Erz H. Matthias publicirte Befehle, zum viertenmal, von den Evangelischen Landständen, in ihren Religionsangelegenheiten, Zusammenkünfte veranstaltet. Die, von dem Erz H. Matthias hierwider, durch den Landeshauptmannschaftlichen Thürhüter, an dem Landschaftlichen Hause, angeschlagenen Patente wurden, in Beyseyn der Deputirten, durch den Landschaftlichen Thürhüter, wieder abgenommen, und in das Landschaftliche Haus gebracht, worauf anfangs sechszehn bewaffnete Thürwächter und hernach fünfzig Soldaten vor das Landhausthor gestellt wurden. Alles dieses geschah zu dem Ende, weil Sie freye Hände in Religionssachen haben, und darinn dem Landesfürsten nichts gestatten wollten. Diesem Beyspiel folgten hernach viele einzelne Landleute, als welche

auch

auch an andern Orten in Ober-Oesterreich, J. Chr.
wo Sie ihre Schlösser und Häuser hatten, auch 1596
auf den Höfen, wo Sie nur Pfleger hielten, aufs neue Evangelische Prediger einsetzten, oder schützten, und ihre von der Catholischen Kirche abtrünnig gewordenen Pfaffen beybehielten.

Auch die der A. C. zugethanen Stände in Oesterreich unter der Ens führten über das publicirte neue Kayserliche Religionsedickt, sobald Ihnen solches war zugestellt worden, grosse Beschwerden, und thaten deshalb dem Kayser neue Vorstellungen. Sie legten alle Schuld der auf Sie geworfenen Kayserlichen Ungnade und Ihnen angethanen Bedrückungen auf den, zum Generalreformator bestellten Hofprediger und Domprobsten zu Wien, Melchior Clesel, und den von Unverzagt, als welche Sie bey dem Kayser so sehr verunglimpft hätten; deswegen Sie baten, dieselben in ihren Religionsbeschwerden nicht weiter zu Rathe zu ziehen. Insonderheit aber waren in dem neuen Religionsdekrete zwey Punkte Ihnen höchst empfindlich: 1) daß Ihnen verboten wurde, sich durch Fürbitten ihrer bedrängten Glaubensgenossen anzunehmen; und 2) daß keinem Obristen oder Mitgliede der Stände erlaubt seyn sollte, einen Prädikanten in den Kayserlichen Landstädten und Märkten zu halten. Gleichwie Sie nun wegen des ersten Punktes die Billigkeit ihrer Interceſſionen zeigten, und sich diesfalls die Erlaubniß vom Kayser ferner ausbaten; also stellten Sie wegen des andern Punkts vor, daß, bey solchem Befehl, und wenn bey der itzigen Kriegsgefahr vor den Türken die Evangelischen Officiers und Gemeinen ihres

Got-

J. Chr. 1596 Gottesdienstes sollten beraubet seyn, die Festungen mit nöthiger Mannschaft nicht würden versehen werden können, und auch die Evangelischen K. Stände keine Hülfsvölker schicken würden. Sie wollten daher bitten, die freye Religionsübung nach der A. C. in den Städten und Märkten, wenigstens bey den itzigen Umständen, ungestört zu lassen, wie solches sonst immer in dergleichen Kriegszeiten verstattet worden, und auch von allen andern Catholischen Kriegsfürsten zugelassen würde. Was nun hierauf für eine Resolution dem Evangelischen Herren- und Ritter-Stande, von dem Kayser, sey ertheilt worden, werden wir bey dem folgenden Jahr melden w).

In den Innerösterreichischen Landen wurde gleichfalls mit der Reformation, jedoch in diesem Jahr nicht mit sonderlichem Erfolge, fortgefahren x). Der ErzH. Ferdinand von der Steyermärkischen Linie hatte bisher den Studien auf der Universität zu Ingolstatt obgelegen, und nunmehro seine vogtbare Jahre erreicht, in welchen Ihm, vermöge des Testaments seines Herrn Vaters *), die Regierung selbst anzutreten gebührte. Es fanden also der Kayser, als Obervormund, wie auch die Erzherzogin, Frau Mutter, Maria, und ihr Bruder,

w) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXV. p. m. 634. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXI. §. 148. p. m. 920. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV., ad h. a., p. m. 1554 - 1600. und Bernh. Raupachs Evangel. Oesterreich, §. 48. p. 196-198. & §. 49 p. 199-201.

x) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 120-125.

*) S. Eben dieselbe, im XV. Bande, S. 351. f.

der, der H. Wilhelm von Bayern, als Mit- J. Chr.
vormund, für gut, Ihn zu dieser Absicht, schon 1596
im vorigen J. 1595., von der Universität ab-
zurufen, und Ihm die Regierung seiner väter-
lichen Erbländer um so mehr zu übertragen,
weil der ErzH. Maximilian mit dem Komman-
do über das Kriegsheer in Ungarn allzusehr be-
schäftiget war, als daß Er sich mit der Regie-
rung der Innerösterreichischen Erbländer fer-
ner hätte befassen können. Mithin wurde, in
dem itzigen Jahr, von den Vormündern des
jungen ErzH. Ferdinands, ein Tag zu Einneh-
mung der Erbhuldigung in Steyermark aus-
geschrieben. Die hiezu ernannten Kommissarien
verglichen sich über die Art und Weise, wie
hiebey zu verfahren sey, und erinnerten den
Landeshauptmann, Siegmund Friedrich
von Herbenstein, daß Er die Landstände, zu
Anhörung der Kayserlichen Propositionen,
zusammenberufen möchte. Diese ernannten al-
so hiezu ihre Abgeordnete, welchen die vor-
mundschaftlichen Kommissarien die Kayserli-
chen Beglaubigungsschreiben, und die Auf- 4. Dec.
kündigung des ErzH. Maximilians der bisher st. n.
geführten Regierung vorlesen liessen, worauf
Einer von den Kayserlichen Kommissarien,
nemlich der K. Hof-Rath, D. Michael
Ehaimb eine Rede hielt, welche der Erb-Un-
termarschall des Herzogthums Steyermark,
Ehrenreich von Saurau, beantwortete, und
den Landständen von allen verlesenen Urkun-
den vidimirte Abschriften zugestellt wurden.

Am folgenden Tage beschloß man in einer 5. e. m.
gehaltenen Sitzung der gesammten Landstän-
de, den Erzherzog zu ersuchen, daß er diejeni-
gen Räthe und Bediente, welche zugleich Land-

stän-

J. Chr. 1596 stände wären, zu desto freyerer Berathschlagung, ihrer Pflichten entlassen möchte. Zugleich wurde auch eine Vorstellung an die Kayserlichen Kommissarien entworfen, daß vor der Huldigung die vorhin an den Kayser übergebenen, und bisher unerledigt gebliebenen Beschwerden vorgenommen und abgethan werden möchten. Hierauf antworteten aber die Kommissarien, daß der Kayser bisher, wegen der grossen Kriegsunruhen und anderer Geschäfte, hiezu nicht habe kommen können, und daß Er Ihnen auch für diesmal keinen Auftrag hiezu gegeben habe; Sie hofften aber, daß die Landstände, dieser Sache halber, keine Schwierigkeiten gegen die abzulegende Erbhuldigung machen, und unnöthige Kosten, durch dergleichen Verzögerungen, verursachen würden. Nach eingenommener Erbhuldigung wollten Sie die Bereitwilligkeit der Landschaft dem Kayser rühmen, und Ihn dadurch, zu baldiger Befriedigung der Landstände zu bewegen suchen.

6. e. m. Hiernächst verglichen sich auch die A. C. Verwandten von der Landschaft über eine ausführliche Vorstellung an den jungen Erz-H. Ferdinand, die sie Ihm hernach in grosser Anzahl überreichten. In derselben baten Sie um eine Versicherung derjenigen Gewissensfreyheit und Religionsübung, welche Ihnen, als A. C. Verwandten, sowohl durch den allgemeinen Religionsfrieden in Teutschland, als auch durch besondere, nachher erhaltene, Oesterreichische Privilegien, wäre ertheilt worden. Zugleich aber baten Sie auch um die Widerrufung und Abstellung alles dessen, womit Sie, einige Zeit her, auf Verhetzung einiger übel gesinnter Rathgeber, in ihrer Religions- und Gewissens-

Frey-

Freyheit, wären beschwert worden. Nachdem J. Chr.
diese Vorstellung bey der Landschaft war ver- 1596
lesen worden; so liessen die Abgeordneten der Städte und Märkte, durch ihren Marschall, den Bürgermeister zu Grätz, Andreas Khistall, der Landschaft öffentlich melden, daß Sie sich jederzeit zur A. C. ernstlich bekannt hätten, und auch fest entschlossen wären, dabey zu leben und zu sterben. Mithin wollten Sie die Landschaft bitten, sich Ihrer, als Glaubensgenossen, christlich und standhaft anzunehmen, und sich von Ihnen nicht zu trennen, weil Ihnen wohl bewußt sey, was die Städte und Märkte, in den vorigen Jahren für Kreutz, Jammer und Verfolgung darüber hätten ausstehen müssen. Sie wurden auch hierauf, von der Landschaft, mit allen guten Vertröstungen abgefertiget. Allein der ErzH. Ferdinand ließ den Evangelischen Landständen, auf ihre übergebene Schrift, zur Antwort ertheilen, daß das Religionswesen mit der Erbhuldigung in keiner Verbindung stehe, es auch nicht schicklich sey, vor der eingenommenen Erbhuldigung dergleichen etwas vorzunehmen. Er hoffe also, daß die der A. C. zugethane Landschaft itzo damit keine weitere Schwierigkeiten machen, sondern die Huldigung, wozu Sie sich bereits willig bezeigt habe, ohne Anstand leisten werde, welches Er in Gnaden vermerken würde.

Hierauf erklärten die Stände den Kommissarien, daß Sie bereit und willig wären, die Huldigung, gegen Bestätigung der wohlhergebrachten Landesfreyheiten, abzulegen. Sie erkannten zugleich sowohl des Kaysers, als des ErzH. Maximilians, während der von Ihm geführten Regierung, Ihnen erwiesene Gnade mit dem

J. Chr. dem lebhaftesten Danke. Nachdem aber Dieser
1596 nunmehro öffentlich abgedankt hätte; so stünden Sie gegen Ihn in keinen weitern Pflichten, und eine neue Huldigung könne, nach ausdrücklichem Innhalte ihrer Privilegien, von dem zeitigen Fürsten nicht eher gefordert werden, als bis Er mit einem leiblichen Eide angelobt hätte, ihre Freyheiten und Statuten, in allen und jeden Artickeln, fest und unverbrüchlich zu halten. Es werde daher der Erz H. Ferdinand hierinn dem löblichen Beyspiele seiner Vorfahren, insonderheit seines Herrn Vaters, folgen, und nicht nur der Landschaft gnädigst willfahren, sondern auch seine Zusage in der Folge gnädigst vollziehen und halten. Seine Vorfahren in der Regierung, insonderheit der itzige Kayser, hätten der Landschaft ihre Freyheiten, Rechte und Gebräuche, durch neue Briefe, bestätiget, und es würde also der Erz H. Ferdinand gleichfalls verfügen, daß dergleichen Bestätigungen ausgefertiget, und der Landschaft, noch vor dem neuen Jahr, zugestellt würden. Wenn nun alles dieses erfolgt sey, so wären auch Sie, die Landstände, so bereit, als schuldig, ihre Pflicht wegen der Erbhuldigung, gegen den Erzherzog, als den nunmehro angehenden und von GOtt Ihnen geschenkten väterlichen, frommen und gütigen Erbherrn und Landesfürsten, zu erfüllen. Zuletzt wurden die Kommissarien, von der Landschaft, auch noch an die Erledigung der übrigen, bereits vorhin übergebenen Beschwerden erinnert, welche die Werbungen, und den dadurch gestöhrten Handel und Wandel betrafen, und weshalb nachher die Landstände ih-
9. Dec. re Vorstellung an die Kommissarien nochmals wiederhohlten.

Nach

Nach diesem allen kamen die Stände aber- J. Chr.
mals mit einer Schrift bey dem Erzh. Ferdi- 1596
nand ein, in welcher Sie gleich anfangs bezeug-
ten, daß Sie zwar in die billigen und gerechten
Gesinnungen des Erzherzogs im geringsten
kein Mißtrauen setzten, und deshalb auch die,
von verschiedenen Orten her, ausgebrochenen er-
bitterten Reden und Drohungen, wie man
mit den Evangelischen Christen und Beken-
nern des reinen seligmachenden Wortes GOttes
umgehen wolle, vielmehr für Verläumdung
und leichtfertige Geschwätze hielten, als daß
Sie dergleichen Gedanken dem jungen und ed-
len Herzen des Erzherzogs zutrauen sollten.
Allein die Erbhuldigung und die Versicherung
ihrer Religionsfreyheit stünden mit einander in
der genauesten Verbindung Sowohl K. Fer-
dinand der I., als auch der Erzh. Carl hätten
Ihnen nicht nur ihre Privilegien, wegen der Re-
ligionsfreyheit ertheilt, sondern auch dieselben,
mit einem leiblichen Eide, beschworen. Mithin
glaubten Sie, befugt zu seyn, auch itzo eine
gleiche Versicherung, noch vor der Huldi-
gung, von dem Erzh. Ferdinand sich erbitten
zu dürfen. Sie wären auch, Gewissens halber,
fest entschlossen, diese Ihnen zukommende Reli-
gionsfreyheit fest zu behaupten, und sich durch
nichts bewegen zu lassen, dieselbe aufzugeben,
oder auf irgend eine Weise einschränken zu las-
sen; zumal, da itzo auch viele Auswärtige ihre
Augen auf Sie gerichtet hätten; um ihr Be-
tragen, in der itzigen Lage der Sache, zu beob-
achten. Auf diese abermalige Vorstellung er-
theilten die Kommissarien zur Antwort, daß
Sie, um der Landschaft zu willfahren, ihr
Verlangen wegen Erledigung der vorhin über-

J. Chr. gebenen Beschwerden, durch eigene Eilboten, an
1596 den Kayser und die übrigen Mitvormünder wollten gelangen lassen. Inzwischen aber würde es dienlich seyn, über die zu beobachtende Feyerlichkeiten bey der Erbhuldigung, mit einem engern Ausschusse der Landschaft das Nöthige zu verabreden.

11 Dec. Die Landschaft erwählte also zu dieser Absicht einen engern Ausschuß aus ihrem Mittel, um sich, im Namen der Landschaft, mit den Landtags-Kommissarien über die Ceremonien bey der Huldigung zu vergleichen, und man fand für gut, alles so einzurichten, wie es, im J. 1564., bey der Huldigung des Erzh. war gehalten worden. Weil auch der Erzh. Ferdinand den Landeshauptmann, sammt den Mitgliedern des Herren- und Ritter-Standes, auf den Montag nach Weyhennachten zu einem Ringelrennen eingeladen hatte; so beschloß die Landschaft, dem Erzherzog, auf den Abend desselben Tages, ein Gastmahl zu geben, wie solches auch bey der Huldigung seines Herrn Vaters sey gehalten worden. Nachdem man nun alles vollkommen verabredet hatte; so erfolgte die feyerliche Huldigung. Bey Eröfnung dieser Handlung wurden, sowohl im Namen der Vormundschaftlichen Kommissarien, von dem R. Hof-Rath, D. Ehaimb, als auch im Namen des auf einem Throne sitzenden Erzh. Ferdinands, von Dessen Hofvizekanzler, dem D. Jechlinger, wie auch im Namen der Landschaft von dem Erb-Untermarschall, ausführliche, auf diesen Vorfall sich beziehende, Reden gehalten. Nach deren Endigung verlas der obgenannte Landeshauptmann von Herberstein die Eidesformel, mittelst welcher

27. e. m.

12. e. m.

der

der ErzH. Ferdinand die, der Landschaft bereits ertheilte, schriftliche Bestätigung aller ihrer Freyheiten und Privilegien beschwören sollte. Derselbe stund alsdann von seinem Throne auf, und legte, mit lauter Stimme, entblößtem Haupte und aufgehobenen Fingern, den Eid ab. Hierauf verlas, von wegen des Erzherzogs, dessen Geheimer Rath und Hofvicekanzler, D. Jechlinger, den landschaftlichen Huldigungseid, welcher alsdann gleichfalls von den gesammten Ständen abgelegt wurde. Diese wurden hierauf, unter Trompeten- und Paucken-Schall, wie auch Abfeuerung der Kanonen, von dem Erzherzog zum Handkusse gelassen, und Derselbe sowohl, als die sämmtlichen Anwesenden verfügten sich sodann in die Kirche, wo das Te Deum Laudamus abgesungen wurde. Nach geendigtem Gottesdienste hielt man offene Tafel, wozu nicht nur die gesammten Landstände eingeladen waren, sondern auch die Erbbeamten ihren Dienst versahen. Bey Gelegenheit dieser Huldigung wurden einige neue Erbämter eingeführt, die vorher in Steyermark nicht üblich gewesen waren, nemlich: 1) das Erb-Vorschneideramt, welches durch den Freyherrn Maximilian von Schrattenbach und dessen ältesten Sohn, Friedrich, versehen wurde; 2) das Erb-Stäbelmeisteramt, welches Georg Bernhard Urschenbeck, Landmarschall in Oesterreich unter der Ens, verwaltete; 3) das Erb-Küchenmeister-Amt, welches Ehrenreich Wurmbrand erhielt; 4) das Erb-Postmeisteramt, welches Johann Baptisten von Paar ertheilt wurde; und 5) das Erb-Thürhüteramt, welches die von Schaarer bekamen, von denen aber damals Keiner zugegen war. Das J. Chr. 1596

J. Chr 1596 27.e.m. vorhin erwähnte Ringelrennen, nebst dem Gastmahle auf dem Landständischen Hause, beschloß endlich, an dem dazu bestimmten Tage, die bey dieser Gelegenheit angeordneten Feyerlichkeiten.

Indessen wollte der ErzH. Ferdinand, auf seinen eigenthümlichen Pfarren, die schon von seinem Herrn Vater, dem ErzH. Carl, angefangene Reformation fortsetzen, und schickte, zu dem Ende, den Abt Johann zu Admont, den Pfarrer an der Pirck, Christof Staindt und den Landpfleger zu Wolkenstain, Georg Mayer, als seine Kommissarien nach Mittendorf, um den dasigen Evangelischen Prediger ab- und dagegen einen Catholischen Priester einzusetzen. Allein bey ihrer Ankunft entstund ein grosser Auflauf der Einwohner aus der ganzen Nachbarschaft, und alle schworen, daß sie Leib und Leben bey einander lassen wollten. Als nun die Kommissarien in die Kirche gehen wollten, wurden Sie mit Schimpfworten dahin begleitet, und in die Sackristey gejagt, aus welcher man Sie nicht eher wieder herausließ, als bis Sie die Schlüssel zur Kirche wieder herausgegeben hatten. Die Kommissarien sowohl, als ihre Bediente wurden hierauf, derb ausgeprügelt, unter Begleitung einiger alten Bauren, wieder zurückgeschickt, und Zween von ihren Bedienten wurden sogar verwundet. Nach ihrer Rückkunft statteten Sie ihren Bericht an den Erzherzog ab, worauf von Ihm die Bestrafung verfügt wurde, wie an seinem Orte soll gemeldet werden. Bey dem Salz- und Hall-Amte zu Aussee, einer gleichfalls eigenthümlichen Pfarrey des Erzherzogs, lief die vorgehabte Reformation nicht viel besser ab. Das-

selbst

selbst waren ebenfalls Evangelische Prädikan- J. Chr.
ten, und um dieselben abzuschaffen, und dagegen 1596
Catholische Priester einzusetzen, trug der Erz-
herzog dem dasigen Verweser, Thomas Gerolz-
hofer, den Befehl auf. Dieser nahm sich auch
der Sache ganz eifrig an; aber die Einwoh-
ner zu Aussee liefen zusammen, und droheten,
daß kein Papiste daselbst sicher seyn sollte, wenn
man ihnen ihre Prädikanten wegnehmen wür-
de. Fünfhundert verschworen sich auch zu-
sammen, daß sie das Amthaus stürmen und den
vorgenannten Verweser heraus haben wollten,
der aber, noch bey Zeiten, auf das Schloß
Wolkenstein entwichen war. Da nun die
Prädikanten auf solche Weise waren beybehal-
ten worden; so verlief sich auch nunmehro wie-
derum das aufrührerische Gesindel y).

Da man nach allen eingezogenen Nachrich-
ten erwarten mußte, daß die Türken den Krieg
in Ungarn z), in diesem Jahr, mit mehrerm
Eifer, als jemals, führen, und der Groß-
Sultan dem Feldzuge, in eigener Person, des-
halb beywohnen würde; so ersuchte der Kayser
nicht nur die Teutschen R. Stände um nach-
drücklichen Beistand, sondern hielt auch in seinen
Erblanden, zu gleicher Absicht, verschiedene
Landtage. Auf dem Böhmischen zu Prag,
auf welchem der Kayser selbst zugegen war, wur-
den Ihm, für dieses Jahr, auf sechs Monate,
1500. Teutsche Reuter, 500. Arckebusirer,

y) Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *a.*, 1595. p. m. 1351. & ad a. 1396. p. m. 1497-1552. Cf. Lünigs R. A., T. VII. *Contin. I.*, 1. Fortsetzung, 4. Absatz, n. 110. p. 189. sq.

z) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 125-146.

J. Chr. 1596 zwey Regimenter Teutsche Fußknechte, jedes zu 3000. Mann, und 2000. Schanzgräber, im Felde zu unterhalten, bewilliget, nebst 14000. Thalern zu Ausbesserung der Festung Gran; jedoch mit der Bedingung, daß Böhmische Obristen über die gedachten Kriegsvölker bestellt werden sollten. Ingleichen wurden von den R. Ständen besondere Kreistage gehalten, und auf denselben gleichfalls ansehnliche Hülfen dem Kayser bewilliget, und hernach zugeschickt. Nemlich an Reuterey vom Obersächsischen Kreise 1000.; vom Niedersächsischen eben soviel; vom Niederrheinisch-Westphälischen 500.; von Lothringen auch 500.; vom Fränkischen Kreise 1000.; von der Fränkischen R. Ritterschaft 300. †); und eben soviel sowohl von der Schwäbischen, als von der Rheinischen. Ferner von den Kayserlichen Erbländern, und andern Mächten, und zwar von Böhmen 2000.; von Mähren 1500.; von Schlesien auch 1500.; von der Lausitz 300.; von Oesterreich ob der Ens 300.; Hoffahnen 300.; Wallonen 1200.; Ungarn überhaupt 6000.; Steyermark, Kärnthen und Krain 3000. und endlich vom Pabste 2000. Mann zu Pferde. An Fußvolke aber waren dem Kayser bewilliget worden vom Schwäbischen Kreise 4000. Mann; von Böhmen, obgedachtermassen, 6000.; von Mähren 2500.; von Schlesien 2000.; von der Lausitz 1000.; von Ober- und Unter-Oesterreich und zwar von jedem eben soviel; Wallonen 1200.; Ungarn auch 1200; Steyermark, Kärnthen und

†) Bey dem *Ortelius* und dem Grafen vom Khevenhüller, *ll.* mox *cc.*, stehen zwar 3000.; allein ohne allen Zweifel ist eine Nulle zu viel gesetzt.

und Krain 9000.; und endlich vom Pabste 8000. Mann. Nach dieser Angabe hätte also die Reuterey aus 21000. und das Fußvolk aus 36900., die ganze Macht aber aus 57900. Mann bestanden *). Uebrigens wurden, wegen dieses Krieges, zu Wien und in den Kayserlichen Erbländern alle Lustbarkeiten eingestellt, und dafür öffentliche Gebete angeordnet, auch sonst alle Verfügungen gemacht, daß Wien in gutem Vertheidigungsstande sich befinden möchte. J. Chr. 1596

Um hiernächst einen gemeinschaftlichen Kriegs-Operationsplan zu entwerfen, begab sich der Fürst von Siebenbürgen, Sigmund Bathori, in Person, nach Prag, wo Er zugleich mit dem Päbstlichen Nuncius anlangte. Die Berathschlagungen dauerten einen ganzen Monat, und schon damals trug Er sein Fürstenthum dem Kayser an; allein eine, in seiner Abwesenheit, ausgebrochene Empörung der Szeckler stöhrte Ihn in seinen Unterhandlungen, und zwang Ihn, in sein Land eiligst zurück zu kehren, auch seine Absicht vorerst noch zu verheelen. Der Kayser beschenkte indessen Ihn sehr ansehnlich und bewilligte Ihm damals, zum Feldzuge in diesem Jahr, 1000. Küraſſiers, 2000. Reuter und 3000. Mann zu Fusse auf sechs Monate, wie auch monatlich 24000. Thaler an Gelde. Zugleich versprach Ihm auch der 4. Febr.

*) *Ortelius* und der Graf von Khevenhüller geben in Zahlen, *ll.* mox *cc.*, die Anzahl von der Kavallerie für 24400. Mann, von der Infanterie für 47700., und von der ganzen Armee für 72700. Mann stark aus, welches aber mit ihren vorher einzeln angegebenen Zahlen wiederum nicht zutrift.

J. Chr. 1596 Kayser, daß, wenn der Feind Ihm zu mächtig werden, und Ihn aus seinem Lande vertreiben würde, Er Ihm, zu seiner Unterhaltung, zwey Fürstenthümer in Schlesien einräumen wollte.

2. Merz Unser Fürst, Sigmund Bathori, reisete also, über seine Verrichtung sehr vergnügt, von Prag ab, und gieng über Wien, wo Er wieder ansehnlich beschenkt wurde, nach Siebenbürgen zurück. Sogleich nach seiner Ankunft zu Weissenburg,

21 Apr. oder dem heutigen Karlsburg, schrieb Er einen Landtag nach Klausenburg aus, wo Ihm seine Landstände eine starke Hülfe wider die Türken bewilligten, worauf Er alsbald sein Volk musterte, und alle nöthige Anstalten zu Eröfnung des Feldzuges machte; wie sich dann auch die beiden Woywoden von der Moldau und Wallachey erboten, mit einer ansehnlichen Hülfe sich einzufinden. Inzwischen hatte Sigmund Bathori seinen Beichtvater, den P. Gariglia, an den Pabst geschickt, daß er bey demselben um die versprochene Hülfe wider die

z. e. m. Türken anhalten sollte. Nach seiner Ankunft zu Rom, richtete Er auch soviel aus, daß sich der Pabst erklärte, 60000. Kronen, nebst der versprochenen monatlichen Hülfe, zur Zubusse wider die Türken, auszuzahlen, worauf der P. Gariglia, seinen Weg nach Spanien nahm, um bey dem K. Philipp gleichfalls um Subsidiengelder anzusuchen.

Ausserdem gab man sich auch viele Mühe, die Polen in eine Verbindung wider die Türken zu ziehen. Der Kayser schickte deswegen den

m. Mart. Bischof von Breslau und den Gall Poppel von Lobkowitz, in Gesandtschaft, nach Warschau auf den damaligen Landtag; wie dann auch der König von Spanien seinem an den

Kay-

Kayserlichen Hof und nach Grätz abgefertigten Gesandten, dem weiter oben erwähnten Admiranten von Arragonien, aufgetragen hatte, sich in gleicher Absicht nach Polen zu begeben. Ingleichen schickte auch der Pabst den Cardinal Cajetanus, als seinen Legaten nach Polen, und gab Ihm 127000. Dukaten mit, die Er den Pohlen verehren sollte, wenn Sie in das begehrte Bündniß wider die Türken sich einlassen würden, denen auch noch überdies monatlich 40000. Dukaten, zu Unterhaltung des Kriegsvolkes gegeben werden sollten, wozu sich nicht allein der Pabst, sondern auch das ganze Cardinals-Kollegium anheischig machte. Nun erhielten zwar die Kayserlichen Gesandten bey dem König von Polen und den K. Ständen ein öffentliches Gehör, und gaben sich, nebst dem Spanischen Gesandten, alle mögliche Mühe ein Bündniß wider die Türken zu Stande zu bringen. Allein die Polen bezeigten, wegen des damals bevorstehenden Schwedischen Krieges, keine Lust, sich in anderweitige Händel einzulassen, sondern erklärten endlich, daß Sie einen Frieden mit den Türken unterhandeln wollten, wozu Sie einen Aufschub bis zum letzten August nahmen. Mithin mußten die Gesandten, unverrichteter Dingen, wieder ihren Abzug nehmen; wobey jedoch die Kayserlichen Gesandten dem König und den Polnischen Magnaten bestens empfahlen, sich in gehörige Rüstung zu setzen, und den Tartarn keinen Durchzug zu gestatten, wenn etwa Dieselben, von der Polnischen Seite her, Ungarn und Siebenbürgen anfallen wollten, welcher dann auch Ihnen, als Sie, nebst Ueberschickung kostbarer Geschenke, durch Gesandten, darum anhalten liessen, verweigert

J. Chr. 1596

m. Apr.

8. Apr.

J. Chr. 1596 wurde. Ueberhaupt aber war es den Polen kein Ernst, sich des Kayſers gegen die Türken anzunehmen, Sie ſahen vielmehr damals, aus Haß gegen das Haus Oeſterreich, nicht allein den Unglücksfällen der Chriſten, mit einer ſchadenfrohen Unthätigkeit, ganz gleichgültig zu, ſondern ſuchten auch, bey dieſer Gelegenheit, die Moldau wieder unter ihre Herrſchaft zu bringen, wohin der zerrüttende Handel des Polniſchen Großkanzlers, Zamoiſki, abzweckte, von dem wir ſchon beym vorigen Jahr Nachricht gegeben haben †).

Was nun die Kriegshandlungen d. J. in Ungarn betrift, ſo beſtehen ſie, auſſer den hin und wieder vorgefallenen Streifereyen, Scharmützeln, Ueberfällen und Ausfällen, vereitelten Belagerungen, und unerheblichen Eroberungen, auch den dabey von beiden Seiten verübten Grauſamkeiten, hauptſächlich in folgenden Vorfällen. Die Croatiſch-Dalmatiſchen Feldherren eroberten zwar im Frühling das Schloß Cliſſa und die Stadt Koſtanicz; allein Sie konnten dieſe Plätze nicht behaupten, ſondern mußten Sie den Türken wieder übergeben; dagegen aber dieſer ihr zweymaliger Verſuch auf Petrina auch fruchtlos ablief, indem Sie von da, mit groſſem Verluſte, abgetrieben
init. Maii. wurden. In Ober-Ungarn rückten die Türken und Tartarn vor die kleine Feſtung Lippa am Marosfluſſe, welche ſie heftig beſchoſſen und beſtürmten, aber jedesmal zurückgeſchlagen wurden. Weil nun der Obriſt von Lugaſch erfuhr, daß Temeswar vom Volke ſehr entblößt ſey;

†) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 145. f.

sey; so that Er, mit 400. Mann zu Fusse und J. Chr.
einigen Reutern, einen unvermutheten Angriff 1596
auf die Vorstadt, eroberte dieselbe, plünderte sie aus, steckte sie darauf in Brand, setzte viele gefangene Christen in Freyheit, und kehrte, mit grosser Beute, eiligst zurück. Dieser Vorfall und die Nachricht, daß der Fürst von Siebenbürgen, zum Entsatze von Lippa, im Anzuge sey, verursachte, in dem Türkischen Lager vor dieser Festung, einen solchen Schrecken, daß die Türken die Belagerung schleunig aufhoben, um der sehr schwachen Besatzung in Temeswar zu Hülfe zu eilen. Allein bey ihrem Abzuge that die Besatzung zu Lippa einen muthigen Ausfall, und erbeutete drey Kanonen, mit zwölf Munitionswagen; wobey der Bassa von Temeswar hart verwundet, und zween Begs erschlagen wurden; überhaupt aber hatten die Türken und Tartarn, in dieser fruchtlosen Belagerung auf 2000. Mann eingebüßt.

Als nun Sigmund Bathori zum Entsatze vor Lippa ankam, und den Feind daselbst nicht mehr antraf, verfolgte Er denselben, und nahm sich vor, Temeswar zu belagern. Nachdem Er, auf dem Wege dahin, das, drey Meilen von Lippa gelegene, Kastell Ferolack eingenommen hatte; so langte Er, mit seinem ganzen Lager, vor Temeswar an, und machte, noch in derselben Nacht durch Aufwerfung etlicher Schanzen, mit der Belagerung dieser Stadt den Anfang. Die Vorstadt oder Raitzenstadt wurde, ohne sonderlichen Verlust, bald erobert, und nachdem hierauf eine ansehnliche Bresche war geschlossen worden, wollte der Bathori einen allgemeinen Sturm wagen, wurde aber, durch einen Anfall der in der Nähe stehen-

9. Jun.

13. e.m.

15. e.m.

den

J. Chr. den Tartarn auf sein Lager, daran verhindert.
1596 Zwey Tage hernach unternahm Er den unterblie-
17.e.m. benen Generalsturm; aber während demselben fielen die Türken und Tartarn sein Lager abermals an, und drungen bereits in die Wagenburg ein, wodurch sowohl, als durch den tapfern Widerstand der Belagerten der Fürst Bathori genöthiget wurde, vom Sturme abzulassen, und sich gegen den feindlichen Angriff zu vertheidigen. Er schlug nun zwar die Feinde, mit ihrem grossen Verluste, glücklich zurück, verfolgte sie auf drey Meilen weit, und kehrte, mit einer gemachten guten Beute an Proviant, Munition und andern Sachen, in sein Lager vor Temeswar wieder zurück, also daß Er nun die Belagerung wieder hätte fortsetzen, und einen neuen Sturm, ohne weitere Verhinderung, wagen können. Weil aber die Türkische Besatzung noch keinen Mangel hatte, und mit Proviant, Munition und andern Nothwendigkeiten wohl versehen war; so fand Er dieser, und anderer dazu gekommenen Umstände halber, für rathsamer, die Belagerung für diesmal aufzuheben, und sich nach Lippa zurück zu ziehen. Ein Theil der Temeswarischen Besatzung versuchte zwar, Ihn auf seinem Rückzuge, durch einen Ausfall, anzugreifen; weil Er aber solches zum voraus vermuthet hatte, so hatte Er ihr einen Hinterhalt sehr vortheilhaft gelegt, indem sie fiel, umringt, und fast gänzlich niedergehauen wurde. Der Fürst Bathori schlug hierauf sein Lager bey Lippa auf, um die fernern Bewegungen des Feindes zu beobachten, und erhielt auch daselbst die vom Kayser, dem Pabste und dem König von Spanien versprochene Hülfe an Volk und an Gelde. Als Er aber hierauf die Nachricht bekam,

kam, daß der Großsultan, Mahomet der III., J. Chr.
in eigener Person, zu Felde gezogen, und bereits 1596
zu Erlau eingetroffen sey; so vereinigte Er sich
hernach mit dem ErzH. Maximilian.

Dieser war vom Kayser zum General-Feld-Obristen des Feldzuges ernannt worden, und nachdem Er seine Hoffahnen zu Wien ge- 18 Jul.
mustert hatte, brach Er, in Begleitung von 23. e.m.
400. Fränkischen Edelleuten, die Ihn, als Hoch- und Teutschmeister, wegen des Teutschen Ordens, begleiteten, von da auf, und 4. Aug.
langte in dem ausgesteckten Kayserlichen Lager in Ungarn an. Mittlerweil war auch die Haupt- 24 Jul.
armee, unter der Anführung des zum General-Lieutenant bestellten Freyherrn Adolfs von Schwarzenberg aus der Insel Schütt aufgebrochen, und über die Donau gegangen, bey deren Annäherung, die Türken die Stadt und das Schloß Waitzen verliessen, und sich nach Pest und Ofen zurückzogen, nachdem Sie vorher Waitzen in Brand gesteckt hatten, welches aber zum Theil, von den Christen noch gerettet wurde. Nach der Ankunft des Erzherzogs in dem christlichen Lager, und einem gehaltenen Kriegsrathe, wurde der Entschluß gefaßt, an Statt der anfangs vorgehabten Belagerung von Ofen, die Stadt Hatwan zu belagern, um dadurch eine Kommunikation mit der Armee in Oberungarn zu eröfnen. Man nahm also den 13 Aug.
Aufbruch nach Hatwan, und machte mit der Belagerung dieses Ortes den Anfang, wobey 15. e.m.
aber das christliche Kriegsheer einen so grossen Mangel an Brodt und Wasser leiden mußte, daß darüber viele arme Soldaten, aus Hunger, Durst, Hitze und Arbeit, in den Schanzen, wie die Mücken, umfielen und starben. Endlich

wur-

J. Chr. wurde zwar, durch die Ankunft einer ziemlichen
1596 Anzahl Brodte und andern Proviants, dem Mangel an Lebensmitteln einigermassen abgeholfen, aber an frischem Wasser fehlte es noch immer.

Der Festung wurde indessen mit einem starken Kanonenfeyer, so scharf zugesetzt, daß sich
2 Spt. die Besatzung, schon zu Anfang des Septembers, erbot, sie gegen einen freyen Abzug mit Weib und Kindern, Haab und Gut, zu übergeben; allein es wurde ihnen keine Antwort ertheilt, und überhaupt bey Lebensstrafe verboten, mit einem Türken sich in Unterredung einzulassen. Am folgenden Tage wurde hierauf der
z. e. m. Generalsturm auf Hatwan unternommen, und die Festung nach acht Stunden, mit stürmender Hand erobert, wobey nicht allein die Besatzung ohne Gnade niedergehauen, sondern auch selbst der schwangern Weiber und der Kinder in der Wiege nicht geschont wurde. Das Metzeln dauerte vier Stunden lang, und wurden nur wenige vornehme Weiber, ihrer Schönheit halber, wie auch etliche angesehene Türken, um von ihnen Kundschaft einzuziehen, als Gefangene beym Leben erhalten. Hauptsächlich thaten sich die Wallonen, in unerhörten und verabscheuungswürdigen Grausamkeiten, hervor, indem sie schwangern Weibern den Leib aufschnitten, um ihre Leibesfrucht zu sehen, Manns- und Weibspersonen schunden, und Riemen zu Gürteln und andern Sachen aus ihren Häuten schnitten, welches grausame Verfahren sie hernach damit entschuldigen wollten, daß sie es wegen der Hartnäckigkeit und Hoffart dieses Volkes, auch dessen Verachtung der Christenheit, den andern Türken zum abschreckenden Beyspiele, gethan hätten.

ten. Ueberhaupt kostete diese Eroberung über J. Chr.
3000. Türken und 800. Christen das Leben. 1596
In Hatwan aber machte man eine grosse Beute von etlichen Tonnen Goldes werth, wie auch von ungefähr 500. schönen Pferden, nebst vielem Kriegsvorrathe und Lebensmitteln; ungeachtet vieles durch das Feuer verdorben wurde, welches dergestalt überhand nahm, daß es kaum mit der gröſten Gefahr konnte gelöscht werden.

Nachdem nun die Christen, erzältermassen, Hatwan in ihre Gewalt bekommen hatten, und Jedermann ohne Sorgen und gutes Muthes war, lief die glaubwürdige und gewisse Kundschaft ein, daß der Großsultan, in eigener Person, mit einer grossen Macht an Volke, bey 200000. Mann stark, von Belgrad nach Ofen fortgerückt sey, und daselbst sein Lager aufgeschlagen hätte. Diese Nachricht erregte im christlichen Lager ein grosses Schrecken, indem man besorgte, es möchte der Sultan, mit seiner ganzen Macht, das christliche Heer vor Hatwan angreifen, und es zu einer Schlacht nöthigen. Weil man sich aber hiezu zu schwach fühlte; so brach der ErzH. Maximilian mit 9. e. m.
dem ganzen Lager auf, und zog sich bis über Waitzen zurück, wo Er sich lagerte und aufs beste verschanzte. Auf seinem Rückzuge streiften die Türken, von Ofen aus, auf die christliche Armee, und plünderten alles, was sie im Nachzuge ereilen konnten, wobey Viele niedergehauen und gefangen wurden. Nun wollte zwar der Erzherzog, bey seinem Abzuge von Hatwan, eine kleine Besatzung, unter dem von Tettenauer, daselbst zurücklassen; allein die dazu beorderten Truppen waren nicht zu bewegen, sich in die zerschossene und noch nicht wieder ausgebesser-

J. Chr. 1596 besserte, auch gar nicht proviantirte Festung zu begeben, und darinn zu bleiben; deswegen dann der Erzherzog, nach reifer Berathschlagung, dem Herrn von Tiefenbach befahl, Hatwan in Brand stecken und die Festungswerke vollends schleiffen zu lassen. Zu Wien gerieth man indessen in nicht geringe Furcht, indem man besorgte, daß der Grossultan vor die Stadt ziehen, und sie belagern würde; deswegen man alle Anstalten zur nöthigen Gegenwehr machte, und Tag und Nacht an Erbauung neuer und Ausbesserung alter Festungswerke arbeiten ließ. Allein der Grossultan hatte diesmal seine Absicht nicht auf Wien, sondern auf Erlau gerichtet, wohin Er sich mit seiner ganzen Macht wandte, welches den Erz H. Maximilian, auf die hievon erhaltene Nachricht, bewog, aus
20. e. m. dem Lager oberhalb Waitzen aufzubrechen, und sich
24. e. m. bis nach Gran zurück zu ziehen, um daselbst die aus den Niederungarischen Gespannschaften und aus Oesterreich kommenden Verstärkungen zu erwarten.

Anfangs wollte man bey der christlichen Armee nicht glauben, daß die Türken etwas gegen Erlau unternehmen würden; indessen
14. e. m. schickte doch der Erz H. Maximilian, auf alle Fürsorge, den Wilhelm Terzki und Johann Kinski, mit einem auserlesenen Volke von Teutschen und Wallonen, zu Roß und zu Fusse, wie auch 500. Musketiers nach Erlau, um die dasige Besatzung zu verstärken, welche auch daselbst, noch vor der Belagerung, glücklich anlangten; wie dann auch der Herr von Tiefenbach, mit seinem Kriegsvolke, zu ihrer Unterstützung, nachgeschickt wurde. Allein es

kam

kam bey dem Erzherzog, auf seinem Rückmar- J. Chr.
sche, ein von dem Befehlshaber von Erlau, 1596
dem Obristen Terzki, abgefertigter Bote an, mit 23. e. m.
der Nachricht, daß die Türken die Stadt und
Festung bereits berannt und mit der Belagerung 18. e. m.
den Anfang gemacht hätten, also daß Niemand
weder aus- noch einkommen könnte; Er sey
zwar gesonnen, sich mit seiner Besatzung tapfer
zu vertheidigen; hoffe aber auch, daß man Ihn
nicht zu lange auf einen Entsatz würde warten
lassen. Der Erzherzog ermahnte Ihn hierauf
in seiner Antwort, sich ritterlich und mannlich
zu wehren, und versprach Ihm, mit seiner gan-
zen Armee, innerhalb acht oder neun Tagen, vor
Erlau zu erscheinen, und Sie zu entsetzen. Es 24. e. m.
ließ auch hierauf der Erzherzog im ganzen Lager,
durch öffentlichen Trommelschlag, bekannt machen,
daß ein Jeder sich auf sechs Tage mit Proviant
versehen, und bey seiner Fahne, zum Fortzuge,
sich finden lassen sollte. Und der Freyheer von
Schwarzenberg brach mit dem Vorzuge von
Reutern, würklich auf, dem das ganze Kriegs-
heer folgte, und sich eine Meilewegs um Gran
wieder lagerte, wo man gegen zehen Tage stille
lag und auf mehreres Volk, das noch nach-
kommen sollte, wartete. Der von Palfi aber
rückte, mit der Ungarischen Ritterschaft und
dem Aufgebote aus den Gespannschaften, die
in allem aus 4000. Mann zu Pferde, 6000. zu
Fusse, 500. Heyducken und 300. Freybeutern
bestunden, von einer andern Seite her, gegen Er-
lau an; ingleichen war auch der Fürst von Sie-
benbürgen im Anzuge, sich mit der Hauptar-
mee zu vereinigen.

Mittlerweil hatte der Grossultan mit ei-
ner Armee von 150000. Mann, Erlau noch

J. Chr. 1596 enger eingeschlossen, und Schanzen und Batterien davor aufwerfen lassen, worauf Er die
25. e. m. Stadt und Festung auffordern ließ, und der Besatzung und den Einwohnern, mit Weibern und Kindern, Haab und Gut, einen freyen Ab-
d. e. zug versprach. Als Er aber hierauf keine Antwort erhielt, fieng Er, noch an diesem Tage, an, die Stadt und Festung heftig zu beschiessen. Weil nun die Stadt sehr weitläuftig, und die Ringmauern nicht besonders fest waren, auch dieselben, wegen der schwachen Besatzung nicht hinlänglich besetzt werden konnten; so
26. e. m. fand der Terzki, am folgenden Tage, für rathsam, die Stadt in Brand zu stecken, und sich mit der Besatzung in die Festung zurück zu ziehen. Als die Türken solches gewahr wurden, drangen Sie mit Gewalt in die Stadt hinein, und retteten den Spital und noch etliche andere Gebäude vom Brande, die sie hernach, zu ihrem guten Vortheil, gebrauchen konnten.
d. e. Noch an eben dem Tage eroberten auch die Türken, ungeachtet der tapfern Gegenwehr der Besatzung, das an der Festung, dem Weinberge gegenüber, gelegene Ravelin; worauf der Gros-
27. e. m. sultan die Besatzung nochmals auffordern ließ, und zwar mit der Bedrohung, daß, wenn sie die Uebergabe noch länger aufschieben würde, Er ihr noch grausamer begegnen wollte, als die Christen mit der Besatzung zu Hatwan ver-
d. e. fahren hätten. An eben dem Tage lief bey dem Erz H. Maximilian ein Schreiben von dem Kommandanten zu Erlau, dem Herrn Terzki, ein, des Innhaltes, daß Er die Festung, vor der grossen Gewalt des Feindes, nicht mehr erhalten könnte, wofern der Entsatz noch länger ausbliebe, weil die Türken, Tag und Nacht, mit

Schies-

Schiessen und Stürmen, unabläßig anhielten, J. Chr.
und mit Miniren Ihm heftig zusetzten; jedoch 1596
wollte Er, ungeachtet seiner grossen Leibesschwachheit, die Festung, soviel möglich, erhalten helfen. Ingleichen meldete auch der Freyherr von Tiefenbach, welcher sein Lager vier Meilen von Erlau aufgeschlagen hatte, daß man keinen Augenblick säumen, sondern sogleich aufbrechen müßte, wenn man Erlau retten wollte.

Der Erzherzog ließ also im Lager abermals umschlagen, und befehlen, daß sich ein Jeder auf sieben Tage proviantiren, und zum Marsche rüsten sollte. Er brach auch würklich 3. Oct.
mit seiner Armee auf, und nahm seinen Weg nach Erlau zu. Allein das schon seit einiger Zeit eingefallene starke Regenwetter, hatte die Wege so grundlos gemacht, daß man die Kanonen nicht gut fortbringen konnte. Und der dazu gekommene Mangel an Proviant legte, auf dem Zuge, so viele Hindernisse in den Weg, daß der Erzherzog nicht so geschwind fortrücken konnte, als Er gerne thun wollte, und die Noth der Besatzung in Erlau es erforderte. Denn da die Türken von dem Anzuge der christlichen Armee Nachricht erhielten, setzten sie der Festung mit beständigem Schiessen noch schärfer zu, und thaten, aus dem eroberten Ravelin, einen heftigen Sturm auf dieselbe, der ihnen zwar, mit ihrem grossen Verluste, abgeschlagen wurde, wobey aber auch die Belagerten einen Verlust von 300. Todten und vielen Verwundeten hatten. Die Besatzung, welche anfänglich aus 4500. Mann bestanden, war nach und nach bis auf 460. Mann zusammen geschmolzen; und weil der versprochene Entsatz noch immer ausblieb, so liessen sich die Soldaten, ohne Wis-

J. Chr. 1596 sen und Willen, ihrer beiden sehr kranken Obristen, des Terzki und Kinski, mit den Türken in eine Unterhandlung wegen der Uebergabe ein, worinn Ihnen ein freyer Abzug versprochen wurde. Hierauf wurde von der Besatzung 4. e. m. das Thor geöfnet, um die Geiseln, wegen der versprochenen Sicherheit, gegen einander auszuwechseln; allein etliche versteckte Janitscharen bemächtigten sich des Thors, worauf sogleich eine so starke Anzahl Türken hinzu drang, daß die Christen überwältiget wurden, und nunmehro nichts weiter thun konnten, als um Treu und Glauben zu bitten. Die Janitscharen und Türken aber waren zu sehr erbittert, und taub gegen alles Bitten, hieben in ihrer Wuth alles nieder, was ihnen vorkam, und schryen dabey unaufhörlich; Hatwan! Hatwan! womit sie zu erkennen geben wollten, daß dieses Rache für die Grausamkeit sey, welche die Christen gegen die türkische Besatzung zu Hatwan ausgeübt hätten. Die beiden kranken Obristen, Terzki und Kinski, wurden in Ketten geschlossen, in einen Thurm geworfen, und mit Brodt und Wasser gespeiset; jedoch ohne Wissen und wider den Befehl des Bassa, der nunmehro in der Festung kommandirte. Von diesem harten Tracktament starb der Terzki sehr bald, den der Bassa mit Ehren begraben ließ, und Selbst Ihm, nebst dem Kinski in Ketten, zu Grabe folgte. Dieser aber wurde hierauf nach Griechisch-Weissenburg gebracht, und nebst Zwölf andern in einem Thurm verwahrt, aus dem Er hernach, mit einem alten Ungarn, entfloh, und durch Siebenbürgen glücklich wieder nach Prag kam. Uebrigens setzte der Verlust von Erlau die Ungarn dergestalt in Schrecken, daß Sie

fast alle benachbarte kleinere Festungen ver- J. Chr.
liessen, welche sodann die Türken besetzten. 1596

Nach der Eroberung von Erlau lagerte sich der Grossultan, mit der Hauptarmee, bey Maglar, zwey Meilen von Erlau, und erwartete daselbst die christliche Armee. Der Erz H. Maximilian war inzwischen auch weiter vorgerückt, willens, den Türken eine Schlacht anzubieten, hatte aber, aus den vorhin angeführten Ursachen, in vierzehn Tagen nur zwölf Meilen zurücklegen können. Endlich langte Er, 17 Oct.
mit 10000. gemeinen Reutern, 1000. Wallonen und Westphälischen Reutern, 8000. Teutschen Fußknechten und einer guten Anzahl groben Geschützes, bey Miskolcz an, wo Er sich mit dem Fürsten von Siebenbürgen vereinigte. Er zog hierauf auch den Freyherrn von Tiefen- 20. e. m.
bach mit seinem Korps, und den von Palfy mit seinen Truppen an sich, also daß sich nunmehro das ganze christliche Kriegsheer auf 32000. Mann zu Pferde und 28000. Mann zu Fusse *) belief, welches bey 120. Kanonen mit sich führte. Hierauf brach die ganze Armee in der 21. e. m.
besten Ordnung auf, in der Absicht, den ihnen sehr überlegenen Türken eine Schlacht zu liefern, wozu sich auch alle Soldaten, bey verschiedenen kleinern Vorfällen, so muthig und beherzt bezeigt hatten, daß man sich einen glücklichen Ausgang davon versprechen durfte. Der Herr von Tiefenbach jagte auch 30000. Türken, die sich bey Keresztes entgegengesetzt hatten, mit grossem Verluste, zurück, worauf sich die christliche Armee an einem engen Passe,

*) Gebhardi, *l.* mox *c.*, giebt die Stärke der christlichen Armee nur von 39000. Mann an.

J. Chr. vor einem Moraste, sehr vortheilhaft lagerte,
1596 welcher sich der Grossultan, mit seiner ganzen Macht, bis auf eine Meile näherte. Hier beobachteten beide Armeen einander einige Tage lang, und es fielen täglich Scharmützel, zum
26. e. m. Nachtheil der Türken, vor. Endlich aber wagte es der Anführer des Türkischen Heers, Ibrahim Bassa, mit dem Vordertreffen über den Morast zu gehen, worüber es zu einer Schlacht kam. Der Erzh. Maximilian und der Fürst von Siebenbürgen griffen nemlich den Ibrahim Bassa muthig an, und schlugen Ihn zurück. Die zurückgetriebenen Türken setzten, durch ihr Geschrey, die jenseits des Morastes postirte Türkische Hauptarmee in Schrecken, und veranlaßten eine allgemeine Unordnung, worüber der Sultan, der hinter seinem Heere, auf einem Sopha, der Schlacht zusah, so sehr in Furcht gerieth, daß Er sich zu Pferde setzte, und mit dem Ibrahim Bassa nach Szolnock floh, worauf alles die Flucht ergriff.

Die christlichen Völker drangen nun in das verlassene Türkische Lager ein, und plünderten dasselbe wider das ausdrückliche Verbot des Erzherzogs, wodurch sowohl, als auch weil der Erzherzog, auf Zureden des Sigmunds Bathori und des Palfi, den flüchtigen Türken zu weit nachsetzen ließ, allerhand Unordnungen in der Schlachtordnung der Christen erfolgten. Im Türkischen Lager war die Leibwache des Sultans nur 500. Mann stark, in dessen Hauptzelte abgeschnitten, und wie nun die christlichen Soldaten dasselbe anfielen, so feuerte Jene auf einmal das grobe Geschütze ab, wodurch die plündernden Sieger so bestürzt gemacht wurden,

den, daß sie mit grossem Geschrey, und in noch J. Chr.
grösserer Unordnung, aus einander liefen. Ihre 1596
Anführer gaben sich zwar alle Mühe, sie aufzuhalten, aber Sie fanden kein Gehör, und wurden zum Theil, so wie überhaupt Viele der fliehenden Fußgänger, von den Reutern niedergeritten. Zum Unglücke für die Christen merkte der Cicala Bassa, der den grösten Theil des Hintertreffens noch beysammen hatte, die Unordnung, setzte den Flüchtigen nach, und trieb Viele in den Morast und in das Wasser, bis daß der Fürst Bernhard von Anhalt, mit zwey Fahnen Reutern sich Ihm entgegensetzte. Weil nun aber der Bassa glaubte, daß der Grossultan das Treffen verlohren hätte; so war Er nicht so dreuste, seinen Sieg zu verfolgen, sondern eilte vielmehr seinem flüchtigen Heere nach. Hingegen wußten auch der Erz-H. Maximilian und der Sigmund Bathori, daß ihre Armee gewissermassen geschlagen worden; mithin rettete sich Jener nach Raschau, und Dieser nach Tockay, mit Hinterlassung ihres Lagers und Geschützes, wovon jenes zum Theil, noch währender Schlacht, sogar von den Ungarn geplündert wurde. Nur der Freyherr von Tiefenbach blieb allein mit einigen Bedienten zurück, weil Er keinen Feind mehr sah, schlief in dem öden Lager ruhig bis zum nächsten Morgen, und gieng hierauf gemächlich, mit seinem Gepäcke, nach Raschau. Die Türken aber, die gleichfalls, doch ohne Grund, in Furcht waren, liessen an vielen Orten grosse Feuer anlegen, um ihren Rückzug dadurch zu verbergen.

So endigte sich diese wunderbare Schlacht, von beiden Seiten, ohne einen Sieg. Manchem tapfern Soldaten, vielen Obristen, Hauptleu-

J. Chr. ten und vornehmen Personen kostete die gierige
1596 Raubsucht, insonderheit der Schwäbischen, Böhmischen und Bayerischen Völker, die vornemlich an dieser Unordnung Schuld waren, das Leben. Unter andern blieben auch in dieser Schlacht die beiden Brüder und Prinzen August und Ernst von Holstein-Sunderburg, und überhaupt verlohren die Christen in derselben, und in den kurz vorhergehenden Scharmützeln, über 20000. Mann, worunter doch nur wenige Reuter waren, indem alles in Unordnung gerieth, und floh, ohne daß ihnen lange wäre nachgejagt worden. Denn die Türken nahmen eben so gut die Flucht, als die Christen, und
29.e.m. kehrten erst am dritten Tage nach der Wahlstatt wieder zurück, nachdem Sie erfahren hatten, daß das christliche Kriegsheer gänzlich zerstreuet sey, und daß die beiderseitigen Lager von den Tartarn, Kosacken, Haidonen und Ungarischen Bauren geplündert würden; da Sie dann das zurückgebliebene Geschütz, nebst den Waffen, Zelten, Wagen und noch übrigen Beutstücken, abholten. Indessen wollte es doch der Grossultan nicht wagen, länger in Ungarn zu bleiben, weil Er sowohl in der Belagerung von Erlau, als auch in der erstgedachten Schlacht, vieles Volk eingebüßt hatte. Er ließ also die zerschossenen Festungswerke zu Erlau wieder ausbessern, und diese Stadt mit einer hinlänglichen Besatzung versehen, welche durch ihre beständige Streifereyen die umliegende Gegend so unsicher machte, daß fast Niemand mehr in dem benachbarten Kaschau sich getrauete, vor das Thor zu gehen, die Einwohner aber auf dem platten Lande mußten entweder entfliehen, oder dem Grossultan huldigen.

digen. Dieser gieng hierauf mit dem Reste sei- J. Chr.
ner Armee nach Belgrad, wo Er sie theilte, 1596
und den grössern Theil nach Konstantinopel zurückgehen ließ, dem Er selbst in aller Stille folgte. Allein auf diesem Rückzuge griffen der Siebenbürgische Obriste, Garbel Januſch, und der Woywode der Wallachey die Türken in den gebürgigen Gegenden an, und erlegten davon noch 7000. Mann. Nun hatte sich zwar das flüchtige Kriegsvolk der Christen in Oberungarn wieder gesammelt, konnte aber von dem Abzuge des Sultans keinen Vortheil ziehen, weil die Meisten fast alle ihre Waffen weggeworfen hatten, und man ihnen dieselben und die übrigen Bedürfnisse nicht zeitig genug wieder verschaffen konnte; deswegen auch dadurch der gröste Theil gezwungen wurde, nach Hause zurück zu kehren. Uebrigens aber wollte, bey diesen Umständen, der Bassa von Ofen auch noch einige Vortheile von der Niederlage der Christen ziehen, und machte einen Versuch, Waitzen wieder zu erobern, mußte aber solchen, mit einem ansehnlichen Verluste, wieder aufgeben, und auch die Besatzung zu Babocsa trieb den Bassa von Szigeth, der sie zu überlisten hofte, mit grossem Verluste, glücklich zurück. m. Nov.

Gegen Ende des Jahrs hielt der Fürst m. Dec.
von Siebenbürgen, Sigmund Bathori, einen Landtag zu Weissenburg, auf welchem sich die Landstände in grosser Anzahl einfanden. Der vornehmste Gegenstand der Landtagsberathschlagungen bestund darinn, die Mittel ausfindig zu machen, den Krieg wider die Türken nachdrücklich fortzusetzen. Zu dem Ende bewilligten die Stände ihrem Fürsten von einer jeden

J. Chr. 1596 Pforte zwey Gulden und neun und neunzig Pfennige ungarischer Münze; der Adel aber sollte jedesmal, bey Verlust seiner Haab und Güter, mit guten reisigen Pferden, Waffen, Proviant und allen Kriegsbedürfnissen, auf das erste Aufgebot, in Bereitschaft stehen. Dabey aber verlangten die Stände, daß der Kayser, im künftigen Jahr, 30000. Gulden, und der Pabst den Sold für 1000. Mann be-
9. Dec. zahlen sollte. Nach geendigtem Landtage gieng der Siebenbürgische Kanzler von da sogleich nach Prag ab, um dem Kayser von den gefaßten Schlüssen umständlichen Bericht abzustatten. Dieser hatte inzwischen in seinen Ländern gleichfalls verschiedene Landtage ausgeschrieben, auf welchen berathschlagt werden sollte, wie das Kriegswesen in Ungarn gegen die Türken fortzusetzen seyn möchte. Hiernächst schickte Er auch Gesandten an die Churfürsten, Fürsten und R. Kreise, bey denselben um neue und weitere Hülfe anzusuchen; wie Er dann auch bey dem Pabste und den Italiänischen Fürsten um fernern Beystand, zu Fortsetzung des Türkenkrieges, fleißig anhalten ließ [a]). Was nun solches

a) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXX. p. m. 909-912. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXV. p. m. 634-646. *Lundorp*, l. c., T. III. L. II. p. m. 97-105. Hieron. *Ortelius* in der histor. Beschreib. aller Kriegsempörungen ꝛc. in Ungarn; (Nürnberg, 1620. 4.) P. II. ad h. a. p. 302-344. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXI. §§. 1., 5., 9., 11., 16-20., 22-24., 30-32., 35. sq., 40. sq., 48. sq., 52-55., 58-65., 69., 71., 73., 76. sq., 79., 84-88., 91., 94. sq., 97., 99., 104., 106., 108. sq., 111. sq., 114., 118. sq., 121., 124. sq., 129., 132. sq., 135-137., 139., 141. sq., 145. sq., & 149. sq., pagg. 855.,

ches für Folgen gehabt habe, werden Wir theils sogleich, theils bey dem folgenden Jahr vernehmen. J. Chr. 1596

Die dem Kayser in dem diesjährigen Feldzuge gegen die Türken, aus den meisten K. Kreisen, zugeschickten ansehnlichen Hülfsvölker dienen zu einem hinlänglichen Beweise, daß deshalb verschiedene Zusammenkünfte in den Kreisen seyen gehalten worden. Von den damals errichteten Kreis-Abschieden aber sind, meines Wissens, bis itzo noch keine weiter zum Vorschein gekommen, als die beiden Obersächsischen [b]), die zu Wittenberg und Leipzig, in dem itzigen Jahr, gemacht wurden, und gröstentheils die Materie von der Türkenhülfe betreffen. Den ersten dieser beiden Kreistage hatte der Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm zu Sachsen, auf das vom Kayser, unter dem 21. December 1595., an Ihn ergangene Begehren, nach Wittenberg ausgeschrieben, auf welchem auch der K. Hofrath, Christof, Freyherr von Schleinitz, und Christof von Loß auf Pilnitz, als Kayserliche Kommissarien, erschienen, und laut des Abschiedes den versammelten Ständen vortrugen und begehrten: 1) daß der Kreis, auf seine Kosten, vom 27 Mrz. ft. vet.

855., 857-859., 861. sq., 864-866., 870., 872-888., 891-897., 899-900., 906-920. *passim*. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1601-1635. Nic. *Isthuanffii* Hist. Regni Hungar., L. XXX. p. m. 440-457. Pauli *Piasecii* Chronica, ad h. a., p. m. 141-144. und L. A. Gebhardi's Geschichte des Reichs Hungarn, P. II. L. XXXIV. p. 397-399.

b) S. im XIX. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 147-156.

J. Chr. 1596 sten, abermals eine ausserordentliche Hülfe von 1200. Teutschen Pferden, dem Kayser, zu Abwendung der bevorstehenden Gefahr, auf acht Monate, ohne An- und Abzug, auch ohne Abkürzung der auf dem R. Tage zu Regenspurg bewilligten ordentlichen Kontribution, unterhalten und besolden; und 2) daß Derselbe auf ein beharrliches Defensionalwerk, auf den Fall, denken möchte, wenn der Erbfeind das christliche Heer, ganz oder zum Theil, überwältigen, und die Stadt Wien oder einen andern Ort im Reiche T. N. belagern würde. Und dann 3) möchte sich auch der Kreis über eine durchgehends leidliche Bestallung zu Roß und zu Fusse vergleichen, und was zu mehrerer und nothwendiger Beförderung dieses Werkes dienen würde, berathschlagen. Ausserdem aber wurden auch noch einige andere, von dem Administrator der Chur-Sachsen, als Kreisobristen, in seinem Ausschreiben berührte, und den Kreis betreffende nothwendige Artickel in Berathschlagung gezogen und zufolge des Abschiedes erlediget.

Nun kam zwar bey den gepflogenen Berathschlagungen in Erwägung, daß die bisher geleisteten ansehnlichen Hülfen, und die zu Regenspurg bewilligten ordentlichen und andern Reichs-Kontributionen, ausser den übrigen grossen Beschwerungen, damit fast ein jeder Stand zu thun habe, den Kreisständen und ihren armen erschöpften Unterthanen so schwer gefallen, daß diese leicht zum Ungehorsam und zur Ungedult bewogen werden möchten, wenn man sie noch härter angreifen und belegen würde. Hiernächst hätte der Obersächsische Kreis und dessen gehorsame Stände das ihrige redlich geleistet,

stet, die andern aber, und zwar die Vornehmsten, würden verschont. Endlich wollte sich auch ein solch grosses Werk, ohne durchgehende Gleichheit, von einem oder andern Kreise, allein und abgesondert, nicht wohl verrichten lassen. Mithin glaubte der Kreis, daß Er Ursachen genug vorzuwenden hätte, sich, bey der bereits geleisteten ansehnlichen Hülfe an Volk und Geld, wegen des neuen Begehrens bey dem Kayser, entschuldigen zu können. Weil aber auch die Kreisstände zugleich erwogen, daß die bevorstehende Gefahr und Noth groß sey, und dabey zum Kayser die Zuversicht trugen, daß Er, nach seiner gegebenen Vertröstung, nicht allein alle andere benachbarte Kreise, sondern auch vornemlich die auswärtigen, geistlichen und weltlichen Potentaten zu einer gleichen mitleidigen Hülfe vermögen, und auf eine immerwährende Vertheidigung bedacht seyn werde; so beschloß man, die gebetene neue Hülfe, ungeachtet der vorgefallenen Schwierigkeiten, nicht zu versagen. J. Chr. 1596

Indessen hätte bey der vorigen ausserordentlichen Hülfe die Erfahrung gelehrt, daß die Reuter an einen ungewöhnlichen, und weit abgelegenen Musterplatz wären gewiesen, und mit einer leidlichen Taxe für Proviant, alle nothwendige Vicktualien und Fütterung nicht versehen worden. Ausserdem wären die Kayserlichen Musterherren, Führer und andere dergleichen Personen, bey der Ankunft der Reuter, nicht gleich zur Stelle gewesen, wodurch eine nicht geringe Unordnung, Ungedult und Widerwillen unter dem Kriegsvolke, den Kreisständen aber merkliche Unkosten wären verursacht worden. Ferner hätten die Reuter

gar

J. Chr. 1596 gar sehr geklagt, daß man sie mit dem Proviante und der Fütterung hoch übernommen hätte, also daß man besorgen müßte, daß sie sich zu einer neuen Bestallung nicht leicht möchten bewegen lassen, wenn nicht vorher eine solche Verfügung wegen eines gelegenen Musterplatzes, und der Kommissarien, wie auch der Taxe des Proviants und der Fütterung halber, getroffen würde, dabey der arme Kriegsmann bestehen könnte, und die Kreisstände mit vergeblichen Unkosten verschont würden. Es wollten daher die Stände vor allen Dingen die Kayserliche Resolution über diese Punkte erst erwarten, und sobald Sie deren vergewissert würden, aller vorhin angeführten Ungelegenheiten ungeachtet, dem Kayser ungefähr gegen den nächstkünftigen 15. Junius 1000. Teutsche wohlgerüstete Pferde darunter aber des Kommissarius Pferde mit begriffen wären, auf einen gelegenen Musterplatz liefern, und dieselben, ohne den An- und Abzug auf fünf Monate lang, im Felde unterhalten.

Um nun die nöthigen Kosten zu Bezahlung dieser Mannschaft aufzubringen, verglich man sich, daß, da an der letzten Kontribution noch 9586. Gulden und 20. Groschen, vermöge des darüber gemachten Verzeichnisses, rückständig wären, diejenigen Stände, welche im Reste seyen, solche Summe, längstens in der bevorstehenden Leipziger Ostermesse, in guten Thalern, zu 24. Silbergroschen, oder in Ungarischem Golde zu 38. Groschen, gewiß und ohne fernern Verzug, baar erlegen sollten. Daneben machte man einen ungefähren Ueberschlag, wie viel die Unterhaltung der gedachten 1000. Pferde kosten möchte; worauf man einhellig beschloß,

schloß, daß dazu ein jeder Kreisstand siebzehn einfache Monate, seinem Anschlage nach, in zwey Fristen, als 8½ Monat in der Zahlwoche der nächsten Leipziger Oster-Messe, und die andere Helfte auf Jacobi d. J., an den Rath zu Leipzig, in obgenannten Geldsorten, ohne allen Verzug, sub *poena dupli*, erlegen solle. Falls nun einer oder der andere Stand seine Gebühr, auf die erwähnte Termine, nicht entrichten, und daraus einiger Nachtheil erfolgen würde; so sollten die Säumigen allen daher verursachten Schaden tragen. Wären auch die Stände mit Thalern oder ungarischem Golde nicht versehen; so sollten Sie soviel Aufgeld geben, daß Thaler, oder ungarisches Gold, oder anderes Geld, daran man in Ungarn nichts verlieren dürfe, dafür eingewechselt werden könnte. Sollten nun, wider Verhoffen, jene Reste und diese neue Anlage nicht zureichen, und daran, zu endlicher Befriedigung der Reuter, noch etwas fehlen; so sollte den Direcktoren freystehen, das Mangelnde den Ständen, nach eines Jeden gebührendem Antheile, aufzulegen; dagegen aber auch das Ersparte in den Kreiskasten gelegt werden sollte. Vor allen Dingen aber sollte der Kayser ersucht werden, ein starkes Reuterrecht, zu Erhaltung eines guten Regiments und gebührenden Gehorsams anzuordnen, und mit Ernst darüber zu halten. J. Chr. 1596

Das Direcktorium dieses ganzen Werkes wurde wiederum dem Administrator der Chur-Sachsen und dem Churfürsten von Brandenburg übertragen, denen man überließ, mit den Befehlsleuten, auf die allhie verglichene Bestallung zu handeln, und dahin zu sehen, daß die

Reu-

J. Chr. 1596 Reuter zur rechten Zeit anreiten, und ins Feld kommen, besonders aber die armen Leute, bey ihren Durchzügen, verschont, und wider die vorsetzlichen Verbrecher ernstliche Strafen vorgenommen werden möchten. Ingleichen wurde dem Administrator und dem Churfürsten heimgestellt, wen Sie zum Kommissarius, Zahlmeister und andern Aemtern annehmen wollten, auch wie das Geld den Reutern übermacht würde, als deshalb Sie die Gefahr und Wagniß zu übernehmen, nicht schuldig seyn, sondern der Kreis den Schaden tragen sollte; wie dann auch den Directoren alles, was Sie auf Botenlohn, Zehrung und andere Unkosten, diesem Werke zu Gute, anwenden müßten, wieder erstattet werden sollte. Daneben wurde auch noch bewilliget und verabschiedet, daß, weil von der, im J. 1588., zu Zerbst bewilligten Hülfe †), wie auch von dem halben Monat, noch etliche ansehnliche Summen ausstünden, worüber auch ein besonderes Verzeichniß wäre verfertiget, und denen, die es angienge, zugestellt worden, solche Restanten insgesammt, zum längsten zwischen hier und Michaelis 1596. und 1597., zu Leipzig, ohne allen Abgang, erlegt werden sollten. Uebrigens die Ausrüstung der obgedachten tausend Reuter betreffend, hielt man für gut, dieselben in vier gleiche Fahnen zu theilen, einen dem Obristen, den andern dem Obristlieutenant, den dritten einem Rittmeister, den der Churfürst von Brandenburg und den vierten auch einem Rittmeister, welchen das Fürstliche Haus Pommern bestellen könnte, zu geben. Der Obriste aber solle dem Kreise einen beson-

†) S. die N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 67. f. n. 2.

besondern Revers ausstellen, oder, wenn Er nur Einer von Adel sey, vermöge der Exekutionsordnung und einer Notel, die Ihm zugestellt werden sollte, mit besondern Pflichten belegt werden. J. Chr. 1596

Da ferner der Kayser unter andern auch von der Bereitschaft zu den Nachzügen und einer gemeinen Defensionsordnung, auch Falls die Stadt Wien oder andere Oerter im Reiche angegriffen werden sollten, einiges hatte vortragen lassen; so zogen die Stände auch diesen Punkt in Berathschlagung. Nun waren Sie zwar der Meinung, dem Kayser und den andern Kreisen hierinn nicht vorzugreifen, glaubten auch, daß dieses Werk sich hier nicht wohl verrichten lassen, sondern ein allgemeines Werk seyn möchte. Weil aber die höchste Nothdurft erforderte, ein wachendes Auge zu haben; so erwogen die Gesandten der Stände diese Materie, zur Genehmigung ihrer Herren, folgendermassen. Anfänglich liessen Sie sich die heilsame Verfassung, worüber sich das H. R. im J. 1542. verglichen hätte *), dergestalt gefallen, daß jene alte Verfassung, auf den Nothfall, mit den andern Kreisen nicht allein erneuert, sondern auch in etwas nach den itzigen Umständen, verbessert würde. Nun sage aber die gedachte Ordnung, daß, wenn der Türke so stark käme, daß zu besorgen sey, das christliche Kriegs-

*) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 346. f. und 377. f. Cf. die Speyerische und Nürnbergische R. Abschiede vom J. 1542., *passim*, in der N. Sammlung der R. A., P. II. p. 444. sqq. & 471. sqq.

J. Chr. 1596 Kriegsvolk möchte, ohne Gefahr der Niederlage, des Türkens nicht mächtig werden, oder, wenn es sich zutrüge, daß das christliche Kriegsvolk geschlagen, oder also geschwächt würde, daß die Uebergebliebenen seine Macht nicht aushalten möchten, alsdann des K. Ferdinands Königreiche und Erbländer, auf ihre Kosten, und die angränzenden Kreise, Sachsen, Bayern, Schwaben und Franken, eiligst mit aller Macht, auf gleiche Darstellung und Bezahlung der gesammten Kreise, zuziehen und zureiten, auch Keiner auf den Andern verziehen, sondern sich desto förderlicher in guter Bereitschaft und Rüstung halten sollen. Wofern aber der Türke seine Macht theilen, und einen Haufen nach einem andern Orte des Römischen Reichs schicken würde; so sollten auch die angränzenden und nahe gesessenen Churfürsten, Fürsten und Stände mit aller Macht zuziehen und retten helfen.

Ferner sey des eilenden Zuzuges halber folgendes verordnet worden: „es erfordere die „hohe Nothdurft, des eilenden Zuzuges halber in guter Bereitschaft zu stehen, und damit „nicht zu warten, bis ein jeder Kreis des Türken Ankunft und Gegenwart, von dem Obristen-Feldhauptmann, berichtet und erinnert „würde, damit nicht allemal, wie vorhin etwa „leider! geschehen, durch den langsamen Zuzug „die rechte Gelegenheit versäumt würde, und „die merkliche grosse Unkosten, so aufgehen würden, vergeblich seyen.„ Und ein wenig hernach: „Und demnach haben die gedachten Stände und Botschaften, aus oberzehlten Ursachen, „der fürstehenden Noth, und in Kraft der hiebevor zu Speyer geschehener gemeiner Stände

„Be-

„Bewilligung, sich verglichen und bewilliget, J. Chr.
„daß die nächstanreinenden fünf Kreise, nem- 1596
„lich (der) Fränkische, Bayerische, Schwäbi-
„sche, und gegen Schlesien der Ober- und
„Nieder-Sächsische Kreis, jeder noch mit
„dem halben Theile seiner nächstaufgelegten ge-
„bührenden Türkenhülfe, zu Roß und zu Fuß,
„sich gefaßt machen, in Bereitschaft sitzen,
„und auf Unser und des Obersten Feldhaupt-
„manns, und verordneten Kriegs-Räthe fer-
„neres Befördern (Erfordern) und Anmahnen,
„die obbestimmte Anzahl Kriegsvolkes zu dem
„christlichen Heer in Ungarn geschickt, und
„ein jedes Kriegsvolk, aus seines Kreises ge-
„meinen Truhen, besoldet werde.„ Obgleich
nun die itzige Kreisverfassung, vermöge der Exekutionsordnung, in etwas geändert wor-den, und nach Beschaffenheit der itzigen Zeit-läufte, Personen und anderer Umstände hal-ber, allerley daneben zu erinnern seyn möchte; dennoch aber und weil die Ursachen der obgedach-ten Konstitution itzo mehr, als vorhin, vorhan-den; so könnten, wenn die benachbarten Kreise, als Franken, Schwaben und Bayern, dergleichen Ausschuß der nächsten Kreise sich gefallen liessen, nnd sich zu dem Ende über einen gewis-sen Tag, und eine Instrucktion vergleichen würden, auch im Obersächsischen Kreise die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, ferner Pommern und die Herren Reussen von Plauen zu solchem Ausschusse verordnet wer-den. Mithin würde ferner zu erwägen und zu vergleichen seyn, wofern man zu einer allge-meinen R. Versammlung sobald nicht kom-men könnte, daß solche alte Verfassung, auf den Nothfall, erneuert, und zu dem Ende die, in

J. Chr. 1596 diesem Kreise, zu Zerbst, im J. 1588., bedachte Defensionsordnung †) für die Richtschnur gehalten würde, damit man sich derselben in diesen der Gefahr am nächsten gesessenen Kreisen, im Nothfalle, zu getrösten haben möchte.

Falls nun von den Ständen ein solcher Ausschuß bewilliget werden sollte, welches Sie aber zu des Kreisobristen, und der Nach- und Zugeordneten Diskretion stellten: ob und wie weit es zu rathen sey, oder nicht: so würde die Instruktion ungefähr auf folgende Punkte zu richten seyn. Zuförderst müßten alle Stände einander von treuen Herzen meynen, sich aller fremden Sachen entschlagen, alle Privat-Sachen, die zu Verhinderung des Werkes vorfallen möchten, beyseitsetzen, und allein, nächst GOtt, auf die gemeine Wolfarth, auf die Abwendung dieser Gefahr, und die Erhaltung des *Status publici* ihr Augenmerk richten. Hiernächst möchte man die obgemeldete alte Ordnung vor die Hand nehmen, und nach den itzigen Zeitläuften verbessern; ingleichen in Berathschlagung ziehen, und festsetzen: wie man, im Nothfalle, sogleich die eilende Hülfe, an Volke zu Roß und zu Fusse, an dem Orte, wo die Gefahr seyn möchte, versammeln könne, weil solche Rettung keinen Verzug leide, sondern in *celeritate rerum gerendarum* beruhe. Ferner wer die Befehlsleute auf solchen Nothfall seyn sollten? ob nicht ein jeder Stand seine Anzahl nicht blos einfach, sondern zum wenigsten doppelt, oder wohl gar dreyfach, in Bereitschaft und gemustert halten solle, damit man ihrer jederzeit mächtig seyn könne? oder

†) S. die N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 68. f. n 3.

oder auch, daß nach Beschaffenheit der vorfallen- J. Chr.
den Noth, die Hülfe, so stark sie nöthig, vermö- 1596
ge der Zerbstischen Abtheilung, gemacht, und entweder an Volk, oder an Gelde, oder auch an Volk und Geld zugleich, angestellt werden solle. Da auch diese Kreisverfassung, nach dem einfachen Anschlage, siebzehn Stück Feldgeschützes betrage, so wäre auszumachen: wie man nicht allein der einfachen, sondern auch der doppelten, oder wenn es noch höher nöthig wäre, der mehrern Abtheilung, in der Eile mächtig seyn könnte? und daß auch dazu die gebührende Anzahl an Kugeln, Kraut, Loth und Munition, nebst den dazu gehörigen Büchsenmeistern, im Vorrathe vorhanden sey. Weil indessen den Sachen damit nicht gedient sey, daß das Geschütze an weit (von einander) entlegenen Orten, sondern an einem verwahrt stehe; so wäre zu bedenken: ob man sich diesfalls über einen gewissen Ort oder Zeughaus, und dazu gehörige Personen vergleichen könne? Weiter müßte man auch auf einen Vorrath an Pulver, und besondere Personen dazu bedacht seyn; ingleichen auf eine rechte Proviantordnung, auf die Zufuhr, und auf eine leidliche Taxe aller Victualien, dabey der arme Kriegsmann und der Zahlherr bestehen könne. Endlich müßte man auch versichert seyn, daß der Kreisobriste, und die Nach- und Zugeordneten dieser allgemeinen Defension halber, schadlos gehalten, und ein allgemeines Werk daraus gemacht würde. Wie dann auch mit den andern Kreisen und deren Obristen, auch mit Böhmen, Schlesien und den Kayserlichen Erblanden eine Korrespondenz gehalten, und die Sache, soviel die andere Kreise belange, dahin gerichtet werden

J. Chr. 1596 müßte, daß, wenn dieser Kreis, zur gebührenden Vertheidigung wider die Türken, etwas aufwenden würde, solches, vermöge der alten Verfassung, auf gemeine Unkosten geschehe. Uebrigens aber würde dieses alles, soviel es die Defensionsordnung betreffe, für diesmal noch nicht beschlossen, sondern nur zum weitern Nachdenken des Kreisobristen und der Nach- und Zugeordneten gestellt, welche sich deshalb, innerhalb Monatsfrist, gegen einander erklären, und sich darüber vergleichen sollten.

Da auch der Kayser gar sehr besorge, daß der Erbfeind die Stadt Wien angreifen möchte, dieselbe aber mit Nothdurft, zu Aushaltung einer so grossen Macht, nicht versehen seyn solle, und die Stände die Nachricht hätten, daß zu Wien schlechte Vorbereitungen und Verfassungen gemacht würden; Sie aber auch bedächten, daß an dieser Stadt, als der Vormauer und dem Schlüssel zu den benachbarten christlichen Ländern, sehr viel gelegen, und sie daher, mit aller Macht, und nach bestem Vermögen, zu verwahren, und in Acht zu nehmen sey; so wollten die Stände, aus treuer Sorgfalt, den Kayser ermahnen, daß Er ehrliche, versuchte und treue Kriegsleute, zuförderst aber eine Person von hohem Stande, grosser Erfahrung und Ansehen nach Wien verordnen, die Aemter mit denselben bey Zeiten besetzen, Proviant und Munition dahin schaffen, und die durch das Erdbeben schadhaft gewordenen Oerter, soviel in der Eile möglich, bestens und fleißig ausbessern lassen möchte. Und weil auch vieles seltsame und unbekannte Volk sich in die Stadt eingeschlichen hätte, möchte man sich vor Betrug und Verrätherey fleißig vorsehen,

und

und überhaupt ein wachsames Aug auf diese Stadt haben, und nichts ermangeln lassen, was zu standhafter Verwahrung derselben dienlich seyn könnte. Daneben aber müßten auch die Stände, aus unterthänigster Treue, den Kayser nochmals an dasjenige erinnern, was Sie Ihm, bereits im Jenner 1595., wegen ernstlicher Abschaffung der höchst schädlichen Unordnungen, welche vor dieser Zeit, und besonders im J. 1594., mit schimpflichem Verluste ansehnlicher Plätze und Festungen, bemerkt worden, und auch wegen anderer, den Türkenkrieg betreffenden, Punkte und Umstände, vorgestellt, und gebeten hätten, welches ich aber hier nicht wiederhohlen will, weil ich es schon bey dem vorigen Jahr angeführt habe *). J. Chr. 1596

Das übrige des Kreisabschiedes enthält die, auf dem damaligen Kreistage, gemachten Schlüsse über andere von dem Kreisobristen proponirte Punkte. Nemlich 1) verglichen sich die Stände, der Moderationssachen halber, davon auf dem letzten R. Tage zu Regenspurg, im J. 1594., das Weitere wäre verordnet worden †), mit einander dahin, daß, wenn dieselben auf einem künftigen Reichs- oder Deputations-Tage, nach den eingelangten Inquisitionen, Probatorien und Appellationen, in den Kreisen, vorgenommen werden sollten, von Seiten dieses Kreises, die Chur- und Fürsten, Sachsen, Brandenburg und Pommern, die Ihrigen, vermöge der Ordnung, dazu deputiren möchten, welches die Brandenburgischen Gesand-

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XIX. Bande, S. 251:153.

†) S. Eben dieselbe, im XVIII. Bande, S. 444:447.

J. Chr. 1596 sandten, auf Ratifikation, annahmen. 2) Hätte der Kayser, in dem verwichenen Sommer, begehrt, daß die Obersächsischen 1200. Pferde, über die bewilligten sechs Monate, noch einen, und also den siebenten Monat im Felde bleiben sollten. Solches hätten auch die Stände, unter der Bedingung, bewilliget, daß solche monatliche Bezahlung von ihrer ordentlichen Regenspurgischen Kontribution abgekürzt würde. Nun aber hätte der Erz H. Maximilian die gedachten Reuter, zufolge der erwähnten Bewilligung des Kreises, noch einen halben Monat gebraucht, und ihnen, an Statt des Kreises, 10242. Thaler bezahlt, welche der Kayser auf die R. Kontributionen des Kreises angewiesen, und dem R. Pfenningmeister befohlen hätte, dieselbe von der auf Johannes Baptista d. J. fälligen R. Kontribution wieder an den Erzherzog zu bezahlen. Da es nun billig sey, daß der Kayser und der Erzherzog das Ihrige, ohne Verzug, wieder erhielten; so wollten die Stände, sammt und sonders, bewilligen, ihren gebührenden Antheil, auf die gedachte Zeit, ohne Anstand, bey der Legstadt Leipzig zu entrichten. 3) Wurde des Zahlmeisters des Kreises, Davids von Born, Rechnung vorgenommen, aus welcher sich ergab, daß Er an der zu Wittenberg bewilligten Anlage, zu Bezahlung der 1200. Pferde *), 182031. Gulden und 3. Groschen eingenommen, dagegen aber auf Befehl, vermöge der Bestallung und besondern Anweisung, 181235. fl. 13. Groschen und 5. Pfenninge ausgezahlt habe, welches alles Er mit Registern, Quittungen

*) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 149. f.

gen und andern glaubwürdigen Urkunden belegte, J. Chr.
welche die Stände für richtig erkannten, und 1596
Ihn darüber quittirten.

Daneben geschah auch 4) auf diesem Kreistage, wegen der, den beschwerten Niederburgundischen †) Ständen, auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg, auf die daselbst verglichene Art, bewilligten drey monatlichen Hülfe*) von den erstgedachten beschwerten Ständen eine Erinnerung, daß die Entrichtung geschehen möchte, weil die drey bestimmten Ziele, nemlich Lätare und Mariä Geburt 1595. und Lätare 1596., nunmehro bereits verflossen wären; wie dann auch der Administrator der Chur-Sachsen, in seinem Ausschreiben, den Ständen solches gemeldet hatte. Allein die Stände entschuldigten sich diesmal theils mit andern vielfältigen Ausgaben, oder mit Mangel an Befehl, theils wandten Einige vor, daß man noch nicht eigentlich wüßte: ob die im R. A. bedachte Maaß zu ihrer Würkung gekommen sey; wobey Sie auf alle Fälle bäten, Sie, bey ihren itzigen grossen Ausgaben, nicht zu übereilen; mithin mußte man es für diesmal dabey bewenden lassen. Indessen wurden doch die Stände erinnert, darauf bedacht zu seyn, damit dasjenige, was auf dem R. Tage war bewilliget worden, ins Werk gerichtet würde, wozu dann auch neue Termine bewilliget wurden, daß nemlich auf Bartholomäi und Luciä d. J. jedesmal ein Monat, und auf Lätare 1597. der dritte Monat zu Leipzig erlegt werden sollte.

†) Eigentlich: Niederländisch-Westfälischen.
*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 397. f.

J. Chr. 1596 Allein die Stände baten zugleich, daß das Geld nicht eher möchte weggegeben werden, als bis die Beschwerten, vermöge des Regenspurgischen R. A., sich mit einander verglichen hätten. Hingegen 5) wegen des halben Monats der Legationskosten zu der Niederländischen Pacifikation bliebe es bey dem jüngsten Leipziger Kreisabschiede †). Und da 6) die Chur-Sächsischen Räthe an Zehrungskosten, und zwar wegen des letztern Deputationstages zu Speyer 2332. Gulden, 15. Groschen und 4. Pfenninge, und bey den Moderationssachen 344. fl. 8. Groschen, die Sie in 19. Wochen, nemlich vom 1. Junius bis zum 14. Ocktober gehabt, ingleichen die Chur-Brandenburgischen Gesandten 1650. Thaler, die Sie vom 22. Junius bis zum 16. Ocktober aufgewandt, liquidirt hätten; so sollte Ihnen diese Zehrung, vermöge der Abschiede, aus dem Kreiskasten, vergütet werden. Und wenn demnächst auch die Fürstlich Pommerischen Zehrungskosten würden übergeben, und richtig befunden worden seyn; so solle auch deshalb die gebührende Vergütung erfolgen. Was nun hierauf noch in unserm Kreisabschiede von Münzsachen vorkommt; davon will ich nachher das Nöthige melden, wenn ich auf die Materie vom Münzwesen kommen werde. Zuletzt aber wird noch in unserm Abschiede bemerkt, daß, bey dieser Bewilligung die Fürstlich-Pommerische Gesandten, aus Mangel genugsamen Befehls, und aus einigen angeführten Ursachen, einen Aufschub zu Beybringung ihrer Erklärung begehrt hätten. Man zweifle aber nicht, es würden die Herzoge von Pommern

†) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 7.

mern mit den andern Reichsständen sich dies- J. Chr.
falls konformiren, und längstens in drey Wo- 1596
chen gegen den Kreisobristen sich deshalb er-
klären c).

Auf dem hernach, im Herbste d. J., zu m. Oct.
Leipzig gehaltenem gewöhnlichen Münzproba-
tionstage, kam hierauf diese Materie von der
Türkenhülfe, nebst einigen andern, auch wieder
vor. Der Kayser hatte nemlich, laut des Ab- vom
schiedes, angesucht, daß die von dem Obersäch- 14 Oct.
sischen Kreise überschickten Teutschen Pferde, st. vet.
nach Ausgang des fünften Monats, auf Ko-
sten des Kreises, noch länger unterhalten wer-
den sollten. Bey der darüber angestellten Berath-
schlagung äusserten nun die Stände, Sie hätten
zwar gehoft, daß es einer fernern Prorogation
der Hülfe nicht bedürfen würde, weil sich die
fünf Monate lange in die Winterzeit hinein er-
streckten. Da es aber die Noth erfordere, und
der Feind, bey ihrem Abzuge, noch in den Waf-
fen und im Felde bleiben würde, daß man also
die gedachten Reuter noch nicht würde entbeh-
ren können; so wurde einhellig beschlossen, daß man
den Kayser und die armen bedrängten Christen in
der Noth nicht verlassen, sondern dem Obristen,
Kriegskommissarius, Obristlieutenant und
Rittmeistern schreiben wolle, daß Sie, im Noth-
falle, auf Ermessen und Begehren des Kayserś,
und des Erzh. Maximilians, als General-
Feldobristens, nach Ablauf der fünf Monate,
auf des Kreises Kredit und Namen, noch fer-
ner dienen sollten. Jedoch sollten der Kayser,
oder der Erzherzog die übrige Zeit Selbst be-
zah-

c) J. S. Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 218. F. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämmtl. Crays-Abschiede, P. III. n. 105. p. 195-209.

J. Chr. 1596 zahlen, oder, wenn es die Stände bezahlen sollten, möchte es der Kayser an der, auf den Termin Weyhennachten d. J., fälligen R. Kontribution abkürzen lassen, wie deshalb an den Kayser, den Erzherzog, den Obristen, Kommissarius und übrige Befehlsleute, von dem Kreistage aus, geschrieben werden sollte. Da nun aber, währender Handlung, der Kayser, in einem Schreiben an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, sich erklärte, daß Er die übrige Zeit an der ordentlichen R. Kontribution sich wollte abkürzen lassen; so liessen es auch die Stände dabey bewenden.

Indessen fielen bey dieser Berathschlagung und Bewilligung folgende Schwierigkeiten vor: 1) den gedachten Reutern wären zwar der Monat zum Anritte, und dann vier Monate im Felde bereits bezahlt, auch ihnen ausdrücklich versprochen worden, daß der fünfte Monat, wenigstens, von der itzigen Leipziger Michaelis-Messe ihnen sollte zugeschickt und bezahlt werden. Weil aber etliche Stände, an den alten und neuen Rückständen, noch einen grossen Ausstand schuldig wären; so wäre solcher Verzug den Reutern sehr ungelegen gefallen. Damit sie indessen richtig bezahlt werden möchten, wurde auf diesem Kreistage versprochen und zugesagt; daß der erwähnte Rest, nach eines jeden Standes Antheil und Gebühr, sogleich entrichtet werden sollte. 2) Da man mit den zu Wittenberg angelegten 17. Monaten *), zu endlicher Befriedigung der Reuter, wider Verhoffen nicht hätte zureichen können, und deswegen

*) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 223.

wegen noch ein ganzer, und also der 18te Mo- J. Chr.
nat hätte angelegt werden müssen, derselbe aber 1596
nur von etlichen Ständen wäre erlegt worden; so sollten die Säumigen ihre Gebühr an solchem achtzehnten Monat gleichfalls alsbald bezahlen und abtragen. Wenn nun ferner 3) die Reuter, nach Ausgang der fünf Monate, noch einen ganzen Monat, auf des Kreises Namen und Kredit, im Felde dienen, und die Stände denselben Monat, wie billig, bezahlen sollen; so hätte man, bey dem Ueberschlage der Rechnung, befunden, daß man, zur gänzlichen Bezahlung der Reuter, noch ungefähr auf den sechsten Monat im Felde 16776. fl. salvo errore calculi, bedürfe; mithin hätte man also, zu Erlangung dieser Summe, über den obgedachten achtzehnten Monat, noch zwey ganze Monate anlegen müssen. Da nun diese Ausgabe nothwendig geschehen müßte; so hätten die Stände, Kraft dieses Abschiedes, bewilliget, daß, ausser den vorigen achtzehn Monaten, diese zwey neu angelegte Monate, längstens zwischen hier und dem nächsten S. Lucientage, in der Legstadt Leipzig, an guten R. Thalern oder ungarischem Golde, in dem Werthe, wie in dem Wittenbergischen Abschiede gemeldet sey †), bezahlt werden sollten; jedoch auf die oberwähnte Weise, daß diese zwey Monate an der ordentlichen Kontribution den Ständen alsdann wieder zu gute kämen. Und weil 4) nicht allein die obgedachten Restanten zu Bezahlung der Reuter, sondern auch von etlichen Ständen noch ein halber Monat, welcher zu Frankfurt, im

†) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 223.

J. Chr. 1596 im J. 1588., angelegt worden *), und 4048. fl. betrüge; ingleichen ein ganzer Monat, der zu Jüterbock, den 5. August 1592., zu Erhaltung des Kreisvorrathes, bewilliget worden, und 8096. fl. ausmache; nebst demjenigen, was noch an der, im J. 1588. zu Zerbst bewilligten Kontribution †) ausstehe, und aber den 9. Oktober 1588. zu Leipzig von den Ständen beschlossen worden, daß solcher Ausstand, zwischen dem Datum desselben Abschiedes, und dem 1. April d. J., von den Säumigen hätte eingebracht und bezahlt werden sollen, solches aber bisher unterblieben sey; so sollten solche Rückstände, endlich einmal, zwischen hier und den nächsten Weyhennachten, ohne weitern Verzug, erlegt werden. Ferner und 5) wegen der Vortheile, welche die Befehlsleute auf den Monat beym Auszuge zu haben vermeinten, beziehet sich der Abschied auf ein besonderes, an dieselben deshalb erlassenes Schreiben. Wie dann auch 6) dem Kayser, wegen der unterlassenen Musterung und Ersetzung der abgegangenen Kriegsleute, wäre geantwortet worden, wobey man es bewenden liesse.

Hiernächst wurde auch noch verabschiedet: 1) daß der, auf dem Regenspurgischen R. Tage, von dem gesammten Reiche, zu den Gesandtschaftskosten der Niederländischen Friedenshandlung bewilligte halbe Römermonat, von den Ständen, zwischen hier und Weyhennachten, endlich einmal erlegt werden solle, da Dieselben, bereits auf dem Kreistage zu Leipzig

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 78. n. 6.

†) S. Eben daselbst, S. 67. f. n. 2.

zig im J. 1595. *), und hernach noch neulich in dem itzigen Jahr, zu Wittenberg †), solchen zu berichtigen, bewilliget, es aber bisher unterlassen hätten. 2) Gab der Kreis, in Ansehung des Stifts Walkenried, und der hinterlassenen Herrschaft weiland Graf Ernsts zu Hohnstein, besonders des Andreasbergs und übriger Zugehör *) zu erkennen, daß es Ihm beschwerlich und ungelegen fallen würde, diese Güter, als unmittelbare Stände des Kreises, demselben entziehen, und die darauf haftenden Reichs- und Kreis-Bürden den andern Kreisständen zuwachsen zu lassen. Nun wäre zwar vormals, von den sämmtlichen Ständen, jedoch ausser Schwarzburg und Stolberg, als Interessenten, auf ein ausführliches Schreiben an den Kayser, oder auf eine Abschickung an denselben Bedacht genommen worden, wobey man die, zwischen Braunschweig und den erwähnten beiden Gräflichen Häusern noch unerörterten Irrungen, zur weitern Ausführung der Partheyen, an ihren Ort gestellt seyn liesse. Weil aber die Sache bis itzo auf sich ersitzen geblieben, indessen die Stände dahin zu sehen hätten, daß dem Kreise nichts entzogen würde; so wurde, vermöge des Kreis-Abschiedes vom J. 1595. †) bedacht, daß endlich einmal die Sache entweder an den Kayser gebracht, oder, wenn es der Kreisobriste und der Churfürst von Brandenburg für gut ansähen, der H. Heinrich Julius von J. Chr. 1596

*) S. weiter oben in diesem XX. Bande, S. 7.
†) S. Eben daselbst, S. 234.
*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 524. ff. und 537. ff.
†) S. Eben dieselbe, im XIX. Bande, S. 241. f. n. 5. und in diesem XX. Bande, S. 7.

J. Chr. 1596 von Braunschweig, durch eine schon hiebevor beschlossene eigene Abschickung, deshalb ersucht, oder sonst gebührende Mittel, zur Erhaltung der Gerechtigkeit des Kreises, vorgenommen werden sollten. Endlich 3) hatte auch der Syndikus der R. Stadt Aachen die Kreisstände um Zweyerley ersucht; als a) um eine Fürbitte an den Kayser um Aufhebung des wider die Stadt publicirten Dekrets und darauf erfolgten Exekutorialen *); und dann b), daß Sie sich wegen der unlängst geschlagenen Thaler und Goldgulden entschuldigten. Obgleich nun die drey weltlichen Churfürsten sich bereits der Stadt, durch Schreiben, angenommen, und eine Abschickung beschlossen hatten; so wurde Ihr doch auch von den Kreisständen ein Fürbittschreiben an den Kayser mitgetheilt b).

Da bey Gelegenheit dieser, auf den Kreistagen angestellten, Berathschlagungen über die vom Kayser, von den R. Kreisen, begehrten Türkenhülfe öfters der Zusammenberufung und Zusammenkunft der Ausschüsse aus mehrern Kreisen gedacht worden, als worauf die Stände bey dem Kayser mehrmals antrugen; so will ich ein bisher noch unbekannt gewesenes Gutachten meinen Lesern mittheilen, welches der Kayserliche Rath, Andreas Hannewaldt, dieses Vorschlages halber an den Kayser gestellt
12 Nov. st. n. hat. In demselben läßt Er sich darüber folgendermassen heraus. Erstlich auf eine allgemeine

Zu-

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte. S. 414-417. und in diesem XX. Bande, S. 162.

b) Joh. Seb. Müller, *l. c.*, ad *h. a.*, p. 219. und F. C. Moser, *l. c.*, P. III. n. 108. §. 10-19. p. 225-231.

Zusammenberufung des R. Kreis-Ausschusses würden dreymal soviele Zeit und Unkosten gehen, als auf die hiebevor gehaltenen Kreistage; und doch würde davon nichts Fruchtbarliches zu hoffen seyn. Denn es müßte ein jeder Kreis vorher eine Zusammenkunft anstellen, und sich entschliessen: 1) daß alle dieselbe Kreisstände in eine solche Zusammenberufung kompromittiren wollten; und dann 2) wer ihr Ausschuß seyn, und was für eine Gewalt oder Vollmacht derselbe haben solle. Ob nun in diese zwey Punkte nicht allein etliche ganze Kreise, sondern auch vielleicht unter den gehorsamen Kreisen die widerwärtigen Stände, z. E. in Franken, Brandenburg-Onolzbach, ingleichen der Graf zu Löwenstein und Konsorten, qui *Votum publicum* (curiatum) *obtinere contendunt*, ferner in Niedersachsen Braunschweig, so Wolfenbüttelschen als Grubenhagischen Theils, ingleichen die Stadt Nordhausen und andere, einwilligen werden, oder nicht? beruhe noch auf einem zweifelhaften Erfolge. Verweigere es nun aber nur Einer oder Mehrere, so stocke schon das Werk, und dessen ganze Absicht, nemlich, daß keine gemeine Hülfe daraus würde, worauf doch die gehorsamen Stände hauptsächlich drängen, und es billig begehrten. Aber gesetzt, daß der erste Punkt an allen Orten glücklich abliefe, so folge nun zum andern die Hauptzusammenberufung. Dabey würden nun Gesandten und solche Docktoren erscheinen, deren ein Jeder, nach der Denkungsart seines Herrn, wie auf den Moderations- und Deputations-Tagen geschehen, philosophiren, ihre Sessions-Zänkereyen und andere Verdrüßlichkeiten hervorsuchen; und also schwerlich, in

J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 Ansehung der vorgetragenen Materie, was Gutes verrichten würden. Gesezt auch, daß man daselbst mit einander einig würde; so wäre doch alsdann noch der dritte Kreistag nöthig, auf welchem der Ausschuß seinen Principalen die getroffene Verabschiedung referiren, und, wie dieselbe zu exequiren, den gesammten Kreisständen von neuem vortragen müßte; worüber dann und ehe man die Dinge vollziehe, viele Monate verstreichen würden.

Zweytens wäre zu erwägen, daß dergleichen Zusammenberufung der Kreis-Ausschüsse allein von Salzburg und Pfalz-Neuburg, ferner von dem Landkommenthur zu Alschhausen, und dem K. Pfennigmeister Geitzkofler sey vorgeschlagen worden, und zwar gar nicht in der Absicht, um eine Feldhülfe in Ungarn auf etliche Monate zu erhalten, sondern 1) daß es ein immer währender K. Ausschuß seyn sollte, der, währendem Kriege, verordnen solle, was diesmal die K. Nothdurft erfordere, und welcher auch die Macht haben solle, die noch übrige Regenspurgische Kontribution hiezu anzuwenden; 2) daß er auch auf die innländische Vertheidigung, und dahin sehen solle, wie der Nachzug, auf den Fall der zunehmenden Noth, anzustellen sey. Das erstere sey für den Kayser bedenklich, und die Churfürsten würden einwenden, daß es ihren Vorzügen nachtheilig sey. Das andere aber sey zwar bisher den Kreisen vorgetragen worden, aber es hätten solches bis itzo noch nicht alle Kreise angenommen; von denjenigen aber, welche es bewilliget hätten, wäre es zu keinem andern Endzwecke geschehen, als allein zur Berathschlagung der Defensionsordnung, und zur Bereitschaft

schaft auf den Fall, wenn des Feindes Gewalt aus Ungarn in das teutsche Reich eindringen würde. Ausserdem würde diese allgemeine Versammlung des R. Ausschusses auch zu wissen begehren: ob auch der Kayser, versprochener massen, eine Defensionsordnung in seinen Königreichen und Ländern habe, und was die R. Kreise sich von derselben, im Nothfalle, zu versehen hätten? Drittens zu einem R. Tage bedürfe der Kayser allein die Einwilligung der sechs Churfürsten, und, wenn auch gleich Einer von Ihnen dawider seyn wollte, so machten doch die mehrere Stimmen den Schluß. Hingegen zur Zusammenberufung des Kreis-Ausschusses werde das Ersuchen aller zehen Kreise erfordert. Und obgleich der Kayser den Oesterreichischen Kreis in seiner Gewalt habe, und der Burgundische Kreis vorbeygegangen würde; so würden doch bey den andern acht Kreisen so viele seltsame Berathschlagungen vorfallen, daß schwerlich die einhellige Bewilligung aller dieser Kreise, wenigstens aller Stände derselben zu erwarten sey. Widersetze sich nun aber der eine oder der andere Kreis, so verbänden die Mehreren jenen nicht, weil die Ersuchung nicht insgesammt, sondern besonders geschehen sey. Ja es möchten wohl gar Diejenigen, welche eingewilliget hätten, wenn Sie hörten, daß einer oder zween Kreise solche Versammlung verweigerten, von ihrer geschehenen Bewilligung wieder abgehen, und vorgeben, daß ihre Bewilligung in der Absicht geschehen sey, wenn der Ausschuß aller Kreise erscheinen, und damit ein allgemeines Werk gemeint würde. J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 Viertens wäre schon vormals die Zusammenberufung der Kreis-Ausschüsse auch deswegen für gefährlich geachtet worden, damit man nicht etwa, wie im J. 1500.†) geschehen, sich unterstehe, daraus einen Regimentsrath und was Beständiges zu schmieden; nemlich viele Dinge, die sonst verhütet blieben, durchzusetzen; zumal wenn die Kreise solche Ausschüsse verordneten, deren Sessionen noch streitig wären, als z. E., der Niedersächsischen nicht zu gedenken, im Ober-Rheinischen Kreise die von Straßburg und Pfalz-Lautern. Diese würden nun *per obliquum* ihre Sessionen und Stimmen im Reiche erhalten, und sich wohl dabey befinden. Und obgleich der Kayser, im vorigen Jahr, verlangt hätte, daß die Kreise solche Stände zu Ausschüssen ernennen möchten, deren Sessionen unstreitig seyen; so hätten doch solches die Niedersächsischen sehr hoch empfunden, und eben darum diese Weise, auf Anstiften des D. Meckbachs, so hart bestritten, mit Vermelden: „Da sähen Sie, daß dieses Wesen „allein dahin angesehen sey, damit man die „Evangelischen von ihren Sessionen und „Stimmen abdränge. Solches aber sey un„billig, daß Andere in ihren Seckel votirten, „Sie aber mit Gewalt dazu Ja sagen müß„ten.„ Ja könnte auch fünftens der Kayser Mittel finden, daß solche Sessions-Litiganten zu Hause blieben, und zu keinem Ausschusse gezogen würden, welches jedoch mehr zu wünschen, als zu hoffen sey; so wäre doch dabey folgendes wohl zu bedenken. Vermöge des alten Herkommens und der Kayserlichen Kapitulation

*) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc. im IX. Bande, S. 186. f.

tion habe es bisher blos in der Gewalt des Kayſers und der Churfürſten geſtanden, das Reich zuſammen zu berufen. Da nun die Zuſammenberufung der ſämmtlichen Kreiſe im Grunde den ganzen Reichskörper vorſtellen würde; ſo folge daraus, daß der Kayſer und die Churfürſten, wie es Dieſe auch ſchon dahin erwogen hätten, ihr Reſervat und Vorzug, das Reich zuſammen zu berufen, zu einem gefährlichen Beyſpiele, auf die Kreiſe transferiren lieſſen. Mithin würden künftig die Directoren und ausſchreibenden Fürſten der Kreiſe, ein Jeder in Anſehung ſeines Kreiſes, ſich, nach und nach, in ſolchem Diſtrickte, nicht geringer, als ein Churfürſt in ſeinem Kollegium iſt, achten wollen, welches allerley viſirliche Folgen, ja die Schwächung der alten R. Verfaſſung nach ſich ziehen könnte. J. Chr. 1596

Endlich ſechſtens möchte auch dieſe Reichs-Zuſammenberufung angeſtellt werden, wie ſie wollte; ſo würde ſie doch nicht ſoviel ausrichten, als ein R. Tag. Es würde auch dieſelbe niemals bey dem Reiche und dem Feinde das Anſehen gewinnen, daß man die Noth ſo groß achte, als ſie zu achten ſey; oder, daß man den Krieg ſtärker und mit mehrerm Ernſte, als vorhin, führen wolle; noch auch ſolches die Königreiche, Erbländer und Mitverbundenen ſo aufmuntern, als wenn dieſer Konvent den Namen eines R. Tages haben würde. Zuletzt würde auch der Konvokations-Abſchied, in Anſehung der Exekution, nicht von der Würkung ſeyn, als wenn es ein gedruckter, und den andern Abſchieden einverleibter, Reichs-Abſchied wäre, welches doch wohl vonnöthen ſey. Denn in Anſehung der Kreishülfen hätten die

J. Chr. 1596 Gehorsamen wider die Unwilligen (Verweigernden) keine fiskalische Aktion; sonst hätte man längst Onolzbach, Braunschweig und andere Aehnliche zur Bank (zur Strafe) bringen können. Aus diesem allen folge also, daß die alte im Reiche gebräuchliche Art und Weise die sicherste und beste sey, d. i. einen R. Tag zusammen zu berufen, dawider, nach erlangter Einwilligung der Churfürsten, Niemand was einwenden könnte, und welchem auch gewiß die Churfürsten, weil die meisten Kreise darum bäten, nicht abschlagen würden. Was dann auf demselben, durch die mehrern Stimmen, beschlossen würde, müßten sich die gehorsamen und ungehorsamen Stände gefallen lassen. Und weil ohnedies der Kayser die Kreis-Ausschuß-Konvokation, in eigener Person, nicht besuchen, sondern seinem Bruder solches auftragen wolle; so könne es mit dem R. Tage eben so gehalten werden. Denn es wären vormals viele R. Tage, durch Kommissarien, gehalten worden, und der Kayser hätte, wegen der Nähe des Feindes, wegen Haltung der Landtage in Ungarn und Böhmen, wegen Kürze der Zeit u. s. w. genug erhebliche Entschuldigungen vorzuwenden.

Ein Hinderniß möchte zwar der Sessionsstreit scheinen; allein wenn man bey der Ausschuß-Konvokation eine Nachsicht haben, oder einen Deckmantel darüber werfen könnte; so gelte solche Erfindung eben sowohl bey den Reichs- als Kreis-Tagen. Es stünde vornemlich bey den Catholischen: ob Sie, wegen der gemeinschaftlichen Vertheidigung und der äussersten Nothwendigkeit, in dieser Hülfsberathschla-

schlagung, quae *mere* est *oneroſi tituli*, *lucrativi* J. Chr.
autem *fieret*, ſi *Detentores Eccleſiae bonorum* 1596
exemti manere permittantur, etwa durch Proteſtationen ſich für diesmal vorsehen wollten. Und dieſe Proteſtationen würden um ſo mehr würken; wenn man, nach dem Begehren des Kayſers, auf dieſem R. Tage ſonſt von keinen andern Dingen, als nur von der Hülfe wider die Türken handelte, und den Partheyen, die ſtreitige Seſſionen und Stimmen haben, blos in dieſem einzigen, und ſonſt keinem andern Geſchäfte, ihre Stimme und Seſſion für diesmal paſſiren lieſſe e). Uebrigens ſchickte der Kayſer, wegen Erlangung einer auſſerordentlichen Türkenhülfe den obgedachten R. Hof-Rath, Freyherrn von Schleinitz, auch an den Niederſächſiſchen Kreis, und deſſen ausſchreibende Fürſten, den Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg und den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig-Wolfenbüttel, von deſſen Verrichtungen ich, bey dem folgenden Jahr, noch einige unbekannte Nachrichten geben will.

Nach der zu Speyer, zwiſchen den Kayſerlichen Kommiſſarien und den Geſandten der Churfürſten, und deputirten Fürſten und Stände, im vorigen Jahr, genommenen Abrede, ſollte zwar der abgebrochene R. Deputationstag, auf den 21. April alten oder 1. May neuen Kalenders d. J., wieder ſeinen Anfang

e) *Articuli* zum Nachdencken in *Causa* neuer Hülff contra *Turcam*, in ſpecie *quoad* Reichs-Ausſchuß *general Convocation*, mit der Unterſchrift: *Pragae*, *a.* 1596. 12. *Novembris*, And. Hanniwaldt, *m. ppr.* in dem öfters angeführten *Cod. MS. Actorum. publ. Senckenberg.*, fol. 330. a. - 333. a.

J. Chr. nehmen, um die noch übrigen unausgemachten
1596 Materien zu berathschlagen, und darüber einen Schluß zu fassen; allein es verzog sich damit noch bis in das J. 1599. f), bey welchem und dem folgenden Jahr wir demnächst, von diesem fortgesetzten R. Deputationstage, und dem, zu Verbesserung des R. Justizwesens, errichteten Abschiede, die weitere Nachricht geben wollen. Es ist also bey dem itzigen Jahr, von dem K. und R. Kammergerichte blos die vorgefallene Veränderung g) zu bemerken, da von dem Oberrheinischen Kreise, an die Stelle des von demselben, vor zehen Jahren, präsentirten Assessors, D. Johann Leonhards Roths *), Johann Breitenacker von Rehberg, zum Bey-
13 Oct. sitzer präsentirt, und hierauf auch aufgenom-
9. Aug. men wurde h). Hiernächst publicirte das Kammergericht, in diesem Jahr, einen Gemeinen Bescheid, des Innhaltes: es hätte sich die abscheuliche Seuche der Pestilenz, aus Verhängniß und gerechtem Zorn GOttes, eine Zeither, nicht allein auf dem Lande, und vielen umher gelegenen Städten, Flecken und Dörfern, sondern auch in Speyer selbst, hin und wieder, in etlichen Gassen und Häusern, gefährlich gezeigt. Damit nun nicht zu weiterer Ansteckung, und daher zu besorgendem grössern Unheil, Nachtheil und Scha-

f) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 648. f. und 661.

g) S. Eben daselbst, S. 296. f.

*) S. Eben dieselbe im XIV. Bande, S. 460.

h) *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, in *App.* X. ad *h. a.*, p. m. 93. und Kurze Abhandlung von dem K. und des R. Cammer-Gerichte ꝛc.; (Regensburg, 1767. 4.) P. II. Sect. I. ad *h. a.* p. 22.

Schaden, desto mehr Ursache gegeben würde, J. Chr.
so sollten alle und jede K. K. G. verwandte Per- 1596
sonen und Angehörige, bey Strafe nach Er-
mäßigung, des ungebührlichen Ausgiessens und
Werfens aller Unsaubarkeiten, sowohl in, als
auch vor ihren Häusern, auf die offene Gassen,
es sey bey Tage, oder bey Nacht, ingleichen auch
alles Umganges und Beherbergung, der, inner-
halb Monatzeit, wissentlich angesteckt gewese-
nen Personen, oder die von andern vergifteten
Orten anhero gekommen, sich gänzlich enthal-
ten. Wofern auch Jemand in seinem Hause
mit gefährlicher Krankheit beladene Personen
hätte, welche länger darinn zu behalten, ihm be-
denklich sey; so könne und solle Er dieselben, durch
den dazu verordneten Barbierer, Hans Heinrich
Neckel, besichtigen, und zuförderst auch durch
ihren Seelsorger, mit GOttes Worte und dem
heiligen Sackramente, sie trösten und stärken
lassen; alsdann wäre der Stadt-Rath erbietig,
solche Personen in sein Lazaret aufzunehmen,
und mit gebührender und nöthiger Unterhaltung
und Pflege versehen zu lassen; in Hofnung,
daß diejenigen, welche also aufgenommen wür-
den, oder die ihr Gesinde dahin schickten, von
Selbst, der auflaufenden Kosten halber, die Ge-
bühr zu entrichten, wissen würden [i]).

Ein Mehreres werden wir von demjenigen
melden können, was in diesem Jahr, in Anse-
hung des Münzwesens [k]), im Teutschen Rei-
che verhandelt worden. Auf dem, zu Anfang m.
d. J., gehaltenem Fränkischen Kreistage zu Febr.

i) *de Ludolf* Corp. Jur. Cameral., T. I. n. 333. p. 522. sq.

k) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 5:34.

J. Chr. 1596 vom 15.(25) c. m. Nürnberg [1]), kam bey Gelegenheit der durchgesehenen Kreis-Rechnungen, laut des Abschiedes, unter andern vor, daß die Besuchung der jährlichen Probiertage den Kreisständen grosse Unkosten verursachten. Da nun, ungeachtet der aufgewandten Mühe und grossen Ausgaben, die väterliche Vermahnung des Kayſers, und die treuherzige Erinnerung der benachbarten Kreise bisher nicht viel gefruchtet hätten, und auch der letztere Regenspurgische R. A. gar nicht in Acht genommen werden wolle; so hätten die Fürsten und Stände aller drey benachbarten Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, genugsame Ursache, mit der gedachten Besuchung der jährlichen Probiertage, und bisher aufgewandten grossen Kosten, auch itzigen merklichen Auslagen der ausserordentlichen Hülfen, eine Veränderung, oder doch wenigstens eine Einschränkung vorzunehmen. Weil aber solche Veränderung weder in der Macht der drey Kreise stehe, noch auch der Kayser und der Churrheinische und Obersächsische Kreis dieselbe genehm halten, und für rathsam ansehen wollen, wie aus ihren Schreiben zu ersehen sey; so hätten sich die anwesenden Stände und Gesandten dahin verglichen, daß Sie den Kayser, in einem Schreiben, allerunterthänigst erinnern und bitten wollten, sowohl dem Kayserlichen Fiskal ernstlich zu befehlen, gegen diejenigen Fürsten und Stände, die nach dem, im J. 1594., publicirten R. A., mit dem Münzen der kleinen Sorten, an Dreykreutzerstücken, halben Batzen und Kreutzern, sich verächtlich erzeigt hätten, auf die Strafe der Privation, Con-

1) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 12:20.

Confiskation und Acht zu verfahren, als auch J. Chr.
an die Obrigkeiten den Befehl ergehen zu lassen, 1596
gegen die falschen Münzmeister und Gesellen, die weder dem Kayser, noch den Kreisen, mit den der M. O. und den R. A. einverleibten Pflichten, verwandt wären, an welchen Orten sie betreten würden, die verordnete Leibesstrafe des Feuers zu verhängen. Und weil übrigens die Proben der Hauptrechnung anhängig, und billig eines beym andern zu lassen sey; so wurde zugleich beschlossen, daß die gedachten Proben hinfüro zu der Rechnung gebunden, und glaubwürdige Abschriften bey dem Archive zu Nürnberg behalten, die Originale aber dem Hochstifte Bamberg, nebst der Hauptrechnung, zugestellt werden sollten [m]).

Die Directoren des Oberrheinischen Kreises [n]) hatten, auf Ersuchen des Kayfers, auf den 15. Merz A. K. einen Kreistag nach 15 Mrz. Worms ausgeschrieben. Es beschickten denselben, st. vet. durch ihre Gesandten: 1) wegen der geistlichen Fürsten die Bischöfe Philipp zu Worms, und Eberhard zu Speyer, Johann Georg, Marggraf zu Brandenburg, postulirter Administrator des hohen Stiftes Straßburg, der Erzh. Maximilian zu Oesterreich, als Kayserlicher Kommissarius und Administrator des Stiftes Fulda, der Abt Joachim zu Hersfeld, der Cardinal Andreas von Oesterreich, als Administrator der beiden Fürstlichen Stifter, Murbach und Lüders, und der Johanniter-Ordens-Meister in Teutschland,

m) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. III. n. 22. p. 62. sq.
n) S. Meine N. T. R. Geschichte, im XVII. Bande, S. 572-581.

J. Chr. 1596 land, Philipp; II) wegen der weltlichen Fürsten der Pfalzgraf Reichart zu Simmern, der Churfürst Friedrich der IV. von der Pfalz, als Innhaber des Fürstenthums Lautern, wie auch die Pfalzgrafen, Johann zu Zweybrücken, und Georg Gustav zu Veldenz, und dann die Landgrafen zu Hessen, Moritz zu Cassel, Ludewig zu Marburg, und Ludewig der Jüngere zu Darmstadt; III) von wegen der Grafen und Herren, die Grafen, Philipp, für Sich und in Vormundschaft seines Vetters, Graf Johann Casimirs, ferner Ludewig und Wilhelm, Gebrüder, zu Nassau-Saarbrücken, Johann Ludewig zu Nassau-Wisbaden und Idstein, und Johann der Aeltere zu Nassau-Katzenelnbogen, ingleichen Philipp zu Hanau-Lichtenberg und Philipp zu Hanau-Münzenberg, weiter Eberhard und Adolf zu Solms, für Sich und in Vormundschaft von Solms-Lich, wie auch Hans Georg und Johann Albrecht zu Solms, der Wild- und Scheingraf Otto zu Daun, der Graf Emich zu Leiningen-Dachsburg, Ludewig von Sayn, Graf zu Witgenstein, die Leiningische Vormundschaft, der Graf Franz von Waldeck, für Sich und in Vormundschaft der jungen Waldeckischen Herrschaft, und Johann von Hohenfels, Herr zu Reipolzkirchen ꝛc.; endlich IV) wegen der Freyen- und Reichs-Städte, Straßburg, Worms-Frankfurt, Hagenau und Colmar.

Damit nun den Ständen und ihren Gesandten, wegen des, auf den 1. May d. J., innstehenden ordentlichen Münzprobationstages, eine nochmalige Mühe, Reise, Kosten und Versäumniß erspart würde, hatten die Kreisausschrei-

schreibenden Fürsten den Münzprobationstag J. Chr.
auf diesen Kreistag anticipirt. Da nun auf 1596
demselben die mit Münzfreyheit begabten Stände in ziemlicher Anzahl erschienen waren; so wurde, nach erledigtem Kayserlichen Kommissionswerke, das Münzwesen vorgenommen. Es wurden also: 1) die beiden überschickten Münzabschiede des Niederländisch-Westphälischen Kreises verlesen; und hierauf 2) die diesmal präsentirten Münzbüchsen eröfnet, die darinn gefundenen goldenen und silbernen Münzsorten verzeichnet, dieselben dem allgemeinen Kreiswardein zum Probiren und Aufziehen anbefohlen, seine Relation darüber vernommen, und hernach dem Münzprotokolle einverleibt. Weil man nun aus solchem Berichte ersehen, daß etliche Stände die nächstvorigen Münzabschiede dieses Kreises nicht befolgt hatten, indem Sie nicht allein die sowohl im H. R., als auch in diesem Kreise heilsam eingestellten geringern Sorten, als Dreykreutzer, halbe Batzen und Pfenninge noch immer münzen lassen, sondern auch dieselben, nach der Anzeige des Kreiswardeins, in des Kaufmanns-Beutel, zu viel und übermäßig aufgestückelt, sich befinden; so wurden, vermöge unsers Abschiedes, die vorigen, über solche Einstellung wohlbedächtlich gemachten Schlüsse und Verbote nochmals, zum Ueberflusse, wiederholt. Zugleich beschloß man, daß von allen und jeden Münzständen des Kreises, (deren gleichwohl Etliche, seit dem jüngsten Probationstage, dergleichen geringe Sorten gemünzt hatten, sich aber deshalb entschuldigten, und versicherten, daß Sie es nunmehro eingestellt hätten,) das Ausmünzen solcher geringen Sorten, von nun an, bis auf

ferne-

J. Chr. 1596 ferneres Gutachten und Vergleichung, gänzlich unterlassen werden sollte. Widrigenfalls sollte gegen die Uebertreter auf solche Mittel gedacht werden, wie Sie zu gebührender Befolgung und Unterlassung gebracht werden möchten; in Hofnung, hiedurch der von Tag zu Tage zunehmenden Steigerung der gröbern Sorten, dieser Orten, wo nicht gänzlich, doch in etwas zu steuren.

Ferner und 2) wurde darüber berathschlagt, um Mittel auszusinnen, daß die gröbern Sorten in dem Kreise wenigstens in dem itzigen Werthe bleiben, und nicht noch weiter gesteigert werden möchten; allein man konnte deshalb nichts beständiges ausfindig machen, und ließ es daher bis zum Schlusse des ganzen Reichs, oder wenigstens der drey korrespondirenden Kreise ausgesetzt. Indessen wolle man hoffen, daß die deputirten Stände des H. R., bey ihrer nächsten Versammlung, darauf Bedacht nehmen würden, solchem grossen Unheil und Verderben des armen Manns, wie nicht weniger eigennützigem, und fast zur Merkanzerey gereichendem, auch dem gemeinen Besten um so mehr schädlichen Mißbrauche des Münzregals dermaleins heilsam vorzubauen. Hiezu möchte nun, vorhin verabschiedeter massen, nicht undienlich seyn, wenn ein jeder Stand sein räthliches Bedenken zur Wormsischen Kanzley einschickte, woraus nachher beide ausschreibende Kanzleyen, nach Befinden, einen Auszug verfertigen, und den deputirten Ständen auf den nächst wieder innstehenden Deputationstag zuschicken könnten. Soviel dann 3) die Münzmeister betreffe, welche, im vorigen Jahr, mit Aufstickeln, ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen; so wurde,

weil

weil deren Keiner diesmal erschienen war, und J. Chr.
sie, wegen ihres Ausbleibens, durch die Ge- 1596
sandten ihrer Herren, waren entschuldiget wor-
den, vorbehalten, die im letztern Abschiede ge-
drohete Strafe, wenn man ihre Verantwortung
erst vernommen hätte, nach Befinden der Sache,
gegen Sie zur Exekution zu bringen. Den an-
wesenden Münzmeistern und Wardeinen aber,
die gröstentheils erst kürzlich im Kreise angenom-
men worden, wurde ernstlich eingeschärft, sich
deshalb vorzusehen, und sich nach den vorigen
und dem itzigen Abschiede pünktlich zu richten.
Nachdem auch 4) Friedel Klipel von Elkers-
hausen seinen bisher, von Seiten der geistlichen
Fürstenbank, getragenen Hauptmanns-Dienst
dem Bischof zu Worms schriftlich aufgekündi-
get hatte, und Statt Seiner Johann Philipp
von Hoheneck, von der erstgedachten Bank, dem
Kreise zum Hauptmann wieder war präsentirt
worden; so wurde beliebt, daß derselbe, auf Erfor-
dern der beiden ausschreibenden Fürsten, sich
stellen, und Ihnen, im Namen des ganzen Krei-
ses, die gewöhnlichen Gelübde und Eid würklich
leisten solle.

Weiter und 5) wurden auf dem damaligen
Probationstage einige neue Münzmeister und
Wardeine präsentirt, nemlich von dem Fürstlich
Murbachischen Gesandten Conrad Vogel
und Friedrich Groll, von dem Fürstlich Ba-
selischen Georg Vogel Theopald Trager, die
noch nicht beeydiget waren, und von dem Ha-
nau-Lichtenbergischen Gesandten Jacob
Dietherich von Salfeld, der bereits bey der Fürst-
lich-Wormsischen Kanzley war in Gelübde
genommen worden. Weil aber ihre Abschiede
und Urkunden, ausser des Hanau-Lichtenber-

gischen

J. Chr. 1596 gischen Münzmeisters, noch nicht wären vorgezeigt worden, wie doch in dem Münzedickte und den Abschieden verordnet sey; so sollte der Murbachische Gesandte dafür sorgen, daß dieselben, binnen den nächsten zwey Monaten, an die Fürstlich-Wormsische Kanzley geschickt, bey derselben besichtiget, und genau untersucht werden solle, ob sie auch hinlänglich seyen. Was hiernächst 6) der allgemeine Kreiswardein von dreyerley falschen und ungerechten Pfenningen, die im Laufe wären, angezeigt hatte, davon wurde einem jeden Gesandten ein Verzeichniß nebst dem Abdrucke zugestellt. Und endlich 7) sollten alle und jede Münzstände des Oberrheinischen Kreises, Sie münzten nun würklich, oder nicht, gegen den 1. May des künftigen J. 1597., ihre Gesandten mit genugsamer Gewalt und Befehl wieder nach Worms abfertigen, wofern nicht die Kreisausschreibenden Fürsten eine Anticipation oder Prolongation ankündigten. Uebrigens wurde dieser Abschied, gewöhnlicher massen, von den Gesandten des Bischofs zu Worms, des Pfalzgraf Reicharts zu Simmern, des Graf Philipps zu Nassau-Saarbrücken und der R. Stadt Worms besiegelt o).

Der Obersächsische Kreis p) nahm diesmal, zu Vermeidung mehrerer Kosten, auf dem obgedachten zu Wittenberg gehaltenem Kreistage q), zugleich auch die Probation der Münzen vor, welche sonst auf den 1. May d. J. zu Frankfurt an der Oder hätte justificirt werden

20-27. Merz. St. vet.

o) Hirsch, l. c., T. VII. n. 163. p. 334-339.
p) S. in diesem XX. Bande der A. T. K. Geschichte, S. 5-12.
q) S. Eben daselbst, S. 219-235.

den sollen. Hiebey befand man, nebst Bemer- J. Chr.
kung des Gehalts, Schroots und Korns der 1596
aufgestossenen Proben, daß in diesem Kreise, in den zwey Quartalen Trinitatis und Crucis, seit dem letztern zu Leipzig gehaltenem Münzprobationstage, an feinem Silber vermünzt worden 25681. Mark, 1. Loth und 2. Green, woraus geschlagen worden 225785. Thaler und 17. Groschen, welches an Münze 258040. Gulden und 17. Groschen betrug. Zugleich trug der geschworne General-Kreiswardein den Ständen umständlich vor, daß, obgleich in den Abschieden nothdürftig und wohl verordnet worden, wie es mit den reprobirten, taxirten und zu gering befundenen Münzsorten, welche aus dem Rheinischen, Bayerischen und Westphälischen Kreisen, und auch sonst an Kreutzern, halben Batzen, Groschen, Dreyern und bösen Pfenningen eingeschoben würden; ingleichen in Ansehung des Aufsatzes und der häufig eingerissenen Steigerung der guten R. Münze mit Aufgeld und sonst, zu halten sey, solches dennoch nunmehro, ohne einiges Bedenken und ungescheut, überhand nehme, und von Kauf- Handels- und andern eigennützigen und gemeinen Leuten, zu merklicher und schimpflicher Verkleinerung der Kayserlichen und des H. R., auch dessen Stände publicirten Ordnung und Münzmandate, ausgeübt würde; ferner, daß Einige hiebey den Betrug gebrauchten, daß sie, wenn die bösen Sorten in den Handelstädten dieses Kreises nicht geduldet würden, die Bezahlung, ausserhalb derselben, als z. E. nach Erfurt, Halle, Magdeburg und anders wohin, verlegten, dadurch aber die Münzmandate eludirten, und Ursache gäben, daß der gemeine

J. Chr. 1596 Mann zum höchsten betrogen, und der Handel, dem Herkommen und den alten Freyheiten zuwider, anders wohin verlegt würde. Man beschloß daher einhellig, daß hierinn ein mehrerer Ernst gebraucht, auf die gefährlichen Aufwechsler fleissig Acht gegeben, und, wenn einer betreten würde, derselbe, Andern zum abscheulichen Exempel, gestraft werden sollte. Es sollten auch deshalb der Administrator der Chur-Sachsen, der Churfürst Johann Georg zu Brandenburg, und der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, unterthänigst ersucht, und den Städten Magdeburg, Erfurt, Leipzig, Frankfurt an der Oder und Naumburg zugeschrieben, ihnen ernstlich befohlen, und begehrt werden, zu Handhabung der guten Münzen und ihrer eigenen Kayserlichen Privilegien, auf solche Betrügen Acht zu geben, und diejenigen zu bestrafen, die sich dessen unterstünden, oder auch zum Abbruche der Privilegien, mit gewinnsüchtiger Verlegung der Bezahlungen, zum Nachtheil der alten Handelstädte und Niederlagen, anmassen würden; endlich auch dahin zu sehen, daß die gute Münze erhalten würde. Uebrigens sollte auch der Kayser ersucht werden, diejenigen, welche die verbotenen Sorten münzen lassen, mit dem Verluste und Konfiskation ihrer Münzfreyheit, die Münzmeister und Gesellen aber, vermöge der R. G., an Leib und Leben zu strafen [c]).

Auf

c) Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 218. Mosers Sammlung der Kreis-Abschiede, P. III. n. 105. §. 22-24. p. 207. sq., und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 24. p. 64. sq.

Auf dem vom Niedersächsischen Kreise zu Braunschweig gehaltenem Kreistage kam die Materie vom Münzwesen gleichfalls vor. Es heißt davon in dem gemachten Kreisabschiede, daß sich dasselbe noch immer in dem vorigen beschwerlichen Zustande befinde. Es sey auch an dem, daß diesem einseitig nicht zu helfen sey, wofern nicht die Ursachen, von denen solcher Schade entstehe, abgewandt würden, welches jedoch, als ein allgemeines Werk, itzo nicht zu reformiren sey, sondern andere gebührende Mittel gegen solche falsche Münzen billig zu gebrauchen wären. Inzwischen bliebe es billig bey den vorigen Reichs- und Kreis-Abschieden, der Münzordnung und den Probationstagen, die sonst ordentlich in diesem Kreise pflegten gehalten zu werden; dahin auch dasjenige, der kleinen Sorten halber, wiederhohlt würde, was in dem letzten, zu Braunschweig im May 1595., in dem §. der Münz halber ꝛc., errichtetem Abschiede deswegen beschlossen worden [s]), und würde also ein jeder Stand, in seinem Gebiete, eine gute Aufsicht haben, daß diesfalls alle Ungelegenheit verhütet würde [t]). J. Chr. 1596 m. Apr. vom 2. e. m. st. vet.

Von dem Niederrheinisch Westphälischen Kreise [u]) wurde der Münzprobationstag, gewöhnlicher massen, zu Cöln gehalten. Weil aber, laut des vorhandenen Abschiedes, diesmal nur zwey Münzbüchsen, darinn wenig Werke gewesen, überbracht wurden, und auch nur wenige Münzmeister und Wardeine sich vom 9. May st. n.

s) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 259. f.

t) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 25. p. 65.

u) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 23134.

J. Chr. 1596 einstellten, weil man eine Zeit her auf den Münzen nicht viel gearbeitet hatte; so liessen die Räthe und Gesandten die Büchsen unerőfnet, und beurlaubten die Münzmeister und Wardeine, nebst fleissiger Erinnerung an ihre Schuldigkeit, bis zum nächsten Probationstage. Hiernächst wird in dem Abschiede bemerkt, 1) daß aus den Korrespondenzkreisen nur der Probationsabschied des Oberrheinischen Kreises vom vorigen J. 1595. *) eingelaufen sey, darinn gleichwohl nichts anderes, als was zum Münzwesen in dem gedachten Kreise gehöre, verordnet, jedoch auch der vorhin vielfältig angeregten Vergleichung einer durchgängigen Reducktion gedacht worden. Obgleich nun dem Westphälischen Kreise die Verhinderung und der Aufenthalt meistens wolle beygemessen werden; so habe sich doch beym Nachsehen befunden, daß in andern Kreisen nicht allein ein grősserer Verlauf, als dies Orts vorhanden sey, sondern auch, daß das übermäßige Ausstickeln und Münzen der halben Batzen und Pfenninge, (dazu dann die Landsorten, die in diesem Kreise zum Scheidepfenning etwa auf acht Heller gemünzt, in grosser Menge verführt, dieser Kreis entblőßt, und die Mark Pfenninge etwa um 14., 15. und 16. fl., laut der kommunicirten Abschiede, ausgebracht worden seyn solle,) die Ursache gegeben habe, daß man zu einer beständigen und gleichmäßigen Reducktion nicht habe gelangen können. Deswegen hätten es die Räthe und Gesandten bey den vorher gepflogenen Handlungen, besonders aber, weil das Münz-

*) Dieser Oberrheinische Probations-Abschied vom J. 1595. ist, meines Wissens, bis itzo noch nicht in Druck gekommen.

Münzwesen, auf dem künftig fortzusetzendem Speyerischen R. Deputationstage, nach dem Gutbefinden aller Kreise, zur höchst nöthigen Verbesserung gebracht werden solle, müssen verbleiben lassen. Jedoch mit dem Erbieten, daß dieser Kreis, wenn nur etwas Fruchtbarliches auszurichten seyn würde, nicht nur sich folgsam darinn erzeigen, sondern auch vorher an allem getreuen Fleisse und Bemühung nichts ermangeln lassen wolle, damit man handgreiflich vermerken könne, daß dieser Kreis, mehr als andere, sich dieses Werk zu Herzen gehen lasse, und bereits, zu einer künftigen allgemeinen Reduction, in kurzer Frist, einen guten Anfang machen werde. J. Chr. 1596

Ferner und 2) suchte der Graf Adolf zu Holstein-Schaumburg, in einem Schreiben, bey dem Kreise nochmals um die Verstattung eines Mehrern, als vor diesem, der Fürstengroschen und anderer Landsorten halber, verordnet worden, aus vielen angeführten Ursachen an, besonders, weil es, im Niedersächsischen Kreise, seinem Begehren gemäß, daß nemlich 112. Stück Groschen aus der Mark gestickelt würden, wäre zugelassen worden, und also gebräuchlich seyn solle. Weil aber die angeregten Ursachen, und die Gründe, welche hiebevor in diesem Falle auch vorgekommen waren, auch vornemlich, weil der Niedersächsische Kreis, in seinem Probationsabschiede vom J. 1594. †), sich wegen der im Westphälischen Kreise ge-

†) Auch dieser ist, so viel ich weiß, bisher noch nicht gedruckt worden. Vielleicht werd' ich in Stand gesetzt, denselben mit noch mehrern ungedruckten Probationsabschieden des Niedersächsischen Kreises an das Licht zu stellen.

J. Chr. 1596 prägten Groschen beschwert hatte, gegen einander erwogen wurden, und die Räthe und Gesandten keinen Grund finden konnten, vermöge dessen Sie dem Ansuchen des Grafen hätten willfahren können; so wurde demselben eine abschlägige Antwort ertheilt.

3) Hatten zwar die Räthe und Gesandten gehoft, daß die Städte, Deventer, Campen und Zwoll, der Münze halber, sich wieder würden vereiniget, und besonders Campen und Zwoll ihre Münzmeister und Wardeine, zufolge der vielfältig geschehenen Erinnerung, nebst den Münzbüchsen und Registern, auf den Probationstag würden geschickt, und dasjenige verrichtet haben, was Ihnen, wegen des vom H. R. R. verliehenen Münz-Regals und Freyheit, laut der Reichs- und Kreis-Abschiede und Ordnung, gebührt und obgelegen hätte: so wäre doch von Deventer nur ein verschlossenes Schreiben, und von den beiden andern Städten weiter nichts zur Antwort eingelaufen, als was Sie ihren Bevollmächtigten, den Licentiaten Matthäus von Wolfskeel und Johann Bennoni zugeschrieben, und diese abschriftlich *ad Acta* gegeben hätten. Weil man nun daraus ersehen hätte, daß die gedachten drey Städte zur Wiedervereinigung erbietig und willig, und nur des Münzplatzes halber noch streitig und uneinig seyen: ob nemlich derselbe beständig zu Deventer, oder, eine benannte Zeit lang, in einer Stadt um die andere seyn solle; so beschlossen die Räthe und Gesandten, den genannten drey Städten, Kraft des itzigen Abschiedes, aufzuerlegen, sich wegen des Münzplatzes, vor dem künftigen Probationstage, welcher im Weinmonat zu Cöln seyn würde, mit ein-

einander zu vergleichen, oder aber auf denselben die Ihrigen, mit genugsamer Vollmacht, einen Vergleich zu treffen, nebst Bericht und Gegenbericht, Schein und Beweis, abzufertigen, und über diesen streitigen Punkt der Münzstadt, als der hieher allein gehöre, eine gütliche Vergleichung, oder eine endliche Erkenntniß zu erwarten. Uebrigens würden die beiden Städte, Campen und Zwoll, nochmals und zum Ueberflusse, gewarnet und vermahnt, daß Sie alsdann ihre gebrauchte Münzmeister, Wardeine und verschlossene Münzbüchsen, ohne alles Einwenden, gewiß darstellen, sich in diesem Falle, wie alle Churfürsten, Fürsten und Stände im H. R. T. N., den R. A. gemäß, erzeigen, und keine weitere Ursache zu dem mehrmals angedeutetem Einsehen, im widrigen Falle, geben, auch immittelst mit dem Münzen einhalten sollten. J. Chr. 1596

Weiter und 4) ließ der Graf Edzard zu Ostfriesland, durch seinen Gesandten, das Ausbleiben seines Münzmeisters entschuldigen. Man fand aber, daß in dem Schreiben dem Münzmeister der Name Jobst Jansen, und in dem Verzeichniß der Werke dem Wardein der Name Johann Lenhardt beygelegt war, da doch in den vorigen Abschieden der Münzmeister Johann Jansen und der Wardein Christian Rütgers waren benannt worden. Weil nun jene vorgenannte Personen dem Kreise unbekannt und nicht verpflichtet waren; so wurde deshalb an den Grafen geschrieben, entweder um die Vorstellung solcher neuen Personen, mit der Andeutung, daß es Ihm nicht gebühre, neue Münzgenossen unerlaubt anzustellen, oder aber um fernern Bericht, was es

J. Chr. 1596 für eine Bewandtniß damit habe. 5) Hatte man eine Zeit her bemerkt, daß eine grosse Anzahl auswärtiger Brabanter, Dritthalb-Stüverpfenninge in den Kreis eingeführt, über ihren Werth, in gemeiner Cölnischen Währung ausgegeben, und die Chur-Cölnischen, Lüttichischen und Jülichischen Vier-Albuspfenninge darunter gemengt, und alle zugleich um Vier Albus ausgebracht worden. Weil man nun befunden, daß etliche dieser Sorten, die zu Ryssel, Dovay, Hasselt und an andern Orten des Fürstenthums Brabant geschlagen worden, nicht über vierthalb Albus, und Keine völlig vier Albus im Werthe hielten, dieselben auch keine Landsorten, sondern fremde und ausländische Münzen seyen, die durch eigennützige Leute unzuläßig eingeführt würden, wodurch der gemeine Mann merklich vervortheilt werden könnte; so verglich man sich endlich, daß an den Orten, wo es nöthig sey, die obgedachten ausser dem Reiche gemünzten Dritthalb-Stüverpfenninge, durch ein öffentliches Edickt, oder auf eine andere Weise, auf vierthalb Albus herunter gesetzt, und anders auszugeben, oder einzunehmen, bey Strafe verboten, die übrigen aber, nemlich die Chur-Cölnischen, Lüttichischen und Jülichischen, in ihrem itzigen Werthe gelassen werden sollten. Endlich 6) wurden auch noch alle Fürsten und Stände des Kreises zum fleißigsten erinnert, mit höchstem Ernste und Eifer auf Mittel und Wege zu denken, daß alle fernere Steigerung der Münze verhütet und das verbotene sehr schädliche Aufwechseln, Ausführen und Einschleifen der Münzen und aller andere unzuläßige Handel, welcher itzo gar zu gemein werde, in Erfahrung gebracht, ernstlich

lich bestraft, und Niemand diesfalls übersehen J. Chr.
werden möge. Uebrigens sollte dieser Abschied, 1596
dem Herkommen gemäß, an die Korrespondenzkreise geschickt werden; wie er dann auch mit etlicher Räthe und Gesandten Petrschaften besiegelt wurde v).

Die drey im Münzwesen korrespondirenden Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, hielten zufolge ihres letztern Probationsabschiedes w), ihren ersten diesjährigen Münzprobationstag zu Augspurg. Laut des vorhandenen Abschiedes, wurden auf demselben 1) nach Verlesung des letztern Abschiedes, die Münz- und Probier-Zettel der drey Kreiswardeine durchgesehen, und dasjenige, was in den gedachten drey Kreisen der Teutschmeister, der ErzB. zu Salzburg, der Graf zu Hohenlohe und die R. Stadt Regenspurg, in dem vorigen und diesem Jahr, an goldenen und silbernen Sorten, hatten münzen lassen, an Schroot, Korn und Gehalte, gerecht und der Münzordnung und Edickte gemäß befunden. Nachdem man aber 2) unter andern auch etliche Werke an Dreykreutzerstücken und halben Batzen, unter dem Gepräge des H. Friedrichs zu Würtenberg, mit des H. R. Adler, gefunden, welches nicht allein der M. O. und dem letztern Regenspurgischen R. A., als in welchem dergleichen Dreykreutzer- und halbe Batzen-Münzen ernstlich wären verboten und abgeschafft wor-

2. (12.) May. vom 4. (14.) e. m.

v) Moser, *l. c.*, P. III. n. 106. p. 209 - 213. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 27. p. 67 - 70.

w) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 12 - 20.

J. Chr. den *), zuwider sey, sondern auch dieselben am
1596 Gehalte das Hundert um Neunzehn zu hoch wären ausgebracht worden; so wurde solches durch die andern anwesenden Stände und Gesandten, gegen den Würtenbergischen Rath und Abgeordneten, D. Sebastian Mitschelin, geahndet.

Nun wollte zwar Derselbe, vermöge seiner Instrucktion, den Herzog, dieser Münzen halber, damit entschuldigen, daß solches nicht vorsetzlich, und der R. G. zuwider, oder eigenes Nutzens halber, sondern vielmehr den Unterthanen zu Gute nothdürftig geschehen sey. Ingleichen führte Er an, daß der Herzog, sein Herr, wegen der benachbarten Potentaten, Oesterreich, Speyer, Spanien, Lothringen und anderer, gedrungen würde, Sich nach denselben zu reguliren; und weil Er auch diese Dreykreutzerer und halbe Batzen allein wegen seiner Grafschaft Mömpelgard münzen liesse; so glaube Er um so mehr, daran nicht unrecht gethan, oder wider die R. M. O. gehandelt zu haben. Allein die anwesenden Gesandten waren glaubwürdig berichtet worden, daß die gemünzten Dreykreutzerstücke und halbe Batzen in grosser Anzahl von viel tausend Gulden sollen gemünzt worden seyn; mithin nicht blos der Nutz der Unterthanen, sondern auch Anderer, zu grossem Schaden der benachbarten Stände, in deren Länder man sie häufig verführte, mit unterlaufen müsse. Daneben erwogen auch die Gesandten, daß der Herzog, wenn Er wegen der Grafschaft Mömpelgard wollte münzen lassen, billig,

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 434. f. *coll.* 436. sq.

lig, von Rechts- und des Edicktes wegen, den R. Adler von dem Gepräge hätte weglassen sollen. Ausserdem könnte sein Verfahren, mit der Unordnung und dem ungleichen Münzen anderer Potentaten und Fürsten nicht beschöniget und entschuldiget werden. Obgleich nun die Abgeordneten der drey Kreise genugsame Ursache hätten, die in der R. M. O. vorgeschriebenen Mittel zur Hand zu nehmen; so wollten Sie doch den Herzog, noch zur Zeit, damit verschonen, und Ihn, als ein vornehmes Mitglied dieser Kreise, hiemit Abschiedsweise unterthänig ersuchen, die heilsamen Konstitutionen des Münzedicktes und der R. A. besser in Acht zu nehmen, Sich mehr nach andern gehorsamen R. Ständen, als nach Fremden zu reguliren, noch hiedurch ein böses Exempel, und zugleich Ursache zu einer verbotenen Unordnung und Nachfolge zu geben, damit nicht nöthig sey, solches künftig an den Kayser zu bringen, und durch Dessen Fiskal auf die gedroheten Strafen klagen und verfahren zu lassen. J. Chr. 1596

Ferner und 3) gaben die Probierzettel der Wardeine zu erkennen, daß von dem verstorbenen ErzH. Ferdinand von Oesterreich zu Inspruck und dem Herzog von Mantua Thaler, von dem Cardinal und Bischof zu Costnitz, den Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken und Georg Gustav zu Veldenz, den Grafen zu Waldeck und Solms, und dem Abte zu Murbach Dreykreutzerstücke, ingleichen von dem Bischof zu Worms, dem Grafen zu Hanau und den Rheingrafen halbe Batzen, endlich auch Pfalzgräfliche Pfenninge und Cölnische Heller auf das Hundert von 4. zu 15. 16. 17. 18. 19. 28. und 43. fl. zu hoch wären gemünzt worden.

Es

J. Chr. 1596 Es wurde daher beschlossen und verabschiedet, dem Kayser einen Abdruck solcher Münzen, nebst der Anzeige des Gehaltes, zu überschicken, und Ihn zu bitten, seinem Fiskal zu Speyer, der hierinn eine Zeit her sehr saumselig gewesen, ernstlich zu befehlen, gegen obgedachte ungehorsame und andere zuvor namhaft gemachte Stände, auch gegen die Münzmeister und Gesellen, ohne einige Verschonung, zu verfahren. Denn sonst möchte dieses mit grossen Kosten, langer Zeit und reifem Rathe verordnete und dem ganzen H. R. R. nützliche Werk leicht wieder in Verfall gerathen, die nachgesehene und verstattete Ungleichheit Andern Anleitung zur bösen Nachfolge geben, und also daraus allerhand Zerrüttung, Aufhebung und Unterlassung der Probiertage, zuletzt auch eine mächtige Verwirrung und unwiederbringlicher Schaden und Nachtheil dem Reiche entstehen. Damit indessen die Unterthanen und ein Jeder vor Schaden verwarnet, und der eigennützigen Vervortheilung gesteuert würde, wollte man den Kayser ersuchen, die obgedachten verzeichneten Münzsorten im ganzen Reiche, durch ein öffentliches Proklama verbieten zu lassen; wie dann auch vorgeschlagen worden, daß solches in den drey Kreisen geschehen solle. 4) Präsentirten die Abgeordneten der R. Stadt Augspurg den Wilhelm Heggenauer zu einem Münzmeister, der gewöhnlicher massen verpflichtet wurde. Endlich 5) sollte eine Abschrift dieses Abschiedes dem Churrheinischen und Obersächsischen Kreisen überschickt werden, die Probierbüchsen aber und die Schlüssel dazu wurden den Abgeordneten der Stadt Nürnberg zugestellt, und sollte man zum nächsten Probiertage, auf den

3. (13.) Ocktober d. J. zu Nürnberg sich wie- J. Chr.
der versammeln, die Wardeine aber, etliche Ta- 1596
ge zuvor, zu Verrichtung der Proben daselbst eintreffen f).

Vermuthlich trug diese abermalige Vorstellung der drey Kreise an den Kayser das ihrige mit bey, daß derselbe ein neues Münzmandat, zu 8. Aug. Prag, publicirte, und dasselbe an das Fränkische st. n. Kreisausschreibamt, wie auch an die Direktoren der übrigen Kreise, überschickte. In dem Reskripte führt der Kayser an, es würde das 7. e. m. Kreis-Ausschreibamt sich erinnern, in was für et st. eine Verwirrung und Unrichtigkeit das Münzwesen im H. R., zur unerträglichen Beschwerde fast eines jeden hohen und niedern Standes, gerathen sey, und daß Er, der Kayser, fast täglich um Hülfe und Abschaffung solcher Mängel und Mißbräuche angerufen würde. Da nun, bey eigentlicher Erwägung dieser Sache, alle Unordnung, aus Nachläßigkeit und Versäumniß der eines jeden Ortes Obrigkeit, vermöge der R. A., obliegenden Exekution, herrühre, und deshalb die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, daß Er selbst das nöthige Einsehen vornehme, und dasjenige thue, was seinem Kayserlichen Amte und Hoheit, in den vorgedachten R. A., vorbehalten worden; so würden die Kreisausschreibenden Fürsten, aus dem beygelegten Mandate ersehen, was Er, der gemeinen Wolfarth zum Besten, bedacht habe, und von allen Gliedern und Zugewandten des H. R. begehre. Er verlange also von Ihnen, daß Sie sein beygelegtes Mandat, in den vornehmsten Städten und Orten des Fränkischen

f) Hirsch, l. c., T. III. n. 26. p. 65-67.

J. Chr. 1596 schen Kreises, von Seinetwegen, publiciren, und anzuschlagen verordnen, und solches fest handhaben möchten. Besonders aber möchten Sie die beygefügten neun Artickel und Bedenken †), die solche Dinge enthielten, darüber man sich vorhin im Reiche mit einander einhellig verglichen hätte, annehmen, und ernstlich dazu thun, daß einem jeden solchen Punkte, gebührend und fleißig, nachgelebt würde ††).

8. Aug. st. n. In dem Mandate selbst, wird gleich anfangs angeführt, daß seine Vorfahren, die Römischen Kayser und Könige, mit merklicher Bemühung und besonderm Eifer, dahin getrachtet hätten, daß man im H. R. T. N. die Münze, und was derselben anhängig, in eine probirte, gemeinnützige, gleichmäßige und beständige Ordnung bringen, und den unzähligen Schäden, welche durch Unrichtigkeit des Münzwesens, nicht allein Ihm selbst, in seiner Kayserlichen Regierung, sondern auch Jedermann, hohen und niedern Standes, zugefügt würden, Rath schaffte und begegnete. Solches gäben auch die öfters deswegen gehaltene allgemeine Reichs- und andere besondere angestellte Tage, und Handlungen, wie auch die hierauf nach und nach publicirte Edickte, Mandate, offene *Proclamata*, und besonders die, von K. Ferdinand dem I., im J. 1559., zu Augspurg, mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichene und hochverpoende Münzordnung, wie nicht weniger deren heilsame Zusätze und Verbesserungen, nach Ausweisung der Reichs-Abschiede, von den Jahren 1566., 1570., 1571., 1576., 1582., und

†) Diese fehlen beym Hirsch, *l. c.*
††) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 28. p. 70. sq.

und 1594., nebst der seitdem zu Speyer gepflo- J. Chr.
genen Deputations-Berathschlagung derge- 1596
stalt genugsam zu erkennen, daß es unnöthig
sey, davon eine weitläuftige Erinnerung zu
thun; indem ein Jeder, der Ihm und dem H.
R. zugewandt sey, oder dessen Münze, Kom-
merzien, Handel und Gemeinschaft gebrau-
chen wolle, schon vorhin davon überflüßig unter-
richtet seyn, und es wissen müßte.

Dem zufolge wäre zwar ein jeder Churfürst, Fürst, Stand und Obrigkeit schuldig, alles, was diesfalls, obgedachter massen durch so wohlbedächtliche allgemeine R. Schlüsse, verordnet und verabschiedet worden, fest zu vollziehen, fortzusetzen und zu handhaben, auch auf die Uebertretungen fleißig Acht zu geben, dieselben ernstlich zu strafen und abzuschaffen. Allein es sey offenbar, und die Probierzettel zeigten es, welche Ihm, dem Kayser, seit dem letztern Regenspurgischen R. Tage, von etlichen vornehmen Ständen und Kreisen, die dem Münzedickte gehorsam nachgelebt, zugeschickt hätten, daß das Uebel des Verfälschens, Steigerns, Schwächens, Beschneidens, Brechens, Granalirens, eigennützigen Verführens, Aufwechselns und Kaufmannschaft mit den guten R. Sorten, und dagegen Einschleiffung der ausländischen und sonst verbotenen geringen Münzen, ingleichen mit Verkaufung und Verleihung der Münzfreyheiten, immer stärker einreisse. Sie hätten Ihn daher um die ernstliche und würkliche Abstellung gebeten, und dabey protestirt, daß Sie, wofern nicht solcher Ungebühr mit dem ehesten abgeholfen würde, die verordneten Probiertage nicht weiter besuchen könnten, sondern nothgedrungen auch mit ihrer Münze fallen müß-

J. Chr. 1596 müßten. Da nun aber daraus in Kurzem für das ganze H. R. nicht allein eine Zerrüttung der Kommerzien und Gewerbe, sondern auch sonst ein allgemeiner grosser Schade zu erwarten sey, welche viele hunderttausend Personen im Vaterlande T. N. empfinden würden, und Ihm, als dem höchsten Oberhaupte und regierenden Römischen Kayser, obliege, solches zu verhüten und abzuwenden; so habe Er diese Dinge, und wie den gedachten Mißbräuchen zu steuren sey, berathschlagt, und, nach Erwägung aller Umstände, nochmals, wie solches auch auf den letztern Reichs- und Deputations-Versammlungen zu Regenspurg und Speyer bemerkt und angezeigt worden, befunden, daß die Mängel nicht an den Mitteln, dadurch die Uebertretung der gedachten Münzsatzungen aufgehoben werden möge, sondern allein an der Aufsicht eines jeden Ortes Obrigkeit, und derselben säumigen Exekution liege.

Deswegen habe Er, der Kayser, nebst den Processen, welche der Kayserliche K. G. Fiskal, wider die Schuldigen anzustellen, von Ihm ermahnt sey, für das nächste Mittel erachtet, und Er sey auch bereits im Begriffe, die gebührende und in den Reichs- und Deputations-Abschieden, in dem J. 1570. zu Speyer und im J. 1571. zu Frankfurt, vorbehaltene Kayserliche Erkundigung und Inquisition des Verzuges und der Versäumniß der Exekution der N. O. vorzunehmen. Er hätte auch zu solchem Ende bereits Kommissarien ernannt, welche Gewalt und Befehl haben sollten, nicht allein auf der nächsten Herbst-Messe zu Frankfurt, wohin Er die vier Rheinischen Churfürsten, ihre Räthe gleichfalls abzufertigen ersucht

hätte,

hätte, sondern auch, vermöge der ersterwähnten J. Chr.
Speyerischen und Frankfurtischen Reichs- 1596
und Deputations-Abschiede, auf andern Jahrmärkten und Messen, in den Städten, Märkten und Flecken, wo Er es nöthig und nützlich ermessen würde, mit besonderm Fleisse über die Münze, die obgedachte Ungleichheit, Verfälschung, Handthierung, Steigerung, Aufwechslung, Verführung, Brechung und Seigerung, ingleichen Verkaufung und Verleihung der Münzfreyheiten, und was dergleichen verbotene und strafwürdige Dinge mehr sind, in seinem Namen, eine genaue Nachforschung zu halten, und darauf, ihrer Instrucktion gemäß, also zu verfahren, damit dereinst das wohl verfaßte Münz-Edickt und Ordnung in eine durchgehende Richtigkeit gebracht, alles Widrige beyseit geschafft, und Keiner darinn übersehen werde.

Um nun solches an allen Orten zu desto mehrerer Würklichkeit zu bringen, und damit sich weder der gemeine Mann, noch sonst Jemand mit der Unwissenheit, oder auf eine andere Art entschuldigen könne, befehle Er hiemit, aus Römisch Kayserlicher Macht, und bey den, in den vorhin angezogenen M. O., R. Schlüssen und Abschieden bestimmten Strafen, daß Jedermann den vorhin erwähnten M. O., und darauf publicirten Edickten und Mandaten, in allen ihren Punkten und Klauseln, gehorsam und unweigerlich nachleben, dieselben allerdings halten, vollziehen und ins Werk richten, fremde, böse, aus- und innländische geringe Münzen, insonderheit die zu Regenspurg verbotene und abgeschaffte halbe Batzen, auch die *in fraudem* dieses R. A. seitdem geschlagene böse Drey-

J. Chr. 1596 kreutzer, Kreutzer und Pfenninge, und andere auf den Kreisprobationstagen zu gering befundene und verworfene Sorten gänzlich abschaffen, und weder in einigen Bezahlungen, noch Gewerben und Handlungen, weiter für Wehrschaft ausgeben oder einnehmen, sondern daß diejenigen, die sie haben, gegen den gebührenden Werth, in die Kreis-Münzstätte überliefern solle, damit sie daselbst sogleich zerschnitten, in Tiegel geworfen, und in gute R. Münze umgemünzt würden. Es sollten auch hinfüro im H. R. keine andere Münzen, in Silber und Golde, als die, laut des Münzedickts und des jüngsten Regenspurgischen R. A. vom J. 1594., an Schroot und Korn probirten R. Sorten, im Kaufen und Verkaufen, oder in andern Handlungen und Bezahlungen, und zwar nicht anders, als in ihrem unterschiedlich gesetzten Werthe, gebraucht werden. Besonders aber sollte man alles betrügliche Münzen, Brechen, Granaliren, Seigern, Ringern, Beschneiden, Schwächen, Waschen, Abgiessen, Aufwägen, Aufwechseln, Verfälschen, und insgemein alle dergleichen, des H. R. Münze, goldener und silberner Sorten halber, verbotene Stücke, ernstlich und bey Verlust Leibes und Gutes, abschaffen.

Es hätten daher die Churfürsten, Fürsten und Stände nicht allein für Sich, in ihren Chur- und Fürstenthümern, Gebieten und Obrigkeiten, auf solche Dinge, in den Jahrmärkten und andern Versammlungen der Kaufleute und Handthierer, gute Acht zu geben, sondern auch in den Landpässen, Zollstätten, Staffeln und Höfen, ernstlich aufmerken

und

und nachforschen zu lassen, daß Niemand gol- J. Chr.
dene und silberne R. Münzen, noch auch rohes 1596
und ungemünztes Silber aus dem Reiche, zu
Wasser oder zu Lande, verführe, oder sonst auf-
wechsle, und anders, als in dem gesetzten
Werthe, einnehme und ausgebe, noch unzu-
läßige Münzsorten einschleiffe. Falls nun
Einer oder Mehrere, wer die auch seyen, die-
sem Kayserlichen Mandate und dem oft gemel-
deten Münzedickte zuwider handelten, und
darüber betreten würden; so sollten Dieselben,
ohne alles Ansehen der Person, und ungeachtet ei-
niges Geleites und Vorwandes, zur gebührenden
Strafe gezogen, und gegen Sie, ihren Leib,
Haab und Güter, vermöge der R. M. O. und
A., verfahren werden. Daneben sollten Alle
und Jede seinen zu dieser Inquisition deputirten
Kommissarien, ihren subdelegirten und zuge-
ordneten Personen, und überhaupt, wer sich
hiezu von Seinetwegen, zu welcher Zeit, Orten
und Enden es sey, durch Kayserliche Patente,
Schreiben oder sonst, beglaubter Weise, legiti-
miren würde, auf Derselben Begehren, alle er-
spießliche Hülfreichung und Vorschub leisten.
Diejenigen aber, welche sich des obgedachten
Münz-Verfälschens, Verführens, und Ver-
schiebens bisher theilhaftig gemacht hätten, soll-
ten angezeigt, und Diejenigen, die sich dessen
noch theilhaftig machen, und ausgekundschaft wer-
den möchten, allenthalben, in den Kayserlichen
und der R. Stände Fürstenthümern, Lan-
den, Städten, Flecken, Obrigkeiten und Ge-
bieten, nebst eines Jeden Haab und Gut, beson-
ders mit allen Büchern und Schriften, die man
bey ihnen fände, in Haft genommen, oder ih-
rer, zum Stande Rechtens, sich so versichert

J. Chr. 1596 werden, daß man ihr Entrinnen nicht zu besorgen hätte i).

21 Aug. k. n. Bald darauf publicirte der Kayser noch ein anderes Mandat wegen der, von dem damaligen Rathe zu Aachen, geprägten Goldgulden a), des Innhaltes: es sey, vermöge der Kayserlichen und des H. R. Münz-Konstitutionen, wie auch K. Carls des V. peinlichen Halsgerichtsordnung, bey Vermeidung hoher Strafe, verboten worden, daß Niemand, der nicht ordentlicher Weise mit der Münzfreyheit begabet sey, viel weniger aber solche Leute, die von Ihm, dem Kayser, für keinen Magistrat und Stand des Reichs erkannt würden, sich des Münzens anmassen sollten. Allein Er müßte mißfällig und mit Befremden vernehmen, daß die angemaßten Regimentsführer in seinem Königlichen Stuhl und der Stadt Aachen, die bereits durch sein, im J. 1593., den 27. August, in seinem Beyseyn, ausgesprochenes Endurtheil *) wären verurtheilt worden, von ihrer unbefugten Regimentsführung abzustehen, sich gelüsten liessen, zu Verachtung seiner Sentenz, Goldgulden zu münzen, die alte Umschrift der Aachischen Münzen, nemlich: *Moneta Regiae Sedis Urbis Aquisgrani*, mit dem Zusatze: *Liberae* zu ändern, und jene mit der Umschrift: *Moneta Regiae Sedis Liberae Urbis Aquisgrani*, prägen zu lassen. Da aber solche Ungebühr, in dem einen und andern, ein Frevel und eine böse und sträfliche That sey, auch,

i) Goldasts R. Satzungen, P. II. p. 342-344. Lünigs R. Archiv, T. I. p. 364-366. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 29. p. 71-74.

a) S. in diesem XX. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 240.

*) S. Eben dieselbe, im XVII. Bande, S. 414-417.

auch, wenn gleich die Stadt Aachen mit Münz- J. Chr.
freiheit privilegirt und begnadiget sey, jedoch 1596
die itzigen angemaßten Regimentsführer,
zumal, weil sie vorgedachter massen, durch sein
Kayserliches Endurtheil, aller unternommenen
Stadtregierung schon entsetzt seyen, nicht be-
fugt wären, solche Münzfreyheit zu gebrau-
chen, oder die alte Münz-Umschrift der Stadt
Aachen, Ihm, dem Kayser, und dem h. R.
zum Nachtheil, zu verändern; so befehle Er
hiemit, nebst Vorbehalt der verwürkten fernern
Strafe der Verbrecher, daß Niemand die ob-
gedachte oder andere goldene und silberne Mün-
zen der abgesetzten und zur Zeit in ihrem Unge-
horsam, muthwillig und eigenmächtig, fortfahren-
den Regimentsführer zu Aachen, die sie seit
dem, im J. 1593., ergangenem Endurtheil
hätten münzen lassen, oder noch zu münzen, sich
freventlich unterstehen würden, in keiner Be-
zahlung, Gewerbe, Handlung oder sonst, für
Wehrschaft annehmen und ausgeben solle. Denn
wofern Jemand, dem zuwider, von solcher ver-
rufenen und strafmäßig geschlagenen Münze Ge-
brauch machen würde; so hätte Er, der Kayser,
nicht allein die Erkundigung und Inquisition
wider die Uebertreter angestellt, sondern auch be-
fohlen, gegen dieselben, nebst Konfiskation des
Geldes, noch mit andern Strafen, nach Befin-
den, unnachläßig zu verfahren, wornach sich ein
Jeder zu richten hätte [b]).

In dem vorhin angeführten Kayserlichen Münz-Mandate hatte der Kayser unter an-
dern geäussert, daß Er seine Kommissarien auf
die nächste Frankfurter-Messe schicken wolle,

b) Hirsch, l. c., T. III. n. 30. p. 74. sq.

J. Chr. 1596 um auf das Münzwesen die nöthige Aufsicht zu haben c). Es geschah auch solches und Er schickte den Grafen Georg zu Erbach und seinen Rath, den D. Achaz Huls (Hüls) als seine Kommissarien, dahin ab. Nachdem nun Dieselben, nebst dem obgedachten Kayserlichen Münz-Manda-

7. (17.) Sept. te, ein Proklama publicirt hatten, worinn befohlen wurde, daß ein Jeder dem Kayserlichen Münz-Edickte, Ordnung und Abschieden den schuldigen Gehorsam leisten, oder aber die Uebertreter, mit den darauf gesetzten Strafen angesehen werden sollten; so verstatteten Sie,

13. (23) e. m. durch ein neues Münz-Proklama, aus vorgefallenen bewegenden Ursachen, den fremden und einheimischen Kauf- und Handelsleuten, auch einem Jeden, jedoch nur für die damalige Frankfurter Herbst-Messe, und weiter nicht, alle goldene und silberne R. Sorten, (jedoch mit dem schon mehrmals geschehenem Verbote alles gefährlichen Aufwechsels,) in folgendem Werthe einzunehmen und auszugeben. Nemlich 1) die Doppeldukaten zu 220. Kreutzer; 2) die Einfachen zu 110. Kreutzer; 3) die Goldgulden zu 80. Kreutzer; jedoch daß solche goldene Sorten, vermöge des Münzedicktes, ihr gerechtes und gebührendes Gewicht hätten. Ferner 4) die Kronen, als Burgundische und Niederländische, wie auch die Französische Sonnenkronen für 96. Kreutzer; 5) die Spanischen, Castilischen, Valenzer und Genueser Kronen zu 94. Kreutzer; 6) die ganze, halbe und Orts R. Thaler nicht höher, als zu 72. Kreutzer; 7) die Gülden-Thaler zu 64. Kreutzer, und die Halben nach Proportion. Hingegen

c) S. kurz vorher in diesem XX. Bande, S. 272.

gegen aber sollten 8) die neuen R. Dreykreutzer, J. Chr.
halbe Batzen, Kreutzer, neue Rheinische 1596
Pfenninge und andere kleine Landsorten, welche seit dem, im J. 1594., publicirten R. A. gemünzt worden, bey Konfiskation und Leibesstrafe, im Kaufen und Verkaufen, Wechseln und dergleichen Kommerzien, einzunehmen und auszugeben, gänzlich verrufen und verboten seyn.

Obgleich auch sonst andere fremde goldene und silberne Münzsorten zum Tiegel verdammt seyen; so sollen doch die nach benannten fremden Sorten, in der itzigen Frankfurter Messe, aber nicht weiter, und nicht höher, als in dem folgenden verzeichneten Werthe können ausgegeben und eingenommen werden. Nemlich: 1) die Burgundischen dicken Königsthaler, welche gerecht und unbeschnitten sind, zu 80. Kreutzer; 2) die halben nach Proportion; und 3) die Pauliner zu zehen Kreutzer. Was aber ausser diesen Sorten, an goldenen und silbernen fremden Münzen in die Stadt Frankfurt gebracht worden, oder wo man sie finden würde, dieselben sollen hiemit verrufen und konfiscirt seyn. Ingleichen sollten die obgedachten verbotenen neuen Sorten der Dreykreutzer, halben Batzen, Kreutzer und Pfenninge, die zu Frankfurt in der Messe, oder auch an andern Orten zu finden und zu bekommen wären, den anwesenden Kayserlichen Kommissarien und dem Rathe zu Frankfurt, bey der den R. A. einverleibten Strafe, überliefert werden. Falls aber Jemand obberürte fremde Geldsorten einnehmen und ausgeben, verführen, oder unter einigem Schein aufwechseln, oder sonst einen andern Handel damit treiben

J. Chr. 1596 würde; so sollte Denselben nicht allein das Geld verfallen seyn, und er kein Geleite zu Wasser und zu Lande haben, sondern er sollte auch noch ausserdem, nach der Beschaffenheit seiner Uebertretung, an Leib und Gut gestraft werden. Endlich sollen auch das Kayserliche Münzedickt, Ordnung und Abschied, in allen übrigen Punkten, in ihren Kräften bleiben, auch hinfüro die im Münzedickte verzeichnete Sorten, von Inn- und Ausländischen, von welchem Stande und Würden sie auch seyn möchten, keine Nation ausgenommen, im Kaufen, Verkaufen, Kommerzien, Handlungen und Zahlungen, in zuläßigem Wechsel, nicht höher und nicht anders, als wie sie, im J. 1559., valvirt worden, genommen und ausgegeben, sondern das erwähnte Kayserliche Münzedickt und dessen Verbesserung würksam vollzogen werden, darnach sich ein Jeder zu verhalten wissen würde [d]).

Der Chur-Rheinische-Kreis [e]) hatte bisher seinen Probationstag, sowohl wegen des leztern Regenspurgischen Reichs- und des darauf erfolgten Speyerischen Deputationstages, als auch anderer erheblicher Verhinderungen halber, eine Zeit her, eingestellt. Nun war zwar auf den 1. May d. J. dergleichen Probationstag nach Maynz angesezt worden, der aber gleichfalls, wegen eingefallener Hindernisse, unterblieb. Um aber die Probationstage, auch in diesem Kreise, wieder in Gang zu bringen, schickten die vier Rheinischen Churfürsten ihre Rä-

d) Goldasts R. Satzungen, P. II. p. 345-347. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 31. p. 76. sq.

e) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 5-10.

Räthe und Gesandten gegen den 1. Ocktober d. J. nach Oberwesel. Auf dem daselbst gehaltenen Probationstage richteten nun Dieselben, laut des vorhandenen Abschiedes, ihre Berathschlagungen 1) auf die Widerbesetzung der Stelle eines General-Kreiswardeins um so mehr, weil die Münzmeister der Churfürsten von Maynz und Trier etliche grobe und geringe Gulden, und silberne Werke gefertiget hatten, welche aber aus Ursachen, weil der Kreiswardein, Thilemann Wickhrodt, vor anderthalb Jahren, gestorben war, und die Probationstage eine Zeitlang eingestellt geblieben, noch nicht hatten können probirt werden. Um diese erledigte Stelle meldete sich der Chur-Maynzische besondere Wardein, Hans Koch, ein Bürger und Goldschmidt zu Maynz, den man auch zu solchem Dienste für genugsam qualificirt hielt. Allein der Chur-Trierische Gesandte zeigte an, daß seines Herrn Wardein, Hans Pfaffenbruch, nunmehro seit langen Jahren, bey dem Churrheinischen Kreise hergekommen sey, und sich in seinem Dienste aufrichtig und unverweislich gehalten hätte, mithin sein Herr, der Churfürst, Ihn gerne befördert sähe, und Ihm daher befohlen, denselben zu solchem Dienste vorzuschlagen. Endlich äusserte auch der Chur-Pfälzische Gesandte, daß er, nach seines Herrn Meinung, dem Kreise rathsamer und reputirlicher seyn würde, eine solche Person zum Kreiswardein anzunehmen, die keinem Churfürsten mit besondern Pflichten zugethan, sondern in einer R. Stadt wohnhaft wäre. Ausserdem hätte auch der vorige Pfälzische Münzmeister, Achilles von Sieburg, gleichfalls um solchen Dienst, bey seinem Herrn, dem Churfürsten,

1596 1. Oct. vom 5. e. m.

J. Chr. 1596 angehalten und gebeten, ihn seinen Mitchurfürsten zu empfehlen.

Da man nun bey diesen verschiedenen Gesinnungen die Sache weiter bedachte; so erinnerte man sich, daß, seit dem publicirten Münzedicte, nur der letzt verstorbene Kreiswardein, Wickhrodt, in einer R. Stadt wohnhaft gewesen, und es also bey diesem Kreise kein Herkommen sey, daß ein Kreiswardein just in einer R. Stadt gesessen seyn solle. In Ansehung des Trierischen Wardeins wurde erwogen, daß zwar seiner Person halber kein Mangel sey, zumal er auch dem Kreise eine lange Zeit gedient hätte, mithin ihm auch solcher Dienst wohl zu gönnen, und ihm darinn zu willfahren seyn möchte. Weil aber weder er, noch sonst Jemand bey dem Kreise darum angesucht hätte, welches sich gleichwohl, um mehrern Respeckts willen, hätte geziemen wollen; hingegen der Koch bey den sämtlichen Räthen und Gesandten deshalb Ansuchung gethan, und durch dieselben ihren Herrschaften empfohlen, auch es für eine Nothdurft gehalten worden, daß ein Kreiswardein der Stadt Frankfurt am nächsten gesessen sey, weil die meisten Unrichtigkeiten im Münzwesen gemeiniglich in den Frankfurter Messen zu spüren wären; so verglich sich der Chur-Trierische Gesandte mit den mehrern Stimmen dahin, daß dem gedachten Hans Koch der Dienst eines General-Wardeins, auf vorhergehende Verpflichtung, anvertrauet werden sollte. Allein der Churpfälzische Gesandte erklärte, daß Er hiezu für diesmal keinen schließlichen Befehl habe; deswegen die Bestätigung des Kochs bis zum nächsten Probationstage ausgesetzt wurde. Indessen und da es sehr nöthig sey, daß diese Stel-

Stelle nicht länger unbesetzt bleibe, so erbot J. Chr.
sich der Churpfälzische Gesandte, die Erklä- 1596
rung seines Herrn, auf dem nächsten Proba-
tionstage einzubringen, worauf dann die Beei-
digung des gemeldeten Hans Kochs sollte vor-
genommen, und dessen Bestallung zum Kreis-
wardein ausgefertiget werden. Weil aber nichts
desto weniger die Nothwendigkeit erforderte, daß
die ausgefertigten Münzen gebührend probirt
würden; so sah man für gut an, daß dieselben den
Maynzischen und Trierischen besondern War-
deinen zum Probiren übergeben würden, welche
dann auch alle gemünzte Sorten, in Beyseyn
der Churfürstlichen Räthe, aufzogen, hernach
probirten, und alsdann ihre verschiedene Be-
richte abstatteten.

Hierauf verlas man 2) den letzten Proba-
tionsabschied des Kreises, und zog in Berath-
schlagung, sowohl ob in den demselben einver-
leibten Punkten noch etwas zu verbessern seyn
möchte, als auch dasjenige, was inzwischen von
den korrespondirenden Kreisen war kommuni-
cirt worden. Soviel nun den Abschied betraf,
fand man in demselben nichts besonders, was
zur Verbesserung des Hauptwerkes nöthig ge-
wesen wäre, indem seit der Zeit die Versamm-
lung der R. Deputation zu Speyer gehalten
worden, von der man einen gewissen Ausschlag
in diesen Sachen erwartet hätte. Aus der Kommu-
nikation der andern Kreise aber vermerkte man so-
viel, daß in denselben, der eingerissenen Unord-
nung halber, gute Verordnungen gemacht wor-
den. Mithin ließ man es bey solchen Verabschie-
dungen bewenden, und beschloß, die gedachten
Kreise deshalb zu loben, und Sie zu beständiger
Handhabung und Fortsetzung zu ermahnen.

Weil

J. Chr. 1596 Weil man aber 3) aus der Kommunikation des Niederländisch-Westphälischen Kreises ersehen, daß in demselben die Jülichischen und Sayniſchen Goldgulden, die man bisher in Verdacht gezogen hatte, nach den aus dem Churrheinischen Kreise überschickten Probstücken, gleichfalls seyen probirt worden; weshalb der erwähnte Kreis, in seinem überschickten Abschiede, vom 22. May 1595. †), auf die besondere Relation und das Protokoll sich bezöge, dieſelben aber nicht mit übersandt hätte; gleichwohl die Nothdurft erfordere, daß der Kreis wisse, wie es mit diesen Klagen beschaffen sey, damit, in einem oder andern Falle, der beschuldigte Münzmeister nicht länger, unschuldiger Weise, in der Beschwerung gelassen würde, oder sonst, nach befundenen Dingen, die Gebühr Seinethalben bedacht werden möchte; so erachteten die Churfürstlichen Räthe für nöthig, solche Relation oder Protokoll, nebst dem diesjährigen Abschiede des Westphälischen Kreises, der bisher noch nicht wäre kommunicirt worden, ingleichen eine Abschrift des in dem Abschiede vom 9. Ocktober 1595. erwähnten und der neuen Rosen- und Heinrichs-Nobel, auch Dukaten halber publicirten Edickts *) zu fordern, damit die Unterthanen und Jedermann desto beſſer dafür könnten gewarnet werden. Ferner wurde 4) zu gleichmäßiger Verwarnung der Unterthanen, für nützlich erachtet, wegen der, dem Vernehmen nach, neulich zum Vorschein gekommenen Lothringischen halben Batzen, Kreutzer und der-

†) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 256-258.

*) S. Eben dieselbe in diesem XX. Bande, S. 23-34.

dergleichen Sorten, an den Oberrheinischen Kreis, als in welchem sie am meisten im Schwange seyen, zu schreiben, und einen Bericht zu verlangen, wie solche Münzen in ihrem Werthe befunden worden, weil dergleichen in dem Churrheinischen Kreise noch nicht vorgekommen wären, damit man dieselben, nach befundenem Unwerthe, sogleich verrufen könnte. J. Chr. 1596

Was nun 5) den Hauptpunkt des Münzwesens betreffe, wie nemlich der übermäßigen Steigerung aller Münzen vorzubeugen, und dieselben zu der alten und gewöhnlichen Regel und im Münzedickte verordneten Valvation zu bringen seyn möchten; so unterließ man nicht, alle diejenige Mittel, die man eine Zeit her, zu Verbesserung solcher Unordnungen, zur Hand genommen, wiederum fleißigst zu erwägen. Insonderheit aber wurde, weil wider Verhoffen, auf dem nächstgewesenen Deputationstage, in den Münzsachen, nichts Schließliches war abgehandelt worden, überlegt: ob nicht die hiebevor bedachte Zusammenordnung der korrespondirenden Kreise, zu Erledigung dieses Werkes, dienlich seyn möchte. Weil aber die Churfürstlichen Räthe sich hiebey erinnerten, wie wenig der Westphälische Kreis bisher, ungeachtet aller Erinnerungen, hiezu zu bewegen gewesen, indem Er sich jederzeit mit dem Niederburgundischen Kreise entschuldiget hätte; und man also besorgen müßte, daß, ausser dem Mitzuthun des Burgundischen Kreises, wenig Fruchtbarliches, durch die erwähnte Zusammenordnung möchte verrichtet werden; so wollte man sich zu diesem Mittel, für diesmal, nicht entschliessen. Hingegen aber hielt man für rathsam, den Kayser zu ersuchen, nach Maaßgab des Gutachtens

der

J. Chr. 1596 der letztern R. Deputation zu Speyer, alle Mühe und Fleiß anzuwenden, den König von Spanien zu ermahnen, und bey demselben zu befördern, daß sich der Burgundische Kreis dem Kayserlichen und R. Münzedickte gleichförmig und gehorsam bezeige.

Ausserdem zogen 6) die Churfürstlichen Räthe und Gesandten, auf Befehl ihrer Herren, noch weiter in Berathschlagung, was für Mandate und Edickte der Kayser, in der letzten Frankfurter Messe, durch seine Kommissarien, zur würklichen Abhelfung der soweit eingerissenen Unordnung im Münzwesen hätte anschlagen, und sonst befehlen lassen; wie Er dann auch eben dergleichen Mandate hin und wieder in die Kreise, zu gleichmäßiger Publikation, den ausschreibenden Churfürsten und Fürsten zugeschickt hätte. Da nun ihre gnädigste Herren befunden, daß diese Verordnung des Kayserß sowohl dem Münzedickte, als dessen zu verschiedenen Zeiten erfolgten Verbesserungen und allen R. Konstitutionen, wie auch dem jüngsten Regenspurgischen R. A., durchaus gemäß, und deswegen dem Kayser für solche väterliche Sorgfalt nicht allein der unterthänigste Dank zu sagen, sondern auch billig solchen Mandaten die schuldige und gehorsame Folge zu leisten sey; so wären die Churfürstlichen Räthe der sichern Hofnung, daß solches Mittel, wenn anders die Kayserlichen Befehle, ohne verderblichen Schaden der Unterthanen, zur Würklichkeit gebracht, und gehalten werden könnten, das allererheblichste und beständigste seyn würde. Mithin wollten ihre Herren nicht unterlassen, soviel Sie, nach den Umständen ihrer Erzstifter, Churfürstenthümer und Länder, auch deren

Unter-

Unterthanen, immer thun könnten, Sich gegen den Kayser unterthänigst zu erklären. Ferner zeigte 7) der Chur-Maynzische Gesandte an, daß der Kayser seinem Herrn auch noch einige Exemplare von einem andern Mandate wegen Verrufung der Aachischen Münzen †) zugeschickt hätte, mit Befehl, dasselbe, den übrigen Rheinischen Churfürsten, zur weitern Publikation in diesem Kreise, mitzutheilen, davon Er auch etliche Exemplare den anwesenden Churfürstlichen Räthen zustellte. Weil nun aber dieses Mandat, mit dem Kayserlichen Reskripte, ganz kurz vor dem itzigen Probationstage der Maynzischen Kanzley war geliefert worden, und wegen Kürze der Zeit nicht vorher hat überschickt, folglich den übrigen Churfürstlichen Abgeordneten deshalb kein Befehl mitgegeben werden können; so ließ man es dabey bleiben. J. Chr. 1596

Nach geschehener Berathschlagung dieser vorherstehenden Punkte, gab 8) der Chur-Maynzische Gesandte, auf besondern Befehl seines Herrn, den andern anwesenden Churfürstlichen Räthen zu vernehmen, daß der Churfürstliche Münstmeister, Andreas Wachsmuth, durch einen Münzgesellen, Urban Frickhen, der in der Chur-Maynzischen Münzstatt vormals als Schmiedemeister gedient hätte, nunmehro einigemal, sowohl bey seinem Herrn, dem Churfürsten, als auch bey andern Fürsten und Stätten, insonderheit aber, noch unlängst, bey dem Kayser zum heftigsten wäre angegeben und beschuldiget worden, daß derselbe nicht allein mit Einschmelzung guter R. Münzen, sondern auch

†) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 276.

J. Chr. 1596 auch mit Pfenning- und halben Batzen-Münzen gefährlich gehandelt hätte. Deswegen hätte dann der Churfürst, nicht allein gleich anfangs, als sich zwischen diesen beiden Leuten noch andere Injurienklagen erhoben, ihnen, zu Ausführung derselben, einen rechtlichen Proceß, vor etlichen von Ihm dazu verordneten Kommissarien, eröfnet, sondern auch, als die obgemeldeten Beschreyungen dazu gekommen, sowohl für Sich selbst, als auch, nach eingelangtem Kayserlichen Befehl, zum fleißigsten inquiriren, den Münzmeister, wie auch den Wardein und die Münzgesellen zur Rede stellen, und ihre besondere Berichte, durch seinen Kanzler und Räthe, einnehmen lassen, auch hernach dem Kayser dieselben überschickt.

Obgleich nun der Churfürst dafür gehalten, daß der Kayser, auf solche erstattete Berichte, und da sich die Sachen, nach angestellter Untersuchung, anders befunden, seine Meynung, zu fernerm gebührenden Einsehen, Ihm würde eröfnet haben; so sey doch solches bisher nicht geschehen. Dagegen hätte Er die glaubliche Nachricht erhalten, daß die letzthin zu Frankfurt gewesenen Kayserlichen Kommissarien *), solche Klagen, in Gegenwart anderer Churfürstlichen Abgeordneten, wiederhohlt hätten, und für richtig halten wollen, daß sich dieselben so verhielten; wie dann der Chur-Maynzische Gesandte gemeldet hätte, auf was für eine Art ungefähr von den Kayserlichen Kommissarien solche Klagen wären angeregt worden. Nun wäre aber des Churfürsten, seines Herrn, Meinung

*) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 277.

nung nie gewesen, bey seiner Münzstätte et- J. Chr.
was zu verhängen oder nachzusehen, dadurch 1596
Er einen Verweis zu erwarten hätte, oder was nicht seine Münzmeister und Wardeine vor dem Chur-Rheinischen Kreise oder sonst zu verantworten wüßten. Deswegen wäre Er auch nicht anders gesinnt, als daß, wenn Er den gewissen Grund dieser Klagen, wozu Er jedoch bisher noch nicht gekommen, erlangen könnte, Er alsdann ein solches Einsehen haben würde, daraus man spüren sollte, daß Er gar nicht gedächte, mit der gebührenden Strafe gegen solche Verbrechen zu verziehen. Es wäre daher Ihm, dem Gesandten, ernstlich auferlegt worden, diese Sache wahrzunehmen, und die übrigen Churfürstlichen Räthe zu bitten, den gedachten Maynzischen Münzmeister vor Sich zu bescheiden, ihn über solche Beschreyungen auf das schärfste zur Rede zu stellen, und hierauf das Nöthige Seinethalben zu bedenken, auch demnächst seinem Herrn, dem Churfürsten, zu weiterer Verfügung, ohne allen Rückhalt, zu berichten, wie man die Sachen befunden hätte.

Die übrigen Churfürstlichen Räthe waren nun zwar der Meinung, daß man, wenn die gemeldeten Klagen auf den gedachten Münzmeister könnten gebracht und bewiesen werden, mit der ernstlichen Strafe gegen Ihn nicht würde nachsehen können. Allein Sie konnten sich nicht erinnern, daß Sie in der ganzen Zeit, da dieser Wachsmuth im Kreise gemünzt hatte, jemals einigen Verdacht Seinethalben, viel weniger aber Klagen gegen Denselben vermerkt hätten, sondern daß er vielmehr seine ausgefertigte Werke bey dem Kreise jederzeit nothdürftig verantwortet habe, und damit bestanden sey. Auf-

J. Chr. 1596 ſerdem ſah man die berichteten Klagen, die zwar, in Beyſeyn des Chur-Trieriſchen Geſandten, zum Theil wären gemeldet, aber von Demſelben nicht dahin verſtanden worden, daß man ſie *aſſertive* geredet habe, dafür an, daß ſie mehr auf Vermuthungen, als auf gewiſſe Beſchreyungen gerichtet geweſen. Endlich zog man auch in Betrachtung, daß der Churfürſt zu Maynz bereits einen rechtlichen Proceß zwiſchen dem Münzmeiſter und ſeinem Diffamanten oder Ankläger eröfnet, und daneben dem Kayſer berichtet hätte, daß Er, nach eingezogener Erkundigung, des Münzmeiſters, und Anderer Entſchuldigung und Gegenbericht bereits vernommen hätte. Aus allen dieſen Urſachen konnten daher die übrigen Churfürſtlichen Geſandten nicht ermeſſen, daß der Kreis, noch zur Zeit, einen Grund habe, gegen den mehr gedachten Münzmeiſter, Andreas Wachsmuth, auf eine ſolche unbeſcheinigte Diffamation, damit derſelbe, ſeinen Berichten nach, vor dieſem bedrohet, und, um derſelben auszuweichen, ein Vergleich von ihm begehrt worden ſeyn ſolle, eine beſondere Inquiſition anzuſtellen. Nicht zu gedenken, daß dem Kreiſe der geringen Sorten halber, bey denen er die Verfälſchung ſolle vorgenommen haben, noch keine Anzeige geſchehen ſey, ob die geklagten Mängel bey denſelben ſich würklich befunden, oder auch ſonſt durch ordentliche und gewöhnliche Proben erkundiget, viel weniger die Probſtücke dem Kreiſe, wie doch ſonſt nicht ungewöhnlich, zugeſchickt worden ſeyen.

Sie ſtellten es alſo vielmehr dahin, daß, weil der Churfürſt dem Kayſer die ſolcher Klagen halber geführte Inquiſition bereits zugeſchickt hätte, darauf zu erwarten ſey: ob der

Kay-

Kayser eine andere Bescheinigung der Sache dem Churfürsten entdecken wolle, darnach sich ohne Zweifel Derselbe, oder allenfalls auch der Kreis gebührend zu verhalten wissen würde. Indessen hatte auch der öfters erwähnte Maynzische Münzmeister den Churfürstlichen Räthen eine besondere Supplikation übergeben, und sich darinn beklagt, daß solche Diffamation, einzig und allein, von dem gedachten Urban Frickhen, und sonst Niemand andern, blos aus vorgefaßtem Neide, herkomme. Zugleich bat er um ein Fürschreiben sowohl an den Kayser, als auch an den Churfürsten zu Maynz, daß der Diffamant angehalten werden möchte, zu Fortsetzung des angefangenen Processes zu Maynz zu erscheinen. Allein die Churfürstlichen Gesandten hielten dergleichen Fürschreiben, noch zur Zeit, für unnöthig, und waren vielmehr der Meinung, daß der Kayser selbst, wenn Er sich, aus den eingelaufenen Berichten, informirt hätte, nicht unterlassen würde, das Nöthige zu verfügen, und sich gegen den Churfürsten zu Maynz zu erklären, daß der angefangene Proceß fortgesetzt, der Diffamant dazu angewiesen, oder, nach Befinden anderer umständlichen und genugsamen Bescheinigungen, eine gebührende Verordnung, auf eine oder andere Art, vorgenommen werden solle. J. Chr. 1596

Hiernächst hatte 9) die Wittwe des verstorbenen Kreiswardeins, Thilemann Wickyrodts, wegen der noch ausständigen Besoldung, den Churfürstlichen Räthen eine Supplikation übergeben, worauf bewilliget wurde, daß ihr dieselbe bis auf den 1. May des Jahrs worinn ihr Mann verstorben, gegen Quittung, verabfolget werden sollte. 10) Waren zwar

J. Chr. 1596 die Proben, nach der Relation der Wardeine gerecht befunden worden; jedoch hatte man bemerkt, daß in dem Pfenningmünzen die M. O. mit dem Aufstickeln nicht so richtig sey gehalten worden. Es wurde daher den Münzmeistern und Wardeinen solches untersagt, und sie erinnert, sich hierinn der R. O. und den Kreisabschieden gemäß zu verhalten. 11) Meldeten die Wardeine, daß sich etliche Italiänische und Französische Sonnen-Kronen fänden, die innwendig ganz kupfern, und sonst etwas stark mit Gold überzogen seyen, welches dann die Gesandten *ad referendum* annahmen, damit ihre Herrschaften die Unterthanen dafür desto besser warnen könnten. Zuletzt und 12) wurde noch verglichen, daß die Churfürstlichen Räthe zum nächsten Probationstage auf den künftigen 1. May, ohne ferneres Ausschreiben, zu Bonn wiederum zusammenkommen sollten [f]).

m. Oct. Um eben diese Zeit hielt auch der Niederländisch-Westphälische Kreis seinen Probationstag zu Cöln [g]). Weil man nun auf demselben, laut des Abschiedes, aus dem Münzbuche der Stadt Cöln und aus den eingelaufenen Schreiben und Berichten vermerkte, daß auf den andern Münzstätten entweder nichts, oder doch sehr wenig sey gemünzt worden, welches man jedoch, in Befolgung der allerseits eingebrachten Entschuldigung, auf dem nächsten Probationstage erwarten wollte; so wurde diesmal keine Probe vorgenommen, sondern dieselbe bis zum nächsten May verschoben. Hingegen

vom 6. Oct.

f) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 166. p. 339-345.
g) S. in diesem XX. Bande der M. T. R. Geschichte, S. 259-265.

gen verlas man 1) den vom Oberrheinischen Kreise, vermöge der hergebrachten Korrespondenz, überschickten Probations-Abschied vom Merzmonat d. J. †). Da nun in demselben unter andern enthalten war, daß das Münzen der Dreykreuzer, halben Batzen und Pfenninge nochmals gänzlich aufgehoben und eingestellt werden solle, woran ein sehr nothwendiges und nützliches Werk geschehen; so wurde solches von dem Westphälischen Kreise nicht allein für gut und genehm-, sondern auch ferner dafür gehalten, daß, gleichwie dieses Münzen der kleinen Sorten vielen Abschieden und der Verordnung des H. R. zuwider, und gar zu sehr übermäßig und unzuläßig geschehen sey, und deswegen mit höchstem Fug abgeschafft worden, gleicher gestalt auch gegen Diejenigen, die sich dessen unterfangen, und dazu gebrauchen lassen, nach Beschaffenheit der Sachen, zu Verhütung eines gefährlichen Eingangs, und Erhaltung gebührenden Gehorsams, durch die im H. R. verordneten Mittel, billig zu verfahren sey. J. Chr. 1596

Nächst diesem wurden 2) zwey, von dem Kayser, an die beiden ausschreibenden Fürsten dieses Kreises ergangene Schreiben, und beygefügte gemeine Edickte verlesen, deren das eine das allgemeine Münzwesen im H. R. T. N., das andere den Verruf und das Verbot der, von der Stadt Aachen, seit dem, im J. 1593., ergangenem Kayserlichen Endurtheil, geschlagenen goldenen und silbernen Münzen betraf *), welche hierauf in Ueberlegung gezogen

†) S. in diesem XX. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 251:256.

*) S. Eben daselbst, S. 269:277.

J. Chr. 1596 und umgefragt wurde: ob und wie man zu deren Vollstreckung gelangen könnte? Soviel nun das erstere, oder das Kayserliche Mandat und allgemeine Münzedickt betraf, welches gänzlich nach weiland K. Ferdinands publicirten Münzordnung eingerichtet sey, war man, in Erinnerung der, von der Zeit an bis itzo, in Münzsachen ergangenen Händel und der itzigen Lage der Sachen, der allgemeinen Meinung, daß gar keine Hofnung oder Vermuthung zu schöpfen sey, daß dasselbe möchte befolgt oder ihm nachgelebt werden, wenn auch gleich alle Obrigkeiten ihren äussersten Fleiß anwenden, und einen ansehnlichen Schaden und Nachtheil über sich nehmen, und dem gemeinen Manne aufladen wollten. Denn es wäre hiebey besonders in Betrachtung zu ziehen, daß nicht allein die Niederburgundischen Länder, von daher alles Kommerz und Handthierung mit den Zugewandten ihres Kreises herrühre, in Ansehung der Münze, mit Ihnen in grosser Ungleichheit stünden, sondern daß auch gewiß, Falls man sogleich über das Kayserliche Patent halten wollte, das übrige geringe Gewerbe und die Nahrung, sammt allen guten, goldenen und silbernen Münzsorten, in sehr kurzer Zeit, sich gänzlich, verlieren, und dadurch nichts anders, als eine noch mehrere Theuerung, allgemeine Zerrüttung und Verderben verursacht werden würde. Solches aber möchte leicht, bey der itzigen täglichen Kriegsgefahr und nachbarlichen Empörung, dadurch ohnehin die unschuldigen Unterthanen des H. R. ganz erschöpft und abgemattet würden, zu allerhand mehrern Gefährlichkeiten und Ungelegenheiten eine gewisse Ursache und Anleitung geben. Deswegen beschloß

beschlossen die Räthe und Gesandten einhellig, J. Chr. an den Kayser, wie schon mehrmals geschehen, 1596 ein unterthänigstes Entschuldigungsschreiben, soviel die befohlne Reducktion belange, abgehen zu lassen. Uebrigens aber hielten Sie für gut und rathsam, alle und jede Fürsten und Stände des Kreises, Kraft dieses Abschiedes, zu erinnern, Sich der Verleihung der Münzstätte, deren sich bisher noch Keiner schuldig gemacht hätte, zu enthalten, wie auch das betrügliche Münzen, Brechen, Granaliren, Seigern, Ringern, Beschneiden, Schwefchen, (vielleicht Schlemmen,) Waschen, Abgiessen, Auswägen, Verfälschen, Aufwechseln, Verführen, Einbringen der fremden Münze, und alle andere dergleichen, schon oftmals verbotene Händel keinesweges zu verstatten, sondern auf die Uebertreter gute und fleißige Acht zu geben, und gegen dieselben, laut des H. R. und dieses Kreises vielfältigen Verordnungen, auf Leib und Gut unnachläßig zu verfahren.

Soviel aber 3) das andere Kayserliche Mandat, der Stadt Aachen halber, betraf, erinnerten sich die Räthe und Gesandten, daß die von Aachen überbrachten Münzbüchsen, auf dem, im Maymonat 1583., zu Cöln gehaltenem Probationstage, wegen des daselbst, zwischen dem Magistrate, entstandenen mißverständlichen Unwesens, und damit dem einen oder dem andern Theil nicht präjudicirt würde, angehalten, und der Stadt Cöln, zur Verwahrung in ihrer Kanzley, zugestellt worden. Indessen aber hätten gleichwohl die von Aachen mit dem Münzen fortgefahren, deswegen ihr Münzmeister, im J. 1590., zu Vorstellung seiner

J. Chr. 1596 Münzbüchsen und Register, zwar wäre vorgefordert worden, aber nicht erschienen sey; mithin wäre es den Räthen und Gesandten unbewußt, wie es um das Aachische Münzwesen beschaffen sey, und was etwa, seit dem J. 1583., daselbst gemünzt worden. Weil nun überdies der Kayser, dieses Münzens halber, sich auch beschwert, und befohlen hätte, die Publikation seines Verbotes, ohne alle Rücksicht, ergehen zu lassen; so müßte man es bey solchem Kayserlichen Edicte, und dessen befohlenen Anschlage bleiben und also dasselbe, im Namen der gemeinen Stände, wie gewöhnlich und hergekommen sey, ins Werk richten lassen. Man überlasse es daher den ausschreibenden Fürsten, und lebe der gänzlichen Zuversicht, daß ein Jeder sich darnach in gebührendem Gehorsam zu verhalten wissen würde. Bey der Gelegenheit aber bedungen sich die Fürstlich-Jülichischen Räthe ihres Fürsten und Herrn dabey habendes Interesse, und die Ihm gebührende, aber eine Zeit her unterlassene Erkentniß über die Aachische Münzausübung, und behielten Ihm seine Nothdurft unverletzlich vor. Allein die übrigen Räthe und Gesandten liessen solches auf sich beruhen, und wollten sich keinesweges desjenigen begeben, was Ihnen in diesem Falle, Kraft der Probierordnung und Abschiede des H. R., gegen den Einen oder Andern gebühren möchte.

4) Hätten billig die Städte, Deventer, Campen und Zwoll, vermöge des letztern †) und mehrerer vorigen Probationsabschiede, auch an Sie ergangener Schreiben, Warnungen und Dro-

†) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 262. n. 3.

Drohungen, wegen ihres vom H. R. habenden J. Chr.
Münz-Regals, auch anderer mehrmals ange- 1596
führten Ursachen halber, entweder unter Sich, der Wiedervereinigung halber, sich gütlich vergleichen, oder doch auf dem Probationstage erscheinen, und die Entscheidung darüber erwarten; ingleichen auch die beiden Städte, Campen und Zwoll ihre bisher gebrauchte Münzbüchsen, Münzmeister und Wardeine vorstellen, und, auf so vielfältiges Erfordern, den Reichs- und Kreis-Abschieden, gleich andern Churfürsten und Fürsten im H. R., gebührende Genüge leisten sollen. Weil Sie aber allerhand Inkonvenienzen, der kundbaren Gefahr halber, vorgeschützt, und die Stadt Deventer durch ihren Bevollmächtigten, um fernern Aufschub bis auf den Maymonat gebeten, auch die Städte Campen und Zwoll ein Entschuldigungs-Schreiben überschickt hätten; so würde den obgedachten drey Städten solche May-Zeit zum endlichen Termin hiemit angesetzt, um sich mittlerweil wegen des gesammten Münzens, entweder unter einander, oder mittelst Zuziehung etlicher Personen aus dem Westphälischen Kreise, die sich dazu willig würden finden lassen, zu vereinigen, und alsdann, durch ihre Bevollmächtigte, auf dem gewöhnlichen Probationstage, davon Nachricht zu geben, oder darüber einen Bescheid zu erwarten. Da indessen die beiden Städte, Campen und Zwoll das Münz-Regal und Privilegium des H. R., eine lange Zeit her, ausgeübt, und die dazu angestellten Personen dem Kreise nicht präsentirt hätten, und Dieselben beeydigen, noch ihre Münzbüchsen jemals vorstellen lassen; so hätten Sie wohl zu erwägen, daß Ihnen, wenn auch

J. Chr. die Gefahr noch so groß gewesen wäre, wenigsten
1596 obgelegen hätte, die Namen und Qualifikationen ihrer Münzpersonen zu beschreiben, und die Register der ausgegangenen Werke, nebst deren Gewicht, wie solches in den Reichs- und Kreis-Ordnungen verordnet, üblich und hergebracht sey, von einem Probationstage zum andern, beständig zu überschicken, damit man, wegen ihres Münzwesens nicht ganz und gar unwissend seyn, und solches, ihrer nicht erfolgten Berichte halber, um welche man Sie doch einigemal gemahnt hätte, etwa ein Mißtrauen erwecken, auch deshalb dem ganzen Kreise ein Verweis entstehen möchte.

Nun wären zwar die Räthe und Gesandten wohl befugt gewesen, nunmehro, vermöge der Ordnung, sich anders vernehmen zu lassen; allein wegen der angebrachten Entschuldigungen, wollten Sie es für diesmal übersehen, und den Erfolg nächstens erwarten. Uebrigens aber wollte man die vorgedachten Städte hiemit nochmals verwarnen, daß, Falls nächstens die bey ihrer des H. R. Münze gebrauchten Personen, Büchsen und Register nicht anlangen, sondern dieselben ferner, der Ordnung zuwider, zurückgehalten werden sollten, man alsdann endlich bedacht hätte, und entschlossen sey, wider Sie mit der mehrmals angedeuteten Suspension und Privation, ingleichen wider die dem Kreise unbekannte und nicht vereidigte, mithin auch zu des Reichs Nutzen nicht qualificirte Personen dergestalt zu verfahren, daß dadurch des H. R. R. Regal und Hoheit, wider allen ungebührlichen Mißbrauch, gehandhabt, und gefährliche Folgen und böse Anleitung verhütet werden möge. Indessen hätten die mehrgedachten

Städ-

Städte solches nicht so zu verstehen, als ob J. Chr. man itzo ihre Münzfreyheit und Privilegium in 1596
Streit ziehen wollte, sondern daß man allein dahin bedacht sey, damit von Ihnen die Ausübung ihrer Freyheit nicht weiter, als von allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. geschehe, usurpirt, die deshalb gemachte Ordnung von Einem sowohl, als dem Andern gehorsamst befolgt, und der gebührende Respeckt dem Privilegium, zu Verhütung alles Unwesens, wie billig, erwiesen würde. Solches alles nun wurde den Befehlshabern der öfters erwähnten Städte aufgetragen, um es ihren Principalen umständlich zu berichten, damit Sie sich darnach richten möchten.

Ferner und 5) wurde in der itzigen Versammlung ein Paderbornischer Goldgulden vorgebracht, und zur Nachricht von dem Generalwardein abgeschlagen, auch der beeidigte Kreis-Eisenschneider deswegen befragt, welcher aussagte, daß solche Eisen von Ihm nicht wären geschnitten worden. Als nun die Räthe und Gesandten die vorigen Handlungen nachsahen, und daraus vermerkten, daß schon vorhin, als Paderbornische Groschen und Pfenninge wären geschlagen worden, wozu man doch keine Erlaubniß oder Zulassung, auf den gewöhnlichen Probationstagen, gegeben hätte, dem Bischof und Fürsten zu Paderborn, durch besondere Schreiben, die Ursachen wären gemeldet worden, warum man für gut angesehen, mit dem Münzen einzuhalten. Um so mehr also wollte man solchem neuerlichen und unbefugten Vornehmen nicht nachsehen, sondern es wurde deswegen abermals an den Bischof zu Paderborn geschrieben. 6) Wiederholte zwar der

Graf

J. Chr. 1596 Graf Adolf von Schaumburg, mittelst eines Schreibens, sein voriges Begehren wegen des Groschen-Schlages *); allein die Räthe und Gesandten liessen es bey den vorigen Abschieden und der ertheilten schriftlichen Antwort, zufolge des letztern Abschiedes, solange bewenden, bis man durch glaubhafte Dokumente würde vergewissert werden, daß das Münzen der Groschen, dem Angeben gemäß, in dem Niedersächsischen Kreise wissentlich zugelassen sey; mithin dem Grafen wiederum auf vorige Weise geantwortet wurde. Und da man auch 7) bemerkte, daß, ungeachtet des vorigen Abschides †), die aus Brabant herkommende Drittehalbstüver und Oberländische Dreyhellerpfenninge noch immer ihren häufigen Lauf behielten; so wiederhohlte man das deshalb Verordnete, und ermahnte nochmals die Stände zu unnachläßigem Einsehen. Endlich 8) sollte dieser Abschied, der hergebrachten Korrespondentz gemäß, an die benachbarten Kreise, nemlich den Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch den Niedersächsischen überschickt werden h).

m. Oct. vom 14. e. m. st. vet. Der Obersächsische Kreis i) hielt seinen zweiten diesjährigen Münzprobationstag zu Leipzig, auf welchem, laut des Abschiedes, ausser andern schon oben berührten Punkten k), in Ansehung des Münzwesens folgende Schlüsse gefaßt

*) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 261. n. 2.

†) S. Eben daselbst, S. 264. n. 5.

h) F. C. Moser, *l. c.*, P. III. n. 107. p. 214-220. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 32. p. 77-80.

i) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 256-258.

k) S. Eben daselbst, S. 235-240.

gefaßt wurden. 1) Es wären zwar auf der, den 5. Ocktober 1595. zu Leipzig gehaltenen Kreisversammlung [1]) allerhand nützliche und heilsame Verordnungen gemacht worden, wie des H. R. Münzordnung in diesem Kreise, Kraft der vielfältigen Abschiede, erhalten, und der Endzweck derselben, nemlich die Abschaffung der leichten, verbotenen und verworfenen, dagegen aber die Erhaltung der guten Münze, an kleinen und grossen Sorten, nebst guter Beförderung aller Kommerzien, erlangt werden möchte. Weil aber die tägliche Erfahrung gelehrt habe, daß, ungeachtet solcher heilsamen Vorsehung, je länger, je beschwerlichere Mißbräuche diesfalls einrissen, und daß, obgleich man in diesem Kreise über der M. O. fest gehalten hätte, doch an andern Orten, besonders aber durch betrügliche Kauf- und Handelsleute, auch etliche Stände, welche ihre Münzfreyheit, mit dem Verderben der Länder, zu ihrem Privat-Nutzen mißbrauchten, demselben zuwider gehandelt würde; so hätten die Stände dieses Kreises einhellig beschlossen, daß Sie gleichwohl über der M. O. halten und alles, was derselben zuwider seyn möchte, abschaffen wollten. Nachdem auch 2) die drey unirten Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, bey ihren Zusammenkünften allerhand nützliche Erinnerungen gemacht hätten, und die eingerissenen Mängel an den Kayser, von Ihnen sowohl, als den Ständen dieses Kreises, wären gebracht worden; so wären Sie mit Jenen so weit einverstanden, daß der strckae Lauf der M. O., wie auch die Münz- und Probations-Tage dem J. Chr. 1596

1) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 5:12.

J. Chr. 1596 dem Herkommen nach, ferner gehalten werden sollten.

3) Hätte der Kayser auf die Erinnerung dieses und der ersterwähnten drey unirten Kreise, unter dem 8. August zu Prag ein öffentliches Mandat im Drucke ausgehen lassen, und solches den Kreisobristen zugeschickt, worinn Er verordnet hätte, daß, zufolge der jüngsthin, im J. 1594., zu Regenspurg im H. R. verglichenen Verordnung, nicht allein die bisher *in fraudem Legis* et *Constitutionum* geschlagenen geringen halben Batzen, Dreykreutzerstücke und Groschen, nebst den andern verbotenen Sorten, abgeschafft, sondern auch die Ausführung des rohen Silbers, und die Steigerung und Adulterirung der Münzen, bey Strafe der Konfiskation und sonst, verboten seyn sollte. Ingleichen hätte auch der Kayser, in diesem Mandate, eine allgemeine Inquisition und Inspecktion auf den vornehmsten Messen und Jahrmärkten im H. R. angeordnet, und damit, auf der jüngst gehaltenen Frankfurter Herbst-Messe, durch seine Kommissarien und Inquisitoren, damit den Anfang gemacht, die Münzen visitiren lassen, die gemeldeten geringen halben Batzen, Dreykreutzerstücke und dergleichen Sorten stracks verboten, die übersteigerten Münzen auf ihren gebührenden Werth gesetzt, und die Verbrecher gestraft. Und weil man die öffentlichen *Adulteratores Monetae* und die Personen wüßte, welche die Münzfreyheit mißbrauchten, die geringen Sorten schlagen liessen, und die Münzstätte ihres Privat-Nutzens halber, verliehen; so sollte wider Dieselben und andere Verbrecher, ad *privationem Privilegiorum* et *Confiscationem*, verfahren werden.

Alle

Alle diese nützliche Verordnungen des Kayſers liessen sich nun die Stände des Oberſächsiſchen Kreiſes sehr wohl gefallen, und wollten den Kayſer, Kraft dieſes Abſchiedes, erſuchen, dieſes alles, nach ſeinem Erbieten, bey den vornehmſten *Emporiis* und Meſſen, dergeſtalt ernſtlich fortzuſetzen, und ins Werk zu richten, damit man, weil ſolches zu erhalten den Ständen allein unmöglich ſey, wofern nicht eine durchgehende Gleichheit gehalten würde, hernach auch in dieſem Kreiſe deſto leichter zu Erhaltung der guten, und Abſchaffung der böſen Münze gelangen möge. J. Chr. 1596

Was nun inſonderheit 4) die Münzen, bey der letztern, zu Wittenberg, im Merzmonat d. J., gehaltenen Probation, betraf, wurde darüber der General-Kreiswardein, Chriſtof Biener, mit ſeinem Berichte, wie er es, mit Beſuchung der Münzſtätte dieſes Kreiſes, befunden, vernommen. Hierauf wurden die Schlüſſel zu den Büchſen, welche dem Kreisſekretär, Jacob Rieſen, waren anvertrauet worden, demſelben abgefordert, die Büchſen, in Gegenwart der abgeſandten Räthe der Stände, wie auch der Münzmeiſter und Wardeine, eröffnet, die Proben aufgeſtoſſen und gefertiget, auch von den Ständen die Regiſter, Rechnungen und Auszüge übergeben, und alles andere ins Werk gerichtet, was nach der aufgerichteten und verbeſſerten Probierordnung geſchehen ſolle. Wie nun die aufgeſtoſſenen Proben am Gehalte, Schroot und Korn befunden, wie viel an feinem Silber an der Mark, vom 27. Merz d. J. bis izo, in zwey Quartalen, an Goldgulden, ganzen, halben und Orts-Thalern, Groſchen und Hellern vermünzt, auch wie ſie,

nach

J. Chr. 1596 nach Vorschrift des H. R. Münz- und Probier-Ordnung befunden worden, auch wie weit sich solche Anzahl überhaupt erstreckt habe, sey aus den Beylagen zu ersehen. Diese fehlen nun zwar bey unserm gedruckten Abschiede; aber aus andern Nachrichten ist bekannt, daß in dem Obersächsischen Kreise, seit dem letztern Probationstage an feinem Silber 21,273, Mark sind ausgemünzt, und daraus 191,428. Thaler geprägt worden, welches an Münze betrage 218,775. Gulden, 11. Groschen und 8. Pfenninge; an feinem Golde aber 20. Mark, 14. Karat und 11. Green, woraus 1219. Ungarische und 270. Rheinische Gülden seyen geschlagen worden. Hierauf wurden 5) der General- und die Privat-Wardeine nebst den Münzmeistern, an ihr Amt und geleistete Pflicht treulich erinnert, und daneben bedacht, daß es mit dem Schlüssel und den Büchsen, auch den Münztagen hinfüro so gehalten werden solle, wie es des Reichs- und dieses Kreises-Abschiede besagten. Bey dieser Inquisition und des General-Wardeins übergebenem schriftlichen Berichte befand man unter andern 6) daß der Bischof zu Paderborn neue Groschen hatte schlagen lassen, deren 125., auch wohl 130. Stück auf die Mark gehen, eine Mark, 6. Loth und 16. Gran fein halten, mithin die feine Mark, um 14. Gulden, 3. Groschen und 3. Pfenninge vermünzt worden, und also die Mark, gegen die Fürsten- oder gute Groschen, um 3. Gulden, 17. Groschen und 3. Pfenninge zu hoch ausgebracht worden, auch ein jedes Stück nicht über acht Meißnische Pfenninge werth sey, die aber gleichwohl unter die andern Zinsgroschen in den Bezahlungen geschoben, und für währ-

währhaft und voll ausgegeben werden wollen. J. Chr.
Weil nun aber solches vornemlich den benachbar- 1596
ten Kreisen unleidlich sey; so sey Ihnen von hier aus geschrieben, und dieses unziemliche Vornehmen gebührend verwiesen worden. Was nun für eine Antwort darauf erfolgen würde, darnach sollte, nach Befinden, das Nöthige verordnet werden.

Daneben liessen sich auch 7) die Pommerischen Städte des Wolgastischen Antheils, Garz, Greifswalde, Anklam und Demmin, durch ihren Syndikus, den D. Johann Daman, und Rudolf Elvern, wegen zweyer Punkte, bey dem Kreise beschweren. Erstlich: es wäre, in den Jahren 1559., 1566., 1570., 1571., 1576., 1582. und 1594., verordnet worden, daß, weil aus dem übermäßigen Pfenning- und Heller-Münzen ein grosser Schade und Nachtheil erfolge, dasselbe gänzlich eingestellt, oder, wenn es ja die Nothdurft erforderte, nur eine gewisse Anzahl, und auf eine gewisse Zeit, mit Erlaubniß, gemünzt, und auch die publicirte M. O., mit dem Ausstickeln, gehalten werden sollte. Allein in dem Fürstlich-Pommerisch-Wolgastischen Antheil wäre, dem ungeachtet, eine solche übermäßige Menge geringer kupferner Pfenninge, von denen Sie ein Pfund und auch etliche Schillinge übergaben, geschlagen, und die Kirchen, gemeinen Kasten und Kommunen damit überlästiget worden, welches Ihnen und ihren Unterthanen insgemein, auch sonst wegen der Kommerzien, die Sie mit Dännemark, Schweden, Norwegen und Andern treiben

J. Chr. müßten, höchst nachtheilig sey. Solches aber
1596 sey der Münzordnung gänzlich zuwider, und verordnet worden, daß, wenn solches sich ereignete, die Beschwerden es den Kreisständen, auf dem Probationstage, vorbringen, es auch sogleich abgeschafft, die Münze oder der Schade taxirt, das Interesse bezahlt, die Uebertreter ernstlich gestraft, gegen dieselben die Exekution verhängt, und diesfalls keine Appellation oder Ausflucht zugelassen werden sollte. Da nun aus jenem übermäßigen Pfenningmünzen Ihnen und ihren Zugethanen ein verderblicher Untergang entstünde; so bäten Sie, solches abzuschaffen, und bey dem H. Bogislaus, als Vormund seines jungen Vetters *), vermöge des Speyerischen R. A. vom J. 1570. †), zu verfügen, daß Er solches Münzen einstellen, und die bereits geschlagenen Münzen wieder einwechseln solle. Zweitens baten Sie, den Städten überhaupt, oder doch wenigstens der Stadt Stralsund, die ohnedies die Münzfreyheit hätte, zu erlauben, daß Sie, weil man der kleinen Münze nicht entbehren könnte, gleich andern Städten, doppelte, ganze und halbe Sonnische Schillinge, auch Vierige und Pfenninge, der Ordnung gemäß, schlagen dürften. Weil es nun nöthig war, den H. Bogislaus deshalb erst zu vernehmen; so beschloß man, demselben, von dem itzigen Probationstage, zu schreiben, seine Antwort zu erwarten, und nach eingelangtem

*) Nemlich des H. Philipp Julius zu Pommern-Wolgast, eines Sohns des im J. 1592. verstorbenen H. Ernst Ludewigs; S. die N. T. R. Geschichte, im XVI. Bande, S. 426. f.

†) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 289. ff.

tem Berichte, dem Befinden nach, das Weitere zu verordnen [m]). J. Chr. 1596

Noch vorher hielten die im Münzwesen korrespondirenden drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben [n]) ihren Probationstag zu Nürnberg. Auf demselben wurde, laut des Abschiedes: 1) dem alten Gebrauche nach, der letztere Abschied verlesen, vermöge dessen man sich unter andern bey dem Kayser, über etliche in dem Abschiede verzeichnete Stände, wegen ihres unaufhörlichen Münzens der verbotenen kleinen Sorten, nemlich der Dreykreuzer und der halben Batzen, zum höchsten beschwert, und um ein gebührendes Einsehen gebeten hatte. Dadurch wäre auch der Kayser bewogen worden, die Fürsten und Stände, mittelst eines von Ihm zu Frankfurt und an andern Orten, publicirten Münzmandats, an die vorigen, in den Jahren 1559., 1566., 1570., 1571., 1576., 1582. und letzthin im J. 1594. zu Regenspurg ergangene Münzedickte, und darauf erfolgte vielfältig erneuerte, und mit vielen nützlichen Zusätzen verbesserte heilsame Verordnungen zu erinnern, um auf Mittel und Wege zu denken, wie das gedachte Münzedickt im Wesen erhalten, in seinen vorigen Stand gebracht, die gemeine Wolfarth des h. R. und dessen ausgesogener armer Unterthanen befördert, auch gegen Fürsten, Stände und andere geringe Standespersonen, mit den verordneten Strafen, ihrer Ver-

3. (13.) Octob.

7. (17.) c. m.

m) Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 219. Moser, *l. c.*, P. III. n. 108. §. 1-9. p. 221-225. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 34. p. 85-87.

n) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 265-269.

J. Chr. würkung halber, verfahren werden möchte.
1596 Nun hätten die Fürsten und Stände dieser drey unirten Kreise nichts mehr gewünschr als daß der Kayser, mit der angedeuteten weitern Verordnung und Anstellung der Exekution und Prozesse Sie hätte verschonen mögen. Hingegen, daß ein jeder Kreis oder Stand solcher heilsamen Verordnungen sich selbst erinnert, und durch sein unaufhörliches Münzen und andere verbotene sträfliche Wege, keine Ursache zu dergleichen Einsehen gegeben hätte. Weil aber die treuherzige, väterliche und eifrige Fürsorge und Vermahnungen des Kayserś und der gehorsamen Kreise bisher wenig bey etlichen Kreisen und Ständen gefruchtet hätte; so könnten diese drey Kreise dem Kayser, wenn Er mit der verordneten Exekution und Strafe zu verfahren begehrte, ihre Besorgniß nicht bergen, wie beschwerlich und unmöglich solches Werk, wegen Kürze der Zeit, besonders in Ansehung des unschuldigen und armen gemeinen Bürgers und Bauers, welche, bis auf diese Stunde, keine andere Bezahlung und Einnahme, als die obgedachten verrufenen bösen Sorten der Dreykreutzerer und halben Batzen hätten, fallen würde. Die Gesandten wären auch auf solchen Punkt der Exekution, die von den Directoren der drey unirten Kreise erregt worden, nicht abgefertiget, sondern Sie hielten dafür, daß ein jeder Kreis derselben Gelegenheit und Nothdurft, mit Rath und Zuthun der gemeinen Stände, zu bedenken, und sich gegen den Kayser, zu seiner Zeit, zu erklären, wissen würde.

2) Wurden, nach Verlesung des letztern Probations-Abschiedes, die Proben vorgenommen, und dabey befunden, daß das Erzstift Salz-

Salzburg, vom 1. May jüngsthin fünf Werke Doppeldukaten, ingleichen sechs Werke Zweyer, in dem itzigen Jahre, münzen lassen. Ingleichen hat der Schwäbische Kreiswardein, Johann Alexander Paudistel, zwey unterschiedene Werke an Thalern, deren das eine vom Teutschen Orden, und das andere im Namen der Grafen von Hohenlohe war gemünzt worden, probirt, aufgezogen und die Proben den anwesenden Ständen vorgezeigt, welche Werke, wie auch die Salzburgischen, die man auch an Schroot und Korn gerecht und dem Münzedickte gemäß befunden hat. Hierauf haben 3) alle drey Kreiswardeine noch acht verschiedene Werke an einfachen Dukaten, die aber, erst zu Anfang des Probationstages, von den Bayerischen Gesandten überliefert worden, probirt, und aufgezogen, auch solche Proben, nebst dem Probierzettel vorgezeigt. Obgleich nun 4) solche Bayerische Dukaten der R. O. gemäß und gerecht befunden worden; so gaben doch etliche Gesandten, besonders die Directoren des Fränkischen Kreises, den Abgeordneten des Bayerischen Kreises zu erkennen, daß unter andern, in der obgedachten heilsamen Verordnung, klar versehen sey: a) daß allein denjenigen Ständen, die ihre eigene Bergwerke hätten, erlaubt sey, Dukaten zu münzen, und zwar nicht ein mehres, als das Erz und die Ausbeute des Bergwerkes gebe; b) daß in dem Münzedickte noch ferner verordnet, und solches in vielen folgenden R. A. wiederhohlt worden, daß kein Stand einem Andern, von was Würden und Wesen derselbe sey, seine Münzfreyheit überlassen, oder einräumen; und c) daß alles Brechen der goldenen und silbernen groben

J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 Sorten, bey verordneter Strafe verboten seyn solle. Da nun von verschiedenen Orten der Bericht eingelaufen sey, daß solches Münzwerk, von dem Hause Bayern, etlichen Privatpersonen anbefohlen und anvertrauet seyn solle, welche dann an unterschiedenen Orten Goldgülden, in grosser Anzahl, hin und wieder im Reiche, gegen den Buchstaben und Innhalt der verordneten Valvation, höher, als sie itzo gäng und gebe seyen sollen, aufgewechselt hätten; hiernächst notorisch sey, daß das Haus Bayern keine eigene Bergwerke habe; als wollten sich die Fürsten und Stände der drey Kreise versehen, daß, wofern die Sachen, erzälter massen, sich verhielten, die Bayerischen Gesandten, nach ihrer Wiederanheimkunft, es dahin zu befördern wissen würden, daß die gemeinen Stände mit dergleichen Neuerungen künftig möchten verschont, und andern benachbarten Kreisen, zu mehrerer Unrichtigkeit und Unordnung, keine Ursache gegeben werden.

Auf diesen Vorhalt erklärten sich 5) die Bayerischen Gesandten, und zwar ad a) daß, obgleich das Haus Bayern keine eigene Bergwerke hätte, dennoch dasselbe solches Münzen, der Dukaten, wie unverneinlich sey, schon von undenklichen Jahren her, hergebracht hätte. Ad b) Wäre man keinesweges geständig, daß die gedachten Münzen Andern seyen überlassen worden; und ad c) wisse man von keinem Aufwechsel der Goldgülden, oder anderer goldenen Sorten. Ausserdem wäre dieses Münzen der Dukaten allein zur Probe angefangen, und nur etliche wenige Werke ausgemünzt worden. Falls aber dergleichen Aufwechsel vorgefallen seyn sollte, wovon man doch nichts wüßte; so sollte

hinfü-

hinfüro eine solche Verordnung geschehen, dar- J. Chr.
über sich die Stände mit Fug nicht sollten be- 1596
schweren können. Dabey liessen es auch die an-
wesenden Gesandten bewenden; wie Sie dann
auch nicht widersprechen wollten, daß das
Haus Bayern, vor vielen Jahren, Dukaten
oder andere grobe goldene Sorten möge ge-
münzt haben. Soviel man sich aber in der Eile
erinnern könnte, würde, ihres Erachtens, nicht
können bescheiniget werden, daß von dem Hause
Bayern, seit dem publicirten Münzedickte,
darinn man solches Dukatenmünzen, auf die oben
angeführte Bedingung, kaßirt und verboten
hätte, einige Dukaten wären gemünzt worden.
Uebrigens hätten die Gesandten diese Erinne-
rung in keiner andern Absicht gethan, als allein
zur Erhaltung des Gehorsams und guten Na-
mens der drey unirten Kreise.

Hierauf verlas man 6) zween unterschied-
liche Probierzettel, daraus, wie auch aus dem
Abdrucke, und der vorgenommenen Probe zu
ersehen war, daß, ungeachtet der neuern, und
hiebevor mehrmals geschehenen Erinnerung und
Vermahnung, von dem Abte zu Murbach,
dem Marggrafen zu Baden, dem Bischof zu
Basel, den Rheingrafen, den Grafen zu Ha-
nau, der Stadt Straßburg und dem Herzog
zu Würtemberg eine grosse Menge Drey-
kreuzerstücke wären gemünzt worden. Man
hätte sie Wagen- und Faßweise auf die letzte
Frankfurter Herbstmesse geführt; und ungeach-
tet daß der Kayser solche böse Sorten, durch
öffentliche Mandate, verrufen und verboten
hätte; so wären sie doch häufig herauf ins Reich
geführt, und zu Nürnberg und anderswo, un-
ter den gemeinen Mann und die Unterthanen,

J. Chr. 1596 ehe dieselben von der Publikation des Mandats Nachricht bekommen, verschoben worden. Wofern nun dieselben, vermöge des Kayserlichen Münzmandats, auf einmal, an diesen oder andern Orten, sollten fortgeschafft oder kaßirt werden, würde solcher Verlust nur den gemeinen Mann, als einen Unschuldigen, treffen, und Ihm aufgedrungen werden. Nun wollten zwar die anwesenden Stände dem Kayser und andern hohen Ständen keine Ordnung und Maaß vorschreiben; allein es wollten doch die Gesandten Demselben und Jedermann zu erwägen geben, und heimstellen: ob nicht vielmehr denjenigen Ständen, welche sich solche Münzverbrechen zu Schulden kommen lassen, von Recht und Billigkeit wegen, bey Strafe der Acht, des Verlustes der Privilegien ihrer Münzfreyheit, und bey andern verordneten Strafen, ernstlich und durch fiskalische Processe am K. K. G., befohlen und auferlegt werden sollte, solche böse und verbotene Sorten, allenthalben im Reiche, mit guten und groben Sorten wieder an sich zu lösen, und den Unschuldigen schadlos zu halten. Der Abgang solcher bösen Sorten habe sich übrigens auf 13., 15., 16. und 19. Gulden, auch um etliche Kreutzer höher, vom Hundert erstreckt.

Ferner und 8) zeigten die Gesandten der Stadt Augspurg ein Schreiben vom Herzog von Würtemberg vor, worinn Ihnen die dem Herzog vorgefallene Verhinderung, wegen seines Ausbleibens, zu erkennen gegeben, aber weiter nichts befohlen wurde, als zu vernehmen und anzuhören, was auf dem Probiertage vorkommen, gehandelt und verabschiedet werden würde, welches Sie alsdann Ihm mittheilen sollten.

ten. Obgleich nun die andern anwesenden Stände nichts mehr gewünscht hätten, als daß Jemand, von Seiten des Herzogs, erschienen wäre, und die Beschwerung der Stände vernommen hätte, wie Sie dann auch gerne sehen würden, daß der Herzog sich Selbst und die gemeinen Stände, mit solchen beharrlichen, verbotenen Münzen verschonte; so hätten die anwesenden Stände, weil ihre zum drittenmal wiederhohlte treuherzige Erinnerung nichts fruchten und würken wollen, diesfalls aber eine Gleichheit gegen den einen und den andern Stand gehalten werden müßte, für diesmal nichts mehr, und nichts weniger handeln und verrichten können, als daß Sie solche Sorten abermals aufgezogen, probirt und nebst den oben verzeichneten bösen Sorten, dem Kayser überschickt hätten, welcher schon wissen würde, deshalb das Nöthige ferner zu handeln und zu befehlen. J. Chr. 1596

Als auch 9) den Fürsten und Ständen, wie schon in der Proposition mit mehrerm erwähnt worden, wohl bekannt sey, durch was für Mittel die Exekution ins Werk zu richten, der Kayser entschlossen sey, und dabey unter andern den ausschreibenden Fürsten der Kreise etliche Punkte, darüber sich die unirten Kreise schon vormals mit einander verglichen, überschickt hätte, mit dem Befehl, solche Punkte zur schuldigen und schon lang gewünschten Exekution zu bringen; so wollten zwar die Directoren des Fränkischen Kreises den andern Kreisen hierinn nicht vorgreifen, noch Ihnen Ordnung und Maaß geben. Allein weil Sie bisher nicht anders hätten vermerken können, als daß, nach des Kayfers Willen und Meinung, die Exekus-

J. Chr. 1596 tion des Münzwesens ein allgemeines Werk seyn solle; hiernächst die Erfahrung, ingleichen die vielfältigen Handlungen und Abschiede zu erkennen gäben, daß die benachbarten drey Kreise hergebracht hätten, nicht allein in Münzsachen, sondern auch anderer politischen Handlungen halber, zusammen zu kommen, mit gemeinschaftlichem Rathe zu verfahren und einen Schluß zu fassen; so möchte schwerlich die Exekution des Münzwesens, abgesondert dieser unirten Kreise und Stände, ins Werk zu richten seyn. Es wollten daher die Verordneten des Fränkischen Kreises, allein aus treuherziger Wohlmeinung, im Namen ihrer Fürsten, Herren und Obern, andern benachbarten Fürsten und Ständen zu überlegen geben: ob nicht eines neben dem andern, und also beide Punkte des Münzwesens und der Defensionshülfe, weil es Beide sehr wichtige Sachen seyen, an deren Verrichtung, Berathschlagung und Verfassung dem allgemeinen Vaterlande alles sein Heil, wie auch dagegen das Verderben und der Untergang des ganzen Reichs, gelegen sey, durch eine Vergleichung und Verordnung eines Ausschusses aller drey unirten Kreise zu verrichten seyn möchte. Auf solchen Fall würde es den Fürsten und Ständen nicht zuwider seyn, wofern es begehrt würde, die obgedachten Bedenken und Abschiede des Obersächsischen und Fränkischen Kreises, worauf man sich bezogen hätte, zu kommuniciren. Jedoch wollten es die Gesandten nicht anders, als allein, aus treuherziger Meinung, zur fernern Erwägung und Bedenken der unirten Kreise und Stände, hiemit erinnert haben.

Nach-

Nachdem übrigens 10) die Ordnung der künftigen Zusammenkunft im Bayerischen Kreise war; so wurden die Schlüssel und Büchsen zum Einstossen den Gesandten der Stadt Regenspurg überliefert, die Wardeine an ihre Pflicht und Amt erinnert, und ihnen befohlen, den 24. April des A. und 4. May N. K., drey oder vier Tage vor der Gesandten Ankunft, zu Regenspurg sich einzufinden, und mit den Proben, wie gebräuchlich und hergekommen sey, zu verfahren. Uebrigens aber solle ein jeder Wardein, für sich selbst, an seinem Orte, sich befleißigen und dahin bemühen, allerhand, in und ausser dem Reiche gemünzte, Sorten einzuwechseln, dieselben aufzuziehen und zu probiren, auch hernach solche Proben, nebst den ordentlichen Proben, den Gesandten vorzuzeigen. Endlich 11) wurde dieser Abschied, mit der anwesenden Stände und Gesandten Pettschaften und Unterschrift, jedoch von dem Salzburgischen Gesandten mit der gewöhnlichen Protestation, bekräftiget, und beschlossen, denselben sowohl dem Kayser, als auch dem Chur-Rheinischen und Obersächsischen Kreise zu kommuniciren o). J. Chr. 1596

Bald hernach hielt der Fränkische Kreis einen Kreistag zu Forchheim, auf welchem auch das Münzwesen, und besonders das mehrgedachte neuere Kayserliche Münzmandat in Berathschlagung gezogen, und deshalb ein Schluß gefaßt wurde. Es heißt nemlich hierinn in dem Abschiede: der Kayser habe allen Kreisausschreibenden Fürsten, nebst Uebersendung eines Münzmandats, und etlicher dabey gelegten m. Nov. vom 19. (29) e. m.

o) Hirsch, l. c., T. III. n. 33. p. 80-85.

J. Chr. 1596 ten Punkte, zu erkennen gegeben, wie die Exekution allenthalben im Reiche eingerichtet und angeordnet werden sollte. Zugleich habe Er verordnet und befohlen, daß die bisher in und ausser dem Reiche, eingerissene Unordnung mit dem Münzen der bösen kleinern Sorten, als der Dreykreutzer, halben Batzen, und Kreutzer, wie auch der überhäuften geringen Pfenninge, die sich meistentheils am Rheinstrome fänden, wie auch andere Unordnungen mit Steigerung der groben Sorten, gefährlichen Aufwechsel, Verführung der guten R. Münze, und Einschleichung der bösen fremden Sorten, endlich einmal verhütet und abgeschafft werden möchten; wie dann auch dergleichen von den benachbarten unirten Kreisen öfters wäre gesucht worden, und aus dem Kayserlichen Schreiben mit mehrerm zu vernehmen sey. Ihres Theils müßten die Fürsten und Stände dieses Kreises bekennen, daß, wofern nicht eine Aenderung, der eingerissenen Unordnung halber, vorgenommen, und mit der verordneten Strafe gegen die Verbrecher und Verächter verfahren, sondern solches Unheil noch länger gestattet würde, nicht allein alle Kommerzien und Handlungen in Verfall gerathen, sondern auch hohe und niedere Stände nothwendig verderben und zu Grunde gehen müßten; indem an solchen geringen Sorten der Dreykreutzer und halben Batzen, vermöge vieler gemachten Proben, ein Drittel Zusatz sey, die Pfenninge aber, die man binnen wenig Jahren gemünzt hätte, vierzig Gulden höher, und noch darüber, über ihren wahren Werth wären ausgebracht worden. Solche Unordnung sey indessen allein daher entstanden, daß etliche

Stän-

Stände, besonders des Oberrheinischen Krei- J. Chr.
ses, ihre Münzfreyheit, wider den Innhalt 1596
und klaren Buchstaben der R. A. an Privat-
personen, die weder dem Reiche, noch den
Kreisen verpflichtet seyen, verkauft und ver-
liehen hätten. Diese hätten nun, durch die Stei-
gerung des Silberkaufes und Aufwechslung
aller groben, goldenen und silbernen Sorten,
dergleichen Unordnung verursacht, und die bö-
sen kleinen Sorten der Dreykreutzer und hal-
ben Batzen häufig geschlagen, auch dieselben
Faß- und Wagenweise allenthalben im Reiche
verschoben.

Indessen möchte solches alles leicht können verhütet werden, wofern die Obrigkeit mit der anbefohlnen Exekution gegen die Stände und Privatpersonen, und mit der Strafe der Privation und Konfiskation, verfühte, auch die Münzmeister und Gesellen, sammt den Verlegern zum Feuer verdammte. Es wüßten auch die meisten Fürsten und Stände der drey Kreise, und der mehrere Theil derselben Stände sich nichts anders zu erinnern, als daß Sie dem publicirten Münzedickte, soviel das Münzen betreffe, in allem nachgelebt hätten, und Sie erkenneten sich auch schuldig, dem Kayserlichen Befehl und den publicirten R. Abschieden, in diesem und andern, zu gehorchen. Allein man hätte, noch zur Zeit, nicht gefunden, daß das berührte Münzmandat von allen Kreisen, insonderheit des Rheinstroms, und an andern Orten, wäre publicirt worden; da doch in dergleichen Fällen eine Gleichheit nothwendig müßte gehalten werden, weil sonst, und nur durch den Gehorsam des einen Theils einem solchen Werke und heilsamen Ordnung nicht geholfen würde.

Denn

J. Chr. 1596 Denn es wäre unumgänglich nöthig, daß das mehr erwähnte Münzedickt, mit Rath und Zuthun der andern Kreise, insonderheit am Rheinstrome und in Schwaben, von daher die meiste Unordnung der grossen und unmäßigen Steigerung, des gefährlichen Aufwechsels, unaufhörlichen Münzens, Verführung und Einschleichung der guten und bösen Sorten entstanden, in Acht genommen, und das Mandat einhellig und auf einmal publicirt und exequirt würde.

Da nun aber solches bisher noch nicht geschehen sey; so wolle der Fränkische Kreis hoffen, daß der Kayser denselben, da Er bisher auf andere gesehen, und mit der Publikation und Exekution des neuen Kayserlichen Münzmandats nicht verfahren, der Suspension, Valvation und des Nachsehens halber, für entschuldiget halten, und solchen Aufschub für keinen Ungehorsam erkennen werde. Sie, die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises, wollten zwar dem Kayser, und andern höhern Kreisen und Ständen nichts vorschreiben; allein Sie liessen sich doch bedünken, daß schwerlich mit solchem höchst nothwendigen Werke würde können verfahren werden, wofern nicht, vor allen Dingen, das überhäufte Münzen der geringern Sorten abgeschafft, und den Ständen, welche bisher, durch Verleihung ihrer Münzfreyheiten, das überhäufte Münzen ausgeübt, bey der verordneten Strafe der Acht geboten würde, ihre geschlagene Münzsorten, wie es die R. A. lauter verordneten, wieder einzuwechseln. Ferner, daß vor allen Dingen gegen die Münzmeister, Verleger und Gesellen mit der verordneten Strafe verfahren, den groben, goldenen

und

und silbernen Sorten, wie sie im Fränkischen Kreise gäng und gebe wären, ihr itziger Werth noch eine Zeitlang, und zwar so lang, bis man der bösen und kleinern Sorten los geworden, gelassen, und die Anstellung (Vollziehung) zugleich in allen Kreisen vorgenommen würde. Uebrigens wären die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises erbietig, Sich mit den benachbarten unirten Kreisen, der anbefohlnen Exekution halber, zu unterreden, und an ihrem guten Willen und aller Möglichkeit nichts ermangeln zu lassen, was zur Unterhaltung und Fortsetzung der mehr berührten heilsamen Verordnung gehörig sey; in der allerunterthänigsten Zuversicht, daß der Kayser diese ihre Erklärung und Erbieten für keinen Ungehorsam erkennen und vermerken werde, indem Sie bisher auf andere Benachbarte gesehen, und daher mit der Publikation und befohlnen Exekution der überschickten Punkte verzogen hätten p).

J. Chr. 1596

Was nun diese schon mehrmals erwähnte Punkte betrift, derer zuerst in dem Kayserlichen Reskripte an das Fränkische Kreisausschreibamt, unter der Benennung der neun Artickel und Bedenken gedacht wird q); so vermeine ich, mich nicht zu irren, wenn ich dieselben, wenigstens ihrem wesentlichen Innhalte nach, für dasjenige Bedenken und Gutachten eines Kayserlichen Raths halte, auf was Wege die Exekution eingerissener Unordnung des Münzwesens in den Kreisen anzurichten und zu bestellen seyn möchte, und welches der, um die Geschichte des Teutschen Münzwesens so

hoch

p) *Idem* ibidem, T. eod. n. 35. p. 87-89.
q) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 269-276.

J. Chr. 1596 hoch verdiente, Herr Hof- und Cammer-Rath Hirsch ans Licht gestellt hat, indem dasselbe gleichfalls neun Artickel enthält. Laut desselben wäre erstlich dem Kayser zu rathen, daß die Anstellung und Verordnung der Kayserlichen und Churfürstlichen Kommissarien auf den Messen und Jahrmärkten, als z. E. zu Frankfurt, Straßburg, Nördlingen, und in andern dergleichen Reichs- und Handels-Städten, vermöge des Speyerischen R. A. vom J. 1570. *), ihren Fortgang erlange, welche dann dahin fleißig sehen möchten, daß solche Uebel einmal gestraft würden. Und obgleich in dem letztern Regenspurgischen R. A. das Münzen der halben Batzen gänzlich verboten sey; so hätten doch etliche Fürsten und Stände, wie aus den unterschiedlichen, den Probations-Abschieden eingerückten und beygebundenen Probierzetteln, vom J. 1594. bis itzo zu ersehen sey, *in fraudem* dieser heilsamen Verordnung, an Statt der geringen halben Batzen Dreykreutzer und Kreutzer gemünzt. Wofern nun dergleichen verbotene böse Sorten inn- und ausländischer Münzen, im Kaufen und Verkaufen verschoben würden; so müßten dieselben konfiscirt, in Tiegel geworfen und umgemünzt werden.

Zweitens, weil die Erfahrung bisher gelehrt habe, daß vieles rohe Silber, auch gute goldene und silberne R. Münze aus dem Reiche nach Italien, der Schweitz, Frankreich, Hungarn und an andere Orte, häufig und gefährlicher Weise verführt würde; so hätten die Für-

*) S. die N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 299. f. n. 24. f.

Fürsten und Stände, bey ihren Mauthen und Zöllen, fleißig zu verfügen, und dahin zu sehen, daß, wofern Jemand betreten würde, welcher dergleichen Verbot und Verführung mißbrauchte, solches Geld konfiscirt werde, welches alsdann der Obrigkeit, darunter sich der Kontrabandierer befinde, vermannt und verfallen seyn solle. Daneben könnte allen Ständen die Verordnung zu wissen gethan werden, besondere Personen dazu zu bestellen, und zu gebrauchen, die auf den Jahrmärkten und in andern Handelsstädten unvermerkt und in geheim, Erkundigung, solches Verführens halber, einzögen, und es alsdann der Obrigkeit meldeten, denen dann der dritte Pfenning, oder eine Ergötzlichkeit, wie sich die Herrschaft mit solchen Leuten darüber vergleichen würde, vermöge der R. A., für ihre gehabte Mühe, gereicht werden könnte. Wofern man auch drittens wahrnähme, daß ein Stand, es wäre auf Niessen, oder an andern Orten, der Exekution halber, sich säumig und nachlässig erzeigen würde, wie man lieber, seit vielen Jahren her, insonderheit auf den Niessen und Jahrmärkten, befunden hätte; so sollte der Kayserliche Fiskal gegen solche säumige Stände, vermöge der R. O.; mit den gebürenden Processen auf die Strafe verfahren, und diesfalls keine Nachsicht haben. Nachdem auch viertens die meiste gute R. Münze, wie auch blankes und rohes Gold und Silber nach Italien und der Schweitz geführt würde; so sollten Bayern und Tyrol gegen Italien, Salzburg gegen Kärnthen, und der Schwäbische Kreis gegen die Schweitz die Verordnung verfügen, daß man keine Packgüter und Boten durchpassiren lassen sollte, es wäre dann Sache, J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 daß der Fuhrmann oder Bote eine Fede oder Urkund von der Obrigkeit seines Ortes vorlege, daß dergleichen verbotene R. Münze; wie auch rohes Gold oder Silber bey solchen Personen und Waaren nicht zu befinden sey. Es sollte auch der Obrigkeit bey den Päſſen und Zöllen erlaubt seyn, die Ballen oder Packgüter zu eröfnen, die Boten zu visitiren, und nach Befinden des Verbrechens mit der Exekution zu verfahren.

Da es auch fünftens beweislich und allenthalben landkündig sey, daß die meiste Finanz und Handthierung mit Gelde auf den Jahrmärkten und Messen getrieben würde; so möchte daselbst vom Kayser, weil die Obrigkeit derselben Oerter verdächtig sey, durch besondere Personen, die Verfügung getroffen werden, daß solche Handthierer, Verführer, Verächter und eigennützige Leute, bevorab die Juden, in Acht genommen, und den verordneten Kommissarien angezeigt würden, um gegen sie, mit der Konfiskation und andern verordneten Strafen zu verfahren. Und obgleich sechstens der Wechsel nicht gänzlich abzuschaffen sey; so solle doch gegen diejenigen Handelsleute, welche aus dem Wechsel gefährliche Geldhandthierung machten, mit der Konfiskation, und auf andere verordnete zuläßige Weise, verfahren, und die Münze beiden Kontrahenten, von was für Sorten sie auch seyn möchte, nach Innhalt der R. A. verfallen seyn, und weggenommen werden. Weil auch siebentens das Münzen der halben Batzen, auf dem jüngsten R. Tage zu Regenspurg, durchaus verboten worden; so sollte nicht allein über solcher heilsamen Verordnung mit fester Handhabung gehalten,

son-

sondern auch, weil etliche Stände, aus vorsetz- J. Chr.
licher Verachtung, gefährlicher und betrüglicher 1596
Weise, Statt der halben Batzen böse Drey-
kreutzer und Kreutzer gemünzt hätten, diese bö-
se Sorten, vor allen Dingen, verrufen, ange-
schlagen und valvirt, wie auch dem Kayserli-
chen Fiskal befohlen worden, gegen diese
Stände auf die Privation ihrer Privilegien
und andere verordnete Strafen zu handeln und
zu verfahren, auch Niemanden diesfalls zu
verschonen.

Achtens wäre der Kayser, von den gehor-
samen Kreisen und Ständen, vielfältig erin-
nert worden, daß, weil die meiste Unordnung
und alle Unrichtigkeit der Münze, besonders
von vielen Ständen des Oberrheinischen Krei-
ses, ihren ersten Anfang und Ursprung genom-
men, und die Steigerung aller goldenen und
silbernen Sorten, wie auch die Erhöhung des
Silberkaufes, und der gefährliche und schädliche
Aufwechsel allein daher entstanden, daß diese
Stände ihre Münzfreyheit, aus verbotenem
Eigennutz, leichtfertigen Leuten verkauft oder
verliehen hätten, dadurch das ganze Reich, mit
überhäuften Münzen solcher bösen und kleinen
Sorten überladen, und dagegen die gute R.
Münze an Gold und Silber, an denselben Or-
ten, gebrochen und verführt worden, diese
Stände, ohne alle Rücksicht, ihrer Münzfrey-
heit entsetzt, die Münzmeister und Gesellen
eingezogen, und ihrem Verschulden nach gestraft
werden möchten. Es wäre auch gar nicht zu
zweifeln, daß solche heillose Leute wissen wür-
den, die ersten Urheber namhaft zu machen,
gegen welche sodann, nach Beschaffenheit ihrer be-
gangenen Mißhandlung, gebührendes Einsehen

J. Chr. 1596 vorzunehmen wäre. Weil auch, wider alle Verordnungen vielfältiger R. A., fast ein jeder Graf oder Herr neue Münzstätte und Schmieden errichtete, und die Gesellen und Münzmeister weder den Kreisen, noch einiger Obrigkeit verwandt seyen; so müßte den Kreisen, besonders den Oberrheinischen ausschreibenden Fürsten, bey schwerer Strafe und Einsehen, geboten werden, solche neue Münzstatte abzuschaffen, sie niederreissen zu lassen, nach den Münzmeistern und Gesellen zu trachten, und dieselben, bis auf weitere Erklärung des Kayſers in Verwahrung zu behalten, auch alle Münzstätte und Schmieden, soviel immer möglich, einzuziehen und weniger zu machen.

Endlich neuntens wäre in dem Münzedickte allein der Münzschlag, aus besondern bewegenden Ursachen, zugelassen worden, damit nemlich von Privatpersonen, durch ein Druckwerk, oder auf eine andere verbotene Weise, nichts versucht oder gehandelt werden möchte. Es wäre daher billig, daß alle Stände sich nach dieser Verordnung richteten, damit eigennützigen Privatpersonen zu dergleichen Verbrechen, Unthaten und Uebel keine Ursache gegeben würde. Da aber gleichwohl etliche höhere Stände, um wenigere Kosten zu haben, und das Werk desto mehr zu befördern, für den Münzschlag das Druckwerk angerichtet hätten, man auch bisher nicht befunden habe, daß das gedachte Druckwerk, von diesen Ständen, sey gemißbraucht worden; so könnte und möchte man mit denselben Ständen, solcher Anordnung halber, Gedult tragen. Damit jedoch dergleichen Druckwerk nicht zu gemein würde, und bey heillosen Privatleuten zu einem ärgern

Ge-

Gebrauche, wie leider zu besorgen, Ursache ge- J. Chr.
geben werden möchte; so wäre dem Kayser zu 1596
rathen, daß Er sich, mit den geistlichen und weltlichen Churfürsten, dahin vergliche, daß hinfüro keinem Stande, ohne ausdrückliche Erlaubniß, zugelassen seyn sollte, Druckwerke auzurichten r).

Zuletzt will ich bey dieser Materie vom Münzwesen auch noch das Proklama erwähnen, welches der schon oben erwähnte Kayserliche Rath und Kommissarius, D. Achatz Hüls, im Namen des Kaysers, der Münze halber, zu Straßburg, zu Ende des Jahrs, 31 Dec.
publicirt hat. Da indessen dasselbe mit dem schon st. vet.
weiter oben angeführten, und zu Frankfurt, in der dasigen Herbstmesse publicirten Proklama s), bis auf einige wenige Veränderungen und Zusätze ganz gleichlautend ist; so will ich nur diese kürzlich bemerken. In demselben wird nemlich gleich zu Anfange angeführt, daß das bisher öfters erwähnte neue Kayserliche Münzmandat auch zu Straßburg sey publicirt und angeschlagen worden, vermöge dessen Jedermann dem Kayserlichen Münzedickte und der R. A. allen schuldigen Gehorsam leisten solle u. s. w., woben man es dann auch bewenden liesse. Jedoch sollte allein in der gegenwärtigen Straßburger Weyhennachts-Messe, und so lange, bis sich der Kayser eines andern erklären und vergleichen würde, für diesmal verstattet seyn, alle goldene und silberne R. Sorten in dem Werthe zu nehmen und auszugeben, der auch

r) Hirsch, l. c., T. III. n. 36. p. 89 - 91.
s) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 277-280.

J. Chr. 1596 schon in dem zu Frankfurt publicirten Proklama bestimmt ist. Hingegen werden in dem Straßburgischen Proklama die in dem Frankfurtischen genannten Spanischen-, Castilier-, Valenzer- und Genueser-Kronen ausgelassen; dafür aber unter den ausländischen Geldsorten, nach den Paulinern, noch folgende mit ihrem bestimmten Werthe beygefügt. Nemlich a) Französische dicke Pfenninge zu vier und zwanzig Kreutzer; b) Lothringische und andere gute dergleichen dicke Pfenninge zu ein und zwanzig Kreutzer; c) Franken zu zwey und dreißig Kreutzer; d) Silber-Kronen zu vier und achtzig Kreutzer; und e) die Lothringischen Dolchen und Metz-Plänklein zu vier und zwanzig Kreutzer [t]).

Zur Geschichte der Hansestädte [tt]) weiß ich aus dem itzigen Jahr weiter nichts anzuführen, als daß Sie, in demselben, eine Verordnung machten, und, ausser dem Gesandten einer einzigen Stadt, einmüthig genehmigten, daß hinfüro keine Tücher, bey Strafe der Konfiskation, in den Städten sollten gestreckt, und keine seidene Waaren, die mit verfälschter Farbe gefärbet worden, verkauft werden. Ingleichen gab der König von Spanien seinem Admiral von Arragonien, Don Franz von Mendoza, den Befehl, bey dem Kayser anzusuchen, daß den Hansestädten Hülfe und Beystand geleistet werden möchte, den Uebermuth der Englischen Seeräuber zu dämpfen [u]).

Aus

t) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 37. p. 91. sq.

tt) S. in diesem XX. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 34-45.

u) D. Anton Köhlers Nachricht von den T. Hansa, ad *h. a.*, in Willebrandts Hansischen Chronick, p. 279. sq.

Aus der Geschichte des letztern Regen- J. Chr.
spurgischen R. Tages wird meinen Lesern er- 1596
innerlich seyn, daß auf demselben beschlossen worden, nochmals einen Versuch zu machen, den König von Spanien mit den vereinigten Niederländischen Staaten zu vergleichen, und zu dem Ende auf eine neue Friedenshandlung anzutragen, wobey der Kayser, und einige Churfürsten, Fürsten und Stände die Vermittlung führen sollten [v]). Allein durch das, zu Anfang des J. 1595., erfolgte Absterben des bisherigen Oberstatthalters der Niederlande, des Erzh. Ernsts [w]) gerieth die Sache ins Stecken. Indessen setzte sie der Kayser doch nicht gänzlich aus den Augen, und trug daher bey denjenigen Churfürsten, Fürsten und Ständen, welche nebst Ihm die Niederländische Gesandtschaft und Friedenshandlung vornehmen sollten, dahin an, daß Sie ihre Räthe und Gesandten auf den damaligen R. Deputationstag nach Speyer schicken möchten, um von den daselbst anwesenden Kayserlichen Kommissarien die Entwürfe der Instrucktionen und die Schreiben der ersten Gesandtschaft zu vernehmen, und weitern Rath zu halten, wie die erstgedachte Gesandtschaft forderſamst ins Werk zu richten wäre [x]).

In dem deshalb, aus Prag, an die zur Friedenshandlung deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände erlassenem Schreiben äussert der Kayser gleich anfangs, Er hätte es sich zwar, (26. Jun. st. n. seit 1595.)

v) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 387 : 390. und 395 : 399.
w) S. Eben dieselbe, im XIX. Bande, S. 88 : 94.
x) S. Eben daselbst, S. 274. f.

J. Chr. 1596 seit dem jüngsten R. Tage zu Regenspurg, zum höchsten angelegen seyn lassen, daß zum ehesten, als möglich, in der daselbst bedachten und verabschiedeten Niederländischen Friedenshandlung, mit den zwey ersten Gesandtschaften an die beiden Kriegführenden Theile vorgeschritten werden möchte. Allein Sie würden sich zu erinnern wissen, daß inzwischen sein geliebter Bruder, weiland ErzH. Ernst, gewesener Niederburgundischer General-Gubernator, mit Tode abgegangen sey. Ueberdies hätte die Handlung mit den andern Churfürsten, Fürsten und Städten, welche Er, der Kayser, ersucht habe, diese Friedenshandlung mit Ihm zu übernehmen, die Zeit dergestalt weggenommen, daß dadurch sein Vorhaben bisher wäre verhindert worden, und also die Sache in Ruhe geblieben sey. Da Er aber nicht gedächte, dieses heilsame und sehr nothwendige Werk auf sich ersitzen zu lassen, und auch von des Niederländisch-Westphälischen Kreises und andern dieser Unruhe benachbarten, sehr beschwerten Reichs-Ständen, noch täglich, mit grossem Verlangen, ersucht würde, den gedachten R. Abschied, und was demselben anhängig, ins Werk zu setzen; so wäre Er gewillt, (weil ohnedem, auf dem itzo bald angehendem R. Deputationstage zu Speyer, nebst Ihm, die andern von Ihm, dem Kayser, zu solcher Handlung vermochten, Churfürsten, Fürsten und Städte ihre Gesandten dort hätten,) den ErzB. zu Salzburg, und den Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg zu ersuchen, daß Sie die Ihrigen, auf etliche wenige Tage, dahin gleichfalls abordnen möchten, um von den Kayserlichen Gesandten den Entwurf der Instrucktionen der

zwey

zwey ersten Gesandtschaften anzuhören, und mit denselben bedenken zu helfen, was itzo zur Beförderung der Sache weiter nöthig seyn möchte. Er begehre daher freundlich, daß Sie entweder ihre Ihm bereits benannte Subdelegirte zu solchem Ende abordnen, oder Denjenigen, die Sie zum Deputationstage nach Speyer schicken würden, hiezu vollkommene Macht und Gewalt geben möchten, damit man doch endlich einmal mit dieser Sache einen Anfang machen könne, wozu Er von GOtt dem Allmächtigen Gnade und Segen verhoffe y). Daß man auch hierauf gehoft habe, daß diese Gesandtschaft nächstens vor sich gehen werde, ist unter andern aus dem Obersächsischen Kreisabschiede vom 9. Octtober 1595. zu ersehen, als in welchem enthalten ist, daß der auf dem Regenspurgischen R. Tage, zu den Legationskosten bewilligte halbe Römermonat, zum längsten zwischen hier und künftiger Fastnacht, zu Leipzig erlegt werden sollte z). Man ließ es auch hernach, in dem Obersächsischen Kreisabschiede vom 27. Merz 1596., bey solchem Termin bewenden a). Weil aber die Kreisstände mit der Bezahlung zurückblieben; so wurde auf dem folgenden Kreistage zu Leipzig beschlossen, daß ein jeder Stand seine Gebühr

J. Chr. 1596

1596.

14 Oct. st. vet.

y) *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, fol. 124. a. & b.

z) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 398. und im XIX. Bande, S. 162. f.

a) C. F. Mosers Sammlung der Kreis-Abschiede, P. III. n. 105. §. 20. p. 207. und weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 219-235.

J. Chr. bühr längstens bis Weyhennachten entrichten
1596 sollte b).

Indessen kam diese Abschickung zu einer Friedenshandlung doch nicht in diesem Jahr zu
(1595) Stande. Es bezeugten zwar, schon im vorigen Jahr, die Grossen und die Kleinen in den Spanischen Niederlanden ein heftiges Verlangen nach dem Frieden, und der Marggraf von Havre schrieb deswegen an den Jacob von Maldere, der itzo in des Prinzen Moritz Diensten stund, welcher auch diesem davon Nachricht gab. Nachdem aber der Prinz mit den Ständen der Vereinigten Niederlande darüber gerathschlaget hatte; so mußte der Maldere dem Marggraf antworten, daß keine Hofnung zum Frieden wäre, bevor nicht das Spanische Kriegsvolk nicht allein die Niederlande, sondern sogar auch die Grafschaft Burgund geräumet hätte. Als nun der Marggraf von Havre, in seiner Gegenantwort, diesen Punkt ganz mit Stillschweigen übergieng; so mußte Ihm der Maldere nochmals schreiben, und zu verstehen geben, daß die Vereinigten Stände sich zwar mit den Ständen der andern Provinzen, aber keinesweges mit den Spaniern in Unterhandlung einlassen wollten. Der Herzog von Arschot bewürkte nachher, daß einige Gesandten von den Ständen der Spanischen Niederlande an den Prinzen Moritz und an die Stände der Vereinigten Niederlande geschickt wurden, welche auch einige Vorschläge zur Wiederherstellung des Friedens thaten; mit der Versicherung, daß Sie, die Gesandten, allein gekommen wären,

das

b) Moser, *l.* modo *c.*, P. III. n. 108. §. 17. p. 227. und weiter oben in diesem XX. Bande, S. 235-240.

das Ihnen von den Niederländischen Ständen aufgetragene Geschäfte auszurichten, ohne daß die Spanier an demjenigen, worüber Sie Unterhandlungen anstellen sollten, einigen Antheil hätten. Weil man aber in Holland wohl wußte, daß die Gesandten nichts, als im Namen des Königs von Spanien, beschliessen dürften; so bekamen Sie ihren Abschied, und mußten unverrichtetet Sachen wieder zurückreisen. Es zeigte sich solches auch hernach noch deutlicher aus einem aufgefangenen Briefe des Johann Baptista Tassis an den König von Spanien, worinn Er Demselben rieth, daß Er zwar die beiderseitigen Stände, als Gleiche, die Unterhandlungen könnte anstellen lassen; daß man aber dem Grafen von Fuentes, als damaligen Interims-Oberstatthalter der Spanischen Niederlande, die Oberaufsicht über alles geben, und dabey der Vermittlung des Kayserns nicht trauen, auch vornemlich das Spanische Kriegsvolk im Lande lassen müßte. J. Chr. 1596

Mittlerweil hatte auch Kayser an die Staaten von Holland ein Schreiben ergehen lassen, worinn Er Sie ermahnte, die Friedensunterhandlung zu befördern, und daß Er deshalb nächstens Gesandten abschicken wollte, um die bisherige Unruhen vermitteln zu helfen. Allein die Staaten von Holland trugen Bedenken, das Schreiben zu eröfnen und übergaben es den General-Staaten, welche, nach geschehener Berathschlagung, dem Kayser frey antworteten, daß Sie den Spaniern nicht trauen dürften, und daher bitten wollten, daß der Kayser und die Teutschen Fürsten diesfalls ihre Mühe sparen möchten. Zugleich überschickten Sie Abschriften von dem vorerwähnten aufgefangenen

Brie-

J. Chr. 1596. Briefe des Taxis an den Kayser, den Administrator der Chur-Sachsen und den Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg, woraus Sie ersehen könnten, daß die Spanier durchaus betrüglich handelten. Nachdem hierauf zu Anfang des folgenden Jahrs, der Erz-H. Albrecht, als neuer Oberstatthalter in den Niederlanden angekommen war *); so lag Er seinem Bruder, dem Kayser, an, nochmals einen Versuch zu machen, die Friedensunterhandlung in Gang zu bringen, welcher sich auch dazu entschloß. Er schickte auch deswegen einen Edelmann an die Vereinigten Staaten, und ließ um Pässe für seine und des Reichs Gesandten ansuchen; allein Jene schlugen Ihm solche ab, und weigerten sich abermals, in eine Unterhandlung mit Spanien zu treten. Solche abschlägige Antwort machte sich der Spanische Gesandte in Teutschland zu Nutzen, und beschuldigte die Vereinigten Staaten, um den Teutschen Fürsten und Ständen eine Abneigung gegen Dieselben beyzubringen, daß die Schuld blos an Ihnen liege, daß diesen Unruhen kein Ende gemacht würde. Auch der Admirante von Arragonien, Don Franz von Mendoza, der damals Teutschland durchreiste, wußte die Vereinigten Stände so abzuschildern, als wenn Sie schlechterdings eine Abneigung vor dem Frieden hätten, welches alles in der Absicht geschah, um die Teutschen Fürsten und Stände dem König von Spanien zu Freunden, und Sie hingegen von den Vereinigten Staaten abwendig zu machen. Denn daß es dem König von Spanien und dem Erz-H. Albrecht selbst kein

1596.

*) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 191.

kein wahrer Ernst zu Errichtung eines billigen Friedens gewesen sey, kann man unter andern auch aus folgendem abnehmen. Der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg, welcher mit zur Friedenshandlung deputirt war, schrieb an den Erzh. Albrecht, und erkundigte sich bey Ihm wegen der Gesinnungen des Königs von Spanien, ob Derselbe wohl gewillet seyn möchte, einen allgemeinen Frieden zu machen, und in denselben auch Frankreich und Engelland mit einzuschliessen. Allein hierauf antwortete Ihm der Erzherzog auf eine schiefe Art, und schrieb dagegen an den König von Spanien, daß, ob Er gleich seine Gesinnungen nicht wüßte, dennoch, wegen der allgemeinen Wünsche nach dem Frieden, die Nothwendigkeit erfordere, das Gerüchte von einer allgemeinen Friedenshandlung, unter seinen Unterthanen, nicht verschwinden zu lassen. Und so gerieth die vorgehabte Friedensunterhandlung, gewöhnlicher massen, auch diesmal ins Stecken c). J. Chr. 1596

Indessen wäre wohl zu wünschen gewesen, daß der Ruhestand in diesen Gegenden einmal wieder wäre hergestellt worden, weil die benachbarten Provinzen, von den beiden Kriegführenden Partheyen, noch immer vieles ausstehen müßten und das freye Kommerz auf dem Rheinstrome gehindert wurde d). Die Spanier hatten noch beständig ihren Schiffsauslä-

ger

c) Ever. *Reidani* Annal. Belgarum aliarumque Gentium; L. XII. p. 316. & L. XIII. p. 357. und (Wagenaars) Geschichte der Vereinigten Niederlande, P. IV. L. XXXII. §. 7. & 14. p. 67-69. & 78.

d) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 45151.

J. Chr. 1596 ger auf diesem Flusse bey Cöln, und Sie sowohl, als die Staatischen Völker streiften, von Zeit zu Zeit, in das Erzstift Cöln und in die benachbarten Länder, wobey der arme Landmann sehr mitgenommen wurde. Der Churfürst von Cöln und sein Domkapitul schickten zwar abermals Gesandten nach dem Haag, welche sich deshalb beschweren mußten, Sie erhielten aber schriftlich die runde Antwort: es hätten die Vereinigten Staaten, eine Zeither, öfters an das Domkapitul geschrieben, aber dadurch nichts bisher erhalten können. Der Churfürst hätte mehrmals angelobt, und durch seine Gesandten versprechen lassen, daß Er der Gräfin von Mörs †) das Ihrige restituiren und eine Summe Geldes bezahlen wolle; allein es sey bis itzo noch nichts erfolgt. Nun aber sey die Gräfin unter dem Schutz und Schirm der Staaten gesessen, und Sie würden also, wofern die Restitution noch länger würde verzögert, und die Rückstände nicht erlegt werden, Derselben helfen müssen. Insonderheit aber, und wenn noch das dritte Jahr dazu kommen solte; so müßte dasselbe auch zugleich richtig gemacht werden. Falls nun solches nicht geschähe; so würde man die Exekution fortsetzen. Uebrigens aber wollten Sie gute Nachbarschaft halten; jedoch, daß die Spanier aus Rheinbergen und Mörs fortgeschafft würden. Bald hernach schickten die Vereinigten Staaten einen Trompeter nach Cöln an das Domkapitul, und liessen um die Bezahlung der rückständigen Gelder an die Gräfin von Mörs ansuchen. Weil aber das Domkapitul sich auf die Hülfe der

†) S. in diesem XX. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 47.

der Spanier, die eine Zeitlang glücklich gewesen waren, verließ, und den Staaten einen schlechten Bescheid ertheilte; so rückten ihre Truppen, auf 800. Mann zu Roß und zu Fusse stark, in das Erzstift wieder ein, um die gedrohete Exekution zu vollstrecken [e]). J. Chr. 1596

Uebrigens ist auch noch von dem Erzstifte Cöln zu bemerken, daß der Churfürst Ernst, bereits in dem vorigen Jahr, bey dem Domkapitel es dahin gebracht habe, daß dasselbe seines Bruders Sohn, den Prinzen Ferdinand von Bayern, Probsten zu Berchtolsgaden *), zu seinem Koadjutor, erwählet hat. Nachdem nun P. Klemens der VIII. diese Koadjutorieswahl bestätiget hatte; so wurde der neue Koadjutor, in dem itzigen Jahr, den Ständen des Erzstiftes, als Statthalter und künftiger Nachfolger in demselben, zu Bonn, vorgestellt, worauf Er, am Peters- und Pauls-Tage, in der Domkirche zu Cöln die Possession ergriff [f]). (1595. 31 Merz st. n.) 1596. m. Mart. 29 Jun. st. n.

Nicht

e) Jo. *Chapeavilli* Gesta Pontif. Leodiens., T. III. in *Ernesto*, cap. 26. & 27. p. 599. & 600 und *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. XXI. §§. 82. 93. & 101. p. m. 882. 885. sq. & 889.

*) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 51. f.

f) *Reidanus*, *l. c.*, L. XIII. p. m. 357. *Chapeavillus*, *l. c.*, T. III. in *Ernesto*, cap. 26 p. 599. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXI. §. 33. & 96. p. 865 & 887 Mich. *Moerckens* Catalogus - - Archiepiscoporum - - - & Electorum Coloniae, p. 168. & 169. *item* in Indice chronolog. apodict., ad aa. 1595. & 1596. und Joseph Anton Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Bayern, p. 104., welcher aber diese Koadjutoriewahl erst in das J. 1601. setzt. *Reidanus* macht von dem

Chur-

J. Chr. 1596 Nicht allein das Erzstift Cöln, sondern auch die Länder des H. Johann Wilhelms zu Jülich, Cleve und Bergen litten, bey diesen fortwährenden Niederländischen Unruhen, sehr vieles, in welchen noch andere innerliche Zerrüttungen und Zwistigkeiten dazu kamen, von denen schon einiges in einem der vorhergehenden Theile dieses Werkes vorgekommen ist g), als wovon wir die weitere Folgen nunmehro erzählen wollen. Die Blödsinnigkeit des seinem Vater in der Regierung gefolgten H. Johann Wilhelms von Jülich ꝛc. nahm immer mehr zu, und artete endlich in eine Raserey aus, daß man Ihn zuletzt in eine Kammer sperren, und verwahren lassen mußte. Bey dem so elenden Gemüths- und Gesundheits-Zustande des H. Johann Wilhelms, und auch schon ehmals seines Vaters, des verstorbenen H. Wilhelms, kamen die Länder in den äussersten Verfall, und seufzeten unter der Herrschaft abergläubischer, geitziger und treuloser Minister und Räthe, welche alle Gewalt und alle Gelder an sich rissen, und unter denen sich vornemlich der Kanzler, Nikolaus von der Woell und der Hofmarschall, Wilhelm von Waldenfels, genannt Schinker, hervorthaten. (1591.) Die Gemahlin des wahnsinnigen

Churfürsten Ernst von Cöln nicht die beste Schilderung, wenn Er, *l. c.*, schreibt: „Apud Colonien„ses Pontificis & Hispani studio, *Adiutor* Epi„scopo datus *Ferdinandus*, fratre eius genitus, „& *Bavariae* item *Dux*: qui indubitatus suc„cessor, in Hispanica pronus, simul & stimula„tor *Episcopo*, (scilicet Ernesto,) *cui per libidi„nes ac vinolentiam magis aetas trahebatur, quam „publici curam* „

g) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 153-158.

gen Herzogs, Jacobea, eine geborne Prinzessin von Baden-Baden, glaubte zur Regierung des Landes eben sowohl berechtiget zu seyn, hatte sich aber, unglücklicher Weise, mit ihres Gemahls noch unvermählten Schwester, der Prinzessin Sibylle, die leichtgläubig, in ihren Handlungen unbedachtsam, herrschsüchtig und unversöhnlich war, und bey der Krankheit ihres Bruders allein regieren wollte, entzweyt, welche Feindschaft der Kanzler und die Räthe sorgfältig unterhielten und vergrösserten, um die Prinzessin Sibylle nach ihrem Privat-Eigennutz und Absichten zu lenken. J. Chr. 1596

Seit dieser Zeit wurde die Herzogin Jacobea auf die grausamste Art verfolgt; man machte Ihr diejenigen Diener und Leute, die Sie vom Bayerischen Hofe nach Düsseldorf begleitet hatten, abspenstig; untersagte Ihr allen Briefwechsel mit ihren Fürstlichen Anverwandten, und entzog ihr die nothwendigen Einkünfte zu ihrem Unterhalte; zugleich wurde von ihren Feinden im Lande ausgesprengt, daß Sie bald mit dieser, bald mit jener Person einen unerlaubten Umgang unterhalte, und die Einkünfte des Landes mit Lustbarkeiten verschwende. Die Herzogin entschloß sich endlich, die Jülichischen Lande zu verlassen, und in Bayern oder Baden, bey ihren Freunden und Verwandten, ihren Aufenthalt zu nehmen. Dieser Entschluß setzte den Kanzler und die Räthe in Verlegenheit, und um denselben zu hintertreiben, zogen Sie die wider die Herzogin aufgebrachte und ganz unversöhnliche Prinzessin Sibylle noch näher in ihre Verbindung. Dieselbe brachte daher, schon auf dem Landtage zu Düsseldorf vielerley Beschwerden gegen die (1594)

J. Chr. 1596 Herzogin vor, und klagte nicht allein ihre Lebensart an, sondern schilderte Sie auch als die Urheberin von dem grossen Verfalle des Landes ab; in der Absicht, um dadurch die Gesinnungen der Landstände auszuforschen. Als nun Diese erklärten, daß, wenn die Prinzessin Sibylle ihre Klagen und Beschwerden ausführen und beweisen könnte, Sie derselben mit Rath und Hülfe beystehen, und überhaupt bereit seyn wollten, Leib, Gut und Blut für ihren Landesfürsten aufzuopfern; so bekam da-
(1595.) durch Jene einen mehrern Muth, und übergab dem Kayser eine weitläuftige Klagschrift wider die Herzogin Jacobea, wobey Sie Ihn um sein richterliches Amt anflehete. Dieser Klagschrift waren neunzig Artickel †) beygefügt, über welche die Herzogin von einer Kayserlichen Kommission vernommen, und alsdann, nach Innhalt der Gesetze, bestraft werden sollte. Auf diese Klage ernannte der Kayser den R. Hofrath, Hansen von Haym, Freyherrn von Reichenstein und den Böhmischen Appellations-Rath, Daniel Prynzen von Huschau *), zu seinen Kommissarien, um am Herzoglichen Hoflager eine Untersuchung anzustellen. Was für einen traurigen Ausgang diese Sache für die

†) Man findet sie grösstentheils angezeigt im Histor. Portefeuille, 1. Jahrgange, 1. Bande, S. 155-161.

*) Im Histor. Portefeuille, *l. c.*, und auch in der Abschrift des Kommissariums im *Codice MS. Senckenberg.*, sind die Namen der beiden Kayserlichen Kommissarien nicht richtig angegeben. Ich gebe dieselben also richtiger aus Peter Fleischmanns Beschreibung des Regenspurgischen Reichstages vom J. 1594., f. 4. a. und P. 3. b.

die gute Herzogin Jacobea genommen habe, wol- J. Chr.
len wir hernach melden, und vorher anführen, 1596
was sich inzwischen in diesen Landen zugetra-
gen hat.

Die Schwäger des wahnsinnigen H. Johann Wilhelms waren von jeher auf dasjenige, was in diesen Ländern vorgieng, aufmerksam gewesen, und glaubten, daß Sie zur Verwaltung der Landesregierung müßten mit zugezogen werden, damit wegen der künftigen Nachfolge nichts zu ihrem Nachtheile verhängt würde. Sie hatten auch einen grossen Theil des Adels dieser Länder auf ihrer Seite. Als daher ein Landtag zu Grevenbroich im Herzogthume Jülich gehalten wurde; so verlangte die Ritterschaft, daß man Ihr den H. Johann Wilhelm darstellen sollte, worauf Sie sich auf die an Sie gethane Propositionen erklären wollten. Da man Ihr solches verweigerte, setzten Sie sich, unter Anführung des Grafen zu Broick und des Hofmarschall Schinkerns zu Pferde, giengen über den Rhein, bemächtigten sich der Stadt Düsseldorf und des dasigen Schlosses, und setzten den eingesperrten H. Johann Wilhelm in Freyheit, dagegen Sie einige Räthe der Herzogin, nach Angermund im Herzogthume Bergen, ins Gefängniß schickten, und hernach die Herzogin selbst in Verhaft nahmen. Es wurde hierauf eine neue Zusammenkunft der Landstände ausgeschrieben, welche aber unterblieb, und bis auf den August verschoben wurde, weil man die Kayserlichen Kommissarien und die Schwäger und Verwandten der Herzogin erst erwarten wollte. Die Ritterschaft bestund indessen auf ihren Privilegien, und drung auf deren Erhaltung, aus Furcht, daß sie, unter

(a. e. circa fin. Jan.)

(m. Febr. a. e.)

J. Chr. 1596 dem Schein des Schutzes, entweder vom Kayser, oder vom König von Spanien, möchte unterdrückt, und folglich, nach unbeerbtem Absterben des Herzogs, dessen Schwestern und ihren Gemahls die Erbfolge in diesen Ländern entzogen werden.

(m. Apr. a. c.) Hierauf fanden sich einige Brandenburgische, Pfalz-Neuburgische und Zweybrückische Gesandten zu Düsseldorf ein; dagegen die Herzogin Jacobea ihren Schwager, den Landgrafen Georg Ludewig von Leuchtenberg, zu Unterstützung ihrer Sache, zu Sich bat, der auch mit 40. Schützen nach Düsseldorf kam, aber nur mit Sieben von seinem Gefolge ins Schloß eingelassen wurde. Inzwischen warb der von Schwarzenburg, einer von Adel aus dem Jülichischen, in diesem Herzogthume, einige Truppen, unter dem Vorwande, solche gegen die Türken zu führen, mit denen Er aber im Jülichischen und Bergischen herumschwärmte. Dadurch sowohl, als auch weil Viele von den Landständen sich auf die Seite der Spanier lenkten, wurde alles in die Länge gezogen, und die Schwäger des H. Johann Wilhelms konnten auf den verschiedenen Zusammenkünften zu ihrem Endzwecke nicht gelangen. Von Seiten Brandenburgs wurde zwar der Magdeburgische Rath, D. Meckbach oder Merkelbach, an die Staaten der Vereinigten Niederlande geschickt, um mit Ihnen ein Bündniß zu schliessen, und Sie waren auch nicht abgeneigt, die Herzogthümer Jülich und Cleve seiner Herrschaft zu unterwerfen; allein Sie forderten dafür die Kriegskosten auf ein halbes Jahr, und zwar 50000. Thaler für einen jeden Monat, wozu sich aber der

Marg-

Marggraf nicht verstehen wollte. Von dieser J. Chr.
geheimen Unterhandlung, an welcher auch der 1596
Pfalzgraf zu Neuburg Antheil nahm, bekam
der Kayser, durch seine Kundschafter, bald
Nachricht, und ließ also diesen Fürsten die beste
Hofnung machen, daß Er schon dafür sorgen
wolle, daß Sie von ihrem Rechte nichts ver-
lieren sollten. Durch diese Versprechungen
liessen Sie sich auch verleiten, die vorgedachten
Unterhandlungen liegen zu lassen, und ihre
Gesandten an den Kayser nach Prag zu schi-
cken. Diese wurden nun den ganzen Sommer
hindurch, mit Entschuldigungen allerley vorgefal-
lener Verhinderungen, hingehalten und erhielten
endlich zur Antwort: der Kayser hätte, nach
der Versicherung der Aerzte und verständiger
Personen, die gewisse Hofnung, daß der H. Jo-
hann Wilhelm bald wiederum völlig würde
hergestellt werden; mithin es keiner Neuerun-
gen bedürfe. Man müsse also warten, bis der
Herzog wieder zum Verstande käme, und indes-
sen wolle Er Jemanden dahin schicken, der das
Land in seinem Namen, regierte. Niemand
hätte auch Ursache, sich darüber zu verwun-
dern, weil Er, der Kayser, nicht nur der näch-
ste Blutsfreund des Herzogs, sondern auch der
oberste Lehensherr von Dessen Ländern sey.
Durch diese Antwort des Kaysers wurden zwar
die beiden Fürsten sehr aufgebracht; aber Sie
waren mit einander nicht einig, was Sie nun
hauptsächlich anfangen sollten.

Ueber dieses Zaudern verlegen, liessen die
vornehmsten Jülichischen und Clevischen
Landstände den Staaten der Vereinigten
Niederlande, im größten Geheim, zu wissen
thun, entweder müßten Sie sich nun dem Spa-

J. Chr. 1596 nischen Joche unterwerfen, oder mit den Niederländischen Staaten um ihre Freyheit kämpfen. Es würde Ihnen nicht schwer fallen, die Ritterschaft und die Städte zu einer gemeinschaftlichen Verbindung zu bringen, um die Rechte des Herzogs und des Vaterlandes zu behaupten; und eine auswärtige Herrschaft abzuhalten; allein hiezu seye Hülfe und Geld nöthig, weil die Regierung und die Rentkammer in den Händen des Kanzlers und der Räthe sey. Deswegen bäten Sie sich, der Nachbarschaft halber, nur für dieses einzigemal, etwas Hülfe und Geld aus; denn sobald Sie sich der Regierung bemächtiget hätten, welches, mittelst der gedachten Verbindung leicht geschehen könnte, hätten Sie Kräfte genug, ihr Vorhaben auszuführen, und Sie würden auch künftig keine Hülfe von Ihnen weiter verlangen. Es wären vier Tausend, welche Lehen besässen, der gröste Theil des Clevischen, Bergischen und Märkischen Adels stünde auf ihrer Seite, ingleichen alle Städte, bis auf Emmerich und Calcar, und Sie hätten sich daher die Hofnung gemacht, daß Sie das Lager der Feinde bald würden angreifen können. Die Meinungen der Vereinigten Staaten waren in Ansehung dieses Antrages getheilt. Einige hielten nemlich dafür, daß man diese angebotene Gelegenheit begierig ergreifen müsse, weil dadurch die vereinigten Provinzen mehr gedeckt, und die Flüsse, der Rhein, die Ruhr und die Lippe zur Vormauer dienen, auch die schwachen Gränzörter, Doesburg, Deutikem, Lochem, s'Heerenberg und Anhalt besser vertheidiget würden. Allein der gröste Theil der General-Staaten war der gegenseitigen Meinung,

und

und glaubte, daß es bedenklich und gefährlich J. Chr.
sey, sich in diese Jülich-Clevische Händel zu 1596
mischen, weil das Land mit Catholicken angefüllt sey, die bisher die meiste Macht in Händen, und die nächsten Bisthümer auf ihrer Seite hätten; mithin die Sache der sogenannten Patrioten noch nicht zu einer genugsamen Reife gekommen wäre, um daran Theil zu nehmen, welche Meinung dann auch die Oberhand behielt h).

Es ist kurz vorhin bemerkt worden, daß der Kayser den Gesandten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wegen der Jülichischen Angelegenheiten, unter andern zur Antwort gegeben habe, daß Er Jemanden in dieses Land schicken wollte, welcher dasselbe, in seinem Namen so lange regieren sollte, bis der H. Johann Wilhelm wiederum würde hergestellt seyn. In dem schon öfters gerühmten *Codice MS. Actorum publicorum Senckenbergiano* find' ich nun auch das vom Kayser, zu Prag, schon unter dem 30. Merz 1595., auf den R. Hof-Rath, Hansen von Haym, Freyherrn von Reichenstein, und den (30. Merz. 1595.)
Appellations-Rath, Daniel Prynzen von Huschau, deshalb ausgestellte Kommissorium. In demselben sagt der Kayser: Er hätte, nicht allein wegen seines Kayserlichen Amtes, als Ober- und Lehens-Herr, sondern auch der nahen Blutsverwandtschaft halber, womit Er

h) *Thuanus, l. c.*, T. V. L. CXIV. p. m. 599. *Reidanus, l. c.*, L. XII. p. m. 311. & 328. sq. *Schadaeus, l. c.*, P. III. L. XXI. §. 83. p. 883. Adam. Mich. *Mappii* Annales Iuliae, Cliviae, Montiumque — — — Ducum, T. III. p. 111. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXII. §. 8. p. 69. sq.

J. Chr. 1596 dem Fürstlichen Hause Jülich ꝛc. zugethan sey; auf Anrufen und Bitten des verstorbenen H. Wilhelms, der gesammten Fürstlichen Räthe, und vieler anderer hoher Personen, wegen des in denselben Landen beschwerlichen Zustandes, theils bey des erstgedachten alten Herzogs Lebzeiten, theils nach Dessen Ableben, von wegen seines hinterlassenen einzigen Sohnes, des H. Johann Wilhelms, eine Zeit her, ausgestandener Leibes- und Gemüths-Blödigkeit, der Sache sich angenommen, und dahin gesehen und getrachtet, wie bey diesem vornehmen und ansehnlichen R. Stande, soviel den Herzog betreffe, Derselbe bey seiner angeerbten Fürstlichen Würde und Hoheit, die Landschaft aber und die Unterthanen bey guter alter Regimentsordnung und Herkommen in geistlichen und weltlichen Sachen, am Hofe und im Lande, möchten erhalten werden. Nun hätte Er zwar deshalb, eine geraume Zeit her, vielfältige Schreiben ergehen lassen, und unterschiedliche Abschickungen und Bemühungen angewandt; allein es ergebe sich doch aus den eingelaufenen Berichten und Ackten, wie auch aus den fernern Klagen und Anrufen, daß dem beschwerten und zerfallenem Wesen damit noch wenig geholfen worden, und das ganze Regiment in eine solche Verwirrung augenscheinlich gerathen sey, daß daraus, wenn es länger im itzigen Stande bleiben sollte, nichts gewisser, als das äusserste Verderben und Abnehmen der Obrigkeit, des Landes und der Unterthanen zu erwarten sey.

Mithin habe Er, der Kayser, in Betracht seines Kayserlichen Amtes, und als Ober- und Lehens-Herr, da Ihm solches, bey so bewand-

ten

ten Dingen, unmittelbar zu thun gebühre und ob- J. Chr.
liege, obgedachtem seinem nahe verwandten Vet- 1596
ter, dem H. Johann Wilhelm, zum Besten, die allerseits eingelaufenen Berichte, Abschiede, Bedenken und Schreiben seiner vorigen und letztern Abschickungen, in reife Berathschlagung gezogen, und Sich darauf, mit guter zeitiger Vorbetrachtung, über eine Resolution und Ordnung entschlossen, wie es im ganzen Jülichischen Regimente, am Hofe, und auf dem Lande, in Religions- und politischen Sachen, mit Verwaltung der Justiz, des Gerichts und des Rechtes, auch zu Erhaltung, Vermehrung und Besserung des gemeinen Landfriedens, ingleichen nützlicher Versehung der Rathsstellen, Officien, Aemter und Dienste bey der Kanzley und sonst, auch dem Hof- und Kammerwesen, so lange, bis man sehe, wie es sich mit des Herzogs Gesundheit anlasse, und Er, mittelst göttlicher Gnade, eine beständige und solche Besserung erlange, damit Er dem Wesen allein möge vorstehen können, gehalten und geführt werden solle. Solche Resolution und Ordnung habe Er nun, unter seinem anhangenden Kayserlichen Innsiegel, schriftlich verfassen lassen, und seinem R. Hof-Rath, Hansen von Haym, Freyherrn zu Reichenstein, und seinem Appellations-Rathe, Daniel Prynzen von Huschau, als seinen in die Jülichischen Länder verordneten Kommissarien und Gesandten, zu publiciren, zu exequiren, und zu handhaben, auferlegt und befohlen. Daneben habe Er Ihnen auch noch eine besondere Instruction und Befehl zugestellt, was Sie zur guten und beständigen Direction solcher Regimentsordnung, noch ferner, auf andere Art und Weise,

J. Chr. 1596 an Seiner Statt, und in seinem Namen, thun, verrichten und handeln sollen, alles nach fernerm und mehrerm Innhalte erstgedachter seiner Kayserlichen Resolution, auch besonderer Instruckstion, Kommission und Befehls.

Er, der Kayser, setze und verordne deswegen hiemit, und Kraft dieses Briefes, in beständiger Form, Maaß und Gestalt, wie das itzo und hinfüro, nach Beschaffenheit dieses Werkes, zum kräftigsten geschehen solle, könne oder möge, die gemeldeten seine Räthe, den Freyherrn Hansen von Haym und Daniel Prinzen, zu seinem hiezubestellten Kayserlichen Bottschaftern, Gesandten und ganz vollkommenen Macht- und Gewalthabern, also daß Sie, in allen und jeden, seine mehrberührte Resolution, Instrucktion, Kommission und Befehl betreffenden, Sachen bey dem Fürstlich-Jülichischen Regimente, am Hofe und auf dem Lande, oder bey welchen Personen es sonst die Zeit und Gelegenheit ihrer anbefohlnen Verrichtung erfordern würde, für Sich selbst, in Fällen, da Sie dazu allein Befehl hätten, ingleichen mit Zuthun des Herzogs und der Fürstlichen Räthe, solche seine Resolution oder Befehl eröfnen, exequiren, ins Werk richten, auch sonst ferner anschaffen, gebieten, disponiren, über alle vorgefallene Unordnung und Widerspenstigkeit inquiriren, bestrafen, nach Beschaffenheit reformiren, die Rechenkammer und alle Aemter visitiren, examiniren, und überhaupt alles, was der Landesfürstlichen Obrigkeit zu thun gebührt, ohne Jemands Eintrag, Verhinderung oder Widerrede, an Seiner, als Römischen Kayſers und des Oberlehensherrn Statt, bis auf seine fernere andere Verordnung, zusammt dem Herzog und

seinen

seinen Räthen, gemeinschaftlich dirigiren, fort- J. Chr.
setzen und erhalten helfen sollen, gemeiniglich und 1596
sonderlich. Falls auch Einer von Ihnen mit Leibesschwachheit von GOtt heimgesuchr, oder auch, Eheschaften halber, zu Ihm, dem Kayser, zu verreisen genöthiget würde; so solle der Andere nichts desto weniger, Kraft dieses seines Kayserlichen Gewalts, und empfangener Instrucktion, bis auf weitere Kayserliche Provision und Verordnung, dem Wesen beywohnen. Was Sie auch also, nach Innhalt seiner mehrgedachten Kayserlichen Resolution, oder besondern Instrucktion, Kommission und Befehls, sammt und sonders, handeln, thun oder lassen würden, diesem allen und jedem verspreche Er, der Kayser, getreulich und wie recht ist, nachzukommen, und seine Kommissarien und Gesandten dabey zu vertreten und zu handhaben, auf gleiche Weise, als ob Er Selbst gegenwärtig wäre, und es thäte oder gethan hätte. Wofern auch dieser seiner Gewalt und Befehl, in einem oder mehr Punkten, Klauseln und Artickeln, eine noch mehrere Gewalt und Befehl, als hierinn, begriffen, nöthig seyn würde, allen denselben, wie vollkommen er seyn solle, wolle Er seinen mehrerwähnten Kayserlichen Kommissarien und Gesandten hiemit ertheilt haben i).

In eben diesem *Codice MS. Actorum publicorum Senckenbergiano* ist auch ein weitläuftiges Memorial enthalten, was die von dem Churfürsten Johann Georg zu Brandenburg, Dessen Churprinzen, dem Administrator zu Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich, und dem Marg-

i) *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, fol. 146. b. - 148. a.

J. Chr. 1596 Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, ferner den beiden Brüdern und Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg und Johann zu Zweybrücken, als respecktive bevollmächtigten Vertretern, gesetzlichen Administratoren und Beyständen ihrer Muhmen, Schwägerin, Schwiegerin, Tochter und Ehegemahlinnin, der Frauen Marien Eleonoren, Herzogin in Preussen, Annen und Magdalenen, Beiden Pfalzgräfinnen bey Rhein, aller Drey gebornen Herzoginnen zu Jülich, Cleve und Bergen, abgeordnete Räthe und Gesandten bey dem Kayser verrichten, werben und anbringen sollen. Es ist zu bedauren, daß in der Abschrift dieses Memorials das Datum fehlt; indessen zeigt der Innhalt desselben, daß es um diese Zeit, und vermuthlich im J. 1595., sey ausgefertiget worden. Da es nun über diese Jülichische Angelegenheiten ein ziemliches Licht verbreitet; so wird es nicht undienlich seyn, meine Leser, mit diesem, bisher noch unbekannt gewesenem, Acktenstücke näher bekannt zu machen.

Gleich zu Anfang desselben heißt es: es würde den Räthen bewußt seyn, was für eine vertrauliche Zusammensetzung, Handlung und Vergleichung in den Jülichischen Sachen, unlängst zu Frankfurt am Mayn, unter Ihnen, den vorgenannten Churfürsten und Fürsten, sey errichtet und beschlossen, auch daselbst weiter erwogen, und endlich für nöthig erachtet worden, daß Sie insgesammt dem Kayser den itzigen Zustand der Jülichischen Länder, und was man daselbst, zu nicht geringem Nachtheil und Abbruche ihres Interesse, vorhabe, zu berichten. Es hätten sich daher die Gesandten darnach

nach einzurichten, daß Sie sämmtlich den 25. J. Chr.
November zu Prag einträfen, und sich über 1596
folgenden Vortrag mit einander verglichen.
Nach verstatteter Audienz, sollten Sie nemlich,
nach vorgängigen gewöhnlichen Kurialien, dem
Kayser vortragen, daß es Ihm wohl bewußt seyn
würde, was für grosse Beschwerungen und Be-
drängnisse die Länder und Unterthanen der Jüli-
chischen Fürstenthümer, nunmehro seit langen
Jahren her, gelitten hätten, und was für beschwerli-
che Mißverständnisse und Mängel, sowohl im
Regimente, als in ökonomischen Sachen, einge-
rissen, und vorgegangen; auch was darauf in ver-
schiedenen Schriften bey Ihm, dem Kayser, wä-
re gesucht und gebeten worden. Daraus wür-
de Er genugsam vernommen haben, daß leider die
erwähnten Länder, durch die auswärtige Kriegs-
empörung, wie auch durch innerliche Mißver-
ständnisse, in ein solches Verderben und Ab-
nehmen geriethen, daß in wenigen Jahren der
Untergang derselben, wo nicht ihre gänzliche Ab-
reissung vom H. R., zu besorgen stünde. Es
würde auch dem Kayser, ohne Zweifel, hinter-
bracht worden seyn, in was für einer Gemüths-
regung die Partheyen gegen einander stünden,
und was daraus endlich zu erwarten wäre.

Obgleich nun ihre Principalen allerseits,
wegen der Anwartung der künftigen Succession
und Erbrechtes, noch bey Lebzeiten weiland
H. Wilhelms zu Jülich ꝛc., als Sie theils
Selbst in diesen Landen gewesen, theils ihre
Abgeordnete daselbst gehabt, sehr gerne das
Beste hätten mit anwenden wollen, im Regi-
mente, am Hofe und in der Haushaltung das
Beste zu befördern, und darauf, mit Kayserli-
cher

J. Chr. 1596 cher Bestätigung, alles zu einem guten und friedlichen Wesen zu bringen; so wären doch damals allerhand Verhinderungen vorgefallen, daß man die gewünschte Würkung nicht hätte erlangen können. Insonderheit hätte man für unnöthig achten wollen, etwas bey Lebzeiten des damals noch lebenden alten Herzogs zu ändern oder anzuordnen, ungeachtet es die höchste und unvermeidliche Nothdurft wohl erfordert hätte, und die Sachen auch in dem Zustande gewesen, daß sie eine gute Besserung wohl bedurft hätten. Deswegen wäre auch die Sache auf sich ersitzen geblieben, und die, von den Kayserlichen Kommissarien, vorgewesene Verabschiedung nicht zu Stande gekommen. Nun wären aber seitdem die Sachen nicht besser geworden, sondern ihre Principalen hätten auch von ihren unlängst nach Düsseldorf abgefertigten Räthen und Gesandten den Bericht erhalten, daß sich, in Ansehung der Leibesblödigkeit des H. Johann Wilhelms, noch zur Zeit eine sehr geringe Besserung zeigen wolle, vielmehr mit Derselben es so beschaffen sey, daß Er, wie leider Jedermann nur allzusehr bewußt und landkundig sey, seiner eigenen Person, noch weniger seinen Fürstenthümern, Ländern und Unterthanen, so lange solches Unvermögen dauern möchte, im geringsten nicht vorstehen, oder demselben rathen und behülflich seyn könne. Daher hätten dann der obgedachte, im Regimente, am Hofe, und in der Haushaltung eingerissene Mangel, und die Unordnungen, wie der Kayser selbst erachten könnte, nicht ab- sondern vielmehr zugenommen, und nähmen von Tag zu Tage, je länger, je mehr, zu und überhand.

Dabey

Dabey liefen noch allerhand andere gefähr- J. Chr.
liche und weit aussehende Anschläge und Prack- 1596
ticken mit unter, daß man besorgen müßte, daß diese herrliche Fürstenthümer, wofern nicht andere Mittel gefunden würden, dem H. R. entzogen, an fremde Herrschaften gebracht, und ihren Principalen, als anwartenden Nachfolgern und Interessenten, entwandt werden möchten, welchem Sie aber in die Länge nicht zusehen, noch weniger es gegen ihre Nachkommen verantworten könnten. Deswegen hätten sich ihre Principalen allerseits und einmüthig dahin verglichen, diesen Ländern, treulich und sorgfältig, zu helfen, und durch die im H. R. R. zugelassene Mittel, zuförderst mit des Kayserς, als des Oberhauptes und Lehensherrn, gnädigster Beliebung, Vorwissen und Bestätigung, wie auch der Landstände Einwilligung, ein ordentliches Regiment im Hof- und Hauswesen, wie auch in der Justiz, Policey und andern Sachen, anzuordnen. Sie zweifelten daher um so weniger, daß der Kayser Sie bey solchem Erbrechte gnädigst schützen und handhaben, auch Ihnen solches nicht verdenken, vielmehr aber die Verordnung ergehen lassen würde, daß diese Länder endlich einmal von dem elenden und jämmerlicheu Verderben und Verheeren gesichert, in guten Stand und Ordnung, woran dem H. R. merklich gelegen sey, gesetzt, und zum Aufnehmen wieder gebracht werden möchten.

Und obgleich der Kayser, aus Fürsorge, sich bisher gar sehr bemühet hätte, nicht allein durch verschiedene Friedenshandlungen die von den benachbarten Unruhen hergerührte Beschwerungen und Bedrängnisse von diesen Ländern abzuwen-

J. Chr. 1596 wenden, sondern auch, durch seine in dieses Land geschickte Kommissarien, vorgehabt habe, das Regiment in eine bessere Ordnung und Richtigkeit zu bringen; wie dann seine Kommissarien zu dem Ende, noch bey Lebzeiten des alten H. Wilhelms, sich mit den Räthen über einen Receß verglichen haben sollen; so sey doch solches ohne ihrer Principalen Zuthun und Bewilligung geschehen, ungeachtet Dieselben theils persönlich, theils durch ihre Gesandten, gegenwärtig gewesen seyen. Sie wären deshalb schon damals mit solcher Verfassung nicht zufrieden gewesen, und könnten es noch nicht seyn, sondern Sie müßten vielmehr dagegen eine Vorstellung thun; wie dann auch die Landstände, aus erheblichen Ursachen, diesem Receß widersprochen, und Bedenken gehabt hätten, denselben anzunehmen. Mithin wollten ihre Principalen sich getrösten, daß der Kayser sich nicht würde bewegen lassen, in die noch neulich von den Räthen gesuchte Bestätigung dieses Recesses zu willigen, sondern dieselbe, vermöge ihres letzthin, theils schriftlich, theils durch eine Abschickung, geschehenen Ersuchens einzustellen, am wenigsten aber ihre Principalen von der Bestellung des Regiments und andern Sachen, die, bey dem leidigen Zustande der itzigen Herrschaft, die äusserste Nothdurft des Landes und der Unterthanen erforderte, gänzlich auszuschliessen oder vorbey zu gehen. Denn es sey nicht allein bey allen Nationen, aus Eingebung der Natur, üblich und gebräuchlich, sondern auch in den geschriebenen Kayserlichen Rechten ausdrücklich versehen und verordnet, daß, wenn sich, nach GOttes Willen, dergleichen traurige Fälle begäben, alsdann

dann vor allen Andern die nächsten Anverwandten und anwartenden Successoren und Erben, der beschwerten Personen, und was derselben an- und zugehörig seyn möge, mit Rath und That getreulich annehmen, alles aufs beste und nützlichste, nicht anders, als wenn es ihre eigene Personen und Sachen beträfe, bestellen und anordnen, und darinn allen gebührenden Fleiß anwenden sollen. Ja die nächsten Anverwandten wären auch dazu, vor GOtt und der Welt verbunden und verpflichtet, und, wenn Sie hierinn säumig wären, hätten Sie solches schwer zu verantworten. Es sey auch solches jederzeit im Römischen Reiche T. T., sowohl unter hohen, als niedrigen Standespersonen, so und nicht anders, beobachtet und gehalten worden, und den nächsten Verwandten und anwartenden Erben diesfalls keine Verhinderung oder Eintrag geschehen; wie sich dann dergleichen Exempel, noch vor wenig Jahren, in einem Fürstlichen Hause zugetragen habe, und, benöthigten Falls, deren noch mehrere angeführt werden könnten. Von diesem Herkommen abzugehen, und in dem itzigen Falle eine Neuerung einzuführen, und dadurch allen andern Chur- und Fürstlichen Häusern eine beschwerliche Folge zuzuziehen, würde ohne Zweifel der Kayser nicht gesonnen seyn. J. Chr. 1596

Ihre Principalen wollten zwar nicht in Abrede stellen, sondern gerne zugestehen, daß dem Kayser, als dem Oberhaupte im Reiche, und Lehensherrn dieser Länder, *ratione Superioritatis* et *Dominii directi*, gebühre, dasjenige, was durch ihre Principalen, im Namen und von wegen der aus dem Hause Jülich gebornen Töchter und anwartenden Erben insgesammt, für

J. Chr. 1596 gut, nützlich und nothwendig angesehen würde, zu genehmigen und zu bestätigen; wie Sie dann auch nicht gemeint gewesen, oder es noch sind, solches in einigen Zweifel oder Streit zu ziehen; sondern vielmehr den Kayser diesfalls und sonst, wie billig, im gebührenden Respeckte und Würden hielten. Dagegen aber wollten Sie hoffen, daß, gleichwie der Kayser, auf dem, im J. 1591., gehaltenem Jülichischen Landtage, durch seine Kommissarien, und sonst etlichemal, sich dahin erklärt hätte, den Interessenten und künftigen Erben an ihren habenden Rechten und künftiger Succession nichts zu benehmen oder zu präjudiciren, Er also nicht begehren oder sich unterstehen würde, dasjenige Ihnen zweifelhaft zu machen, viel weniger zu entziehen, was Ihnen aus diesem Grunde der nahen Verwandtschaft und Anwartschaft, von Rechts, Gewohnheit und Billigkeit wegen, gebühre. Er möchte vielmehr allergnädigst erwägen, daß es die Fürstlichen Töchter am meisten angehe, wie die gedachten Fürstenthümer, bey diesem betrübten Zustande, verwaltet werden möchten, indem heute oder morgen Sie, und Niemand anders, den Nutzen oder Schaden davon zu erwarten hätte. Deswegen hätten ihre Principalen, an Jener Statt, billig dahin zu sehen, und alles anzuwenden und zu befördern, was zur Verhinderung der gefährlichen Practicken, die nunmehro nicht heimlich gehalten, sondern durch gedruckte und geschriebene Discurse und Bedenken öffentlich ausgesprengt würden, dienlich und nothwendig seyn möchte. Wofern auch solches nicht forderſamst geschehe; so sey es unmöglich, den beständigen Einfällen, Verheerungen und Verderben des Landes zu steu-

steuren und zu wehren, oder diese Länder bey J. Chr.
dem Reiche, ihrer natürlichen Herrschaft und 1596
künftigen rechtmäßigen Erben zu schützen und zu
erhalten.

Indessen hätten ihre Principalen die glaub-
liche Nachricht erhalten, und es sey auch solches
auf den angeführten gedruckten und geschrie-
benen Diskursen überflüßig zu bescheinigen,
daß die Herzogin Jacobea, gebohrne Marg-
gräfin zu Baden, und Gemahlin des blödsin-
nigen H. Johann Wilhelms, sehr innständig
bey Ihm, dem Kayser, sowohl für Sich selbst,
als auch mittelst anderer Fürsprache und Beystan-
des, um die Einräumung und Verstattung
des Regiments, oder doch wenigstens der Mit-
aufsicht bey demselben, angesucht habe, und
noch anhalte. Allein so gerne auch ihre Princi-
palen der gedachten Herzogin alle Ehre und
Wohlfahrt gönneten; so könnten Sie doch sol-
ches nicht zugeben, indem dergleichen Exem-
pel im H. R. R. nicht zu finden sey, es auch
der Herzogin keinesweges gebühre, und leicht
zu erachten sey, was für beschwerliche Folgen
und Nachtheile daraus entstehen würden. Zu-
mal, weil aus den Bedenken und Rathschlä-
gen der Herzogin und ihrer Anhänger nunmeh-
ro Jedermann bekannt und offenbar sey, wie
Sie es mit Ihnen und den Ihrigen meyne,
und zu was für einem Ende ihre Absicht und
Vorhaben gerichtet sey. Diesem allen nach
wollten ihre Principalen, als bevollmächtigte
Vertreter, *legitimi Administratores* und Bey-
stände der drey aus dem Hause Jülich gebohr-
nen Töchter, (dem Fräulin Sibylle ihr gebüh-
rendes Recht dadurch unbegeben,) den Kayser
unterthänigst ersuchen und bitten, Ihnen insge-

J. Chr. 1596 sammt, aus den oberwähnten rechtmäßigen und beständigen Ursachen, die Bestellung des Regiments und der Haus- und Hofhaltung, in den Jülichischen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, allergnädigst anzuvertrauen, auch als das oberste Haupt im Reiche und jener Länder Lehensherr, Sie dazu gebührend zu autorisiren und zu bestätigen, und Ihnen nicht allein ein Kayserliches Dekret darüber zu ertheilen, sondern auch, entweder durch eine Abschickung, oder schriftlich, den Räthen, Ständen und Unterthanen dieser Länder, sammt und sonders, zu befehlen, Ihnen, so lange die Blödigkeit des itzigen Landesfürsten fortdauern würde, an Statt Desselben, alle gebührende Folge und Gehorsam zu erzeigen und zu leisten.

Damit aber bey solcher Administration und Regierung alle Unordnungen und Verwirrungen abgeschnitten und verhütet würden, auch die Räthe und Unterthanen desto weniger Ursache hätten, sich zu beschweren; so erböten sich ihre Principalen, den Räthen ein gewisses ansehnliches Oberhaupt beyzufügen, und hernach, mit ihrem Zuthun und Gutachten, zu bedenken, zu beschliessen und ins Werk zu richten, was jederzeit der noch lebenden Herrschaft, und ihren Landen und Unterthanen nothwendig und ersprieslich seyn möge. Zuförderst aber wollten Sie des Kayfers und des H. R. R. an diesen Orten habende Superiorität und Lehensgerechtigkeit in Acht nehmen, und derselben zum Nachtheil und zur Schmälerung nichts vornehmen oder gestatten. Fernerwollten Sie die nöthige Vorsehung und Anordnung vorkehren, daß der noch lebende Landesfürst, wie auch seine Gemahlin und Schwe-

ster,

ster, die Fräulin Sibylle, der Gebühr nach, fürstlich gehalten, versorget und respecktirt, auch nichts unterlassen würde, was zur Wiedererlangung der Leibesgesundheit des Herzogs dienen möchte, also daß hoffentlich der Herzog, seine Gemahlin und seine Schwester vollkommen zufrieden seyn sollten. Ausserdem wollten Sie in der Religion und Kirchenordnung durchaus nichts Neues einführen, sondern es gänzlich dabey lassen, wie es bey Lebzeiten des alten H. Wilhelms diesfalls gehalten worden; mithin wollten Sie Niemanden, der Religion halber, bedrängen, beschweren, oder Andern zu thun gestatten, wie solches des H. R. R. Religionsfriede ohnedem vermöge und ausweise. Endlich wären Sie auch keinesweges gesonnen, die itzigen Räthe, Amtleute und Befehlshaber von ihren Aemtern und Diensten zu verstossen, viel weniger mit Bestellung solcher Aemter und Dienste, oder auch sonst, auf eine andere Weise, etwas wider die Landes-Privilegien, Ordnung, Gebrauch und Herkommen zu thun und vorzunehmen, sondern vielmehr die Räthe und einen Jeden dabey und bey gleichmäßigem Rechte zu schützen und zu handhaben. Sollte auch durch göttliche Schickung der regierende Landesfürst seine vorige Gesundheit wieder erlangen; so wollten ihre Principalen von solcher Ihnen anvertraueten Landesverwaltung und Regierung, wie billig, nicht allein gerne und gutwillig abtreten, sondern auch Demselben alle Sachen in solchem Stande restituiren und einräumen, daß Er damit hoffentlich wohl zufrieden seyn, und Ihnen für solche erzeigte Freundschaft Dank wissen sollte. Um so mehr also getrösteten Sie sich vom Kayser ei-

J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 ner allergnädigsten willfärigen Resolution und Erklärung, welches Sie mit schuldigem Gehorsam und allen treuen Diensten zu verdienen, jederzeit willig und bereit seyn würden.

Hierauf wird in diesem, den Gesandten zu ihrer Instrucktion mitgegebenem, Memorial noch weiter bemerkt, daß, wenn Sie auf ihren Vortrag eine solche Resolution erhielten, daß Sie allerseits damit zufrieden seyn könnten, und also die vorige Handlung eingestellt würde; so sollten Sie dafür dem Kayser unterthänigst danken. Im Falle aber, daß der Kayser nochmals darauf bestehen würde, daß Ihm allein die Bestellung der Administration und Kuratel zukäme, mit dem Erbieten, daß es ihren Principalen an ihren künftigen Rechten, der Succession halber, unschädlich seyn sollte; so hätten die Gesandten, mit gebührender Bescheidenheit, und mit Wiederhohlung, auch nöthigen Falls weiterer Ausführung der in ihrem Vortrage enthaltenen Gründe, dawider zu repliciren und einzuwenden, daß, ob man gleich in den Kayser ganz und gar kein Mißtrauen setzte, daß Er nicht das Regiment zum besten würde bestellen lassen, wie Ihm dann auch solches, als dem Oberhaupte und Lehensherrn ohnedem wohl zu vertrauen wäre, dennoch aber, und bewandten Dingen nach, Er Ihnen nicht ungnädig verdenken würde, daß ihre Principalen sich davon nicht gänzlich könnten ausschliessen lassen. Ihre Principalen wollten nicht vermuthen, daß der Kayser Sie für Solche halten würde, daß Sie, da Sie doch Interessenten wären, ihre Gerechtigkeit verwürkt hätten, oder deren nicht mehr fähig wären, und also nicht begehren, Ihnen diesen Schimpf anzuthun.

thun. Ausserdem würde es bey allen Chur- und Fürstlichen Häusern einen beschwerlichen Eindruck und Nachtheil verursachen und bringen, welches doch der Wille und die Meinung des Kaysers, vermöge seiner gethanen Erklärung, auch nicht seyn könne. Deswegen hoften Sie gänzlich, daß der Kayser Sie nicht zurücksetzen, noch Ihnen zu einiger Beschwerde Anlaß geben würde. Schließlich sollten Sie die vorige Bitte wiederhohlen, mit der Erklärung, daß diesfalls alle Gebühr und gute Mäßigung möchte gebraucht, und nichts gefährliches und unverantwortliches verordnet werden. J. Chr. 1596

Wofern nun der Kayser zu wissen verlangte, oder sonst die Frage vorfallen sollte; wer dann von den Interessenten selbst, oder sonst für eine Person dem Regimente zum Haupte vorgesetzt oder zugeordnet werden sollte? indem es nicht schicklich seyn würde, daß Ihrer Etliche der Administration sich zugleich unterzögen, weil daraus viele Unordnungen und Widerwärtigkeiten zu besorgen wären, mithin es nothwendig und den Rechten gemäß sey, daß allein einer Person die Administration angewiesen und anbefohlen würde; so sollten Sie nochmals darauf beharren, daß Sie sich hernach deshalb schon Selbst unter einander vergleichen, oder aber insgesammt eine qualificirte Person, an Ihrer Statt, verordnen wollten. Würde aber der Kayser die Bestätigung nicht anders bewilligen wollen, als daß man Ihm das gedachte Oberhaupt der Regierung besonders namhaft machen sollte; so sollten die Gesandten, in solchem Falle, dem Kayser N. N. †) benennen, und

†) Der Name ist in der Abschrift des Memorials, l. mox c., nicht angezeigt.

J. Chr. 1596 daneben melden, daß diese Person, Alters, Verstandes, Ansehens, Herkommens und anderer Eigenschaften halber, dergestalt beschaffen sey, daß Sie, nach dem Erachten der Interessenten, zu Verwaltung einer solchen Fürstlichen Regierung wohl zu gebrauchen, und dazu genugsam tauglich sey, auch hoffentlich die Räthe und Landstände mit Derselben zufrieden seyn könnten; mit nochmals angehängter Bitte, die gebetene Kayserliche Autorisation und Bestätigung nicht länger zu erschweren, sondern sich hierinn willfährig zu erzeigen. Sollte aber, wider alles Verhoffen, bey dem Kayser nichts zu erlangen seyn; so waren der Churfürst und die obgenannten Fürsten der Meinung, daß man sich, durch so unterschiedene Abschickungen und Schriften, auch durch diese abermalige Erklärung, genugsam verwahrt habe, und auch ferner verwahren könnte. Man hätte sich alsdann ferner zu vergleichen, wie man die Sachen im Lande angreifen, und zur Würkung bringen wolle, dazu Sie von getreuen und guten Leuten angesehen würde. Es wäre auch nachher noch weiter zu bedenken, wie solches an andere Churfürsten und Fürsten zu bringen, und Sie zu ersuchen seyn möchten, Sich der künftigen beschwerlichen Folgen halben, der Sache mit anzunehmen, und solches alles dem Kayser, nebst den Interessenten, durch Gesandten, oder schriftlich, zu Gemüthe führen zu lassen, und darum zu bitten, daß Er nichts, so den Rechten und dem Herkommen im H. R. zuwider sey, vornehmen, oder den Anfang zu einer Neuerung machen möchte.

Würde aber der Kayser dahin zu bewegen seyn, daß Er Ihnen den Fürsten das Regiment anver-

anvertrauen, aber vorher eine genugsame Rau- J. Chr.
tion haben wollte, daß nichts verändert werden 1596
sollte; so hätten die Räthe aus dem zu Frank-
furt gemachten Vorschlage das weitere zu neh-
men. Oder wenn man etwas weiter gehen
wollte, sollten es die Gesandten, nebst ihrem Be-
denken, ungesäumt an Sie, den Churfürsten
und die Fürsten gelangen lassen, worauf Sie
Ihnen ihre fernere Resolution melden wollten.
Alles übrige überliessen Sie der Diskretion der
Gesandten, oder wollten noch beyfügen, was
Ihnen inzwischen, eines und andern Theils, zu
bedenken, beyfallen würde; weshalb sich alsdann
die Gesandten, über den Vortrag und andere
Nothdurft, daselbst mit einander zu vergleichen
hätten. Ausserdem sollten die Gesandten dem
Kayser noch ferner vortragen, daß seine Vorfah-
ren, weiland K. Carl der V., Ferdinand der I.
und Maximilian der II., dem verstorbenen Her-
zog zu Jülich ꝛc. und seiner Gemahlin beson-
dere *Privilegia Unionis* et *Successionis* ertheilt hät-
ten, daß nemlich in den Ländern Jülich, Cleve
und Bergen, wie auch in der Grafschaft Mark
und andern Zugehörungen, wenn kein männli-
cher Stamm vorhanden wäre, die Töchter die
Nachfolge haben sollten; alles nach dem meh-
rern Innhalte und dem Buchstaben des erwähn-
ten Privilegiums. Da nun bisher seine, des
itzigen Kayserς, Bestätigung zurückgeblieben
sey, welche Sie aber zu künftiger Ausführung
oder Vergleichung nothwendig bedürften; so
sollten ihre Räthe deswegen bey dem Kayser an-
suchen, und Ihn bitten, daß Er, gleich seinen
Vorfahren, Ihnen solche Bestätigung, in ge-
bührender Form, gleichfalls möchte ausfertigen
lassen, welches Ihnen hoffentlich, da Sie insge-

J. Chr. 1596 sammt darum anhielten, nicht würde abgeschlagen werden.

Nachdem übrigens Sie, der Churfürst und die Fürsten die Nachricht erhalten hätten, daß der itzige H. Johann Wilhelm zu Jülich ꝛc., von dem Kayser, mit den R. Lehen noch nicht wäre belehnet worden; so sollten die Gesandten den Kayser ersuchen, daß Er Sie, die sämmtlichen Interessenten, an Statt des Herzogs, mit solchen R. Lehen, wie gebräuchlich und hergekommen sey, belehnen möchte. Und weil auch der H. Johann Wilhelm bisher noch mit keinen Leibeserben gesegnet sey, und seine Schwestern, vermöge der angeführten Privilegien der Union und Succession, auf den unverhoften Fall, zu den gedachten Lehen berechtiget seyen; so wollten Sie hoffen, daß der Kayser nicht entgegen seyn würde, die sämmtliche Fürstinnen, als aus dem Hause Jülich, Cleve und Bergen gebohrne Töchter, zur gesammten Belehnung gelangen zu lassen; wie auch ohnedies Rechtens sey, daß die Nächstanwartenden, auf den unverhoften Fall, mit belehnt zu werden pflegten, damit künftiger Streit vermieden würde, und Sie zu demjenigen, wozu Sie von Rechts wegen befugt seyen, gelangen möchten. Weil man auch sich endlich auf dem itzigen Landtage zu Düsseldorf mit einander dahin verglichen hätte, verschiedene Personen aus dem Mittel der Räthe, wie auch der Landstände an den Kayserlichen Hof zu schicken, um die Bestellung des Regiments, auf die von Ihnen, dem Churfürsten und den Fürsten, vorgeschlagene Art, anzusuchen; so sollten die Gesandten, wenn von den Räthen ein anderes, als von Ihnen und den Landstän-

ständen, gesucht werden sollte, dahin sehen, J. Chr.
solches abzulehnen, und den Kayser dahin zu 1596
bewegen, daß die Räthe, mit ihrem, der Fürsten und Landstände gesammten Rathe und Zuthun, das Werk, in den gedachten Ländern, durch weitere Anordnung, fassen, und keinesweges die gesuchten *Praeiudicia* vorgehen lassen sollten; auch sollten Sie, die Gesandten, mit den Abgeordneten der Landstände eine gute Korrespondenz halten. Was nun noch weiter über diese Instrucktion zu erinnern, nöthig seyn, und Einem oder dem Andern einfallen möchte, solches könnte, zur Nachricht, in ein Beymemorial gebracht werden; die Gesandten aber sollten von ihrer Verrichtung jederzeit an den Churfürsten und die Fürsten gebührenden Bericht einsenden [f]).

Daß diese Instrucktion von den hohen Interessenten zu Düsseldorf sey entworfen worden, ist aus der Rubrick eines Bedenkens, Gutachtens und Erklärung des Pfalzgraf Philipp Ludewigs zu Neuburg über solche Instrucktion zu ersehen, wovon aber nur ein Bruchstück in dem mehr gedachten *Codice MS. Actorum publicorum Senckenbergiano* enthalten ist. In demselben wird gleich anfangs erinnert, daß im Eingange der Instrucktion der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg, und seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken, abermals wäre vorgesetzt worden. Solches aber würde nicht allein den beiden

f) *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 139. a. - 145. a.

J. Chr. 1596 den erstgenannten Brüdern, sondern auch dem ganzen Pfalzgräflichen Hause, sowohl itzo, als künftig, zum immerwährenden, und solange beide Fürstliche Häuser, Pfalz und Brandenburg, vorhanden seyn würden, unaufhörlichen Nachtheil gereichen. Ueberdies sey solches dem alten, undenklichen, offenbaren und bekannten Herkommen allerdings zuwider. Man könne es also nicht passiren lassen, sondern es würde müssen verordnet werden, daß solches dem Styl gemäß geändert würde, damit nicht die Hauptsache dieses Streites halber, noch mehr gehindert, als befördert werden möchte. Da man sich ferner in der berührten Instrucktion auf verschiedene Schriften, was zuvor bey dem Kayser gesucht worden, bezogen habe; so wäre nöthig, daß entweder Abschriften von allen solchen Schreiben und Werbungen, auch den darauf jedesmal erfolgten Resolutionen kommunicirt würden, oder aber, daß man allein der neulichsten Schriften, soviel allen Theilen bewußt sey, und was allein durch die Gesammtschreiber aller Interessenten bey dem Kayser gesucht und gebeten worden, gedächte. Was weiter in der Instrucktion von den Gemüthsregungen der Partheyen gegen einander gedacht würde; ingleichen, daß die Verabschiedung des Kayserlichen Kommissarius nicht wäre beliebt worden, dünke dem Pfalzgrafen, daß es in dem Vortrage müßte ausgelassen werden; da es der Kayser ohnedem wüßte, Derselbe dadurch nur beleidiget, und die Sache dagegen verhindert werden möchte.

Ingleichen vermeyne der Pfalzgraf Philipp Ludewig, daß der gefährlichen geschwinden Practicken auch wohl, ohne Gefahr der Sache, im

im Vortrage nicht erwähnt werden sollte. Und J. Chr.
da auch des Recesses vom J. 1591., und daß 1596
derselbe, ohne Vorwissen der Interessenten errichtet worden, Sie auch damit nicht zufrieden seyn könnten, wieder gedacht würde; so hielte Er, der Pfalzgraf, gleichfalls dafür, daß es in dem Vortrage wegzulassen sey, und daß man sich deshalb mit dem Kayser, ohne Ursache, was Derselbe in solchen Fällen zu verordnen Macht habe, in keinen Streit einlasse. Hiernächst wäre auch der Pfalzgraf der Meinung, daß es nicht rathsam sey, von dem Ansuchen der Jülichischen Räthe bey dem Kayser um die Bestätigung des Recesses, in dem Vortrage, vieles zu melden; sondern man müßte erst abwarten, bis den Gesandten deshalb etwas vorgeworfen würde. Alsdann würde es Zeit genug seyn, mit der Verantwortung sich gefaßt zu halten. Die Stelle, in welcher man sich auf die Gewohnheit aller Nationen, als auf den Grund des Ansuchens der Interessenten, und auf die Verordnung der Rechte und den löblichen Gebrauch bezöge, könnte zwar bleiben. Daß man aber hiebey das Exempel von dem H. Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg anführe, wolle sich, seines Bedünkens, nicht wohl reimen, indem zu besorgen sey, daß der Kayser davon Ursache nehmen möchte, nicht eben den nächsten Anverwandten die Kuratel zu befehlen, weil daselbst vom Kayser der Bischof von Lübeck, nebst dem verstorbenen Churfürsten von Sachsen und dem H. Ulrich zu Mecklenburg, als Befreundten, die aber nicht die nächsten Verwandten, sondern nur Schwäger gewesen, zu Kuratoren seyen verordnet wor-

J. Chr. worden *). Ferner, daß man den Fürstlichen
1596 Häusern keinen Nachtheil und beschwerliche Folge verursachen könne; ingleichen, daß dem Kayser die Bestätigung gebühre; weiter den Kayser zu erinnern, daß Er den Interessenten nichts präjudiciren wolle; und, daß den Schwestern am meisten daran gelegen sey, und die Interessenten Ursache hätten, an Ihrer Statt zu — — — †).

Ob diese Gesandtschaft der, wegen der Jülichischen Erbfolge, interessirten Fürsten würklich an den Kayserlichen Hof abgegangen sey, und was sie daselbst ausgerichtet habe, davon kann ich keine Nachricht geben, ungeachtet ich deshalb verschiedene Geschichtschreiber dieser Zeiten nachgeschlagen habe. Soviel ist aber aus dem bisher angeführten bekannt, daß der Kayser den K. Hof-Rath von Haym und den Böhmischen Appellations-Rath, Daniel Prinzen von Huschau, als seine Kommissarien, in die Jülichische Länder geschickt habe, um die dasige Regierung einzurichten, und mit zu führen. Dadurch wuchs

dem

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 428. f., wo aber, zufolge der, aus dem Erath, *l. c.*, genommenen Nachricht, der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, und der H. Philipp zu Braunschweig-Grubenhagen als Kuratoren des H. Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle angegeben werden. Uebrigens will ich, bey dieser Gelegenheit, auch den daselbst auf der S. 428. Lin. 21., befindlichen Druckfehler bemerken, wo Danneberg für Dangeburg zu lesen ist.

†) *Reliqua desunt.* S. *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 149. a. & b.

dem Jülichischen Kanzler und den Räthen der Muth, daß Sie mit dem Erzh. Albrecht, als General-Statthalter der Niederlande, eine Verbindung schlossen, Brandenburg und Pfalz-Neuburg und Zweybrücken von der Regierung des Landes auszuschliessen, nicht nur solange der unsinnige H. Johann Wilhelm noch lebte, unter Dessen Namen Sie alle Gewalt im Lande an sich zogen, sondern auch bis demnächst der Kayser einen Ausspruch wegen der Erbfolge in diesen Ländern thun würde. Daß nun aber solches sobald nicht erfolgen werde, sahen Sie zum voraus, weil der Kayser und der König von Spanien darinn mit einander einig waren, daß die Macht der Evangelischen Fürsten nicht noch mehr zunähme, besonders in solchen Ländern, welche an die der Spanischen Herrschaft unterworfene Provinzen gränzten. Es fuhren daher der Kanzler und die Räthe, aus Vertrauen auf die bisherige Siege des Erzh. Albrechts, zu, und befohlen den Brandenburgischen und Pfälzischen Gesandten, daß Sie sich aus dem Lande wegbegeben sollten; zugleich verordneten Sie, daß die Städte keinen von diesen Fürsten, wenn Sie auch gleich Selbst kämen, in die Stadt lassen sollten. J. Chr. 1596 1596.

Als sich auch nachher ein fliegendes Gerücht verbreitete, daß die gedachten Fürsten im vorigen Jahr, mit den Staaten der Vereinigten Niederlande eine Unterhandlung gepflogen hätten; so trugen der Kanzler und die Räthe kein Bedenken, dem bey Ihnen befindlichen Brandenburgischen Geschäftsträger seine Befehle und gewechselte Schreiben abzufordern. An die Staaten selbst aber schickten Sie ihren Geheimschreiber, und liessen Dieselben befragen: ob

Sie

J. Chr. 1596 Sie als Feinde oder als Bundsgenossen angesehen seyn wollten? Endlich stellten Sie den Grafen von Valkenstein und Broick den Herren von Reiden, den Bürgermeistern und Stadtrichtern zu Goch und Gennep, und Andern vom Adel und vornehmen Stande, welche der reformirten Religion zugethan waren, und von denen Sie glaubten, daß Sie nach der Regierung der Teutschen Fürsten ein Verlangen trügen, hinterlistiger Weise nach, warfen Ihnen Kapitalverbrechen vor, und entsetzten die Stadtrichter und Burgvögte ihrer Aemter. Dennoch liessen Sie dem ErzH. Albrecht, durch ihren an dessen Hofe befindlichen Geschäftsträger, dieses alles, als Kleinigkeiten, vorstellen, und sich entschuldigen, daß Sie gegen Einige zu gelinde verführen, unter dem Vorwande, es sey dieses Verfahren nöthig, damit die Uebrigen nicht zu sehr ins Schrecken geriethen, von denen Sie das Vertrauen hätten, daß Sie nach und nach sich unterwerfen würden. Zugleich streueten Sie öfters gute, obgleich falsche, Nachrichten von dem Gesundheitsstande des H. Johann Wilhelms aus, damit Sie ihre Herrschaft noch mehr befestigen möchten; obgleich bekannt war, daß seine Raserey immer mehr zunahm, und man sich Ihm nur mit Gefahr nähern konnte; wie Er dann Verschiedene von seinen Aerzten, Kammerbedienten und Edelknaben verwundet hatte.

Man glaubte also, deutlich wahrnehmen zu können, daß der König von Spanien, durch keine verborgene Kunstgriffe, versuche, Sich der gesammten Niederlande wieder zu bemächtigen, und ausserdem liefen Nachrichten ein, der König von Spanien und der Kayser wären

ein-

einverstanden, daß der Kayser die Jülich-Cle- J. Chr.
visch-Bergischen Länder, als ein dem Reiche 1596
heimgefallenes Lehen, indem der H. Johann Wilhelm als ein Todter anzusehen sey, Einem seiner Brüder zu Lehen reichen sollte, welcher sie hernach dem König von Spanien gegen einige Districkte der Lombardie, welche Tyrol gut gelegen wären, überlassen würde. Aller dieser Umstände halber hielten Einige der General-Staaten dafür, daß man nicht länger diesen Händeln ruhig zusehen, sondern dem bessern Theile und den Reformirten beystehen müsse. Allein Andere hielten es bey dem itzigen Zustande der Sachen, nicht für rathsam, weil alle Maaßregeln der Feinde deutlich zeigten, daß Sie schleunig zu schlimmern Mitteln greifen würden, sobald die Vereinigten Staaten nur das geringste vornähmen. Ferner Brandenburg und Pfalz wären ungerüstet, und die Staaten geschwächt; dagegen es dem Erz-H. Albrecht an Macht und Kräften nicht fehle, dem es dann sehr angenehm seyn würde, sobald nur die Staaten dazu Ursache gäben, dasjenige öffentlich zu unternehmen, was Er itzo in Geheim tractirte, und hernach alle Schuld auf die Vereinigten Staaten zu schieben. Es gaben daher Diese dem obgedachten Jülichischen Geheimschreiber zur Antwort, Sie hätten dem Jülichischen Kanzler und Räthen keine Ursache gegeben, an ihren den benachbarten Ländern gegebenen Versprechungen, Treue und Glauben zu zweifeln, um darnach zu fragen. Vielmehr hätten Sie den Kanzler und die Räthe öfters erinnert, gegen das Vorhaben ausländischer Nationen auf ihrer Hut zu stehen; Sie hätten auch zu keinem andern Endzwecke mit

J. Chr. 1596 Brandenburg und Pfalz, die hieben am meisten interessirt wären, deshalb Unterhandlungen gepflogen, welches Niemand arg auslegen könnte. Der Kanzler und die Räthe könnten versichert seyn, daß Sie, die General-Staaten, bey eben dieser Meinung beharren würden, solange Sie, von ihrer Seite, nichts Feindseliges gegen Sich wahrnähmen.

Mittlerweil hatte der König von Spanien den Admiranten von Arragonien an den Kayser geschickt, und Ihm dringend anliegen lassen, daß Er die Regierung der Jülich-Clevischen Länder übernehmen, denselben ein Oberhaupt und einen Regierungsrath vorsetzen, und die Teutschen Fürsten, welche sich ein Recht darauf anmaßten, durch Drohungen vermögen sollte, ihre Ansprüche auf die Regierung dieser Länder aufzugeben, und ihre Bevollmächtigte von Düsseldorf zurückzuberufen. Der Kayser antwortete darauf, daß Er zwar hiezu willig sey, und alles in Bereitschaft haben wolle; allein man müsse hiebey geheim zu Werke gehen, damit die Fürsten, mit denen, wegen der itzigen traurigen Zeiten, behutsam zu verfahren sey, keinen Verdacht hierunter verborgener Ränke bekämen. Da aber hierauf der Admirante von neuem in den Kayser drung, und erwiederte, daß man zwar freylich die Teutschen Fürsten nicht gering schätzen müsse, es aber doch auch keine so wichtige Sache sey, einen auswärtigen Feind, den Türken verstehend, zurück zu treiben, daß man darüber den innerlichen Schaden in Vergessenheit stellte; so willigte endlich der Kayser in das Begehren des Königs von Spanien, schrieb auf die verlangte

langte Art an die, wegen der Jülichischen Erb- J. Chr.
folge interessirten Fürsten, und trug dem Kanz- 1596
ler und den Räthen die Regierung dieser Län-
der auf. Diese verbanden sich auch hierauf mit
dem Erzstifte Cöln, daß Sie den Vereinigten
Staaten den Durchzug durch ihre Länder hin-
füro nicht mehr gestatten wollten [m]).

Was nun noch die Schicksale der unglück- (7. Jul.
lichen Herzogin Jacobea [n]) betrift, so übergab 1595.)
Dieselbe den angekommenen Kayserlichen Kom-
missarien, dem Freyherrn von Haym und Da-
niel Prinzen, eine Bittschrift, in welcher Sie
verlangte, daß ihre Schwägerin, die Prinzessin
Sibylle, als ihre Anklägerin, hinreichende Kau-
tion stellen sollte; allein die Kayserlichen Kom-
missarien würdigten diese Vorstellung keiner
Aufmerksamkeit, und eröfneten die Kommis-
sion, ohne sich an die Vorschriften der Gesetze
und Rechte genau zu binden. Nach Eröf-
nung der Kommission stellte sich die Prinzessin
Sibylle, ob Sie gleich Klägerin war, mit eini-
gen Räthen, unter die Zeugen, und Sie wur-
den auch angenommen, und abgehört. Die
vornehmsten Zeugen, deren überhaupt Sieben
und Fünfzig waren, wurden sogleich gefangen
gesetzt, und der Herzogin Jacobea zu ihrer Ver-
theidigung, nur eine Zeit von vierzehn Tagen
bewilliget; Sie nahm aber diese kurze Zeit nicht
an, zumal, da ihre Feinde, zur Ausführung ih-
rer Rathschläge, sich Jahre lang vorbereitet

m) *Reidanus*, *l. c.*, L. XIII. p. 355 - 357. *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. XXI. §. 83. p. m. 883. *Mappius*, *l. c.*, T. III. p. 111. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXII. §. 14. p. 78.

n) S. in diesem XX. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 336 - 339.

J. Chr. 1596 hatten. Wollte hiernächst die Kayserliche Kommission, in allen ihren Handlungen, sich nicht nach dem Willen des Kanzlers und der Räthe bequemen; so überreichten Diese Vorstellungen, die nicht selten in einem drohenden Tone abgefaßt waren. Die abgelegten Zeugnisse selbst waren sehr widersprechend, und aller Beweis war zuletzt immer dieser, daß die Zeugen alles, was sie aussagten, von der Prinzessin Sibylle, oder durch den allgemeinen Ruf, gehört hätten. Für das wichtigste Zeugniß hielt man die Aussage des Bedienten Karls, der in Gegenwart des Scharfrichters, und unter Bedrohung der Tortur, von den Räthen, über eilf Artickel vernommen wurde, als welche den unerlaubten Umgang der Herzogin mit dem Dietrich von Hall beweisen sollten, und von ihm beschworen wurden. Allein noch vor Dessen Vernehmung sowohl, als auch hernach hatte die Herzogin, in einer der Kayserlichen Kommission übergebenen Schrift, wider das Zeugniß dieses Karls, als eines kundbaren Diebes und leichtfertigen Person, dergleichen Art leute, den Rechten nach, kein Zeugniß ablegen könnten, protestirt. Die Briefe aber, welche die Herzogin sollte geschrieben haben, und die wider Sie zeugen sollten, wären so beschaffen, daß Jedermann erkannte, daß ihre Hand nachgemahlt worden; mithin die Kayserliche Kommission, sie der Herzogin vorzulegen, der Klugheit nicht gemäß befand. (12. c. m. et a.)

Bey diesen Umständen hatte es gar nicht das Ansehen, daß die Untersuchung einen solchen Ausgang gewinnen würde, als der Kanzler und die Räthe gewünscht hatten. Dem ungeachtet schränkten Sie die Herzogin immer

mehr

mehr ein, entzogen Ihr viele Bedürfnisse an ihrer fürstlichen Tafel, und verlangten von der Kayserlichen Kommission, daß Sie, auf ihren Zimmern, in Verwahrung bleiben sollte. Ja Sie äusserten sogar in einer besondern Vorstellung an die Kayserliche Kommission, daß diese Untersuchung eine solche Sache sey, darinn man wohl befugt wäre, in andere Wege zu verfahren, und nicht gleich Ordnung der Rechte zu halten. Ferner mischten der Kanzler und die Räthe ganz fremde Gegenstände ein, von welchen kein Wort in der Klagschrift enthalten war, übergaben dieselbe der Kayserlichen Kommission, und faßten, da Sie doch selbst Kläger waren, die Fragpunkte ab, über welche die Verhöre angestellt werden sollten, und was dergleichen unbillige und unwiderrechtliche Dinge mehr waren. Es überreichte daher die Herzogin der Kayserlichen Kommission, in mehr als einer Schrift, ihre Beschwerden über ein so gesetzwidriges Verfahren, und drohete, Sich selbst an den Kayser zu wenden. Sie war noch nicht einmal verhört, und die widersprechende Zeugnisse waren auch noch nicht untersucht worden, eben so wenig hatte die Herzogin die Unwahrheit derselben zeigen, und sich vertheidigen dürfen. In den benachbarten Ländern empfand man schon Mitleiden über das unglückliche Schicksal der Herzogin, und die Räthe befürchteten, daß sich die Fürstlichen Anverwandten Ihrer annehmen, und daß, bey der fernern Untersuchung, die Wahrheit, so wie ihre falsche, meineydige und gefährliche Rathschläge an den Tag kommen würden; mithin faßten Sie den blutdürstigen Entschluß, die Herzogin aus dem Wege zu räumen. J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 Ehe nemlich noch der Proceß eröfnet wurde, als welches erst am 7. Julius 1595. geschah, schrieb der Hofmarschall, Wilhelm von Waldenfels, genannt Schinkern, an den Herzoglichen Leibarzt, D. Reinerus Solenander, und verlangte, in seinem und der übrigen Räthe Namen, daß Er der Herzogin Jacobea Gift, an Statt Arzney, geben sollte, woraus ein Jeder leicht urtheilen kann, wie wenig es Zutrauen man Selbst auf die überreichte Klagschrift gesetzt habe. Allein der fromme und edeldenkende D. Solenander verwarf, in seiner dem Hofmarschall, aus Büderich, ertheilten Antwort, diesen verabscheuungswürdigen Anschlag, vertheidigte die Unschuld der Herzogin, und ermahnte den Hofmarschall, zu dieser Sache das Beste zu reden, und dem Kanzler und den Räthen zu rathen, mit einer solchen hohen Person gelinder zu verfahren, worüber aber Jener, in seiner Rückantwort aus Düsseldorf, Ihn sehr übel anließ, und Ihm das strengste Stillschweigen, wegen dieses Ansinnens, anbefahl. Hierauf wurde der Proceß angestellt, welcher aber, ehe noch die Herzogin gehört wurde, eine solche Wendung bekam, daß, wenn Sie sich erst Selbst vertheidigte, an der Entdeckung ihrer Unschuld, so wie an den gefährlichen Rathschlägen ihrer Feinde, kein Zweifel übrig blieb. Diesen Ausgang wollten die Räthe nicht erwarten, und es wurde daher, auf ihre Veranlassung, die Herzogin Jacobea, in finsterer Nacht, in ihrem Bette überfallen und erwürgt, und hierauf in der Stille zu Düsseldorf, bey den Kreuzbrüdern, begraben o).

(6 Jan. 1595.)

(10. e. m. et a.)

(7. Jul. a. e.)

Was

o) *Reidanus, l. c.*, L. XIV. p. 390. *Teschenmageri* Annales Cliviae &c., P. II. p. 357. nota 3), edit.

Was nun noch einige andere, in diesem Jahr, in dem Teutschen Reiche, sich ereignete, bemerkenswürdige Begebenheiten betrift, so gehört hieher gleich anfangs die in dem Erzstifte Bremen vorgefallene Veränderung. Nachdem nemlich der im J. 1585. zum Erzbischof von Bremen [p]) postulirte, auch nachher im J. 1590. seinem ältern Bruder, dem H. Philipp, in der Regierung des väterlichen Herzogthums Holstein Gottorp gefolgte H. Johann Adolf [r]) den Entschluß faßte, sich zu vermählen, um sein Fürstliches Haus fortzupflanzen; so resignirte Er sein Erzstift. Er brachte es auch dahin, daß sein jüngerer Bruder, der Prinz Johann Friedrich, im Kloster Hersefeld, von den Bremischen Domkapitularen, wiederum zum Erzbischof, J. Chr. 1596 22 Oct.

edit. *Dithmari*, *Mappius*, *l. c.*, T. III. p. 111. und *Schoepflini* Hist. Zaringa-Badensis, T. III. L. V. c. 2. §. 16. p. 37. sq. Diese geben insgesammt das J. 1597. an, in welchem die Herzogin Jacobea, auf eine gewaltsame Weise, aus der Welt geschafft worden, und Schöpflin sagt, daß man Sie enthauptet habe. Allein der mir unbekannte gelehrte Verfasser, der aus noch ungedruckten Handschriften und öffentlichen ungedruckten Ackten gezogenen Abhandlung, die unter dem Titel: Rettung der Ehre und Unschuld Jacoben, Herzogin von Jülich, Cleve und Berg, u. s. w., gebohrnen Marggräfin von Baden, in dem historischen Portefeuille, im 1. Jahrgange, 1. Bande, 2. Stücke, n. 1. p. 145-175., stehet, giebt das J. 1595. an, welchem hierinn, meines Erachtens, am meisten zu trauen ist; zumal da Er auch, aus den Ackten, verschiedene Fehler seiner Vorgänger gezeigt, und verbessert hat.

p) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 336.

r) S. Eben daselbst, S. 576.

J. Chr. 1596 jedoch auf päbstliche Bestätigung, einhellig postulirt wurde. Ueber diese Postulation entstunden, zwischen dem Dom-Probst, Dechant, Senior und ganzem Kapitul an einem, und Etlichen aus der Ritterschaft, wie auch den Städten Bremen, Stade und Burtehude am andern Theil, allerhand weit aussehende Mißverständnisse, welche weder durch gütliche Unterhandlungen der von dem gewesenen Erzbischof und H. Johann Adolf abgeschickten Räthe, noch durch die Bemühungen anderer friedfertigen Personen, konnten beygelegt, und die unter sich uneinige Partheyen zu einem bessern Verständniß gebracht werden. Ja die zwischen beiden Theilen eingerissene Mißhelligkeit und Verbitterung nahm so weit überhand, daß der von dem Domkapitul geschehenen einhelligen Wahl von jener Parthey widersprochen, dem neuen Erzbischof der schuldige Gehorsam verweigert, und den residirenden Kapitularen, wie auch ihren Dienern, der freye Aus- und Einzug in die Stadt Bremen, und ihre daselbst habende Residenz gehindert wurde. Daraus nun hätte nicht allein dem Erzstifte Bremen und dessen Eingesessenen, sondern auch den benachbarten Fürstenthümern, Ländern und Herrschaften, ja dem ganzen Niedersächsischen Kreise eine grosse Unruhe und unleidliche Weitläuftigkeit, auch folgends ein unwiederbringlicher Schade und Nachtheil erwachsen können, wie solches ähnliche Beyspiele, sowohl in der Nähe, als an weit abgelegenen Orten, sattsam zu erkennen gaben. Um nun solchem Unheil vorzubeugen, schlugen sich K. Christian der IV. von Dännemark, H. Ulrich zu Mecklenburg und H. Johann Adolf zu Holstein-Gottorf ins Mittel,

und

und schickten Einige ihrer Räthe in das Erzstift Bremen, welche zu Basdal, mit den daselbst in guter Anzahl versammelten Stiftsständen, eine Unterhandlung anfiengen, um die Einigkeit und Ruhe im Erzstifte wieder herzustellen. Weil aber dieser Ort zur fernern Handlung etwas unbequem war; so nahmen Sie die Abrede, solche in der Stadt Stade fortzusetzen. J. Chr. 1596 23 Dec. 29. e. m.

Daselbst nun wurde zuförderst festgesetzt, daß der itzige Streit vornemlich auf drey Punkten beruhe: 1) wie es mit der Regierung des Erzstiftes, sowohl *Sede vacante*, als *repleta*, seu *existente Archiepiscopo*; 2) wegen der Wahl, aut saltim *consensus* et *approbationis ejusdem*; und dann 3) der Kapitulation halber, zu halten sey? In Ansehung dieser drey Punkte behauptete die Ritterschaft und die Städte, daß das Domkapitul, nach der geschehenen Abdankung des bisherigen Erz-B. und H. Johann Adolfs, nicht befugt gewesen, die Stiftshäuser allein in Besitz zu nehmen, die Beamten und Diener auf denselben, wie auch die Bürger in den Flecken, und die Vögte in den Dörfern und im Lande, in Eid und Huldigung zu nehmen, und also der Regierung sich allein anzumassen, die andern Stände aber von ihrer Gerechtigkeit und deren *Possessione vel quasi* zu verdringen. Vielmehr wäre das Domkapitul schuldig gewesen, und sey es noch schuldig, die andern Stände, vermöge etlicher vormals, zwischen allen Ständen und Gliedern des Erzstiftes, errichteter Verträge und Recesse, mit dazu zu lassen. Ueberhaupt aber hätte Dasselbe, wegen der itzigen Zeitläufte, dahin sehen sollen, daß die Wahl oder Postulation, mit Rath und Einwilligung der andern Stifts-Stände, wäre vorgenom-

J. Chr. 1596 men, oder Ihnen doch wenigstens das *Jus appro-bandi Electionem* gelassen, wie auch die Kapitulation, die man ohne der Stände Wissen mit den erwählten oder postulirten Erzbischöfen aufgerichtet hätte, zum Vorschein gebracht worden, damit dadurch den andern Ständen kein Nachtheil möchte zugezogen, sondern solche Kapitulationen, den alten Recessen gemäß, errichtet werden. Dagegen führte nun das Domkapitul an, daß es, von vielen und undenklichen Jahren her, ruhig hergebracht hätte, und bis auf den itzo erregten Streit, vermöge gemeiner Rechte, und des durchgehenden Gebrauchs dieser und anderer Erz- und Bischöflichen Domkirchen, im ruhigen Besitze gewesen und noch sey, nach dem Absterben oder der Abdankung der Erzbischöfe, die Stiftshäuser einzunehmen und zu verwahren, die Beamten und Unterthanen, dem künftigen Herrn und dem Stifte zu Gute, in Pflicht und Huldigung zu nehmen, die Regierung des Erzstiftes, und was derselben anhängig, zu verwalten, auch *Sede repleta*, Haus- und Hof-Ordnungen, mit ihrem Rathe und Einwilligung, mit anzuordnen, und alle und jede Stiftsdiener Sich sowohl, als dem Erzbischof schwören zu lassen; wie dann auch das Domkapitul einen neuen Herrn und Erzbischof erwählen oder postuliren, und mit Demselben, ohne Rath und Zuthun der andern Stände, kapituliren könne. Die angeführten Recesse aber würden, wenn man sie nur recht ansähe, und vorlegte, Ihnen diesfalls gar nicht entgegen seyn.

Die zur Vermittlung dieser Streitigkeiten abgeordneten Räthe fanden nun nicht rathsam, die Partheyen über diese Punkte, im We-

Wege Rechtens, weitläuftig streiten zu lassen; J. Chr.
zumal Sie auch keine ordentliche oder prorogirte 1596
Jurisdicktion über dieselben hatten. Vielmehr fanden Sie, nach der itzigen Beschaffenheit der Sachen, für dienlicher, auf leidliche und billige Mittel zu denken, wodurch die Partheyen, wo nicht endlich beständig und aus dem Grunde, jedoch auf eine Zeitlang, und bis zu fernerer gütlicher Unterhandlung, oder, in deren Entstehung, durch einen ordentlichen und rechtlichen Spruch und Erkentniß, entschieden, und zu Friede und Einigkeit verglichen werden könnten. Zu dem Ende schlugen die abgeordneten Räthe einige, ihres Erachtens, nicht undienliche und unvorgreifliche Mittel vor, und stellten sie beiden Partheyen schriftlich zu; mit dem Begehren, daß Sie, wenn Ihnen die gethanen Vorschläge nicht annehmlich schienen, Mittel zu einer gütlichen Auskunft, gleichfalls schriftlich, Ihnen übergeben möchten. Allein die von den Vermittlern gethanen Vorschläge fanden nicht statt, und wollten von keinem Theil angenommen werden; die von den streitenden Partheyen beiderseits übergebenen Resolutionen aber waren soweit von einander entfernt, daß man Sie darüber auf keine Art vereinigen, oder ein ganzes, vollkommenes und beständiges Werk daraus machen konnte, ungeachtet die Vermittler etliche Tage damit vergeblich zubrachten. Indessen wollten doch Diese alle ihre Mühe und Arbeit nicht ganz und gar vergeblich angewandt haben, unverrichteter Dinge wieder zurückreisen, und die getrennten Stiftsstände unentschieden und unverglichen bleiben lassen. Damit dann auch künftige und fernere Unruhe, Thätlichkeit und Zwietracht verhütet, und ein

beständ-

J. Chr. 1596 beständiger Friede erhalten werden möchte; insonderheit aber und damit der neu erwählte Erzbischof, Prinz Johann Friedrich von Holstein-Gottorp, die auf Ihn gefallene Wahl, bis zur allergnädigsten Genehmigung der höchsten Obrigkeit, würklich geniessen, und dagegen die Stände von Ihm wieder zu erwarten hätten, was getreuen Unterthanen von ihrer Obrigkeit billig gebühre; ferner damit dadurch im Erzstifte alles zu einem guten Vertrauen gerichtet, und die gegen einander erbitterten Gemüther wiederum besänftiget und vereiniget, auch alles beschwerliche Nachdenken verhindert würde; endlich damit das Domkapitul, sammt seinen Dienern und Gesinde, zu seinen Residenzhöfen in der Stadt Bremen wieder einen sichern Ein- und Auszug haben möchten; so brachten endlich die Dänischen, Mecklenburgischen und Holsteinischen vermittelnden Räthe, mit allerseitiger Beliebung und Einwilligung, einen Interimsvergleich, auf folgende Bedingungen, zu Stande.

(6 Jan. 1597.)

Erstlich, soviel die Regierung belange, sollte ein jeder Stand, nemlich die Herren des Domkapituls, die Prälaten, Ritterschaft und Städte, Bremen, Stade und Buxtehude, (und zwar so lange bis ein anderes in Güte oder durch Recht, *coram Arbitrio* oder *competenti Iudice*, mit Vorbehalt der Appellation des vermeintlich beschwerten Theils, verglichen und erkannt würde,) gewisse Personen zu Land- und Stifts-Räthen ernennen, welche beständige Land-Räthe des Erzbischofs seyn und bleiben sollten; es seye gleich das Erzstift mit einem Oberhaupte versehen, oder nicht, und derselbe in oder ausser dem Lande. Diese Land-

und

und Stifts-Räthe sollten nun des Stifts-Sachen und Güter (darunter jedoch geistliche Dignitäten, Beneficien und dergleichen, die der Bischof allein zu verleihen hätte, nicht zu verstehen wären,) sich besten Fleisses empfohlen und angelegen seyn lassen. Mit deren Rathe sollte alsdann das Regiment mit Landdrosten, Kanzler, Hof-Räthen, Rentmeistern, Amtleuten, Vögten und dergleichen Dienern, itzo und jedesmal, so oft es nöthig, bestellet werden; jedoch, daß Niemand, ohne erhebliche Ursachen, die von den gemeinen Ständen für genugsam erkannt werden könnten, dem Gutachten des Erzbischofs und Landesfürsten sich widersetze. Dieselben sollten ferner, neben dem gewöhnlichen Eide, damit Sie den Erzbischöffen sich verpflichten, auch dem Kapitul, den Land-Räthen und den allgemeinen Ständen, mit Gelübden und Eiden, zu fester Haltung dieses und anderer, mit und unter den Ständen im Stifte, sammt oder besonders, aufgerichteter Recesse, sodann auch, daß Sie auf alle Fälle einer Sedisvakanz die Stiftshäuser und Schlösser, dem Domkapitul, dem ganzen Stifte und allen Dessen Ständen zu Gute in Verwahrung halten sollen, bis die Wahl geschehen, und nach erfolgter Intimation dem Erwählten die Regierung aufgetragen würde, sich verbindlich machen. J. Chr. 1596

Hiernächst sollte vor diesen Stifts-Räthen und den Fürstlichen Hof-Räthen jährlich, von allen Beamten, gebührende Rechnung, zur Fürstlichen Kammer, abgelegt, in Sedisvakanzen aber alle Einnahme und Ausgabe dem Domkapitul und den Land-Räthen insgesammt verrechnet und vorgelegt werden; wie

es

J. Chr. 1596 es dann auch *Sede* tam *repleta*, quam *vacante*, mit der Einsammlung, Anwendung und Berechnung des bewilligten Schatzes, nach dem Innhalte der Recesse, gehalten werden solle. Ferner sollte mit Deren Rath die Justitz verwaltet, gute Ordnungen, wo und wann es vonnöthen, gemacht, Sie zu wichtigen Privat-Sachen, insonderheit auf Begehren und Kosten der Partheyen, mit zugezogen, und mit Denselben und andern Deputirten aus den Ständen, nebst den Fürstlichen Hof-Räthen, nicht allein die Hof- und Ober-Land-Gerichte, sondern auch die Unter- und Land-Gerichte, jedoch ohne Kosten des Erzbischofs, besetzt, und die Brüchen und Strafen moderirt und abgehandelt werden. Ueberhaupt aber sollten diese Stifts- und Land-Räthe auch alles andere, was noch mehr in den vorigen Recessen, die hiemit nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätiget seyn sollen, von Stifts- und dergleichen Sachen verordnet und von Alters hergebracht worden, thun und verrichten helfen. Zugleich wurde aber die Erklärung mit angehängt, daß, bey den Sedisvakanzen, die Stiftshäuser nicht von den Domkapitularen allein, sondern von den sämmtlichen Ständen, durch ihre Verordnete, in Verwahrung und Verwaltung genommen, die Räthe und Diener aufs neue, zu Behuf des ganzen Erzstiftes und aller Stände desselben, beeidiget, und die Regierung, gesammt und zugleich, in allen und jeden Sachen, sive publici, sive privati iuris, welche vor die Fürstliche Regierung gehören, verwaltet werden; die Mandate aber, Citationen, Kommissionen, und was dergleichen mehr, in des Domkapituls und ihrem Namen ausgehen

gehen sollen, bis die Wahl geschehen, und dem Erwählten das Erzstift und Dessen Regierung aufgetragen und übergeben würde. Wenn aber solche Sachen vorfielen, daran dem ganzen Stifte gelegen sey, oder es sonst Jemanden von den Ständen oder Gliedern zum merklichen Nachtheil gereichen könnte; so sollten dieselben, tam *vacante*, quam *non vacante Sede Archiepiscopali*, von den Stifts-Räthen, an die allgemeine Stände und Glieder des Stiftes devolvirt und verwiesen, insonderheit aber keine Veräusserung und Verpfändung der Stiftsgüter, entweder erblich, oder auf Lebzeit, wie auch keine Verbindung mit fremden Herrschaften, ohne allgemeinen Rath und Einwilligung der Stände, aufgerichtet werden. J. Chr. 1596

Zweitens den Punkt der Wahl, oder doch derselben Einwilligung und Gutheissung betreffend, und wie es damit in künftigen Fällen gehalten werden solle, oder nicht: wurde verabschiedet, und von allen Theilen gutwillig angenommen, daß dieser Punkt, weil das Domkapitul sich erklärte, daß es Ihm, seiner Eide und Pflichten halber, auch andern Stiftern zum verweislichen Vorwurfe und Nachtheil, unmöglich sey, hierinn etwas nachzugeben, zu fernerer gütlicher Vergleichung, oder rechtlichem Austrage ausgesetzt werden sollte. Damit sollte sich ein jeder Theil begnügen, und das Domkapitul solange bey seinem Gebrauche der Wahl, hergebrachter massen, gelassen, auch daran keinesweges gestöhrt oder gehindert werden.

Drittens wegen der Kapitulation, deren Herausgebung, oder, in dessen Entstehung, derselben Kassation, von der Ritterschaft und den

Städ-

J. Chr. 1596 Städten, inständig begehrt und gefordert wurde, von dem Domkapitul aber nicht eingeräumt und bewilliget werden wollte, verglich man sich endlich einhellig dahin, daß dieser Punkt wegen der Kapitulation, und ob das Domkapitul mit den *Eligendis* oder *Postulandis* allein zu kapituliren befugt, oder aber die andere Stände mit dazu zu ziehen, oder denselben die Kapitulationen herauszugeben sey, gleichfalls zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung und Austrage gestellt und ausgesetzt werden sollte. Inzwischen aber solle die mit dem neuerwählten Erzbischofe errichtete Kapitulation *in suspenso* und ohne Kraft und Würkung, auch derselbe dazu nicht verbunden oder gehalten seyn. Vielmehr solle es bey der Kapitulation oder dem Eide des vormaligen Erzbischof Christofs †), wie dieselbe verbessert, ins Reine geschrieben, und von dem neuen Erzbischof besiegelt, eigenhändig unterzeichnet, und bey Fürstlichen Treuen und Glauben zu halten zugesagt worden, solange, bis dieser Punkt in Güte auf andere Wege gerichtet, oder zu Recht erörtert sey, ohne weitere Veränderung, sein Bewenden und Verbleiben haben.

Dagegen erklärten sich die Ritterschaft und die Städte freywillig und mit gutem Wissen dahin, daß Sie den neu-erwählten Erzbischof, H. Johann Friedrich, für ihren Landesfürsten und regierende Obrigkeit unterthänigst erkennen und ehren, Demselben alle schuldige Folge und Gehorsam, auch was sonst von getreuen Unterthanen erfordert wird, dem alten Herkommen

†) S. im III. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 326; 344.

men nach, unweigerlich leisten wollen. Hinwie- J. Chr.
derum aber solle auch der Erzbischof, als eine 1596
löbliche Obrigkeit, die sämmtlichen Stände und alle Unterthanen des Erzstiftes in seinen Schutz und Schirm nehmen, dieselben bey gleichem Rechte, ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, und insonderheit bey diesem Abschiede, fürstlich handhaben, und sich gegen Jedermann also bezeigen, daß Niemand Ursache hätte, sich über Ihn mit Fug zu beschweren. Es wolle und solle auch ein ehrbarer Rath der Stadt Bremen die ernstliche und gewisse Verfügung treffen, daß die Kapitularen, nebst ihren Dienern und Gesinde, zu ihren Residenzen und Wohnungen in der Stadt Bremen sicher aus- und einziehen, dieselben, nach altem Herkommen, bewohnen, sogleich und ohne allen Verzug dazu wieder gelassen, von Ihm, dem Rathe, und seiner Bürgerschaft und Einwohnern, mit irgends einer Vergewaltigung, Hemmung, oder wie es sonst Namen haben möge, nicht beschwert, bey ihren alten und hergebrachten Accisefreyheiten und andern Immunitäten, die Ihnen hiemit ausdrücklich vorbehalten würden, ohne alle Beeinträchtigung, Drangsal, Schmach und Hohn, und von dem Rathe gebührend geschützt und gehandhabt werden sollten.

Ingleichen solle auch aller andere Widerwille, der zwischen dem Domkapitul, der Ritterschaft und den Städten, obgedachter Punkte halber, eine Zeither gewesen, hiemit und durch diesen Vertrag, gänzlich aufgehoben werden, kein Theil gegen den Andern solches vorgewesene Mißtrauen künftig eifern, und deswegen wider das Domkapitul, dieser ausgesetzten und anderer

J. Chr. 1596 Punkte, oder Zuspruches halber, Processe auszubringen, und eine Rechtfertigung anstellen, dasselbe zu keiner Ungedult vermerken, noch auf einige Weise beschweren; sondern Einer mit dem Andern in guter Freundschaft und vertraulichem Wesen, wie vorhin geschehen, auch hinfüro leben, dem Rechte seinen ungehinderten Lauf lassen, und mit dessen Austrage sich begnügen. Ferner sollten auch die Prälaten und diejenigen von Adel, welche sich mit den andern Unirten nicht verbunden, sondern, vermöge eines den vermittelnden Königlichen und Fürstlichen Räthen und Gesandten übergebenen Schreibens, sich davon abgesondert, hätten, und mit den entstandenen Mißverständnissen nichts zu schaffen haben wollten, gleicher Gestalt von den Andern von Adel und den Städten, mit unzeitigem Aufrücken, Schmälerungen, oder irgend womit nicht beschwert, sondern zwischen allen und jeden Gliedern des Erzstiftes Friede, Ruhe und Einigkeit, wie sonst gewesen, und ohnedem es sich zwischen Brüdern, Oheimen, Schwägern, Verwandten, Freunden und Benachbarten gezieme und gebühre, beständig erhalten werden. Mithin solle auch die, dieser Irrungen halber, errichtete Union und Verbindung hiemit aufgehoben und kassirt, auch von keiner Parthey, zum Nachtheil der Andern, auf einige Weise angezogen werden, vielmehr wenn Jemand gegen den Andern einigen Anspruch hätte; so solle Er solches nicht anders, als mit Güte, oder im Wege Rechtens, suchen und ausführen; sonst aber Keiner, auf einige Weise, eigenthätig, weder an seiner Person, noch Angehörigen und Dienern vergewaltiget, gefährt, oder beschwert werden.

Alle

Alle und jede vorgeschriebene und diesem Abschiede einverleibte Punkte und Artickel versprach ein Theil dem Andern, stätt, fest und unverbrüchlich, zu halten, welches Sie auch den Königlichen und Fürstlichen Gesandten und Kommissarien, mit Hand gegebener Treue, bey adelichen Ehren und gutem Glauben angelobten, und darauf unter Sich selbst Einer dem Andern die Hände gaben. Sie versprachen sich ferner einander, wider diesen Vertrag und Abschied, mit der That, niemals zu handeln, noch dawider einige Einrede oder Behelf, wie die Namen haben, oder erdacht werden möchten, als deren Sie sich hiemit, als wenn sie wörtlich hierinn genannt wären, ausdrücklich begäben und verziehen, heimlich oder öffentlich, für Sich selbst, oder durch Andere, zu gebrauchen, alle Gefährde und Arglist ausgeschlossen. Diesem zu Urkunde wurden fünf gleichlautende Exemplare dieses Vertrages, von den Königlichen und Fürstlichen Gesandten, als gütlichen Unterhändlern, mit ihren angebohrnen Petschaften, von dem Bremischen Domkapitul mit seinem Kirchen-Signete, von Vieren von Adel, an Statt und von wegen der gemeinen Ritterschaft, auch mit ihren angebohrnen Petschaften, und dann von den Bürgermeistern und dem Rathe der Stadt Bremen, für Sich und im Namen der Städte Stade und Buxtehude, mit ihrem grossen Stadt-Insiegel, besiegelt und bekräftiget, und ein Exemplar dem Erzbischof, das andere dem Domkapitul zu Bremen, das dritte denen von der Ritterschaft, und das vierte und fünfte den Städten Bremen und Stade zugestellt. J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 (7 Jan. 1597.) Sogleich den Tag darauf machte sich der ErzB. Johann Friedrich, auf dem Stiftshause Bremervörde, zu Festhaltung der vorgedachten ehmaligen, und nach den itzigen Umständen eingerichteten und verbesserten Kapitulation des ErzB. Christofs anheischig, und bekräftigte sie mit Anhängung seines Fürstlichen Insiegels. Dieselbe bestehet aus neun und dreißig Artickeln, und verspricht darinn der ErzB. Johann Friedrich: 1) daß Er nichts von den Festungen, Schlössern, oder Wohnungen, und beweglichen und unbeweglichen Gütern des Erzstiftes, ohne Wissen und Bewilligung des Domkapituls und der gemeinen Stände verpfänden oder versetzen, verändern oder entfremden, sondern die Zugehörungen und Gerechtigkeiten desselben vertheidigen und behalten wolle. Käme aber der Fall, daß solches geschehen müßte, so solle solches dem Domkapitul und den Landsassen vor Andern angeboten, und vermöge der Recesse überlassen und gegönnt werden. 2) Solle und wolle Er, nach Vermögen, die der Kirche und dem Stifte Bremen zugehörigen und verpfändeten Schlösser und Festungen, Güter und Gerichte wieder an sich bringen. 3) Wenn Jemand von den Edelingen, Dienstmännern oder Innsassen des Stiftes neue Schlösser oder Festungen, auf neuen Stellen, bauen, oder die bereis vorhandenen zu grossen Bürgen und Festungen machen wollten; so wolle Er solches nicht gestatten; es geschehe dann mit seinem, des Domkapituls und der gemeinen Stände Vorwissen und Einwilligung, und gegen einen ausgestellten gewöhnlichen Revers. 4) Wolle Er auch, ohne Konsens und Willen des Domkapituls und der Land-Räthe, die

Mün-

Münze in der Stadt Bremen nicht verpfänden, und jährlich, am S. Wilhadstage *), dem Domdechant und Kapitul der Kirche zu Bremen 21. Bremer Mark in Bremer Münze, ungehindert, es werde gemünzt, oder nicht, die Münze würde verpfändet, oder Jemanden anbefohlen, gütlich entrichten; auch nirgends, ausser zu Bremen, münzen lassen, es geschehe dann mit Einwilligung des Domkapituls und der Land-Räthe. J. Chr. 1596

Ferner und 5) solle der Erzbischof die der Kirche zu Bremen, in Ermangelung rechter Mannserben, heimgefallenen Lehen, nach dem Tode derjenigen, die sie besessen hätten, wiederum Andern verleihen, damit die Landsteuer und Roßdienste des Stiftes nicht verringert würden. Und wenn Jemand das Stifts-Lehens-Gut verschwiege oder versäumte, den solle Er, nach dem Rathe des Domkapituls und der Land-Räthe des allgemeinen Stiftes, mit Recht verfolgen. Ingleichen solle Er 6) Niemanden Lehenbriefe geben, oder etwas verleyhen, ohne daß Ihm dagegen Reversalen ausgestellt würden; und 7) keinen Domherrn oder Jemand andern seiner Lehen oder Güter berauben, Er seye dann zu Recht überwunden. Weiter 8) solle Er Keinem, der zu einem Prälaten im Stifte oder in der Stadt Bremen erwählt, oder geescht (berufen) würde, die Bestätigung verweigern. 9) Solle und wolle Er sich in keiner Prälaten Jurisdicktion, Gerechtig-

*) oder den 8. November; S. Anton *Pilgrami* Calendar. chronolog., medii potissimum aevi, monumentis accommodatum; (Viennae, 1781. 4. mai.) p. 260.

J. Chr. 1596 tigkeit oder Herrlichkeit mischen, oder Sie, mit einiger Konkurrenz, hindern oder beschweren, sondern Sie es rechtlich und ruhig besitzen lassen, wie Sie es zu seines Vorfahren Zeiten besessen hätten; wie Er dann auch 10) aller geistlichen Personen ihre Güter und Gerechtigkeiten im Stifte und unter der Stadt Bremen, nach seinem Vermögen, treulich beschirmen und vertreten, auch nicht geschehen lassen wolle, daß Ihnen irgends ein Unrecht angethan, oder Sie überfallen würden. Die Prälaturen aber, Personate und Kapellaneyen, die Ihm, von wegen der Kirche zu Bremen, zu verleyhen, zugehörten, wolle und solle Er 11) an sonst Niemanden verlehnen, als an Domherrn, die emancipirt seyen, und eine Stimme im Kapitul haben, Sie seyen *Residentes* oder nicht. Es solle auch 12) ein jeder belehnter *Clericus* ein Testament machen können; und wenn Er *ab intestato* stürbe, so sollte sein Nachlaß seinem Prälaten und Archidiakonus zufallen, als woran Er, der Erzbischof, kein Recht sich anmassen wolle. 13) Solle und wolle Er die Dompröbste, Domdechant und Kapitul insgesammt, und besonders ihre Freyheiten, Statuten und Privilegien unverbrüchlich halten; auch 14) keinen Suffraganeus und Nebenofficial des Hofes zu Bremen setzen, der ein Religiose oder weltlicher *Clericus* in *Pontificalibus* des Stiftes Bremen sey, sondern dazu, mit Einwilligung des Domkapituls, einen weltlichen *Clericus* bestellen.

Hiernächst und 15) versprach der neue ErzB. Johann Friedrich in seiner Kapitulation, daß Er keinen Amtmann, Drosten oder Vogt im Stifte oder dessen Schlössern setzen wolle, Er schwöre dann vorher dem Domkapitul zu Bremen

men und den verordneten Land-Räthen, daß Sie, wofern Er, der Erzbischof, stürbe, oder abdankte, in Ansehung der Stiftshäuser und desjenigen, was darauf beweglich und unbeweglich ist, sich nach dem Domkapitul und den Ständen richten, und alles dem künftigen *Electo* oder *Postulato* zu Gute handeln, auch die zu bemerkende Untreue, zur Bestrafung, anzeigen wollten. Ingleichen wolle Er 16) Niemanden von den Untersassen des Stiftes gestatten, oder vergönnen, die Orte, Festen und Wohnungen an ausländische Fürsten oder Grafen zu verkaufen oder zu verpfänden, ohne Willen des Domkapituls und der Stände. Wofern auch solches 17), bey seines Vorfahren Zeiten, geschehen wäre, wolle Er es, nach seiner Macht, und mit Rath des Domkapituls und der Stände, wieder herbey zu bringen suchen; wie Er dann auch 18) Niemanden die Stiftsgüter, ohne des Kapituls und der Stände Willen, zu gute thun, oder für Schaden, Recht und Schuld zu Handen stellen wolle. 19) Sollten der Domprobst, der Domdechant und die Domherren, sammt und sonders, über ihre nachgelassene Güter Testamente machen können, wie es Ihnen gefällig sey, und nicht nöthig haben, von Ihm oder den Seinigen *Quietantias Testamenti* oder *Consensus testandi* zu nehmen. Ferner und 20) solle und wolle Er den Seinigen keine Fehde zu Hause hollen oder hollen lassen, sondern, wenn Er Jemanden was zu sagen hätte mit Fehden, so solle es geschehen nach Rath des Domkapituls und der gemeinen Landschaft, wie alt-sittlich sey; aber Er und die Seinigen möchten sich wehren auf beweislicher und handtastlicher That. 21) Mit Herren,

J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 Fürsten, Edelleuten, Städten oder Landen solle der Erzbischof, ohne Rath und Bewilligung des Kapituls und der gemeinen Stände, kein Verbündniß machen. Und Falls 22) Jemand von den Eingesessenen eine Fehde zu Hause hollen wollte, unverfolgt und unverklagt, solchem wolle Er steuern und es bestrafen.

23) Solle und wolle Er keinen Stiftsamtmann setzen, der dem Stifte nicht dienlich sey, oder über den sich das Domkapitel oder die Landstände mit Fug zu beschweren hätten. Wenn aber solches doch geschähe, und der Amtmann Ihnen nicht anständig, sondern mißfällig wäre; so wolle Er Denselben, auf Ansinnen des Domkapituls und der Landschaft, jedoch wenn Er deswegen erst verhört worden, und sich nicht entschuldigen könnte, absetzen. Er wolle auch 24) Niemanden Schlösser, Festen, Burgen oder Aemter einthun, oder anbefehlen, oder verpfänden; Er habe dann zuvor hinlängliche Reversalen ausgestellt, und dem Domkapitul zum Behuf der Stände und des Stiftes, gegeben. Auch sollen 25) Er oder seine Amtleute, die auf den Stifts-Burgen sitzen, diejenigen nicht hausen und hegen, welche den Domprobst, den Domdechant, das Kapitul und die Stände, oder Glieder des Stiftes beschädigen; vielmehr wolle Er dieselben verfolgen, gleich als wenn es Ihm selbst geschehen wäre. 26) Alle diejenigen, welche den Domprobst, den Domdechant oder das Domkapitul, sammt und sonders, zu vertreten und zu vertheidigen zukomme, und ihre Meyer, wolle Er, der Erzbischof, weder Selbst, noch durch die Seinigen, irgends womit beschädigen, oder beschädigen lassen,

lassen, auf was für eine Art es sey. Würde aber J. Chr.
solches gebrochen; so sollte der Schade, in den 1596
ersten vierzehn Tagen, dem Kläger, ohne Entgeld- wieder entrichtet werden. Auch solle und wolle Er 27) den Domprobst, den Domdechant und das Kapitul, sammt und sonders, in allen ihren Gütern, die Sie im wahren Besitze und von seinen Vorfahren besiegelt hätten, getreulich sitzen und bleiben lassen. Falls Er aber deren einige wieder möchte einlösen können; so wolle er sich diesfalls nach Siegel und Briefen richten, und die Gebäude der Kirche zu Bremen und S. Peters-Boden fördern, wo Er könne und möge.

Weiter und 28) sollen weder Er, noch seine Amtleute und Vögte einige Beede oder Landschatz, ohne des Domkapituls und der gemeinen Landschaft Vorwissen und Einwilligung, im Stifte anstellen, auflegen, fordern, oder vornehmen. Ingleichen solle und wolle Er 29) in den Zehendten, die er halten lasse, keine *Statuta*, noch *Mandata* bieten und bieten lassen, sondern als es von Alters gewesen sey, es geschehe mit Wissen und Konsens des Domkapituls, und solchen Zehenden Niemand sitzen lassen, sondern in Beyseyn zweyer Domherren. 30) Sein Official, den Er mit Rath und Bewilligung des Domkapituls bestellen wolle, solle sich vor diesem stellen, und einem jeden Prälaten angeloben, Ihn bey seiner alten Freyheit und Gewohnheit seiner Jurisdiction, als Er es von Alters her gehabt hätte, bleiben zu lassen. Auch solle 31) der Vogt in der Stadt Bremen dem Domkapitul angeloben, daß Er kein Gericht hegen wolle, geistliche Personen, Klericker oder ihre Diener zu ver-

J. Chr. 1596 haften, sondern einen Jeden bey seiner Freyheit zu lassen. Ingleichen solle und wolle Er 32) die gefreyeten Höfe der Prälaten, Domherren, Vikarien und aller geistlichen Personen bey der Kirche zu Bremen bey Recht und Freyheit lassen, Sie dabey treulich erhalten, vertreten, und darinn Niemanden hindern, weder von aussen, noch von innen, daß etwa die Freyheit der Personen oder der Güter, durch Ihn, die Seinigen, oder Jemanden, gebrochen oder verletzt würde. Wofern Er auch 33) Jemanden von geistlichen Personen, ausser oder in Bremen, zu belangen hätte; den solle Er verklagen und Recht nehmen vor seinen Prälaten, unter denen Er gesessen sey. Auch sollen 34) Er und die Seinigen keine Besatzung oder Beraubung thun oder haben an den unvergessenen Leuten oder Gütern, geistlichen oder weltlichen, des Domprobsts, Domdechants und Domkapituls, sondern was Ihm dedhalb zu thun nöthig sey, solle man mit Recht verfolgen. Er wolle auch 35) Niemanden zu einem Vorsteher oder Statthalter des Stiftes Bremen setzen, oder daran seyn, daß Er gesetzt werde, oder sonst ablösen, ohne Konsens und guten Willen des Domkapituls und der gemeinen Landschaft.

Auch solle und wolle Er 36) nach aller seiner Macht und Rath, seinen Fleiß anwenden, nach dem Rathe des Domkapituls und der Landschaft, daß dem Stifte zu Bremen, in Ansehung desjenigen, womit es belastet sey, nemlich der Grafschaft Delmenhorst, der Stadt Wildeshausen und des Schlosses Harpstedt, mit ihren Gerechtigkeiten und Zugehörungen, auch andern an und bey dem Stifte gelegenen Gütern,

tern Gleich und Recht wiederfahren möge. J. Chr.
Falls Er auch 37) mit Jemanden von den Präla- 1596
ten oder Dienstmannen des Stifts eine Sache zu sagen oder gebracht hätte, wolle Er dieselben ihres Rechtes geniessen und entgelten vor dem Kapitel zu Bremen und den gemeinen Gliedmassen; das solle und wolle Er nehmen, auf daß sich Niemand zu beklagen habe, als wollte Er Jemanden verungnaden. Was demnächst 38) das Domkapitul und die Stiftsstände, oder deren Deputirte Ihm, zu Behuf des Stiftes und der Kirche, treulich und aufrichtig rathen würden, das solle auch, zu allem guten und besten sein Rath seyn, und bey Ihm Gehör finden. Und solle Niemand dem Stifte Bremen Privilegien geben, oder versiegeln, ohne Einwilligung des Domkapituls und der gemeinen Stände, sondern Er möge, auf Treu und Glauben, ihre Privilegien, wie seine Vorfahren gethan hätten, bestätigen. Weil auch 39) von seinen Vorfahren, insonderheit dem ErzB. Christof, und den Ständen des Erzstiftes, sammt oder sonders, etliche verschiedene Recesse und Verträge, zum Wohlstande des Erzstiftes, schriftlich verfaßt und errichtet worden, wovon Er glaubhafte Abschriften empfangen, gelesen und erwogen hätte; so verpflichte Er sich, mit wohlbedachtem Muthe, alles und jedes, was in denselben Recessen verabschiedet und verordnet worden, nicht weniger, als der gedachte ErzB. Christof, fürstlich und aufrichtig zu halten, und auch, ausser dieser Kapitulation, mit Niemanden in einige andere Bey- oder Neben-Kapitulation, unter was für einem Schein es auch geschehen möchte, sich einzulassen. Uebrigens wollte Er, der ErzB.

Jo-

J. Chr. 1596 Johann Friedrich, gegen diese vorgeschriebene Artickel irgends einige Absolution, von dem Stuhle zu Rom nicht erwerben, noch werben lassen, oder sonst, auf irgend eine andere Weise, die Auflösung seines Eides, entweder durch eigenes Ansuchen, oder daß es Ihm ex proprio motu gegeben würde, gebrauchen, noch mit geistlichem oder weltlichen Rechte annehmen, oder begehren. Alles und jedes aber gelobe Er, bey seinen fürstlichen Würden und wahren Worten, fest und unverbrüchlich zu halten; deswegen Er auch, zu weiterer Bezeugung der Wahrheit, diese Schrift mit seinem fürstlichen Innsiegel bestärkt habe, und solches daran hängen lassen.

(7 Jan. 1597.) An eben dem Tage, an welchem der ErzB. Johann Friedrich seine Kapitulation vollzog, stellte Er auch zu Bremervörde eine Ratifikation des vorhin erwähnten, zwischen dem Domkapitul und den Landständen des Erzstiftes Bremen getroffenen Vergleichs †), aus. Laut derselben verpflichtete Er sich, solchem Vertrage, in allen seinen Artickeln, Punkten und Klauseln, Sich, soviel es Ihn berühre, gemäß, fürstlich und aufrichtig zu verhalten; nicht weniger auch in Ansehung aller und jeder in demselben begriffenen Stände seines Erzstiftes, solchem allenthalben, nach dessen buchstäblichen Innhalte, soviel er jeden Theil betreffe, aufrichtig nachzukommen, und dagegen nicht zu handeln, auch einen Jeden gnädigst zu schützen und zu handhaben, wofern einem Theile widerrechtliche Gewalt, Ueberlast oder einige andere Beschwerung, dem gedachten Ver-

†) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der N. T. K. Geschichte, S. 375 - 387.

Vertrage zuwider, zugefügt oder aufgedrun- J. Chr.
gen werden sollte. Es solle auch dieser Ver- 1596
gleich, und seine darüber gegebene Verpflich-
tung so lange in ihrer Kraft und Würkung
seyn und bleiben, bis in den itzo verglichenen Punk-
ten etwas anderes entweder in Güte verhan-
delt und beschlossen, oder auch durch vorbehal-
tene rechtliche Ausführung und Urtheil erkannt
und ausgesprochen würde, dadurch dieser Ver-
trag, in einem und andern Punkte, vermindert
oder ganz und gar aufgehoben würde; alles bey
seinen Fürstlichen Würden und wahren Wor-
ten, getreulich und ungefehrlich. Uebrigens aber
habe Er sich, in allen und jeden in obgedachtem
Recesse enthaltenen Punkten, Stücken und Arti-
ckeln, den gebührenden Gehorsam gegen den
Kayser vorbehalten, also und dergestalt, daß
diese seine Bestätigung und Verpflichtung Ihn
dagegen nicht binden, aufhalten oder daran
verhindern, auch Ihm und seinen Nachfol-
gern, in allen und jeden Regalien, Hoheiten,
Freyheiten und Gerechtigkeiten, die seine Vor-
fahren im Erzstifte Bremen von dem Kayser
bis itzo empfangen, oder Er und seine Nach-
folger künftig bekommen würden, in alle Wege
unabbrüchlich, unschädlich, unnachtheilig
und unhinderlich seyn und bleiben solle. Zu
mehrerm Urkunde, und gewisser und fester Hal-
tung aber, hätte Er diese seine Rekognition
fünfmal abschreiben lassen, und mit eigener
Hand unterschrieben, auch mit seinem angehäng-
ten Fürstlichen Insiegel bekräftiget, davon Er
ein Exemplar bey sich behalten, das andere
dem Domkapitul, das dritte der Ritterschaft,
und das vierte und fünfte den Städten Stade
und Bremen übergeben lassen.

Der

J. Chr. 1596 Der ErzB. Johann Friedrich konnte leicht voraussehen, daß Er, als ein in der Evangelischen Religion gebohrner und erzogener Fürst, die bey seiner Wahl vorbehaltene päbstliche Bestätigung wohl niemals erhalten würde. Er ahmte also dem Beyspiele seines vornächsten Vorfahren, des ErzB. Heinrichs *), nach, und stellte dem Kayser demüthigst vor, daß Er den 22. Ocktober 1596., im Kloster Hersefeld, zum Erzbischof des Stiftes Bremen, jedoch auf die Bestätigung der päbstlichen Heiligkeit, durch das itzige Bremische Domkapitul einhellig sey erwählt worden, und daß Er auch die Wahl angenommen, und bereits, zur Erhaltung der Ruhe im Stifte, die Regierung desselben angetreten habe. Weil Er aber, noch zur Zeit, die vorgedachte päbstliche Bestätigung nicht erlangt hätte, weshalb es doch an seinem vorhabenden Fleisse nicht mangle, und dann insonderheit die Nothdurft des Erzstiftes Bremen erfordere, daß es einen Landesherrn und Oberhaupt habe, weil dasselbe an der Spitze des Reichs T. N., und am gefährlichsten Orte, wo itzo, wegen der benachbarten Kriege, die gröβte Gefahr vorhanden, gelegen sey, auch überdies in dem gedachten Erzstifte, in Ermanglung eines Landesfürsten, die Verwaltung der Justitz, und die Berichtigung der Reichs- und Kreis-Anlagen allenthalben ins Stecken gerathen würde; so wolle Er deshalb die Kayserliche Hülfe demüthig anrufen. Diese Bitte des ErzB. Johann Friedrichs wurde von dem Kayser günstig aufgenommen, und Er ertheilte (17. Aug. 1598.)

Dem-

*) S. im IX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 140. und im X. Bande, S. 444. f.

Demselben den gebetenen Lehens-Indult auf drey Jahre. J. Chr. 1596

In demselben heißt es nun: es habe der Kayser solche ziemliche Bitte, und die angenehme und gehorsame Dienste, die Ihm und den vorigen Kayserrn, seinen Vorfahren, die Erzbischöfe von Bremen öfters erzeigt hätten, und der H. Johann Friedrich zu erweisen erbietig sey, gnädigst angesehen; in fernerer Erwägung, daß das Erzstift Bremen, sammt dessen einverleibten Ländern, bey seinen alten Würden und Wesen erhalten, in demselben die Justitz gebührend verwaltet, und von demselben allerhand zu besorgende Gefahr abgewandt würde. Aus diesen und mehrern andern Ihn dazu bewegenden Ursachen hätte Er also dem mehrgedachten H. Johann Friedrich zu Holstein, als erwählten Erzbischof zu Bremen, alle und jede des Erzstiftes Fürstliche Würden, Ehren, Regalien, Lehen, Weltlichkeit, Rechte und weltliche Gerichte, mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, sammt dem Lande zu Wurst-Friesland, und den sonderbaren Lehen und Gerechtigkeiten, die von Ihm und dem H. R. zu Lehen rührten, wie auch alle Gnade, Freyheiten, Rechte, Handfesten, Briefe und Privilegien; wie solche den vorhergehenden Erzbischöfen zu Bremen, von weiland seinen löblichen Vorfahren am Reiche, den Römischen Kayserrn und Königen zu Lehen verliehen und bestätiget worden, und itzo von Ihm, als regierendem Römischen Kayser, zu Lehen zu suchen und zu erkennen, sich gebühre, auf drey Jahre lang, von dem Datum dieses Briefes an, gnädigst erlaubet. Es solle und könne also der obgedachte H. Johann Friedrich zu Holstein, als erwählter Erzbischof

J. Chr. 1596 bischof zu Bremen, die berührten Regalien, Lehen und Weltlichkeit, nebst des vorerwähnten Landes zu Wurst-Friesland besondern Lehen und Gerechtigkeiten, in den erstbestimmten drey Jahren, von Ihm und dem H. R. Urlaubsweise inne haben, nutzen, geniessen und gebrauchen, von Jedermann unverhindert. Jedoch solle Derselbe, noch vor dem Ablaufe dieser drey Jahre, solche Regalien, Lehen, Weltlichkeit und Bestätigung der oben angeführten Privilegien und Freyheiten von Ihm, dem Kayser, und dem H. R. zu Lehen zu erkennen, zu empfangen und zu ersuchen, schuldig und verbunden, auch mittlerweile Ihm und dem H. R. deshalb getreu, gehorsam und gewärtig seyn.

Daneben solle Er sich nochmals auf das fleißigste bewerben, die bey der Päbstlichen Heiligkeit ausstehende Bestätigung seiner Wahl in endliche Richtigkeit zu bringen. Zuletzt befiehlt der Kayser allen und jeden Ständen, Gliedern, Amtleuten und Lehensleuten, wie auch andern Befehlshabern, Unterthanen, Hintersassen und Verwandten, Geistlichen und Weltlichen, des Erzstiftes Bremen und Wurst-Frieslandes, wes Würden, Standes oder Wesens sie seyen, ernstlich, daß Sie den H. Johann Friedrich zu Holstein für das erwählte und unmittelbare Oberhaupt des Erzstiftes Bremen erkennen, ehren, halten und annehmen, Ihm die gebührende Huldigung und Pflicht leisten, seinen Geboten und Verboten gehorsam und gewärtig, auch in allen vorfallenden Obliegen und Beschwerden Ihm beyräthig, behülflich, beförderlich und beyständig seyn, und sich diesfalls also erzeigen sollen, wie

es getreuen Unterthanen sich gegen ihren Herrn zu verhalten, gebühre. Sie sollten sich auch demselben keinesweges widersetzen, noch anders betragen, als lieb ihnen sey, seine, und des Reichs schwere Ungnade und die Strafe von 50. Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so oft Er freventlich dawider handelte, oder sich diesem seinem Kayserlichen Indulte, Gönnung und Zulassung der weltlichen Administration des Erzstiftes Bremen widersetzen würde, halb an Ihn, den Kayser, in seine und des Reichs Kammer, und den andern Theil an den öfters genannten H. Johann Friedrich zu Holstein, als erwählten Erzbischof zu Bremen, unnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle [r]). J. Chr. 1596

Was das Bisthum Lübeck [s]) betrift, so soll, nach der fast allgemein angenommenen Meinung, welcher ich selbst ehmals beygepflichtet habe, der H. Johann Adolf zu Holstein-Gottorp auch dasselbe im J. 1596. aufgegeben haben, und hierauf sein jüngerer Bruder, unser ErzB. Johann Friedrich zu Bremen, an seine Stelle, zum Bi- 1596.

r) Lünigs R. A., T. XVI. im Anhange, n. 129-131. p. 129-137. & T. IX. p. 454-456. n. 30. A. H. Lackmanns Einleitung zur Schleswig-Holstein. Historie, P. II. p. 121-124. Köhlers Münzbelustig., P. VII. n. 33. p. 257-260. & P. XIV. n. 48. p. 377-379. Jo. Jac. *ab Holtze* Diss. de statu, iuribusque Episcoporum German. A. C. a condita Transactione Passav. & Pace relig. usque ad Westphalicam. (Ienae, 1752. 4.) §. 17. p. 30. sq. und Meine *Diss.* de *Reservato eccleſiaſt. ex mente Pacis relig.*; (Helmstadii, 1755. 4.) Sect. II. §. 35. p. 111. sq.

s) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 558-560.

J. Chr. 1596 Bischof von Lübeck wiederum erwählt worden
seyn t). Allein diese Meinung ist nicht gegrün-
det, sondern die Sache verhält sich folgendermas-
(1594. 4 Nov.) sen. Bereits im J. 1594. hatte es der H. Jo-
hann Adolf, als Bischof zu Lübeck, dahin
gebracht, daß sein erstgedachter jüngerer Bruder,
der Prinz Johann Friedrich, den 4. Novem-
ber d. J. zu seinem Koadjutor und künftigen
Nachfolger im Bisthume Lübeck, von dem
Domkapitul erwählt wurde. Das Bisthum
selbst aber behielt der H. Johann Adolf, un-
1596. geachtet seiner im J. 1596. geschehenen Vermäh-
lung, doch noch ferner bey; wie man dann von
(1599) Ihm einen Thaler vom J. 1599. mit dem Titel
und Wappen eines Bischofs von Lübeck hat †).
Nun lebten aber die beiden Brüder nicht in dem
besten Vernehmen mit einander, weil unser Erz-
bischof sein brüderliches Antheil an den beiden
Fürstenthümern Schleswig und Holstein for-
derte; dagegen Ihm sein Bruder, der regieren-
de Herzog, nur einige gewisse Hebungen aus
zwey Aemtern zugestehen, und von keiner sei-
nem Staaten nachtheiligen Zergliederung, Thei-
lung und Veräusserung ganzer Landschaften
etwas hören und wissen wolte. Darüber faßte
unser ErzB. Johann Friedrich einen heftigen
Widerwillen gegen seinen ältern Bruder und
bestrebte sich auf das äusserste, Demselben Land
und Leute abspenstig zu machen. Dem Dom-
kapitul zu Lübeck fiel es indessen auch bedenklich,

einen

t) S. Meine *Dissertation* de *Reservato ecclesiastico* &c., Sect. II. §. 30. p. 86., ibique in *nota q*) *citatos Scriptores.*

†) S. Hamburg. Histor. Remarques, P. VII. f. de a. 1705. n. 10. p. 73., wo dieser Thaler in Kupfer gestochen ist.

einen Bischof und Koadjutor zugleich zu haben, die mit einander uneinig waren; mithin hernach, im J. 1602., auf Zunöthigen des H. Johann Adolfs, als Bischofs, in Vorschlag kam, dessen zweyten Sohn, den Prinzen Adolf, zum Sub-Koadjutor anzunehmen, wozu auch die meisten Glieder des Domkapituls willfährig waren. Allein dieses Vorhaben wurde nicht zur Ausführung gebracht, sondern vielmehr dem ErzB. Johann Friedrich gänzlich verheelt, und endlich, durch die Vermittelung des Kayfers und K. Christians des IV. von Dännemark, wie auch des Lübeckischen Domdechants, Ludewig Pinziers und des D. Otto Schultheissens Unterhandlung, den 20. Junius 1606., ein förmlicher Vergleich zwischen den beiden Brüdern getroffen. (1602) (20. Jun. 1606.)

Kraft Desselben trat der H. Johann Adolf seinem Bruder, dem ErzB. Johann Friedrich, die Aemter Tremsbüttel, Steinhorst und Oldenburg, nebst der Insel Femern, Neustadt und Cismar, mit allen derselben Fürstlichen Herrlichkeiten, Zugehörungen, Ländereyen, Gränzen, geistlichen und weltlichen Gerechtigkeiten, Freyheiten, und allen andern derselben Pertinenzen, die gemeine Landesfolge ausgenommen, ab, und räumte Ihm dieselben ein. Ferner überließ Er Ihm die aus Spanien sich herschreibende ansehnliche Geldforderung, die wegen der, von ihrem Vater, weiland H. Adolfen, der Krone Spanien geleisteten treuen Kriegsdienste dem Hause Holstein-Gottorp noch rückständig war; jedoch ohne Dessen Gewähr, Schaden und Kosten, mit der Versicherung, solche besten Fleisses, einzufordern. Endlich versprach auch noch der H. Johann Adolf, daß Er, zu Gunsten seines

J. Chr. 1596 Bruders, das Bisthum Lübeck resigniren wolle. Dagegen verpflichtete sich der ErzB. Johann Friedrich, daß Er allen fernern Ansprüchen auf sein brüderliches, in Streit gezogenes, Antheil, und den an den höchsten R. Gerichten deshalb angefangenen Processen entsagen, und die auf Oldenburg haftende 50000. Rthlr. bezahlen wollte. Auf solche Art wurde also endlich das langwierige Mißverständniß und die daraus erwachsene Verbitterung der beiden Brüder glücklich gehoben, und zugleich noch weiter verabschiedet, daß die würkliche Ueberlieferung der obgedachten Aemter, Länder und Städte bis nach dem Kieler Umschlage des folgenden J. 1607. verschoben, die Hebungen aber und Gefälle von dem Amte Cismar, nach der Berechnung des Amtmanns, für das J. 1606., an den ErzB. Johann Friedrich, auf nächst künftige Weyhenachten, bezahlt werden sollten. Mit der Resignation des Bisthums Lübeck aber, von Seiten des H. Johann Adolfs verzog es sich (1607.) noch bis in das J. 1607., und unser ErzB. Johann (1608) Friedrich gelangte erst das Jahr darauf zum Besitze desselben, wie davon zu seiner Zeit weitere Nachricht erfolgen soll u).

1596. 24 Aug. st. vet. In dem Herzoglich-Sächsischen Hause, und zwar in der sogenannten Fränkischen oder Coburgischen Linie, wurde, in dem itzigen Jahr,

u) Lackmann, *l. c.*, P. II. p. 85., 125. *nota e)*, 186., 195. *not. k)* & *l)*, 225. sq. 240. & 245. sq. *not. bb)-gg)*. Köhlers Münzbelust. P. VII. n. 33. p. 260. & P. XIV. n. 48. p. 379-382. *passim*, und Meine *Dissertation* de *Friderici*, *Daniae et Norvagiae Principis hereditarii iusta et legitima Postulatione in Adiutorem Episcopatus Lubecensis*; (Helmstadii, 1758. 4.) Sect. I. §. 10. p. 27. sq.

Jahr, nach Ablauf der vor fünf Jahren errich- J. Chr.
teten Mutschirung zwischen den beiden Brü- 1596
dern und HH. Johann Casimir und Johann Ernst v), durch Vermittlung des Administrators der Chur-Sachsen, des H. Friedrich Wilhelms, eine anderweitige Landessonderung beliebt, und darüber ein Vertrag zu Schleusingen errichtet. Kraft desselben sollte der ältere Bruder, H. Johann Casimir die Regierung ferner sechs Jahre lang, in Gemeinschaft führen, und dem jüngern Bruder, H. Johann Ernsten, zu seinem Fürstlichen Unterhalte, das Amt, Stift und die Stadt Eisennach, wie auch Kreutzburg, mit Marksuhl, Volkeroda, Gerstungen, dem halben Amte und Hause Breitenbach, dem Amte Krainberg und der Kollecktur zu Langensalza, mit allen Gefällen, Ein- und Zugehörungen, wie auch die Land- und Trank-Steuer, anweisen und einräumen. Allein ungeachtet dieses Vertrages, verglichen 4. Dec.
sich hernach, noch in diesem Jahr, die beiden st. vet.
Brüder, auf des Jüngern innständiges Anhalten, über eine erbliche Landestheilung zu Eisenach. Vermöge derselben wurden dem jüngern Bruder, H. Johann Ernsten, ausser den bereits innegehabten und erst genannten Aemtern, noch ferner übergeben und erblich angewiesen: 1) das Amt und die Stadt Salzungen; 2) das Kloster Allendorf; 3) das Amt Lichtenberg, mit der Stadt Ostheim; wie auch 4) das halbe Amt und Stadt Alstedt, mit allen Gefällen, Ein- und Zugehörungen ꝛc., der Land- und Trank-Steuer, sammt allen andern Landesfürstlichen Hoheiten; und sollten diese von

v) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 531.

J. Chr. 1596 neuem übergebene Renten und Gefälle an Michaelis 1597. ihren Anfang nehmen. Alle übrige Fränkische und Thüringische Länder aber behielt der älteste Bruder, H. Johann Casimir für Sich; dagegen übernahm Er alle Reichs- und andere Burden, als die ordentlichen und ausserordentlichen Steuren in dem Obersächsischen und Fränkischen Kreise, die Unterhaltung des Kayserlichen Kammergerichts, der Stipendiaten, des Appellationsrathes, der Zehrung auf Reichs- Kreis- Deputations- Visitations- Probations- und andern Tagen, nebst Beybehaltung der Session im Reiche.

Diesen brüderlichen Erbtheilungsvergleich bestätigte hierauf der Kayser, im folgenden Jahr, zu Prag, in welcher Kayserlichen Bestätigung unter andern, in einer Parenthesis, folgende Worte stehen: „jedoch die darin„nen angezogene Pfarr- und Schul-Bestel„lungen, auch was dem Religionswesen an„hängig, an seinen Ort stellend.„ Die hievon in dem brüderlichen Erbvertrage befindliche Stelle aber lautet folgender massen: „dane„ben wollen Wir, inmassen Uns von GOttes und „hoher Obrigkeit wegen zustehet, die christlichen „Pfarrer, Prediger und Kirchendiener, in „gnädigen und guten Schutz nehmen, auch, wo „vonnöthen, Jeder in seinem Ort Landes, „durch etliche gelehrte Prediger und weltliche „Räthe, Visitation anstellen lassen, auf daß „keine falsche, aufrührische Lehre und Secten einreissen, auch sonst, bey Lehrern und „Zuhörern ein erbar gottfürchtiges Leben „und Wandel geführt werden möge.„ Auf solche Art entstunden in der Sächsisch-Ernestinischen

(1597. 7. Merz st. n.)

nischen zweiten Linie zu Coburg zwey Nebenlinien zu Coburg und zu Eisenach, und es nahm hierauf der H. Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach, in den Ihm zugethanen Aemtern, die Erbhuldigung ein. Hernach kündigten Er und sein Bruder, der H. Johann Casimir zu Coburg, ihren Vettern, den beiden Brüdern und HH. Friedrich Wilhelm und Johann von der Weymarischen Linie, das bisher mit denselben in Gemeinschaft gehabte Appellationsgericht auf, welche hierauf ein Gleiches in Ansehung der gemeinschaftlichen Universität und des Hofgerichtes thaten w). J. Chr. 1596 (18. May. st. ver. a. e.) (12. Sept. st. ver. a. e.) (m. Dec. a. e.)

Teutschland verlohr in diesem Jahr zwey regierende Fürsten. Der erst im vorigen Jahr seinem ältern Bruder, dem H. Wolfgang, in der Regierung des Fürstenthums Grubenhagen gefolgte H. Philipp der Jüngere von Braunschweig x) starb, nach einer dreyzehnmonatlichen Regierung, auf dem Schlosse Herzberg, im 63ten Jahr seines Alters, und wurde hernach in der Aegidienkirche zu Osterode beygesetzt. Er starb ohne Hinterlassung einiger Erben, und es erlosch also mit Ihm die älteste oder Grubenhagensche Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg, welche mit des ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, Ottens des Kindes, ältestem Enkel, von seinem ältesten Sohne, Albrecht dem Grossen, dem H. Heinrich dem Wunderlichen, gegen (1279.) 1596. 4. Apr. st. vet. 13. e. m.

w) Müllers Sächs. Annales, ad *aa.* 1596. & 1597. p. 219. 220. & 221. und G. P. Hönns Sachsen-Coburg. Hist., L. II. ad *aa.* 1596. & *sq.* p. 224-226.

x) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 54-57.

J. Chr. 1596 Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, ihren Anfang genommen hatte. Unser H. Philipp der II. hatte sich in seinen jüngern Jahren, gleich seinen ältern Brüdern, im Kriege versucht, und sich dadurch, besonders bey dem Churfürsten von Brandenburg in grosses Ansehen gesetzt, welcher Ihn auch in seine Bestallung nahm, und Ihm, die Zeit seines Lebens, ein beträchtliches Jahrgeld reichen ließ. Von dem väterlichen Fürstenthume erhielt Er zu seiner Abfindung den Grubenhagen und Salz der Helden, mit den dazu gehörigen Höfen, Mühlen und Dörfern, (1558.) wozu Ihm hernach auch noch das ehmalige Jungfernkloster, und itzige Amt Katlenburg eingeräumt wurde, wo Er sich ein Residenzhaus erbauen ließ, und seinen Aufenthalt nahm. Hierauf 29.) Sept. 1560.) vermählte Er sich mit H. Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel jüngsten Tochter, der Prinzessin Clara, mit welcher Ihm sein Schwiegervater, an Statt der einen Helfte des Brautschatzes die Nutzung des Hauses und Amtes Westerhof, mit den dazu gehörigen Dörfern und Holzbergen, übergab, welches sowohl, als die Ihm überlassenen Aemter Er mit schönen Gebäuden, Kirchen und Gärten aufs treflichste verbesserte. Uebrigens war Er ein von seinen Unterthanen sehr geliebter Fürst, nahm sich der Bedrängten und Nothleidenden nachdrücklich an, liebte die Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit und Wahrheit, sah Selbst auf das Regiment und die Haushaltung, und war ein Freund und Beförderer der Kirchen und Schulen, wie auch der Prediger und gelehrter Leute. Ehe Er noch zur völligen (1 Jan. 1583.) Landesregierung kam, publicirte Er eine Ordnung, wie sich die Pfarherren, Kirchendiener

ner und Zuhörer, ein Jeder in seinem Amte, mit wahrem Gottesdienste verhalten solle *). J. Chr. 1596

Nachdem Er nun, nach seines Bruders, des H. Wolfgangs, Absterben, zur gänzlichen Regierung im Fürstenthume Grubenhagen gekommen war, und soviel Land zusammen bekommen, als noch niemals ein Herzog dieser Linie zusammen besessen hatte; so nahm Er seine Residenz zu Herzberg, ließ sich von der Stadt Einbeck huldigen, hielt hernach zu Osterode einen öffentlichen Lehenstag, und belehnte die sämmtlichen Grubenhagischen Vasallen. Allein Er verlohr, noch in eben diesem Jahr, seine sehr geliebte Gemahlin, Clara, welches mit der in d. J. erhaltenen Landesregierung, Ihm vermuthlich Anlaß gab, ein Thaler prägen zu lassen, mit der Umschrift: GOt gibt, GOt nimbt. Er selbst lebte hierauf nicht lange mehr, sondern starb, nach einer zehentwochentlichen Krankheit, im folgenden Jahr, am Palmsontage auf dem Schlosse Herzberg. Da Er keine Kinder hinterließ, und mit Ihm der Mannsstamm der Grubenhagischen Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg erloschen; so setzte Er, durch ein Testament, des H. Johanns von Holstein-Sonderburg mit seiner ersten, bereits im J. 1586. verstorbenen, Gemahlin, Elisabeth, die unsers H. Philipps ältesten Bruders, des H. Ernst, einzige Tochter gewesen war †), erzeugten Kinder zu seinen Allodial-

(1595) (12. May. a. e.) (vom 15-20. Sept. a. e.) (16. Nov.) (1596.) 4. Apr.

*) Sie stehet in Leutners Dassel. und Einbeck. Chronica, L. V. P. I. cap. 38. fol. 36. a.-37. b.

†) S. die N. T. R. Geschichte, im VII. Bande, S. 439.

J. Chr. 1596 lodialerben ein. Dieselben würkten auch dieserwegen, im J. 1631., vom Kayser die Exekution auf den General Tilly aus, mögen aber wohl wenig erhalten haben. Was aber die Erbfolge im Fürstenthume Grubenhagen betrift, so machte auf solche der H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttel Anspruch, hatte auch bereits, noch bey Lebzeiten des H. Philipps, einige Schlösser besezt, und nach dessen Ableben nahm Er von dem ganzen Grubenhagischen Antheile Besitz. Allein ihre Agnaten von der Lüneburgischen Linie, die HH. Otto der Jüngere zu Haarburg und Heinrich zu Danneberg, glaubten, *propter proximitatem Gradus*, ein näheres Recht zu diesem Anfalle zu haben, nahmen ihre Vetter von der Zellischen Linie, nemlich die Söhne weiland H. Wilhelms zu Zelle *), in solches Lehensrecht gutwillig auf, und stellten hierauf am Kayserlichen Hofe, wohin diese Sache, ihrer Eigenschaft nach, gehörte, eine Klage und das *Interdictum adipiscendae possessionis, quorum Bonorum* an. Dieser Prozeß dauerte bis in das folgende Jahrhundert hinein, und wir werden zu seiner Zeit bemerken, wie nachtheilig derselbe für die Wolfenbüttelsche Linie ausgefallen sey y).

Uebri-

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 428.

y) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXV. p. m. 648. *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 907. Letzner, *l.* modo *c.*, L III. c. 33. fol. 103. b. - 108. a. A. Leopolds Neun Leichpredigten ꝛc., n. IV-IX. Rethmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 42. p. 579 589. *coll.* c. 63. p. IIII. sq. A. U. Erath von den Erbtheilungen im Br. Lüneburg. Hause, §. 9-11. p. 7-11. H. Rimius Gesch. des Hauses

Uebrigens kann ich zur Erläuterung dieses J. Chr.
merkwürdigen Erbfolgestreites aus dem schon 1596
öfters gerühmten *Codice MS. Actorum publicorum Senckenbergiano*, ein noch ungedrucktes Gesammtschreiben der HH. zu Braunschweig-Lüneburg der Lüneburgischen Linie, nemlich H. Ottens zu Haarburg, H. Heinrichs zu Danneberg und H. Ernstes zu Zelle, anführen, welches Sie, kurz vor dem Absterben des 12 Mrz.
H. Philipps, an die Prälaten, Ritterschaft, lt. vet.
Hauptleute und Amtleute, auch Bürgermeister und Räthe in den Städten der allgemeinen Landschaft des Grubenhagenschen Theils ergehen lassen, und folgenden Innhaltes ist. Es würde den Grubenhagenschen Landständen noch wohl erinnerlich seyn, daß Sie, die Herzoge, Ihnen, unter dem 30. Merz des vorigen Jahrs, schriftlich und ausführlich zu erkennen gegeben hätten, in welchem Stande die Sachen zwischen dem H. Philipp, ihrem Vetter, und Ihnen, sowohl in Reichs- als Stifts-Lehen

ses Braunschweig, p. 285. sq. (H. A. Kochs) Versuch einer pragmat. Gesch. des Hauses Br. und Lüneb., Sect. V. p. 170-172. und Köhlers Münzbelustig., P. I. n. 34. p. 265-272. Cf. Jo. *Dauthi* Consilium: an per DD. Br. Luneb. lineae Cellensis DD. Br. Luneb. stirpis Wulfferbyt., ratione proximitatis a Successione D. Philippi Grubenhagensis plane excludantur, ap. *Klockium* in Consil. T. III. n. 145. p. 395-412. und Abgenöthigter Gegenbericht des H. Christians zu Br. Lün., Bischofs zu Minden, auf H. Friedr. Ulrichs zu Br. Lüneb. sub Dato Wulffenbuttel den 14. Nov. *a.* 1616., an theils Churfürsten, Fürsten und Stende des H. R. Reichs gethanes Schreiben, die in den Grubenhagenschen Sachen am Kayserl. Hoffe, den 22. Dec. *a.* 1609. ergangene Urteil betreffend (s. l., 1617. 4.) p. 3. sq.

J. Chr. 1596 hen Mitbelehnten, und itzo nächsten Agnaten, beruheten. Sie wollten also Ihnen nicht verhalten, daß Sie ihre getreue Sorgfalt fortgesetzt, und seitdem mehrmals, auch noch ganz neulich, ihren gedachten Vetter, den H. Philipp, ersucht hätten, wie Sie, die Landstände, aus den beyliegenden drey Abschriften †) ersehen könnten. Obgleich nun Sie, die Herzoge, hofften, daß der H. Philipp es eben sowohl, als dessen verstorbener Bruder, weiland H. Wolfgang, bey ihren vorigen Erklärungen und Erbieten würde gelassen, und nichts zu ihrem Nachtheil verhängt haben, auch ferner nichts verhängen werde; so vernähmen Sie doch aus dem gemeinen Rufe sehr besorglich, daß diesfalls allerhand Prackticken und Widerwärtigkeiten, von besondern Leuten, angezettelt würden. Es erwecke auch Ihnen nicht wenig Verdacht, daß Sie, auf ihr letzteres Ansuchen gar keine Antwort, auch bey der itzigen Leibes-Schwachheit des H. Philipps, erhalten könnten; da man doch vor Augen sehe, wie itzo, von Seiten ihres Vetters, des H. Heinrich Julius zu Wolfenbüttel, alles veranstaltet würde.

Nun aber sey Ihnen, den Landständen, und aller Welt kund und offenbar, daß Sie, die Herzoge, von der Zellischen Linie, nach tödtlichem und unbeerbtem Abgange ihres Vetters, des H. Philipps, (welchen GOtt noch lange im Leben erhalten wolle,) nach rechter Sippzahl, die Nächsten zur Succession seyen; wie dann das Vorgeben einiger Leute ganz ungegründet sey, daß besondere Verträge, der Succession halber, hiebevor seyen errichtet worden.

Viel-

†) Diese Beylagen fehlen.

Vielmehr enthielten die im Fürstlichen Hause J. Chr.
Wolfenbüttel und Zelle errichteten und mit leib- 1596
lichen Eiden hochbetheuerten Erbeinigungs- und Erbtheilungs-Verträge ausdrücklich, daß ein jeder Theil den andern bey dem Seinigen, seinen Rechten und Succession unvernachtheilet lassen und dabey schützen und handhaben solle. Solches hätten auch Sie, die Herzoge der Zellischen Linie, bey Absterben weiland H. Erichs zu Calenberg, aufrichtig und fürstlich gehalten, und den H. Julius, als *Gradu proximiorem*, bey der Erbfolge ruhig gelassen, auch Sich, wider die eidliche Verträge und Theilungen ihres Vorfahren, im geringsten nichts angemaßt, geschweige dann etwas unternommen. Würde nun der H. Heinrich Julius, in dem bevorstehenden Falle, ein Gleiches thun; so habe es damit seine Maaß. Würde Er aber solche hochbetheuerte Erbeinigung, Erbtheilung und Verträge hintansetzen, und sich unterstehen, mit That und Gewalt dasjenige einzunehmen, wovon Er wisse, daß es nicht Ihm, sondern Ihnen, seinen Vettern der Zellischen Linie, nach dem Falle, von GOtt und Rechts wegen zukomme; so hätten Sie, die Grubenhagenschen Landstände, und ein Jeder zu ermessen, daß hierinn S. L., gegen GOtt, christliches Gewissen, gemeines Völker- und geschriebenes Kayserliches Recht und Konstitutionen, vorsetzlich verfahre. Sie wollten auch alsdann, gegen solche verbotene und kundbare Gewalt und thätliche Besitznehmung des Ihrigen, den lieben GOtt und ihre Herren und Freunde zu Hülfe nehmen, ihr äusserstes daran strecken, und Sich das Ihrige mit Gewalt nicht nehmen lassen, sondern dagegen, soviel immer möglich, oder

ihre

J. Chr. ihre Freunde dazu haben und vermögen können,
1596 die erlaubte Gegenwehr gebrauchen.

Weil indessen solches Sie, die Landstände, am meisten treffen würde, und Sie, die Herzoge, nicht zweifelten, daß Jene diesfalls, nicht allein itzo, sondern auch wegen der künftigen Zeiten, ihre und ihrer Weiber und Kinder Wohlfarth betrachten, und dasjenige, dadurch dieselben in merkliche Gefahr gesetzt werden könnten, soviel an Ihnen liege, verhüten, wenigstens Selbst keine Ursache und Anlaß geben würden, sich in unwiederbringliches Verderben zu stürzen; so hätten Sie nicht unterlassen können, diese abermalige Erinnerung an Sie ergehen zu lassen. Sie gesinnten also an Sie gnädig, daß Sie, aus gütigem und getreuen Gemüthe, von denen, aus deren Mittel der Allmächtige, nach seinem gnädigen Willen, Ihnen einen Landesherrn erwehlen und vorsetzen werde, Dieselben in getreue Acht nehmen, und in der That zeigen möchten, daß Ihnen ihre, und ihrer Nachkommen Wohlfarth angelegen sey. Mithin würden Sie dahin sehen, daß die sämmtlichen Häuser, Städte, Schlösser und Aemter des Grubenhagenschen Antheils vom Fürstenthume Braunschweig und Lüneburg, welche ihr mehrgedachter Vetter, der H. Philipp, besitze, zu ihren, der Herzoge Zellischer Linie, als nächster Agnaten, Rechten verblieben, und Niemand dazu gelassen würde. Wofern nun Sie, die Herzoge, solches vermerkten; so wollten Sie Ihnen nicht nur in allem gebührend beytreten, sondern auch, wenn es der göttlichen Allmacht gefallen würde, den Lehensfall des Grubenhagenschen Fürstenthums auf Sie, die Herzoge der Zellischen Linie, zu wenden, (wie dann derselbe, Falls ihr Vetter,

der

der H. Philipp, in dem itzigen Zustande aus der Welt gefordert werden sollte, Niemanden anders, als Ihnen, von GOtt und Rechts wegen gebühre,) Sich dergestalt mit Beförderung und Fortsetzung aller ihrer Wohlfarth, bezeigen, wie es einem getreuen Oberhaupte und Landesherrn wohl anstehe. J. Chr. 1596.

Sollten aber Sie, die Herzoge, von Ihnen, den Landständen, erfahren, daß Sie, aus Nachsicht, dem H. Heinrich Julius die Besitznehmung gestatten würden; so wollten Sie sich dagegen, wegen ihres kundbaren Rechtes, ausdrücklich bedingen, daß Sie, die Landstände, an allem Unheil, Land- und Leute-Beschwerung, Ueberzug und Verheerung, die etwa künftig daraus entstehen möchten, allein schuldig seyn sollen, weil Sie wissentlich, und gegen die geschehene Ermahnung, sich an eine fremde Herrschaft gehängt, und ihres Landesherrn milde Erklärung, wie auch klaren und ungezweifelten Erbtheilungen und Verträgen zuwider gehandelt hätten. Sie würden auch alsdann, und auf den Fall ihres, sich nicht versehenden, widrigen Betragens, die Mittel zur Hand nehmen müssen, dadurch Sie sich bey ihren Rechten wider alle zudringliche Gewalt schützen und handhaben könnten; wie Sie dann auch solches ihrem Vetter, dem H. Heinrich Julius, laut der beygelegten Abschrift *), zu erkennen gäben, und sich versähen, daß Er dadurch zu andern Gedanken kommen, Sich GOttes gnädigem Willen nicht widersetzen, noch zum Verderben von Land und Leuten Ursache geben würde, welches alles Sie Ihnen, den Landständen, zu

*) Auch diese Abschrift fehlt.

J. Chr. 1596 zu mehrerer Nachricht, und zu ihrer, der Herzoge, Entschuldigung, nicht hätten verhalten wollen z).

Bey der Gelegenheit will ich sogleich noch einen andern, die Braunschweig-Lüneburgische Geschichte betreffenden Punkt, aus dem mehrgedachten *Codice MS. Senckenbergiano*, zur Fortsetzung desjenigen anführen, was davon bereits in der Geschichte des letztern Regenspurgischen R. Tages vorgekommen ist a). In der daselbst erwähnten Schulenburgischen Klagsache, wegen der, von dem H. Ernst zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, geschehenen Besitznehmung des Schulenburgischen Antheils an dem Hause und Amte Klötze hatte der Kayser dem, wegen Betreibung der Türkenhülfe, an den Ober- und Nieder-Sächsischen Kreis abgeschickten R. Hof-Rath, dem Freyherrn Christof von Schleinitz, einen Auftrag gemacht, welcher seine deshalb erhaltene Instrucktion dem H. Ernst zuschickte. Dieser zog dieselbe, nebst seinem Bruder, dem H. Augustus, und ihren Hof- und Land-Räthen, in reife Ueberlegung, und ertheilte hernach dem Freyherrn von Schleinitz seine schriftliche Erklärung wegen dieser Angelegenheit. In derselben dankt zuförderst der H. Ernst dem Kayser für seine in dieser Sache bezeugte Sorgfalt, und fügt sodann hinzu: es wäre Ihm bisher höchst beschwerlich gewesen, daß Er, von seinen verpflichteten Lehensmännern, Dienern und Unterthanen, denen von Schulenburg, des seligen Hans von

7. Apr. it. ver.

Schu-

z) *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, fol. 336. a. - 337. a.

a) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 662-664.

Schulenburg Söhnen, unnöthiger Weise, und J. Chr.
ohne sein, des Herzogs, Verschulden, mit extra- 1596
judicialmilden und Ihm bisher gröstentheils vorenthaltenen Berichten wäre beschwert, und dadurch der Kayser gegen Ihn zum Eifer und zur ungedeuteten Ungnade bewogen worden. Um so mehr wäre es Ihm erfreulich zu vernehmen, daß der Kayser geneigt sey, die vorgedachte Schulenburgische Klage und seine, des Herzogs, Gegennothdurft, durch einen, dieser Orten gesessenen, Kayserlichen Kommussarius, aufnehmen zu lassen. Weil Er auch vermerke, daß der Kayser den H. Ulrich zu Mecklenburg diesfalls zu seinem Kommissarius ernennen wolle; so sähe Er nichts lieber, als daß der H. Ulrich diese Kayserliche Kommission übernehmen möchte, wie Er dann hoffe, daß Er sich derselben unterziehen werde.

Falls nun der H. Ulrich von Mecklenburg sich deshalb gegen Ihn, den H. Ernsten, erklären, und dabey zu Einbringung und Anhörung der vermeinten Klage eine Tagefahrt ansetzen würde; so wolle H. Ernst sich auf solche Ladung, wie auch alle folgende anzusetzende gerichtliche Termine, gegen den H. Ulrich und etwa dessen subdelegirte Räthe an Statt der K. M., gebührend verhalten. Er wolle auch alsdann, mittelst göttlicher Hülfe, es dahin ausführen, daß, bey dieser von Ihm längst gewünschten Kayserlichen Anordnung, dem Kayser und Jedermann kund und offenbar werden solle, daß Er, der H. Ernst, wider die klagenden Schulenburge nichts anders vorgenommen habe, als was Er, von Amts und Obrigkeits wegen, und Gewissens halber, nicht habe unterlassen können, und wozu Er, vermöge der klaren und

J. Chr. 1596 buchstäblichen Disposition der von Schulenburg empfangenen und ausgestellten Verschreibung, auch nach dem gemeinen und durchgehenden Gebrauche zwischen Herren und Knechten, hohen und niedrigen Standes, befugt und berechtiget gewesen sey. Die Kayserliche Instruckrion wäre nun zwar ferner auch dahin gerichtet, daß Gebhard und Ludolf von Alvensleben, und August von der Asseburg zu Mitkommissarien verordnet werden sollten, worauf auch der Kayserliche Gesandte, der Freyherr von Schleinitz, gar sehr gedrungen hätte. Allein alle Drey waren dem klagenden von Schulenburg mit naher Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft verwandt, und hätten auch Demselben, nach Ausweisung ihrer Schreiben, in dieser Sache vormals gerathen und beygestanden. Ausserdem stünden von Alvensleben mit dem Hause Klötze wegen ihres Hauses Calbe, über ein dem Hause Klötze und der alten Mark Brandenburg zugehöriges Gehölze, in schwerer Irrung, wie beyliegende Schreiben des von der Schulenburg, Werners Sohnes, und der von Alvensleben klar bezeugten. Es zweifle daher der H. Ernst im geringsten nicht, daß, wenn dem Kayser solches gemeldet würde, Derselbe es bey dem H. Ulrich würde gelassen, oder Ihm eine Fürstenmäßige Person beygeordnet haben. Mithin wolle der H. Ernst sich versehen, daß der Kayserliche Gesandte, wegen dieser wichtigen, und in den Rechten und der Geschichte unthätlich befindlichen Einreden, kein Bedenken haben werde, die Verordnung der Drey von Adel zu Mitkommissarien einzustellen. Damit aber um soviel mehr zu spüren sey, daß der H. Ernst, soviel immer möglich, den Befehlen des

Kay-

Kayſers ſich unterwerfen wolle; ſo könne Er J. Chr.
Auguſten von der Aſſenburg, auf den Fall, 1596
bey dieſer Sache leiden, daß der H. Ulrich, als
Kayſerlicher Kommiſſarius, Denſelben, nebſt
andern ſeinen Räthen, *ſubdelegando*, mit ver-
ordne.

Weil hiernächſt der allergnädigſte Wille des Kayſers ſey, daß das mehrgedachte Haus Klötze den Kayſerlichen Kommiſſarien überantwortet werden ſolle; ſo hätte zwar Er, der H. Ernſt, erhebliche Einreden dagegen; in Anſehung, daß die empfangene und gegebene Verſchreibung über das Haus und Amt Klötze, dem Buchſtaben nach, hell und klar, mit ſich bringe, daß der H. Ernſt, auf den itzo in der Geſchichte entſtandenen, an ſich ſelbſt kundbaren, und mit dem Schulenburgiſchen ſchriftlichen Bekentniß erweislichen, auch von Ihnen nicht vermeinten Fall, Maaß und Macht haben ſolle, den Schulenburgen ihren Antheil an dem Haus und Amte Klötze alle Jahr loszukündigen, Ihnen ihr Geld oder Pfandſchilling abzutragen, (wie dann auch ſolches Geld würklich gezahlt und Ihnen angeboten worden,) und ſodann das Haus Klötze wieder an Sich zu nehmen. Ueberdies ſey es auch auſſer Streit, daß der H. Ernſt denen von Schulenburg zu Recht genugſam geſeſſen ſey, und auch deshalb erfordernden Falles, von ſeinen Landſtänden, genugſame Kaution geleiſtet werden könnte. Allein damit der H. Ernſt auch hierinn zeigen möge, daß Er gar nicht gewillt ſey, dem Willen des Kayſers entgegen zu handeln; ſo erkläre und erbiete Er ſich hiemit, daß Er ſich aller und jeder Nutzungen, welche die von Schulenburg,

J. Chr. 1596 wenn Sie noch auf dem Fürstlichen Hause Klöze wären, vermöge ihrer empfangenen Verschreibung und ausgestellten Reverses, zu heben hätten, und geniessen sollten, solange gänzlich begeben wolle, bis die angestellte Klage rechtlich würde erörtert worden, und das Urtheil erfolgt seyn, nach welchem sich ein jeder Theil billig achten müßte. Er wolle auch geschehen lassen, daß der Kayserliche Kommissarius Jemanden auf das Haus Klötze verordne, der solche Nutzung einnehme, und gebührend berechne; jedoch auch so geschickt sey, daß er die, dem H. Ernsten an dem Hause und Amte Klötze unstreitig zustehende, Hoheit und Gerechtigkeit in Holzungen und Feldern verwalten, die armen Unterthanen, sowohl unter sich, als gegen Andere, mit Vorwissen des H. Ernsts, als des Landesfürsten und Eigenthumsherrn, bey Gleich und Recht schützen und handhaben wolle. Und wenn der H. Ulrich zu Mecklenburg Ihm, dem H. Ernsten, eine solche Person namhaft machen würde, wolle Er derselben die Verwaltung des Hauses und Amtes Klötze sogleich übergeben und einräumen, auch seine Unterthanen derselben anweisen und anbefehlen lassen.

Uebrigens obgleich Er, der H. Ernst, kein Mißtrauen in den Kayserlichen Gesandten setze, damit jedoch Derselbe von seiner Verrichtung eine desto vollständigere Relation zurückbringen könne, und dem Kayser völlige Satisfaktion geschehe, so wolle H. Ernst hiemit dem Kayserlichen Gesandten diese, mit seiner Hand und Siegel bestätigte, Verpflichtung, solches alles gebührend ins Werk zu richten, zustellen.

Und

Und weil auch viele eingesessene und ausländi- J. Chr.
sche, meistentheils arme Leute mit dem von 1596
Schulenburg, ihrer von Ihm an Leib und Gut
erlittenen Beschwerungen, auch verweigerter Be-
zahlung halber, vor dem H. Ernsten in Recht-
fertigung gerathen, und der von Schulenburg
sich derselben, nunmehro in das vierte Jahr,
ausflüchtig entzogen, dadurch die armen Leute
in grossen Schaden, und, wenn sie länger
rechtlos gelassen würden, ins äusserste Verder-
ben gerathen müßten, und dann der H. Ernst
vermerke, daß der Kayserliche Gesandte auch
deshalb Befehl habe, wie diesen armen Leuten
zu ihrem Rechte verholfen werden solle; so ge-
sinne Er an den Kayserlichen Gesandten, daß
Derselbe, wenn ja Er, der Herzog, allein den
wohl hergebrachten, und nach klarer Verord-
nung der Rechte, durch die Veränderung des
Domicilii, nicht aufgehobenen Gerichtszwang
über die von Schulenburg nicht fortsetzen
solle, und es dann ferner in den Rechten klar
verordnet sey, quod *ordinarius Iudex ad solam*
recusationem Rei omnino *repelli* non *possit*, die
Verfügung dahin treffen wolle, daß der Kay-
serliche Kommissarius, sammt dem H. Ern-
sten, als Landesfürsten, diesfalls wider die von
Schulenburg den armen Leuten Recht spre-
chen, und dazu verhelfen möge. Dieses alles
hätte der H. Ernst dem Kayserlichen Gesand-
ten schriftlich wollen zu vernehmen geben; mit
Bitte, daß Derselbe, seinem begabten Verstan-
de nach, wohl erwägen werde, daß solches den
Rechten der Billigkeit und den R. Konstitu-
tionen gemäß sey, auch hierinn dem Kayser
vollkommener Gehorsam geleistet werde, dem
Er solches allerunterthänigst referiren, und

J. Chr. 1596 Ihn, den Herzog, zu beharrlicher Kayserlicher Gnade bestens empfehlen möchte [b]).

Der andere regierende Teutsche R. Fürst, welcher in diesem Jahr die Welt verließ, war Landgraf Georg der I. von Hessen-Darmstatt. Er hatte durch das väterliche Testament, zu seinem Antheil die obere Grafschaft Katzenelnbogen erhalten [c]), und seine Residenz zu Darmstadt genommen, wo Er das, bey der ehmals, im Schmalkaldischen Kriege, von dem Grafen von Büren geschehenen Eroberung, ganz verwüstete Schloß, wieder herstellte, und zu Seiner Fürstlichen Hofhaltung einrichtete. Durch das im J. 1583. erfolgte unbeerbte Absterben seines ältern Bruders, Landgraf Philipps zu Hessen-Rheinfels, erhielt Er von dessen Landesportion den dritten Theil, verkaufte aber nachher denselben für 10000. Gulden seinem ältesten Bruder, dem Landgrafen Wilhelm zu
7. Febr. Hessen-Cassel [d]). Er starb, nach einer friedfertigen und löblichen Regierung, zu Anfang des Hornungs dieses Jahrs, im 49ten Jahr seines Alters, und 29ten seiner Regierung. Bey seinem Ableben hinterließ Er vier Söhne, nemlich von seiner ersten Gemahlin, der Gräfin Magdalena

b) H. Ernsten zu Braunschweig und Lüneburg pillichs und rechtmeßigs erpiten ꝛc., die Losung des Hauß Clötze betreffend, in *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg*, f. 334. a.-335. Von dem Amte Klötze finden sich einige gute Nachrichten in Sam. Walthers Singular. Magdeburg. oder Merkwürdigkeiten aus der Magdeburg. Historie, T. II. P. VII. cap. IV. Sect. F. p. 76-87.

c) S. im VII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 415.

d) S. Eben dieselbe im XIII. Bande, S. 500. f.

dalena von der Lippe, die Prinzen Ludewig, Philipp und Friedrich, und von der zweiten Gemahlin, Eleonora, H. Christofs zu Würtenberg Tochter, und Wittwe Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt, den Prinzen Heinrich. Der älteste von diesen vier Brüdern, Prinz Ludewig, war just auf seiner italiänischen Reise begriffen, als sein Herr Vater starb, eilte aber in das Land zurück, hielt demselben ein feyerliches Leichenbegängniß, ließ den Tag darauf das väterliche Testament publiciren, sich von den Unterthanen huldigen, und trat, im neunzehnten Jahr seines Alters die Regierung der väterlichen Staaten, für Sich und seine noch minderjährige drey Brüder, an. Von diesen starb der Halbbruder, Prinz Heinrich, bereits den 8. Jenner 1601. im eilften Jahr seines Alters, worauf der Landgraf Ludewig mit seinen beiden noch übrigen leiblichen Brüdern, den Prinzen Philipp und Friederich, den 26. April 1602. ein Erb-Statut und Erbeinigung, wegen der Erstgeburth, verabredete, welches hernach die drey Brüder den 13. August 1606. erneuerten, und folgends vom Kayser bestätigen liessen, wovon bey dem J. 1606. weitere Nachricht erfolgen soll e).

J. Chr. 1596. 29 Merz. 30. e. m. (1602. 26 Apr.) (1606. 13. Aug.)

e) Jo. *Winckelmanni* Or. de vita & obitu *Georgii* Hassiae Landgravii &c., *in* Herm. *Kirchneri* super. aevi Heroum, Ducum ac Principum Curriculis &c., Vol. II., (Marpurgi, 1610. 8.) n. V. p. 196-219. *Chytraeus*, *l. c.*, L. XXX. p. m. 908. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXI. §. 45. p. m. 871. Wilhelm Schäffers, genannt Dilichs Heßische Chronica; (Cassel, 1606. 4.) P. II. p. 342. sq. Joh. Just. Winckelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld;

J. Chr. Der H. Friedrich von Würtenberg wur-
1596 de, in diesem Jahr, wegen des Postwesens in
1596. einige Verlegenheit gesetzt. Nachdem nemlich der Kayser, im vorigen Jahr, den Leonhard von Taxis zum General-Obrist-Postmeister
15 Spt. im H. R. R. bestätiget hatte f); so erließ Er
st. n. aus Prag, an den H. Friedrich ein Reskript, worinn Er Ihm solches meldete, mit dem Beyfügen, daß der von Taxis dem Postmeister zu Cöln, Jacob Henroten, die Vollmacht aufgetragen habe, das Postwesen im Reiche einzurichten, mithin Er den Herzog ersuchen wollte, demselben hierinn behülflich zu seyn. Nun waren damals in dem Herzogthume Würtenberg, wegen der Korrespondenz mit andern Churfürsten und Fürsten, unter dem Namen der Postboten, vier itzo so genannte Posthalter, nemlich zu Knittlingen, Enzweyhingen, Canstadt und Eberspach, von den Herzogen von Würtenberg angestellt worden, welche zwar mit dem von Taxis, bereits den 25. April 1584., zu Rheinhausen, und hernach auch in dem gegen-
12 Jan. wärtigen Jahr zu Augspurg, einen Vergleich getroffen hatten, daß Sie die Kayserlichen oder Niederländischen Posten, gegen eine jährliche Belohnung von 150. Gulden für einen Jeden, durch das Herzogthum befördern wollten; übrigens aber keine Abhängligkeit von dem von Taxis erkannten. Allein das versprochene Jahrgeld

feld; (Bremen, 1697. fol.) P. V. cap. V. p. 515. *coll.* P. II. cap. II. p. 101-105. *passim*, und Jo. Adolphi *Hartmanni* Historia Hassiaca, P. II. cap. IV. p. 123-143. *coll.* cap. VI. §. 1-4. & §. 23 p. 219-221. & 241. sq.

f) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 78. in der Note h).

geld blieb aus, und die Würtenbergischen Post- J. Chr.
boten wollten deswegen auch nicht mehr an den 1596
Vergleich gebunden seyn. Darüber gerieth das Postwesen in eine grosse Zerrüttung, woran gleichwohl dem Kayser und dem ganzen Hause Oesterreich, wegen der Korrespondenz mit Burgund und den Niederlanden, sehr viel gelegen war. Der Kayser suchte also, durch den R. Pfenningmeister, Zacharias Geitzkofler, welcher auch seinen Vortheil an der Richtigkeit der Posten hatte, und durch seinen Rath Ilsung, die Sache wieder in Gang zu bringen, Sich das Postwesen, als ein besonderes Kayserliches Regale, zuzueignen, und alle in den R. Landen, von den Churfürsten und Fürsten, gemachte Botenanstalten abzuschaffen. Weil nun der Kayser seine Absichten, durch überall angeschlagene Patente, durchzusetzen vermeinte, und ausdrücklich darinn meldete, daß die Niederländischen Postverwalter befugt seyn sollten, die in den Fürstlichen Ländern verordneten Posthalter zu strafen, so machte solches bey den R. Ständen ein grosses Aufsehen. Denn obgleich solches Patent eigentlich nur von den Nebenposten der Kaufleute zu verstehen seyn sollte; so besorgte doch der Churfürst Friedrich von der Pfalz, daß mit der Zeit auch ein Versuch auf das Botenwesen der R. Stände gemacht, und dadurch die vertrauliche Korrespondenz der Fürsten, die Sie unter Sich führten, erschwehrt, oder wohl gar diese Spanische Post Ihnen aufgedrungen werden dürfte, damit man sich des Briefwechsels der Fürsten bemächtigen, und ihre Geheimnisse entdecken könnte.

Es schrieb daher der erstgedachte Churfürst 31 Dec. st. vet.
aus Amberg, an unsern H. Friedrich: „wenn

J. Chr. 1596 „Er das Ende, dahin solche Posten angese-
„hen, dann auch den Innhalt der Patente,
„sammt wie leicht andere Dinge unter dem
„Schein hinkünftig zu ändern unterstanden wer-
„den möchten, betrachte, habe Er mit dem Her-
„zog nachbarlich und freundlich, weil Er eben-
„mäßig einige Postorte in seinem Lande habe,
„kommuniciren, und freundlich zu erwägen
„geben wollen, demnach dieses Patent, dem
„Innhalte nach, fast praecise befehle, eine Spa-
„nische Bestallung, die Er, (der Leonhard
„von Taxis,) über das Reich in der Postbe-
„stellung haben soll, konfirmirt, deren Innhalt
„Ihm, dem Churfürsten, und vielleicht auch
„Ihm, dem Herzog, und Andern zum wenig-
„sten wissend (sey,) und auf solche Bestallung
„dem Postmeister eine Jurisdicktion über der
„Stände Lande, unbegrüßt deren, indem der
„Postverwalter die verbrechenden Postver-
„wandten Personen zu strafen, Macht haben
„solle, einräumet; überdies die andere bishero
„gebrauchte Posten abzuschaffen, mandiret,
„dabey Er, der Churfürst, und Andere, die ih-
„rer Gelegenheit und Korrespondenz nach, ihre
„besondere Posten angestellt, zu besorgen (hät-
„ten;) obgleich itzo die Abschaffung (nur) auf
„der Kauf- und Handels-Leute Nebenpo-
„sten zu verstehen sey, daß doch endlich auch
„versucht werden dürfte, dieselben gleichfalls
„niederzulegen, dadurch Ihnen, (den Churfür-
„sten und Fürsten,) entweder ihre nothwendige
„mit einander habende Kommunikation schwe-
„rer zu machen, oder (es) dahin zu bringen,
„daß Sie auch die Spanische Post gebrauch-
„ten, und deren ihre Briefe, die etwa gefährlich,
„eröfnet, und der Innhalt erkundiget werden
„könn-

„könnte, anvertrauen, gleichwohl, ungeachtet J. Chr.
„dessen, dem durch ihre Länder eben sobald, 1596
„zu ihrem und des Reichs Nachtheil einen
„sichern Paß gestatten müßten, der hingegen,
„durch die Seinigen, auch noch im Reiche,
„Ihnen und Andern allerhand Verhinderung zu-
„fügte. Ob also nicht, dieser erregten Ursachen
„willen, allerhand Bedenken billig zu tragen,
„und anders nicht zu willfahren (sey,) man
„wäre dann von Spanien vergewissert, daß
„hiedurch dem Reiche und dessen Ständen kein
„Nachtheil oder Gefahr zuwachse, und hinwie-
„der den Ständen durch sein Land ebenmäßig
„sichere Pässe verstattet werden.„ Zugleich er-
sucht der Churfürst den Herzog, daß Er Ihm
hierüber sein Gutachten, aus gutem Vertrauen
und Freundschaft, eröfnen möchte, wie Er es
hierinn, ungeachtet der obgemeldeten Betrachtun-
gen, halten wolle. Unter dieses Schreiben setzte
der H. Friedrich von Würtenberg mit eigener
Hand: „man ist Spanien kein Post schuldig,
„dann was aus gutem Willen beschehen.„
Indessen wurde doch der H. Friedrich durch die-
ses Churpfälzische Schreiben, aufmerksam ge-
macht, daß Er hernach an andere Stände, wel-
che ebenfalls Posthalter in ihren Ländern hat-
ten, solche androhende Beschwerde gelangen
ließ, und Sie ermahnte, sorgfältig darauf zu
sehen, daß eine mehrere Bothmäßigkeit, von
dem von Taxis, ja nicht eingeführt würde,
als von Alters hergekommen sey. Und als nach-
her der Kayser solche Mandate nochmals an den
Herzog schickte, und von Ihm gebietend ver-
langte, daß dieselben von Ihm vollzogen wer-
den sollten; so schrieb der Herzog mit eigener
Hand, unter das von seinen Räthen deshalb ge-
stellte

J. Chr. 1596 stellte Bedenken: „Weil es keine Schuldigkeit „ist, so darf man auch nicht pariren; wie Wir „es auch nicht thun werden, oder Ihre Ma„jestät für die Posten bitten, selbe anderswo„hin zu legen. Dann, wie es vor Alters ge„halten worden, so bleibt es g).„ Was übrigens in dieser Sache noch nachher vorgekommen sey, wollen Wir schon zu seiner Zeit bemerken.

Es ist, bey dem vorigen Jahr, des von dem Marggrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach geschehenen Verkaufes der Stadt Bisigheim und des Marktfleckens Mundelsheim an den H. Friedrich von Würtenberg gedacht worden h). Dieser Veräusserung schien sich sein jüngerer Bruder, der Marggraf Georg Friedrich zu widersetzen, und Er erhielt auch deshalb vom Kayser *Literas inhibitorias* an seinen Bruder; allein endlich willigte Er, demselben und dem Herzog von Würtenberg zu Gefallen, in diesem Verkauf. Der Marggraf Georg Friedrich

g) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 29. p. 197. sq. Cf. Gründl. Bericht, was es mit des H. R. R. Churfürsten und Stände Post- und Bothen-Wesen, insonderheit in dem löbl. Herzogthum Würtenberg, von *Maximiliani I.* bis auf gegenwärtige Zeit vor eine eigentliche Beschaffenheit gehabt und noch habe; s. l. 1710. fol. Sie stehet auch in Lünigs Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsame, P. II. cap. IV. n. XXV. p. 188-311., und der Verfasser dieser Deduction ist Stephan Christoph Harpprecht. S. in derselben besonders beym Lünig, *l. c.*, p. 194. & 200. sq. und in den Beylagen n. 23. und 58-62. p. 235. & 257-260.

h) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 62. f.

drich war bisher unter der Vormundschaft sei- J. Chr.
nes ältesten Bruders, des Marggraf Ernst 1596
Friedrichs, gestanden, welcher Ihn aber derselben im vorigen Jahr entlassen, und Ihm nicht nur seinen ehmals, bey der im J. 1584. geschehenen brüderlichen Theilung, erhaltenen Landesantheil i) übergeben, sondern Ihm auch noch die Helfte von ihres verstorbenen mittlern Bruders, des Marggraf Jacobs, und dessen Sohnes, des jungen Marggraf Ernst Jacobs k), hinterlassenen Antheils, nemlich der Marggrafschaft Hachberg und Herrschaft Usenberg, überlassen hatte l). Der Vergleich kam aber erst 1. Oct.
in dem itzigen Jahr zustande, vermöge dessen der Marggraf Georg Friedrich seinem ältern Bruder, dem Marggrafen Ernst Friedrich, 1,75000. Gulden auszahlte, und die Aussteuerung ihres Bruders, des Marggraf Jacobs, hinterlassener Töchter über sich nahm; jedoch versprach nachher der Marggraf Ernst Friedrich, daß Er Eine von denselben aussteuern wolle. Uebrigens bekam unser Marggraf Ernst Friedrich, in diesem Jahr, auch noch Streitigkeiten mit der Stadt Straßburg, über die Geleitsgerechtigkeit, welche, durch einen gütlichen Vergleich zu Stolhofen, dahin beygelegt wurden, daß die Stadt ihre Bürger, mit Vorbehalt des Marggräflichen Rechtes, bis nach Stolhofen, hin und zurück, sollte vergleiten können. Endlich kaufte unser Marggraf Ernst Friedrich, in diesem Jahr, auch noch von denen von Rippurg die Helfte des Fleckens dieses Namens, welchen

Kauf

i) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 117. f.
k) S. Eben dieselbe, im XV. Bande, S. 538:540.
l) S. Eben dieselbe, im XIX. Bande, S. 79. f.

J. Chr. 1596 Kauf das Kayserliche Kammergericht bestätigte, und wozu hernach von Ihm, im J. 1603. auch die andere Helfte für 51000. Gulden, angekauft wurde [m]).

Das J. 1596. zeichnet sich auch dadurch aus, daß in demselben die Reformirte Religion in dem Fürstenthume Anhalt eingeführt wurde. Die nach des Melanchthons Tode, in der evangelisch-lutherischen Kirche noch immer weiter ausgebrochenen innerlichen Streitigkeiten, und der hierauf zu Wittenberg, unter dem Churfürsten Augustus zu Sachsen, sich eingeschlichene, aber von demselben wieder unterdrückte Cryptokalvinismus, wovon wir in einigen Theilen dieses Werkes umständlich gehandelt haben [n]), hatte sich auch in das benachbarte Fürstenthum Anhalt unter der Hand verbreitet. Die Anhaltischen Theologen, besonders die Superintendenten M. Wolfgang Amling zu Zerbst und Peter Haring zu Cöthen, hiengen sehr den philippistischen Meinungen an, und hatten den Fürsten Joachim Ernst von Anhalt für sich und ihre Meinungen eingenommen; deswe-
(1578.) gen auch derselbe, nach dem fruchtlos abgelaufe-
(1579.) nem Religionsgespräche zu Herzberg, sich weigerte, die Vorrede des Konkordienbuches zu unterschreiben [o]). Dieser gab dann Anlaß, daß die Anhaltinischen Theologen ein Bekent-

m) *Schoepflin*, l. c., T. IV. L. VI. c. 3. §. 25. p. 98. sq. Cf. Adr. *Gylmanni* Symphorem Supplication. Cameral., T. IV. (Francof. 1610. fol.) n. 105. p. 109.

n) S. davon z. E. die N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 156-168. und 665-672. und im IX. Bande, S. 242-258.

o) S. Eben dieselbe, im X. Bande, S. 613-615.

Bekentniß ihres Glaubens auffetzten, um nach Innhalt desselben sich bey den Auswärtigen aller Verunglimpfungen, wegen der Ihnen, in der Hitze des Streites, beygemessenen ungleichen Meinungen, zu entledigen, und dagegen den Innhalt ihrer Lehre zu erzälen und zu wiederhohlen, die Sie einmal angenommen, und unverändert bisher gelehrt und bekannt hätten, auch bis an den letzten Seufzer ihres Lebens erhalten wollten. Es wurde dasselbe von Ihnen anfangs lateinisch abgefaßt, und zu Cassel übergeben, hierauf ins Teutsche übersetzt, und endlich in beiden Sprachen, besonders zu Neustadt an der Hart gedruckt, auch hernach zu Zerbst, nebst dem Anhaltischen Bedenken über das Conkordienbuch und andern Schriften nochmals herausgegeben. J. Chr. 1596 (a. e.) (a. e.) (1582) (1589)

In diesem Glaubensbekentniß, welches zu verschiedenen Streitschriften p) Gelegenheit gab,

p) Ausser verschiedenen dergleichen Schriften, welche bereits Beckmann, *l.* mox *c.*, P. VI. p. 124., angezeigt hat, kan ich noch folgende, aus meiner Bibliotheck, anführen: 1) Antwort der Anhaldischen Theologen und ff. D. Niclas Selneckers zu Leiptzig den 24. Augusti d. J., durch öffentlichen Druck, wider sie ausgesprengte schmehekarten; Zerbst, 1584. 4. 3. Bogen. 2) Zum glückseligen Newen Jahr, Warnung und Vermanunge an D. Nicklaus Selneckern, das er mit seinen Consorten, die Anhaltischen Theologen zu schmehen, und in Jnen die Göttliche Warheit wider sein eigen gewissen zu lestern einmal aufhören wolle ꝛc. ꝛc.; Zerbst, 1585. 4. 5. Bogen. 3) Bericht von den newen Amlingiten, so im Fürstenthumb Anhalt auffgestanden, und von ihrer Lehre, so sie wieder das Christliche Concordienbuch in offenem Druck ausgesprenget haben; Leipzig, 1585. *m. Iunio*, 4. 5. Bogen;

J. Chr. 1596 gab, giengen nun zwar die Anhaltischen Theologen von der, in der evangelisch-lutherischen Kirche, üblichen Lehre von der Allgegenwart des Leibes Christi ab, blieben aber nichts destoweniger bey der Lehre von der leiblichen Gegenwart des Leibes Christi im heiligen Abendmahle und dessen mündlicher Geniessung, und gaben zu unterschiedenen malen zu verstehen, daß Sie derselben, und nicht den sogenannten Sackramentirern beypflichteten. Um auch solches zu bezeugen, und um alle fernere (1585. 16 Apr.) Verunglimpfungen abzuwenden, faßten die Superintendenten zu Zerbst, Bernburg, Cöthen und Dessau noch eine besondere, von Ihnen eigenhändig unterschriebene, Deklaration ab, welche dahin gieng, daß Sie den wahren, wesentlichen Leib Christi im heiligen Abendmahle mit dem Munde empfiengen, und das heilige Brodt und Wein weder für schlechte Zeichen achteten, noch dafür hielten, daß Sie den Leib und das Blut Christi nur geistlich empfiengen; und daß auch die Unwürdigen sowohl, als die Würdigen, den wahren Leib Christi empfiengen; wobey Sie hinzufügten, daß Sie diesfalls weder mit den Papisten, noch den sogenannten Zwinglianern und Kalvinisten was zu thun hätten. Es hat auch hierauf der Fürst Joachim Ernst selbst Einige von seinen Räthen, mit einer besondern Instrucktion, an die sämmtlichen Kir- (vom 11. May. a. c.) chen- und Schul-Diener seines Fürstenthums abgeschickt, welche Ihnen eine gewisse Formel in der Lehre vom heiligen Abendmahle vor-

gen; und 4) Adami *Cratonis* wiederholeter bestendiger Bericht von den Newen Amlingiten im Fürstenthumb Anhalt &c.; Leipzig, 1585. 4. 1. Alphab. 7½ Bogen.

vorlegen, und Sie anhalten sollten, dieselbe zu unterschreiben. Solche hat auch hernach der Fürst Joachim Ernst selbst unterschrieben, sie zu Zerbst drucken, und von allen Predigern im Fürstenthume Anhalt eigenhändig unterschreiben lassen. J. Chr. 1596 (4 Jul. a. e.) (a. e.)

Hierauf giengen die Sachen weiter, und man fieng auch in den Kirchen-Ceremonien ein und andere Veränderungen an, wodurch die Anhaltischen Theologen in nicht wenigere Weitläuftigkeiten geriethen. Diese hielten nemlich dafür, daß der bey der Taufe beybehaltene Exorcismus keine von Christo, oder sonst in GOttes Wort befohlne, folglich keine nothwendige und zum Wesen der Taufe gehörige, sondern vielmehr eine zum Mißbrauche des göttlichen Namens gereichende Ceremonie sey. Sie liessen also den Exorcismus allmählich weg, und machten damit, noch bey Lebzeiten des Fürst Joachims Ernsts, mit Dessen Vorwissen und Einwilligung, in der Schloßkirche zu S. Bartholomäus zu Zerbst, und hernach auch in der dasigen Nikolauskirche, ohne Jemands Einrede, den Anfang. Nach Fürst Joachim Ernsts Absterben, ließ dessen ältester Sohn, der Fürst Johann Georg, seine älteste Prinzessin, Sophia Elisabeth, in Gegenwart der beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, ohne den Exorcismus, taufen, wobey der Pfarrer zu Dessau, des Exorcismus halber, eine ausführliche Predigt halten mußte; wie dann auch, noch in diesem Jahr, der Exorcismus zu Bernburg und Cörthen abgeschafft wurde. Als nun hierauf diese Ceremonie auch auf den Dörfern in Abgang kommen wollte; so beschwerten sich darüber die von der Ritterschaft, auf dem (2 Mrz. 1589.) (a. e.) (15 Dec. a. e.)

J. Chr. 1596 Ausschußtage zu Nienburg, gegen die Fürstlichen Kommissarien mündlich, und baten, Sie bey ihren alten Ceremonien, nach Innhalt der Fürstlichen Zusage und der Landtags-Abschiede, ruhig zu lassen, und Sie dawider nicht zu beschweren, welches die Fürstlichen Kommissarien, weil Sie hiezu nicht befehliget waren, *ad referendum* annahmen. Als aber, im folgenden Jahr, die beiden Kanzler und Gesandten des Churfürsten von Brandenburg und des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, die Vormünder der jungen Fürsten von Anhalt waren, nebst dem grossen und engen Ausschusse der Landschaft, zu Dessau (1590. 5 Mrz.) beysammen waren; so übergab die Ritterschaft, mit Zuziehung etlicher Städte, obgleich Andere dagegen protestirten, ein Schreiben wegen des Exorcismus; allein der Fürst Johann Georg beharrte auf der einmal beschlossenen Abschaffung desselben.

Damit es nun Niemanden an gebührendem Unterrichte dieser Aenderung halber, fehlen möchte, ließ der Fürst Johann Georg ein Taufbüchlin drucken, in welchem anfangs die Formel zu taufen hernach die Ursachen, warum der Exorcismus in den Anhaltischen Kirchen sey abgeschafft worden, nebst einer Erinnerung vom Unterschiede des Gesetzes und des Evangeliums, ingleichen der Sackramente und Wunderwerke angeführt, und etliche Einwürfe beantwortet wurden. Von diesem Taufbüchlin schickte der Fürst Johann Georg an einen jeden Superintendenten soviele Exemplare, als Kirchen in seiner Inspecktion waren, mit dem Befehl, die Pastoren ihrer Inspecktion vor sich zu fordern, mit ihnen, der Abschaf-

fung

sung halber, freundlich zu reden, einem Jeden J. Chr.
zwey Exemplare des Taufbüchlins zu über- 1596
liefern, und ihm zu melden, daß er es bey der
Kirche behalten, und seine Zuhörer daraus
treulich unterrichten, auch nach geschehenem Un-
terrichte den Exorcismus gänzlich unterlassen
solle. Würde aber Einer oder der Andere Be-
denken tragen, solches zu thun, so solle Er den-
selben an den regierenden Fürsten verweisen,
um die Ursachen seiner Verweigerung vorzu-
tragen. Die Superintendenten befolgten den
erhaltenen Fürstlichen Befehl, und die meisten
Pastoren unterwarfen sich demselben; Etliche
aber nahmen noch einigen Anstand, bequemten
sich aber hernach gleichfalls, theils auf gütliches
Zureden, theils bey vermerktem Ernste. Nur
der einzige berühmte Gottesgelehrte, Johann
Arndt, damaliger Pfarrer zu Badeborn, be-
stund auf der Beybehaltung des Exorcismus,
weil, wie Er sich schriftlich erklärte, „sein Ge-
„wissen hierinn gefangen sey, daß die *Orthodoxi*
„*Patres*, vor dreyzehnhundert Jahren, den
„Exorcismus zur heiligen Taufe geordnet, und
„dadurch eine *universalis Ceremonia totius ortho-*
„*doxae Ecclesiae* geworden sey; welche Sie auch
„*ex mente et vero sensu Scripturae* genommen hät-
„ten, auch mit nichten eine *Ceremonia impia* sey;
„Er auch der Kirche GOttes und der Fürstli-
„chen jungen Herrschaft nichts vergeben, und
„keine Ursache unter allen sein Gewissen be-
„friedigen könne;„ deswegen Er dann auch sei-
nes Dienstes entlassen wurde.

Nicht weniger beharrten auch Einige von der Ritterschaft auf ihrer vorigen Meinung, hielten ausser Landes Zusammenkünfte, und berathschlagten, wie Sie doch wenigstens in

J. Chr. 1596 den Kirchen ihrer Gerichte den Exorcismus beybehalten könnten: Sie liessen sich auch Bedenken von ausländischen Theologen stellen, um sie zu übergeben, welchen aber Andere von der Ritterschaft nicht beyfallen wollten. Es ließ Sie auch der Fürst Johann Georg ernstlich bedeuten, daß Sie die Pastoren in ihren Gerichten, wegen Auslassung des Exorcismus nicht irre machen, und die Unterthanen deswegen nicht beschweren sollten, dem ungeachtet befahlen Einige ihren Unterthanen bey einer Geldstrafe und Verweisung aus ihren Gerichten, daß Niemand demjenigen Pfarrer, der den Exorcismus fallen liesse, sein Kind zur Taufe bringen sollte. Auch die benachbarten Theologen waren auf die Abschaffung des Exorcismus übel zu sprechen, und gaben vor, daß dadurch dem Kalvinismus der Weg öffentlich gebahnt würde, als zu welchem man ohnedem eine Zuneigung bisher bezeigt hätte. Sie gaben also verschiedene Schriften heraus, um die Beybehaltung des Exorcismus zu behaupten, welche die Anhaltischen Theologen, auf Befehl des Fürst Johann Georgs beantworteten. Auch der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, nahm sich, wegen seiner Mitvormundschaft über die jungen Anhaltischen Fürsten, der Sache mit an, und schrieb unter andern, aus Wolmirstädt, an den Fürsten Johann Georg: „Er wolle Ihn nochmals in freundlicher „Erinnerung ersuchen, diese Sache gleichwohl „dermassen in guter Uffacht zu haben, damit „nicht etwa, wider seinen, des Fürst Johann „Georgs, Willen und Meinung, von etlichen Leuten, denen es eben um den Exor-

(1590. 99.)

(8 Nov. 1591.)

„cismus

„cismus allein nicht zu thun seyn möge, un- J. Chr.
„ter solchem Schein der Kalvinismus, in sei- 1596
„nem Lande und Kirchen, zu grossem Aerger-
„niß, verfolgt (werden,) und also daher andere
„mehr beschwerliche Ungelegenheit entstehen
„möchte, in welchem Falle Ihm nicht zu verden-
„ken seyn würde, wenn Er sich seiner bisher ge-
„habten Mitvormundschaft entschlüge.„
Hierauf antwortete sofort der Fürst Johann (12.
Georg, aus Dessau, dem Administrator, daß e. m.
Er, bey der vorgenommenen Veränderung, et a.)
nichts anders, als die Wahrheit des göttlichen
Wortes, beobachtet hätte, und keinen Verfäl-
schungen Raum geben, sondern den Ermah-
nungen des Administrators fleißig folgen
würde.

Indem nun diese Streitigkeiten geführt wur-
den, fieng man an, auch andere Kirchengebräu-
che, die man bisher noch beybehalten hatte, zu
untersuchen, und auf ihre Abänderung zu den-
ken. Es ist auch wohl möglich, daß die Anhal-
ter, wie Sie fast aller Benachbarten Wider-
willen gegen sich spührten, die Freundschaft an-
derer, obgleich weiter entlegener Kirchen darüber
gesucht, und dadurch Gelegenheit genommen
haben, in einem und andern Lehrpunkte ande-
re Gedanken zu schöpfen. Es kam dazu, daß (31.
der Fürst Johann Georg sich mit des eifrig re- Aug.
formirten Pfalzgraf Johann Casimirs einzigen 1595.)
Tochter, der Prinzessin Dorothea, so, wie kurz (2. Jul.
vorher, sein Bruder, der Fürst Christian, mit a. e.)
der Gräfin Anna von Bentheim und Tecklen-
burg, am Churpfälzischen Hofe zu Heidel-
berg, vermählten, welches dann vollends veran-
laßte, daß auf die Pfälzische Kirchenordnung
und Lehren mehrere Rücksicht genommen, und

J. Chr. endlich auf eine gemeine Beystimmung der
1596 Schluß gefaßt wurde. Mithin fieng man im
1596. folgenden Jahr 1596. an, hin und wieder in den Anhaltischen Kirchen, die Bilder, lateinische Choralgesänge, Kaseln und Chorhemder, ingleichen bey dem Gebrauche des heiligen Abendmahls, die Lichter und Leuchter auf dem Altar, und zum Theil die Altäre selbst, abzuschaffen, auch an statt der Hostien, bey der Kommunion, Speisebrodt zu nehmen und solches zu brechen. Soviel aber die Lehre betraf, führte man den Heidelbergischen Katechismus an Statt des D. Luthers Katechismus ein.

Dieses erregte nun abermals bey Verschiedenen von der Ritterschaft allerhand Nachdenken, und es nahmen daher Einige derselben, mit Zuziehung Etlicher aus den Städten, zu Dessau, Gelegenheit, dem Fürsten Johann Georg
vom 3. Mz. ein Memorial, unter ihrem Pitschaft und eigenhändig unterschriebenem Namen, zu überreichen.
d. e. ns. In demselben führen Sie an, daß, bey Gelegenheit des abgeschafften Exorcismus, der Fürst Johann Georg, als regierender Landesfürst, nebst den Chur- und Fürstlichen Vormündern und deren Gesandten, der ganzen Landschaft, fürstlich zugesagt und versprochen hätte, daß Er hinfüro weiter keine Veränderung in den Kirchen-Ceremonien vornehmen, sondern vielmehr über denselben halten wolle. Wer auch hiebevor den christlichen Wohlstand der Kirchen und Schulen des Fürstenthums Anhalt, unter weiland Fürst Joachim Ernsten, und dagegen die itzige Neuerung betrachte, müsse billig darüber, herzlich und schmerzlich, seufzen, und bekümmert seyn, und solches als eine Strafe GOttes,

tes, der grossen Verachtung und Undankes halber gegen das geoffenbahrte licht, erkennen und halten. Indessen wären Sie doch, in Zuversicht auf die gethane Fürstliche Zusage, in Hofnung gestanden, daß der Fürst Johann Georg einige Veränderung in Ceremonien und Gesängen nicht gestatten, viel weniger die Abschaffung des christlichen Katechismus D. Luthers nachsehen würde, wie doch leider an vielen Orten täglich geschehe; und darüber die Ceremonien vor dem Altar, wie auch das Crucifix und Gedächtniß unsers einzigen Erlösers, Jesu Christi und anderer tröstlicher und nützlicher Historien täglich geändert, abgethan und ausgemustert würde. Hiedurch würde auch den benachbarten Kirchen ein grosses Aergerniß gegeben, und viele fromme und christliche Herzen damit betrübt; wie dann die Benachbarten ihre Kinder und Gesinde aus dieser Ursache, im Fürstenthume nicht wollten dienen lassen; da man doch billig in dieser letzten gefährlichen Zeit, zusammenhalten, und nicht die geringste Ursache zur Trennung und Spaltung geben sollte. Gleichergestalt wäre es ein Wohlstand der Kirche, daß diejenigen, welche im Ministerium sind, auf den Kanzeln und vor den Altären ihre Chorröcke und Kaseln gebrauchten. Uebrigens könnte man augenscheinlich wahrnehmen, wohin die Abschaffung der Ceremonie vor dem Altar und bey Verhandlung des heiligen Abendmahls gemeint und gerichtet sey, indem man in der Stadtkirche zu Bernburg, den Wein, vor der Segnung, nicht in den Kelch giesse, sondern erst hernach, und also den Kommunikanten reiche, welches sich mit den Worten Christi, in der Einsetzung dieses *tremendi Mysterii*

J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 *sterii* nicht reime. Man spüre daher bereits, wohin es endlich kommen werde, daß man nemlich die Segnung des Brodts und Weins, als einen papistischen Mißbrauch, gänzlich unterlassen würde, davon auch schon viele Leute hielten und glaubten, daß es nur schlechtes Brodt und schlechter Wein sey.

Dieses alles hätten Sie dem Fürsten, aus getreuem Herzen, klagen, und Ihn, um GOttes, seiner lieben Kirche und aller seiner Unterthanen Heil und Seligkeit Willen, bitten und ersuchen wollen, daß Er solches christlich beherzigen, den betrübten und traurigen Zustand der Kirche erwägen, und Sich ja an dem lieben GOtt nicht vergreifen, seine getreue Landschaft mit gnädigen Augen ansehen, und solche Veränderung, Zerrüttung, Trennung und Spaltung in der Kirche nicht verstatten wolle, daraus künftig grosse Weiterung und Ungelegenheit erwachsen könnte. Vielmehr möchte Er es bey der christlichen Lehre, Ceremonien und Gebräuchen, wie bey seines Herrn Vaters Lebzeiten, bleiben und bewenden lassen. Er möchte daher dieses nothwendige, aus christlichem Herzen herfliessende, Schreiben nicht ungnädig vermerken; in der ungezweifelten Zuversicht, daß Er das Seufzen und Flehen seiner Unterthanen werde Raum finden lassen, und diesem allen besser und mehr, als Sie einfältig erinnern könnten, nachdenken, und in Gnaden anordnen. Uebrigens wollten Sie hiemit ihre Gewissen gegen GOtt und die ganze Christenheit verwahrt haben, und, wenn es in dem itzigen Stande gelassen, oder noch was weiteres hierinn vorgenommen werden, oder hieraus erfolgen sollte, vor dem Richterstuhle Jesu Christi,

und

und vor aller Welt entschuldiget seyn, auch J. Chr.
ihre Seelen errettet haben. Zuletzt bitten Sie 1596
um eine gnädige Resolution, weil Sie noch zu
Dessau beysammen wären.

Der Fürst Johann Georg ließ hierauf, in seinem und seiner sämmtlichen Brüder Namen eine weitläuftige Erklärung abfassen, welche Er, Statt einer Antwort, auf das vorgedachte Memorial, den Uebergebern desselben zustellen ließ. Er äussert darinn, daß Er ihre Schrift nicht allein für sich in Gnaden angenommen, und mit allem Fleisse, in wahrer Gottesfurcht, erwogen, sondern auch seine sämmtliche Brüder dieselbe, mit allem gebührlichen Fleisse, durchgesehen und ihr Bedenken darüber ertheilt hätten. Er erkenne auch ihre vorgebrachte Erinnerung nicht nur in keinen Ungnaden, sondern schöpfe soviel destomehr die Zuversicht, es würden Beide, die von der Ritterschaft, und von den Städten, um so geneigter seyn, nebst Ihm, dem Fürsten, der Wahrheit im Grunde, mit bestem Fleisse, nachzuforschen, und derselben, wie billig, wider alle vorgefaßte Einbildung, Raum zu geben. Und hierauf werden in dieser Erklärung die in dem Memorial berührte Punkte, und was zu ihrer Bestärkung angeführt worden, nach der Reihe durchgegangen und widerlegt, hingegen die vorgenommenen Reformationen in den Ceremonien und der Lehre, mit allerhand hervorgesuchten Gründen, beschöniget und gerechtfertiget.

Zuletzt aber heißt es in dieser Erklärung: „daß schließlich in der Admonition-Schrift „schier eine heimliche Kommination mit ange„hängt worden, von weiß nicht was; in künfti„ger Zeit grosser Weiterung und Ungelegen„hei-

J. Chr. 1596 „heiten, so aus endlicher des Pabsts noch hinter„lassenen Sauerteigs Ausfegung erwachsen kön„nen etc.; das wollten J. F. G. dahin deuten, „daß Sie die Admonenten, wenn Sie der Sa„che mit der Zeit, aus GOttes Worte besser „nachdenken, und ihre Gewissen nicht so auf „blosse Einbildungen menschlicher Opinio„nen, sondern auf rechte Wissenschaft und Er„kenntniß der Geheimnisse GOttes gründen „lernen, — — — J. F. G. soviel desto mehr „entschuldiget halten würden, als Die nicht „allein aus GOttes Wort, Amts halber, dafür „zu sorgen verpflichtet, sondern auch aus der A. „C. verwandten Stände allgemeinen, einhelligen „aufgerichteten Abschieden zu Frankfurt im J. „1559. †) und zu Naumburg im J. 1561. *) „dieser christlichen Freyheit befugt, die Ceremo„nien, dem Worte GOttes und guter Ordnung „gemäß, ohne Jemands Eintrag oder Nachrede, „zu reformiren und anzustellen.„ Es ist auch hierauf, noch in diesem Jahr, diese sogenannte Erklärung und das vorhin angeführte Memorial, sammt zwanzig Summarischen, diese Materie berührenden Schluß-Sprüchen, zu Zerbst zusammengedruckt, wie auch ein Bericht, was von den äusserlichen Ceremonien und äusserlichen Kirchenbräuchen, sowohl beym heiligen Abendmahl, als auch andern mehr Exercitien und Handlungen des ordentlichen Gottesdienstes, nach Ausweisung der heiligen Schrift, zu halten sey, publicirt worden. Solches gab nachher zu vielen Streitschriften Anlaß,

†) Eigentlich 1558. S. N. T. K. Geschichte, im III. Bande, S. 459-468., besonders S. 465.

*) S. Eben dieselbe, im IV. Bande, S. 315-361.

laß, die zwischen den Anhaltischen und Wittenbergischen, auch andern evangelisch-lutherischen Theologen, in diesem und den folgenden Jahren, gewechselt wurden. Allein es bewürkte solches keine Veränderung in der einmal vorgenommenen Reformation, und die Reformirte Religion wurde also die herrschende im Fürstenthume Anhalt [q]. J. Chr. 1596

Es ist schon einigemal der Bemühungen der Fränkischen Grafen und Herren gedacht worden, einen besondern Sitz und Stimme im Fürstenrathe auf den R. Tagen zu erhalten, und Sie hatten sich deshalb von neuem an die letztere R. Versammlung zu Regenspurg gewandt. Diese übergab die Sache dem Supplikations-Rathe, welcher aber, in seinem Gutachten, die Fränkischen Grafen und Herren, mit ihrem Gesuche, an den Kayser und die gesammten R. Stände verwies [r]. Als Sie nun deswegen den Kayser von neuem angiengen; so ertheilte Derselbe dem Grafen Ludewig von Löwenstein ein Dekret, daß diesfalls die Wetterauischen und Schwäbischen Grafen zuförderst gehört werden müßten. Sie wandten sich also nunmehro an Diese, und baten, Ihnen einen schriftlichen Schein und Urkund mitzutheilen, daß Sie mit solcher, von Ihnen begehrten und gebetenen besondern Session und Stimme im Reichsrathe zufrieden wären, und deshalb kein (1595) 1596.

Be-

q) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXI. §. 38. p. 867-869. und Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt., T. II. P. VI. c. 10. §. 6-8. item cap. 11. & 12. *per totum*, und c. 13. §. 1-5. p. 118-141. *coll.* P. VII. c. 3. Lit. A. p. 323. sq.

r) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 639-642.

J. Chr. 1596 15 Jun. Bedenken hätten. Die Wetterauischen Grafen und Herren willfahrten Ihnen auch hierinn, und stellten den von Jenen, den Fränkischen Grafen und Herren, gebetenen Schein, unter der Grafen Johanns zu Nassau Katzenelnbogen, Ludewigs zu Witgenstein, Philipps zu Nassau-Saarbrücken und Wolf Ernsts zu Isenburg Sekretinsiegeln und Ringpetschaften, dahin aus, daß Sie nicht allein damit wohl zufrieden seyn, sondern auch den Kayser, zum Ueberflusse, gebeten haben wollten, den Fränkischen Grafen hierinn allergnädigst zu willfahren; jedoch Ihnen, den Wetterauischen Grafen und Herren, an ihrer wohl hergebrachten Session und Stimme im Reichsrathe und sonst, in alle Wege, unabbrüchig und ohne einigen Nachtheil. Weil aber die Schwäbischen Grafen und Herren mit ihrer Einwilligung damals noch zurückhielten; so wurde, wegen deren Ermangelung, die ganze Sache zu einer anderweitigen Handlung verschoben, wovon zu seiner Zeit die weitere Nachricht erfolgen soll [s]).

Die Herrschaft Finstingen, (*Fenestrange,*) im Herzogthume Lothringen, hatte ehmals ihre eigene Herren, die davon den Namen führten. Der Letzte derselben, Johannes, starb gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, ohne männliche Erben, und hinterließ nur zwey Töch-

s) Lünigs R. A., T. XXII. n. 2. p. 10. sq. *Eiusdem* Thesaurus Iuris der Grafen und Herren des H R R., P. III. c. 19. n. I. p. 844. & n. IV. p. 851. und J. A. Kopps Discurs von den R. Grafl. Votis curiatis, in calce *Eiusdem* Tr. de insigni differentia inter S. R. I. Comites & Nobiles immed., p. 631, sq.

Töchter, welche diese Herrschaft mit einander theilten. Die älteste, Barbara, beachte ihren Antheil ihrem Gemahl, dem Grafen Nikolaus von Saarwerden zu, durch deren Tochter, Johanna, derselbe an den Wild- und Rheingrafen Johannes den VI. zu Salm kam, unter Dessen Söhnen, Philipp und Johann dem VII., im J. 1514., die eine Helfte dieses Antheils, und also ein Viertel der ganzen Herrschaft zu dem Dhaunischen und die andere Helfte zu dem Kyrburgischen Landesantheile der Wild- und Rhein-Grafen gelegt, jenes aber, im J. 1574., zu den Salmischen Landen geschlagen wurde. Margaretha, die jüngste Tochter des obgedachten Johanns von Finstingen, brachte ihren Antheil der väterlichen Herrschaft ihrem Gemahl, dem Ferdinand von Neufchatel, zu, mit deren Tochter es an den Baron von Fontenoi, aus dem Hause Dommartin in Lothringen, und von dieser Familie, durch eine Heirat, an Carl Philipp von Croi, Marquis von Havre im Hennegau, kam. Nun hatten die Wild- und Rheingrafen Otto zu Kyrburg, ein Enkel des obgedachten Johanns des VII., und Friedrich zu Salm, ein Enkel des vorhin gleichfalls erwähnten Wild- und Rhein-Graf Philipps zu Dhaun, im J. 1565. die evangelische Religion in der ganzen Herrschaft Finstingen eingeführt, und sich hierauf, im J. 1584., mit dem oben genannten Carl Philipp von Croy, Marggrafen von Havre, als ihrem gemeinschaftlichem Mitherrn in der Herrschaft Finstingen, über einen beständigen und immerwährenden Religionsfrieden, durch einen errichteten Abschied, verglichen. Weil Sie aber den trübseligen Zustand der damaligen Zeiten in Erwägung

J. Chr. 1596

zogen,

J. Chr. 1596 zogen, und sich zu Gemüthe führten, wie viele und mancherley Irrungen und Seckten eingeführt, und welche sehr schädliche Veränderungen in Religionssachen, nach Absterben und Veränderung der Regenten, und des Regiments, zu vielem Verderbe, sich täglich zutrügen; so schlossen die beiden vorhin genannten Wild- und Rheingrafen, Otto zu Kyrburg und Friedrich zu Salm, mit einander zu Mörchingen eine Einigung, wegen Beybehaltung der Augspurgischen Confession in ihren Grafschaften und Herrschaften.

1596. 31 Merz

In derselben äussern Sie gleich anfangs: Sie hätten sich aus der Gnade Gottes und seinem unfehlbaren heiligen Worte zu getrösten, daß Sie ihre, von Gott dem Herrn Ihnen anbefohlne, Unterthanen in der Herrschaft Finstingen, wie auch in ihren andern Grafschaften und Herrschaften, in der wahren, allein seeligmachenden Religion, der A. C. gemäß, reformirt anweisen, und zu ihrem ewigen Heil und Seligkeit unterrichten lassen. Bey solcher Konfession und Religion, welche Sie besonders in der gemeinschaftlichen Herrschaft Finstingen, mit Zusetzung ihres Eigenthums, durch die Hülfe und Gnade Gottes, eingeführt und bisher erhalten hätten, gedächten Sie, durch Verleihung der göttlichen Gnade und Hülfe, beständig zu beharren, zu leben und selig zu sterben, wie auch ihre arme Unterthanen dabey zu schützen und zu schirmen. Damit nun aber künftig, ihrer wahren Religion zuwider, in ihrer Herrschaft Finstingen, und in ihren andern Graf- und Herrschaften, nach ihrem Ableben, durch ihre andere Mitherren, oder ihre eigene Erben und Nachkommen, keine andere Seckten und Irrthümer, noch aber-

gläu-

gläubische vermeinte Religionen und Meinungen eingeführt, sondern ihre Unterthanen bey der wahren christlichen Religion erhalten und geschützt, auch dieselbe auf die Nachkommen gepflanzt werden möchte, so hätten Sie sich, für Sich, ihre Erben und Nachkommen, mit einander dahin verglichen, vereinbaret, und mit Hand gegebener Treue versprochen und angelobet, daß Sie weder Selbst, noch die Ihrigen dawider etwas thun, handeln oder vornehmen, auch Andern, die Sie oder ihre Erben, wie auch ihre angehörige Unterthanen, daran verhindern, oder einen Eintrag zu thun, sich unterstehen möchten, solches zu thun, nicht gestatten wollten, und dieses alles bey Vermeidung der höchsten Ungnade GOttes. Zu wahrem Urkunde hätten Sie selbst und ihre beide älteste Söhne, die Wild- und Rheingrafen, Johann und Philipp Otto, für sich und ihre unmündige Brüder diese Einigung eigenhändig unterschrieben t). 1 Chr. 1596

Wir haben im vorigen Bande dieses Werkes ein paarmal der Streitigkeiten erwähnt, welche in der Grafschaft Wertheim, zwischen dem Grafen Ludewig von Löwenstein und seinem Schwager, dem Freyherrn Wilhelm von Kriechingen, der sich mit Graf Dietrichs von (1593.) Manterscheid hinterlassenen Wittwe, der Gräfin Elisabeth, ältern Schwester von Graf Ludewigs von Löwenstein Gemahlin, und also Miterbin der Grafschaft Wertheim, über die Vergelübdigung der Königsteinischen Disposition,

t) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1553. sq n IV. Cf. A. F. Büschings neue Erdbeschreibung, P. II. p. m. 679. sq.

J. Chr. 1596 sition, geforderte gemeine Landeshuldigung, und die Wertheimischen Renterey-Bestellung entstanden waren u). Da nun aus dieser Irrung, Unwillen und Mißverstand, durch gefährliche Erbitterung und täglich zunehmende Unrichtigkeit, eine allgemeine Zerrüttung in der Grafschaft Wertheim zu erwarten und zu besorgen war; so legte sich zu Abwendung dieses Unglückes und beiderseitigen höchsten Schadens, die verwittwete Gräfin Catharina von Eberstein, als älteste Schwester der Gemahlinnen des Grafen von Löwenstein und Freyherrn von Kriechingen, und gleichfalls Miterbin der Grafschaft Wertheim, ins Mittel, und brachte es, durch ihre treuherzige Unterhandlung dahin, daß ihre beide vorgedachte Schwäger, mit Vorwissen, Gutheissen, Gefallen und Belieben ihrer Gemahlinnen, sich über folgenden unwiderruflichen und beständigen Austrag und Entscheidung der oberwähnten Punkte, zu Wertheim, mit einander vereinigten und verglichen.

17 Nov. st. vet.

Es wurden nemlich durch die Gräfin Catharina von Eberstein vier unpartheyische Freunde, nemlich die Grafen Wolf zu Hohenlohe, Georg zu Erbach, Hans Georg zu Solms und Ludewig zu Witgenstein, zu gütlichen Unterhändlern benannt und vorgeschlagen, und aus denselben, von dem Grafen von Löwenstein und dem Freyherrn von Kriechingen, der Graf Wolf zu Hohenlohe, und der Graf Hans Georg zu Solms erwählt und angenommen. Hiernächst wurden denselben, zu besserm Beystande und verständiger Direction,

zween

u) S. im XIX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 191:196. und 206:210.

zween gleichfalls neutrale und unpartheyische Rechtsgelehrte, nemlich D. Johann Kalt zu Speyer und D. Georg Ruprecht zu Schweinfurt, von der Gräfin von Eberstein, dazu beschrieben, daß dieselben, wofern Sie in diesen mißhelligen Sachen zum Rechte oder Advociren nicht sonst wären ersucht, noch durch gepflogene Kommunikation ihre Meinung schon vorher erforscht worden, oder Sie sonst noch nie wider die streitenden Partheyen gedient hätten, und übel gegen Sie affecktionirt wären, sollten beygefügt, und dabey mit gebraucht werden. Falls auch Einer oder Mehr von den vorgedachten Herren, oder beygesetzten Docktoren, durch tödtliches Ableben, oder unumgängliche Eheschaften, an Vollziehung der aufgetragenen Unterhandlung sollte verhindert und abgehalten werden; so sollte doch deswegen der bewilligte Austrag nicht erloschen seyn, sondern in seiner vorigen Kraft und Würde erhalten, und ein Anderer, an des Abgegangenen Statt, von beiden Theilen, ungesäumt erwählt werden. Uebrigens sollte den Freunden, nemlich den vorgenannten beiden Grafen von Hohenlohe und Solms, unverwehrt seyn, ihre privat Räthe hiebey noch besonders, jedoch ohn beygesetzt, nach ihrem Gefallen, zu gebrauchen. J. Chr. 1596

Wenn nun, auf vorgehendes Ersuchen der Gräfin von Eberstein, die begehrte Tagefahrt, von den erbetenen Herren, nach Wertheim bestimmt worden; so sollten alsdann die Hauptirrungen von der Renterey-Bestallung, (Königsteinischen) Dispotion, und Huldigung, nebst den streitigen Kreiszehrungen, auch, in Unterbleibung eines selbst eigenen Vereinigens, von der künftigen Hofbestallung, zu gütlicher

J. Chr. 1596 Verhandlung gezogen werden. Es sollte nemlich ein jeder Theil, in Ansehung der verzeichneten Punkte, seine gegen den Andern habende Beschwerden, ohne friedhäßige Anzüglichkeiten, gründlich und bescheiden, mündlich vortragen, und nach genugsam geschehenen Verhören der Partheyen, auch eingenommenem umständlichen Berichte, und sattsamer Erforschung der Grundbeschaffenheit aller Sachen, den niedergesetzten Freunden und Docktoren, zur gütlichen Handlung, übergeben und heimstellen. Was nun von Ihnen, mit wissendem Belieben und Einwilligen der streitigen Theile, verglichen abgehandelt und angenommen, oder, in dessen Entstehung, weil Sie daneben die Hofbestallung, und wie es hinfüro, bis zu selbst eigenen beiderseitigen andern Vergleichen, damit zu halten sey, endlich ausgesprochen und erkennen würde; solche Entscheidung und Rechtsspruch sollte alsdann nicht weniger, als wenn solches am K. Kammergerichte mit Urtheil wäre ausgesprochen worden, in vollständiger Würde und Würklichkeit seyn, gehalten und unweigerlich vollzogen werden. Nun wäre man zwar der gänzlichen Hofnung, daß diese Niedersetzung der erbetenen Freunde und Assessoren nicht ganz vergeblich seyn, noch so schlecht und ohne Würkung ablaufen, sondern zur fruchtbaren Entscheidung und gewünschten Erörterung dieser Irrungen gedeyhen werde. Wenn aber, wider Verhoffen, die Güte nicht Statt finden, sondern sich, nach angewandtem möglichen Fleisse, zerschlagen, und ein oder der andere Theil, mit der versuchten gütlichen Behandlung und wohlgemeintem Vertrage nicht vergnügt seyn sollte; so hätte zwar der eine Theil für nöthig erachtet,

die

die vor den Freunden angebrachte Handlung, J. Chr.
vor allem weitern Verfahren, an etliche hohe 1596
Schulen, zur ausführlichen Rechtsbelehrung zu verschicken. Weil aber solches dem andern Theil bedenklich gefallen; so setzte man zwar die gemeinschaftliche Einholung solcher Rechtsbelehrungen aus, ließ aber einem Jeden frey, dieselbe besonders, auf seine Kosten, jedoch ohne fernere Verhinderung und Aufenthalt der Sachen, einzuhohlen.

Damit aber aller Aufschub, welcher beiden Theilen, auf den Fall des verlängerten Austrages, zum höchsten, und mehr als sonst, schädlich wäre, vermieden, und gleichwohl die Sachen aus dem Grunde erörtert werden könnten; so solle dem beschwerten und begehrenden Theil in den Sachen, die Renterey-Bestallung, (wohin auch die obgedachte streitige Kreiszehrung mit gezogen worden,) sammt der Huldigung, und (Königsteinischen) Disposition betreffend, eine fernere schriftliche Ausführung unbenommen seyn. Solche wurde nun Demselben folgender massen freygelassen, daß seine Beschwerden und die Beantwortung derselben, in einer gewissen, von den Freunden benannten, Zeit und Schriften, verfertiget, und nach geschlossener Sache, nebst den andern eingebrachten Ackten, die gleichfalls den Partheyen abschriftlich mitzutheilen, dem K. Kammergerichte, auf gemeinschaftliche Kosten, zur Entscheidung überschickt werden sollten. Diese Ackten sollten demnächst, gegen gebührende Ergötzung der gehabten Bemühung, zu des Kammerrichters und der Beysitzer endlichem, jedoch unverdunkeltem, ausführlichem und solchem klaren Erkentniß und Definitivurtheil gestellt werden,

J. Chr. 1596 daß ein jeder Theil seines Obsieges oder Verlustes, ohne ferneres Deklariren oder Disputiren, sobald möchte vergewissert und entschieden seyn. Dabey sollte es dann, ohne einige Appellation, Reduckrion, Supplikation oder Restitution, bey gräflichen und freyherrlichen Ehren, angeschwohrner leiblicher Eidesstatt, und Verlust der nach bestimmten Geldstrafe, cum Clausula rato manente pacto, endlich verbleiben, und unwiderruflich gelassen, und die, durch solchen Kompromiß entschiedene, Irrung wegen der Renterey-Bestallung, Disposition und Huldigung, nach Innhalt solches Rechtspruches, innerhalb einer kurzen, und durch die Freunde angesetzten Zeit, ohne Ausrede, Aufschub oder Entschuldigung, forderlamst zur würklichen Exekution gebracht, und unfehlbar vollzogen werden.

Jedoch wurde hiebey verglichen, und mit ausdrücklichem Vorbehalte verabredet, daß man, wofern nach geschlossenen und überschickten Akten, binnen anderthalb Jahren, das kompromittirte Urtheil am K. Kammergerichte nicht erfolgen, sondern, ungeachtet alles angewandten Fleisses, sich länger verweilen würde, alsdann allerseits die Freyheit, Fug und Macht haben solle, sich entweder über eine Prorogation des Termins, oder auf eine andere Art, nach Gefallen, zu vergleichen, und weiter einzulassen, oder gänzlich davon abzugehen. Auf solchen Fall solle alles wieder in den itzigen Zustand gelangen, und zu Fortsetzung und Ausführung eines jeden Theils itzo habender Rechte, durch das erloschene Kompromißwesen, nichts präjudicirt, oder verfängliches zugezogen werden. Sonst aber sollten die obgedachten, und durch die Freun-

de

de zur schriftlichen Handlung bestimmten Termi- J. Chr.
ne jederzeit *praeiudicialiter*, und bey Strafe der 1596
Präkludirung der nächst folgenden Schrift, ohne Verweigerung und Saumseligkeit, beiderseits beobachtet und vollzogen werden. Hiernächst entsagten beide streitige Theile, mit Belieben und Genehmhaltung ihrer Gemahlinnen, sowohl allen den unmittelbaren K. Ständen freygelassenen Austrägen, als auch allen andern rechtlichen Processen und hülflichen Mitteln, für Sich und ihre Gemahlinnen, wissentlich, und unterwarfen Sich hiemit, und Kraft dieser Veranlassung, gänzlich dem endlichen kompromittirten Urtheil der K. G. Assessoren. Deswegen sollten dann die beiden, am K. Kammergerichte, wegen der streitigen Renterey und K. G. Unterhaltung anhängig gemachten Rechtfertigungen, benantlich die Sachen *Mandati de non impediendo, nec turbando*, sodann die andere wegen der K. G. Unterhaltung, währendem Austrage, suspendirt, und, nach dessen endlichem Ausgange und Erörterung, gänzlich fallen und abgethan, aber bey Unterbleibung der Speyerischen Entscheidung der kompromittirten Irrung, einem jeden Theil die Reassumtion in dem Stande, wie sie itzo gelassen, wiederum frey und unbenommen seyn.

Damit indessen die friedliche Vergleichung und freundliche Vereinbarung nicht allein mit Worten, und dem Kompromisse gesucht, sondern auch alle Gelegenheit und Ursachen, welche demselben entgegen seyen, oder hinderlich fallen könnten, immittelst abgeschnitten und verhütet würden, so sollten, Kraft dieser kompromittirten Veranlassung, alle vorfallende Amtssachen, deren Verhör und andere gemeine Geschäfte,

J. Chr. 1596 auf Absterben des Oberamtmanns, D. Johann Rochs, währender gütlicher oder rechtlicher Handlung und Austrages, an dem gewöhnlichen Orte, auf dem Rathhause, durch qualificirte und ernannte gemeinschaftliche, und, nach Innhalt des Abschiedes, vom J. 1593., sammt ferner darauf gerichteten Abrede, von beiden Theilen, in gleicher Anzahl, beygefügte unverdächtige Privat-Diener, mit Fleiß, verwaltet, der Herrschaft, Regalien, Rechte und Gerechtsame, mit gesamtem Zuthun, erhalten und geschützt, keinem Nachbar etwas zu Lieb oder Gefallen, und der Herrschaft zu Schaden nachgesehen oder verstattet, viel weniger aber einem Theil an Handvestung der bekanntlichen und von Alters hergekommenen Gerechtigkeiten einige Hinderniß oder Eintrag zugefügt werden. Ingleichen solten auch die bisher öffentlich vorgegangenen Schwärmereyen und andere Laster abgeschaft, nebst einer guten Policey, ohne Ansehen der Person, oder des einen oder andern Eigennutzes, gehandhabet und erhalten, und das Widrige, ernstlich und unnachläßig, gestraft, auch solches alles, wenn es nöthig und wichtig sey, der Herrschaft angezeigt werden. Uebrigens sollten auch die gemeinen Diener und Unterthanen inzwischen, in billigen Sachen, dem itzo verglichenem Austrage gemäß, gegen beide Theile, mit schuldigem und gleichem Gehorsam, sich gebührend bezeigen; und überhaupt solle alle unbillige Neuerung verhütet, und nichts ohne gemeines Zuthun oder Belieben, von einem Theil allein, in den gemeinen Sachen unternommen, sondern es bey dem kompromittirten Anlasse gelassen werden.

Dane-

Daneben sollte auch die, von Valentin Burkmann bisher geführte, gemeine Rentey-Verwaltung, jedoch unbegeben eines jeden Theils angemaßter Possession, inzwischen einem gemeinschaftlichen, unpartheyischen und annehmlichen andern Diener, oder wohlgesessenem und qualifizirtem Bürger zu Wertheim, vermöge hieraus gezogener Instrucktion, und darauf geleisteten leiblichen Eides, aufgetragen und anvertrauet werden. Derselbe solle nun, nebst der Schatzung, auch die Zinsen, Zoll, Behde, Judenschirm und Brumbacher Atzung, mit allen und jeden Geldgefällen, soviel deren an Strafen, Bussen, Fischwassern, Niederlage, Umgeld, oder allen andern Einkünften, die bisher zur Renterey Wertheim gezogen, geliefert und daselbst verrechnet, auch weiter unten nicht vorbehalten worden, sammt den Gült-Bestand- und Zehend-Früchten, mit den zum gemeinen Renterey-Kelter deputirten Weingefällen, zu gebührenden Zeiten, einnehmen. Davon aber solle Er wiederum die beständigen ordentlichen Ausgaben, die von der Zeit des errichteten Kompromisses fällig würden, an Pensionen, Burg- und Lehen-Geld, Deputat, Reichs-Kreis- und Kammergerichts-Unterhaltung und Anlagen, Besoldung der gemeinschaftlichen Prokuratoren und Diener, sammt den Schätzen, Vortheilen gemeiner Rechtfertigung, und Kommissionskosten, ferner die schuldige Frucht- und deputirte Wein-Besoldung des Chors, Gotteshauses, der Pfarrer und gemeinen Diener, auch was zu Einbringung dahin gehöriger Renten oder Ausgaben gehörig, abfinden und bezahlen, auch den hinterstelligen Rest, bey Ablauf eines jeden Quartals, ohne einigen abson- J. Chr. 1596

J. Chr. 1596 derlichen Eingriff, nebst der Berechnung, insgesammt unfehlbar erregen und überliefern. Uebrigens aber solle Er, ausser demjenigen, was, durch das sämmtliche Belieben der gemeinen Herrschaft, Ihm ferner, in Tageleistung- und Amts-Sachen, Baukosten, Botenlohn oder andern insbesondere befohlen worden, aller übrigen unbeständigen und ausserordentlichen Ausgaben an Geld, Wein und Früchten, so vorhin nicht verzeichnet sind sich gänzlich, und bey Strafe der Wiedererersetzung von dem Seinigen, enthalten, sondern dieselben, durch die beiderseitigen Herrschaften selbst, verrichten lassen. Was aber zu Breuberg, und von den übrigen Aemtern, Schwanberg, Freudenberg und Remlingen, wie auch von den Wertheimischen Mühlen und der Hofheyde, an jährlicher Frucht und Renten einkomme, solle nebst den Geldgefällen der gemeinen Forstmeisterey, über die gebührenden gemeinen Ausgaben, von dem Amtmann, Kellner und Diener eines jeden Ortes, bey dem Quartalschlusse und dessen Specialberechnung, mit sammt derselben und andern Wertheimischen Wiesen-Nutzungen, welche durch den mächtigen Ausspruch der Freunde dem Hofe nicht zugewiesen worden, zu seiner Zeit besonders empfangen, eingethan und überantwortet werden.

Indessen wenn auch gleich die Veranlassung des vorhabenden Austrages, und des inzwischen zu berichtigenden Rentereywesens, von beiden Theilen gänzlich ausgefertiget, und zum kräftigsten verbunden, dieselbe aber nicht auch zu deren unwiderruflichen und standhaften Vollbringung gerichtet, sondern einem jeden Theil freygelassen werden sollte, bey vorfallender Gelegenheit, oder

nach

nach seinem Willen davon abzugehen, und sich dessen zu entschlagen; so sey vernünftig zu ermessen, daß davon eine schlechte Freundschaft zu hoffen, und dagegen, bey des einen oder andern Theils vorsetzlichen oder angestifteten Verachtung und Dawiderhandlung, noch mehrer Unwillen, Weiterung und Verbitterung, als hiebevor jemals gewesen, endlich zu besorgen sey. Um nun solches zu verhüten, hätten der Graf von Löwenstein und der Freyherr von Kriechingen, mit Vorwissen, Einwilligung und Belieben ihrer Gemahlinnen, ferner dahin sich vereiniget, verglichen und einander versprochen, daß Sie für Sich und ihre Gemahlinnen, ohne einige Ausflucht, Entschuldigung oder Vorwand, unter was für einem Schein und Fall es immer seyn, und erdacht werden könnte oder möchte, dem vereinigten Austrage, mit stracker und ungesäumter Vollführung und endlichen Abwartung sowohl der kompromittirten Form des vorgeschriebenen Processes, als auch der Exekution, und aufrichtigen, redlichen und erbaren Vollziehung des erfolgten Urtheils, in allen und jeden Punkten, schuldige Folge leisten, demselben nichts weder heimlich, noch öffentlich entgegen handeln, noch ihren Angehörigen solches gestatten, oder auch durch Andere Sich selbst dazu anreitzen und bewegen lassen wollten. J. Chr. 1596

Solches alles nun stätt, fest und unverbrüchlich zu halten, haben hierauf der Graf Ludewig von Löwenstein und der Freyherr Wilhelm von Kriechingen, für Sich und ihre Gemahlinnen, nicht allein bey ihren gräflichen und freyherrlichen Würden, Worten und Glauben, in der obgedachten Gräfin von

J. Chr. 1596 Eberstein Hände, mit an geschworner Eides statt gethaner Angelobung, sondern auch bey unnachläßiger Strafe von 10000. Gulden, verheissen, angelobet und dergestalt verpönt, daß, wofern der eine oder andere Theil der vorgeschriebenen Form des Austrages, in den obverzeichneten streitigen Punkten von der Renterey-Bestallung, (Königsteinischen) Disposition und Huldigung, und andern dazu gehörigen Dingen, aus Gefährde und Vorsatz, nicht nachleben, sondern sich dessen, unter fremden Schein, Vorwande oder Ausflucht, entschlagen, und auf andere dem Gegentheil unannehmliche und schädliche Wege verändern und verwenden, oder aber den bewilligten Verträgen und ergangenen Urtheilen sich ungehorsam widersetzen wollte, Derselbe, nebst andern Rechtsstrafen, auch sogleich die festgesetzte Strafe der 10000. Gulden dem gehorsamen Theil, als vielmal dawider gehandelt würde, eben so oft auch, mit Recht und der That, ipso iure et facto, verwürkt und verlohren haben solle, und darauf, gegen Verzeihung anderer Processe und privilegirten Austräge, sobald und gleich anfangs am K. Kammergerichte *Executoriales* erkannt werden möchten. Und wofern solchem, innerhalb zwey, längstens drey Monaten, sowohl mit ungesäumter Bezahlung der verwürkten 10000. Gulden, als auch mit schuldiger Befolgung des verschriebenen Anlasses, kein Gehorsam geleistet würde; so sollte alsdann, nebst den vorbehaltenen andern, aus den gemeinen Rechten herrührenden, Mitteln, um *arctiores Processus* und auf die Straf der Acht, endlich und unnachläßig verfahren, nichts desto weniger aber das itzo verschriebene Kompromiß, und der daraus fliessende

Ver-

Vergleich und Handlung im würklichen Stande und Wesen erhalten werden. J. Chr. 1596

Zu mehrerm Urkunde haben dann der Graf von Löwenstein und der Freyherr von Kriechingen diese Veranlassung über alle zuvor gemeldete Verpflichtung, wie auch ihrer Beider Gemahlinnen Schwester, die Gräfin Catharina von Eberstein, mit ihren eigenhändigen Unterschriften und Sekreten bekräftiget, besonders aber die beiden Schwestern Elisabeth, Freyfrau von Kriechingen und Anna, Gräfin zu Löwenstein, Beide gebohrne Gräfinnen von Stolberg und Königstein, bezeugt und versprochen, daß dasjenige, was von ihren beiden Herren und Ehegemahls, vorgeschriebener massen, mit ihrem Konsens, Wissen und Belieben geschehen, auch ihres Theils genehmgehalten und fest vollzogen werden solle. Es haben auch hierauf diese beide erstgenannte Schwestern, die Freyfrau von Kriechingen und die Gräfin von Löwenstein, noch eine besondere Ratifikation dieses Kompromisses, zu Wertheim, ausgestellt, weil bey der Handlung über dieses Kompromiß vorkam, daß, ihrer Unterschreibung und Sekretirung halber, das Wort: und, aus Versehen, dem Kompromiß nicht einverleibt worden, und also dasselbe deswegen für nichtig geachtet werden möchte. Sie versprachen also in dieser besondern Ratifikation, bey ihren Gräflichen und Freyfraulichen Ehren, wahren Worten, Trauen und Glauben, daß Sie das mehrgedachte Kompromiß nicht allein gänzlich gutheissen, sondern auch dasjenige, was von ihren Herren und Ehegemahls, Ihrentwegen und an Ihrer Statt, gehandelt worden, in allen Punkten genehm halten, und dawider 22 Nov.

J. Chr. 1596 wider nichts thun, noch zu handeln verstatten wollten. Zu dessen Bekräftigung hätten Sie sich mit eigenen Händen unterschrieben, und alles mit ihren Sekreten bekräftiget v). Von dem weitern Erfolge dieses Kompromisses, und was sich noch nachher wegen der Wertheimischen Erbschaft ereignet habe, werden Wir, bey einer andern Gelegenheit, handeln können.

J. Chr. 1597 Das Jahr 1597., zu dessen Geschichte wir nun fortschreiten, macht sich durch die, gegen Ende desselben, eröfnete, und bis in das folgende Jahr fortgesetzte R. Versammlung merkwürdig. Um aber die Geschichte derselben im Zusammenhange abzuhandeln, will ich erst die übrigen Begebenheiten erzählen, die sich in diesem Jahr, in unserm Teutschen Reiche, zugetragen haben. Gewöhnlicher massen mach' ich wieder den Anfang mit einem Verzeichniß der mir bekannt gewordenen Urkunden w), welche der Kayser in diesem Jahr hat ausfertigen lassen, und deren hernach nicht, bey anderer Gelegenheit, noch gedacht werden wird.

8. Jan. Gleich zu Anfang des Jahrs ergieng in der streitigen Erbtheilungssache der beiden Brüder und Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Johanns des XVI. und Antons des II., nachdem der Kayser deshalb, im J. 1592., dem H. Jo-

v) S. die im III. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 212. f. in der Note angeführte sehr seltene Löwenstein-Wertheimische Deduktion, cap. VII-X. p. 122-219. *passim*, und in den Beylagen, n. 56. 70. 80-82. p. 89. sq. 108. sq. und 119-132. und Lünigs R. A., T. XXII. p. 498-501. n. 22.

w) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 160-164.

Johann Adolf von Holstein-Gottorp und dem Grafen Simon von der Lippe eine Kommission zur Güte und Recht aufgetragen, hernach aber die Sache wieder an seinen Hof gezogen hatte, das Kayserliche Endurtheil dahin, und daß 1) die beiden Brüder die von ihrem Vater hinterlassenen Graf- und Herrschaften, auch Güter unter einander gleichmäßig theilen; 2) daß Sie von der Zeit an, als der Graf Anton, auf den zu Delmenhorst den 2. November 1577. errichteten Vertrag, die Theilung gesucht, der Graf Johann aber dieselbe verweigert, von solcher Verweigerung an zu rechnen, die Nutzung und Einkünfte gegen einander verrechnen, und der Graf Johann seinem Bruder, dem Grafen Anton, den Abgang, so Er zu wenig genossen, erstatten; 3) daß was von Mobilien schon getheilt worden, es dabey sein Verbleiben haben, jedoch wenn der Eine mehr, als der Andere empfangen hätte, solches noch gleich getheilt werden sollte. Weiter und 4) solle der Graf Johann von dem Tage an, da obgedachter Vertrag errichtet worden, darthun, daß Er die Baarschaft, vermöge des erwähnten Vertrages, in den Nutzungen der beiden Graf- und Herrschaften verwandt habe; wofern nun etwas solcher Gestalt nicht angewandt wäre, so solle solches der Graf Johann seinem Bruder, zu dessen Theil, vergüten; und endlich 6) sollten die Kosten beider Theile, aus beweglichen Ursachen, gegen einander kompensirt und aufgehoben werden r). Ferner bestätigte der Kayser die, bey dem vorigen Jahr bereits erwähnte, zwischen den beiden Brüdern 1597 7 Merz.

dern

r) Lünigs R. A., T. X. p. 269. sq. n. 124. Cf. Herm. Hamelmanns Oldenburg. Chronicon; (Oldenburg, 1559. fol.) P. III. c. 16. p. 480.

J. Chr. dern und Herzogen von Sachsen der Coburgi-
1597 schen Linie getroffene Landestheilung y), und
16.e.m. publicirte ein abermaliges Münzedickt z), wovon wir weiter unten das Nöthige anführen wollen.

31 Mrz. Bald darauf ertheilte der Kayser dem H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel ein *Privilegium* de *non appellando*
18. Apr. auf 800. Goldgülden a), und den Grafen von Schwarzburg und Stolberg das Privilegium den Titel und Wappen von Hohnstein-
26. e.m. Lohra und Clettenberg zu führen b). Ferner erhielten die Grafen von Isenburg, von unserm Kayser eine Bestätigung sowohl des den Hubnern, von weiland K. Ludewig dem Bayer, im J. 1338., wegen der Dreyeicher Wildbahn, ertheilten, und vom Graf Philipp zu Solms, im J. 1541., transsumirten Weißthums, als auch des ihren Vorfahren, von weiland K. Sigmund, im J. 1434., gegebenen Privilegiums de *non avocando* vel *arrestando*, auch wider die wucherlichen Kontrackte der Juden c). Einige

y) Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 220. S. auch weiter oben in diesem XX. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 406. f.

z) Lünigs R. A., T. IV. n. 305. p. 533. sq.

a) H. Augusti zu Br. und Lüneb. Hofgerichts-Ordnung; (Wolfenbüttel, 1663. 4.) p. 190-195. und Rethmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 63. p. 1112-1114.

b) Ahasv. *Fritschii* Tr. de origine, dignitate &c. ill. familiae Schwarzburg., cap. 2. §. 5., in *Eius* Opusculis variis, T. II.; (Norimb., 1732. fol.) P. IV. Tr. I. p. 7-9. und L. A. H. Heydenreichs Hist. des Hauses Schwartzburg; (Erfurt, 1743. 4.) L. II. c. 3. §. 8. p. 341-344.

c) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1626-1630. n. 36. sq.

nige Tage hernach ließ der Kayser einen Lehen- J. Chr.
brief für den Landgrafen Ludewig den Jüngern 1597
zu Hessen-Darmstadt und seine drey noch min- 30. e. m.
derjährige Brüder ausfertigen [d]) und eine neue
Ober-Lausitzische Landesordnung publici- 6 May.
ren [e]). Ingleichen erhielt der B. Philipp zu 14 Jun.
Worms die Bestätigung des seinem Hochstif-
te, schon von weiland K. Ferdinand dem I.,
im J. 1559., ertheilten Freyheitsbriefes, ver-
möge dessen die Bischöffe zu Worms, ihr Dom-
stift S. Cyriakus zu Neuhausen und andere
Ihnen angehörige Stifter nicht verbunden seyn
solten, in ihr Gebiet, Flecken, Dörfer und Eigen-
thum leibeigene Leute, die für Wildfang ge-
halten würden, zu Hintersassen und Unterthanen
anzunehmen, sie seyen dann zuvor aller Leib-
eigenschaft, Dienstbarkeit und Nachfolge,
damit sie andern Herrschaften und Obrigkeiten ver-
haftet sind, entlediget und entlassen [f]). Weiter
publicirte der Kayser ein Mandat wider die 1. Aug.
Englischen Kaufleute oder sogenannten Adven-
turirer [g]), wovon in der Folge das weitere vor-
kommen wird. Der Bischof von Trident er- 28. e. m.
hielt, für sein Hochstift ein Privilegium, daß in
Klagsachen unter 400. Goldgülden von seinen
Gerichten nicht sollte können appellirt werden [h]).
Hiernächst ließ der Kayser eine Resolution, Ord- 13 Oct.
nung

d) *Idem* ibidem, T. IX. p. 806 - 808. n. 12. S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 422. f.

e) *Lusatia super. diplomat. contin.*, p. 78. sq.

f) *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., T. II. n. 328. p. 433. und Lünigs R. A., T. XXI. P. II. n. 135. p. 1312. sq.

g) F. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtlicher Crays-Abschiede, P. III. p. 253-263.

h) Lünigs R. A., T. IV. p. 1533. sq.

J. Chr. 1597 nung und Abschied ergehen, welcher den Grafen Edzard zu Ostfriesland an einem, und Dessen Ritterschaft, Städte und Stände am andern Theil, wie auch vornemlich die Stadt Embden, betraf i), wovon ich weiter unten noch einiges melden will. Und endlich erließ der Kayser auch
6. Nov. noch, gegen Ende dieses Jahrs, das schon bey dem vorigen Jahr erwähnte Mandat, das Postwesen im Reiche betreffend, wodurch der angebliche Mißbrauch der sogenannten Metzger-Posten und unverpflichteten Neben-Botenwerke abgeschafft, und dagegen der Leonhard von Taxis zum Generalobristpostmeister im Reiche bestätiget wurde, welches bey einigen K. Fürsten ein besonderes Aufsehen verursachet hat k).

Es ist schon einigemal der Unterhandlungen, wegen einer Heirath zwischen unserm Kayser und der ältesten Spanischen Infantin, Isabella, gedacht, und dabey bemerkt worden, daß der Kayser zu keinem endlichen Entschlusse habe bewogen werden können l). Darüber entschloß sich endlich K. Philipp der II. von Spanien, in dem itzigen Jahr, seine Tochter, die Infantin Isabella, an des Kaysers Bruder, den ErzH. Albrecht, zu vermählen, und Ihr die Niederlande als ein Heirathgut mitzugeben, welches Er dem Kayser, in einem höflichen Handbriefe,

i) *Idem* ibidem, T. X. *Contin. II.* 3. Fortsetzung, p. 532-543. n. 20.

k) Lünigs R. A., T. I. P. I. p. 444-446. und von Bersners Chronica der R. Stadt Frankfurth am Mayn, T. II. L. I. c. 45. p. 825. b. S. auch weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 424-428.

l) S. Eben daselbst, S. 168. f.

briefe, meldete. Dieser befahl zwar hierauf sei- J. Chr.
nem Gesandten am Spanischen Hofe, dem 1597
Grafen von Khevenhüller, ernstlich, diese
Entschliessung des Königs, auf alle mögliche
Art, suchen in die Länge zu ziehen; wobey Er
vorgab, daß man Ihm wegen der Niederlande
niemals eine eigentliche Zusage gethan, sondern
nur einige Hofnung gemacht, und auf den Punkt
wegen Mayland niemals geantwortet habe.
Allein der Graf von Khevenhüller gab sodann
dem Kayser zur Antwort: da die Infantin be-
reits ein und dreißig Jahr alt sey, und der
Kayser, in den verflossenen dreyzehn, (oder ei-
gentlich schon achtzehn) Jahren, sich nicht habe
entschliessen können, ob Er die Infantin hei-
rathen wolle, oder nicht; so sey zu besorgen, daß
der K. Philipp sich zu keinem weitern Auf-
schube werde bewegen lassen. Belangend aber
die Niederlande, so antworteten die Spani-
schen Ministers hierauf, daß Sie sich darüber
nicht bestimmt hätten erklären können, weil der
Kayser, der Heyrath halber, niemals eine
Vollmacht überschickt hätte, den Unterhand-
lungen aber wegen Mayland habe der König
niemals Gehör geben wollen, obgleich die Kay-
serin Frau Mutter, und der Graf von Khe-
venhüller diese Sache, öfters und auf mancher-
ley Weise, angeregt hätten. Daß aber der K.
Philipp auf den Erz-H. Albrecht, und nicht auf
einen andern Bruder des Kaysers sein Augen-
merk gerichtet habe, davon sey die Ursache, daß
der König Ihn erzogen, und Derselbe sich in
allem und jeden gefällig gegen den König be-
zeigt habe. Uebrigens versicherte auch noch der
Graf von Khevenhüller dem Kayser, Er hät-
te gar nicht zu besorgen, daß Ihm hiedurch die

J. Chr. 1597 Succession in Spanien würde entzogen, und auf den ErzH. Albrecht gewandt werden, indem K. Philipp hievon nichts gedacht, viel weniger solches begehrt hätte.

Hiedurch wurde der Kayser in etwas wieder beruhiget, und verlangte von dem Grafen von Rhevenhüller sein Gutachten, was nun weiter hierinn vorzunehmen seyn möchte. Dieser gab Ihm seinen Rath dahin, daß, da die Sache bereits fest beschlossen wäre, der Kayserlichen Ehre und Ansehen am zuträglichsten sey, Sich zu verstellen und zum Schein zu verstehen zu geben, daß Er, der Kayser, die Sache gutheisse, damit man es Ihm zu danken habe. Er möchte sich also durchaus nicht merken lassen, daß Er sich dadurch beleidiget fände, und übrigens die Welt sprechen lassen, was sie wolle. Diesem Gutachten des Grafen von Rhevenhüller folgte zwar der Kayser, fand sich aber doch in der That von dem König von Spanien so sehr beleidiget, daß Er sich zu rächen wünschte, und deshalb zu verstehen gab, daß Er gesonnen sey, Sich mit der Maria von Medices, einer Bruders-Tochter des damaligen GroßH. Ferdinands von Florenz, der damals mit dem König von Spanien in dem besten Vernehmen stund, zu vermählen, welches aber, wegen seiner Wankelmüthigkeit und Unentschlossenheit, eben sowohl unterblieb, als wie die vorgewesene Heirath mit der Spanischen Infantin Isabella[m]). Was übrigens die Nachricht

m) *Thuanus*, l. c.; T. V. L. CXIX. p. m. 766. *Chytraeus*, *l. c.*, L. XXX. p. m. 921. & 924. sq. *Lundorp*, l. c., T. III. L. III. p. m. 144-146.

richt von dieser beschlossenen Vermählung der Infantin Isabella, an den ErzH. Albrecht, und die Ueberlassung der Burgundischen Erbländer an dieselben, als sie nach den Niederlanden kam, für Gedanken daselbst erregt habe, wird sich, an einem bequemern Orte zu handeln, Gelegenheit finden. J. Chr. 1597 m. Nov.

In Ober- und Unter-Oesterreich dauerten, auch in diesem Jahr, die Religionsbedrückungen der Evangelischen noch immer fort, und der Bauren-Aufruhr brach hier und da von neuem aus n). Der Kayser setzte nemlich in seinen eigenthümlichen Städten, Märkten und Gütern, in Oesterreich unter und ob der Ens, die ehedem angefangene Reformation noch immer fort, und Er ließ auch von den Städten Krembs und Stein die in den Jahren 1589. und 1593. verwürkte Strafe †) einfordern. Zugleich bestellte Er an einem jeden dieser Orte, einen Stadthauptmann, auf Kosten dieser Städte, der kein Bürger seyn durfte, und Befehl hatte, auf die Verwahrung der Thore, und die Zeughäuser die nöthige Aufsicht zu haben, das Landesherrliche Ansehen aufrecht zu erhalten, alles, was er in politischen oder Religions-Sachen widriges verspürte, sogleich dem Kayser oder der Regierung zu wissen zu thun, und sonst überall Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Indessen entspann sich bald zu Anfang des Jahrs, in der Pfarrgemeinde m. Febr.

146. und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. m. 1845. sq. Cf. Lünigs Europ. Staats-Consilia, T. I. n. 92. p. 490.

n) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 169-188.

†) S. Eben dieselbe, im XV. Bande, S. 357. f.

J. Chr. Agspach, in der Herrschaft Steyr, im Traun-
1597 viertel in Oberösterreich, ein neuer Bauerntu-
mult, und diese Gemeinde forderte auch den
Markt Agspach, unter allerhand Bedrohungen;
auf, mit ihr gemeine Sache zu machen. In-
gleichen lief auch die Bauerschaft in Unteröster-
reich an der Gränze von Oesterreich ob der
Ens zusammen, nahm den ummauerten Markt
Ulmerfeld, sammt dem dasigen Schlosse, ein,
31 Jan. und setzte daselbst den damaligen Burggrafen
von Steyr, Ludewigen, Herrn von Stahren-
berg, der von Wien nach Steyr zurückreisete,
gefangen. Sie schickte auch ihre Abgeordnete
an die Bauerschaften im Lande ob der Ens,
rückte darauf vor das Schloß S. Peter, wel-
ches dem Niederösterreichischen Regiments-
Rathe, Wilhelm Seemann, zugehörte, und er-
oberte dasselbe mit Gewalt. Den zu Bette krank
liegenden Herrn Seemann, nebst einigen andern
Personen, nahmen die Bauren gefangen, ban-
den sie, und plünderten das Schloß rein aus; des-
wegen müssen die Bauern dieser Gegend, noch
heutiges Tages, zur ewigen Strafe, jährlich an
einem gewissen Tage, mit weissen Stäben, vor
das Schloß S. Peter kommen, und bitten,
eingelassen zu werden, auch hierauf einen Fuß-
fall thun, und dabey ein vergoldetes Gewehr
übergeben, weil ihre Vorfahren dem Herrn See-
mann das seinige genommen hatten.

Bey diesem Wüten und Toben der Bau-
erschaften, und da sie fortfuhren, zu Erreichung
ihrer Absichten sich ihrer Herrschaften zu be-
mächtigen, schickten die Landstände aus ihrem
Mittel einen und die verordneten Kayserlichen
Kommissarien zu Linz, aus den ihrigen,
23 Jan. zween Deputirte an den Kayser nach Prag.

Die

Die Stände aber übergaben auf die, unter dem 15. November 1596, Ihnen ertheilte Kayserliche Resolution eine abermalige Vorstellung, worinn Sie zeigten: 1) es sey unmöglich, die Abgaben der Unterthanen auf den alten Fuß zu setzen, da die Preise aller Dinge doppelt und dreyfach gestiegen wären; 2) sey es auch unthunlich und den Obrigkeiten beschwerlich, daß Sie, Kraft der Kayserlichen Resolution, ihre Herrenfoderungen an die Bauern, bis zum Austrag der Sachen, entbehren, und dagegen die Bauern, ihres Aufstandes halber, solche innebehalten und geniessen sollten. 3) Wären die Klagen der Unterthanen so dunkel und unbestimmt, daß man sich, in einem gerichtlichen Verfahren, darauf nicht einlassen könnte. 4) Sey es beschwerlich, daß die Bauerschaft vorgebe, daß der neue und letzte Aufruhr aus den neuen Beschwerden entsprungen sey, und obgleich etliche Obrigkeiten den Unterthanen etwas beschwerliches möchten zugefügt haben, so sey es doch nur von etlichen, und nicht von allen geschehen; vielmehr sey der neue Aufstand wegen des jüngst begehrten Rüstgebers des fünften und zehenten Manns im Machland-Trauner- und Hausruck-Viertel, und gar nicht wegen der Herrenforderungen entstanden, gienge also nicht wider die Obrigkeiten sondern widen den Kayser selbst. Ingleichen hätten 5) zu Kommissarien gleich anfangs, den Landesprivilegien gemäß, eigentlich einheimische Personen und ansehnliche Landleute, welche der Lage der Sachen wohl kundig wären, bestellt werden sollen. 6) Betreffe das Banngericht; und 7) sollten die Unterthanen des Vitzthumsamt und anderer Kayserlichen Herrschaften das Rüst-

J. Chr. 1597

J. Chr. geld auch bezahlen, die sich aber dafür bedankten.
1597 8) Sey es den Obrigkeiten nicht allein beschwerlich, sondern auch unerträglich, daß Sie das Rüstgeld vom J. 1594. den Unterthanen an ihren künftigen Herrenforderungen sollten abgehen lassen, indem Sie in den Jahren 1592-1595., da die Bauern nichts gegeben, eine ansehnliche Summe hätten anticipiren müssen; mithin Sie bäten, hierinn eine Gleichheit zu verordnen. Und endlich 9)-13) thaten Sie noch Vorschläge zu Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens, und vorläufiger Zurechtweisung der unruhigen Bauerschaft.

Auch die zu Linz anwesenden Kayserlichen
26 Jan. Kommissarien statteten gleichfalls einen ausführlichen Bericht an den Kayser ab, und stellten darinn Demselben die Unmöglichkeit vor, diese Unruhen, durch ein ordentliches gerichtliches Verfahren zu beendigen, weil der Proceß, wegen des Beweises und Gegenbeweises allzu weitläuftig fallen, dem Kayser grosse Unkosten darauf gehen, die Obrigkeiten, durch die Interimssuspension, zum höchsten beschwert, und die Bauern der Robat- und Freygelder verlustigt, auch, nebst Versäumniß des ihrigen, in grosse Unkosten geführt würden, zuletzt aber doch dem beschwerten Theil das *Beneficium Revisionis* frey stünde. Da nun die Stände aller vier Viertel von Oberösterreich sich über einen Vorschlag verglichen, und das Hausruck- und Machland-Viertel ihre Erklärungen eingegeben hätten, wie es künftig in allen vier Vierteln gehalten werden solle, daraus aber zu ersehen sey, daß etliche Mißbräuche theils stillschweigend aufgehoben, theils ausdrücklich abgestellt, jedoch das Freygeld und der Robat noch viel zu

hoch

hoch angesetzt worden, und daher vom Kayser zu moderiren wäre; so wollten Sie um eine Vollmacht bitten, die Sache, durch den Weg eines gütlichen Vergleichs, beyzulegen. Was aber in Güte nicht zu vergleichen wäre, möchte zum schriftlichen Verfahren und angestelltem Processe verwiesen werden. Uebrigens wäre hiebey auch noch zu bedenken, daß die Unterthanen sich nicht würden trennen lassen, wie man auch bisher bemerkt hätte. Denn obgleich Verschiedene sich ihren Obrigkeiten unterworfen hätten; so wollten sie doch nicht anders, als insgesammt und Pfarrweise handeln. Ja, es habe die Erfahrung bey der itzigen Handlung gelehrt, daß sogar auch diejenigen Bauern, welche ganz und gar keine Klagen wider ihre Herrschaften haben, sich dennoch zu Ausschüssen müßten gebrauchen lassen. Solchem nun vorzubeugen und die Kommission fortzusetzen, müßten vor allen Dingen die Rädelsführer aufgehoben, und ernstlich gegen Sie verfahren werden. J. Chr. 1597

Diese Vorstellungen übergab der Kayser dem Reichs- Hof- und Geheimen-Rathe, in welchen Rathstuben die Meinungen, bey der angestellten Berathschlagung, unterschiedlich ausfielen. Jedoch fiel endlich der Schluß dahin aus, daß, weil nunmehro die gütliche Handlung dem Processe vorgehen solle, und dann zu solcher Güte man solcher Leute bedürfen würde, welche eine Kentniß und Erfahrung von der Beschaffenheit und Freyheiten der Landgüter hätten, den nach Linz verordneten Kommissarien und Inquisitoren noch fünf Räthe, darunter drey Landleute vom Herren- und Ritter-Stande wären, beygefügt, und Dieselben von

J. Chr. 1597 dem Landeshauptmann, entweder durch ein Handgelübde, wenn Sie schon vorher geschworen hätten, oder mittelst Eides, dahin verpflichtet werden sollten, in diesen Sachen recht zu handlen und zu sprechen. Falls indessen die Güte nicht Statt finden würde; so sollten zu Verhütung der Kosten allein zween Räthe, nemlich der Anwald und Vizthum zugegen bleiben, und mit der Inquisition fortfahren, die Andern aber insgesammt wieder nach Hause reisen, und erst nach geendigtem Processe, zur Durchsicht der Ackten, und Eröfnung des Endurtheils, wieder herbey berufen werden. Den Abgeordneten der Stände und den beiden deputirten Kommissarien wurde also der Bescheid ertheilt, daß der Kayser die dienlichsten Mittel zu baldiger Beylegung dieser Unruhen anwenden, und deshalb auch die Vorschläge der Kommissarien, wegen gütlicher Vergleichung, Statt finden lassen wolle; die übrigen Beschwerden aber sollten auf den hiebevor angeordneten Proceß verwiesen werden, jedoch alles nach der Maaß, wie diesfalls die Kayserliche Resolution, welche dem Landeshauptmann und den Kommissarien anbefohlen werden solle, ferner noch besonders mit sich bringen würde. Ingleichen sey die Meinung des Kaysers, einen Jeden, bis zu ausgemachter Sache, bey seinen wohlhergebrachten Rechten zu lassen. Uebrigens habe es bey der einmal gegebenen Resolution, daß das Monatgeld vom J. 1594. von den künftigen Herrenforderungen abgehen solle, sein Bewenden. Was aber die Stände aus ihrem eigenen Seckel hergegeben hätten, damit möchten Sie sich solange gedulden, bis das Land wieder zur Ruhe gebracht worden; alsdann würden die Unterthanen

thanen ohne Zweifel dasjenige, was Sie diesfalls, J. Chr.
von Billigkeit wegen, an dieselben zu fordern hät- 1597
ten, nach ihrem Vermögen leisten. Wofern aber
deswegen Streit vorfallen sollte, wolle der Kayser
sich ins Mittel legen.

Hierauf ließ der Kayser an die Abgeord- 10 Apr.
nete der Landstände und an den Ausschuß der
Bauren eine Citation ergehen, sich in Prag, zu
Anhörung des Kayserlichen Vorhaltes, einzu-
finden. Daselbst wurde nun Ihnen folgende 6. May
Entscheidung publicirt: 1) sollte die gesammte
Bauerschaft aus allen vier Vierteln des Lan-
des alles Obergewehr, zwischen hier und dem
nächsten Sonntag Trinitatis, auf das Schloß
zu Linz abliefern; und wenn sich, bey der nach-
her angestellten Inquisition, finden würde, daß
einer oder mehrere nicht gehorcht hätten, so soll-
ten dieselben an Leib und Gut gestraft werden.
2) Sollten die Bauerschaften sich alles Zusam-
menlaufens, Rottirens, Verbindens und Zu-
sammenschwörens gänzlich enthalten; und
wenn Etliche unter ihnen gefunden würden, wel-
che sich unterstünden, durch Ansagen eine neue
Unruhe und Aufstand anzustiften, so sollten die
Unterthanen sich denselben, mit Hülfe der
Landgerichte und anderer Obrigkeiten, wi-
dersetzen, und solche Aufrührer in die Hände
der Justitz liefern; wie dann auch der Kayser
alle diesfalls vorhin gestiftete eidliche Verbin-
dungen und Konspirationen der Bauerschaf-
ten hiemit gänzlich kassire und aufhebe. 3) Soll-
ten die Bauerschaften alle Kirchen, welche sie
vor oder währendem Aufruhr weggenom-
men hätten, in dem obbestimmten Termin, wie-
der abtreten, und denjenigen einräumen, denen
sie von Rechtswegen zugehörten, wie sie dann auch

J. Chr. 1597 alle eingeführte Prädikanten wieder abschaffen, und den deshalb hiebevor ergangenen allgemeinen Kayserlichen und Erzherzoglichen Mandaten nachleben sollten. 4) Sollte das Gericht des Landeshauptmanns, wie vormals, der eigentliche Gerichtsstand in Streitigkeiten zwischen Herren und Unterthanen seyn, und den Armen, wie den Reichen, gleiches und schleuniges Recht ertheilt werden. Ferner und 5) solle den Landgerichts- Grund- und Vogt-Obrigkeiten, wenn Sie gegen den einen oder andern Unterthanen, ausser den hernach berührten streitigen Fällen und Punkten, aus erheblichen Ursachen, mit Gefängniß oder andern Strafen zu verfahren hätten, durch diese Kayserliche Verordnung, die Hand nicht gebunden seyn; wofern sich aber die Unterthanen, durch solche Strafen, beschwert glaubten, so möchten sie solches bey der Landeshauptmannschaft anbringen. 6) Der Zehentbestand, ingleichen Geld- Kugel und Getrayde-Dienst sollte nach dem Innhalte der Erbbriefe treulich entrichtet werden. Endlich 7) wurden auch noch, wegen der damals rückständigen Monatsgelder, und der zwischen den Herren und den Unterthanen obwaltenden Streitigkeiten von so mancherley Art, verschiedene auf die damaligen Umstände sich beziehende Interimsverfügungen getroffen.

Diese betrafen nun folgende Punkte: a) die Unterthanen sollten ihren Herren und Obrigkeiten vierzehn Tage im Jahr zu robaten, d. i. Frohndienste zu leisten, schuldig, und die Obrigkeiten berechtiget seyn, diesen Robat selbst, oder ein Robatgeld dafür zu fordern; doch sollten Sie die Unterthanen mit beiden zugleich

gleich nicht beschweren. b) Freygeld solle J. Chr.
von liegender und fahrender Haabe ohne Unter- 1597
schied gegeben werden; jedoch mit Ausnahme des Heirathsgutes, und zuvor verfreyeten und aus der Herrschaft gebrachten Gutes, des Feld- und Ackergeschirrs, und der Manns- und Weibs-Kleider, es wäre dann Gold- und Silbergeschmeide darunter. c) Wenn bey Rechtlehen eine Veränderung in der Person des Lehensherrn oder des Lehensmanns vorfiele; so sollte das Lehensgeld nach Maaßgab der Lehensbriefe bezahlt; wo aber dergleichen nicht vorhanden wären, fünfe vom Hundert, und bey vorfallenden Kaufkontrackten, neben dem Lehensgelde, noch fünf Gulden vom Hundert entrichtet werden. d) Hingegen von Beithlehen sollte ohne Unterschied das Lehensgeld und das Freygeld in sechs Gulden vom Hundert bestehen. e) Das Zählgeld solle abgestellt werden; und f) die Pupillengelder solle die Obrigkeit nicht mehr an sich ziehen, sondern es sollten dieselben, von den Gerhaben, d. i. Vormündern, mit Vorwissen der Obrigkeiten, zum Nutzen der Pupillen, angelegt werden. g) Die Schuldbriefe sollten die Unterthanen erneuern zu lassen nicht schuldig seyn; es wäre dann, daß neue Kontrackte vorfielen. h) In Gerichts- und Obrigkeits-Fällen sollten die Unterthanen sich in keinen Vergleich, ohne Vorwissen der Herrschaft, einlassen; und endlich i) sollten sie ihr zu verkaufendes Vieh und Früchte ihren Obrigkeiten zuerst zum Kaufe anbieten. Uebrigens sollten diese Interimsverfügungen, bey Vermeidung harter Strafe und Kayserlicher Ungnade, an den Orten, wo dieser Punkte halber Streitigkeiten zwischen den Herren und Unterthanen

obwal-

J. Chr. obwalteten, solange befolget werden, bis der ei-
1597 ne oder andere Theil, entweder durch gütliche oder durch rechtliche Handlung, ein Mehreres erlangen würde; hingegen wo die Herren und Unterthanen, der Robate, Freygelder und anderer Herrenforderungen halber, mit einander einig wären, sollten dieselben nicht Statt finden.

Ungeachtet nun diese Kayserliche Resolution in allen vier Vierteln von Oberösterreich, durch den Landeshauptmann, war publicirt worden; so wurden doch nicht mehr als 3546. Obergewehre abgeliefert; die Zehenden blieben zurück, und die mit Gewalt weggenommenen Kirchen und Pfarrhöfe wurden nicht zurückgegeben, sondern man ließ den gesetzten Termin ver-
7. Jun. streichen. Deswegen hielten die Landstände eine Zusammenkunft, um sich über die Mittel zu berathschlagen, wie diesem weit aussehendem Feuer zu wehren sey. Man wurde auch darüber mit einander einig, daß es die beste Würkung thun würde, wenn die Obrigkeiten aller Orte, zu gleicher Zeit, der Rädelsführer sich bemächtigten, dieselben nach Linz lieferten, und man im ganzen Lande eine gleichförmige Bestrafung über sie ergehen liesse; zu dem Ende ein allgemeiner Streif und Visitation im Lande vorgenommen werden sollte; damit nun dieser verordnete Streif desto sicherer seyn möchte, liessen die Stände, auf allen Nothfall, ein Fähnlein Knechte, unter dem Freyherrn Gotthard von Stahrenberg, in aller Eile, werben, und ein Aufgebot der Gültpferde und Bürger in den Städten ergehen; auch ersuchten Sie den Kayser, eine oder mehr Kompagnien von dem Roßwurmischen Regimente, welches aus dem Reiche die Donau hinunter fahren sollten, ans

Land

Land steigen zu lassen. Diese gemachte Vor- J. Chr.
kehrungen würkten nun soviel, daß man den 1597
Haupträdelsführer, Namens Täsch, nebst vielen Andern, gefangen bekam. Indessen lief solches doch nicht ohne Blutvergiessen ab, und die Rorbecker Pfarrgemeinde versammelte sich zu Oppingen, um die Gefangenen wieder zu befreyen. Dieses zu verhüten, schickten der Landeshauptmann und die Landschafts-Deputirten den Freyherrn Gotthard von Stahrenberg, mit seinem neu-angeworbenem Fähnlein Knechte, ins Mihelviertel, gaben Ihm aber doch den Auftrag, zu Schonung der Unschuldigen mehr die Güte, als die Schärfe zu versuchen, sich auch nicht aus seinem Vortheile zu wagen, sondern die auf der Donau herabfahrenden Wallonen, nebst den zween Fähnlein Bayerischer Knechte, erst zu erwarten. Es that also der Freyherr von Stahrenberg, bey seiner Ankunft im Mihelviertel, der im freyen Felde vortheilhaft gelagerten Bauern billige Friedensvorschläge. Allein die eben damals auf der Donau bey Hafnerzell angelangten Mansfeldischen Wallonen stiegen, ohne Befehl, ans Land, fielen ins Mihelviertel ein, trieben fünfzig Stück Vieh mit sich fort, schnitten drey Bauern die Kehle ab, und kehrten sodann nach ihren Schiffen zurück, worüber sich die gütliche Handlung der Bauerschaft mit dem Freyherrn von Stahrenberg zerschlug.

Dieser schickte hierauf einen Vortrab aus, 6. Jul.
mit Befehl, die Gelegenheit des Ortes, wo die Bauern lagen, wohl zu besichtigen, gute Kundschaft einzuziehen, und wo möglich Gefangene einzubringen, ohne jedoch sich in einen Scharmützel einzulassen, welches alles dieses Kom-

mans-

J. Chr 1597 mando glücklich ausrichtete, und einige Gefangene mit zurückbrachte. Ungeachtet nun die Rädelsführer bey diesem aufrührischen Haufen sich anfangs sehr trotzig gegen alle gütliche Vorschläge bezeigt hatten; so entstand doch bald eine Zwietracht unter ihnen. Es trennten sich nemlich die Gemeinden von Ihnen, erwählten einen Ausschuß aus allen Pfarrgemeinden, und schickten denselben, mit Vollmacht an den Freyherrn von Stahrenberg. Diese Deputirte baten um Gnade, und erboten sich, ihren Obrigkeiten hinfüro allen schuldigen Gehorsam zu leisten, ihre Waffen sogleich nieder zu legen, und die Rädelsführer, soviel möglich, und einer jeden Pfarrgemeinde bewußt sey, anzuzeigen, auch alle Kirchen und Kirchengüter, welche sie auf jener Verhetzung, mit Gewalt weggenommen hätten, wieder auszuliefern, und dasjenige dahin zu entrichten, was sie von Alters her schuldig, und gebräuchlich gewesen. Es nahm also der Freyherr von Stahrenberg, noch an die-
d. e. sem Tage, von fünfzehn, und hernach auch von den übrigen Pfarrgemeinden des Mihelviertels einen Eid, und ertheilte hierauf, vermöge habender Kayserlicher Vollmacht, der gesammten Bauerschaft, ausser den Rädelsführern, Verzeihung. Nach erhaltenem Revers, durchstreifte Er das ganze Mihelviertel, ließ den Kirchherren die abgenommenen Pfarrwohnungen und Kirchen wieder zurückgeben, die entflohenen Rädelsführer theils aufsuchen und in Verhaft nehmen, theils wegen ihrer Anhaltung an die Obrigkeiten und an den Herrn von Rosenberg in Böhmen, wohin sie geflohen waren, schreiben, und den Befehlshabern über die Wallonen und das anziehende Bayerische

Kriegs-

Kriegsvolks zu entbieten, daß Jene sich die Donau hinab, diese aber sich wieder zurückbegeben sollten. Auf solche Art wurde für diesmal, durch besondere Schickung GOttes, dieser dreyjährige, weitaussehende Bauernkrieg gestillt, etliche Rädelsführer hingerichtet, Andere mit andern Strafen belegt, und Viele ganz begnadiget. J. Chr. 1597

Nachdem auf diese Weise die Unterthanen im Mihelviertel wieder zum Gehorsam waren gebracht worden, gab der Kayser dem Landeshauptmann in Oberösterreich, dem Freyherrn Hans Jacob Löbel, Befehl zur Religions-Reformation. Zu dieser Absicht sollte Er, zu seiner Garde, 200. gute Catholische Knechte, durch einen tüchtigen Catholischen Hauptmann, auf drey Monate, werben lassen, und damit die Zurückgabe der weggenommenen Pfarreyen ins Werk richten; jedoch wurden hernach, zu Ersparung der Kosten, nur 100. Soldaten zu Fusse und 16. zu Pferde, unter dem Hauptmann Anton Mars zu Hagenacker, angeworben. Weil auch einige Evangelische Pfandinnhaber der Kayserlichen Herrschaften, insonderheit der Burggraf zu Steyr, der Freyherr Ludewig von Stahrenberg, der Absetzung der Prädikanten und der Wiedereinsetzung der Catholischen Pfarrer sich widersetzten; so bekamen Sie deshalb vom Kayser einen harten Verweis, und es wurde nicht allein dem Ludewig von Stahrenberg und seinem Rentmeister, sondern auch den andern Pfandinnhabern der Kayserlichen Herrschaften, ingleichen den Pflegern und Amtleuten, wie auch allen Obrigkeiten und Pfarrleuten, durch offene Patente, bey Vermeidung der Kayserlichen Ungna-

J. Chr. 1597 gnade und Strafe, auch Verlust ihrer Aemter und Dienste, ernstlich geboten, daß Sie allem demjenigen, was der Landeshauptmann und sein Mitkommissarius, D. Bartsweiler, als Kayserliche Kommissarien, Ihnen, von K. M. wegen, befehlen würden, unweigerlich nachkommen, und Ihnen in der aufgetragenen Reformirung und Widerbesetzung der Pfarren nichts in Weg legen, sondern vielmehr alle gute Hülfe und Beförderung erzeigen sollten. Der Landeshauptmann begab sich hierauf, nebst seinem Mitkommissarius, und den angeworbenen 100. Soldaten, auch ungefähr 50. Pferden, in
vom 16. 23. Jul. das Mihelviertel, und nahm daselbst alle Pfandinnhaberische, Passauische und andere den Prälaten zugehörige, und von den Bauern eingenommene Pfarreyen wieder ein, und besetzte sie mit catholischen Priestern. Von Atteshamb
23. e. m. aus ließ Er etliche gefangene Bauern nach Linz abführen, und schickte den Landeshauptmännischen Sekretär, Georg Jordan, nach Böhmen an den Herrn von Rosenberg, um den aufrührischen Prädikanten, Namens Ostertag, und einen Haupträdelsführer, Namens Großwinkler, zur Haft zu bringen. Ingleichen verglich Er zu Kirchtorf die Streitigkeiten zwischen dem dasigen Dechant und seinen Unterthanen, und setzte daselbst, wie auch zu Sirling, den evangelischen Prediger ab, und dagegen Catholische Pfarrer ein. Endlich wurden
m. Nov. auch noch, wider Willen, und ungeachtet aller Protestationen der Evangelischen Landstände, die Pfarrkirchen zu Linz, Steyr, Freystadt, Ens, Wels, Gmunden, und Vöklabrück reformirt, die Prädikanten abgeschafft, und dagegen katholische Priester eingesetzt.

Nun

Nun war noch übrig fest zu setzen, wer die J. Chr.
Kosten dieser Reformations-Kommission, 1597
die sich auf 41833. Gulden, 6. Schillinge und 12. Pfenninge beliefen, hergeben solle? der Kayser befahl zwar, sie aus seinem Vitzthumamte im Lande, und aus den konfiscirten Gütern der Rebellen zu bezahlen; allein solches wollte bey weitem nicht zureichen. Er ersuchte daher die Oberöstereichische Landstände, die Bezahlung über sich zu nehmen, welche sich aber deshalb entschuldigten, und vorstellten, daß Sie keine Ursache zum Aufruhr gegeben, nicht Ankläger gewesen, von dieser Empörung vieles erlitten, und ihrer Einkünfte hätten entbehren müssen. Mithin begehrte der Kayser, daß es auf die Bauerschaften, mittelst einer leidlichen Anlage, gelegt werden sollte, wozu Er den mehrgedachten Landeshauptmann, den Freyherrn Wolf Sigmund von Löwenstein und den Freyherrn Wolf Wilhelm von Wolkenstorf als Kommissarien ernannte. Nun verbaten zwar die Landstände solches zu verschiedenen malen wegen der notorischen Armuth der Bauern, der damaligen übrigen grossen Anlagen, des diesjährigen Mißwachses, und der grossen Schäden wegen der Wasserfluthen. Allein der Kayser ließ nicht nach, bis die Stände, erst im December des folgenden J. 1598., solches, mit der Bedingung, bewilligten, daß Sie allein diejenigen Kosten, welche auf die Kayserlichen Räthe und Kommissarien, vom Anfange dieser Kommission, aufgelaufen, über sich nehmen wollten, nicht aber die ausserordentlichen Kosten, welche auf die Schloßgarde, Couriers, Botenlohn, Kanzleynothdurften, Atzung der Gefangenen und auf ihr Examen

J. Chr. 1597 gegangen wären, welche hernach auf die Straf-gelder und konfiscirte Güter angewiesen wurden.

Da indessen in den Kayserlichen, der vorerwähnten Anlage halber, im Lande zu publicirenden Patenten die Clausel befindlich war, „daß „mit Vorwissen seines Landeshauptmanns „und etlichen Ihm gefälliger Kommissarien, eine geringe leidliche Anlage auf die Unterthanen gemacht werden solle;„ so fiel diese Clausel den Landständen etwas beschwerlich, und schien wider ihre Privilegien anzustossen, indem Sie jederzeit alle Landesanlagen, ausser Beyseyn eines Landeshauptmanns oder anderer Kommissarien unter Sich selbst gemacht, und sich über die Anschläge verglichen hätten. Sie baten daher den Kayser, daß Er Sie diesfalls bey ihren Freyheiten allergnädigst möchte bleiben lassen, welches auch der Kayser Ihnen bewilligte. Er ließ daher die Patente verändern, und dieselben an N. N. der Bürgerschaft in Städten und Märkten, so Ihm, dem Kayser, zu seinem eigenthümlichen Herrschaften und Pfandschaften auch seinen Landleuten zugehörig seyn, wie auch der Bauerschaften und Innleute seines Erzherzogthums Oesterreich ob der Ens, ausfertigen. Diesen Patenten wurde nun der ganze Verlauf des Aufruhrs, der vielfältige Ungehorsam der Unterthanen, und die dabey bezeigte Kayserliche Sanftmuth und Gütigkeit einverleibt; mit dem Anhange: es hätte der Kayser, aus dem Berichte seiner Kommissarien, unter andern soviel bemerkt, daß nicht nur die Klagen der Unterthanen ganz unordentlich wären vorgebracht, sondern auch viele derselben ungegründet befunden worden; theils hätten sich auch die Unterthanen zu den

über-

übergebenen Schriften gar nicht bekennen, son- J. Chr.
dern solche auf verstorbene oder sonst entlaufe- 1597
ne Personen schieben wollen; mithin Er, der Kayser, um so mehr genugsame Ursache hätte, etwas schärfer wider sie zu verfahren, und alle und jede Verbrechen, nach eines Jeden Verschulden, am Leibe und am Gute zu strafen, auch Sich aller, aus dieser unbefugten Rebellion entsprungenen, Schäden und Ungelegenheiten an ihnen wieder zu erhalten. Dem aber ungeachtet wolle es der Kayser bey seiner, vor einem Jahr, geschehenen Erklärung bewenden lassen. Weil indessen seine Kommissarien, zum Theil ein ganzes, zum Theil ins dritte Jahr mit dieser Kommission und nicht geringen Kosten beladen gewesen, auch den Landständen insgesammt, und den Grundobrigkeiten insbesondere gleichfalls grosse Unkosten aufgelaufen seyen, und es billig sey, daß dieselben von ihren Unterthanen, als dem ungerechten und verlustigten Theil, wieder erstattet würden, indem sie nicht allein dieses, sondern wohl ein anderes verdient hätten; so habe daher der Kayser, durch die Stände, bey den Obrigkeiten die Verordnung getroffen, daß eine Anlage auf die Unterthanen zu Abtragung solcher Kosten gelegt, dieselbe mit dem ehesten eingebracht, und die Kommissarien davon bezahlt werden sollten. Wofern nun, wider Verhoffen, der Eine oder der Andere sich dessen weigern würde; so hätte der Kayser bey den Obrigkeiten ferner verordnet, daß wider den- oder dieselben die gebührende Strafe vorgenommen, und ein Ungehorsam zum andern gerechnet werden solle.

Indessen fehlte es doch nicht an verschiedenen groben Ausschweifungen, die besonders noch

J. Chr. 1597 im Hausruckviertel vorfielen. Z. E. zu Nußkirchen wurde der catholische Pfarrer, als er von der Kanzel ankündigte, daß er am folgenden Sonntage, auf Befehl der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, wiederum Messe halten würde, von seiner Pfarrgemeinde, wie er aus der Kirche nach Hause gehen wollte, angegriffen und durchgeprügelt, auch hernach in des Meßners Garten, in den er sich flüchtete, vollends todt geschlagen. Ferner wurde dem Dechanten zu Gaßfeldshofen der Pfarrhof in der Nacht abgebrannt, wobey Er und die Seinigen kaum ihr Leben retten konnten. Endlich schickte auch die Regerer Pfarrgemeinde, welche ein Filial von Vöcklabruck ist, als ihr Pfarrer seinen Kaplan zu Verrichtung des catholischen Gottesdienstes, dahin absandte, denselben wieder zurück, und verlangte ihren vorigen evangelischen Prädikanten; mit der angehängten Bedrohung, daß der Kaplan, wenn er wieder kommen würde, seines Lebens nicht sicher seyn sollte. Gleichergestalt haben Sie auch den Pfarrer selbst, als er zu Schondorf die Messe halten wollte, abgefertiget, daß er sich kaum in die Stadt Vöcklabruck retten konnte o).

In den Innerösterreichischen Landen hatten die Evangelischen, unter ihrem neuen Landes-Regenten, dem eifrigst-catholischen Erz-H. Ferdinand, auch nicht das beste Schicksal zu erwarten. Nachdem derselbe, im vorigen Jahr, die Erbhuldigung von den Steyermärkischen

o) *Thuanus*, *l. c.*, T. V. L. CXIX. p. m. 768. sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. m. 1719-1739. und Raupach, *l. c.*, P. I. §. 48. p. 198. sq.

kischen Landständen zu Grätz eingenommen hat, J. Chr.
te p); so begab Er sich, in dem itzigen Jahr, in 1597
Begleitung seiner Frau Mutter, und zweyer m.
Brüder, nemlich der Erzherzoge Maximilian Jan.
Ernst und Leopold, wie auch dreyer Schwe-
stern, in gleicher Absicht nach Kärnthen, wohin
auch die Kayserlichen und Fürstlichen vor-
mundschaftlichen Kommissarien sich bereits
verfügt hatten. An den Landesgränzen wurde
der Erz H. Ferdinand, von den Landständen,
mit einem Glückwunsche empfangen, und nach
Klagenfurt begleitet, wo hierauf der Erbhul- 20. e. m.
digungs-Landtag seinen Anfang nahm, und
die Erbhuldigung selbst, nachdem alles dazu ge-
hörig vorbereitet war, ohne den geringsten An- 28. e. m.
stand geleistet wurde. Der Freyherr Bartho-
lomäus Rhevenhüller führte dabey, als Burg-
graf und Landobrister, von Seiten der Land-
schaft, das Wort; so wie im Namen der vor-
mundschaftlichen Kommissarien, der R. Hof-
Rath, D. Ehaimb, und für den Erz H. Ferdi-
nand, dessen Hofvicekanzler, Wolfgang Joch-
linger, den Vortrag thaten. Zuerst legte der
Erzherzog einen körperlichen Eid ab, daß Er
die Privilegien und wohl hergebrachten Ge-
wohnheiten der Landschaft in Kärnthen fest
und unverbrüchlich halten wolle, worauf sodann
auch von der Landschaft der Erbhuldigungs-
eid geschworen, und die ganze Handlung mit
den gewöhnlichen Feyerlichkeiten beschlossen wurde.
Wegen der übrigen, vor Alters, bey der Lan-
desbuldigung, bey dem Stuhle zu Kärnburg
und auf dem Saal- oder Zoll-Felde, üblich ge-

p) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 188 - 197.

J. Chr. wesenen Ceremonien *) stellte der Erzherzog
1597 der Landschaft einen Revers aus, daß deren
Unterlassung den Gerechtsamen der Landstän-
1. May de unnachtheilig seyn solle. Ingleichen ließ Er
auch der Kärnthischen Landschaft eine Bestä-
tigung ihrer Privilegien und Freyheiten ausfer-
tigen. Und da, vermöge eines uralten Herkom-
mens, ein Landesherr, beym Antritte seiner
Regierung, die Lehen auf dem Stuhle zu Zoll
persönlich verleihen müssen, die Landschaft
aber, auf gnädiges Ersuchen, sich gefallen lassen,
daß die Belehnung durch Erzherzogliche
Kommissarien in Kärnthen vollzogen werden
(24. Nov. 1599.) könnte; so wurde nachmals der Landschaft auch
darüber ein Revers ausgestellt. Endlich befrey-
ete der Erzherzog auch noch, nach einer alten
Gewohnheit, den Bauer am Stuhl zu Zoll,
mit Namen Clemens Herzog, sammt zwey ihm
zugehörigen Hufen, wovon die eine zu Pockers-
dorf, und die andere zu Plasendorf gelegen sind.
2. Jbr. Nach vollzogener Huldigung überreichte der Burg-
1597. graf und Landobriste, der Freyherr von Rhe-
venhüller, im Namen der Landschaft, dem
Erz H. Ferdinand 2000., Dessen Frau Mutter
1500. und einer Jeden von der jungen Herr-
schaft 200. neugeschlagene Klagenfurter Du-
katen,

*) Von diesen geben umständliche Nachricht *Aeneas Sylvius* in Europa, cap. XX., in *Eius* Opp. geograph. & historicis; (Helmstadii, 1699. 4.) p. 260-262. und Hieron. *Megiserus* in Annal. Carinthiae, d. i. Chronica des Ertzhertzogth. Khärndten; (Leipzig, 1612. fol.) L. VI. c. 11. p. 477-484. und Mehrere von Ihm, p. 480., angeführte Schriftsteller, wie dann auch daselbst, p. 482-484., die Abbildungen des Fürstensteins bey Kärnburg und des Lehenstuhls im Zollfelde, in Holzschnitten, zu sehen sind.

katen, welche von Allen sehr gnädig aufgenommen J. Chr.
wurden. 1597

Hierauf verließ der Erzherzog die Stadt 4. e. m.
Klagenfurt, und gieng nach Laybach, um die Erbhuldigung auch im Herzogthum Crain einzunehmen. Aber kurz nach seiner Abreise wurden die Prädikanten in den Pfarrkirchen zu Klagenfurt ab- und dagegen catholische Pfarrer eingesezt: ein Gleiches that auch der Bischof von Bamberg, mit der Pfarrey zu Villach. Zu Laybach wurde der Erzherzog von 8. e. m.
den Crainerischen Landständen prächtig eingehohlt, und nachdem, zwischen denselben und den Kayserlichen und Fürstlichen Kommissarien, wegen der zu beobachtenden Ceremonien, die nöthige Abrede war genommen worden; so erboten sich Jene, mündlich und schriftlich, ganz willfährig zur Leistung der Erbhuldigung, welche auch hierauf, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, vor 13. e. m.
sich gieng; dagegen der Erzherzog der Landschaft ihre hergebrachte Privilegien und Freyheiten schriftlich bestätigte. Die persönliche 20 Dec.
Reise in die Grafschaft Görz, um auch in derselben die Huldigung einzunehmen, unterließ damals der Erz H. Ferdinand aus erheblichen Ursachen, und schickte an seiner Statt den Bischof von Laybach, als seinen Kommissarius dahin, welchem die Vormundschaftlichen Kommissarien, nach einiger Weigerung, den Grafen Hans von Ortenburg und den K. Hof-Rath, D. Ehaimb, als Deputirte zugaben. Nach ihrer Ankunft zu Görz, fanden Sie wegen Leistung 21 Febr.
der Erbhuldigung einige Schwierigkeiten, weil die Landschaft auf der eidlichen Versicherung ihrer Privilegien bestund, welche aber die Erzherzoglichen Kommissarien verweigerten,

J. Chr. 1597 indem Sie die geheime Nebeninstrucktion hatten, sich im Namen des Erzherzogs durchaus auf keinen Eid einzulassen, sondern lieber, unverrichteter Sachen, wieder abzureisen, und es durch einen eigenen Kourier, dem Erzherzog zu melden. Es geschah auch solches, und die Kommissarien begaben sich nach Gradissa, wo sich die Gemeinde, auf Zureden des dasigen Hauptmanns, Franz von Formantin, willig und gehorsam bezeigte, und den Erbhuldigungseid ablegte. Von da giengen die Kommissarien nach Aquileja, wo der Vortrag an das Domkapitel, den Adel und die Bürgerschaft in lateinischer Sprache geschah, worauf Jenes lateinisch, diese aber welsch, sich zu allem Gehorsam erboten, und den Eid leisteten. Nachdem nun ein Gleiches zu Triest und zu S. Veit am Pflaum geschehen war, kehrten die Kommissarien, auf erhaltene abermalige Instrucktion vom Erzh. Ferdinand, nach Görz zurück, wo sich nunmehro die Stände zu Ablegung des Huldigungseides willig bezeigten, und solchen auch würklich leisteten.

1 Merz.

6. e. m.

9. e. m.

Wittlerweil war der Erzh. Ferdinand, mit seiner Frau Mutter, Brüdern und Schwestern, nach Grätz zurückgereiset, von da Er sich, einige Zeit nachher, nach Prag begab, um dem Kayser für die geführte Vormundschaft seinen Dank abzustatten. Daselbst empfieng Er am S. Johannistage, mit dem Erzh. Matthias, in der K. Hofrathsstube, aus den Händen des Kayserers, den Orden des goldnen Vliesses, machte zugleich demselben seine vorhabende Vermählung mit H. Wilhelms von Bayern Tochter, der Prinzessin Maria Anna, bekannt, und bat den Kayser um seinen Rath und Einwilligung

24 Jun.

gung

gung dazu, welche Er auch erhielt, wenn Sie, als Geschwisterkinder, von dem Pabste, die nachzusuchende Dispensation erlangen würden. In gleicher Absicht schickte Er seinen Kammerdiener an den Kayserlichen Gesandten zu Madrit, den Grafen von Rhevenhüller, und gab ihm Schreiben an die verwittwete Kayserin, Maria, und an den K. Philipp von Spanien mit, welche der Graf von Rhevenhüller Ihnen übergeben sollte, und worinn Er gleichfalls um ihre Genehmigung zu dieser Heirath ansuchte, welche dann auch Beide, die Kayserin und der König, Ihm ertheilten. J. Chr. 1597

Bey seinem Aufenthalte zu Prag eröfnete auch der Erzh. Ferdinand dem Kayser die vorhabende Reformation in seinen Erbländern, und bat Ihn, daß Er solches sein Vorhaben seinen Geheimen- und etlichen vertrauten R. Hof-Räthen zur Berathschlagung übergeben möchte. Diese ertheilten nun ihr Gutachten dahin, daß der Erzherzog zu einer solchen Reformation Fug und Recht habe, auch dazu in seinem Gewissen verbunden sey, wenn Er es auszuführen vermöchte. Indessen wollten Sie Dessen vernünftigen Nachdenken überlassen: ob itzo der schickliche Zeipunkt hiezu sey? und ob nicht etwa übel ärger werden, und der Verlust der ganzen catholischen Religion, auch von Land und Leuten daraus entspringen möchte? weil die Stände in seinen Erbländern mächtig wären; die Gunst und Unterstützung der A. C. Verwandten im Reiche und in den Kayserlichen Erbkönigreichen und Ländern auf ihrer Seite hätten; und die Republick Venedig, als eine gefährliche Nachbarin, die daraus entste-

J. Chr. hende Unruhen sich leicht zu Nutzen machen
1597 mochte.

Mit diesem Gutachten kehrte der Erzh. Ferdinand nach Grätz zurück, und erwog die vorhabende Religions-Reformation nochmals reiflich und ernstlich, ließ auch geheime und öffentliche Gebete deshalb anstellen. Endlich glaubte Er zu befinden, daß die, von seinem Herrn Vater, dem Erzh. Carl, den unkatholischen Landständen, im J. 1578. zu Bruck an der Muhr ertheilte Religions-Zulassung eine bloße *Concessio personalis* gewesen, und sich nicht auf die Erben erstrecke, indem sein Herr Vater sich damals ausdrücklich erklärt habe, daß Er seine Erben dadurch keinesweges verbunden haben wolle †). Ja der gedachte Erzh. Carl sey sogar Willens gewesen, diese ganze Vergünstigung, wegen des Mißbrauches derselben, und der sowohl in Religions- als Person-Sachen, von den unkatholischen Ständen, mehrmals bezeigten Widerspenstigkeit, noch bey seinen Lebzeiten, wieder aufzuheben, welches auch von Ihm, nach der über die bewiesene Nachsicht empfundene Reue zu urtheilen, gewiß würde geschehen seyn, wofern Er nicht durch seinen schnellen Tod, den die Unkatholischen selbst, durch ihren Aufruhr zu Grätz *), befördert hätten, daran wäre verhindert worden.

Hiebey kam noch ferner in Betrachtung, daß der Erzh. Ferdinand seiner eigenthümlichen Städte, Märkte und Pfarreyen nicht mehr mächtig sey; daß eine jede Empörung mit dem Schein

†) S. im X. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 577. f.

*) S. Eben dieselbe, im XV. Bande, S. 352-356.

Schein der Religion wäre beschöniget worden; J. Chr.
und daß Er mit der Zeit wider sein Gewissen 1597
handeln, oder seine unkatholische Landstände über Sich Herren seyn lassen müßte; wie Sie dann bereits an die Fürsten und Stände im Reiche geschrieben, ihre Gesandten, ohne Vorwissen des Landesfürsten, auf die Zusammenkünfte und R. Tage geschickt hätten, und eine völlige Regierung in Religionssachen und was dem anhängig, auch eigene Zusammenkünfte haben wollten. Allein der Erzherzog wolle in seinem Lande nicht weniger, als die Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, die Herzoge von Bayern, und einige R. Städte, die alle wenig oder viel reformirt hätten, als Landesherr sich respecktirt wissen. Alle bey dieser Sache angedrohete, noch so grosse Gefahr würde dadurch gehoben, daß, wenn ja die Landstände dem Erzherzog zu mächtig werden würden, Er alsdann gezwungen, mit gutem Gewissen, das thun könnte, was Sie von Ihm begehrten. Denn mehr könnten Sie nun doch nicht fordern, als was Sie sich bereits angemaßt hätten; und Er würde also sowohl seine Ehre in politischen Dingen, als auch sein Gewissen in geistlichen Sachen, auf solche Art, am besten retten können. Zufolge dieser Betrachtungen beschloß also der Erz H. Ferdinand, sich auf die Hülfe GOttes verlassend, die Religions-Reformation anzufangen. Weil aber die Fortschaffung der Prädikanten, ohne vorhergehende Begrüssung und Ersuchung oder Erinnerung der Landstände A. C. nicht leicht geschehen, und es allerley Klagen, Verhinderungen und Wechselschreiben nach sich ziehen, und also die Sache, durch Verzug, je länger, je schwe-

rer

J. Chr. rer werden konnte; so ließ der Erzherzog, unter
1597 dem 13. September des folgenden J. 1598., an den Landeshauptmann, den Freyherrn Friedrich Sigmund von Herberstein, und die Landschaftsdeputirten in Steyermark, deshalb ein Dekret ergehen, wovon aber bey dem folgenden Jahr zu reden seyn wird q).

Der in Ungarn noch immer fortdauernde Türkenkrieg r) veranlaßte den Kayser, verschiedene Landtage in seinen Erb-Königreichen und Landen zu halten, und seine Landstände um eine fernere Hülfe und Beysteuer anzusprechen. Auf dem zu Wien gehaltenem Oesterreichischen Landtage wurde dem Kayser eben die Bewilligung, wie im vorigen Jahr, zugestanden, und daneben auch darüber gehandelt, wie der oben erzählte Bauern-Aufruhr in Oesterreich ob der Ens könnte gestillt, und hinfüro verhindert werden. Auf dem Böhmischen
16 Febr. Landtage zu Prag erboten sich gleichfalls die Böhmischen Landstände, die Hülfe wider die Turken, wie im vorigen Jahr, zu leisten, und noch ausserdem 500. Mann zu Pferde und 1000. zu Fusse, auf ihre Kosten, ins Feld zu stellen. Mähren und Schlesien verstunden sich ebenfalls zur vorjährigen Hülfsleistung, und die Ungarn

q) Megiser, *l. c.*, L. XII. c. 28. p. 1677-1690. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p 1699-1718. und des Freyherrn Joh. Weichard Valvasors Ehre des Hertzogth. Crain; (Laybach, 1689 fol.) T II L X. c. 28. p. 353. sq. Cf. Lünigs R. A., T. VII *Contin. I* 1. Fortsetz. 4. Absatz, p. 190-192. n 111-114. & p. 218-220. n 140-142.

r) S weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 197-219.

garn hielten ihren Landtag zu Presburg, auf welchem der ErzH. Matthias, im Namen seines Bruders, des Kayſers, den Ständen den Vortrag thun ließ. Nach langer Berathschlagung, bewilligten Sie endlich, von zehen Porten 6. wohlgerüſtete Mann, nemlich drey zu Roß und drey zu Fusse, zu stellen, welches auf 10000. Mann geschätzt wurde. Dazu sollte der Kayser etliche Kommissarien verordnen und unterhalten, welche solche Anzahl werben sollten. Zugleich erboten Sie sich, daß, wenn eine Festung zu belagern, oder der Verlust einer Festung zu besorgen wäre, folglich mehrere Hülfe nöthig seyn würde, alsdann das Aufgebot in Ungarn ergehen sollte. Würde aber der Kayser persönlich ins Feld ziehen, (wofür die Ungarn nun freilich sicher genug waren,) so sollte alsdann Niemand, vom höchsten bis zum geringsten, vom Mitzuge befreyet seyn. J. Chr. 1597 20.e.m. et sqq.

Um diese Zeit bekam der Kayser einen Besuch zu Prag von dem Fürsten von Siebenbürgen, Sigmund Bathori, und den Gesandten des Woywoden von der Wallachey, welche sich zu grossen Unternehmungen gegen die Türken erboten, wenn man Sie mit Volk und Gelde unterstützen würde. Jener aber, oder der Sigmund Bathori, erneuerte seinen Antrag, dem Kayser Siebenbürgen zu überlassen; allein Er fand gegen seine Erwartung, daß der Kayser diesen Antrag abzulehnen suchte, weil Er seine Wankelmuth kannte, und befürchtete, daß die Siebenbürgischen Stände den Entschluß ihres Fürsten mißbilligen, und sich auf die Türkische Seite schlagen möchten. Der Pabst und der König von Spanien bestärkten gleichfalls den Kayser, durch mancher- 17.e.m.

ley

J. Chr. 1597 ley Staatsgründe, in seiner Abneigung, Siebenbürgen anzunehmen. Weil aber der Bathori endlich erklärte, daß Er der Regierung so sehr überdrüßig sey, daß Er sein Land dem König von Polen, oder gar dem Groß-Sultan abtreten würde, wenn es der Kayser verschmähe; so willigte endlich der Kayser in sein Verlangen, wovon aber bey dem folgenden Jahr, weiter zu handeln seyn wird. Uebrigens widerlegte der ErzH. und Teutschmeister Maximilian, in einer besondern, an den Kayser gerichteten, Schrift, die Beschuldigungen, als hätte Er, im vorigen Jahr, seinem Generalat in Ungarn nicht gebührend vorgestanden, worüber Ihn der Kayser, doch wider seinen Willen, in diesem Jahr, abermals zum General-Feld-Obristen in Ungarn verordnete [s]).

Nicht nur in seinen Erb-Königreichen und Landen bewarb sich der Kayser um Hülfe wider die Türken, sondern ein Gleiches geschah auch allenthalben im Teutschen Reiche. In dieser Absicht hatte Er unter andern den schon öfters erwähnten R. Hof-Rath und Freyherrn Christof von Schleinitz, auch an den Administrator des Erzstiftes Magdeburg, den Marggrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, und an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel abgefertiget. Was Er, besonders bey dem Letztern, ausgerichtet habe, davon meldet Er in seiner, aus Hainspach, 23 Jan. st. n. an den Kayser erstatteten Relation folgendes.

Aus

s) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXII. §. 5. sq. p. m. 928. sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.* p. m. 1719. sq. 1740. & 1761. und L. A. Gebhardi Geschichte des Reichs Hungarn, P. II. L. 34. p. 400. sq.

Aus seinem, aus Wolmerstedt, erlassenem Be- richte würde der Kayser seine Verrichtung bey dem obgedachten Administrator von Magde- burg mit mehrerm ersehen haben. Noch an dem- selben Tage wäre Er zum H. Heinrich Julius nach Wolfenbüttel abgereiset, und daselbst am folgenden Tage angekommen. Er hätte sich so- gleich bey dem Herzog ar melden lassen, auf dessen Begehren Er auf dem Fürstlichen Schlos- se hätte abtreten müssen. Weil Er nun noch denselben Abend den Herzog hätte wissen lassen, daß Er mit Ihm, von wegen des Kayserς, von nöthigen Sachen, an deren schleunigen Beför- derung viel gelegen sey, zu handeln hätte, und deswegen um baldige Audienz bitten wollte; so hätte der Herzog, durch seinen Kammersecktε- tär, Geotg Burcharden, Ihm anzeigen lassen, daß weil am folgenden Tage, wegen des bevorste- henden Neuen Jahrs, welches auf den andern Tag nach dem alten Kalender fiele, allerhand Umstände im Wege wären, Er, der Kayserli- che Gesandte, wegen der Audienz bis auf den gedachten N J. Tag A. K. sich gedulden möch- te. Da Er nun auch ausserdem erfahren hätte, daß der Herzog einige Räthe, welche Er vor- nemlich in diesen Sachen zu gebrauchen pflege, nicht zur Stelle habe; so hätte Er es dabey müssen bewenden lassen; mit der angehängten Bitte, Ihn alsdann um so viel eher zu beför- dern.

J. Chr. 1597
8. e. m. et st.
9. e. m. et st.
d. e.

Am neuen Jahrstage A. K. wäre der H. Heinrich Julius selbst, mit dem Kanzler, D. Jagemann, und einem Kammersecktetär, zu Ihm, dem von Schleinitz, gekommen, und hät- te sich zur Audienz erboten; da dann Er sein Kredenzschreiben übergeben, und den Herzog we-

1. (11.) Jan.

J. Chr. 1597 wegen der rückständigen Quote, zu den hiebevor auf den Kreistagen bewilligten ausserordentlichen Volkshülfen, erinnert hätte. Weil auch der Administrator zu Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich, an welchen der Kayser Ihn diesfalls vornemlich angewiesen, für gut angesehen, daß Er, zu Erhaltung eines guten Verständnisses, dem Herzog melden sollte, was der Kayser zur Verfassung fernerer nothwendiger Vertheidigung wider den Türken, mit einer Abschickung an alle Churfürsten vorgenommen, und nach deren einlangenden Resolutionen, zu thun, bedacht wäre, als hätte Er, nach seinem Vortrage, solches dem Herzog, zur Nachricht, summarisch gemeldet; mit dem Anhange, daß der Herzog, in Rücksicht auf die Kayserliche Resolution, nicht allein für Sich, zu Beförderung dieses sehr nothwendigen Werkes, willfährig sich erzeigen, sondern auch andern Ständen und seinen Anverwandten hierinn mit einem guten Exempel vorgehen, und bey denselben seine treue Dienste anwenden möchte. Hierauf habe der Herzog selbst sich mündlich bedankt, zugleich aber begehrt, daß Er, der von Schleinitz, wegen der Wichtigkeit dieser Sachen, sich bis zu seiner, des Herzogs, weitern Berathschlagung und Entschliessung, gedulden möchte, wobey es dann an diesem und dem folgenden Tage geblieben wäre.

3. (13.) e. m. Allein den Tag darauf hätte Er die Nachricht erhalten, daß der Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg die Ausschreiben zu einem partikulier Kreistage der Niedersächsischen Stände dem H. Heinrich Julius zugeschickt habe, und Er wäre daneben besonders ersucht worden, den Herzog zu Vollziehung dieser Schreiben, und zu Beförderung des Kreistages behan-

handeln zu helfen, welches Er auch, in Hof- J. Chr.
nung, daß es zur Sache nicht undienlich seyn 1597
möchte, nach bestem Vermögen gethan hätte. Denn Er habe befunden, daß, wenn vielleicht der Kayser, zu Ausschreibung eines General-Kreistages sich noch entschliessen möchte, gleichwohl nöthig seyn würde, zur Vorbereitung auf denselben dergleichen partikulier Zusammenkunft auch in diesem Niedersächsischen Kreise vorher zu befördern, wie dann der Obersächsische Kreis dergleichen bereits auch für gut angesehen, und sich dazu entschlossen hätte, wie dem Kayser solches schon hiebevor, von Ihm und dem von Hornstein wäre gemeldet worden. Indessen als Er, der von Schleinitz, bey dem H. Heinreich Julius selbst und Dessen vornehmsten Räthen die Ausschreiben und Beförderung dieses besondern Kreistages betrieben hätte, habe Er die Bedenklichkeit bemerkt, daß der Herzog sich darüber beschwert gefunden, daß der Marggraf, (wie der Herr von Schleinitz, in seiner Relation, den Administrator zu Magdeburg beständig nennt,) mit Ausschreibung solcher Kreistage, zu einer Neuerung und Einführung, sich allein der Sachen bemächtige, und ohne des Herzogs Vorwissen und Konsens, Ihm die Ausschreiben, allein zur Vollziehung, zuschicke, auch nicht zuvor mit Ihm, als dem andern ausschreibenden Fürsten, sich deshalb vernehmen und vergleichen wolle.

Weil nun Ihm dieser, aus seiner, auf Kayserliche Verordnung, vorhin gepflogenen Handlung, entsprungener Mißverstand, und darauf erfolgte Handlung und Vergleichung wohl bekannt gewesen; so hätte Er hievon mit dem Herzog und seinen Räthen desto besser handeln kön-

J. Chr. nen. Nach vielfältiger Erinnerung hätte Er es
1597 auch endlich dahin gebracht, daß der Herzog sich dahin erklärt habe, daß, wenn man ja, nach dem Gutachten der Churfürsten, itzo in der Eile, zu einem R. Tage nicht kommen könnte, sondern nur eine Generalversammlung aller Kreise vorgenommen werden sollte, und solches Ihm, nebst demjenigen, was darauf tracktirt werden sollte, vorher gemeldet würde, Er alsdann, nebst seinen mitausschreibenden Kreisfürsten, zu dessen Beförderung, ungefähr vierzehn Tage vorher, einen besondern Kreistag anstellen wolle, und sich auf demselben über die abschickende Personen und die ihnen zu ertheilende Mandate zu vergleichen. Solches hätte dann auch der Herzog dem Marggrafen, als mitausschreibenden Fürsten, zugeschrieben, und Ihn, den von Schleinitz, solches Schreiben erst lesen lassen. Er hätte ferner fleißig erinnert, die Zeit und den Ort dieses besondern Kreistages zu bestimmen, damit Er dem Kayser schriftliche Nachricht davon geben könnte; da man Ihn dann vertröstet hätte, daß er etwa gegen Ende des Hornungs zu Lüneburg möchte gehalten werden. Indessen befinde Er aus allen Umständen, daß, wenn auch gleich der Kayser, bey dieser partikulier Zusammenkunft, auf eine gemeine Hülfe, bey den Ständen dieses Kreises antragen würde, man doch wenig fruchtbarliches ausrichten, sondern alles bis auf die Generalversammlung verschoben werden möchte. Damit nun aber die Stände auf diesem besondern Kreistage sich nicht nur über die Abordnung eines gewissen Ausschusses, sondern auch über die nothdürftige Instruction zum General-Kreistage sich vergleichen könnten, wäre Er noch besonders erinnert

nert worden, daß es sehr nöthig seyn würde, daß J. Chr.
forderſamſt, und noch vor dieſer beſondern Zu- 1597
ſammenkunft, ein jeder Stand, von den vor-
nehmſten Punkten, welche der Kayſer auf der all-
gemeinen Verſammlung wollte vortragen laſ-
ſen, nebſt dem Ausſchreiben, eine gute und voll-
kommene Wiſſenſchaft erlangte, damit ein jeder
Stand, ſeinem Ermeſſen nach, ſeine Abgeord-
nete auf einen jeden Punkt, ſowohl überhaupt,
als insbeſondere, gehörig inſtruiren könnte, und
es alſo nicht nöthig ſeyn dürfte, ſolche vornehm-
ſte Punkte erſt vom General-Kreistage an
ihre Principalen zu ſchicken, und darüber Be-
ſcheid einzuholen, als woraus, wie die eigentli-
chen, gegen Ihn gebrauchten, Formalien lau-
teten, gefährliche Inkonvenienzen erfolgen
möchten.

Soviel dann noch den Punkt betreffe, daß
der H. Heinrich Julius ſich hiebevor, wegen ſei-
nes Antheils zu den auſſerordentlichen Kreis-
hülfen, entſchuldiget habe, davon ſey, zwi-
ſchen Ihm, dem Herzog, und Deſſen Räthen,
oft und ſtark tracktirt worden, um Ihn von ſol-
cher Abſonderung abzubringen. Er habe auch
alle, vom Kayſer Ihm vorgeſchriebene Bewe-
gungsgründe, und was Ihm ſonſt beygefallen
wäre, dem Herzog fleißig zu Gemüthe geführt,
ſie auch wohl zu erwägen, demſelben heimgeſtellt,
und, ohne Ruhm zu melden, keine Zeit und Ge-
legenheit hieben verſäumt, auch ohne Scheu die
Nothdurft emſig zu erinnern, nicht unterlaſſen.
Was aber der Herzog, endlich und ſchriftlich,
darauf erklärt habe, könne der Kayſer aus Deſ-
ſen Reſolution, wie Ihm ſolche zuletzt, nach der
mündlichen Antwort, des Abends, zugeſtellt 4. (14.)
worden, gnädigſt vernehmen; worauf Er ſogleich e. m.

J. Chr. 1597 (5.) 15. e. m. 23. e. m. st. n. am folgenden Tage, des Morgens Frühe abgereiset wäre, und seine Reise so schleunig, als immer möglich, fortgesetzt habe, aber nicht eher als heute spät zu Hainspach hätte ankommen können, wo Er nun sofort diese Relation verfertiget, und dieselbe, in Ermanglung einer bessern Gelegenheit, durch einen eigenen Kayserlichen Kourier überschicken wollen t).

vom 3. e. m. st. vet. Was nun diese dem Kayserlichen Gesandten, dem Freyherrn von Schleinitz zugestellte Resolution betrift, so erklärt sich der H. Heinrich Julius, nach vorangesetzten Kurialien, auf die von dem Kayserlichen Gesandten angebrachte zwey Punkte folgender massen. In Ansehung des ersten Punkts würde sich der Kayser erinnern, aus was für verschiedenen und erheblichen Ursachen Er, der Herzog, Bedenken gehabt habe, die letztern tausend Pferde †) mit zu unterhalten. Damit habe es noch die vorige Beschaffenheit, daß daher der Herzog hoffe, es werde der Kayser, in vernünftiger Erwägung solcher Ursachen, Ihn diesfalls genugsam entschuldiget halten; in Betracht, daß dennoch Er, der Herzog, vor und nach dem letzt gehaltenem R. Tage, sowohl für Sich, als mit den andern Ständen des Niedersächsischen Kreises, nicht weniger, als Maynz, Hessen und Andere, welche in und mit ihren Kreisen sich hierinn niemals willfährig erzeigt, in einem und dem andern das Seinige gethan hätte. Um so mehr müsse es also der Herzog an seinen Ort stellen, daß etliche ande-

t) *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 340. a. - 342. a.

†) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 198.

andere Stände des Niedersächsischen Kreises sich damit nicht begnügten, sondern Ihn zu Bezahlung desjenigen, was Sie bewilliget, unverpflichteter Dinge, gleichsam nöthigen, und aus freywilligen, vorhin auf R. Tagen ungewöhnlichen, Händeln, mit bedrohlichen Mitteln zwingen, dadurch einen neuen, in den Rechten und R. A. unbekannten *Modum obligandi* einführen, und noch dazu bey dem Kayser Ihn, wegen der Stadt Nordhausen, welcher doch der Herzog, Zeit seines Lebens, etwas in geistlichen Sachen zu thun, oder zu lassen, niemals angemuthet habe, verunglimpfen, und Denselben gegen Ihn deshalb bewegen wollen. J. Chr. 1597

Da nun jene Niedersächsische Kreisstände, die obgedachten tausend Pferde dem Kayser zu unterhalten, freywillig übernommen, deshalb gewisse Directoren ernannt, und mit Bestellung des Obristen, Lieutenants, Kommissarius, der Rittmeister und dergleichen, alles, nach ihrem Gefallen, verordnet; auch nach der Hand, ohne des Herzogs Bewilligung und Zuthun, einen Kreistag nach Lüneburg anzusetzen, sich angemaßt, und solches, weil es dem kundbaren Herkommen zuwider, und auch sonst, bewandten Dingen nach, unverantwortlich gewesen, damit beschöniget hätten, daß der Herzog mit den obberührten eintausend Pferden nichts zu schaffen haben wolle; ingleichen Ihm, dem Herzog, so wenig von der Abdankung, als Anwerbung, und noch viel weniger von der Verrichtung solcher Reuter etwas kommunicirt hätten; so würden Sie auch, Zufolge ihrer Bewilligung und ausgestellten Bestallung, ohne des Herzogs Zuthun, dieselben aus dem Ihrigen vollends abzufinden wissen.

J. Chr. 1597 Da ferner solches dem Kayser hinfüro nichts zu schaffen gebe, noch Demselben etwas, auf die eine oder andere Art geben oder nehmen könne, auch dem Kayser mit den mehrgedachten Reutern leider nicht viel gedient gewesen; so wolle Er, der Herzog, den Kayser nunmehro unterthänigst bitten, Ihm es um soviel weniger zu verdenken, sondern Ihn vielmehr, dieses Punkts halber, mit weiterm zu verschonen; in fernerer Erwägung, daß, wenn solche Dienste, wie diese Reuter gethan, auch von denen, die Sie nicht bestellt, noch gemustert hätten, sollten wohl belohnt werden, Andere sich künftig eben so betragen, und also dem Kayser mit der Volkshülfe ganz und gar nichts gedient seyn würde; wie dann der Herzog, wenn Er an der Sache Theil genommen hätte, von dem Verhalten ihrer Unterthanen, deren Wenige dazu wären gebraucht worden, bessere und gründlichere Nachricht haben könnte, und ihnen den Lohn, nach ihrem Verdienste, gewiß geben wollte.

Soviel den andern Punkt belange, worauf das Kayserliche Kreditif vornemlich gerichtet gewesen, trage Er, der Herzog, mit dem Kayser ein unterthänigstes und treuherziges Mitleiden, daß das Ungarische Kriegswesen, in dem nächst vergangenem Jahr, so sehr übel abgelaufen; Er könne auch leicht erachten, wie sehr es dem Kayser, als dem rechten Oberhaupte, zu Gemüthe gehen müsse, deswegen dann billig dem Kayser sowohl von allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. R., als auch von andern christlichen Potentaten, mit Rath und Beystande, mitleidig beyzuspringen wäre. Indessen hätte der Herzog gern vernommen, daß der Kayser, vermöge des alten Herkommens, die Churfürsten,

fürsten, wegen eines allgemeinen R. Tages, ha- J. Chr.
be beschicken wollen. Er zweifle auch nicht, 1597
Sie würden die androhende grosse Gefahr, und wie dieselbe vom H. R. R. abzuwenden, bestens in Obacht nehmen, Sich deswegen mit dem Kayser über eine R. Versammlung vergleichen, und dieselbe ungesäumt vor sich gehen lassen. Und obgleich dabey allerhand Bedenken vorfallen möchten, so hielte doch der Herzog dieselben nicht von solcher Wichtigkeit, daß man deshalb von dem vorigen, uralten und löblich hergebrachten Gebrauche abgehen, und die äusserste Noth hintansetzen sollte, sondern es würde der Kayser, als ein gerechter, friedliebender und hochverständiger Kayser, den zu besorgenden Ungelegenheiten, durch ziemliche und billige Mittel, leicht vorbauen können.

Obgleich nun Er, der Herzog, eine Zeither, merklich gespürt hätte, daß einige Ihm mißgünstige und widerwärtige Leute sich mehrmals beflissen hätten, den Kayser wider Ihn einzunehmen, und zu einem und andern zu bewegen, darüber Ihm, dem Herzog, wider alle Zuversicht, das eine oder andere habe zugezogen werden wollen, was seinen löblichen Voreltern und Vorfahren, den Herzogen zu Braunschweig, in vielen langen Jahren, nicht begegnet sey; so wolle Er doch, in ungezweifelter Hofnung, daß der Kayser, nach erhaltenem genugsamen Berichte, diese Sachen auf andere Wege unverzüglich würde richten lassen, auf solcher R. Versammlung, in diesem höchst wichtigen Werke, gegen den Kayser sich so bezeigen, und, soviel an Ihm liege, andere dazu vermahnen, daß der Kayser seine unterthänigste, treue beharrliche, und gute Affection in der That befinden solle. Dadurch hoffe Er, das

J. Chr. 1597 Herz des Kayſers, welches Andere von Ihm abwendig zu machen, nicht unterlieſſen, wieder zu gewinnen. Er würde auch nichts ermangeln laſſen, was diesfalls immer thunlich, ſeinen Unterthanen erträglich, und gegen die Nachkommen verantwortlich ſeyn würde, dagegen Er aber auch zum Kayſer alle Gnade, Beförderung, Rath, Hülfe und Beyſtand ſich, in aller Unterthänigkeit, verſehen wolle. Sollten aber die Churfürſten auf keinen Reichstag, ſondern auf eine ſolche Verſammlung, zu welcher alle und jede Kreiſe beſchrieben würden, ſtimmen, auf ſolchen Fall wolle doch auch Er, der Herzog, obſchon dergleichen in ſolchen höchſt wichtigen Sachen vorhin im H. R. R. Teutſcher Nation niemals gebräuchlich geweſen, und dabey ſowohl der Kayſer, als die Stände vielerley zu bedenken hätten, derjenige nicht ſeyn, der ſolches, in dem itzigen betrübten Zuſtande, ſchwer machen, und dem Kayſer darinn verhinderlich ſeyn wollte. Vielmehr, und wenn der Kayſer Ihm ſolches, und was Seinethalben daſelbſt vorgetragen und abgehandelt werden ſollte, zuſchreiben würde, wolle Er, mit dem Adminiſtrator des Stiftes Magdeburg, es dahin befördern, daß zu Verordnung eines Ausſchuſſes, etwa vierzehn Tage vorher, ein beſonderer Kreistag gehalten werden ſollte. Daß aber dieſe ſehr wichtige Sache auf einer Zuſammenkunft von drey oder vier Kreiſen, oder, wie die nächſten Jahre her, auf partikulier Kreistagen, beſonders tracktirt werden, auch derſelben damit gerathen, und dem Kayſer gedient ſeyn ſollte, ſolches könne der Herzog nicht ermeſſen, ſondern Er beſorge davon viele und groſſe Ungelegenheit, dafür GOtt das Vaterland T. N.

gnä-

gnädig behüten, Er aber dazu wissentlich, weder J. Chr.
directe, noch per obliquum, ungerne eine Ursache 1597
geben wolle. Uebrigens lebe Er der Zuversicht, daß der Kayser, als ein löblicher und erfahrner Regent, nach seinem hohen Verstande, solches alles besser und tiefer bedenken werde, als der Herzog es Ihm schreiben könne [u]).

Diese Resolution begleitete der H. Heinrich Julius mit einem weitläuftigen Schreiben vom
an den Kayser, worinn Er zuförderst um Ent- 3. Jan. st. vet.
schuldigung bittet, daß Er dem Freyherrn von Schleinitz, als Kayserlichen Gesandten, nach übergebenem Kreditif, und gehabter Audienz, die verlangte schleunige Erklärung auf sein Anbringen, wegen der damaligen Ferien, und der Wichtigkeit der Sache, nicht sogleich habe ertheilen können. Nach einigen sodann vorangeschickten Kurialien und Glückwunsch zum N. J., äussert der Herzog, daß das Anbringen des Kayserlichen Gesandten auf zween Punkten beruhet habe.

Soviel nun den ersten Punkt des Kayserlichen Ansuchens belange, habe Er daraus ersehen, daß der Kayser dasjenige wiederhohlt, und dabey allerhand Gründe beweglich angeführt habe, was Er schon vordem, zu drey verschiedenen malen, von Ihm, wegen Erlegung seiner Quote zu der ausserordentlichen Hülfe der letzthin von Andern, ohne seine Bewilligung, geworbenen tausend Niedersächsischen Pferden, begehrt habe. Ob Er sich nun gleich schuldig und verpflichtet erkenne, in allen billigen, Ihm möglichen, dem Kayser und dem H. R. nützli-

u) *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 342. b. - 344. b.

J. Chr. 1597 chen und zuträglichen Dingen, nach seinem äusserſten Vermögen, willfährige Dienste zu bezeigen, solches auch ins Werk zu richten, bereit sey, und hierinn dem Kayser schon vorlängst willfahret habe; so sey Er doch, wegen etlicher grosser Ungelegenheiten und Beschwernissen, die Er dem Kayser, seiner höchsten Nothdurft nach, in verschiedenen Schreiben, demüthigst gemeldet hätte, daran verhindert, und davon abgehalten worden. Er hätte deswegen gehoft, daß bey dem Kayser die von Ihm angeführten Beschwerden hätten Statt finden sollen, wie Er dann darum nochmals zum fleißigsten bitten wolle. Denn es solle der Kayser gewiß versichert seyn, daß, wenn Ihn nicht die, in seinen vorigen Schreiben angeführten erheblichen und wichtigen Ursachen, die Er, um den Kayser damit ferner zu beschweren, itzo zwar nicht wiederhohlen, sich aber doch darauf beziehen wolle, davon abhielten, und wenn Er auch nicht mit seinem geringen Verstande einsähe, daß dem Kayser mit solchem partikulier Hülfen gar nichts gedient sey, es Ihm alsdann, wegen seiner, gegen den Kayser tragenden, treuen und unterthänigen Affecktion, gewiß leid seyn würde, daß Er nicht dazu mit Andern sich bequemen sollte wenn es auch mit seinem Schaden und Verderben geschehen, und Er in solchem Falle seiner Verwandtniß zuwider handeln würde.

Weil Er nun aber, mit gutem und reinem Gewissen, bezeugen und darthun könne, daß dem Kayser mit einer solchen einzelnen und ausserordentlichen Hülfe, ungeachtet sie den Kreisen ein Merkliches an Gelde koste, und sich darüber Viele entblößt hätten, wenig oder gar nichts, gegen einen so mächtigen Feind, gedient

sey,

sey, noch die Sache, wie die tägliche Erfahrung J. Chr.
bisher mehr, als gut, mit Schaden bezeuge, da- 1597
durch gebessert würde; Er auch aus vielen Umständen, die Er itzo verschweigen wolle, vorher gesehen, daß es einen solchen leidigen Ausgang nehmen werde; endlich auch andere präjudicirliche und erhebliche Ursachen dazu kämen, welche der Feder nicht anzuvertrauen wären, Er aber schon einmal mündlich dem Kayser offenbaren wolle; so würde es vom Kayser Ihm hoffentlich nicht verdacht werden können, daß Er sich, in Ansehung solcher ausserordentlichen Hülfe, gleich Andern, nicht bequemt, und also mehr auf das künftige, als auf das gegenwärtige gesehen hätte. Ja es würde der Kayser, nach seinem erleuchtetem Verstande, Selbst allergnädigst ermessen und abnehmen, daß, wenn sowohl der Niedersächsische, als auch andere Kreise mit dieser besondern und ausserordentlichen Volkshülfe, womit doch dem Kayser nichts gedient gewesen, und nichts sey ausgerichtet worden, bisher würden verschont worden seyn, dieselben künftig, weil es, durch ihrer Etlicher eigenes schändliches Verfahren, so übel gerathen, Ihm nunmehro desto besser und leichter, als nun wohl geschehen könne, würden beyspringen können. Daß Er aber solches unterthänig erinnere, möchte der Kayser nicht ungnädig aufnehmen, weil es aus einem aufrichtigen und getreuen teutschen Herzen herfliesse.

Gesetzt auch, daß diese seine angezeigte gutherzige Motiven nicht so beschaffen wären, so könne doch der Kayser, nach seinem hochbegabten Verstande, leicht erachten, daß, weil Er, aus den, in dem itzigen und in den vorigen Schreiben, angeführten wichtigen und erheblichen Ursachen,

Be-

J. Chr. 1597 Bedenken getragen hätte, dasjenige, was von Ihm, zu Aufbringung dieser letzten tausend Pferde im Niedersächsischen Kreise, wäre begehrt worden, und sich auf ein hohes belaufen, mit beyzutragen, solches itzo um so mehr unbillig sey, weil diese Reuter, von den andern Kreisständen, ohne sein Vorwissen, Rath und Mitbewilligung, wären geworben, ins Feld geschickt, die Aemter insgesammt bestellt, sie gemustert, und die Fahnen angeschlagen worden, sie auch hernach an den Ort, wohin man sie verordnet hätte, abmarschirt seyen. Es sey Ihm daher bedenklich, sich dieser Sache, zu seiner armen Unterthanen Schaden, Verderben und gänzlichem Untergange, die ohnehin, durch den diesjährigen Mißwachs, und dadurch entstandene Theuerung, sehr mitgenommen worden, theilhaftig zu machen; in Betracht, daß die andern Stände, welche diese Reuter, ohne seine Bewilligung, geworben und ins Feld gestellt, sowohl schriftlich, als mündlich, gegen Ihn erklärt hätten, daß Sie selbst, weil Er mit Ihnen nicht einig seyn könnte, nichts desto weniger den Sachen zu rathen wissen wollten. Ja wenn Er es auch von seinen Unterthanen fordern, und es von Ihnen verlangen wollte; so würde Er doch nicht das geringste von ihnen erheben können. Er habe in der That befunden, wie schwer es mit seinem Antheil an den 100000. Thalern, welche Er vordem, nebst andern Ständen des Niedersächsischen Kreises, dem Kayser zum Besten, aus treuer Affection bewilliget, wie auch wegen der jüngsten 600. Pferde halber hergegangen sey, weil diesfalls keine Gleichheit mit anderer Churfürsten und Fürsten Unterthanen, im H. R. R., sey gehalten worden. Solches rühre indessen

nicht

nicht blos von dem Unvermögen der armen Leute her, sondern es würde solches durch etliche unruhige Leute sowohl von seiner Ritterschaft, die sich eine Zeither allen Muthwillen und Trennung auf den Landtagen herausgenommen, und sich daran nicht irren liessen, wenn auch gleich auf denselben die den Kayser betreffenden Sachen tracktirt würden, als auch durch die, von seiner ungehorsamen Stadt Braunschweig, noch immer fortwährende halsstarrige Verweigerung der Kontribution und durch ihr Ausbleiben auf den Landtagen verursacht. J. Chr. 1597

Ja wenn auch dieses erhebliche Argument nicht so beschaffen wäre; so zweifle Er doch nicht, daß der Kayser, und ein Jeder Verständiger darinn mit Ihm einig seyn werde, daß, wenn Er auch gleich anfangs, wie doch nicht geschehen sey, sich dieser Reuterbestallung angenommen, und theilhaftig gemacht hätte, Er doch nicht schuldig sey, in dieser Sache etwas zu thun, noch auch die Reuter es würdig seyen, weil sie ihren Dienst, wie der Kayser wohl wisse, nicht so, wie es sich gebührte, verrichtet hätten. Er, für seine Person, würde gewiß, wenn Er sich der Sache gleich anfangs mit angenommen hätte, diejenigen, über die Er zu gebieten gehabt, wenn sie nicht anders zurückgekommen wären, der Gebühr nach empfangen haben. Weil Er aber so wenig im Anfange, als in der Mitte und zu Ende, mit dieser Werbung etwas zu thun gehabt hätte; so falle es Ihm itzo, da die Sachen leider so übel gerathen, desto bedenklicher und unbilliger, daß Er seine arme Leute, zu ihrer grossen Ungelegenheit, beschweren und belegen solle; wie es dann auch für eine Gewissensache zu halten

J. Chr. 1597 ten sey. Diese von Ihm bisher angeführte Ursachen wären nun so beschaffen, daß Er unterthänigst hoffe, der Kayser würde, aus angebohrner Güte, sich dadurch erweichen lassen; zumal da es Ihm ohnehin, wegen vielfältiger Beschwerungen, die auf seiner Kammer lägen, unmöglich sey, sich diesfalls anzugreiffen. Er zweifle auch nicht, daß die andern Stände, welche die mehrgedachten Reuter geworben, vermöge ihres mündlichen und schriftlichen Versprechens, ohne sein Zuthun, dieselben zu befriedigen wissen würden. Ueberdies hätte ja der Kayser von denselben weiter keinen Nutzen und Vortheil, indem sie nunmehro schon wieder aus dem Felde und zu Hause seyen, und, wenn sie nur gewollt hätten, das ihrige, ohne sein Zuthun und Verhinderniß, mit mehrerm Ruhme hätten verrichten können.

Ueberhaupt rühre das ganze Werk, wie Er wohl wisse, von etlichen schlechten Privatpersonen her, welche sich bemüheten, die Ihm bisher zugewandte Kayserliche Gnade von Ihm abzuwenden; im Grunde aber würde solches dem Kayser mehr schädlich, als zuträglich seyn, wenn demnächst dem Kayser mit einhelliger und allgemeiner Bewilligung aller Stände, abermals mit Hülfe beygesprungen werden sollte. Denn der Kayser könne leicht erachten, daß seinen armen Unterthanen, wenn sie sich itzo angreifen, und zu Befriedigung der Niedersächsischen Reuter kontribuiren sollten, wovon doch dem Kayser nichts zu Nutzen käme, noch Ihm damit gedient werden könnte, es hernach sehr bedenklich und beschwerlich fallen werde, dem Kayser auch noch künftig weiter beyzuspringen; da hingegen alsdann, mit GOttes Hülfe, und wenn

andere Leute dazu gebraucht würden, dem Kayser und dem ganzen Reiche zum Besten, vielleicht etwas Fruchtbarliches ausgerichtet werden könnte. Deswegen wolle Er nochmals den Kayser ganz unterthänig bitten, diese seine Entschuldigung und treuherzige Erwiederung nicht ungnädig zu vermerken; in mehrerer Erwägung, daß Er, wenn es die hohe Noth erfordern sollte, dem Kayser lang und oft dienen wolle, und demselben damit nicht gedient, sondern vielmehr nachtheilig seyn würde, wenn Er und seine arme Unterthanen sich auf einmal ganz erschöpften und entblößten. J. Chr. 1597

Soviel aber den andern Punkt des dem von Schleinitz anbefohlnen Kayserlichen Anbringens belange, könne der Kayser das Vertrauen zu Ihm haben, daß, wenn der Kayser, demnächst Er, noch ferner etwas, dieser Sache halber, an die sämmtlichen Churfürsten und Fürsten würde gelangen lassen, und hernach Ihm auf einem R. Tage, oder auf einer Zusammenkunft aller Kreise, etwas zu Hülfe und Trost insgemein bewilliget werden sollte, Er, der Herzog, nicht gesonnen sey, sich auf solchen Fall davon abzusondern; vielmehr wolle Er sich alsdann willfährig und geneigt finden lassen. Alles dieses nun habe Er dem Kayser, aus unterthäniger und treuherziger Affecktion, auf das von seinem Gesandten vorgetragene unterschiedliche Anbringen, durch dieses sein eigenes Handschreiben, nicht verhalten wollen; mit nochmals angehängter unterthäniger Bitte, daß der Kayser diese seine nothwendige Entschuldigung, und wohlgemeinte Erwiederung gnädig vermerken, und sein allergnädigster Herr und Kayser bleiben wolle. Wofern auch etwa Er, der Herzog, von sei-

J. Chr. 1597 seinen Mißgünstigen, sie seyen hohen, seines gleichen oder niedrigen Standes, ungebührlich und hinterrücks, bey dem Kayser oder an seinem Hofe sollte angegeben werden; so wolle Er ferner bitten, daß der Kayser zuförderst Ihn mit seiner Verantwortung darauf hören möge; in der ungezweifelten Hofnung, daß der Kayser alsdann in Ihm ein anderes Herz und Gemüthe finden solle, als Ihm sonst nicht wolle beygemessen werden. Solches sey Er dann, nach seinem höchsten Vermögen, und auf erheischende Nothdurft, mit Darstreckung seiner Land und Leute, Geld und Gutes, auch Leib, Leben und Bluts, wiederum gegen den Kayser zu verschulden und zu verdienen, nicht allein schuldig, sondern auch willig und bereit [v]).

In der weiter oben angeführten Relation des Freyherrn von Schleinitz an den Kayser wird unter andern auch gemeldet, daß man in dem Obersächsischen Kreise für gut angesehen habe, einen Kreistag zu halten [w]). Der Kayser hatte nemlich, wegen des gefährlichen Zustandes in Ungarn, nach dem Verluste der beiden Festungen, Raab und Erlau, und der unglücklichen Niederlage der christlichen Armee, den Administrator der Chur-Sachsen daran erinnern lassen, welcher auch einen Kreistag nach Jüterbock ausschrieb, der zu Ende des Jenners seinen Anfang nehmen sollte. Auf demselben fanden sich nun auch drey Kayserliche Gesandten ein, nemlich der schon öfters erwähnte R. Hofrath,

30 Jan. lt. vet.

v) *Cod. MS. Actorum publ. Senckenberg.*, fol. 344. b. - 349. a.

w) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 497.

rath, Christof, Freyherr von Schleinitz, der R. Hofrath Hans Friedrich Hofmann, Freyherr zu Grünpful und Stechau, und der Kayserliche Rath und R. Pfenningmeister, Christof von Loß zu Pulsnitz. Sie wurden auch durch einige Kreis-Deputirte in die Session abgehohlt, um ihren Auftrag den gesammten Kreisständen zu eröfnen; worinn aber derselbe eigentlich bestanden, und was, von Seiten des Kreises, in dem damals errichteten und publicirten Abschiede sey beschlossen worden, davon kan ich, in Ermanglung desselben, keine nähere Nachricht geben r). J. Chr. 1597. 1. Febr. 4. e. m.

Daß hierauf auch in dem Niedersächsischen Kreistage ein Kreistag zu Braunschweig sey gehalten worden, ist, aus dem Eingange des Abschiedes eines von einigen Deputirten dieses Kreises zu Salzwedel gehaltenen Konvents, zu ersehen. In demselben heißt es nemlich: es hätten die Stände des Niedersächsischen Kreises jüngsthin zu Braunschweig, laut eines darüber besonders errichteten Abschiedes, dem Kayser 1000. Pferde, auf sieben Monate, mit dem An- und Abzuge, in Ungarn, wider den Erbfeind des christlichen Namens, zu unterhalten, in der Maasse, ausserordentlich bewilliget, daß die darauf zu verwendenden Kosten von der bereits bewilligten Regenspurgischen Hülfe, oder was an deren Statt künftig, dem Kayser auf einem allgemeinen R. Tage, bewilliget werden möchte, abgezogen werden sollte. Es hätten auch zugleich die Stände, auf die einkommende Erklärung des Kay- vom 7. May. st. ver.

r) Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 220.

J. Chr. 1597 Kayſers, dem Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, dem Marggrafen Joachim Friedrich, dem H. Heinrich Julius zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, dem H. Ernſt zu Braunſchweig-Lüneburg-Zelle, und dem H. Ulrich zu Mecklenburg, heimgeſtellt und aufgetragen, daß Sie, als hiezu beſonders verordnete Directoren, ihre Räthe und Geſandten forderſamſt zuſammenſchicken ſollten, um zu berathſchlagen, wie ſolche tauſend Pferde zu rechter Zeit ins Feld gebracht, auch ein erfahrner Obriſter und Kriegs-Kommiſſarius, nebſt andern Nothwendigkeiten, hiezu beſtellt werden möchten. In dieſer Abſicht, und zu Verrichtung dieſes Werkes, hätten nun die obgedachten Fürſten einige Räthe, mit den nöthigen Befehlen und Inſtrucktionen hieher, nach Salzwedel, abgefertiget, wo Sie ſich mit dem H. Auguſtus zu Braunſchweig und Lüneburg, (von der Zelliſchen Linie,) nach vorhergegangener ordentlicher Umfrage und Erwählung, Statt ihrer gnädigſten Herren, folgender maſſen verglichen hätten.

Erſtlich habe ſich der erſtgedachte H. Auguſtus erklärt, daß Er, der allgemeinen Chriſtenheit und dem Vaterlande zu Gute, auch dem Kayſer und dem Niederſächſiſchen Kreiſe zu Ehren und Gefallen, das Obriſten-Amt überneh-men wolle, und zwar nach Innhalt der mit Ihm beſonders getroffenen und Ihm zugeſtellten gemeinen Reuter- und beſondern Obriſten-Beſtallung. Solches hätten nun Sie, die Geſandten, ſammt und ſonders, nicht allein mit gebührendem Danke und Glückwunſch, im Namen ihrer Herren, angenommen, ſondern auch ſich erklärt und erboten, die beiden vorerwähnten

Be-

Bestallungen, nachdem vorher dem Herzog eine von Ihm und Ihnen unterschriebene Notel zugestellt worden, von ihren Herren besiegelt und unterschrieben, zu verschaffen. Zweitens habe zwar der H. Augustus verlangt, etliche Punkte, besonders wegen des achten Monats, der Verbesserung seiner Tafel- und der Vortheils-Gelder der Rittmeister und anderer vornehmen Befehlshaber, bey der Bestallung in Acht zu nehmen. Allein es hätten sich die Gesandten darauf nicht erklären können, weil Sie, sammt und sonders, den ausdrücklichen Befehl gehabt hätten, keine Aenderung in den vorigen Bestallungen zu machen; mithin Ihnen nicht gebühren wollen, ihren Herren und den andern Kreisständen diesfalls vorzugreifen. Indessen hätten Sie sich erboten, solches Ansuchen des Herzogs ihren Herren zu melden, und Sie zweifelten nicht, Dieselben würden sich darauf freundlich erklären; wie dann der Herzog sich vernehmen lassen, daß Er selbst deshalb an die Directoren schreiben wolle. J. Chr. 1597

Daneben habe drittens der Herzog darum angesucht, daß Ihm itzo sogleich drey und viertausend Thaler zum Vorschusse, auf künftige Abkürzung der folgenden Monate, aus dem Kreiskasten verabfolget werden möchten, damit Er, dem Kreise zu Ruhm und Ehren, gute Leute aufbringen, und sie desto besser ausrüsten könnte. Nun hätten zwar die Gesandten solches, bewandten Umständen nach, nicht für unbillig erachtet. Weil Sie aber doch nicht hätten wissen können: ob und was etwa, Zufolge des letztern Braunschweigischen Kreisschlusses auf den itzigen Himmelfahrtstag, eingebracht worden seyn möchte, oder nicht; so

J. Chr. 1597 habe man für nöthig erachtet, deshalb an den Kreiseinnehmer zu schreiben, dem Herzog den Anzug-Monat, und, wenn soviel eingekommen seyn sollte, alsdann noch darüber die begehrten drey oder viertausend Thaler, auf Abkürzung der folgenden Monate, verabfolgen zu lassen. Zugleich aber wurde beschlossen, daß der Herzog, mit seinen sämtlichen Reutern, den 10. des bevorstehenden Heumonats auf dem Musterplatze, wozu die Directoren, nebst dem Obristen, auf fernere Beliebung des Kayſers, die Oerter um Goerlitz oder Bautzen am bequemsten und gelegensten erachteten, gewiß zugegen und dergestalt gefaßt seyn solle, daß sie, den ersten, zweiten, dritten oder vierten folgenden Tag, stracks gemustert werden könnten.

Damit nun auch viertens der Kayser von dieser Bestallung, und wie dieselbe ins Werk gerichtet worden, Nachricht erlange, und sich mit dem Musterplatze, Verordnung seiner Kommissarien, und wegen der nöthigen Zehrung und Futterung der Reuter, ohne ihre Uebersetzung, und daß sie nicht in den Städten, sondern auf Dörfern einquartirt würden, wie auch wegen der fernern Verpflegung in Ungarn, Sich um soviel mehr darnach richten könne; so erachtete man für nöthig, deswegen an Ihn zu schreiben, und seine Erklärung sich darüber auszubitten. Zugleich sollte man, in diesem Schreiben, die dem Kayser letzthin, von Braunschweig aus, dieser Reuterhülfe halber, gemeldeten Bedingungen, unter welchen die Stände solche übernehmen wollten, wiederhohlen, und daneben melden, warum die Directoren, wegen des begehrten sechsten Monats, sich diesmal, ohne

ohne Vorwissen der übrigen sämtlichen Kreis-stände, nicht erklären, noch die überschickten Artickel, ohne einen vorhergehenden einhelligen und allgemeinen R. Schluß, der Bestallung einverleiben könnten; wie dann auch solches Schreiben sogleich zu Papier gebracht, und ausgefertiget wurde. J. Chr. 1597

Hierauf schritt man fünftens zur Bestallung des Kriegs-Kommissarius, wozu den Gesandten Etliche vorgeschlagen wurden. Allein der Schluß fiel zuletzt, durch die meisten Stimmen, auf Georg Walsfelten, gewesenen Rittmeister und Obristlieutenant, weil derselbe bereits den Direckторen vor Andern ziemlicher massen bekannt war, mithin hiezu für genugsam qualificirt erachtet wurde. Zur Besoldung wurden Ihm monatlich 500. Herrengulden, eines für alles, verordnet, seines Amtes und Verrichtung halber eine besondere Bestallungs-Notel ausgefertiget, dieselbe von den Gesandten allerseits unterschrieben, und, mit Ueberschickung derselben, bey Ihm angefragt: ob Er dieses Amt annehmen wolle, oder nicht? Falls nun, wider Verhoffen, der Walsfelt, sich mit dem Amte eines Kommissarius nicht würde wollen beladen lassen; so sollte alsdann dasselbe Hans Ernsten von Ußlar, weil derselbe von den Braunschweigischen Gesandten wäre vorgeschlagen, und bestens gerühmt worden, aufgetragen, und solches von dem Administrator des Erzstiftes Magdeburg, sobald diesfalls die Erklärung auf die eine oder andere Art einliefe, dem H. Heinrich Julius zu Braunschweig, zur Benachrichtigung des von Ußlar, ungesäumt gemeldet werden. Was aber sechstens das Zahlmeisteramt betraf, hielt man für nöthig, solches

J. Chr. 1597 hinfüro, zu Verhütung allerhand Unrichtigkeiten, mit dem Kommissariate nicht zu vermengen, weil ein jedes Amt seine besondere Verrichtung, und ein Jeder mit dem seinigen ohnedem genug zu thun habe, sondern ein jedes, wie anfangs über die 600. Pferde geschehen, besonders zu bestellen. Da nun hiezu der Rathsverwandte zu Wiswar, Daniel Kuhorn, in Vorschlag kam; so sah man für gut an, eine Bestallung, seines Amtes und Verrichtung halber, zu entwerfen, und dieselbe ihm durch den H. Ulrich von Mecklenburg, als Kreisobristen, zuzuschicken, mit der Anfrage: ob er solches Amt anzunehmen gesonnen sey, oder nicht: zugleich wurde beschlossen, und dem erstgedachten H. Ulrich aufgetragen, denselben, im erstern Falle, zum Behuf des ganzen Kreises, in Eidespflicht zu nehmen, und Sich einen gewöhnlichen Revers von ihm geben zu lassen y).

Es war also dem Kayser, ungeachtet der weiter oben angeführten Verweigerung des H. Heinrich Julius zu Braunschweig z), dennoch gelungen, auch in diesem Jahr eine ausserordentliche Beyhülfe von tausend Reutern, von dem Niedersächsischen Kreise zu erhalten. Und auch der Westphälische Kreis entschloß sich, auf dem zu Dortmund gehaltenem Kreistage, unter gewissen Bedingungen, zu einer abermaligen ausserordentlichen Volkshülfe wider die Türken. Weil aber der Kayser mit dem Erbieten

m. Maio.

des

y) F. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtlicher Crays-Abschiede, P. III. n. 109. p. 231-236.

z) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 494-513.

des Kreises nicht zufrieden war, und deshalb ei- J. Chr.
ne weitere Erklärung und Resolution an den 1597
Kreis überschickte; so kommunicirte dieselben der H.
Johann Wilhelm zu Jülich ꝛc. seinen übrigen
Kreis-Mitständen, und schrieb zugleich einen m. Jul.
neuen Kreistag nach Duisburg aus, auf dem-
selben erschienen nun, ausser dem Kayserlichen
Kommissarius, dem Grafen Simon zur Lip-
pe, die Gesandten der Statthalter des Hoch-
stiftes Münster, des H. Johann Wilhelms
zu Jülich ꝛc. der Bischöffe Dietrichs zu Pader-
born, Philipp Sigmunds zu Oßnabrück und
Verden, und Antons zu Minden; ferner der
Abt Heinrich von Düden zu Werden persönlich,
und die Gesandten des Abts zu Korneliusmün-
ster, Johann von Hammerstein, wie auch der
Aebtissinen Elisabeth zu Essen und Josinen zu
Thorn; ingleichen der Grafen Johanns des Ael-
tern zu Nassau, Heinrich zu Sayn, Georgs
zu Nassau, als Vormünders weiland Graf
Hermanns von Wied nachgelassener Kinder,
Adolfs zu Schaumburg, Johanns zu Olden-
burg ꝛc., Arnolds zu Bentheim ꝛc., Simons
zur Lippe, des H. Heinrichs Julius zu Braun-
schweig ꝛc. wegen der Grafschaft Hoya, und
der Grafen Ennos zu Ostfriesland und Ritt-
berg, Edzards zu Ostfriesland, und Jo-
hanns von Bronkhorst zu Gronsfeld, endlich
der R. Städte, Cöln und Dortmund.

Auf diesem Kreistage wurde nun, laut
des vorhandenen Abschiedes, die obgedachte vom
Kayserliche Erklärung und Resolution, von 2. Aug.
dem Grafen Simon zur Lippe, als Kayserli-
chen Kommissarius, im Original vorgelegt,
und solche mit mehrerm mündlich empfohlen,
auch hierauf von den Gesandten der Kreisstände

J. Chr. 1597 in reife Berathschlagung gezogen. Nach gehaltener Umfrage fielen die gemeinen Stimmen dahin aus: es sey zwar das Kayserliche Ansuchen der ganzen Christenheit, und insonderheit dem H. R. Teutscher Nation, in der itzigen höchsten Gefahr, Angst und Noth, zum Besten gemeint, und es sollte sich daher billig gebühren, demselben allerunterthänigst nachzukommen. Allein es wolle den erschöpften Fürsten und Ständen, wie auch ihren armseligen Unterthanen dieses hochbeleidigten und verlassenen Kreises ganz und gar unerträglich und unmöglich fallen, das Kayserliche Begehren anderer Gestalt, als zu Dortmund jüngsthin verabschiedet worden, zu bewilligen. Diese gefaßte Resolution wurde auch hierauf, mit weiterer Ausführung, dem Kayserlichen Kommissarius schriftlich zugestellt, welcher zwar dagegen, mit Anführung allerhand fernerer Gründe, auf die Bewilligung, begehrter massen, heftig und innständig drung; aber die Stände wollten und konnten, laut ihrer abermaligen Resolution, von ihrem vorigen Schlusse nicht abgehen. Uebrigens übergab auch, auf diesem Kreistage, der Kreis-Syndikus, in Befolgung der vorigen Kreis-Abschiede, die von Ihm verfaßte beständige und in Rechten gegründete Ursachen ꝛc., warum die Stände dieses Kreises zu Erlegung der Türkensteuer von den Jahren 1582. und 1594. nicht anzuhalten seyen, mit eventueller Benennung der Kommissarien, welche in einer Session verlesen wurden. Man beliebte auch darauf, daß einem jeden Stande eine Abschrift davon zugestellt werden, und an dem D. Vomelius, als Anwalden des Kreises zu Speyer, ein Befehl ergehen sollte, den bedrängten Kreisstän-

ständen, im Namen des ganzen Kreises, wi- J. Chr.
der den Fiskal den nöthigen Beystand zu leisten. 1597
Das übrige dieses Kreisabschiedes betrift an-
dere, zu dieser Materie nicht gehörige, Sachen,
wovon Wir bey anderer Gelegenheit handeln
wollen a).

Endlich will ich auch desjenigen erwähnen, was auf dem, im Herbste d. J., zu Leipzig m. Octob. gehaltenem Obersächsischen Kreistage, dieser Angelegenheit halber, vorgekommen ist. Aus dem damals errichtetem Abschiede gehört nun hieher, vom 15. Oct. st. ver. daß man sich 1) darüber berathschlaget habe, wie es mit Einbringung der Restanten zu hal-ten sey? Deshalb wurde nun angeführt, man ha-be auf dem Kreistage zu Jüterbock *), im Hornung d. J. beschlossen, daß die bewilligte ausserordentliche Hülfe von zwanzig Mona-ten, zu Bezahlung der Reuter in Ungarn, in zwey Terminen, nemlich dem ersten im letztern Leipziger Ostermarkte, und dem andern auf gleichfalls jüngst verflossenem Jacobitag, bey Strafe doppelter Bezahlung, erlegt und be-zahlt werden sollte, woran auch die Stände, durch den letztern, im Maymonat d. J., zu Frankfurt an der Oder, errichteten Abschied, und noch ausserdem durch verschiedene Schreiben des Administrators der Chur-Sachsen, mä-ren erinnert worden. Obgleich man nun gänzlich gehoft hätte, daß demjenigen, was mit Einwil-ligung aller Stände verabschiedet worden, ge-

a) Westphälischer Kreis-Abschied vom 2. Aug. 1597., §. 1. und 15., beym Moser, l. modo c., P. III. n. 110. p. 237. und 243-245.

*) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 512.

J. Chr. 1597 bührend würde nachgelebt werden; so zeigten doch die verfertigten Extrackte, daß noch ein grosser Rückstand an solcher Bewilligung ausstehe. Da aber die Reuter um ihre Bezahlung, bereits schriftlich und mündlich, angesucht hätten, und die Sachen nunmehro, ohne die höchste Gefahr und Nachtheil, keinen fernern Aufschub leiden wollten; so würde, Kraft verschiedener Vollmachten, bewilliget, daß die Restanten hiemit zum Ueberflusse und endlich, sub *poena Dupli*, erinnert werden sollten, die schuldige Gebühr, binnen Monatsfrist, zu erlegen; widrigenfalls Sie in die gedachte Strafe würklich fallen sollten.

2) Soviel die andern und alten Reste betreffe, sey im vorigen Jahr zu Wittenberg †) verabschiedet worden, daß dieselben in zwey Terminen, nemlich an Michaelis 1596. und Ostern 1597. erlegt und bezahlt werden sollten; allein dem ungeachtet bezeugten die Extrackte, daß bey denselben gleichfalls noch grosse Reste rückständig seyen. Obgleich nun dagegen vorgeschützt worden, daß man, wegen eingefallener Theuerung, erfolgten Mißwachses und Sterbensläufte, auch anderer Trangsaalen der Unterthanen, bisher noch nicht dazu habe kommen können, mit dem Erbieten, solches schon noch richtig zu machen; dennoch aber, und weil leicht zu erachten sey, was für ein grosses Unheil daraus erfolgen würde, wenn demjenigen, was zur Wohlfarth dieses Kreises und des ganzen Vaterlandes T. N., einhellig und wohlbedächtlich beschlossen, und von den Ständen selbst, durch die darauf zum Theil erfolgte Bezahlung, beliebt wor-

†) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 224.

worden, keine Folge geleistet werden sollte; so J. Chr.
wurde dieser Punkt, zu Vollstreckung der hie- 1597
bevor errichteten Abschiede, dahin erwogen, daß endlich und zu allem Ueberflusse, zu Bezahlung solcher Reste, noch zwey Termine, als Ostern und Michaelis des künftigen J. 1598. nachgelassen, und in solchen Fristen diese Rückstände, ohne alle fernere dergleichen Entschuldigungen, gewiß erlegt werden sollten, damit man nicht Ursache hätte, wider die Säumigen ein anderes gebührendes Einsehen zu verordnen.

Ferner und 3) wäre aus dem letztern Kreis-Abschiede zu ersehen, daß die Abhörung der Rechnung des Zahlmeisters, aus den Ursachen, damals eingestellt und auf die itzige Kreisversammlung verschoben worden, weil der gewesene Kriegs-Kommissarius und Musterherr, Georg Rudolf Marschalk, auf dessen Anweisung die Bezahlung gröstentheils geschehen, darüber hätte sollen vernommen und gehört werden. Nun habe es mit demselben auch itzo noch eben die Beschaffenheit, indem Er sich, von dem Kayser, in dem itzigen Ungarischen Kriegswesen, zu einem vornehmen Amte habe bestellen lassen, mithin zur Abhörung der gedachten Rechnung nicht kommen könne, darüber auch etliche Stände die Ihrigen für diesmal nicht abgefertiget hätten. Weil aber den Zahlmeistern vordem befohlen worden, mit den Rechnungen jederzeit gefaßt zu seyn, wie dann auch dieselben, dem zufolge, hieher gekommen wären, und sich erboten hätten, ihre Rechnungen vorzulegen; so habe man dieselben, zu Verhütung fernern Nachreisens und Unkosten, durch einen Ausschuß, dem Herkommen nach, vornehmen

und

J. Chr. 1597 und abhören lassen. Da man nun die Rechnungen richtig befunden hätte; so habe man hierauf die Zahlmeister quittirt und von ihren Pflichten losgezählt. Hiernächst wären 4) allerhand erhebliche Motiven zwar angeführt worden, warum die Generalrechnung über alle ausserordentliche Hülfen, welche in diesem Kreise, seit dem J. 1592., bewilliget und bezahlt worden, noch vor dem künftigen R. Tage justificirt werden sollte. Weil man aber hiezu wegen der vielen Restanten, itzo nicht füglich kommen könne, und ein so weitläuftiges Werk, in so kurzer Zeit und Frist, sich nicht wolle verrichten lassen; so würde solches auf den nächstkünftigen Probationstag verschoben.

Endlich 5) war den Ständen dieses Kreises, durch die an Sie erlassene Schreiben, gemeldet worden, daß der Kayser den Administrator der Chur-Sachsen und den Churfürsten von Brandenburg ersucht habe, daß, wegen der bevorstehenden grossen Gefahr in Ungarn, dem Kriegs-Kommissarius und Obristen möchte befohlen werden, das Obersächsische Kriegsvolk, auf Begehren des Obrist-Feldherrn, des Erz-H. Maximilians, über die hiebevor bewilligte Zeit, noch ungefähr einen Monat, auf die Bezahlung des Kreises, dienen zu lassen. Nun sollte es wohl das Ansehen haben, daß es dessen nicht bedürfe, weil die gedachten Reuter ohnedem bis zum 16. December zu dienen schuldig seyen. Indessen, weil am Tage liege, daß die Gefahr itzo so groß, als jemals, sey, und damit der Kayser in der That spüren und erfahren möge, daß die Obersächsischen Kreisstände, soviel immer möglich, geneigt seyen, Ihm zu willfahren, und Ihn diesmal nicht zu verlas-

lassen; so beschloß man, die erwähnten Reuter noch einen halben oder ganzen Monat, auf den Namen und Kredit des Kayſers dienen zu lassen. Jedoch sollte die Bezahlung der Reuter vom Kayſer erfolgen; oder wenn dieselbe, über Zuversicht, von den Ständen geschehen müßte, sollte solche hernach von der Kontribution des Weyhennachts-Termins abgekürzt und innebehalten werden. Würde nun der Kayſer sich dieses, wie im vorigen Jahr, gefallen lassen; so sollte alsdann, von Chur-Sachsen und Brandenburg, das nöthige dem obgedachten Feldherrn, wie auch dem Kriegs-Kommissarius, Obristen und übrigen Befehlshabern zugeschrieben werden. J. Chr. 1597

Der übrige Innhalt dieses Kreisabschiedes betrift das Münzwesen und das Kayſerliche Mandat wider die Englischen Handelsgesellschaften, oder sogenannten Adventurirer, wovon an gehörigen Orten das Weitere vorkommen soll. Uebrigens hatten auf diesen Kreis- und zugleich Münzprobationstag Chur-Sachsen und Brandenburg, die Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann, wie auch Johann Kasimir und Johann Ernst zu Sachsen, ferner die HH. Johann Friedrich und Bogislaus zu Pommern, der Fürst Johann Georg zu Anhalt, und die Grafen Albrecht und Wilhelm zu Schwarzburg, Wolf Ernst, Johann und Heinrich zu Stolberg und Wolf zu Barby, endlich Heinrich der II., Heinrich der V. und Heinrich der Aeltere, Mittlere und Jüngere Reuſſen von Plauen ihre Gesandten abgeschickt; die Herren von Schönburg aber, Wolf, Georg, Hugo und Veit, hatten für Sich und in Vormundschaft ihres unmündigen Vet-

ters,

J. Chr. ters, Augustus, Niemanden abgefertiget,
1597 sondern ihre Meinung schriftlich zu erkennen gegeben [b]).

Ausser diesen von den Teutschen R. Ständen, dem Kayser zum Türkenkriege bewilligten ausserordentlichen Volkshülfen, bemühete man sich auch wiederum in diesem Jahr, die Polen in eine Verbindung wider die Türken zu ziehen [c]), besonders gab sich deshalb P. Clemens der VIII. viele Mühe. Da Er ehmals Selbst Legat in Polen gewesen war, so wußte Er aus eigener Erfahrung, daß es kein kräftigeres Mittel gäbe, den Türken nachdrücklich und mit gutem Erfolge zu begegnen, als wenn der Kayser, der König von Polen und der Fürst von Siebenbürgen, zu ihrem Untergange, sich mit einander verbänden. Dieses gab nun Anlaß, daß dem Pabste Gründe und Gegengründe über die Frage vorgelegt wurden: ob es für Polen vortheilhafter sey, mit den Türken zu brechen, oder den Frieden zu erhalten? Für die erstere Meinung wurde angeführt: es sey überhaupt ein verdienstliches Werk, der Christenheit gegen ihren gemeinschaftlichen Feind beyzustehen. Keine einzelne christliche Macht wäre für sich allein der Macht der Türken gewachsen, mithin müßten sich Alle gegen dieselben vereinigen. Wären erst Siebenbürgen und andere benachbarte Länder überwunden; so würde auch Polen eine Beute des Türken werden, weil den Friedens-

b) Ober-Sächsischer Kreis-Abschied vom 15. Oct. 1597. §. 7: 10. und 12., beym Moser, *l. c.*, P. III. n. III. p. 249-253. Cf. Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 221.

c) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 200: 202.

densversicherungen der Türken nicht zu trau- J. Chr.
en sey. Für die Polen sey itzo die beste Gele- 1597
genheit, zu siegen und Städte und Länder zu erobern. Endlich würde es auch den Polen zur ewigen Schande gereichen, wenn Sie ihre benachbarte christliche Fürsten ohne Schutz und Hülfe liessen, so wie Sie, durch das Gegentheil, ewigen Dank bey der Christenheit verdienen, und sich insonderheit das Erzhaus Oesterreich auf immer verbinden könnten.

Gegen diese Gründe wurde nun von Andern eingewandt, daß alle Verbindungen Vieler wider Einen dasjenige nicht bewürkten, was man sich davon verspräche. Die Polen hätten ihren mit den Türken geschlossenen Frieden mit einem leiblichen Eide beschworen, welchen man zu halten schuldig sey, wenn auch gleich Jene Ungläubige wären. Die göttliche Strafe des Meineides pflege nicht auszubleiben, wie man an dem Exempel des K. Vladislaus von Ungarn und Polen gesehen habe, der den beschwornen Frieden mit den Türken gleichfalls gebrochen, und darüber in der Schlacht bey Varna, im J. 1444., sein Leben eingebüßt hätte *). Alle solche Verbindungen wären mancherley Gefahren ausgesetzt, die man weder insgesammt erdenken, noch sie verhüten könnte; hauptsächlich wegen des verschiedenen und wider einander laufenden Interesse der Nationen, deren Jede hiebey nur ihren eigenen Vortheil suchte, und darüber das gemeinschaftliche Beste aus den Augen setzte. Und ausserdem sey kein christliches Königreich den Anfällen der Tür-

*) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc. im VI. Bande, S. 188 - 192.

J. Chr. 1597 Türken so sehr ausgesetzt, als Polen, weil es ein grosses ebenes Land ohne Festungen, und den Türken in der Nähe gelegen sey. Hiernächst, dieses alles beyseite gesetzt, müßte man, vor der Einlassung in eine solche allgemeine Verbindung, doch erst wissen: was für Fürsten mit dem Kayser sich verbinden wollten? welches die Bedingungen eines solchen Bündnisses wären? wer das Haupt des Bundes seyn solle? und wie dem Königreiche Polen geholfen werden solle, wenn die ganze Türkische Macht auf dasselbe fiele? Es sey zwar ein verdienstliches Werk, der ganzen Christenheit geholfen zu haben; es sey aber auch billig, daß unter den Christen selbst eine gute Ordnung, Freundschaft, Treue und Standhaftigkeit in allen Kriegsbegebenheiten, zu Wasser und zu Lande, auf viele Jahre, obwalte, und eine solche Verbindung nicht blos unter einem oder zwey Königreichen, sondern unter der ganzen Christenheit bestehe. Dieses wurde mit dem Exempel K. Sigmunds des I. von Polen bestärkt, in welchen zwar Kayser Carl der V. sehr gedrungen hätte, sich mit Ihm gegen die Türken zu verbinden; allein Er habe beständig erklärt, daß Er erst sehen wolle, was andere Potenzen thun würden. Damit habe Er nicht nur seine Staaten erhalten, sondern auch den Ruhm eines Fürsten, der Treue und Glauben hielte, verdient, also daß Ihn der Türkische Kayser Solymann immer als seinen Freund geschätzt hätte.

Ausser diesen beiden Meinungen gab es noch eine Dritte Parthey, die für das rathsamste hielt, daß die Polen die Errichtung einer solchen allgemeinen Ligue, womit es ohnehin langsam

her-

herzugehen pflege, nicht abwarten, sondern, ge- J. Chr.
gen eine Geldhülfe, sogleich auf den Türken 1597
losgehen, und ihn in seinem Lande angreifen soll-
ten, weil Sie ein fruchtbares und zu Unterhal-
tung der Reuterey wohl gelegenes Land hätten.
Denn erwarteten Sie den Türken in ihrem
Lande, so könne Derselbe, durch einen einzigen
Sieg, das ganze Königreich, als ein flaches
Land ohne Festungen, leicht überwinden. Hin-
gegen wenn dem Türken in Ungarn und Sieben-
bürgen eine Diversion gemacht würde, könnten
die Polen grosse Eroberungen in Bulgarien
und Thracien machen. Man müsse sich nicht an-
fechten lassen, daß der Türke durch Podolien die
Polen anfallen könnte; denn Er müßte alsdann
das Volk auf Barken über das schwarze Meer
führen, mithin seine Armee nicht stark seyn wür-
de, indem eine grössere Anzahl, wegen des un-
fruchtbaren Landes, den nöthigen Unterhalt
nicht finden würde, auch die Polnische Reute-
rey der Türkischen überlegen sey, und die Po-
len es in ihrer Gewalt hätten, die Zufuhr der
Victualien zu verhindern. Würden die Po-
len izo den Krieg anfangen; so würden Sie
izo mehr Hülfe, als sonst jemals, erlangen;
denn ein Jeder würde glauben, daß Sie es itzo
blos um GOttes, und nicht ihres eigenen Vor-
theils willen thäten. Wofern Sie aber bis da-
hin warten wollten, daß Sie von den Türken
überfallen würden; so würde alsdann Niemand
mit Ihnen ein Mitleiden haben. Hiernächst wä-
re zu bedenken, daß, wenn die christlichen Für-
sten, welche itzo die Konfoederation begehrten,
mit den Türken einen Frieden machten, weil die
Polen nur allein Zuschauer bey der itzigen Tra-
goedie seyn wollten, hernach die ganze Macht

J. Chr. der Türken gegen Polen sich wenden möchte,
1597 und dieses Königreich die ganze Last des Krieges würde tragen müssen, welches leicht Dessen gänzlichen Untergang nach sich ziehen könnte.

Mithin gieng der Schluß derjenigen, die der bisher angeführten Meinung waren, dahin, daß die Polen, bey dieser Gelegenheit, unverzüglich mit den Türken brechen, und durch den Grund, daß in zweifelhaften Sachen besser sey zu helfen, als sich in Gefahr zu begeben, sich nicht anfechten lassen sollten. Denn da alle menschliche Sachen der Gefahr und Veränderung unterworfen seyen; so dürfte man nichts Tapferes und Wichtiges unternehmen, wenn man die Gefahr fürchten wollte; wie dann auch nur die tapfern und herrlichen Thaten, nicht aber die unentschlossenen und kleinmüthigen, des Lobes wehrt wären. Was das angeführte Exempel K. Sigmunds des I. von Polen belange, so sey dasselbe ganz unrichtig beygebracht, indem Er sich die Landschaften Polock und Smolensk hätte wegnehmen lassen, und daß Er das übrige erhalten, habe Er mehr seinem Glücke, als seinem Muthe zu danken. Ja hätte nicht K. Carl der V. dem Solymann anderwärts soviel zu schaffen gemacht, so würde Dieser Ihn gewiß in das äusserste Verderben gebracht haben, und zwar allein aus der Ursache, weil Er denselben in seinem Königreiche hätte erwarten wollen. Hingegen habe sich der König von Polen, Stephan Bathori ganz anders betragen, als welcher seinem Feinde rasch ins Land gefallen, und dadurch ganz Liefland der Krone Polen unterworfen habe. Er würde es auch mit den Türken nicht anders gemacht haben,

wenn

wenn nicht sein Ableben dazwischen gekom- J. Chr.
men wäre; und dies habe Er nicht durch ein 1597
Verbündniß mit andern christlichen Fürsten, sondern allein für Sich selbst gethan; nur daß Er vom P. Sixtus dem V. eine Beyhülfe an Gelde begehrt hätte. Treue und Glauben den Türken zu halten, sey man nicht schuldig, da Sie solche gleichfalls nicht hielten. Daß K. Vladislaus, der ohne Ursache den Frieden mit den Türken gebrochen hätte, in diesem Kriege geblieben sey, wäre just keine Strafe, sondern es müßte dem Pabste, der Ihm dazu gerathen, und Hülfe gegeben hätte, beygemessen werden. Es sey nichts Neues, daß GOtt, aus weisen Ursachen, dergleichen etwas bisweilen verhange, und man habe öfters gesehen, daß diejenigen, welche mit einem billigen und rechtmäßigen Titel, einen Krieg wider einen Tyrannen geführt hätten, doch wären überwunden worden. Itzo aber hätten die Polen die Gelegenheit in Händen, das Ihnen von den Türken in Podolien Weggenommene wieder zu erobern, und den von den Tatarn Ihnen, auf Antrieb der Türken, zugefügten Schaden zu rächen.

Es sey kein offensifer, sondern defensifer Krieg, wenn man das Seinige zu erhalten, und den erlittenen Schaden künftig zu verhüten suche. Die Polen hätten sich billig einen Vorwurf zu machen, daß Sie stillschweigend die so verworfene Meinung gut hiessen, daß den Christen nicht gezieme, die Waffen wider die Türken zu ergreifen, Sie wären dann dazu genöthiget worden. Nicht allezeit sey es Verwegenheit, daß derjenige, welcher im Frieden lebe, Krieg anfange und sich in Gefahr begebe. Denn wenn der Krieg nützlich, hingegen der

J. Chr. 1597 Friede, den man habe, ungewiß sey, so sey es keine Vermessenheit, Krieg zu führen; vielmehr würde es ein grosser Unverstand seyn, wenn man es unterliesse. Alle Unglüksfälle von Pest, Hunger und Zwietracht, welche einer solchen Ligue unterworfen wären, könnten einzelne Fürsten und Staaten, die für Sich allein Krieg führten, eben so gut treffen. Ausserdem verlange man keine Konfoederation von den Polen, sondern nur, daß Sie auf ihrer Seite so, wie der Kayser und die andern Fürsten auf der ihrigen, die Türken angreiffen, und Keiner ohne den Andern Frieden machen sollte. Endlich die von der ebenen und offenen Lage Polens hergenommene Besorgniß sey auch nicht von Beträchtlichkeit, weil Polen an Siebenbürgen und Ungarn eine gute Vormauer hätte, und nicht anders, als über das schwarze Meer könnte angegriffen werden. Mithin wenn die Polen den Krieg zeitig in des Feindes Land spielten, hätten Sie die vorhin gedachten Vormauern zum Besten, und dürften nicht besorgen, daß Andere, in ihrer Abwesenheit, Ihnen in Rücken fallen würden; in Betracht, daß es eine schlechte Gegenwehr gegen die Tatarn bedürfe, die Moskowiter aber den Kayser versichert hätten, daß Sie nichts Feindliches gegen die Polen unternehmen, sondern vielmehr den Türken mit verfolgen wollten. Daß aber einige Polen die Macht der Türken so hoch angäben, damit widersprächen Sie sich selbst, indem Sie bey andern Gelegenheiten, sich gegen den Pabst gerühmt hätten, daß Sie 150000. Pferde ins Feld bringen könnten; und dem König von Spanien thäten Sie auch unrecht, indem Dessen Macht grösser sey, als des Türken.

Obgleich

Obgleich nun der Pabst, nach diesen von beiden Seiten vorgebrachten Gründen, wohl einsah, daß die Neigung zum Frieden mit den Türken bey den Polen die herrschende sey; so hofte Er doch, daß Sie sich um so mehr nach seinen Absichten würden lenken lassen, weil Sie, vor zwey Jahren, zu einer solchen Ligue sich eben sowohl erboten hatten, als K. Heinrich der IV. von Frankreich, wenn Er mit Spanien Frieden machen würde. Er schickte also den Cardinal Gaetano, einen in Staatsunterhandlungen sehr geübten und erfahrnen Herrn, nach Polen, und ermahnte auch den König von Spanien, sein Ansehen für die gemeine Sache gleichfalls bey den Polen zu verwenden, welcher auch deswegen den Admiranten von Arragonien, in gleicher Absicht, nach Polen abfertigte. Es ereigneten sich aber in diesem Königreiche allerhand Schwierigkeiten, die theils in dem Nationalhasse der Teutschen und Polen gegen einander, theils in dem Eigensinne einiger Polnischen Magnaten, die hauptsächlich ihre Privat-Absichten durchsetzen wollten, ihren Grund hatten. Besonders verlangten die Polen, daß der Erz-H. Maximilian, noch vor Errichtung des Bündnisses, auf den bisher noch immer geführten Titel eines Königs von Polen †) feyerlichen Verzicht thun sollte, wozu sich auch hernach Derselbe, auf Vermittlung des päbstlichen Legatens und des Spanischen Gesandtens, erbot. Ferner begehrten die Polen, daß der Pabst und der Kayser Ihnen jährlich 800000. Gulden baaren Geldes bezahlen sollten; alsdann Sie eine Armee von 100000. Mann zu Roß

J. Chr. 1597

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 622. ff. und im XV. Bande, S. 150. 153.

J. Chr. 1597 und zu Fusse zusammenbringen, und die Türken überziehen wollten. Weil man aber, wegen dieses Geldes, Ihnen keine gewisse Versicherung, ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R., wie auch der Kayserlichen Erbkönigreiche und Länder, geben konnte, und Jene nicht darein willigen wollten, daß ihre Kontributionen fremden Nationen eingehändiget würden; ferner weil man sich über keinen gemeinschaftlichen Operationsplan vergleichen konnte, auch Sitten, Sprache, Kriegszucht, Denkungsart, Kleidung und Interesse der Teutschen und Polen so sehr unterschieden waren, daß Sie beide einander von ganzem Herzen haßten; so mußte der Pabst, zu seiner größten Kränkung, sehen, daß alle seine Bemühungen und Kosten vergeblich angewandt waren, deswegen Er dann seinen Legaten zurückberief, welcher, noch in diesem Jahr, zu Rom wieder anlangte [d]). Beyläufig will ich noch gedenken, daß in diesem Jahr, von einem gewissen Johann Cornelius von Friedensberg auf Wahrtfels ein weitläuftiges Bedenken vom jetzigen Ungarischen Kriegswesen, wie nemlich eine beständige allgemeine Hülfe und deshalb eine christliche Vertraulichkeit anzustellen, sey entworfen worden [e]).

Was

d) Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. 1779-1785. und Lünigs Europ. Staats-Consilia, T. I. n 91. p. 487-489.

e) Es stehet in Goldasts R. Händeln, P. XV. n. VIII. p. 546-571. und beym Lünig, *l.* modo *c.*, T. I. n. 93. p. 1490-1512. Cf. Jac. *Typotii* Oratt. tres: I. ad Christianos. II. ad Reges & Principes christianos. III. ad Imp. Rudolfum II., ut

Was nun die diesjährigen Kriegsverrich- J. Chr.
tungen in Ungarn wider die Türken f) betrift, 1597
so wird davon nicht viel Merkwürdiges zu melden
seyn. Der Türkische Kayser schickte an den, m.
von Prag nach seinem Lande zurückgekommenen, Apr.
Fürsten von Siebenbürgen eine Gesandschaft
mit ansehnlichen Geschenken, um mit Ihm, wegen
eines Friedens in Unterhandlung zu treten.
Die Türkischen Gesandten erhielten eine lange
Audienz, und Sigmund Bathory nahm auch
ihre überbrachte Geschenke an, worauf Er sie,
mit Einem seiner Diener wieder abfertigte, 25.e.m.
zween aber von Ihnen, unter dem Vorwande
fernerer Unterhandlungen, zurückbehielt. In-
dessen hatte Er dabey blos die Absicht, den Tür-
kischen Kayser mit vergeblicher Hofnung ei-
nes Friedens hinzuhalten, und indessen Zeit zu
gewinnen, Dessen Kriegsplan desto besser aus-
zuforschen. Mittlerweil hatte der Großsultan
Mahomet der III. an alle Bassan an der Unga-
rischen Gränze, besonders zu Raab, Papa
und Ofen, einen schriftlichen Befehl ergehen las-
sen, den diesjährigen Operationsplan der
Christen gleichfalls auszukundschaften, und da-
von ungesäumten Bericht nach Konstantinopel
zu erstatten, auch alle Gränzorte mit nothdürf-
tigen Lebensmitteln und Kriegsvorrathe wohl
zu versehen, und die Festungswerke in guten
Stand zu setzen, weil Er fest entschlossen war,
persönlich, mit seiner ganzen Macht, ins Feld

ut Christiani a se mutuo in Turcarum Tyran-
num arma convertant, opus quippe est con-
cordia, deinde societate &c.; Francof. 1595. 4.
8. Bogen.

f) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Ge-
schichte, S. 202, 217.

J. Chr. zu ziehen, und Wien zu belagern. Dieses
1597 bewog den Kayser Rudolf, den Befehl zu geben, daß die Häuser in der Wiener-Vorstadt, auf 250. Klafter weit, auf Kosten der Eigenthümer, sollten niedergerissen werden, wozu auch die Maurer und Zimmerleute bereits bestellt wurden. Weil man aber bald nachher erfuhr, daß die Friedenshandlung zwischen den Türken und Persianern sich wieder zerschlagen und die grosse Theurung in der Türkey so sehr überhand genommen hätte, daß der Großsultan, wegen Mangel an allen Victualien, den Feldzug mit solchem Nachdrucke, als Er sich vorgenommen hatte, nicht würde ins Werk setzen können; so wurde das Abbrechen der Vorstadt vorerst eingestellt, und dagegen ein Laufgraben ausser der Stadt, nicht weit von dem Stadtgraben, der von einem Theil des Wassers bis zum andern Theil desselben geführt werden sollte, ausgezeichnet, die Schottenbastey und anderes mit nöthigen Gebäuden versehen, und der Freyherr von Schwarzenberg zu Wien zum Obristen, der Freyherr von Eggenberg aber zum Obristzeugmeister verordnet.

Einige Zeit hernach langten zween Armenier, nemlich der alte Don Jacomo von Gyulfar, der Hauptstadt in Armenien, der vor vierzehn Jahren auch schon einmal in Teutschland gewesen, und sein Sohn, auf der Post, von
10 Jul. Venedig zu Wien an. Nachdem Sie, am
11. e. m. folgenden Tage, bey dem Erz H. Matthias zum Gehör waren zugelassen worden, reiseten Sie weiter nach Prag zum Kayser, wo Sie nach einigen
17. e. m. Tagen anlangten. Sie übergaben daselbst ihre mitgebrachte Beglaubigungsschreiben von dem Sophi in Persien und den beiden Brü-

dern

dern und Fürsten in Georgien, Simon und Alexander. Von Diesen hatten Sie zugleich den mündlichen Auftrag, den Kayser zu ermahnen, die itzige gute Gelegenheit wohl in Acht zu nehmen, und den angefangenen Krieg wider die Türken fortzusetzen; mit der Versicherung, daß, wenn der Türkische Kayser persönlich nach Ungarn ziehen würde, die Persianer, Georgianer und Armenier entschlossen seyen, den Krieg in das Herz der Türkischen Länder, und bis nach Konstantinopel zu treiben, auch die Türken auf das äusserste zu verfolgen. Hiernächst versicherten Sie auch, daß zwar der Sophi von Persien eine ansehnliche Gesandtschaft nach Konstantinopel abgefertiget habe; allein blos in der Absicht, um den Grossultan, durch die Vertröstung zu einem Frieden, in etwas aufzuhalten, und gewisse Kundschaft und Nachricht von seinen Planen, und ob Er persönlich nach Ungarn gehen wolle, einzuziehen. J. Chr. 1597

Mittlerweil waren in Ungarn zwischen den christlichen und türkischen Kriegsvölkern mancherley Scharmützel, meistens zum Nachtheil der Letztern, bey den gegen einander gethanen Streifereyen, vorgefallen, wobey wir uns aber nicht aufhalten wollen. Hingegen verdient bemerkt zu werden, daß der Freyherr Johann von Bernstein, ingleichen die Herren Palfi Nadasti und Petz, mit 2200. Mann, sich heimlich vor Tata oder Dotis geschlichen, und nachdem Sie, in der Nacht, das Thor, mit einer Petarde, aufgesprengt hatten, diese Festung und hernach auch das innere Schloß, mit stürmender Hand, erobert haben. Dadurch wurde nun den Türken die bisherige Kommunikation zwischen Raab und Ofen abgeschnitten, und Tata mit einer 23 May

J. Chr. 1557 14 Jun. starken Besatzung unter dem Obristen Petz, wie auch mit Proviant und Kriegsgeräthe, hinlänglich versehen. Im Brachmonat langte hierauf das erste Wallonische Regiment, unter dem Herrn von Schönberg, wie auch vier Fahnen von des Herrn von Castrau-Brechin Regiment, in allem 3000. Mann, bey Preßburg in Ungarn an, denen auch noch eine grosse Anzahl anderen Kriegsvolkes von allerhand Nationen, zu Roß und zu Fusse, allmählich folgte, und nach einander in Ungarn ankam, für welche, nach der Musterung, ein Lager zwischen Altenburg und Wieselburg ausgesteckt und angewiesen wurde, welchem gegen über ein Korps von 15000. Türken sich postirte. Nachdem nun der Teutschmeister und Erz-H. Maximilian, als ernannter
17 Jul. Obristerfeldherr *), seine Hoffahne gemustert
26. e. m. hatte, gieng Er mit derselben, und mit einigen hundert Schanzgräbern, der Artiglerie und Kriegsmunition, nach dem christlichen Lager ab, in welches Ihn der Marggraf Carl von Burgau, als Feldmarschall, mit 4000. Reutern
28. e. m. einhohlte und begleitete. Ein paar Tage hernach
30. e. m. langte der Päbstliche General Aldobrandini, mit 8000. Mann Hülfsvölkern im christlichen Lager an, wodurch dasselbe bis auf 26000. Mann anwuchs. Man erwartete aber auch noch die Niederländische, Fränkische, Lothringische und Wallonische Reuterey, wie auch das Mährische und Bernsteinische Regiment, nach deren Ankunft man einen Angrif auf die Türken thun wollte.

Hier-

*) S. weiter oben in diesem XX. Bande der H. T. R. Geschichte, S. 494.

Hierauf brach der Erz-H. Maximilian, J. Chr.
mit der christlichen Armee aus dem bisherigen 1597
Lager zwischen Altenburg und Wieselburg 9. Aug.
auf, ließ durch die Deferischen Husaren die
Stadt Papa berennen, und folgte ihnen mit der
Armee nach, mit welcher Er dann vor dieser 13. e. m.
Stadt anlangte, und sie zu belagern anfieng.
Nachdem nun Papa, sechs Tage lang, unaufhörlich beschossen und bestürmet worden; so zogen sich die Türken in das Schloß, und überliessen den Christen die Stadt. Weil aber der Sturm gegen das Schloß fortgesetzt wurde, und die darein geflüchtete Türkische Besatzung weiter kein Mittel sah, sich länger zu halten; so erbot sich dieselbe, das Schloß zu übergeben, und 400. gefangene Christen unbeschädigt los zu lassen, wenn man ihnen einen freyen Abzug zugestehen würde. Während dieser Kapitulation, und da man den Türken ihr Begehren schon bewilliget hatte, unterstunden sich die Wallonen, ohne dazu einigen Befehl zu haben, das Schloß zu ersteigen, um sich der Beute vor andern theilhaftig zu machen. Der Erzherzog schickte zwar des Hauptmann Eders und drey Oesterreichische Kompagnien, nebst etlichen Obristen, in die Stadt und das Schloß, um die Wallonen von ihrem Vorhaben abzuhalten; aber Sie konnten nichts ausrichten. Denn wie Sie hineinkamen, waren die Wallonen auf das Rauben und Plündern so erpicht und ergrimmt, daß sie einander selbst aufrieben, und in diesem Tumulte mehr, als vorher im Sturme, umkamen. Nachdem aber endlich dieser Lerm wieder gestillt war, zog die noch übrige Türkische Besatzung, 20. e. m.
450. Mann stark, nebst ihrem Beegfrey ab, und wurde hierauf die Festung mit vier Oesterreichi-

J. Chr. 1597 reichischen Fahnen, 400. Husaren und 400. Heyducken besetzt. Kaum aber war die Türkische Besatzung eine Viertel Meile von Papa entfernt, als sich in der innern Festung Pulver entzündete, wodurch bey 200. Soldaten erschlagen, und der Obrist von Hofkirchen tödtlich verwundet wurde. Es ließ also der Erzherzog den abgezogenen Türken schleunig nachsetzen, und sie wieder zurückbringen. Nach dem ersten Befehl sollten sie insgesammt niedergemacht werden, weil man aber doch nicht ganz gewiß wüßte: ob das Feuer von den Türken angelegt worden, oder solches durch die Unvorsichtigkeit der Christen entstanden war; so wurden sie, bis auf nähere Erkundigung, nur in Verwahrung genommen. Inzwischen nahm das dadurch verursachte Feuer dergestallt überhand, daß alles über einen Haufen fiel, und was noch herausgebracht wurde, nahmen die Wallonen weg, und entrissen auch mit Gewalt den übrigen Soldaten ihre gemachte Beute. Die angehaltene Türkische Besatzung wurde hernach, auf Befehl des Erzherzogs, in Freyheit gesetzt, und durch die Kolonitschischen Reuter, auf eine Meilwegs begleitet, hingegen sechs in der Festung gefundenen Brybegi zurückbehalten, und hernach gespießt, von denen Etliche bis an den Abend am Spiesse lebten.

Hierauf brach der Erz H. Maximilian, mit dem ganzen Lager von Papa auf, und gieng nach Altenburg zurück. Und nachdem Er hierauf, durch die Aussage etlicher gefangenen Türken, vernommen hatte, daß die Festung Raab, gegen eine ordentliche Belagerung, zwar stark genug besetzt sey, sich aber dennoch, wegen mangelnder Lebensmittel, nicht lange würde halten

ten können, wenn ihr die Zufuhr abgeschnitten J. Chr.
würde; so entschloß Er sich, Raab zu belagern, 1597
brach von Altenburg auf, und rückte vor jene 7. Spt.
Festung. Die Belagerung nahm bald darauf 19. e. m.
ihren Anfang, und zwar an eben der Seite, wo Sinan Bassa das letztemal die Belagerung eröfnet hatte: wie dann auch seine damals gemachten Laufgraben, welche bis an die Stadt giengen, und noch nicht wieder zugeworfen waren, den Christen itzo wohl zustatten kamen. Der Ungarische Obrist Palfy überfiel einen grossen Haufen Türken und Tartarn, welche Proviant nach Raab bringen sollten, in der Nacht, erlegte bey solchem Angriffe auf 200. Tatarn, und erbeutete über 1000. Pferde, nebst allen Gezelten und was sonst vorhanden war; aber auf der Rückkehr wurde Ihm die Beute, von den sich inzwischen wieder gesammelten und Ihn verfolgenden Türken, grösstentheils wieder abgejagt. Da auch die Türken aus S. Martinsberg, durch tägliches Streifen, dem christlichen Lager vor Raab, vielen Schaden zufügten; so schikte der Erz H. Maximilian den Freyherrn von Bernstein, nebst dem Nadasti und Galli, mit etwa 5000. Mann, dahin ab, um ihr Heil gegen diesen Ort zu versuchen. Bey ihrer Annäherung that die Besatzung nur ein Paar Schüsse, und flüchtete sich hierauf, durch eine kleine Pforte, in den Wald; mit Hinterlassung von fünf Stücken Geschützes und allem, was in der Festung gewesen. Die Christen setzten den Flüchtigen nach, hohlten noch Etliche ein, und machten sie nieder, worauf Sie die Festung mit 50. Heyducken, 150. Teutschen Soldaten und 25. Reutern zum Streifen besetzten. Inzwischen erhielt der Erzherzog die Nachricht, daß 1500.

Tür-

J. Chr. Türken, mit etlich hundert Wagen Pro-
1597 viants, in der Nähe von Raab angekommen
wären, um die Lebensmittel in die Stadt zu
bringen. Deswegen machte Er dagegen alle dien-
19. e. m. liche Vorkehrungen, solches zu verhüten, visitirte
alle umliegende Päsſe, und besetzte dieselben mit
dem Bernsteinischen Regimente, welchem vier
Falkonetlein zugegeben wurden. Weil auch die
Nachricht einlief, daß die Türken die Stadt
20. e. m. Waitzen mit 15000. Mann belagerten; so schick-
te der Erzherzog den Palfy, mit seinem Kriegs-
volke, zum Entsatze ab; allein die Türken woll-
ten seine Ankunft nicht erwarten, sondern hoben
die Belagerung, nach einem fünfstündigen An-
griffe, wieder auf.

Mittlerweil wurde die Belagerung von Raab, ungeachtet der häufigen Ausfälle der Belagerten, ernstlich fortgesetzt, wobey zwey tapfere Obristen, nemlich der von Kinski und der Freyherr von Bernstein, durch eine Konenkugel, ihr Leben verlohren. Endlich verbreitete sich
2. Oct. im christlichen Lager ein Gerücht, daß ein starkes Türkisches Kriegsheer von 80000. Mann nur eine Meile unter Tata angekommen sey, willens, den Christen eine Schlacht zu lie-fern, und Raab zu entsetzen und zu proviantiren. Obgleich nun diese Türkische Armee nicht stärker als 40000. Mann war; so verursachte doch diese Nachricht eine solche Furcht, in dem Lager der Christen vor Raab, daß sie noch den-
d. e. selben Abend aufbrachen, sich anderthalb Meilen weit von Raab in die grosse Schütt zurückzogen, und ihr Lager, mit allem, was Sie nicht hatten mit fortbringen können, in Brand steckten. Sobald indessen die Besatzung in Raab den Abzug der Christen bemerkte, so fiel

sie

sie zu Wasser und zu Lande aus, setzte Jenen J. Chr.
nach, und fügte ihnen nicht geringen Scha- 1597
den zu. Den Erz H. Maximilian bewog übrigens zu diesem schleunigen Abzuge vornemlich dieses, daß seine Armee damals nicht über 20000. Mann stark war, indem Er vergeblich das aufgebotene österreichische und ungarische Kriegsvolk erwartete, welches bey Bruck müßig lag, und schlechte Lust zum Kriege bezeigte. Es würde also zuviel gewagt gewesen seyn, wenn Er vor Raab liegen geblieben wäre, weil Er alsdann von vorn aus der Festung, und von hinten von dem starken Türkischen Entsatze hätte können angegriffen werden, welcher überlegenen Macht Er nicht gewachsen gewesen wäre. Jedoch wäre dieser so schleunige Aufbruch der Christen nicht nöthig gewesen, wenn das aufgebotene Kriegsvolk sich zu rechter Zeit im Lager eingefunden hätte; wie dann auch der von Waitzen zurückgekommene Herr von Palfy mit 4. e. m.
diesem schnellen Abzuge übel zufrieden war. Nichts desto weniger aber war der Erzherzog gesonnen, den Türken unter die Augen zu ziehen, und ihnen eine Schlacht zu liefern; zu welchem Ende Er sich auch, mit den Kriegsräthen, zu 5. e. m.
Wasser nach Comorn begab, um daselbst eine Brücke über die Donau schlagen zu lassen, welche aber erst nach einigen Tagen fertig wurde. 12. e. m.

Es hatte nemlich das zum Entsatze von 8. e. m.
Raab angerückte Türkische Kriegsheer die von den Christen, vor einigen Monaten, eroberte Festung Tata oder Dotis †) berannt, und fieng 10. e. m.
nach ein Paar Tagen an, sie mit sechszehn Kanonen

†) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 537. sq.

J. Chr. nonen auf das heftigste zu beschiessen. In Ta-
1597 ta führte Christof Weyda, ein gebohrner Türke, welcher vor acht Jahren zu den Christen übergegangen und ein Christ geworden war, das Kommando, und hielt sich mit seiner 250. Mann starken Besatzung sehr tapfer. Weil aber die Türken der Festung mit Schiessen sehr heftig zusetzten; so schickte Er einen gehuldigten Bauern an den ErzH. Maximilian, und bat um Entsatz; mit der Versicherung, daß, wenn Er sich auf denselben verlassen könnte, Er Dotis noch sechs Tage vertheidigen, und Leib und Leben daran wagen wolle. Der Erzherzog beschloß hier-
11.e.m. auf in einem mit allen Obristen gehaltenem Kriegsrathe, das belagerte Tata zu entsetzen und mit den Türken zu schlagen, sobald nur das erwartete aufgebotene Kriegsvolk, und die Truppen des Grafen von Serini, des Nadasti und Budiani, wie auch die Hagenschen und Bernsteinischen Regimenter zu Ihm gestossen wären, welches Er dem Weyda zurückentbieten
d. e. ließ. Allein noch an eben diesem Tage liefen die Türken, vom Morgen bis an die Nacht, zwey und zwanzigmal nach einander, Sturm, fiengen an die Festung an zwey Orten zu untermiiren, und sprengten das eine Bollwerk in die Luft, wobey und bey den wiederhohlten Stürmen fast die Helfte der Besatzung umkam. Der noch übrige Rest derselben lag also dem Weyda an, die Festung zu verlassen, wozu Er sich dann auch, bey dem augenscheinlichen Unvermögen, sich länger zu vertheidigen, und wegen des ausbleibenden Entsatzes, entschloß, und solches in
12.e.m. der Nacht, bey einem heftigen und stürmischen Regenwetter, glücklich ins Werk setzte, nachdem Er vorher eine Mine gegen das Türkische La-

ger

ger hatte machen, und alles noch vorräthige Pul- J. Chr.
ver in dieselbe bringen lassen. 1597

Da die Türken den heimlichen Abzug der Besatzung nicht waren gewahr worden; so beschossen Sie noch drey Stunden lang die Festung und liessen auch die andere Mine sprengen, bis ein in der Festung zur Wache gelassenes altes Türkisches Weib ihnen über die Mauer zuschrye, daß die Christen die Festung bereits verlassen hätten. Hierauf drungen die Janitscharen haufenweise, in Hofnung einer guten Beute, in die Festung, fanden aber in derselben wenig, weil die Besatzung das Beste mit sich fortgenommen, und das Zurückgelassene, worunter auch dreissig Kanonen waren, ruinirt hatte. Währender Zeit nun, daß die Türken sich nach der Beute umsahen, flog die von den Christen, vor ihrem Abzuge, angelegte Mine in die Luft, wodurch bey 500. Mann, meistens Janitscharen, erschlagen wurden. Sie besserten hierauf die Festungswerke von Doris, soviel möglich, wieder aus, und legten 1000. Mann zur Besatzung hinein; doch wollte kein erfahrner Kriegsmann das Kommando daselbst übernehmen, wofern nicht der Ort auf zwey Jahre mit Proviant versehen würde. Uebrigens zog sich das christli- 13. e. m.
che Heer, nach dem Verluste von Tata, und nach abgebrochener Schifbrücke, nach Comorn wieder zurück, wo der Weyda, mit dem Reste seiner Leute, glücklich anlangte, und also der Gefahr, gespießt zu werden, womit die Türken Ihm gedrohet hatten, glücklich entgieng. Nach seinem Berichte hatten die Türken vor Tata, ausser denen, welche durch die gesprungene Mine noch zuletzt waren erschlagen worden, über tausend Mann verlohren.

J. Chr. Bald nachher kamen die Türken mit 1000.
1597 Mann zu Pferde, vor Gran, und forderten diese Festung auf, wurden aber so empfangen, daß Sie mit Spott wieder abziehen mußten. Einem andern Türkischen Haufen, welcher 250. Wagen mit Proviant nach Raab bringen sollte, jagten die Comorrischen Freybeuter 600. Ochsen und zwey Fahnen ab, den übrigen Proviant aber brachten die Türken glücklich nach Raab. Als hierauf der Erz H. Maximilian die gewisse Kundschaft erhielt, daß die Türken bey Ofen sich sehr verstärkt hätten, über die Donau gegangen wären, und bey Pest ein Lager geschlagen, auch ihr Absehen auf Waitzen richteten; so zog Er Ihnen bis nach Waitzen entgegen und verschanzte sich oberhalb dieser Stadt sehr vortheilhaft. Das Türkische, 40000. M.
2. Nov. starke, Kriegsheer rückte hierauf, mit vielem Geschütze, vor Waitzen, aber die daselbst befindlichen Christen hatten, auf Befehl des Erzherzogs, alle ihre Sachen, mit dem Geschütze, unvermerkt die Donau hinauf, in das christliche Lager in Sicherheit gebracht, und hernach die Festung an allen Orten in Brand gesteckt. Beide Armeen stunden nun etliche Tage einander gegen über, und die Türken bemüheten sich, obgleich vergeblich, den Christen ihre vortheilhafte Stellung abzugewinnen. Ungeachtet auch der Erzherzog nur 15000. Mann stark war; so erwartete Er doch etlichemal, in völliger Schlachtordnung, den Angrif der Türken, es kam aber zu keinem Treffen, sondern es fielen nur einige Scharmützel täglich vor, in denen die Türken über 500., die Christen aber nur 50. Mann
9. c. m. verlohren. Endlich zogen sich die Türken nach Pest zurück, mit dem Entschlusse, den diesjährigen

rigen Feldzug zu endigen. Nach eingezogener gewissen Kundschaft von dem völligen Abzuge der Türken, rissen die Christen ihre aufgeworfene Schanzen nieder, besetzten von neuem Waitzen, brachen sodann auf, und zogen sich in ihr altes Lager bey Gran, von da aber nach Comorrn zurück. J. Chr. 1597 12 e.m. 16. e.m.

Daselbst trug der Erzherzog dem Kriegsrathe vor, die Belagerung von Dotis zu unternehmen, allein der Kriegsrath wiederrieth Ihm solches sehr, weil Menschen und Pferde, bey der damals eingefallenen nassen und kalten Witterung, häufig dahin gestorben, und über 7000. gesunder Leute nicht mehr vorhanden wären, mit welcher geringen Anzahl man keine ordentliche Belagerung vornehmen könnte. Mithin gab der Erzherzog sein Vorhaben auf, und befahl blos dem Palfy, mit seinem ungarischen und dem aufgebotenen Kriegsvolke einen Versuch auf Dotis zu thun, die übrigen Truppen aber dankte Er fast insgesammt ab, welche grösstentheils nach Hause zurückgiengen. Insonderheit eilte der päbstliche General Aldobrandini, den der Pabst, wegen der Ferrarischen Händel, von denen demnächst weitere Nachricht erfolgen solle, zurückberufen hatte, mit seinen Hülfsvölkern sehr nach Hause, und nahm seinen Marsch durch Steyermark und Kärnthen, wobey der arme Landmann sehr mitgenommen wurde. Wie nun die Ungarn von dem Abzuge der übrigen Kriegsvölker Nachricht bekamen, wollten Sie auch nicht länger im Felde bleiben, und also unterblieb der Versuch auf Dotis. In dem übrigen Reste dieses Jahres fiel weiter nichts Merkwürdiges vor, als daß beide Theile, mit abwechselndem Glücke, auf einander streif-

J. Chr. 1597 ten, wobey Wir uns aber nicht aufhalten wollen.

Was hingegen die diesjährigen Kriegsverrichtungen des Fürstens von Siebenbürgen betrift, so ist davon zu bemerken, daß Ihn,
m. Jan. gleich zu Anfange des Jahrs, der Woywode von der Wallachey, Michael, besucht habe, um mit Ihm die nöthige Abrede wegen des Krieges gegen die Türken zu nehmen. Demselben hatte kurz vorher der Großsultan eine rothe Fahne zugeschickt, mit welcher Er gegen die Christen zu Felde ziehen sollte; allein der Woywode ließ die zwanzig Ueberbringer derselben, bis nach seiner Rückkunft aus Siebenbürgen, gefänglich anhalten. Sigmund Bathory hatte den Woywoden Michael mit grossen Ehrenbezeugungen aufgenommen, und beschenkte Ihn mit schönem Silbergeschmeide, dagegen Er von Demselben kostbare Zobelfelle und schöne Kleider von Goldstücken erhielt; worauf der Woywode, nach genommener Abrede, nach seinem
5. e. m. Lande zurückgieng. Mit Dessen Gesandten
m. nahm hierauf Sigmund Bathory eine Reise
Febr. zum Kayser Rudolf nach Prag vor, wo Ihm viele Ehre wiederfuhr und Er den Orden des güldenen Vliesses erhielt, wovon wir aber weiter oben das Nöthige bereits bemerkt haben *). Wegen solcher Verbindungen schickte der Großsultan drey verschiedene Haufen Janitscharen gegen Siebenbürgen, die Moldau und Wallachey ab, es wurde aber der erste von dem Bathory, und die beiden andern von den Moldauern Wallachen und Bulgarern auf das Haupt geschla-

*) S. in diesem XX. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 493.

schlagen. Und nachdem Bathory gewisse Kund- J. Chr.
schaft erhalten hatte, daß ein starkes Türkisches 1597
Kriegsvolk gegen Siebenbürgen bereits im An-
zuge sey; so bot Er den Adel seines ganzen Lan-
des auf, und wies ihm Lippa zum Sammel-
platze an, wohin Er 30. Kanonen und andere
Kriegsmunition abführen ließ; Willens, die
Türken, sobald sie über ihre über die Donau
geschlagene Brücke setzen würden, anzu-
greifen.

Weil auch die versprochenen Kayserlichen Hülfsvölker etwa zu lang ausbleiben möchten; so ließ Er ein allgemeines Aufgebot in seinem Lande ergehen, wozu sich nicht nur das Volk willfährig bezeigte, sondern es zogen Ihm auch die Moldauer, Wallachen und Bulgaren, in starker Anzahl, zur Hülfe gegen die Türken zu. Indessen hatte sich der Obriste Celesti Janusch zu Lippa mit den Türken in ein Verständniß eingelassen, und sich erboten, ihnen Lippa, für eine Summe Geldes, in die Hände zu liefern, zu dem Ende eine grosse Anzahl Türken dahin abgieng. Weil aber die Verrätherey des Celesti Janusch noch zu rechter Zeit entdeckt wurde; so zog der Bathori den Türken entgegen, trieb sie, mit vielem Verluste, zurück, und ließ den gefangenen Verräther, Andern zum Abscheu, durch vier Pferde, in Stücken zerreissen. Bald darauf schickte der Kayser den Herrn Poppel von Lobkowitz, in Gesandtschaft an den Fürsten von Siebenbürgen, mit dem Befehl, sich zu erkundigen: ob Er noch gesonnen sey, sein Versprechen, wegen eifriger Forsetzung des Krieges gegen die Türken, zu erfüllen. Bey seiner Ankunft in Siebenbürgen fand der Herr Poppel, daß der Fürst schon im Begrif war zu

J. Chr. 1597 Felde zu gehen, und daß Er nur noch die Ihm vom Kayser versprochene 1500. Schlesische Reuter und 500. Fußknechte erwartete, ingleichen, daß der Bathori, in seinem ganzen Lande, bey Strafe des Stranges hatte verbieten lassen, von Friedenshandlungen mit den Türken sich etwas verlauten zu lassen, woraus also der Kayser seine Standhaftigkeit und Treue, in Ansehung seines, mit Ihm gegen die Türken geschlossenen Bündnisses, zuverlässig abnehmen sollte.

In der That aber zauderte der Bathory mit dem Angriffe der Türken, und ließ deshalb Gesandten, zwischen Ihm, dem Kayser, dem Erz H. Maximilian und dem Woywoden von der Wallachey, immer hin- und hergehen, damit Er nicht etwa, durch einen allzu voreiligen Angrif, den Grosſultan reitzen möchte, seine ganze Macht vorzüglich gegen Ihn zu kehren. Es fielen zwar ein und andere Streifereyen und leichte Scharmützel vor, in deren einem die Siebenbürger den Oly Beeg, der von Gyula nach Szolnok und Erlau gehen, und dahin, unter einer Bedeckung, Geld zu Bezahlung der Türkischen Truppen überbringen wollte, bey Großwardein überfielen, gefangen bekamen, und auf 30000. Thaler baares Geldes, nebst andern Kostbarkeiten, Ihm abnahmen; allein in der Hauptsache geschah nichts, und Bathory wohnte nicht einmal dem Feldzuge persönlich bey, sondern blieb zu Weissenburg zurück. Das Wichtigste was vorfiel, war die Belagerung von Temeswar, welche die Siebenbürger, noch spät im Herbste, unternahmen. Sie beschossen zwar die Festung mit 22. Kanonen, und stürmten einigemal auf dieselbe, wobey Sie vieles Volk ein-

einbüßten, mußten aber endlich, wegen des einge- J. Chr.
fallenen starken Regenwetters, die Belagerung 1597
wieder aufheben; worauf Sie nach Hause zu- fin.
rückkehrten, ohne in diesem Feldzuge etwas Nov.
ausgerichtet zu haben. Uebrigens langten um 28 Nov.
diese Zeit Gesandten sowohl von dem Grossul-
tan, als dem Tatar-Chan bey dem Fürsten von
Siebenbürgen zu Weissenburg an, die Ihn er-
suchten, daß Er seine Vermittlung zu Wieder-
herstellung des Friedens und Erneuerung der
ehemaligen Verträge, bey dem Kayser Ru-
dolf verwenden möchte; deswegen Er auch nach- 13 Dec.
her, mit diesen Gesandten, einen vornehmen
Sekretär, Namens Bernardin, zuerst an den
Chan, und hernach an den Grossultan zurück-
gehen ließ g).

Bey dem Kayserlichen und R. Kammer-
gerichte fielen in diesem Jahr einige Verände-
rungen vor h), die ich kürzlich anzeigen will. Es
giengen nemlich einige Assessoren ab oder star-
ben, als z. E. Johann Jacob Streit, Johann
Meichsner und Christof Friedrich von Beerfall,

g) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXX. p. m. 922. sq. *Thuanus*, *l. c.*, T. V. L. CXIX. p. m. 769-771. *Lundorp*, *l. c.*, T. III. L. III. p. m 109. 116-118 & 130-132. *Ortelius*, *l. c.*, P. II. ad *h. a.* p. 344-384. *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. XXII. §. 10. p. m. 938. sq. & §. 16. p. 947. sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p m. 1740-1769. *Isthuanffius*, *l. c.*, L. XXX. p. m. 458-463. und L. A. Gebhardi Gesch. des R. Hungarn, P. II. p. 400-402. *Waltheri* jun. Descriptio rerum a Dn. *Jön. Michaele*, — — — Walachiae Palatino gestarum; Gorlicii, 1599. 4.

h) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 247-249.

J. Chr. von denen der Erste vom Kayser i), der Zweite
1597 vom Fränkischen k), und der Dritte vom Bayerischen Kreise l) waren präsentirt worden. An ihre Stellen kamen 1) Johann Conrad von
4. Apr. Vorburg, welchen der Kayser, 2) Christof Graf, welchen der Fränkische, und 3) Sigmund Hannibal von Muckenthal, welchen der
17 Aug. Bayerische Kreis präsentirten; ausserdem schwor auch noch Johann Jacob Meyfisch als ausserordentlicher Assessor des Niedersächsischen Kreises auf m).

Hiernächst kan ich vom K. Kammergerichte, aus geschriebenen Nachrichten, auch noch dieses anführen, daß, nachdem dasselbe, in Sachen Graf Joachims des Aeltern von Ortenburg, als Klägers, wider den H. Wilhelm von Bayern, als Beklagten, wegen verweigerter Justiz, einen Bescheid, mit Verwer-
16.(26) Febr. fung dessen Einreden, hatte ergehen lassen, deshalb der H. Maximilian von Bayern, im Namen seines Vaters, des vorgedachten H. Wilhelms, bey dem Churfürsten von Maynz, das
11 Aug. *Remedium Revisionis* eingelegt habe, wovon der
29. e. m. Churfürst dem Kayser sogleich Nachricht gab.

Der

i) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 169.

k) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 101.

l) S. Eben dieselbe, im XV. Bande, S. 455., wo aber der von Bernfall, zufolge des *Indicis Assessorum Camerae imperialis*, l. c., als ein *Praesentatus* des Fränkischen Kreises angegeben wird.

m) *de Ludolf* Comm. systemat. de Jure Camerali, in *App. X.*, ad *h. a.*, p. m. 93. und Kurze Abhandlung von dem K. und R. Cammer-Gerichte, P II. Sect I., ad *h. a.*, p. 22. Einige setzen den Antrit des Kayserlichen *Praesentati* von Vorburg erst in das J. 1598.

Der H. Maximilian führt diesfalls, in seinem J. Chr.
Schreiben an den Churfürsten von Maynz, 1597
an; es hätte der Graf von Ortenburg, seiner eingezogenen Landgüter halber, seinen Herrn Vater um schuldige Rechtspflege ersucht, und dabey begehrt, neun Räthe hiezu nieder zu setzen, welches Ihm aber, als wider die R. O. laufend, sey verweigert worden. Hierauf hätte nun der Graf die vorgedachte Citation wider seinen Vater, *subobreptitie*, von dem K. G. erlangt, gegen welche Er um so mehr die Revision einzulegen befugt sey, weil in dem Fürstenthume Bayern, von undenklichen Jahren her, ein solcher wissentlich offenbarer Gebrauch hergebracht sey, daß die Landsassen und Unterthanen nicht vor besondern niedergesetzten Räthen, sondern vor der ganzen Regierung wider den Landesherrn Recht genommen hätten; wie dann der Eid der Räthe besonders dahin gehe, daß Sie sowohl dem Landmann, als dem Landesfürsten, Jedem zu seinen Rechten sprechen wollen. Solches sey auch jederzeit, vor und nach aufgerichteter R. O. der Austräge, im Lande also gehalten worden; und doch sey solcher Ihm höchst beschwerliche und ganz nachtheilige Bescheid, ungeachtet seiner rechtmäßigen Einreden und des angeführten offenbaren und unwidersprechlichen Gebrauchs, von dem K. K. G. erfolgt, und publicirt worden. Da nun aber nach der K. G. O. die beschwerten Partheyen sich des heilsamen *Beneficii Revisionis*, zu Erlangung eines mehrern und bessern Rechtes, bedienen könnten; so wolle Er solches hiemit ergreiffen, und den Churfürsten ersuchen, daß Er, vermöge seines Amtes und der Ordnung, diese seine und seines Herrn Vaters unvermeidliche Be-

J. Chr. 1597 schwerde dem Kayser, dem K. Kammergerichte zu Speyer, den visitirenden und revidirenden Ständen, und Allen und Jeden, denen es der Ordnung nach gebühre, ankündigen, und die unfehlbare Verfügung treffen möge, daß Sie zu dem gesuchten *Beneficio Revisionis* würklich gelangen könnten. Zu dem Ende möchte der Churfürst, mehrerer Gewißheit halber, und zur Nachricht, daß Sie die Revision bey Ihm gebührender massen gesucht und angekündiget hätten, Ihnen darüber einen Schein ertheilen; dagegen Sie sich, Kraft dieses Ankündigungsschreiben, erböten, alles, was Ihnen, vermöge der R. O. und von Rechts wegen, diesfalls gebühre, zu leisten n).

Hingegen entsagte der H. Carl von Lothringen, mittelst eines, aus Nancy, an den
24 Aug. Churfürsten von Maynz erlassenen Schreibens, seiner schon vor einigen Jahren ergriffenen Revision in folgender Rechtssache. Der Churfürst von der Pfalz hatte den Wild- und Rhein-Grafen Otto, wegen des, in der vom Hause Lothringen zu Lehen gehenden Herrschaft Mörchingen gelegenen, Dorfes Lüdersingen, am K. Kammergerichte rechtlich verklagt, weil Er behauptete, daß es ein Pertinenzstück des Klosters Craftsthal sey. In dieser Sache hatte sich nun der Herzog von Lothringen, seines scheinbaren Interesse halber, zugleich mit dem Rheingrafen eingelassen, diesen Rechtshandel avocirt und begehrt, denselben, aus der Ursache, an Ihn zu weisen, weil sein Großvater, weiland H. Anton von Lothringen, auf dem R. Tage zu Nürnberg, im J. 1542., mit

n) *Cod. MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 135. b.-136.

mit dem Kayser und den R. Ständen einen be- J. Chr.
sondern Vertrag errichtet hätte, in welchem klar 1597
und mit runden teutschen Worten ausgedruckt und verglichen worden, daß Er und seine Unterthanen und Angehörige, nebst seinem Fürstenthume, von des H. R. und des R. G. Jurisdiction, ausser etlichen wenigen im Vertrage verzeichneten Fällen, gänzlich eximirt und frey seyn sollten; wie dann auch dem K. Kammergerichte wäre anbefohlen worden, wider solchen Vertrag nichts vorzunehmen, noch Processe zu erkennen †). Dem ungeachtet hätte das K. Kammergericht dem Anwalde des Rheingrafen, ungehindert seiner Advokation, durch ein Interlokut, aufgegeben, auf das von Churpfalz, den 2. April 1582., eingebrachte Libell das gebührende zu handeln. Weil nun in solchem Interlokute Seiner und seines Interesse nicht gedacht, und Er dadurch merklich beschweret worden; so sey Er bewogen worden, wider solchen Bescheid die Revision zu begehren, wie Er dann auch dieselbe zu rechter Zeit eingebracht hätte, und sie vom Churfürsten von Maynz sey ausgeschrieben worden. Nun hätte Er zwar gehoft, daß in so langer Zeit die Sache von den Revisoren endlich einmal würde erörtert, und ein Urtheil in derselben ausgesprochen worden seyn. Weil aber solches in zwölf und mehr Jahren nicht geschehen, ungeachtet in solcher Zeit etliche Deputations- und Visitations-Tage wären gehalten, und andere Revisionen erörtert worden; es auch noch ungewiß sey, wann die Räthe eben derjenigen Stände, bey denen seine Revision angebracht worden,

†) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc. im Bande, S.

J. Chr. den, wieder zusammenkommen möchten; so sey
1597 Er entschlossen, seiner Revision, auf gebühren-
de Art, zu entsagen, wie Er dann auch hiemit derselben entsage, und den Churfürsten ersuchen wolle, solchen seinen Verzicht an gebührenden Orten bekannt zu machen, damit sich Niemand dieser Revision halber weiter bemühe. Es mel-
22 Spt. dete auch hierauf der Churfürst von Maynz dem Kayser diese von dem Herzog von Lothringen zurückgenommene Revision o).

In Ansehung des R. Münzwesens p) und Abschaffung der in demselben eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen kan ich aus dem itzigen Jahr folgendes bemerken. Der Kayser pu-
16 Merz blicirte im Frühjahr ein abermaliges Münzman-
st. n. dat, in welchem Er gleich anfangs anführt, daß Er, im Monat August des vorigen Jahrs, theils durch ein offenes gedrucktes Mandat, theils durch daneben abgegangene verschlossene Schreiben q), allen und jeden Kreisausschreibenden Fürsten des H. R. eröfnet habe, was, des gemeinen Bestens halber, wegen Reformation des verfallenen Munzwesens und Handlung der, von seinen Vorfahren und währender seiner Regierung, wohlbedächtlich errichteten Konstitutionen, seine Meinung, ernstlicher Wille und Befehl sey. Da Er nun diese Bemühung nicht für Sich selbst, sondern zufolge so vielfältiger und reiflich erwogener Reichs- Kreis- und Deputations-Abschiede, ingleichen auf ganz beweg-

o) *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 134. a. - 135. a.

p) S. in diesem XX Bande der N. T. R. Geschichte, S. 249 326.

q) S. Eben daselbst, S. 269:276.

wegliches und unabläßiges Ansuchen ansehnlicher Kreise und Stände, dem Vaterlande T. N. und Allen und Jeden zum Besten, vorgenommen hätte; so hätte Er sich versehen, daß solcher seiner väterlichen Fürsorge, und wohlbefugten Kayserlichen Verordnung an allen Orten willig würde nachgelebt werden. Allein es wären bey Ihm, von etlichen Ständen und Städten, zu Ausweichung und Aufenthalte dieser Münzreformation, allerhand Einwendungen eingelaufen. Insonderheit entschuldigten sich einige Stände mit dem Zaudern und der Widersetzlichkeit anderer Stände; Viele beriefen sich auf die dem R. Münzfusse nicht gemässe Münze der fremden und ausländischen angränzenden Obrigkeiten und Herrschaften, deren man sich nicht allenthalben entschlagen könnte; noch Andere wären der Meinung, daß es ganz beschwerlich sey, dem Münzedickte des H. R. Folge zu leisten, weil dieses Werk noch nicht durch das ganze Reich im Gange und Laufe sey, und man den Handel und Verkehr in Waaren, Gütern, Zahlungen und anderer Nahrung mit den benachbarten Ausländern nicht entrathen könnte. Daraus aber sey erfolgt, daß ein vorgedachtes Kayserliches Münzmandat nicht überall sey publicirt worden, die Valvation oder Wehrschaft, bey der hiebevor eingerissenen verderblichen Steigerung, geblieben, und auch sonst damit, durch allerhand verbotenen vortheilhaften Gewinnst und Unterschleif, das gemeine Beste, je länger, je mehr, geschwächt, geschmälert und ausgesogen würde. J. Chr. 1597

Allein Er, der Kayser, sey einmal fest entschlossen, solcher Ungebühr, mit würklicher Fortsetzung seines angefangenen rechtmäßigen

Kays-

J. Chr. 1597 Kayserlichen Einsehens, zu steuern, und habe daher die, von den obberührten Ständen, dawider erregte Schwierigkeiten als unerheblich verworfen, und dahin beantwortet: es wäre zwar leicht zu erachten, daß die mit der Münze getriebene Ungebühr und Mißbrauch, da sie schon eine ziemlich lange Zeit her eingewurzelt sey, nicht sogleich, mit aller Leute Bequemlichkeit, aufgehoben werden könnte, sondern Vielen empfindlich seyn möchte. Allein dem ungeachtet könne Er es doch nicht für verantwortlich halten, deshalb die heilsame, und so viel tausend Personen zum Besten angesehene Münzordnung gänzlich in Verfall gerathen, und, blos zum sträflichen Gewinne etlicher Leute, die im Schwange gehenden Uebertretungen derselben, und besonders die immer fortrückende Steigerung der Münze, welche ohne Zweifel, ohne dieses Einsehen, noch höher würde gestiegen seyn, weiter um sich greifen zu lassen, und ihr Platz und Raum zu geben. Er habe daher seinem K. G. Prokurator Fiskal ernstlichen Befehl gegeben, wider diejenigen, welche Ihm und dem Reiche unterworfen wären, und sich diesfalls nicht gehorsam verhielten, mit ernstlichen Processen zu verfahren, womit derselbe auch bereits den Anfang gemacht hätte, und ohne Ansehen der Person ferner fortfahren würde. Wegen der fremden, ausländischen und den K. Satzungen ungemässen Münzen gäben die K. Konstitutionen gewisse Maaß, wie es damit zu halten sey; dieser Vorschrift solle ein Jeder, mit Ausschaffung solcher Sorten, nachleben; und die K. M. O. würde deshalb nicht fallen, daß man unter benachbarten und fremden Herrschaften keine andere, als an denselben Orten

ten gangbare Zahlung haben könne. Denn J. Chr.
gleich wie Dieselben in ihren Gebieten über ih- 1597
rer Landesmünze hielten; also und wofern,
nebst Ihm, die Churfürsten, Fürsten und Stän-
de, in ihren Landen und Gebieten, unter Sich,
diesem Schaden, der Ihn und das Reich am
meisten drücke, Rath schafften, so würden
Fremde und Ausländische, wenn Sie im Rei-
che handthieren, kaufen und verkaufen woll-
ten, eben sowohl keine andere, als im Reiche be-
währte, gangbare und gültige Münze verschie-
ben und gebrauchen müssen. Ausserdem aber
würde das Reich nur langsam, ja wohl niemals
zu Erhaltung der R. O. gelangen können. Er
erwarte daher allen schuldigen Gehorsam in An-
sehung seiner deswegen an verschiedene Orte erlasse-
nen Schreiben, ernstlicher wiederhohlter Er-
mahnungen und Befehle, zu unweigerlicher und
gehorsamer Vollziehung seines obgedachten, zu
Prag, unter dem 8. August 1596., in Druck
gegebenen Mandats, als welches blos zur gemei-
nen Wohlfarth abzwecke.

Damit man indessen an allen Orten desto gründlichere Wissenschaft erlangen möge, daß Er, der Kayser, nicht gesonnen sey, die obgedachte Reformation im Münzwesen, ungeachtet alles vorgefallenen widrigen Einstreuens, auszusetzen, so habe Er, zum Ueberfluß und zu eines Jeden väterlichen Verwarnung, für gut angesehen, dieses anderweitige Kayserliche Mandat ergehen zu lassen. Er befehle daher nochmals und ernstlich allen und jeden des H. R. R. Churfürsten, Fürsten, Ständen und Unterthanen, bey den in seinem ersten Mandate gedroheten Strafen, daß ein Jeder seinem erwähnten vorjährigen,

und

J. Chr. 1597 und den Kreisausschreibenden Fürsten zugeschickten Mandate, in allen seinen Punkten, Klauseln, Meinungen und Innhalte, ungehindert und unerwartet jemands Inn- oder Ausländischen Parition oder Konformation, befohlner massen, schuldige Folge leisten solle. Wofern auch erstgedachtes Mandat noch nicht überall publicirt wäre, weshalb Er itzo fernere Erkundigung einzuziehen, im Begrif sey; so solle dasselbe, ohne weitern Verzug, nebst diesem andern Mandate, oder eine beglaubte Abschrift davon, in den vornehmsten Städten und Orten eines jeden Kreises, publicirt und angeschlagen, darüber, mit eifrigem Zuthun, gehalten, und nicht das geringste, *in fraudem* desselben, gethan und verstattet werden. Ingleichen solle ein Jeder den, zur Inquisition und Exekution dieses Werkes, auch Reducirung der Valvation, auf die bevorstehende und künftige Jahrmärkte und Messen, in und ausser des H. R. Städten, Orten und Flecken, wo Er es nützlich und nothwendig erachten würde, abzuschickenden Kayserlichen Kommissarien, ihren subdelegirten zugeordneten Personen, und überhaupt einem Jeden, der sich Seinetwegen hiezu, zu welcher Zeit, Ort und Enden, durch Kayserliche Schreiben, oder sonst beglaubter Weise, legitimiren würde, gebührenden Respeckt erzeigen, auf derselben Begehren ersprießliche Hülfreichung und Vorschub thun, (woran es bisher bey etlichen Ständen nicht wenig gefehlt habe,) und gegen die in Erfahrung gebrachten und befundenen Uebertreter der M. O. dasjenige vollstrecken, was auf solche Fälle das vorige Kayserliche Mandat, die R. A., und Statuten enthielten, und

seine

seine Deputirte, nach Befinden, bey eines jeden Orts Obrigkeit suchen und fordern würden [r]). J. Chr. 1597

Um diese Zeit machte der Fränkische Kreis [s]), auf dem zu Nürnberg gehaltenem Kreistage, laut des damaligen Abschiedes, in Ansehung des Münzpunkts folgenden Schluß. Die Fürsten und Stände wüßten sich der vom Kayser geschehenen Erinnerung und väterlichen Fürsorge, wegen der eingerissenen Unordnung, Betrugs und Falsches des bösen Münzens der geringen und kleinern Sorten, wie auch der übermäßigen Steigerung, des Verführens der groben goldenen und silbernen und Einschleichung der fremden, bösen und verbotenen Sorten, ingleichen des gefährlichen Aufwechsels, und was solchem Uebel und Betrug des Privat-Eigennutzes möchte anhängig seyn, ganz wohl zu erinnern. Nun wollten Sie nichts lieber wünschen, als daß die angedeutete und zum Theil ins Werk gerichtete Exekution, mit gemeinem Rath und Zuthun aller Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. erfolgen und vollzogen, oder doch wenigstens denjenigen Ständen, die bisher die bösen, besonders die kleinern Sorten ausgemünzt hätten, mit Ernst auferlegt werden möchte, solche böse Münzen gegen den rechten und billigen Werth wieder einzuwechseln, und daß eine bessere Ordnung, als man leider, etliche Jahre her, zum Verderben, unwiederbringlichen vom 9. (19.) Merz.

Scha-

r) Lünigs R. A., T. IV. n. p. 533. seq. und Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. III. n. 139. p. 94-96.

s) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 315-319.

J. Chr. 1597 Schaden und Einbusse der Obrigkeit und der armen Leute, erfahren, gemacht, und darüber gehalten würde.

Allein man habe bisher gespürt und befunden, daß ein solches Werk nicht in eines oder des andern Kreises oder Standes Macht und Vermögen stehe, sondern hierinn mit gemeinem Rath und Zuthun des Kayſers und des gesammten Reichs verfahren werden müßte. Und weil nun der Kayſer sich bereits dahin erklärt habe, daß Er forderſamſt, und wo möglich, noch in diesem Jahr, einen R. Tag ausschreiben und halten wolle; so wollten die Fürsten und Stände des Fränkiſchen Kreises den Kayſer hiemit gebeten haben, den kleinen Verzug, und ſolange man ſich auf dem künftigen R. Tage über ein Endliches und Gewisses vergleichen und erklären würde, Jhnen nicht als eine Widerſetzung und Ungehorſam in Ungnaden zu vermerken; zumal weil Sie, die Fränkiſchen Kreisſtände dem Rheinſtrome, von daher die meiſte Unordnung entſtanden, am nächſten gelegen wären. Jndeſſen wären, ſchon an verſchiedenen Orten, die Unterthanen vor dergleichen Unordnung gewarnet worden; und wofern nur ein Stand dem Andern nachfolgen, und eine Gleichheit in Acht genommen werden würde; ſo wäre vieles Nützliche und Gute im Reiche von der vorgedachten väterlichen und treuherzigen Fürſorge des Kayſers künftig zu hoffen. Da übrigens die benachbarten drey Kreiſe, Franken, Bayern und Schwaben, bisher eine gute und vertrauliche Korreſpondenz in Münz- und andern vorfallenden Reichs-Sachen mit einander gehalten hätten, und ohnedem ein Probiertag auf den nächſten Maymonat zu Regenſpurg

ange-

angesetzt sey; als wolle man den Gesandten und Verordneten zu diesem Probiertage hiemit befehlen, wegen dieser Sachen, und des Münzwesens halber, auch die beiden benachbarten Kreise zu vernehmen, solchen Punkt des Münzwesens in Berathschlagung zu ziehen, und dann ihr Gutachten, nebst dem Probierabschiede, den gesammten Fränkischen Kreisständen zu kommuniciren, die sich alsdann darnach, gebürend und unverweislich, zu verhalten wissen würden [t]). J. Chr. 1597

Was nun diesen, auf dem vorjährigen Probationstage der drey Kreise zu Nürnberg [u]) auf den 24. April alten und 4. May neuen Kalenders nach Regenspurg angesetzten Probiertag betrift; so fanden sich zwar daselbst, auf die bestimmte Zeit, die abgeordneten Gesandten des Bayerischen und Schwäbischen Kreises ein, aber die vom Fränkischen Kreise blieben aus. Man wartete auf Sie drey Tage lang vergeblich, und weil nun auf dergleichen Probationstagen der drey Kreise der Fränkische Kreis jederzeit pflegte das Directorium zu führen; so trugen die übrigen anwesenden Kreisgesandten billiges Bedenken, ohne Vorwissen und besondern Befehl sich dessen zu unterziehen, und damit gleichsam vorzugreifen. Mithin erachteten Sie für das rathsamste und sicherste, die Probationshandlung, und was sonst itzo vorgekommen, für diesmal einzustellen, und solches bis auf den künftigen Probationstag zu Augspurg zu verschieben, als auf welchem hoffentlich die deputirten Räthe und Gesandten der 24 Apr. st. vet. s. 4 May st. n.

t) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 38. p. 93.

u) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 307-315.

J. Chr. 1597 mehr berührten drey Kreise, in völliger Anzahl, erscheinen, und das nöthige zu verrichten wissen würden. Zu dem Ende würden die Schlüssel, nebst den 130 zu Regenspurg, von den beiden Bayerischen und Schwäbischen Wardeinen übergebenen Proben und Zetteln, in einer Schachtel pitschirt, den Augspurgischen Gesandten zugestellt, um sie mit nach Augspurg zu nehmen. An Statt eines sonst gewöhnlichen Abschiedes aber verfaßten die anwesenden Räthe und Gesandten des Bayerischen und Schwäbischen Kreises ein Memorial, in welchem folgendes enthalten ist. 1) ließ der H. Friedrich von Würtenberg, durch seinen Rath und Gesandten, den D. Sebastian Mitschelin, seinen neu angenommenen Münzmeister, Hansen Kherber, einen Bürger zu Stuttgard, den andern anwesenden Gesandten präsentiren, und begehrte, ihn, dem Gebrauche nach, mit dem gewöhnlichen Eide zu bestätigen, welches auch geschah. Soviel aber 2) den Fränkischen, neulich von den E. von Nürnberg aufgenommenen, und nach Regenspurg geschickten Wardein betraf, wurde Derselbe, weil seine Präsentanten nicht selbst zugegen waren, auf die nächste Zusammenkunft nach Augspurg verwiesen, um daselbst sich wieder anzumelden.

26 Apr. st. vet. f. 6 May st. n.

Ferner und 3) meldete sich auch der, von dem Kayser und dem Präsidenten, Regenten und Kammer-Räthen der Ober-Oesterreichischen Regierung abgefertigte Gesandte, Jacob Perdolff, Münzmeister zu Hall im Innthal, bey den anwesenden Gesandten der beiden Kreise, mit Vorzeigung eines offenen Patents oder Kredenzschreibens; mit Bitte, Ihm, sowohl von wegen des Kayſers, als auch von wegen

gen der gedachten Oesterreichischen Regierung, J. Chr.
zu Ablegung seines Ihm befohlnen und das 1597
Münzwesen betreffenden mündlichen Vortrages, geneigtes Gehör zu geben, und mit Ihm in Unterhandlung zu treten, wobey Er, zu mehrerm Berichte, einen Auszug seiner Instrucktion vorzeigte und kommunicirte. Weil aber sein Auftrag eine sehr wichtige Sache enthielt, welche nicht allein die drey unirte Kreise, sondern auch alle andere Kreise des H. R. insgemein betraf, und weil auch die Direktoren dieses Probationstages mangelten, die übrigen anwesenden Gesandten aber der beyden andern Kreise, weder mit Instruktion, noch Befehl hiezu abgefertiget waren; so schien es Ihm unverantwortlich, den Vortrag des Oesterreichischen Gesandten anders, als auf Hintersichbringen, anzuhören. Zugleich baten Sie, solches nicht ungütig aufzunehmen, noch den Kreisgesandten solches, der angeführten Ursachen halber, zu verdenken, sondern Sie deshalb bey dem Kayser und der Oesterreichischen Regierung zu entschuldigen. Wofern Er aber ja Vorhabens sey, und Befehl habe, seinen Auftrag bey den Kreisen künftig zu wiederhohlen, so könnte es auf dem nächsten Probationstage geschehen; wobey es dann auch der Oesterreichische Gesandte bewenden ließ, und nach dem Empfange des begehrten schriftlichen Scheins über seine Verrichtung seinen Abschied nahm. Endlich 4) wurden die beiden Kreiswardeine von Bayern und Schwaben vorgefordert, zu treuem Fleisse, mit Erinnerung an ihre Pflicht und Amt, ermahnt, und Ihnen anbefohlen, etwas zeitiger, als auf den 25. September alten oder 5. October neuen Kalenders, welcher Tag zur Ankunft der

J. Chr. Gesandten bestimmt war, zu Augspurg, als in
1597 der nächsten Mahlstatt, wie gebräuchlich, sich einzufinden, und daselbst ihrer obliegenden Verrichtung mit den Münzproben, mit bestem Fleisse nachzukommen. Uebrigens wurde zu besserer und endlicher Nachricht und gebührender Notifikation ein Schreiben an die ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises, Bamberg und Brandenburg, von Regenspurg aus abgelassen, und das verfaßte Memorial mit der anwesenden Gesandten Pettschaften und Unterschriften bekräftiget v).

Die vier Rheinischen Churfürsten schickten, Zufolge der auf ihrem letztern Probationstage zu Oberwesel w) getroffenen Vergleichung,
1 May. ihre Räthe und Gesandten auf die bestimmte Zeit nach Bonn zu Verrichtung des Münz- und Probationswesens. Laut des im Drucke vor-
vom handenen Abschiedes, wurde auf diesem Proba-
5. e. m. tionstage: 1) der bisherige Chur-Maynzische Wardein, Hans Roch, Bürger und Goldschmidt zu Maynz, an die Stelle des verstorbenen Thilemann Wickrodts, auf die gewöhnliche Bestallung, zum General-Kreiswardein bestellt, und darauf beeidiget. Wegen der Bestallung aber wurde verabschiedet, daß sie auf die Art, als sie sein nächster Vorfahr gehabt hätte, solle ausgefertiget und den vier Rheinischen Churfürsten zur Siegelung zugeschickt werden. Hierauf stellte man Ihm 2) die Probstücke von den, seit dem nächsten halben Jahr, im Chur-Rheinischen Kreise geschlagenen Münz-

v) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 41. p. 101 - 103.
w) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 280-292.

Münzsorten zu, und nachdem Er sie, in Ge- J. Chr.
genwart der Churfürstlichen Räthe, aufge- 1597
zogen, befahl man Ihm, dieselben gehörig zu probiren, und hernach richtigen Bericht davon zu erstatten, wie auch nachher geschehen ist. 3) Wurde der letztere zu Oberwesel errichtete Probationsabschied verlesen, und die darinn befindlichen, aber noch nicht erledigten Punkte wieder in Berathschlagung gezogen. Hiebey erinnerte man sich nun, daß der, von dem Westfählischen Kreise, wegen der verdächtigen Jülichischen und Saynischen Goldgülden und Thaler verlangte Bericht noch nicht eingelaufen sey. Weil man aber zugleich bedachte, daß der gedachte Kreis, erst von dem letztern Probationstage, darum sey ersucht worden, und leicht zu erachten war, daß dessen Stände, vor dem itzigen Maymonat, nicht würden zusammengekommen seyn; so wurde beliebt, noch die nächste Kommunikation abzuwarten, und alsdann nach Befinden der Sache einen Ausschlag zu geben. Da man hiernächst 4) den Ober-Rheinischen Kreis, vermöge der geschehenen Kommunikation, ersucht hätte, wegen Ausschaffung der Lothringischen bösen halben Batzen das Nöthige zu verfügen, in diesem Kreise aber kein Probationstag im October, sondern nur allein im Maymonat eines jeden Jahrs, gehalten würde, und also deshalb noch keine Kommunikation hätte erfolgen können; so wolle man sich doch versehen, daß der gedachte Kreis es diesfalls an der schuldigen Gebühr nicht würde ermangeln lassen: widrigenfalls, und wenn solcher Münze halber Klage einlaufen würde, deshalb weitere Erinnerung gethan werden sollte.

J. Chr. 1597 Ausser demjenigen, was 5) auf dem letztern Probationstage, wegen der Bezüchtigung des Chur-Maynzischen Münzmeisters, war vorgebracht worden *), zeigte der Chur-Maynzische Gesandte, auf ausdrücklichen und ernstlichen Befehl seines Herrn, ferner an, daß, dieses Münzmeisters halber, noch in der letztern Frankfurter Fasten-Messe, durch den daselbst gewesenen Kayserlichen Kommissarius, den D. Achatz Hülsen, wiederum Erwähnung geschehen sey, daß er nemlich des bösen oder falschen Pfenningmunzens, durch den Urban Fricken, davon im vorigen Abschiede Meldung geschehen, noch beständig bezüchtiget würde. Zugleich hätte dieser Fricke die umständliche Anzeige gethan, daß der gedachte Münzmeister bisweilen etliche Mark Pfenninge münze, und dieselben dem Wardein zur Probe vorlege, daneben aber eben so viele, oder noch mehrere Marke, ohne sie vorzulegen, ausgehen lasse. Es hätte sich auch der vorerwähnte Kayserliche Kommissarius erboten, etliche solche Pfenninge dem Kreise zuzuschicken. Mithin verlangte der Chur-Maynzische Gesandte nochmals, damit sein gnädigster Herr, seines Münzmeisters halber, keinen unverschuldeten Verweis zu erwarten hätte, daß man deshalb gegen denselben, wenn er der Sache schuldig, oder auch verdächtig gefunden werden sollte, eine ernstliche Inquisition anstellen, den Münzmeister selbst zur Rede stellen, und die Gebühr gegen Ihn verordnen möchte. Allein die übrigen Churfürstlichen Räthe sahen dieses Vorgeben nochmals dahin an, daß sie es von dem vorigen Urheber, Urban Fricken, mit dem der oft-

*) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 287-291.

oftgedachte Münzmeister einen Injurien-Pro- J. Chr.
ceß hätte, herrührte, und ausserdem kein anderer 1597
Schein dieserwegen bisher vorgekommen sey. Weil nun auch vom Kayser, auf den hiebevor, von dem Churfürsten von Maynz, überschickten Bericht, deshalb keine weitere Resolution erfolgt sey; so wollten Sie es bey der, im letztern Abschiede enthaltenen, Erklärung dergestalt und so lange bewenden lassen, bis der vorerwähnte Kayserliche Kommissarius, seinem Erbieten gemäß, dergleichen Pfenninge dem Kreise zuschicke, und also jene Diffamation einen mehrern Schein, ausser dem Vorbringen des Urban Frickens, erhielte; alsdann man der Sache weiter nachdenken, und sich deshalb entschliessen könnte.

Nach diesen Punkten schritt man 6) zur Berathschlagung des Hauptpunkts im ganzen Münzwesen, und wurde dabey, durch die Churfürstlichen Räthe, bedacht, daß von dem Kayser die ernstliche, wohlgemeinte und nützliche Vorsehung, zu Einziehung der bisher, ohne alle Maaß, angewachsenen Steigerung, und zu Abwendung aller bey dem Münzwesen eingerissenen Unordnungen, nunmehro zum andernmal in den beiden letztern Frankfurter Messen, sowohl durch die angeschlagenen ernstlichen Mandate und *Proclamata* der Kayserlichen Kommissarien, als auch durch die vom Kayser in alle Kreise erlassene schriftliche Erinnerungen geschehen sey. Diese Verordnung könnte auch von ihren gnädigsten Herren nicht anders erwogen werden, als daß sie den R. Konstitutionen und vielen nach einander erfolgten einhelligen R. Schlüssen, wie auch dem noch jüngst zu Regenspurg, verfaßten R. A., gänzlich gemäß seyn,

J. Chr. 1597 und deshalb derselben, nebst unterthänigster Danksagung für solche väterliche Sorgfalt des Kayſers, billig allenthalben gehorsamst nachgelebt werden sollte. Es wären auch die Churfürsten, besonders nach der jüngsterlangten Kayserlichen Resolution vom 12. Merz, gänzlich gesonnen gewesen, sich darnach zu bequemen, und hätten zu dessen fleißiger Erwägung, die Ihrigen, zum andernmal, an besondere Orte zusammengeschickt, wofern Sie nur dabey ihrer Unterthanen gänzliches Verderben hätten verhüten können, und einige benachbarte Kreise zu einer gleichmässigen Instrucktion sich hätten verstehen wollen.

Bey dem dieser Sachen halber angestelltem Nachdenken habe man nun soviel befunden, daß zwar die bisher nachgesehene Steigerung der Münze den Herrschaften und Unterthanen höchst beschwerlich falle, also daß, wofern dieselbe und anderes ungereimtes und unordentliches Vornehmen nicht abgestellt würde, zuletzt die Herren und die Unterthanen in das äusserste Verderben dadurch gestürzt werden müßten. Nicht zu gedenken der andern Inkonvenienzen und Beschwerlichkeiten, welche den höchstbedrängten Unterthanen, in den itzigen Zeiten, obliegen. Allein es sey nicht wohl zu gedenken, wie man noch zur Zeit, zur fruchtbarlichen Fortsetzung dieses Werkes gelangen könne, weil es scheinbarlich darauf ankomme, daß, wenn die armen Leute mit den Münzen, die sie bisher in dem beschwerlichen hohen Werthe an sich gebracht hätten, auf einmal fallen, und dabey in Sorgen stehen müßten, daß ihre nächst Benachbarte in andern Kreisen ihre vorige Freyheit beybehalten würden, Ihnen ihre Früchte und

Wein,

Wein, wegen des ungleichen Werths der Münze, liegen bleiben, und bey ihren Nachbarn allein abgehohlt werden würden, mithin Ihnen dadurch ihr täglicher Unterhalt gänzlich entzogen werden müßte. Und ob Sie gleich, mit ihrem so merklichen Schaden, zum Gehorsam würden gebracht werden; so würden Sie doch dabey auch noch dieses zu empfinden haben, daß nichts dèsto weniger die vorige Unmaß, bey den Handwerksleuten und in allen Kommerzien, würde gehalten, und dieselben nicht zu einer gleichmäßigen Moderation würden vermocht werden. Durch solche grosse Ungleichheit müßten nun nothwendig die Gehorsamen in gänzlichen Abgang gerathen, und trostlos gemacht werden, also daß Sie nicht allein ihren Herrschaften, in den itzigen grossen, von dem Erbfeinde, vielem ausländischen Kriegswesen und auch von andern Mehrern dem H. R. R. zustehenden Nöthen, nichts würden entrichten, sondern auch nicht ihren eigenen Unterhalt erwerben können. J. Chr. 1597

Diese grosse Noth und Bedürfniß der armen Unterthanen hätten sich die sämmtlichen Rheinischen Churfürsten um so mehr zu Gemüthe gezogen, weil sie nicht auf einer blossen Vermuthung und Fürsorge beruheten, sondern selbst durch die Erfahrung bezeugt würden. Denn es sey bekanntlich wahr, daß, als die Churfürsten etlichemal, durch besondere Reduckrionen, der Steigerung in etwas ein Ziel hätten setzen wollen, damit man nicht auf einmal, sondern von Monaten zu Monaten, oder von Jahren zu Jahren, mehr herabsteigen, und zuletzt der Verordnung des Münzedickts gleich kommen möchte, sogleich hernach an andern Orten alle Mün-

J. Chr. 1597 Münzen noch höher wären gesetzt, und also die Kommerzien dahin gezogen worden. Besonders habe es die Erfahrung in dem Westfälischen Kreise gelehrt, daß, als derselbe, vor zwey oder drey Jahren, eine ganz geringe Reducktion um etliche wenige Albus vorgenommen †), sogleich in dem Niederburgundischen Kreise der R. Thaler auf zween, ingleichen der Goldgulden und Königische Thaler auf drittehalb schlechte Thaler, und so auch andere Münzen höher aufgesetzt worden; blos zu dem Ende, andere benachbarte Unterthanen dadurch abzumatten, und ihnen alle Kommerzien abzuschneiden, oder ganz zu sperren und schwer zu machen. Dadurch wäre nun der gedachte Kreis genöthiget worden, solche Reducktion wieder nachzulassen, damit dessen Unterthanen, bey den unaufhörlichen Auflagen und Kriegsbeläftigungen, in etwas getröstet blieben, und nicht ganz ins Verderben gedrungen würden. Aus diesen und andern Gründen hätte also der Churfürst von Cöln, als ein Mitstand des Westfälischen Kreises, bey dieser Zusammenordnung der Churfürstlichen Räthe, sich zum höchsten entschuldigen lassen, daß, wie gerne Er auch die ergangene Kayserliche Befehle befolgen wollte, Ihm es doch, wegen der angezeigten Ungelegenheiten, wobey Er selbst von seinen Unterthanen fast ganz und gar nichts erheben könn-

†) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 31. f. n. 8. Von einer andern solchen Valvation des Churfürsten von Cöln, des Herzogs von Jülich und einiger Stände des Westfälischen Kreises vom J. 1582., findet sich Nachricht im XI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 519.

könnte, ganz unmöglich falle, sich zu solcher an- J. Chr.
befohlnen Reducktion zu verstehen. Er bäte 1597
daher, eine gleichmäßige Entschuldigung für Ihn bey dem Kayser einzulegen, und Denselben zu ersuchen, daß Er doch einmal geruhen möchte, die grosse Ungleichheit bey dem Burgundischen Kreise abzuwenden, damit andere demselben benachbarte Unterthanen dabey nicht ganz abgemattet würden, und zu Grunde giengen.

In Betracht aller dieser Umstände und Bedenken, hätten also die abgeordneten Churfürstlichen Räthe, so geneigt Sie auch ihre gnädigste Herren, zu allergehorsamster Befolgung der Kayserlichen Befehle, wüßten, nichts anders beschliessen können, als daß es, noch zur Zeit, mehr als beschwerlich fallen würde, den Willen des Kayfers gänzlich zu vollziehen, und die mehrgedachten Mandate, durch einen öffentlichen Anschlag, zur Würklichkeit zu bringen. Ausserdem, und wenn auch alle vorgedachte Unbequemlichkeiten und Hinderniffe nicht wären, so wäre doch, wegen der vorhin angeführten und kundbaren Ungelegenheit des Erzstiftes Cöln, nicht allein in diesem Churrheinischen Kreise so viele Absonderung vorhanden, daß man zu keinem einhelligen Schlusse gelangen könnte; sondern man könnte auch bey allen mit demselben korrespondirenden Kreisen, als den drey Oberländischen, Franken, Bayern und Schwaben, ingleichen dem Oberrheinischen und Niederrheinisch-Westfälischen, nicht vermerken, daß Einer derselben zur Exekution solcher Kayserlichen Mandate entschlossen sey. Vielmehr seyen Dieselben gesonnen, das Werk auf eine allgemeine R. Versammlung zu verschieben,

oder

J. Chr. 1597 oder sich beym Kayser, der Unmöglichkeit halber, zu entschuldigen. Man schmeichle sich daher mit der tröstlichen Hofnung, daß der Kayser es den Rheinischen Churfürsten in Ungnaden nicht verdenken werde, daß Sie, in ihrem Kreise, aus den mehrerwähnten Ursachen, nicht eine gleichmäßige Anordnung vornehmen könnten; zumal da kein einiger benachbarter Kreis, wie aus ihren eingelangten Kommunikationen zu ersehen gewesen, sich dazu entschlossen hätte. Unmöglich könnten Sie allein ihre Unterthanen in den Nothstand setzen, daß Sie dadurch in den äussersten Jammer, Verderben und Elend geriethen, Sich selbst aber unerträgliche Beschwerden aufbürdeten. Mithin erachtete man für nöthig, dem Kayser solche Entschuldigung gehorsamst vorzubringen, und Denselben zu bitten, daß Er entweder die gleichmäßige Folge bey den Kreisen befördern, oder, wenn ja diese Sachen, von den andern Kreisen, auf eine allgemeine R. Versammlung ausgestellt werden sollten, auch dieses Kreises halber die gänzliche Vollziehung bis dahin eingestellt lassen möchte. Alsdann würde daselbst dem ganzen Werke desto fruchtbarlicher können nachgedacht, und sowohl alle dahin einschlagende Sachen, als auch wie die Kommerzien und Zankwerker, wegen gewisser Vergleichung der Münzen, zu einer rechten Moderation zu bringen seyen, erwogen werden. Zu dem Ende wurde ein ausführliches Schreiben an den Kayser bedacht, und dessen Ausfertigung dem Gutbefinden der Churfürsten heimgestellt.

Nun kam zwar auch 7) bey dieser Berathschlagung mit vor, wie etwa eine partikulier Reducktion, allein in dem Churrheinischen Krei-

Kreise, zu dem Ende, möchte angestellt wer- J. Chr.
den, damit die Steigerung nicht noch höher 1597
stiege. Allein man fand dabey zu erinnern, daß dergleichen Reducktion, dem Münzedickte nicht gemäß sey, und auch leicht durch Andere geschwächt, oder dadurch Andern eine Nachfolge gegeben werden könnte. Mithin wurde solche partikulier Reducktion eingestellt; in Hofnung, es werde diesen Sachen insgemein besser Rath geschafft werden können. Nichts desto weniger aber sah man für gut und nothwendig an, daß die Herrschaften, mit allem Eifer und Ernste, darauf halten sollten, daß hinfüro nicht verstattet würde, die Münze noch höher, als ihr itziger Werth sey, zu steigern. Soviel hiernächst 8) das dem Churrheinischen Kreise, der Aachischen Münze halber, zugeschickte Kayserliche Mandat *) belange, weshalb die Gesandten auf dem letztern Probationstage, keinen Befehl gehabt hätten, so wurde diesmal, zufolge der erhaltenen Befehle, durch die mehrere Stimmen verabschiedet, daß solches Kayserliche Mandat, weil der Kayser dasselbe aus bewegenden Ursachen ertheilt hätte, von den Herrschaften dieses Kreises sollte angeschlagen werden. Da man hiernächst 9) aus des Kreis-Wardeins Relation von den gefertigten Proben wahrgenommen, daß die Münzmeister in dem Ausstickeln die Maaß abermals überschritten hatten; so wurde ihnen solches ernstlich verwiesen, und befohlen, sich dessen künftig zu enthalten.

Und

*) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 276. f.

J. Chr. 1597 Und da man 10) erwog, daß das Münzen der geringen Sorten fast in allen Kreisen eingestellt worden; so wurde für gut angesehen, daß auch in diesem Kreise das Münzen der Pfenninge und anderer kleiner Sorten gleichfalls, und bis auf fernere Verordnung ihrer gnädigsten Herren, eingestellt werden sollte. Nun hielten zwar 11) die Chur-Cölnischen Gesandten an, daß man dem Münzmeister ihres Herrn aus der Ursache erlauben möchte, etliche Mark Heller, der Ordnung gemäß, zu münzen, weil fast keine mehr vorhanden wären, und die Unterthanen daran einen Mangel hätten. Allein man beliebte dem ungeachtet, dem gedachten Hellermünzen noch einigen Anstand zu geben, damit man eine desto bessere Gleichheit hielte, und weil die grobe Münze durch die Abschaffung solcher geringen Sorten, desto mehr erhalten, und den Befehlen des Kayfers, durch diese Verordnung, etwas mehr genähert würde. Indessen bat der Chur-Cölnische Gesandte, daß man, weil der Abgang und Mangel dieser geringen Sorten bekannt sey, auf dem nächsten Probationstage, seines Ansuchens eingedenk seyn möchte. Endlich 12) verglich man sich, daß die Churfürstlichen Räthe, auf den nächstkünftigen 1. Ocktober d. J., zum nächsten Probationstage, ohne ferneres Ausschreiben, zu Bacherach zusammen kommen wollten, wenn anders gegen diese Zeit keine andere Hinderniße vorfielen, weshalb daselbst die Zusammenkunft nicht gehalten werden könnte, in welchem Falle der Churfürst von der Pfalz solches den übrigen Churfürsten, mit Benennung eines andern Ortes, melden sollte r). Es gieng auch hernach dieser

r) Hirsch, l. c., T. III. n. 40. p. 96-101.

dieser nach Bacharach angesagt gewesene Proba- J. Chr.
tionstag nicht vor sich, sondern es verzog sich 1597
die Haltung eines neuen Probationstages des Churrheinischen Kreises, wegen des dazwischen gekommenen R. Tages, bis in den October des folgenden J. 1598. y), wie zu seiner Zeit weiter gemeldet werden soll.

Von dem, im Frühjahr zu Frankfurt an vom
der Oder gehaltenem Probationstage des Ober- 1. 4. May.
sächsischen Kreises z) kan ich, in Ermanglung st. vet.
dessen Abschiedes, weiter nichts anführen, als
daß in diesem Kreise, seit dessen letztern Proba- vom
tionstage, an seinem Silber 25766. Mark, 4. e. m.
2. Loth und 14. Green sind vermünzt, und st. vet.
daraus 2,32164. Thaler und 9. Groschen geschlagen worden, welches in Münze 2,65330. Gulden und 15. Groschen betrug a).

Bey dieser Materie von dem Teutschen R. Münzwesen ist noch ferner zu bemerken, daß die vom Kayser nach Frankfurt am Mayn, auf die damalige Herbst-Messe geschickten Räthe und Kommissarien, der Graf Ludewig von Löwenstein und Werthheim, Dietrich Echter von Mespelbronn und D. Achatz Hüls, auch in dem itzigen Jahr, der Münze halber abermals ein Mandat publicirt haben. In demsel- 13. (23) Sept.
ben führen Sie an: es hätte sich weiland K. Ferdinand, im J. 1559., mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen, über ein Münzedickt, auf dem damaligen R. Tage zu Augspurg, ver-

y) *Idem* ibidem, *Tomo eodem*, p. 118.
z) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 300-307.
a) Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 220. sq.

J. Chr. 1597 verglichen, welches hierauf von R. Tagen zu R. Tagen, mit vielen nützlichen Zusätzen wäre verbessert, und bey ernstlichen Strafen geboten worden, demselben in allen Punkten nachzuleben. Nun hätten aber nachher etliche Stände, durch die Ausmünzung der kleinern bösen Sorten, gefährlichen Aufwechsel, Steigerung und dergleichen Unordnung, besonders auf den jährlichen Messen und Jahrmärkten, in verschiedenen Fällen, demselben zuwider gehandelt. Deswegen hätten dann schon weiland K. Maximilian der II., im J. 1571., wie auch der itzige Kayser, im J. 1596., auf die damalige Frankfurter Herbstmesse ihre Kommissarien und Räthe, mit Instrucktion und Gewalt, abgefertiget, in der Absicht, durch ein offenes Edickt zu erklären, wie es, besonders auf Ersuchen des gemeinen Kauf- und Handelsmanns, immittelst und so lange, bis der Kayser, mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R., über ein Endliches und Gewisses sich vergleichen würde, mit der Valvation der goldenen und silbernen Sorten, im Kaufen und Verkaufen, gehalten werden solle, welches auch durch ein Proklama, unter dem 13. (23.) September 1596. b) geschehen sey. Da nun der Kayser endlich entschlossen sey, mit der angefangenen Verordnung und Exekution ferner zu verfahren, und darauf zu beharren, auch zu dem Ende Sie obgenannten Kommissarien abermals auf die diesjährige Herbstmesse abgeschickt hätte; so wollten Sie nicht allein das mehr gedachte Münzedickt, sammt den darauf erfolgten Proklamaten, und allen vorgefallenen Handlungen, Kraft der Kayserlichen Instrucktion und

b) S. weiter oben in diesem XX. Bande, S. 277-280

und ernstlichen Befehls, hiemit wiederhohlt, J. Chr.
sondern auch Alle und Jede dahin ermahnt und 1597
gewarnet haben, sich den vorigen und allen diesfalls publicirten Dispositionen, ihrem Buchstaben und Innhalte nach, bey Vermeidung der eingerückten Strafe, gemäß zu erzeigen.

Jedoch zum Ueberflusse wollten Sie, die Kayserlichen Kommissarien, hiemit, aus besondern bewegenden Ursachen, den fremden und einheimischen Kauf- und Handelsleuten, für diesmal, und so lange der Kayser sich eines andern vergleichen und erklären würde, verstatten und zulassen, im Kaufen und Verkaufen, auch in ihren andern Kommerzien, (doch alles gefährliche Aufwechseln hiemit, bey der gesetzten ernstlichen Strafe, verboten,) folgende goldene und silberne Sorten, jedoch in allewege dem Münzedickte unnachtheilig, in dem Werthe und Valor, wie sie hiemit valvirt und verzeichnet wären, zu nehmen, und zu verschieben. Nemlich: 1) die doppelten Spanischen Dukaten zu 232. Kreutzer; 2) die Ungarischen und Spanischen Dukaten zu 116. Kreutzer; 3) die Salzburger, Somerischen und Milaneser Dukaten zu 112. Kreutzer; 4) die Portugalöser Kreutzdukaten zu 106. Kreutzer; 5) die Sonnen-Kronen zu 102. Kreutzer; 6) die Burgundischen und Italiänischen Kronen zu 98. Kreutzer; 7) die Spanischen Kronen zu 100. Kreutzer; 8) die ganze, halbe und Orts-R. Thaler nicht höher, als zu 72. Kreutzer; 9) die Gülden-Thaler zu 64. Kreutzer, und die halben nach Advenant; sonst aber wegen der neuen R. Dreykreutzer, halben Batzen und Kreutzer liesse es der Kayser bey der Verordnung des obgedachten vorjährigen

J. Chr. 1597 gen Proklama bewenden; ferner 10) die Burgundischen dicken Königsthaler, welche gerecht und unbeschnitten, zu 80. Kreuzer und die halben nach Advenant; 11) die Pauliner zu 10. Kreuzer; und was endlich 12) noch andere fremde Sorten belange, wollten sich die Kommissarien, in Ansehung deren Verzeichniß und Valvation, auf das letztere, zu Straßburg den 31. December A. K. 1596., publicirte Proklama †), der Kürze halber, bezogen haben.

Ausserdem wären schon seit vielen Jahren her, von Kauf- und Handelsleuten, wie auch von dem gemeinen Bürger und Bauersmann, grosse Klagen wegen der, von Christen und Juden, geschehenen grossen Bezahlungen mit den überhäuften bösen und geringen Rheinischen Pfenningen, wie auch darüber geführt worden, daß dieselben in den gemeinen Ausgaben, hin und wieder verschoben würden. Solches aber laufe wider die Verordnung und den Buchstaben des Münzedickts, als in welchem heilsam verordnet sey, daß Keiner schuldig und verbunden seyn solle, in Bezahlungen mehr, als 25. Gulden, auch in gröbern Sorten, als z. E. in halben Batzen, anzunehmen. Indessen hätte doch die vieljährige Erfahrung zu erkennen gegeben, daß grosse Posten zu 1000. Gulden, und noch viel höhere Summen, in Rheinischen Pfenningen den Leuten gleichsam aufgedrungen worden. Nun aber wären diese gedachte Pfenninge im Reiche ungültig, und wofern der Kauf- und Handels- auch gemeine Mann dieselben

†) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 325.

dieselben zu Frankfurt, und anderswo am Rhein- J. Chr.
strome, loswerden wolle, müsse er Christen 1597
und Juden, alles wider die Verordnung und den Innhalt vieler heilsamen R. Konstitutionen und Abschiede, 12. bis 13. Gulden aufs Hundert, gegen Einwechselung der bösen und geringen halben Batzen, zum Aufwechsel geben, welches gleichsam für einen Rechts- und Landes-Gebrauch gehalten würde. Damit aber die inn- und ausländischen Handelsleute, wie auch der gemeine Mann, mit dergleichen Unordnung und Mißbrauch, hinfüro verschont würde, hätte man die mehr erwähnten Pfenninge, deren vierzehn für einen Batzen ausgemünzt worden, auf Verordnung der höchsten Obrigkeit, aufgezogen, gebrochen, in Tiegel geworfen, und probirt; da man dann in der Probe befunden habe, daß achtzehn Stück solcher Pfenninge und geringen Sorten nicht einmal einen Batzen werth gewesen seyen; deswegen hätte man diese Pfenninge valvirt, und würde hiemit, bey Verlust und Konfiscirung solcher Münze, geboten, für einen Batzen nicht weniger, als sechszehn Stück zu nehmen und auszugeben.

Endlich vergiengen sich etliche inn- und ausländische Handelsleute, besonders aus den Niederlanden und andern fremden Orten, verächtlicher und frecher Weise, zur Verachtung der heilsamen Kayserlichen Verordnungen und Satzungen, wie auch *in fraudem* des publicirten Edickts, auch darinn, daß Sie, auf den Messen zu Frankfurt und anderswo, im Kaufen und Verkaufen, in Wechseln und Kontracten, der Kayserlichen Verordnung ganz und gar nicht nachlebten, sondern auf Brabanti-

J. Chr. 1597 sche Währung handelten, und ihre Kontracte, goldener und silberner groben Sorten, und nicht auf die Valvation der Gulden-Währung, als 60. Kreutzer oder 20. Schillinge auf den Gulden, richteten und stellten. Dergleichen verbotene Kontracte und Handlungen sollten nun, vermöge dieses Münzmandats, denjenigen Kauf- und Handelsleuten, welche sich solche zu Schulden kommen liessen, und ihre Gläubiger an fremde Orte, nach Frankreich, Lothringen und den Niederlanden, weisen wollten, bey Konfiscirung der Schulden, welche Sie auf solche Währung stellten, untersagt seyn. Ausserdem würde Allen und Jeden, welche die Branbantische, Frankfurtische, Straßburger oder andere Währung gebrauchten, oder die goldene und silberne grobe Sorten nicht nach dem vorhin valvirten Werthe, im Kaufen und Verkaufen, in Kontracten u. s. w., nähmen oder gäben, hiemit bekannt gemacht, daß neben dem Verluste solcher goldenen und silbernen Sorten und Münze, der Kayser sich ausdrücklich vorbehalte, gegen ihre Personen, Leib und Güter, nach Befinden der Verbrechung, Verachtung und Uebertretung dieser heilsamen Verordnung, mit gebührendem Einsehen zu verfahren. Mithin solle ein Jeder, mit der Währung und Taxe, wie sie in diesem Proklama verzeichnet sey, bis zu weiterer Kayserlichen Resolution sich begnügen. Uebrigens aber solle, in Ansehung der, in der R. M. O. und den Kayserlichen Mandaten, verbotenen Stücke, demjenigen nachgelebt werden, was die gedachten R. Konstitutionen, die Kayserlichen Münzmandate und die auf den Messen angeschla-

schlagene *Proclamata* diesfalls verordneten, wor- J. Chr.
nach sich männiglich, und ein Jeder insonderheit, 1597
zu richten hätte c).

Zufolge des weiter oben angeführten Re-
genspurgischen Memorials d) kamen die Rä- 25 Spt.
the und Gesandten der unirten Fränkischen, l. 5 Oct.
Bayerischen und Schwäbischen Kreise zu
Augspurg auf den bestimmten Tag zusammen,
und versammelten sich am folgenden Tage, früh 26 Spt.
Morgens, auf dem Rathhause, um mit den l. 6 Oct.
verschiedenen vorgezeigten Münzproben, dem
alten Herkommen nach, zu verfahren. Dasje-
nige nun, was auf diesem Münzprobationstage
vorgekommen, beruhet, laut des Abschiedes, auf 27 Spt.
folgenden Punkten. 1) Uebergaben die Abgeord- l. 7 Oct.
neten der Stadt Augspurg ein, von dem Für-
tenbergischen Rath, Sebastian Mitschelin,
an den Advokaten der Stadt Augspurg, D.
Veit Braitschwerdt, erlassenes Schreiben,
worinn Jener die Ihm unterwegs zugestossene
Leibesschwachheit, die Ihn zu erscheinen hin-
derte, meldete, und zugleich den D. Braitschwerdt
ersuchte, solches den anwesenden Ständen zu er-
öfnen, und seine Stelle diesmal zu vertreten.
Weil aber dem D. Braitschwerdt bedenklich
fiel, sich auf ein solches privat Schreiben einzu-
lassen; so übergab Er es blos den anwesenden
Räthen und Gesandten der Stände zum Ver-
lesen, damit Sie von der Ursache des Ausblei-
bens und Verhinderung des Raths Mitsche-
lin Nachricht haben möchten. Und da 2) der
bisherige Fränkische Kreiswardein, Hans Geb-
hard, damaliger Amtmann in der Schau zu

c) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 42. p. 103-105.
d) S. in diesem XX. Bande der H. T. R. Ge-
schichte, S. 563-566.

J. Chr. Nürnberg, seinen Dienst aufgegeben hatte und
1597 die Fürsten und Stände des Fränkischen Krei-
ses, an seiner Statt, Georg Dietrichen zum
Kreiswardein präsentiren lassen; so wurde der-
selbe an sein Amt und die Probierordnung, und
was Ihm dieselbe, in einem und andern, seines
Amtes halber anbefehle und auferlege, fleissig er-
innert, und Er darauf, nach vorgängigem An-
gelöbniß, wie gebräuchlich, gebührend ver-
pflichtet.

Hierauf legten 3) die drey Kreiswardei-
ne die verschiedenen Proben, nebst den Verzeich-
nissen derselben, vor, welche die Gesandten mit
Fleiß durchsahen, und daraus befanden, daß
a) das Erzstift Salzburg im J. 1596. drey
und im J. 1597. zwey Werke Doppeldukaten,
die sammt und sonders 23. Karat und 8. Green,
der M. O. gemäß, fein gehalten, ingleichen
vier Werke im J. 1596. und dann zwey Wer-
ke im J. 1597., die gleichfalls nach dem Münz-
edickte gerecht befunden worden, habe ausge-
hen lassen; ferner, vermöge des andern Ver-
zeichnisses, noch drey Werke Doppeldukaten,
und dann vier Werke Zweyer, welche man ins-
gesammt probirt, aufgezogen, und gleich den an-
dern, an Schrott und Korn, dem Münzedick-
te gemäß, befunden hätte. b) Der Bayeri-
sche Kreiswardein, Georg Fraißlich, übergab
seine gemachte Proben, die aus drey Werk Du-
katen, welche im Fränkischen Kreise gemünzt
worden, und in einem Werke Hohenlohischer
Dreyer-Gröschlin bestunden, welche goldene
und silberne Sorten insgesammt gerecht waren.
c) Der Schwäbische Kreiswardein, Johann
Alexander Paudistel, hatte nach dem Innhalte sei-
nes Probierzettels, ein Werk R. Thaler pro-
birt,

birt, welches der Teutsche Orden, im J. 1597., J. Chr.
hatte münzen lassen, deren acht Stück eine 1597
Cölnische Mark, und fein 14. Loth und 4. Green Silber hielten, und also der R. M. O. gemäß gewesen. Nachdem auch 4) den Wardeinen vordem war befohlen worden, daß wenn Ihrer Einem oder dem Andern fremde und ausser den drey Kreisen gemünzte Sorten vorkommen sollten, Sie dieselben gleichfalls probiren, und die Proben, auch wie Sie selbige befunden, den anwesenden Ständen vorlegen sollten; so wurde, währender Handlung, von dem Bayerischen Wardein ein Verzeichniß mit Num. 4., und noch drey Verzeichnisse von Niederländischen Dukaten übergeben, die Er probirt und dem Münzedickte gemäß befunden hatte; ingleichen Dreykreutzerstücke, welche zu Schafhausen gemünzt worden, und nach der R. M. O. um 16. Gulden und $36\frac{1}{4}$. Kreutzer aufs Hundert zu gering, mithin das Stück über $2\frac{1}{2}$ Kreutzer nicht werth war; wie dann auch Pfenninge aufgezogen und probirt wurden, bey denen der Verlust 47. Gulden und 55. Kreutzer war. Und endlich übergab dieser Bayerische Wardein auch noch ein Verzeichniß mit Num. 5. von zwey verschiedenen Sorten R. Thalern und zweyerley Sorten an Dreykreutzerstücken; wie nun dieselben an Schroot und Korn befunden worden, diesfalls wird sich, in unserm Abschiede, auf das beygelegte, aber nicht mit abgedruckte, Verzeichniß berufen.

Hiernächst und 5) ließ der Kayserliche Münzmeister zu Hall im Innthale, Jacob Perdolf, bey den anwesenden Ständen und Gesandten anmelden, und um ein Gehör ansuchen, welches Ihm auch sogleich verstattet wurde.

J. Chr. Er gab hierauf den Gesandten zu verstehen,
1597 daß Er, vermöge eines offenen Kreditivs, im Namen der R. K. M., von Deroselben Präsidenten, Regenten und Kammer-Räthen der Oberösterreichischen Lande, mit mündlicher Werbung, abgefertiget worden, welche Er, Kraft seines empfangenen Befehls, zu verlesen hat. Daraus würden nun die Gesandten vernehmen, daß Ihm befohlen worden, sich auf den 6. Ocktober N. K. nach Augspurg zu verfügen, bey den anwesenden und zum verglichenen Probiertage verordneten Ständen und Gesandten, (jedoch mit der ausdrücklichen Protestation, daß dadurch kein Eingang auf künftige Handlung gemacht, noch solches dem Hause Oesterreich an seinen wohlhergebrachten Freyheiten und Münzordnungen nachtheilig seyn solle,) sich allein anmelden, ihren Vortrag anhören, und mit Ihnen über dasjenige, was zur Münzreformation dienlich, und was für Mittel und Wege, der Exekution halber, zu finden seyn möchten, sich unterreden und Sprache halten, auch demnächst alles deshalb Vorgetragene und für rathsam und gut Beschlossene, seinen Herren und Obern wiederum schriftlich referiren sollte; wie des mehrern aus seinem übergebenen Kreditive zu ersehen sey. Diesem allen habe Er, als Kayserlicher Gesandter, zu gehorchen, sich schuldig erkannt, und erbiete sich, nicht allein das Bedenken und Gutachten der Gesandten, wie solchem nothwendigen Werke zu helfen, und die Exekution anzustellen, zu vernehmen, sondern auch dasjenige, was Ihm in dergleichen Fällen und Sachen des Münzwesens bewußt sey, Ihnen vertraulich zu kommuniciren. Obgleich nun den Gesandten nichts lieber

ber würde gewesen seyn, als daß Sie dem Kayser- J. Chr.
lichen Abgeordneten sogleich die Antwort hät- 1597
ten ertheilen, und auf sein Anbringen sich er-
klären können; so war es Ihnen doch deswegen
nicht möglich, weil die Fürsten und Stände
der drey unirten Kreise sich keine gewisse Rech-
nung auf dergleichen Abordnung hatten ma-
chen können, und es auch die Nothdurft erfor-
derte, daß Sie sich erst, auf solches Anbringen
und Erbieten, bedenken, und mit einander un-
terreden müßten. Man ersuchte also den Kay-
serlichen Abgeordneten, so lange und bis solches
geschehen wäre, dieser Sachen halber, in Gedult
und Ruhe zu stehen.

Am folgenden Tage, Früh Morgens, wur- 7. Oct.
de der Kayserliche Abgeordnete wiederum vor- st. n.
gelassen, und Ihm zu erkennen gegeben, daß die
Stände und ihre Verordnete vernommen und
angehört hätten, was der Kayser, mündlich und
schriftlich, vormals zu Regenspurg *), wie auch
itzo allhie, der Münz-Reformation halber,
hätte suchen und begehren lassen. Daraus
könnten Sie, die Gesandten, nicht anders ver-
merken, als daß dieses wichtige und nothwen-
dige Werk dem Kayser äusserst angelegen sey,
für welche väterliche Sorgfalt J. M. billig
allerunterthänigst zu danken sey. Die Fürsten
und Stände, wie auch Jedermann, dem solches
Werk angelegen und befohlen sey, müßte beken-
nen, daß, wofern solcher eingerissenen Unord-
nung länger zugesehen und Raum gegeben
würde, dergleichen Unheil, Eigennutz und Ge-
winnsucht dem ganzen Reiche, besonders dem

Va-

*) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 563-566.

J. Chr. 1597 Vaterlande T. N., zum äussersten Nachtheil und Verderben gereichen würde. Was auch der Kayser schon vormals, mittelst Publication des Kayserlichen Münzedickts, an die drey unirte, wie auch an die andere R. Kreise habe gelangen lassen †), und was daneben, durch die Milderung und Valvation auf den Jahrmärkten verschiedener Orte, vorgefallen *), wäre den Fürsten und Ständen wohl bewußt, und Sie hätten, ihres Theils, nichts mehr gewünscht, als daß die angedeutete Reformation und Exekution zu einem allgemeinen, gleichmäßigen und durchgängigen Werke möchte gediehen seyn. Aus was für Ursachen aber solche Exekution nicht bey allen Kreisen zu erlangen gewesen, sondern dafür gehalten werden wollen, daß in einer so wichtigen Sache, mit Rath und Zuthun aller Churfürsten und Fürsten, gehandelt werden müßte, wollten die Abgeordneten der drey Kreise itzo nicht disputiren, wären auch deshalb nicht abgefertiget worden.

Indessen hätte man aus den kommunicirten Abschieden und Erklärungen etlicher Kreise soviel vernommen, daß man dem Kayser um die Suspension solange, bis man sich über ein Gewisses und Endliches auf einer allgemeinen R. Versammlung vergleichen möchte, ersucht hätte. Und obgleich dieser Punkt des Münzwesens, in dem Kayserlichen Ausschreiben zum R. Tage, wäre übergangen worden; so hätte es doch vielleicht die Meinung, daß solches Werk der Reformation und Exekution den deputirten

†) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 269: 276.

*) S. Eben daselbst, S. 277: 280. 325. sq. und 578. f.

ten Ständen übergeben und anbefohlen werden J. Chr.
sollte. Da es nun aber, noch zur Zeit, unge- 1597
wiß sey, wann der Deputationstag wieder vor sich gehen würde, und bis dahin solches Werk und die Anstellung der Exekution, wegen der grossen Ungleichheit, Niemanden als den Handelsstädten, Kauf- und Handelsleuten, beschwerlicher, den Unterthanen aber und dem gemeinen Manne am gefährlichsten fallen würde; so wollten die Fürsten und Stände dieser drey unirten Kreise hoffen, und auch den Kayser allerunterthänigst ersuchen, daß dieser Punkt, währender R. Versammlung, seine gewünschte Erörterung, und eine gleichmäßige Würkung erlangen möge. Oder Falls ja solcher Punkt der Reformation, (welches man jedoch, wegen der androhenden Gefahr und des augenscheinlichen Unterganges aller Kommerzien und Handthierung nicht hoffen wollte,) auf einen Deputationstag verschoben werden sollte, daß doch wenigstens der Kayser der befohlnen Exekution, zumal an den Orten und gegen die Personen, welche eine Zeit her grossen Verlust, Schaden und Abgang erlitten hätten, solange einen Anstand geben möchte, bis die deputirten Stände, denen solches Werk übergeben worden, sich über ein Endliches und Gewisses würden verglichen haben.

Aus dem übergebenen Kreditive und der mündlichen Erklärung des Kayserlichen Gesandtens hätten übrigens die Verordneten der drey Kreise nichts anders vermerken können, als daß die Meinung des Kaysers und Dessen Oberösterreichischen Regierung dahin gehe, von dem Hauptwerke zu handeln, wie nemlich die Reformation des Münzwesens zu verbes-

sern,

J. Chr. 1597 sern, der eingerissenen Unordnung des Münzens der kleinen bösen Sorten, dem gefährlichen Aufwechsel, der schädlichen Steigerung, und andern in vielen R. A. angeführten und verbotenen Fällen und Unordnungen vorzubeugen, auch ob der Silberkauf zu steigern, sich über eine gewisse Valvation zu vergleichen, und was solchem weiter anhängig seyn möchte. Allein es stehe nicht in dieser drey und mehrerer Kreise Willen und Macht, dem Kayser und andern hohen Kreisen und Ständen hierinn vorzugreifen; wie dann auch Sie, die Gesandten auf dergleichen Fall und Handlung nicht instruirt und abgefertiget wären. Mithin wollten Sie den Kayser allerunterthänigst ersuchen, daß, da Sie izo hier seinem Abgesandten in dem Hauptwerke, und dessen anhängigen Berathschlagung nicht willfahren könnten, und dergleichen etwas gegen die andern Kreise und Stände nicht zu verantworten wüßten, J. K. M. und Dessen Regierung solche ihre Entschuldigung nicht anders, als wie sie gemeint sey, und der Buchstabe enthalte, vermerken möge. Es erböten sich aber die Verordneten, daß Sie das Erbieten des Kaysers, wegen der gegenwärtigen und künftig zu hoffenden Korrespondenz und Vertraulichkeit, den Fürsten und Ständen der drey unirten Kreise, fleißig hinterbringen wollten; wobey Sie nicht zweifelten, es würden ihre Fürsten, Herren und Obern die allergnädigste, treuherzigste und väterliche Vorsorge des Kaysers, wie auch Dessen Erbieten zu künftiger Korrespondenz, und daß Er sich, von wegen des Hauses Oesterreich, (wie Er sich gegen etliche Stände, durch den D. Hülsen, nach der Anzeige der Fränkischen Kreisdirecktoren, bereits hätte ver-

vernehmen lassen,) mit den Churfürsten und Fürsten, der Münzreformation halber, zu konformiren begehre, mit allerunterthänigstem Danke vermerken, solches Erbieten annehmen, und sich dagegen dankbar und gehorsam zu bezeigen wissen. J. Chr. 1597

Nun ließ es zwar der Kayserliche Abgeordnete an möglichem Fleisse und Beförderung nicht ermangeln, und hätte gern gesehen, daß schon diesmal in der Hauptsache was Würkliches wäre verrichtet und gehandelt worden. Allein die Gesandten der unirten Kreise trugen billig Bedenken, von ihrer Instrucktion abzugehen; mithin Ihm, anstatt der Antwort und Erklärung, dieser Auszug zugestellt wurde. Und nachdem endlich 6) der nächste Probationstag, der Ordnung nach, zu Nürnberg gehalten werden sollte; so wurden die Schlüssel, nebst den Büchsen, den Nürnbergischen Gesandten übergeben, und zugleich verglichen, daß man daselbst auf den Sonntag Exaudi zusammenkommen, und den Tag darauf, wie gebräuchlich, mit der Handlung und Berathschlagung den Anfang machen wolle. Die Wardeine aber wurden 7) vorgefordert, und sammt und sonders, gewöhnlicher massen, an ihre Pflicht erinnert, auch ihnen befohlen, drey oder vier Tage vor dem 1. May und der Gesandten Ankunft sich daselbst einzufinden, mit den Proben zu verfahren, und darüber fernern Bescheid zu erwarten e). 23. Apr. st. ver. f. 6. May st. n.

Zuletzt muß ich auch noch des, in diesem Jahr, zu Leipzig gehaltenen Münzprobationstages 10-15. Octob. st. ver.

e) Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 43. p. 105-109.

J. Chr. 1597 vom 15 Oct. lt. vet.

tages des Obersächsischen Kreises f) gedenken, von welchem aus dem vorhandenen Abschiede folgendes kann gemeldet werden. 1) Wurde der Bericht des General-Kreis-Wardeins, Christof Bieners, wie Er es bey Besuchung der Münzstätte befunden habe, angehört. Und hierauf wurden dem Kreis-Sekretär, Jacob Riesen, die ihm versiegelt, auf seine Pflicht, anvertraueten Schlüssel abgefordert, die Büchsen, in Beyseyn der Gesandten, Münzmeister und Wardeine eröfnet, und die Proben dem Generalwardein übergeben, um solche aufzustossen, zu verfertigen, und hierinn ferner, vermöge des H. R. R. und dieses Kreises Probierordnung zu verfahren, auch den Gesandten davon einen Bericht, Register und Auszüge zuzustellen, wie die aufgestossenen Sorten an Schroot und Korn, d. i. an Gehalt und Gewicht, befunden, ingleichen wie viel an feinem Silber an der Mark, vom 1. May bis zum 1. Ocktober d. J., in diesem Kreise, auf zwey Quartale, an Gelde, in ganzen, halben und Orts-Thalern, Groschen, Dreyern, Pfenningen und Hellern, vermünzt worden, und wie sie nach des H. R. R. Münz- und Probier-Ordnung beschaffen gewesen. Hierauf wurden 2) der General- und die Privat-Wardeine, nebst den Münzmeistern, an ihr Amt und geleistete Pflicht treulich erinnert, und dabey ferner bedacht, daß es hinfüro mit den Schlüsseln und Büchsen, wie auch mit den Münztagen, so gehalten werden sollte, wie man sich deshalb im Ockt. 1593. zu Leipzig verglichen hätte †); nem-

f) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 577. f.

†) S. Eben dieselbe, im XVII. Bande, S. 392. f.

nemlich, daß die Gesandten der Stände auf J. Chr.
den 1. May zu Frankfurt (an der Oder,) und 1597
auf den Montag nach dem Michaelis-Markte zu Leipzig sich einfinden, und am folgenden Tage zur Berathschlagung schreiten sollten. Falls aber hierinn eine Veränderung vorzunehmen wäre; so sollte man es den Ständen zeitig melden. Nun fand sich zwar auch 3) der Wardein zu Erfurt, Hans Weber, ein, und bat, daß man auch seine Münzproben möchte aufstossen lassen. Weil aber kundbar war, daß die Stadt Erfurt von Gott mit Sterbensläuften heimgesucht worden, und also daselbst diese Zeit über, vermuthlich wenig möge gemünzt worden seyn, so zeigte man ihm an, daß er für diesmal die Proben einstellen, und auf dem künftigen Probationstage sich wieder anmelden solle.

4) Hätte man bisher befunden, und die Erfahrung es öffentlich bezeugt, was für grosse Mißbräuche wider des H. R. R. Münzordnung und die ergangene Mandate eingeführt worden, und daß es ein unmögliches Werk sey, die gedachte M. O., durch einen Kreis zu erhalten, wofern nicht im H. R. R. und mit den benachbarten Potentaten hierinn eine durchgehende Gleichheit gehalten würde. Es hätten auch daher die Stände dieses Kreises, auf ihrer letztern Zusammenkunft zu Frankfurt an der Oder, den Kayser, durch den daselbst gemachten Abschied, ersucht, daß wider die Verbrecher, zu Handhabung und Erhaltung der R. M. O. nach Innhalt derselben, ernstlich verfahren, und zu Festsetzung dieses Werkes, ein besonderer Münztag, und eine allgemeine Zusammenkunft aller Kreisstände, wie im J. 1570. geschehen

J. Chr. hen *), angeordnet und gehalten werden möchte.
1597 Damit nun solches heilsame Vorhaben nicht gänzlich auf sich ersitzen, sondern vielmehr das gewünschte Ende erreichen möchte, wurde beschlossen, den Kayser deswegen nochmals zu ersuchen. Und wenn nun hierauf, vor dem angestellten R. Tage, wiederum nichts erfolgen würde; so sollte alsdann zu der Stände Bedenken und Kommunikation gestellt werden, was zur Fortsetzung dieses Mittels, und zur Erhaltung des H. R. R. wohlgefaßten Münzordnung, auch zur Erlangung einer allgemeinen Vergleichung und Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche ersprießlich, und ferner vorzunehmen seyn möchte.

Ferner und 5) wäre zu verschiedenen malen erinnert worden, daß der Münzmeister auf dem Andreasberge zu der Grafschaft Hohnstein, als einem ungezweifelten Stande dieses Kreises, gehöre †), und deswegen demselben nicht entzogen, und dem Niedersächsischen Kreise zugewandt, noch auch die auf dem Andreasberge gebaueten Mineralien, an andern Orten, als in diesem Obersächsischen Kreise vermünzt werden sollten. Es wäre daher, bey der letztern Zusammenkunft zu Frankfurt an der Oder, der H. Heinrich Julius zu Braunschweig, ingleichen der Niedersächsische Kreis, ersucht,

*) Von einem besondern Münztage und einer allgemeinen Zusammenkunft aller Kreisstände im J. 1570. ist mir nichts bekannt. Vielleicht wird in dieser Stelle der R. Deputationstag zu Frankfurt vom J. 1571. gemeint, wovon S. die N. T. R. Geschichte im VIII. Bande, S. 584-597.

†) S. weiter oben in diesem XX. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 10-12.

ersucht worden, daß der gedachte Münzmeister dem Kreise möchte vorgestellt, und es allenthalben der M. O. gemäß gehalten werden. Weil aber hierauf nichts erfolgt sey, und gleichwohl die Obersächsischen Kreisstände zum H. Heinrich Julius und zu den Ständen des Niedersächsischen Kreises die gänzliche und ungezweifelte Zuversicht hätten, daß dieselben nicht gemeint seyn würden, dem Obersächsischen Kreise etwas, wider des H. R. R. Konstitutionen, wissentlich zu entziehen, sondern daß Sie vielmehr geneigt seyn würden, dessen wohlgefaßte Ordnungen zu erhalten, und einen jeden Kreis bey dem Seinigen zu lassen; so wurde beschlossen, dieselben nochmals, von hier aus, zu ersuchen. Auf den Fall nun, daß nichts fruchtbarliches ausgerichtet würde; so würde alsdann nach Beschaffenheit der erfolgten oder auch gänzlich unterbleibenden Antwort, zum Ermessen der Stände gestellt: ob etwa der H. Heinrich Julius, vermöge der vorigen Bedenken, durch eine eigene Abschickung, darum nochmals zu ersuchen; oder ob deswegen die andern Kreise anzugehen; oder aber bey dem Kayser ein Mandat auszubringen; oder was sonst diesfalls, zu Erhaltung der Gerechtigkeit und unläugbaren Pertinenzen des Obersächsischen Kreises, vorzunehmen, oder anzuordnen seyn möchte. Endlich 6) wurde auch noch bedacht, daß, zufolge des letztern Abschiedes, der vorgedachte H. Heinrich Julius, wegen der Hohnsteinischen und Walkenriedischen Kontributionen, jedoch Allen und Jeden, in diesem und dem vorigen Punkte, an ihren Rechten unnachtheilig, ferner sollte angelangt

J. Chr. 1597

J. Chr. langt werden g). Das übrige dieses Kreisab-
1597 schiedes hab' ich theils schon weiter oben ange-
führt h), theils wird solches noch in der Folge vor-
kommen.

Von den sonst jährlich gehaltenen Städte-
tagen hab' ich seit dem J. 1593. keine Spur
finden können i). Daß aber, in dem itzigen Jahr,
die R. Städte dergleichen Städtetag zu Heil-
m. Oct. bronn gehalten, erhellet aus einer weitläuftigen
und sehr merkwürdigen Beschwerungsschrift,
welche dieselben von da aus, wider die Hofraths-
11.e.m. processe, Hofkommissionen ꝛc., an den Kay-
ser erlassen haben. In derselben heißt es: die
Freyen- und R. Städte hätten gehoft, es wür-
de der Kayser die, eine lange Zeit her, am mei-
sten aber auf dem letztern R. Tage zu Regen-
spurg im J. 1594., nothgedrungene geklagten
Beschwerden sich zu Gemüthe geführt, und un-
ter andern Beschwerden vornemlich die, von
den Churfürsten, Fürsten und Ständen, wohl-
meinend geschehene Erinnerung, wegen der sehr
beschwerlichen Hof-Processe, Advokationen,
Kommissionen, Mandaten und Reskripte,
eingekommene Klagen dahin erwogen haben,
daß die Freyen- und R. Städte nicht genöthi-
get, ja wider ihren Willen gedrungen werden
möchten, zu Erhaltung ihrer, von vielen Rö-
mischen Kayfern und Königen im H. R. er-
lang-

g) Obersächsischer Kreis-Abschied vom 15. Oct. 1597., §. 1-6., in Mosers Sammlung ꝛc., P. III. n. III. p. 246-249. und Hirsch, *l. c.*, T. III. n. 44 p. 109-111., Cf. Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.*, p. 221.

h) S. im XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 521-526.

i) S. Eben dieselbe, im XVII. Bande, S. 409. f.

langter, und von Ihm, dem Kayser, selbst bestätigter Privilegien und Freyheiten, insonderheit bey den itzigen kriegerischen und unruhigen Zeiten, ferner zu klagen. Allein es hätten, seit dem jüngst zu Regenspurg gehaltenem R. Tage, die Exempel an mehrern Orten zu erkennen gegeben, und es bezeuge auch solches die tägliche Erfahrung, daß vornemlich in den Freyen- und R. Städten nicht nur der Magistrat, als ein unmittelbarer Stand des Reichs, sondern auch die in den gedachten Städten eingesessenen und geschwornen Bürger von ihren ordentlichen Rechten und Richtern, durch Verordnung besonderer Kommissionen, Citationen, Mandate und dergleichen Processe, sogar auch vom K. und R. Kammergerichte abgezogen würden, welches doch, den Ständen zu Gute, angeordnet worden, und mit schweren Kosten unterhalten würde, damit nicht die Stände, mit merklichen Kosten, an weit entlegene Orte avocirt, und dann auch die Kayserlichen Hof-Räthe der Geschäfte, guten Theils, entladen werden möchten. Dadurch würde dann Ihnen das *Beneficium primae instantiae, Appellationis* et *Revisionis*, der K. G. O. und der alten R. Verfassung zuwider entzogen. J. Chr. 1597

Allein hiebey bliebe es nicht einmal, sondern es entstünden daraus noch viel mehrere Inkonvenienzen, also daß es nunmehro dahin gekommen wäre, daß die Bürger in den Städten, zum Theil auch *siue expressione Caussae*, persönlich an den Kayserlichen Hof, unter besondern Bedrohungen, citirt würden. Und wenn auch Privatpersonen, oder die Obrigkeiten in den Städten selbst, jedoch ihren habenden Beschwerungen ohne Schmälerung oder Abbruch, kein

J. Chr. 1597 Bedenken trügen, auf die geschehene Advokation, die Jurisdiktion, um weniger Verdachts willen, als ob Sie nemlich sich scheueten, vor den Kayserlichen Hof-Räthen mit ihrer Sache vorzukommen, zu prorogiren; so würde doch hernach in den Processen eine solche beschwerliche Ungleichheit, (ohne Jemands Verkleinerung zu melden,) mit Verweigerung gebührender Kommunikation der Produckten und Innlagen befunden, welche den Partheyen an ihren Rechten sehr verhinderlich fiele. Ausserdem sey mit mehrern Beyspielen zu beweisen, daß die Kayserlichen Kommissarien sich unterfiengen, in Religions- und Profan-Sachen, mit Generalbefehlen, Kommissionen und Mandaten zu verfahren, und hierauf exekutivisch zu handeln, auch die Bürger und Rathsverwandten in den Freyen- und R. Städten, wider ihren Willen, Bitten und Erbieten, mit besondern Eiden zu belegen, Sie hernach auf solche Eide zu examiniren, und Ihnen, bey hoher Strafe und dem geleisteten Eide, dergestalt das Stillschweigen aufzulegen, daß Sie keinem Menschen sagen und offenbaren sollten, was oder warum man Sie befragt hätte. Es würden auch durch solche ernannte Kayserliche Kommissarien, das Regiment und der Rath in den Städten, dem alten Herkommen, der gemeldeten Städte Freyheiten und frey gehabten Rathswahlen zuwider, geändert, die Rathspersonen in den vornehmsten Aemtern ihrer Dignitäten, ohne Anzeige anderer Ursachen, als daß es des Kayfers allergnädigster Befehl sey, Ihnen und ihren Nachkommen zu besonderer Verkleinerung und Nachtheil, entsetzt, und dem Magistrate die jederzeit gehabte freye Wahl der Rathspersonen und

Auf-

Aufnehmung der Bürger gänzlich entzogen. J. Chr.
Ingleichen würden die Rathspersonen von ihren 1597
Rathsitzen allein deswegen abgesetzt, weil Sie das Mehrere, in billigen und wohlverantwortlichen Sachen, hätten machen helfen; wobey die Kayserlichen Kommissarien vorgäben, daß ihre Befehle und Kommissionen immer fortgiengen, und Sie den Freyen- und R. Städten zu Inspecktoren wären gesetzt worden.

Da auch, nach dem Kayserlichen Befehl, die gedachten Kommissarien das Wenigste mit dem Magistrate oder Rathe in den Freyen- und R. Städten zu verrichten hätten; so würden Demselben nicht allein die, vermöge der alten vertraulichen Korrespondenz der Städte, zu Beyständen erbetenen benachbarten Städte und deren Gesandten, sondern auch ihre eigene geschwohrne und besoldete Advokaten, Stadtschreiber und Diener von den Handlungen abgewiesen, denjenigen, die mit der grösten Bescheidenheit dawider redeten, oder allein als Beystände, in dergleichen ungewöhnlichen und hiebevor unerhörten Kommissionen, sich gebrauchen liessen, mit der Kayserlichen Ungnade gedrohet, und überhaupt, von diesen Kommissarien, solche Dinge vorgenommen, die nicht allein in ihren Kommissionen nicht ausdrücklich enthalten seyen, sondern wovon man auch, nicht ohne Ursache, glauben müßte, daß Sie die Gränzen ihres Befehls überschritten. Bey dem allen fiele den R. Städten am beschwerlichsten und ganz unerträglich, daß dergleichen Kommissionen, auf Ansuchen von Privatpersonen, und auf ungleiches, ungegründetes und unerfindliches Vorgeben ihrer geschwohrner und gemeiniglich unruhiger Bürger, erkannt, und hernach, auf

J. Chr. darüber verfertigten Bericht, einem solchen Impe-
1597 tranten mehr Glauben gegeben würde, als einer R. Stadt, und also einem unmittelbaren Stande des Reichs. Weil nun die R. Städte sonst, sowohl von dem itzigen Kayser, als auch von seinen Vorfahren, jederzeit ganz väterlich und allergnädigst wären angesehen worden, und nicht zweifelten, es werde der Kayser Ihnen auch hinfüro mit gleichen Gnaden gewogen bleiben; in allergnädigster Erwägung, daß Sie, obgleich die geringern Stände des H. R., mit Darstreckung ihres äussersten Vermögens, ihren allerunterthänigsten Gehorsam, im Werke selbst, bester massen gezeigt hätten; so wäre Ihnen, den Gesandten der deputirten Freyen- und Reichs-Städte, befohlen worden, dem Kayser, von dem itzigen Städtetag aus, die vorgemeldeten neulichen Begegnungen und Beschwerden allerunterthänigst zu melden, und zu bitten, ihre Obern und deren Angehörige, mit den obgedachten, im H. R. R. ungewöhnlichen Processen, künftig zu verschonen.

Hiernächst hätte auch, auf diesem Städtetag, der Magistrat zu Cöln vertraulich anzeigen lassen, was Ihm, wegen der, gegen den Kayserlichen R. Hof-Rath und Referendarius, Hans Jacob Eysengrün, von Richtenfels, eingewandten Revision begegnet sey, und deshalb vom Kayser, aus Prag, unter dem 16. November 1596. an die Stadt Cöln geschrieben worden. Diese hätte sich dadurch zum höchsten beschwert gefunden, und vermuthe, daß dem Kayser die Sache nicht recht und gründlich wäre berichtet worden, indem Er sich sonst zu dem gedachten Schreiben nicht würde haben bewegen lassen, weshalb der Rath zu Cöln das gemeine

meine *Beneficium Appellationis*, (eigentlich *Revi-* J. Chr.
sionis,) hätte zur Hand nehmen, und es sowohl 1597
dem Kayser, als auch dem Churfürsten zu Maynz, als des H. R. R. Erzkanzler gebührend notificiren und insinuiren müssen. Indessen habe der Magistrat zu Cöln diesen Schritt sehr ungerne gethan, und wollte den vorgenannten R. Hofrath und Referendarius lieber verschonen, wenn Ihm nur sonst geholfen werden könnte. Allein Er könne nicht einsehen, wie Er die Sache anfangen, und wie Er von der vorgenommenen Appellation, (Revision,) und deren Verfolgung, ohne Gefahr, abstehen könne. Mithin hätte die Stadt Cöln, nach der bey den R. Städten wohlhergebrachten vertraulichen Korrespondenz, auf dem itzigen Städtetag, um einen guten Rath angesucht, was Ihr hiebey zu thun oder zu lassen seyn möchte. Obgleich nun die übrigen R. Städte lieber gesehen hätten, daß Sie mit diesem Ansuchen wären verschont geblieben, weil Sie nicht gemeint seyen, die Appellation, (Revision,) der Stadt Cöln entweder zu justificiren oder zu bestreiten, auch nicht zweifelten, es würden die von Cöln selbst das Nöthige nachdenken können; so hätten Sie doch, nach ihrem gegen den Kayser tragenden allerunterthänigsten Gehorsam, und nach der gegen den von Eysengrün hegenden guten Affection, auch weil die Cölner mit der Appellation, (Revision,) lieber innhalten, als damit fortschreiten wollten, der Sache sich nicht wohl ganz entziehen können. Sie hoften daher, daß der Kayser dieses ihr Unternehmen gnädig vermerken würde; wobey Sie zugleich bäten, daß Er die Sache auf solche leidliche Wege richten möge, daß die Stadt Cöln klaglos gestellt, und

J. Chr. 1597 nicht genöthiget würde, ihre Appellation, (Revision,) auf dem künftigen R. Tage ferner anzubringen und zu verfolgen, sondern Ihr die Anleitung gegeben werden möchte, von ihrer Appellation, (Revision,) abzustehen, wozu Sie ohnehin geneigt sey.

Aus allem bisher angeführten erhelle nun soviel, daß Sie, die Gesandten, der deputirten Freyen- und Reichs-Städte, auf Befehl ihrer Obern, nichts anders vorgetragen, als wozu die Freye- und R. Städte, ihrer Obliegen und beschwerlichen Begegnung halber, unvermeidlich gedrungen worden; in der unterthänigsten Absicht und Meinung, ihre von den vorigen Römischen Kayserн und Königen empfangene, und von dem itzigen Kayser selbst bestätigte Privilegien zu erhalten, und auf ihre Nachkommen zu bringen. Zugleich erböten Sie sich, solche ihre jederzeit gehabte Freyheiten, wie bisher, dergestalt zu gebrauchen, damit Sie, obgleich die geringere Stände des H. R., dem Kayser, im jeden Nothfalle, mit Darstreckung ihres äussersten Vermögens, allerunterthänigst an die Hand gehen könnten. Es wollten daher ihre Obern nochmals den Kayser allerunterthänigst bitten, die oberzählten Beschwerden und neuerlichen Begegnungen, aus Kayserlichem väterlichem Gemüthe, dahin zu richten, daß ihre Obern derselben entlediget, und bey ihren alten und wohlhergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen und erhalten werden möchten. Dadurch erzeige der Kayser ihren Obern, seinen und des H. R. Freyen- und R. Städten, eine besondere Gnade, welche Sie auch mit unterthänigstem Gehorsam, besonders in den itzigen trüben Zeiten, mit Darstreckung ihres äussersten

Ver-

Vermögens an Gut und Blut, zu verdienen, J. Chr. 1597
befliessen seyn würden k).

Die Hansestädte l) erlangten endlich in dem 1. Aug. st. n.
itzigen Jahr die schon längst gesuchte Publikation des Kayserlichen Mandats wieder die Englischen Kaufleute oder sogenannten Adventurirer, die in Teutschland einen starken Handel trieben, und sich gröstentheils, seit dem J. 1587. zu Stade niedergelassen hatten †). Namentlich an diese ergieng schon im J. 1595. der gemessene Befehl, sich eiligst von da wegzubegeben. Dawider kamen zwar der ErzB. zu Bremen und der Rath zu Stade bey dem Kayser bittlich ein; allein ihr Ansuchen war vergeblich, und zwar um so mehr, weil die Königin von Engelland selbst die Engelländer aus Teutschland zurückrief, und zugleich allen in dem Stallhofe zu London Handlung treibenden teutschen Kaufleuten, bey Strafe des Gefängnisses und Konfiscation ihrer Güter, befahl, sich von da weg- und aus dem Lande zu begeben. Indessen zog sich die Sache damals wieder zu, und schien auch beygelegt zu seyn; wenigstens wurde seit zwey Jahren, nicht mehr davon geredet. Allein nunmehro erfolgte, in dem itzigen d. e. Jahr, das obgedachte Kayserliche Mandat, et st. von dessen Innhalte ich bald weitere Nachricht geben will, welches zu Lübeck, Hamburg und in 29 Spt. andern Hansestädten, am Rathhause öffentlich angeschlagen wurde, worauf Einige von diesen Engli-

k) *Codex MS. Actor. publ. Senckenberg.*, fol. 356. a. - 359. a.

l) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 326.

†) S. Eben dieselbe, im XIV. Bande, S. 652 - 661.

J. Chr. 1597 Englischen Kaufleuten nach Engelland zurückgiengen, die Meisten aber in den Niederlanden, und vornemlich zu Middelburg in Seeland, sich niederliessen, um bey der Endigung dieses Zwistes desto näher bey der Hand zu seyn, und ihren verlassenen Sitz wieder einnehmen zu können. Als nun die Königin Elisabeth von Engelland von diesem Kayserlichen Mandate Nachricht bekam; so verbot Sie nicht allein den Hanseståedten alle Handlung in ihrem Königreiche, sondern wollte auch in demselben die Hansischen Kaufleute nicht länger dulden, und ließ Ihnen den Stallhof und ihre Gildehalle, welche den teutschen Kaufleuten eigenthümlich zugehörten, und die Sie, bey Lebzeiten von acht Königen in Engelland, ruhig besessen hatten, durch den Major von London weg- und in Besitz nehmen [m]).

Um diese Zeit schickte der K. Sigmund von Polen den Paul Diabyn, als seinen Gesandten, nach Engelland, um der Königin Elisabeth, wegen der den Hanseståedten entzogenen Freyheiten, der Polnischen Unterthanen halber, einige Vor-

m) *Chytraeus*, *l. c.*, L. XXX. p. m. 925. sq. *Thuanus*, *l. c.*, T. V. L. CXIX. p. m. 767. sq. *Lundorp*, *l. c.*, T. III. L. III. p. m. 126-130. *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. XXII. §. 13. p. m. 342. Köhlerische Sammlung ꝛc., in Willebrandts Hansischen Chronick, p. 280. J. H. Pratje Altes und Neues aus den Herzogth. Bremen und Verden, P. III. Sect. X. §. 9. p. 317. Guil. *Camdeni* Annales rer. Angl. & Hibern regnante Elizabetha; (Amstelod. 1677. 8.) P. IV. p. 740. sq. P. von Rapin Thoyras allgem. Geschichte von Engelland ꝛc., T. V., (Halle, 1757. 4.) L. XVII. p. 382. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXIII. §. 2. 113. sq.

Vorstellungen zu thun. Weil aber dieser Ge- J. Chr.
sandte, in der erhältenen Audienz, etwas schar- 1597
fe Ausdrücke gebrauchte; so begegnete Ihm die 4. Aug.
Königin, in ihrer Antwort, fast schimpflich,
und verwies Ihn, wegen des zu gebenden Be-
scheides, an ihre Räthe. Diese gaben Ihm
nun, auf Befehl der Königin, zur Antwort,
daß die Hansestädte von den Kaufmannschaf-
ten und Handthierungen in Engelland mit
nichten ausgeschlossen seyen; vor fünfzig Jah-
ren wäre, unter der Regierung K. Eduards
des VI., ein Mißverständniß, wegen der Kraft
und Beständigkeit der Hansischen Freyheiten
in England, entstanden, weil sie, einiger Ver-
brechen halber, für nichtig und unkräftig gehal-
ten worden, und es könnten die Hansestädte
nimmermehr beweisen, daß ihnen hierinn un-
recht geschehen sey. Ferner hätte man Ihnen
mehr, als irgends einigen Kaufleuten der Chri-
stenheit, zugelassen und vergönnt, nemlich, daß
Sie, in ihrem Kaufhandel und Zöllen, nach
Innhalt der alten Zollfreyheiten, den Engli-
schen Unterthanen selbst gleich gehalten wer-
den sollten. Sie könnten also nicht sagen, daß
Sie ausgeschlossen wären; es wäre dann, daß
man Ihnen, wider alle Rechte, mehr Freyhei-
ten, als den eigenen Unterthanen, verleihen
wollte, welches aber wider die Pflichten eines
Königs wäre, daß Er einem andern Königreiche
besser vorstehen wollte, als seinem eigenen, um
seine Unterthanen arm, und dagegen die Han-
sischen reich zu machen, welches die Königin
nicht thun könnte, ohne wider göttliche und
weltliche Gesetze zu handeln. Die Hansestäd-
te könnten also nicht sagen, daß Sie ausge-
schlossen wären, weil Sie so frey handeln könn-

ten,

J. Chr. 1597 ten, als die Englischen, und noch freyer, als die Franzosen, Schotten, Flanderer, Holländer und andere Völker, ja als die Teutschen selbst.

In Engelland blieb es also bey den wider die Hanseståd̈te gefaßten Resolutionen; hingegen erlangten Sie, in diesem Jahr, einige Vortheile und Erleichterungen in Ansehung ihres Handels nach Spanien und Portugall. Man machte nemlich Ihnen die Hofnung, daß der bisherige schwere Zoll in Spanien, zu Dreißig vom Hundert, wieder abgeschafft werden sollte. Sie fertigten also deswegen eine ansehnliche Gesandtschaft, im Namen aller Städte, nach Spanien ab, welche sich zu Cöln versammelte, und von da nach Brüssel, und ferner, durch Frankreich, nach Spanien abgieng. Die Hansischen Gesandten wurden daselbst wohl empfangen, und der neue Zoll, zu Dreißig vom Hundert, den Hanseståd̈ten erlassen, ingleichen die alten Freyheiten zu Lissabon Ihnen erneuert, und gleiche Freyheiten an dem Kontoir zu Sevilien Ihnen ertheilt. Uebrigens wurde, in
28 Nov. st. vet. diesem Jahr, und zwar im Advent, eine Versammlung der sechs Wendischen Städte zu Lübeck gehalten n).

Das vorerwähnte, wider die, in Teutschland sich niedergelassenen Englischen Kaufleute,
1. Aug. st. n. oder sogenannten Adventurirer ergangene Kayserliche Mandat ist nun folgenden Innhaltes.

Es

n) Köhlerische Sammlung ꝛc., beym Willebrandt, *l. c.*, p. 280. sq. *Thuanus*, *l. c.*, T. V. L. CXIX. p. m. 764. sq. von Meteren, *l. c.*, L. XIX. p. m. 413. sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. m. 1836-1838. und Hugo *Grotius*, *l. c.*, L. VI. p. m. 286.

Es hätten die der Teutschen Hansa verwandten Stände, sammt etlichen diesfalls Interessirten, schon weiland seinen, des Kayſers, Anherrn und Vater, Ferdinand und Maximilian, ingleichen, Zeit seiner Kayserlichen Regierung, Ihm, viele Jahre nach einander, zu verschiedenen malen, nicht allein an seinem Kayserlichen Hofe, sondern auch auf Reichs- und Deputations-Tagen, insonderheit auf den im J. 1582. zu Augspurg *), und im J. 1594. zu Regenspurg †) gehaltenen allgemeinen R. Versammlungen, klagend vorbringen lassen, daß Sie vor mehr als 300. Jahren, im Königreiche Engelland, ansehnliche Privilegien, Immunitäten, Freyheiten, Exemtionen und allerley Gerechtigkeiten, theils aus besondern Wohlthaten der Englischen Könige, theils mit grossen Geldsummen, Sich dem H. R. R. und dessen Gliedern zum Besten, auch zu Beförderung der allgemeinen Kommerzien, erworben, und bisher, nicht ohne merkliche Kosten, erhalten und vertheidiget hätten. Sie wären Ihnen, von vielen und nach und nach vierzehn Königen in Engelland, verliehen, genehmiget und bestätiget worden, und sie hätten, durch stattliche, beiderseits aufgerichtete Erbverträge, mit Vorwissen, Konsens und Bewilligung aller und jeder geistlicher und weltlicher Stände der Krone Engelland, seit dem J. 1474., die Kraft unwiderruflicher und ewiger Kontrackte gewonnen. In deren ruhigen *Possessione vel quasi* wären Sie auch über viele Hundert Jahre geblieben, und hätten hierauf ihre

J. Chr. 1597

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 249. ff. und 310-313.

†) S. Eben dieselbe, im XVIII. Bande, S. 666. f. und im XIX. Bande, S. 73-75.

J. Chr. 1597 ihre Residenz und Mannschaft, auf einem Kontoir zu London, insgemein die Guildehalle der Teutschen genannt, genommen, wo die Hansischen die Lacken oder Tücher, von den Englischen Unterthanen, eingekauft, und von da ferner nach Teutschland verführt hätten. Durch dieses Mittel hätte man allenthalben im Reiche T. N. einen guten Kauf der Englischen Lacken oder Tücher haben, und dagegen die Kommerzien, Handthierung und Kaufhandel mit allen für Engelland dienlichen Waaren, zu ihrem, des H. R. und der Englischen Unterthanen nicht geringem Nutzen treiben können.

Allein diesem allen zuwider hätten sich etliche eigennützige Kaufmannsgesellschaften, deren einige sich *Mercans Adventuris* nennen, in dem Königreiche Engelland hervorgethan, und durch böse Verleitung erprackticirt, daß man den gemeldeten Hanseaten merkliche Beschwerung zugefügt, und sich unterstanden hätte, Ihnen grosse und unerträgliche Neuerungen, wider ihre obgedachte uralte, theuer und kostbar erworbene Privilegien und Erbverträge, aufzudringen. Daraus sey weiter erfolgt, daß die itzo regierende Königin Elisabeth von Engelland die Hansischen Privilegien nicht habe bestätigen wollen, ja nun endlich, im vorigen Jahr, zu noch mehrerer unleidlicher Beschwerung der oftgedachten Hansestädter, und zwar vornemlich darum, daß Sie, den vorgenannten Adventurir-Kaufleuten eine zu Hamburg begehrte Residenz einzuräumen, nicht thunlich oder verantwortlich zu seyn, erachtet, alle privilegirte Kommerzien aus und in das Königreich Engelland gänzlich, und zumal in der Absicht abgeschnitten, um dadurch

durch die Handthierung der Adventurir-Ge- J. Chr.
sellschaft zu stärken, und derselben monopoli- 1597
sches Gewerbe mit dem Englischen Gewande und Tüchern, auf eine gleiche Art, als die Stapulier-Gesellschaft den Englischen Wollenhandel allein an sich gezogen habe, in vollen Gang zu bringen. Solches offenbahre sich itzo um so mehr, daß Sie die Hansischen ihre privilegirte und wohlbefugte Handthierung nicht geniessen liessen, dagegen aber die Englische Adventurir-Gesellschaft sich haufenweise in Teutschland, erstlich zu Emden, unter der damaligen Aufnahme der Grafen zu Ostfriesland, hernach an andern Orten, und itzo zu Stade im Erzstifte Bremen niedergelassen und den Gewandhandel und andere Kommerzien und Nutzen, welche vormals die teutschen Kaufleute genossen, gänzlich an sich gezogen hätte.

Darüber hätten Sie ferner zum Nachtheil der Hansa, eine besondere Gesellschaft, Stapel, Kollegium, Bündniß und Zusammenverstrickung aufgerichtet, darinn wider ihre, der Hansestädte, und des H. R. Rechte und Ordnungen, auch wider die Gewohnheit der Kaufleute, allerley monopolische, verbotene und dem Nutzen des H. R. schädliche Vergleiche und Verordnungen wären gemacht und dadurch die Theuerung im Gewande und andern Handlungen dergestalt erhöhet worden, daß der Kauf fast noch einmal so hoch gestiegen sey, als er zu der Zeit gewesen, als die Hansischen Teutschen Kaufleute ihre Privilegien hätten gebrauchen können. Es würden auch, von diesen Englischen Adventurirern, die Tücher weder genetzt, noch getaucht oder ungespannt,

J. Chr. wie doch des H. R. Policey-Konstitution und
1597 hochverpönte Satzungen verordneten *), verhandelt, und weil solches eine Zeitlang ungestraft hingegangen, gebe es andern Kaufleuten, die von Ihnen solche nähmen, Ursache zu einer ähnlichen bösen Nachfolge. Ueberhaupt würde durch das Gewerbe dieser Adventurirer dem Teutschen Kaufmann das Gedeyhen und Aufnehmen seiner Nahrung geringert, verdorben und abgeschnitten. Nicht zu gedenken, was die Königin von Engelland sich anmasse und unterstehe, theils durch bewaffnete Verleitung der Adventurirer Kauffartheyschiffe von London nach Stade auf dem Teutschen Meer, in Seiner und des H. R. Jurisdiction und Gebiete, theils durch Anschlagung allerley beschwerlicher und der freyen See- und Schiffart hinderlicher Edickte, und darauf erfolgter Zugriffe, wodurch den Hansestädten und andern R. Unterthanen die itzt gedachte freye Schiffart in der ganzen Westsee und dem Emserstrome, zum Theil auch in der Ostsee und anderswo, unsicher, öde und wüste gemacht würde, und weshalb die Hansestädte, sammt den diesfalls Interessirten, Sein des Kayfers und des H. R. Einsehen, Hülfe und Beystand unterthänigst angerufen und darum gebeten hätten.

Da nun Er, der Kayser, diese Klagen und Beschwerden höchst wichtig befunden hätte, und auf Seine an die Königin von Engelland deshalb erlassene, nachbarliche und freundliche Schreiben, wie auch auf die an die Aufnehmer

*) R. Policey-Ordnung vom J. 1577., Tit. XXI. §. 1. & 2., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 390. sq.

nehmer der Adventurirer ausgefertigte Kayser- J. Chr.
liche Befehle und Verordnungen nichts frucht- 1597
barliches erhalten können, sondern vielmehr ver-
merkt hätte, daß, zur Vertheidigung dieses Werkes, allerley Disputationen, Entschuldigungen und Weitläuftigkeiten wären erweckt worden; so habe Er vor allen Dingen für nöthig gefunden, eine gründliche Untersuchung anzustellen: ob diese Englische Adventurir-Gesellschaft würklich monopolische und in des H. R. R. verbotene Kommerzien treibe? Es sey auch solches geschehen und habe es sich, durch die Aussage etlicher, in nicht geringer Anzahl, in der Frankfurter Fasten-Messe des J. 1581., abgehörter glaubwürdiger Zeugen, auch durch andere sonst darüber eingezogene Kundschaften, ganz klar, ja noch ferner soviel ergeben, daß diese öfters erwähnte Adventurir-Gesellschaften auch schon vormals aus Danzig in Preussen, und aus etlichen Orten der Niederburgundischen und anderer Länder wären verbannt und ausgeschafft worden.

Hierauf habe Er, der Kayser, die ganze Sache, ihrer Wichtigkeit halber, und in Erwägung, daß diese Dinge nicht allein die Hansischen, sondern insgemein alle des H. R. Unterthanen und Handelsleute betreffe, auf einen allgemeinen R. Tag verschoben, und solche Punkte dem Ausschreiben und der Proposition der, im J. 1582., zu Augspurg gehaltenen R. Versammlung einverleibt. Ehe auch noch der R. Tag angegangen sey, habe Er, zu besserer Erwägung und Berathschlagung dieses Werkes, die allerseits verhandelten Ackten und Schriften, den sämtlichen Churfürsten überschickt, und hernach allen Ständen zur Berathschlagung

J. Chr. übergeben. Diese hätten nun, nach reifem Ra-
1597 the und Bedacht, ihr wohlmeinendes Gutachten dahin gestellt, und Ihn gebeten, daß, weil die Wiederaufrichtung der Privilegien und Erb-verträge der Hansestådte, von der Königin von Engelland, durch die in der Güte versuchte Mittel, nicht zu erhalten wären, und sich auch befinde, daß die Englische Adventurir-Gesellschaft ein widerrechtliches und sehr schädliches Monopolium führe, Er, der Kayser, diesen Kaufleuten ihre Anfahrten und Kaufmannschaften, zu Wasser und zu Lande, überall im H. R. dessen Gebieten und Obrigkeiten, durch offene Mandate, verbieten, und dann ferner einem jeden Stande, bey dem es nöthig seyn möchte, mit besonderm Ernste und hohen Strafen, auferlegen wolle, den mehrgedachten Adventurirern, nebst ihren verwandten Gesellschaften, Facktorn und Dienern, nirgends im H. R. weder Kaufmannschaften, noch Anfahrten zu verstatten, sondern solches gänzlich abzuschaffen und zu verwehren, bey Vermeidung der Kayserlichen Ungnade, und bey Verlust eines jeden ungehorsamen R. Standes und Obrigkeit Regalien, Lehren, und anderer von Ihm und dem H. R. habenden Rechte und Gerechtigkeiten. Wofern auch die Englischen Merkanz-Adventurirer, oder ihre Facktoren und Diener, wider solches Kayserliche Verbot, einige Kaufmannschaft, es sey mit Käufern oder Verkäufern, oder andere Handthierung mit Englischen Tüchern, Wolle oder andern Waaren, wie die Namen haben mögen, an einigem Orte im H. R. zu treiben fortführen, so solle eine jede Obrigkeit, in ihrem Gebiete, wo dergleichen Kaufhandel getrieben, oder die verkauf-

ten

ten Güter betreten würden, schuldig seyn, sol- J. Chr.
che verbotene Güter unverzüglich anzugreifen, 1597
und zu konfisciren, nach fernerm Innhalte des Ihm damals zu Augspurg von den Churfürsten, Fürsten und Ständen schriftlich übergebenen Bedenkens †).

Obgleich nun die Hansischen Gesandten sofort emsig darum angehalten hätten, dergleichen Mandat zu publiciren; so habe Er doch damit vorerst noch einen Anstand genommen, und allerhand glimpfliche Wege versucht: ob etwa die Königin von Engelland zu Fortpflanzung guter Nachbarschaft mit dem Reiche, bewogen werden könnte, das Reich und die Hansestädte, in Ansehung der vorhin erzälten Klagen und Beschwerden, ohne obgedachte schärfere Mittel, zu befriedigen. Zu dem Ende habe Er ihrem damals zu Augspurg gehabten Gesandten die erhebliche Ursachen dieses von Ihm und dem Reiche beschlossenen Verbots eröfnen, und zugleich den Vorschlag thun lassen, daß, wenn die Königin die Sache zu gütlicher Handlung und Vergleichung wollte kommen lassen, und deshalb bevollmächtigte Gesandten, mit genugsamen Befehl, abordnen, Er alsdann Kommissarien ernennen wolle, vor denen beide Theile, an gelegenen Orten im H. R., vorkommen, ihre Nothdurft vortragen, und darauf dieses Wesen, auf eine billige Art, in der Güte vergleichen sollten. Ueberdies habe Er auch noch die Hansestädte angewiesen, und endlich bewogen, daß Sie, mit grossen Kosten, eine besondere Gesandtschaft an die Königin nach Engelland abgefertiget, und,

†) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 295-299. *passim.*

J. Chr. 1597 nebst Ueberreichung seiner Ihr mitgegebenen Intercession, gütliche Vergleichung gesucht hätten; womit man aber wiederum nichts ausgerichtet, sondern eine ganz widerwärtige Antwort von der Königin bekommen habe. Mittlerweil hätten die Adventurirer, mit ihrem monopolischen Gewerbe im H. R., je länger, je weiter um sich gegriffen, und es wäre auch noch ohnedies Seinen und des H. R. Unterthanen von den Engelländern grosse Gewalt und Schaden in der offenen See zugefügt worden. Diese Ungelegenheit hätte, mit Hintansetzung und Verachtung aller deswegen abgelassener und oft wiederhohlter Schreiben des Kaysers und der Hansestädte, geschehener Abschickungen und auf mancherley Art versuchter friedliebender Mittel, ganzer zwölf Jahre, von dem zu Augspurg im J. 1582. gehaltenem R. Tage an, bis zum letztern Regenspurgischen im J. 1594., fortgedauert, und wären immer noch mehr angewachsen; deswegen dann die Hanse-Städte auf dieser letztern R. Versammlung ihre Klagen wieder angebracht hätten *).

Er, der Kayser, habe hierauf solche Sache, mit den daselbst erschienenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie auch der Abwesenden Räthen und Gesandten abermals in Berathschlagung gezogen. Hiebey habe man nun wider alle Rechte und Billigkeit zu seyn befunden, daß die Hanse ihrer in Engelland, obgedachter massen, mit rechtmässigem Titel, und dazu theuer erlangten Privilegien und Erbverträge wäre entsetzt worden; und daß dagegen die zusammengerot-

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 666.

gerotteten Merkanz-Adventurirer fortführen, ihre Konventickeln, Gesellschaft und Anhang, ohne Seine, als regierenden Römischen Kayſers, und Oberhauptes des H. R., Zulassung ja wider die verabschiedete und wiederholte ausdrückliche Verbote, eigenmächtig im H. R. durchzusetzen, die Theuerung der Tücher und Wolle, zu Jedermanns, hohen und niedern Standes, Schaden und Beschwerde einführen, und die alte ehrbare Kaufmannschaft T. N., durch ihre monopolische, nach den R. Konstitutionen höchst sträfliche Partiten, (Betrügereyen,) zu schwächen und zu unterdrücken; nicht zu gedenken der obgemeldeten Gewaltthätigkeiten in der See, welche die Engelländer, mit Raub und Plünderung, den R. Unterthanen zugefügt hätten, und welches zur gefährlichen Folge der, vom Kayſer und dem H. R. dies Orts hergebrachten Superiorität und Oberbothmäßigkeit gereichte. Es wäre also auf dem erstgedachten R. Tage zu Regenspurg, im J. 1594., einhellig beschlossen, und Er, der Kayſer, von den Churfürsten, Fürsten und Ständen ersucht worden, daß, wofern die Königin von Engelland, über alle bisher diesfalls vergeblich angewandte höchste Bemühung, und aufgewandte grosse Kosten, auf sein, zu allem Ueberflusse, nochmaliges umständliches Ansuchen und Begehren, den Hanseſtädten ihre Privilegien nicht, wie vor Alters, frey, sicher, unangefochten, und die Kommerzien und Handthierung ungesperrt lassen wollte, Er in solchem Falle geruhen möchte, den Hanseſtädten, als seinen und des Reichs getreuen Unterthanen und Angehörigen, würklich beyzuspringen, und die im J. 1582. zu Augspurg, auf der damali-

J. Chr. 1597 gen R. Versammlung, wohlbedachten Mandate, gegen und wider die sehr schädliche Englische Gesellschaft der Adventurirer, zu publiciren, zu exequiren, und damit Niemanden zu übersehen und zu verschonen.

Solches einhellige, aller Billigkeit gemässe, und damals nur erneuerte Bedenken der Churfürsten, Fürsten und Stände habe Er, der Kayser, ratificirt, und hierauf Demselben zufolge, den 5. Julius 1595., an die Königin Elisabeth geschrieben, und auf die Abschaffung der so langwierigen Beschwerden und Klagen, auch deshalb erlittenen grossen Drangsale und Schäden der Hansestädte, mit Wiederhohlung aller vorhin schon angeführten, und anderer hiezu dienlicher Gründe, von neuem, glimpflich und nachbarlich, gedrungen. Allein Er habe nachher eine solche Antwort erhalten, nach deren Innhalte die Königin seine bisher gebrauchte Langmüthigkeit im geringsten nicht mit Dank aufgenommen habe, sondern sie vielmehr für eine Gerechtigkeit präsumiren, und dahin ausdeuten wollen, als ob, durch die verschobene Publikation und Exekution der obgedachten Mandate, das Vornehmen der eigentlich eingedrungenen Adventurir-Merkanten schon wäre gebilliget worden. Dagegen aber sollte es in ihrer, der Königin von Engelland, Willkühr und Macht beruhen, die Hanse ihrer theuer erworbenen Freyheiten und Erbverträge zu entsezen, und darüber nirgends eine Handlung, als in Engelland selbst, und daß Sie, die Königin, der Richter sey, zu dulden; dennoch aber zu begehren, daß die Ihrigen im Reiche T. N., nach eigenem Gefallen, sollten handthieren, sich aufhalten, und Kaufmannschaft treiben

ben können, welchem aber länger nachzusehen, J. Chr.
Ihm und dem Reiche schwer und hoch verklei- 1597
nerlich falle. Weil nun aber die Monopolien,
und der vortheilhafte, gefährliche und ungebühr-
liche Vorkauf, der, gedachter massen, bey der
Englischen Adventurir-Gesellschaft im
Schwange gehe, durch Zeugen und andere beglaub-
te Information, bereits offenbar, und nicht al-
lein in den gemeinen geschriebenen Rechten,
sondern auch in den publicirten R. A., bey gros-
sen Strafen, als Verlust aller Haab und Güter,
und Landesverweisung, verboten sey; so könne Er
nicht unterlassen, vermöge seines Kayserlichen
Amtes, zu Beförderung des gemeinen Nu-
tzens, und der Nothdurft nach, die vielgemeldete,
in den Jahren 1582. und 1594., deshalb gehal-
tene, und mit den erstgedachten Kayserlichen
und Reichs-Rechten übereinstimmende Be-
rathschlagung ins Werk zu setzen.

Er, der Kayser, verbiete daher, verrufe,
verbanne und schaffe aus die oftgenannten Eng-
lischen Kaufleute, nemlich die ganze Gesell-
schaft der Merkanz-Adventurirer, nebst ihren
monopolischen und höchst schädlichen Kontrack-
ten, Gewerben, Handlungen und Vortheil
durch das ganze H. R., also und dergestallt, daß
solche schädliche Kommerzien und Handthie-
rungen der Englischen Adventurirer, und die
deshalb gemachten Gedinge, Vereinigungen
und Packte hinfüro verboten und abseyn, und
dieselben künftig Niemand, weder durch sich selbst,
noch durch andere, treiben oder üben solle. Er
befehle und wolle daher ernstlich, Kraft des vor-
hin angeführten, mit den Churfürsten, Fürsten
und Ständen verglichenen, erneuerten, und be-
stätigten R. Schlusses von Römisch-Kayser-

J. Chr. licher Macht wegen, bey Strafe Seiner und
1597 des H. R. Acht, daß, innerhalb drey Monaten, von Verkündigung dieses Mandats an zu rechnen, alle und jede mehrbesagte Englische Tuchhändler und Kaufleute, die der Gesellschaft, *Mercans-Adventurir* genannt, zugethan wären, wie auch ihre Factoren, bevollmächtigte Gewalthaber und Diener, Seine und des H. R., wie auch der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände Obrigkeit, Gebiet und Lande, und itzo insonderheit die Stadt Stade im Erzstifte Bremen, und wo Sie sonst ihre Residenz, Konventickel und Aufenthalt hätten, oder ihre Handlung trieben, ohne einige Zögerung und Widerrede räumen, auch sich hinfüro aller Anfahrt und Kommerzien, wie die Namen haben mögen, zu Wasser und zu Lande, überall im H. R., öffentlich und heimlich, durchaus äussern und enthalten sollten.

Daneben gebiete Er ferner allen und jeden Seinen und des H. R. Churfürsten, Fürsten, Ständen und Unterthanen, bey Verlust eines Jeden Regalien, Lehen und anderer, von Ihm und dem H. R. habenden, Rechte und Gerechtigkeiten, die ein Jeder, so dawider freventlich handelte, ipso facto verwürkt und verfallen haben solle, daß Sie den vorhin genannten Engelländern, die sich *Mercans-Adventurir* nennen, wie auch derselben verwandten Gesellschaften, Factorn und Dienern, nirgends im H. R., weder zu Wasser, noch zu Lande, einen Unter- oder Durchschleif, Vorschub, oder andere Vergünstigung, mit ganz und gar keiner Kaufmannschaft, noch einigen Rath geben oder gestatten, sondern solches gänzlich abschaffen

und

und verwehren sollen. Wofern aber, wider dieses sein Kayserliches Verbot, die Englischen *Mercans-Adventurir*, oder derselben verwandte Factoren und Diener vermessen fortführen, ihr Gewerbe, es sey mit Kaufen oder Verkaufen der Lacken, Tücher, Wolle, oder einiger anderer Kommerzien, wie die Namen haben möchten, an einigem Orte im H. R. zu treiben; so solle einer jeden hohen Obrigkeit, welcher der Gerichtszwang des Ortes unmittelbar zugehörte, in ihrem Gebiete, an welchen Orten dergleichen Kaufhandel getrieben, und die gekauften oder verkauften Güter betreten würden, hiemit Macht und Gewalt gegeben werden, und würde auch Ihr ernstlich auferlegt, nach solchen Personen unverzüglich zu greifen, und solche verbotene Güter zu konfisciren und einzuziehen; wie dann auch dawider diese Englische Adventurir-Gesellschaften, durch keine Obrigkeit im H. R., vergleitet, und keines Geleites fähig seyn sollten, in was für einer Meinung, und mit was für Worten oder Klauseln solche Geleite gegeben würden. J. Chr. 1597

Im Falle aber, daß die Obrigkeiten hierinn nachläßig und säumig wären, und solches an Ihn, den Kayser, oder seinen Kammer-Prokurator-Fiskal gebracht würde; so hätte Er diesen, bereits durch besondere Befehle, ernstlich ermahnt, solches der Obrigkeit, wo diese Kaufleute und Handthierer wohnten, zu erkennen zu geben, und Sie zu ermahnen, diese Englische Handthierung, von Stund an, abzuschaffen. Wofern aber die Obrigkeit solches nicht thäte; so wolle Er entweder Selbst, von seinem Kayserlichen Hofe aus, dieses sein Mandat exequiren; oder es solle sein gedachter Fiskal,

ver-

J. Chr. 1597 vermöge seines Amtes, das **Recht**, die **Macht** und vollkommene **Gewalt** haben, zu **Exequirung** dieses **Mandats**, wider die **Ungehorsamen** ungesäumt zu **verfahren**, wie es sich gestalten Dingen nach gebühre. Dawider sollen auch **keine** *Exceptiones*, **Auszug** oder **Abforderung**, sie seyen gleich *declinatoriae* oder **andere**, wie und welchergestalt sie vorgewandt und geschehen möchten, die **Verbrecher** schützen. Und weil auch einem Jeden zugelassen worden, solche **Uebertretung** anzubringen; so solle Demjenigen, welcher dergleichen **Verwürkung** der Obrigkeit, unter welcher das Verbrechen ausgeübt worden, oder, im Falle der Nachläßigkeit derselben, dem Kayserlichen Fiskal zuerst, glaubwürdig und beständig, angezeigt hätte, der vierte Theil von solchen verwürkten Gütern zugestellt, und ihm dazu, durch die Obrigkeit, oder, im Falle der Saumseligkeit derselben, durch Ihn, den Kayser, sein Kammergericht und alle andere Stände verholfen werden, darnach sich Jedermann zu richten hätte o). Dieses scharfe Kayserliche Mandat wider die Englischen Kaufleute hatte der Kayser unter andern an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg geschickt, und der damalige Administrator der Chur-Sachsen hatte es ferner an die Obersächsischen Kreisstände gelangen lassen, brachte es auch bald hernach, auf dem zu Leipzig gehaltenem Kreistage, mit zur Berathschlagung.

m. Octob. Allein die abgesandten Räthe erklärten sich grösstentheils dahin, daß Sie, wegen Wichtigkeit der Sache, und Kürze der Zeit, hiezu nicht instruirt werden könnten. Sie wollten aber dasjenige, was des-

o) F. C. Mosers Sammlung der Kreisabschiede, P. III. n. III. p. 253-263.

deshalb propronirt worden, und itzo vorgefallen J. Chr.
sey, ihren Herren fleißig hinterbringen, und zu 1597
Derselben weiterm Nachdenken und Entschlies-
sung stellen v).

Wider dieses Mandat erliessen zwar der Erzbischof von Bremen und die Stadt Stade eine Vorstellung an den Kayser, und baten, wenigstens den Termin zur Fortschaffung der Englischen Kaufleute zu verlängern; Sie erhielten aber im folgenden Jahr eine abschlägige Resolution q). Die Stadt Embden, wo die Englischen Adventurir-Kaufleute schon ehmals, als Sie von Hamburg weggehen mußten, ihren Aufenthalt eine Zeitlang genommen hatten, suchte, bey der Gelegenheit, dieselben wieder an sich zu ziehen. Es schrieben also Bür- 8. Dec.
germeister und Rath dieser Stadt an die Kö- st. ver.
nigin von Engelland: Sie hätten, mit nicht geringer Gemüthsbewegung, vor wenig Tagen, erfahren, daß der Kayser, auf das ungestüme Anhalten einiger Städte, der Gesellschaft der Englischen Adventurir-Kaufleute befohlen habe, sich aus Teutschland wegzugeben. Weil nun in dem Kayserlichen Mandate auch ihrer Stadt beyläufig mit erwähnt würde; so könnte man leicht auf den Verdacht gerathen, daß auch Sie die Klage der Hansestädte genehm gehalten hätten. Allein Sie könnten bey GOtt bezeugen, daß Sie nichts mehr wünschten, als daß die Adventurir-Kaufleute sich wieder

in

v) Ober-Sächsischer Kreis-Abschied vom 15. Oct. 1597. §. 11., beym Moser, *l. c.*, P. III. n. 111. p. 251.

q) Pratje, *l.* paulo ante *c.*, P. III. Sect. IX. §. 9. sq. p. 217. sq.

J. Chr. in ihrer Stadt niederlieſſen, wie ſchon vormals
1597 und vor nicht vielen Jahren geſchehen ſey. Sie hätten daher, um der Königin allen Verdacht zu benehmen, für nöthig erachtet, dieſe ihre aufrichtige Entſchuldigung an Dieſelbe zu erlaſſen, und Sie zu bitten, Ihnen ihre bisherige Gnade, wegen dieſes Kayſerlichen Mandats, nicht zu entziehen, als wozu Sie nicht die geringſte Gelegenheit gegeben, viel weniger gewußt hätten, daß die Hanſeſtädte dergleichen etwas vorhätten. Ja wenn ein Mittel zu erſinnen wäre, daß, ohne Beleidigung des Kayſers und des Reichs, die mehrgedachte Geſellſchaft der Engliſchen Adventurir-Kaufleute in ihrer Stadt ſich niederlaſſen könnte, wozu ihr See-Hafen ſehr bequem läge; ſo wünſchten Sie nichts mehr, als Dieſelbe, mit Verachtung alles Brummens der Hanſeſtädte, in ihre Stadt aufzunehmen r).

Die beſtimmte Zeit, da die Engliſchen Adventurirer aus Teutſchland und die Teutſchen Kaufleute aus England abreiſen ſollten, war der 28. Jenner 1598. Allein man ließ die Teutſchen in London bleiben, und nahm Ihnen nur, obgedachter maſſen, ihr daſiges anſehnliches Haus, der Stahlhof genannt, weg; hingegen die in Teutſchland ſich niedergelaſſenen Adventurirer reiſeten ab. Bey ihrer Reiſe durch die vereinigte Niederlande wurden Ihnen, in vielen Städten, allerhand Vorſchläge zu Treibung ihres Handels gethan, und viele Freyheiten ver-
m. Oct. ſprochen. Die Stadt Gröningen ſchickte ſogar ihren Bürgermeiſter, Hildebrand Roltemann und den Rathsherrn, Jodocus Cleve, an die Kö-

r) *Rymer* Acta Angl., T. VII. P. I. p. 193. ſq.

Königin nach Engelland, und ließ derselben J. Chr.
anbieten, die Gesellschaft der Adventurir- 1597
Kaufleute in ihre Stadt aufzunehmen, wenn
dieselbe, vermöge des Kayserlichen Mandats,
von Stade sich wegbegeben müßte. Und da die
Stadt dafür hielt, daß die Königin diesfalls kei-
nen Schluß fassen würde, ohne vorher die Sa-
che dem Parlamente vorzulegen; so schrieb 31 Oct.
Sie auch an Dasselbe, und bat es, ihr Ansuchen
bey der Königin zu unterstützen; wobey Sie
anführte, daß Gröningen, zur Aufnehmung
dieser Gesellschaft, theils wegen der Nähe des
Meers, theils wegen des kurzen Weges nach
Teutschland, zur Einfuhr und Ausfuhr der
Waaren jener Gesellschaften, vor andern be-
nachbarten Städten, am bequemsten gelegen
sey. Es kam auch würklich die Stadt Grönin-
gen, nebst Campen in Overyssel, und Dor-
drecht, Delft, Amsterdam und Rotterdam in
Holland, bey der Gesellschaft der Englischen
Adventurir-Kaufleute sehr in Betrachtung,
von welchen Städten Einige besser zu Versen-
dung der Kaufmannswaaren nach Teutsch-
land, Andere aber besser zu Empfangung der-
selben aus Engelland gelegen waren. Die Be-
vollmächtigten der Gesellschaft traten auch
mit den gesammten Ständen der vereinigten
Niederlande in Unterhandlung wegen der
Freyheiten, die man Ihnen bewilligen sollte,
worüber man bald einig wurde. Mittlerweil
aber erwählten die Adventurir-Kaufleute die
Stadt Middelburg in Seeland zu ihrem Auf-
enthalte, unter dem Vorwande, daß daselbst
das Wasser zu Reinigung der Wolle besser
sey, als an vielen andern Orten. Die Köni-
gin hatte auch, zu Beförderung ihres Unterneh-

mens,

J. Chr. mens, den Befehl ergehen lassen, daß die Wolle,
1597 welche für Englische Rechnung aus ihrem Reiche hieher geführt wurde, dieser Gesellschaft allein zugeschickt werden sollte. Und es gaben auch
(1598) hierauf die gesammten Stände, im folgenden Jahr, eine Verordnung heraus, worinn Sie befahlen, daß die Mitglieder dieser Gesellschaft und alle Engelländer in den vereinigten Niederlanden ihre Tücher, Boyen und andere wollene Zeuge in dem Wohnplatze der Gesellschaft, und sonst nirgends, zu Markte bringen sollten s).

Daß die Königin Elisabeth durch die Verweisung ihrer Kaufleute aus Teutschland sehr aufgebracht worden sey, und daß Sie darüber den Hansischen Kaufleuten den Stahlhof zu London weggenommen habe, ist schon weiter oben t) bemerkt worden. Sie schrieb deshalb auch an einige Teutsche Fürsten, und beschwerte sich über das Kayserliche Mandat, wie man aus den Antworten des H. Johann Adolfs von Holstein Gottorp, und H. Ottens zu Braunschweig-Lüneburg-Haarburg ersehen
1. Dec. kan. Der Erstere antwortete der Königin
1597. aus Gottorp auf ihr Schreiben, daß auch Ihm, gleich andern R. Ständen, das Kayserliche Mandat, wegen der Ausschaffung der Englischen Kaufleute, durch einen öffentlichen Boten, wäre insinuirt worden, zu dessen Beobachtung

Er,

s) *Idem* ibidem, T. & P. iisdem, p. 195. sq. Eman. von Meteren Niederländ. Geschichte, L. XIX. p. m. 427-429. Hug. *Grotii* Annales & Hist. de reb. Belg., L. VII. p. m. 307-309. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXIII. §. 2. p. 113. sq.

t) S. in diesem XX. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 604.

Er, in Ansehung seiner dem Kayser und dem H. R. unterworfenen Länder, verpflichtet sey. Er glaube freylich, daß solcher Mandat den Unterthanen der Königin sehr beschwerlich fallen müsse, und wünschte, wegen seiner Verbindlichkeit gegen die Königin, und von ihr erhaltenen Gefälligkeiten, nichts mehr, als daß Er in dieser Sache ihrem Verlangen ein Genüge leisten könnte; allein es hienge solches von Ihm nicht ab. Indessen hätte Er nicht ermangelt, ihr Begehren sofort an den Kayser gelangen zu lassen, und hoffe, daß die von Ihm angeführten Gründe nicht ohne Würkung seyn würden, wenigstens eine Milderung des Kayserlichen Mandats zuwege zu bringen. J. Chr. 1597

Der H. Otto zu Haarburg aber entschuldiget zuförderst in seiner aus Haarburg an die Königin erlassenen Antwort, daß Er Ihr, unter dem 17. Ockober an Ihn ergangenes und den 5. November erhaltenes Schreiben nicht eher beantwortet habe. An dem, von einem K. G. Boten Ihm insinuirten, Kayserlichen Mandate, wegen Ausschaffung der Englischen Kaufleute habe Er nicht den geringsten Antheil, und auch davon vorher nichts gewußt, weil Er zwar auf die K. Tage pflege berufen zu werden, aber denselben, wegen der mit seinen Vettern gemachten Verträge, weder Selbst beywohne, noch seine Gesandten auf dieselbe schicke; mithin die Königin Ihm deshalb nichts zur Last würde legen können. Ob Er nun gleich, als ein Unterthan und Vasall des H. R. R. schuldig sey, dem gedachten Kayserlichen Mandate zu gehorchen, indessen doch auch gerne den Nutzen und Vortheil der Unterthanen der Königin, soviel in seinem Vermögen stehe, zu befördern, 21 Dec. st. n.

J. Chr. bereit sey; so wolle Er allen Fleiß anwenden,
1597 wenigstens eine Milderung des Kayserlichen Befehls auszuwürken. Zu dem Ende hätte Er, der Herzog, sogleich nach dem Empfange des Schreibens der Königin, an die Räthe einiger R. Fürsten, welche den R. Versammlungen und den Berathschlagungen auf denselben beyzuwohnen pflegten, geschrieben, und Sie deshalb um Rath befragt, deren Antwort aber noch bis itzo ausgeblieben, welches eine Ursache mit sey, warum Er auf der Königin Schreiben nicht eher geantwortet hätte. Da Er indessen erfahren, daß sein Schwager, der H. Johann Adolf zu Holstein-Gottorp an den Kayser ein Schreiben wegen Milderung, oder wenigstens Aufschub der Exekution des Kayserlichen Mandats, durch einen eigenen Boten, abgeschickt habe; so habe Er demselben ein Schreiben an den Präsidenten des Kayserlichen R. Hofraths, in welchem dergleichen Sachen verhandelt und berathschlaget würden, mitgegeben, worinn Er Ihm diese Angelegenheit besonders empfohlen hätte. Uebrigens würde die Königin von dem Vorsteher der Gesellschaft der Englischen Kaufleute, und aus dem mit Ihm kürzlich, auf seinem Schlosse zu Haarburg gehaltenem Gespräche, Selbst vernehmen können, wie affecktionirt Er gegen Sie und ihre Unterthanen, und wie bereitwillig Er sey, Ihr alle mögliche Dienste zu leisten, welches Er auch künftig mit der That zeigen wolle [u]).

Der Krieg zwischen Frankreich und Spanien dauerte noch immer fort, und, auf Anrathen des Herzogs von Bouillon, hatte K. Heinrich

u) *Rymer*, l. c., T. VII. P. I. p. 196.

rich der IV. von Frankreich, im Herbste des J. Chr.
vorigen Jahrs, mit der Königin Elisabeth 1597
von Engelland ein Schutz- und Trutz-Bünd- (1596.)
niß geschlossen, welchem auch, noch in diesem (a. e.)
Jahr, die Staaten der Vereinigten Nieder-
lande beytraten. In diesem Bündniß war un-
ter andern bedungen worden, daß man sich be-
mühen sollte, auch andere Mächte und die Teut-
schen Fürsten und Städte zum Beytritte zu be-
wegen; zu dem Ende Frankreich, Engelland
und Holland ihre Gesandten nach Teutschland
schicken sollten, um deshalb die nöthigen Unter-
handlungen zu betreiben. Gegen Ende des Jahrs (a. e.)
langte auch der Französische Gesandte, Wilhelm
Ancel, zu Hamburg an, und gieng von da, in 1597.
der Stille, nach Nürnberg, wo sich der bekann-
te Jacob Bongars, der bisher die Französische
Angelegenheiten in Teutschland besorgt hatte,
einfand; aber die Englischen und Holländischen
Gesandten blieben aus. Nachdem der Herr von
Ancel und Bongars ihr obhabendes Geschäfte
in Ueberlegung gezogen hatten, waren Sie der
Meinung, daß man bey dem Churfürsten Frie-
drich dem IV. von der Pfalz, auf Dessen gu-
ten Willen und grosses Ansehen bey den übri-
gen Fürsten man vieles Vertrauen setzte, mit der
Unterhandlung den Anfang machen müßte.
Weil aber der Churfürst damals zum Marggra-
fen Georg Friedrich von Brandenburg nach
Anspach gereiset war, um sich mit der Jagd zu
belustigen; so hielt man für gut, sich dahin zu
verfügen, um die Unterhandlung mit Beiden
zugleich anzufangen.

Nach seiner Ankunft zu Anspach und er-
haltener Audienz hielt der von Ancel eine weits-
läuftige Rede an den Churfürsten und den

J. Chr. 1597 Marggrafen, worinn Er Ihnen die Nothwendigkeit und alle mögliche Gründe, dem vorgedachten Bündniß zwischen Frankreich, Engelland und Holland mit beyzutreten, vorlegte, die Anschläge des Spanischen Hofes auf das gehässigste abschilderte, und Ihnen die Gefahr ihrer und der Protestantischen Stände bevorstehenden Unterdrückung, wenigstens Unterjochung unter die Spanische Herrschaft, mit den lebhaftesten Farben abmahlte. Zuletzt fügte Er noch hinzu: Sie möchten sich über die Bedingungen berathschlagen, welche der König Ihnen bewilligen sollte, wenn Sie dem Bündniß beytreten wollten. Indessen wäre vor allen Dingen nöthig, daß man den aus Spanien und Italien kommenden Truppen den Weg nach Teutschland versperrte; mit dem Anhange, daß die Fürsten, auf ihre Kosten, 4000. Mann teutscher Fußknechte und 1000. Reuter, zwey Jahre lang, unterhielten, zu denen sein König 8000. Mann Französische Fußknechte, 2000. Reuter und 6000. Schweitzer wollte stossen lassen. Nach einigen Tagen gaben der Churfürst und der Marggraf dem von Ancel zur Antwort, sein Anbringen wäre von solcher Wichtigkeit, daß Sie darüber nicht füglich einen Schluß fassen könnten, bevor Sie nicht erst mit den Königen von Dännemark und Schottland, die auch mit in dem Bündniß begriffen wären, und mit den übrigen Teutschen R. Fürsten die Sache weiter überlegt hätten. Obgleich nun der von Ancel darauf drang, daß der Churfürst und der Marggraf die Berathschlagung dieser Angelegenheit nicht noch länger verschieben, und mit ihrem Beyspiele den andern Fürsten vorgehen möchten; so entschuldigten Sie sich doch noch-

nochmals, und erklärten, daß es sicherer und ehrenvoller seyn würde, das Bündniß mit gemeinschaftlichem Rathe zu errichten und die verlangte Hülfe zu beschliessen. Uebrigens versprachen Sie dem von Ancel, daß Sie die von Ihnen und dem Herzog von Würtenberg, dem König, schon im vorigen Jahr, zu schicken verheissenen drey Kompagnien Fußknechte, jede zu 300. Mann, ein Jahr lang, auf ihre Kosten, unterhalten wollten. Der Französische Gesandte trug zwar darauf an, daß diese versprochene Hülfe verdoppelt werden möchte; erhielt aber zur Antwort, daß man auch darüber sich noch erst berathschlagen wolle. Und als Er sich unter der Hand erkundigte, was hinwieder die Fürsten vom König verlangen würden; so erfuhr Er, daß der Churfürst sehr verlange, daß der König sein Ansehen bey dem Herzog und dem Cardinal von Lothringen, in der Straßburgischen Sache, verwenden, dem Marggrafen aber eine Pension geben, und sich bestens angelegen seyn lassen möge, zwischen dem Kayser und den Türken einen Stillstand auf viele Jahre zu Stande zu bringen. J. Chr. 1597

Von Anspach reisete der Herr von Ancel zu dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg, welcher, auf sein Anbringen, sich zuförderst entschuldigte, daß Er der letztern Kayserlichen Gesandtschaft zur Niederländischen Friedenshandlung auch seine Gesandten, dem Kayser zu Gefallen, beygefügt hatte, wofür Ihm aber von Diesem, in der Jülich-Clevischen Sache †), mit Undank wäre gelohnet worden. Als nun der von Ancel hievon Gelegenheit

†) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 366. ff.

J. Chr. 1597 nahm, Ihn um so eher zu bewegen, dem vorgeschlagenen Bunde beyzutreten, indem Er sonst, nebst seinen Miterben, Gefahr liefe, dieser Erbschaft verlustiget zu werden; so zeigte Er sich zwar, wegen des Beytrittes zu diesem Bündniß, nicht abgeneigt, gab aber zu verstehen, daß Er sich nach dem Beyspiele des Churfürsten von der Pfalz, als des Hauptes des Pfälzischen Hauses, richten würde. Zu Stuttgard, wohin der Französische Gesandte sich nunmehro verfügte, kam Er, zu einer sehr ungelegenen Zeit, an, indem just der Graf von Fürstenberg, als Kayserlicher Gesandter, zugegen war, und man über die Aufhebung der Afterlehenschaft tractirte; deswegen sich der H. Friedrich, wegen seines Beytrites und dem vorgeschlagenen Bunde, unter dem Vorwande, daß Er sich dadurch in seinen itzigen Unterhandlungen mit dem Kayser schaden würde, entschuldigte, und der Meinung war, daß der König besser dabey fahren würde, wenn Er sich bemühete, die alte Freundschaft mit den Fürsten zu erneuern, und bey einem Jeden, wie Dessen Umstände es litten, um einzelne Hülfe anzusuchen. Zuletzt, und nach der Abreise des Grafen von Fürstenberg, versprach der Herzog, zwey Kompagnien, eine jede von 150. Mann teutscher Fußknechte, auf seine Kosten, ein Jahr lang, dem König zu überlassen, und sich übrigens nach dem Beyspiel des Churfürsten von der Pfalz und des Marggrafen von Brandenburg-Anspach zu richten. Mit dem Marggrafen von Baden-Durlach, zu dem sich der von Ancel nunmehro begab, konnte Er nicht selbst sprechen, weil Derselbe damals krank war. Der Marggraf ließ daher, durch seine Räthe, blos für die Ehre der auch an Ihn geschick-

schickten Gesandtschaft sich bedanken, und er- J. Chr.
klären, daß Er seine Meinung in einem so 1597
wichtigen Geschäfte nicht eher zu erkennen geben könnte, als bis Er wüßte, wie die andern Fürsten gesinnt wären.

Nunmehro setzte der Französische Gesandte seine Reise über Frankfurt zu dem Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel fort, der sich damals, wegen der zu Cassel grassirenden Pest, zu Muselberg aufhielt. Er war aber bey Demselben, in seiner Verrichtung, nicht glücklicher, als an den bisherigen Teutschen Höfen. Denn der Landgraf gab Ihm zu verstehen, daß Teutschland mehr von den Türken, als von den Spaniern zu befürchten hätte, und daß Er, in dieser so wichtigen Sache, erst seinen Vetter, die übrigen Landgrafen, in Rath nehmen müßte. Von da wollte der Herr von Ancel nach Minden gehen, in Hofnung, daselbst den König von Dännemark anzutreffen. Wie Er aber nach Wolfenbüttel kam, so erfuhr Er, daß der König bereits nach Dresden abgereiset sey. Er brachte also sein Gewerbe bey dem H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel an, der Ihm aber zur Antwort gab, daß Ihm sein Vater, in seinem Testamente, ausdrücklich verboten hätte, ohne Einwilligung seiner Landstände mit keinem Fürsten ein Bündniß zu schliessen, oder einen Krieg anzufangen *). Es würde also, wenn Er deshalb seine Landstände zusammenberufen sollte, über die Berathschlagung eine allzulange Zeit verstreichen, und der König von solcher Zusammenkunft den gehoften

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 280; 282. n. 9. und 10.

J. Chr. 1597 Nutzen nicht sobald erhalten können; zumal da auch die Gesinnungen der andern Fürsten noch nicht bekannt wären. Obgleich nun der Französische Gesandte dem Herzog die nahe Gefahr vor den Spaniern zu Gemüthe führte, und daß, wenn Er sich nicht zeitig, durch dieses Bündniß, Hülfe schaffte, die geistlichen Fürsten, auf Anstiften der Spanier, ohne Zweifel, wegen des besitzenden Bisthums Halberstadt und anderer geistlichen Güter, gegen Ihn Streit erregen würden; so blieb Er doch bey seiner Meinung, und sagte, daß der König Ihn um so mehr für entschuldiget halten würde, da Er sich noch neulich auch gegen den Kayser, der ein und anderes von Ihm verlangt hätte, entschuldiget habe.

Keinen von allen Teutschen Fürsten fand der von Ancel günstiger gesinnt, als den Administrator des Erzstiftes Magdeburg, den Er hierauf zu Wolmirstädt besuchte, als welcher erklärte, daß Ihm diese Sache sehr am Herzen liege, und daß es an seinem guten Willen nicht fehlen solle, diesem Bündniß demnächst beyzutreten. Indessen könne Er vor der Hand in dieser Sache keinen festen Schluß fassen, bevor nicht sein Vater, der Churfürst von Brandenburg, Ihm hierinn, mit seinem Beyspiele, vorgegangen sey, und Er auch die andern Fürsten diesfalls zu Rathe gezogen hätte, und zwar besonders seinen Vetter, den Marggrafen zu Brandenburg-Anspach, der deshalb noch nichts an Ihn hätte gelangen lassen. Von

init. Mart. Wolmirstädt gieng der Französische Gesandte nach Dessau zu den Anhaltischen Fürsten, die Ihm aber aufrichtig zu verstehen gaben, daß Er sich mit einer eiteln Hofnung nicht länger möch-

möchte hinhalten lassen; denn die Fürsten würden niemals in dergleichen Bündniß willigen; der König müsse sich damit begnügen, daß Sie Ihm einzeln beystünden, welches auch schon der Herzog von Würtenberg erinnert hatte. Indessen könne sich der König damit trösten, daß die, von dem Fürsten von Aremberg und dem Herzog von Sachsen-Lauenberg, vorgehabte Spanische Werbungen in Teutschland gänzlich verschwunden seyen, theils aus Mangel an Gelde, theils wegen der Edickte des Administrators der Chur-Sachsen und anderer Fürsten, welche alle Werbungen in ihren Ländern, ausser die für Ungarn, verboten hätten. J. Chr. 1597

Von Dessau gieng der Herr von Ancel nach Berlin, wo Er bey dem Churfürsten Johann Georg, wegen dessen damaliger Krankheit, nicht ein persönliches Gehör erlangen konnte. Er mußte also seinen Auftrag vor den Churfürstlichen Prinzen und einigen dazu deputirten Räthen ausrichten, und erhielt hierauf zur Antwort, daß der Churfürst, durch seine genaue Verbindung mit den übrigen Churfürsten, verhindert würde, seine Meinung, und was Er zum Besten des Königs thun wolle, eher zu erklären, als bis Er die Sache mit seinen Mitchurfürsten berathschlaget hätte. Käme dann die Sache zur Berathschlagung, so würde Er dasjenige zu bewürken suchen, was Er zur Sicherheit Teutschlandes zuträglich erachtete, um, soviel an Ihm läge, dem Verlangen des Königs zu Willen zu seyn. Zu dem Administrator der Chur-Sachsen, der sich damals zu Torgau aufhielt, wollte der Herr von Ancel nicht persönlich reisen, noch weniger Ihn zu der mehrgedachten

J. Chr. 1597 Verbindung einladen, weil Er zum voraus wußte, daß Derselbe, durch die an seinem Hofe befindliche Spanische Faktion zu sehr eingenommen sey. Er schrieb also blos, auf Anrathen seiner Freunde, an Denselben, und ersuchte Ihn, nicht zu gestatten, daß seine und seiner Pflege befohlnen Vetter Länder, durch die vorhabende Spanische Werbungen an Mannschaft erschöpft würden, wobey Er einiges mit einfliessen ließ, daß Spanien schon lange nach einer Universalmonarchie trachte, deswegen beständig in Waffen sey, und Niemanden in Ruhe lasse.

init. Apr. Nachdem der von Ancel nach Nürnberg zurückgekommen war; so erhielt Er auf sein obiges Schreiben eine Antwort von dem Administrator der Chur-Sachsen, worinn Dieser sehr darüber klagte, daß die beiden mächtigsten Könige sich einander so heftig bekriegten; es möchte also der Gesandte seinen König ermahnen, mit Spanien einen Frieden zu machen, und hernach alle seine Macht, zu Wasser und zu Lande,
28 Apr. gegen die Türken zu wenden. Der Gesandte antwortete hierauf, nach dem Rathe des Churfürsten von der Pfalz dem Administrator: seine fromme und kluge Ermahnung müßte eher an den König von Spanien, den Urheber aller dieser Unruhen und Zerrüttungen, als an den König von Frankreich, ergehen, wobey Er die auch für Teutschland und dessen Freyheit gefährliche Spanische Anschläge auf das lebhafteste schilderte, und zuletzt den Administrator bat, daß Er wenigstens, in dem zwischen Frankreich und Spanien fortdauerndem Kriege neutral bleiben, und die jener Krone verweigerten Hülfsvölker an diese nicht überlassen möchte.

Zuletzt,

Zulezt, und da Keiner von den Teutschen Für- J. Chr.
sten zu der von Frankreich vorgeschlagenen Ver- 1597
bindung einige Lust bezeigte, der Eine dieses
und der Andere jenes zur Entschuldigung vor-
wandte, und alle deshalb den Haß nicht auf sich
laden wollten; so ertheilten der Churfürst von
der Pfalz und der Marggraf von Branden-
burg-Anspach, unter ihrer Hand und Siegel,
zur Antwort, daß Sie aus Ehrfurcht gegen
das H. R. gehindert würden, mit dem König
von Frankreich ein Bündniß zu schliessen, wel-
ches auch die Ursache sey, warum Sie auch sonst,
wenn die Noth noch grösser gewesen, und man
mehrere Hülfe zu hoffen gehabt hätte, sich dessen
enthalten hätten; indessen wären Sie bereit,
dasjenige zu erfüllen, was ein Jeder besonders
und für Sich dem Jacob Bongars versproc-
chen hätte. Sie bedauerten, daß, da Sie durch
die Kosten des Türkenkrieges, und der vorigen
Französischen Kriege allzusehr erschöpft wären,
ein Mehreres nicht thun könnten. Ihr
Wunsch wäre, daß Sie dem König ein Regi-
ment zu Fuß von 2500. Mann, auf ein hal-
bes Jahr lang zu Hülfe schicken könnten; allein
Sie wären nicht im Stande, solches aus eige-
nen Kräften zu bewerkstelligen, wofern nicht
die übrigen Fürsten dazu Geld hergäben. Zu-
gleich machte man dem von Ancel eine dunkle
Hofnung, daß vielleicht anderswo eine unvermu-
thete Diversion, zum Besten des Königs,
würde gemacht werden, womit man auf einen, in
den Jülich-Clevischen Ländern, zu erregen-
den Aufstand zielte, der jedoch hernach, durch die
lange Verzögerung und Unentschlossenheit
derjenigen, welche dieses Vorhaben unterstützen
sollten, unterblieb. Und so mußte also der Herr

von

J. Chr. von Ancel, unverrichteter Dinge, nach Frank-
1597 reich zurückkehren.

Um eben die Zeit, da der Französische Gesandte, der gemeldeten Unterhandlungen halber, an den Höfen der protestantischen Teutschen Fürsten herumreisete, kam der Admirant von Arragonien, Don Franz Mendoza, mit geheimen Befehlen des K. Philipps von Spanien, und des Generalstatthalters der Niederlande, ErzH. Albrechts, in Teutschland an, und legte an den Höfen einiger Catholischen Fürsten und Bischöfe einen Besuch ab. Seinen Weg nahm Er über Trier, Maynz, Würzburg und Nürnberg zuerst an den Kayserlichen Hof nach Prag, wo Er, gegen Ende des
(1596) vorigen Jahrs, anlangte. Nach einigem Auf-
1597. enthalte gieng Er von da nach Grätz in Steyermark zu dem ErzH. Ferdinand, und hierauf nach Salzburg, ferner nach Augspurg, und hernach, mit dem ErzH. Matthias, zurück nach Wien zum ErzH. und Teutschmeister Maximilian. Nachher trat Er seine Reise nach Polen an, wovon aber, und von seinen dasigen Verrichtungen ich schon weiter oben †) gehandelt habe, und nun kehrte Er nach Prag zurück. Diejenigen, welche von seinen Unterhandlungen am Kayserlichen Hofe genauer wollen unterrichtet seyn, geben vor, daß die Ihm, vom K. Philipp, gegebenen geheimen Befehle darinn sollen bestanden haben, 1) daß der Kayser die, durch die Achtserklärung des Prinz Wilhelms von Oranien *), Ihm und dem Reiche heimgefallene Vice-

†) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 526-534.
*) S. Eben dieselbe, im XI. Bande, S. 379. f.

Vicegrafschaft Besançon dem K. Philipp von Spanien, unter dem Titel eines Vikarius verleihen; 2) denjenigen K. Fürsten, welche den Frieden in den Niederlanden verhinderten, den Krieg öffentlich ankündigen; 3) in den Herzoglich-Jülich-Clevischen Ländern einen Statthalter und Regierungs-Kollegium, solang als die Krankheit des Herzogs dauern würde, bestellen; 4) die gegen den protestantischen Rath und Bürgerschaft zu Aachen gefällte Sentenz †), ohne längern Aufschub, vollziehen lassen; und 5) den Hansestädten, mittelst eines baldigen Dekrets, befehlen möchte, den bisherigen Seeräubereyen der Engelländer Einhalt zu thun. Endlich 6) möchte der Kayser auch verstatten, sechs oder sieben Regimenter im Reiche werben zu dürfen, um sie in den Niederlanden gegen die dortigen Rebellen zu gebrauchen. J. Chr. 1597

Hierauf solle der Kayser dem Mendoza zur Antwort ertheilt haben, und zwar auf den ersten Punkt, daß es Ihm nicht frey stünde, ohne Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs etwas wegen der Vicegrafschaft Besançon zu verfügen, es solle aber davon auf dem nächsten R. Tage gehandelt werden, mit der gemachten Hofnung, daß dem Verlangen des Königs willfahrt werden sollte. In Ansehung des zweiten und sechsten Punkts wäre zu erwarten, was der itzo an die Niederländischen Staaten abgeschickte Gesandte für eine Antwort zurückbringen würde, worauf man einen weitern Entschluß fassen könnte; indessen scheine es itzo, da ganz Teutschland seine Aufmerk-

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 414:416.

J. Chr. 1597 merksamkeit auf den Krieg in Ungarn richtete, ein unbequemer Zeitpunkt zu seyn, daß Er, der Kayser, zuliesse, Soldaten im Reiche zu werben, die anderswo dienen sollten. Wegen des dritten Punkts habe Er bereits beschlossen, einige Personen von der alten Religion nach Cleve zu schicken, um der obschwebenden Gefahr zuvor zu kommen; inzwischen möchte der König seinen Generals befehlen, auf alles aufmerksam, jedoch dabey behutsam zu seyn, damit die Fürsten, denen die Erbfolge in diesen Ländern zugehörte, keinen Verdacht bekämen, denn, bey der itzigen Lage der Sachen, liege der Ruhe des Kaysers und des Reichs gar sehr daran, jene Fürsten zu Freunden zu behalten, und sich nicht zu Feinden zu machen. Endlich über den vierten und fünften Punkt sollte auf dem nächsten R. Tage gehandelt werden, indem man itzo deshalb nichts beschliessen könnte. Mit dieser
22 May. Antwort reisete der Admirante von Arragonien, Don Mendoza, von Prag ab, und nahm seinen Weg über Nürnberg, wo Er mit dem Andreas Imhof in geheim unterhandelte, den Catholischen eine Kirche einzuräumen, wie Sie zu Augspurg und Frankfurt hätten. Von da gieng Er dann weiter, über Würzburg, Frankfurt, Maynz und Cöln nach Aachen, wo Er der dasigen Römischen Geistlichkeit und den wenigen Catholischen Bürgern einen Muth einsprach, und ihnen baldige Hülfe vom Kayser und dem Erz H. Albrecht versprach. Endlich kam Er über Lüttich, Namur und Nivelle nach Brüssel zurück, und stattete dem Erz H. Albrecht, von seinen Verrichtungen, Bericht ab [v]).

Kurz

v) *Thuanus, l. c.*, T. V. L. CXVIII. p. m. 721-732.

Kurz vorher, nemlich in der vom Kayser dem Spanischen Gesandten gegebenen Antwort, wird der an die Staaten der Vereinigten Niederlande geschickten Gesandtschaft erwähnt, womit auf die, schon vor drey Jahren, auf dem R. Tage zu Regenspurg, beschlossene, aber bisher noch immer unterbliebene Gesandtschaft des Kayserers und einiger deputirten R. Stände w) gezielt wird. Nachdem nemlich die General-Staaten, im vorigen Jahr, die verlangten Pässe für die Kayserliche und Reichs-Gesandten abgeschlagen hatten r); so schickte der Kayser, in dem itzigen Jahr, seinen Hofrath Carl Nützeln von Sündersbühl nach dem Haag, welcher nach seiner dortigen Ankunft, und bey den General-Staaten erhaltenen Audienz, seinen Auftrag, mündlich und schriftlich, folgender massen ausrichtete: „Er sey, von dem Kayser und den R. Ständen, abgefertiget worden, die General-Staaten zu begrüssen, und „Ihnen anzuzeigen, daß man beschlossen hätte, „eine wohlgemeinte und ansehnliche Botschaft an „Sie zu schicken, wie Sie aus den Schreiben „vernehmen würden, deren Er zwey überreiche „te.„ Das eine war von dem Kayser vom 24. April d. J., das andere aber vom 16. November 1596., und von dem Churfürsten Wolfgang zu Maynz, dem Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, dem Erz-B. Wolf Dietrich zu Salzburg, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg, und von den Bürgermeistern der R. Städte Cöln und Nürnberg, unterschrieben.

J. Chr. 1597

4. Aug. 9. e. m.

Der

w) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 327-333.
r) S. Eben daselbst, S. 332.

J. Chr. 1597 Der Innhalt des Kayserlichen Schreibens gieng dahin: „es habe der Kayser aus dem „Schreiben der Staaten weitläuftig vernommen, warum Sie seinen und der Fürsten und „Stände Gesandten keine Zeit, Mahlstatt „und Geleit geben und ernennen können. Er der „Kayser habe solches Schreiben den Fürsten „kommunicirt, und da nun diese Gesandtschaft „von dem ganzen Reiche beschlossen sey; so „befremde es Dieselben gar sehr, daß man ihr „die Audienz verweigerte, wie aus dem „Schreiben der Fürsten mit mehrerm zu ersehen wäre. Er, der Kayser, hätte den Staaten jederzeit allen geneigten Willen erzeigt, und „Ihnen niemals eine Ursache zum Mißtrauen „gegeben; mithin wüßte Er nicht, womit man „sich würde entschuldigen können, daß man seiner und des Reichs-Gesandtschaft, zufolge „der Regenspurgischen und Speyerischen Abschiede, keinen Zugang, noch Audienz vergönnen wollte, welches auch kein abgesagter „Feind zu thun pflege, und dem Kayser von „keinem Fürsten oder Potentaten jemals wiederfahren wäre. Er hätte auch solches den „Staaten um so viel weniger zugetrauet, indem Er ihre Abgesandten jederzeit gnädig angehört, und nebst den R. Ständen, Ihnen „wohl geneigt zu seyn, öfters erklärt hätte. Er „wolle daher Sie nochmals, aus den, in dem „Schreiben der Fürsten enthaltenen, Ursachen, „und Ihrenthalben ermahnt haben, daß Sie „nicht weniger, als sein Bruder, der Cardinal „und Erz-H. Albrecht, der bereits darein gewilliget hätte, unverweilt, mit Zuschickung „eines gebührenden Geleits, einen Platz benennen möchten, damit die Gesandten frey und „sicher

„sicher überkommen, und gehört werden könn- J. Chr.
„ten, worüber Er bey diesem seinem Gesandten 1597
„eine schriftliche Resolution und Erklärung
„erwarte.„

In dem Schreiben der Fürsten war folgendes enthalten: „Sie hätten die Missive der „Staaten vom 24. April, darinn ihr, der Für„sten, Schreiben vom 12. Jenner beantwor„tet würde, wohl empfangen, es habe Sie aber „nicht wenig befremdet, daß Sie, die Staaten, „auf ihr, der Fürsten, Ansuchen, sich nicht „erklärt hätten. Nachdem nemlich, mit Zuthun „des Kaysers, beschlossen wäre, eine ansehnli„che Gesandtschaft an die Staaten abzuferti„gen, und die Fürsten, um die Mittheilung „eines gebührenden Geleites, zu Anhörung der „Werbung ihrer Gesandten, bey Ihnen ange„halten hätten, wäre darauf, von den Staaten, „keine andere Resolution erfolgt, als daß Sie, „aus besondern, in ihren Schreiben begriffenen, „Ursachen, nicht gemeint seyen, einige Frie„denshandlung mit dem König von Spanien, „seinen Gubernatoren, oder Jemand anderm „anzustellen und einzugehen. Sie, die Fürsten, „wollten itzo nicht disputiren, was solches ver„hindern möchte; wohl aber hätten die Staaten „dem Kayser und Ihnen, den Fürsten und „Ständen, billig vertrauen sollen, daß, wofern „es zu der Friedenshandlung, wozu auch der „König von Spanien und der Gubernator der „Niederlande sich geneigt erklärt hätten, ge„kommen wäre, in allem redlich und billig ge„handelt, und Sie dermassen versichert werden „sollten, daß Sie sich eher würden bedanken, „als beschweren können. Weil aber die Sa„chen noch nicht dahin gekommen wären, und

J. Chr. 1597 „der Kayser, nebst den Fürsten und Ständen, „solche Sachen vorzubringen hätten, woran „dem Reiche zum höchsten gelegen sey, und wo„mit auch ihre, der Staaten, und Anderer „Wohlfahrt gemeint würde; so könnten Sie „nicht erachten, warum man die Audienz, Be„nennung der Zeit und des Platzes, und das „schriftliche und lebendige Geleite länger ver„weigern sollte. Sie möchten dabey bedenken, „wie gutwillig Sie jederzeit auf den Reichs„und andern Tagen wären gehört worden, und „Antwort erhalten hätten; und was für ein „Nachdenken es bey dem Kayser und dem „Reiche verursachen würde, daß, gegen aller „Völker-Rechte und das Herkommen aller „christlichen Potentaten, die begehrte Audienz „länger verweigert werden sollte; und ob nicht „der Kayser und das Reich, welche solches zu ei„nem Schimpf und Verkleinerung aufnehmen „müßten, Ursache haben würden, auf solche Mit„tel und Wege zu trachten, damit Sie, in die„sem langwierigen Kriege, sich gegen allen „Landschaden und verderblichem Streifen be„freyen könnten. Dagegen hätte sich der Gu„bernator der Niederlande, zu Verstattung „der Audienz und des Geleites, willfährig er„klärt. Darum Sie, die Fürsten, nochmals „ihre, der Staaten, Resolution zu wissen be„gehrten: ob Sie gemeint seyen, die gesuchte „Audienz, mit Benennung der Zeit und des „Platzes, wie auch die Versicherung oder das „Geleite, als zum Nutzen und Besten der „Staaten gereichend, zu verleihen und zu über„schicken."

Ausser diesen beiden Schreiben legte der Kayserliche Gesandte einen Auszug seiner Instruck-

struktion bey, um das alte Datum des Schrei- J. Chr.
bens der Fürsten zu entschuldigen. Es wäre 1597
nemlich solches Schreiben dergestalt von den
Fürstlichen Gesandten zu Frankfurt verfaßt
worden, und hätte hernach an alle Fürsten müs-
sen überschickt werden. Zugleich übergab Er alle
lateinische Schrift, des Innhaltes: „Er wäre,
„von wegen des Kaysers und der R. Fürsten,
„an die General-Staaten abgefertiget wor-
„den, und hätte Befehl, Ihnen alle Gnade und
„Wohlneigung zu vermelden, und daneben die
„obgedachten Schreiben zu überliefern; mit
„dem Begehren, dieselben mit solchem aufrichti-
„gen Herzen, als sie von dem Kayser und den
„Fürsten geschrieben und gemeint seyen, zu em-
„pfangen. Da Sie aus den Schreiben erse-
„hen würden, welcher Sachen halber der Kayser
„und die Fürsten sich vorgenommen hätten, eine
„so stattliche und ansehnliche Gesandtschaft an
„Sie abzufertigen, deren Meinung nicht wä-
„re, den Staaten einen Frieden mit dem mäch-
„tigen König von Spanien, wider ihren Wil-
„len, aufzudringen, gleichwohl aber hoften,
„denselben auf billige Wege, und den Staa-
„ten annehmliche Bedingungen zu vermitteln,
„wofern sie nur wollten angenommen werden, son-
„dern die alte, und nun in vielen Punkten ge-
„schwächte Freundschaft und Verbündniß der
„Niederlande mit dem Reiche zu erneuern.
„Und weil Er, der Gesandte, erachtete, daß den
„Staaten daran eben soviel, als dem Reiche,
„gelegen sey; so wüßte Er nicht, warum Sie
„sich bisher über solche Gesandtschaft beschwert
„hätten, oder hinfüro noch beschweren möchten.
„Ein Mehreres wolle Er nicht sagen, damit
„es nicht schiene, als ob Er an der Staaten

J. Chr. 1597 „gebührlichen Respeckte gegen den Kayser und „das Reich zweifelte; sondern Er wollte Sie „nur ermahnen, die Sache wohl zu erwägen, „und eine solche Resolution und Erklärung zu „fassen, welche dem Kayser und dem Reiche „angenehm seyn könnte; mit angehängter Erbie„tung seiner möglichen Dienste.„

Die General-Staaten nahmen alle vorgedachte Schreiben an, mit dem Bescheide, daß Sie sich darüber berathschlagen, und sie bey erster Gelegenheit beantworten wollten. Indessen verwunderten Sie sich über das Schreiben der Fürsten, daß man nemlich die Billigkeit der Friedens-Artickel, und deren Versicherung dem Kayser und den Fürsten überlassen sollte; gleichsam als ob Diese besser, als Sie, die Staaten, verstünden, was Ihnen nöthig und ersprießlich sey. Und da man Sie noch dazu bedrohete; so wurden Sie in ihrer Meinung bestärkt, daß alles auf Anstiften ihrer Feinde, der Spanier, geschehe. Es berathschlagten sich also die General-Staaten reiflich über die dem Ge-
18 Aug. sandten zu ertheilende Antwort, und stellten Ihm hierauf zwey verschlossene Schreiben zu, eines an den Kayser, das andere an die Fürsten und Stände.

Jenes war des Innhaltes: „Sie wären „gezwungen, bey ihrer, vorlängst überschrie„benen, Erklärung zu beharren, verehrten „aber die Sorge, welche der Kayser und das „Reich dieser Länder halber hätten. Sie hätten „mit Betrübniß vernommen, daß es den Kayser „und die Fürsten, nachdem Sie sich über ihr „voriges Schreiben mit einander beredet hät„ten, befremdet habe, daß Sie, die Staaten, „verweigert hätten, die an Sie abzufertigende

„Ge-

„Gesandten anzuhören. Sie wüßten sich zwar J. Chr.
„wohl zu erinnern, daß ihre Gesandten bey 1597
„dem Kayser und dem Reiche jederzeit eine gu-
„te Audienz gehabt hätten. Sie hätten auch
„um soviel weniger die Kayserliche und des
„Reichs Gesandtschaft verschmähet, da Sie
„ja, schon vor vielen Jahren, auf dessen Hülfe
„und Beistand gewartet, gebauet und vertrauet
„hätten. Allein Sie hätten allezeit erklärt, wie
„es auch hiemit nochmals geschehe, daß Sie die,
„die Friedenshandlung mit diesen Ländern
„betreffende, Gesandtschaft für unnöthig, un-
„dienlich, ja bedenklich befänden, weil Sie,
„schon vorlängst, aus billigen und rechtmäßigen
„Ursachen, sich dem Gehorsam des Königs von
„Spanien entzogen, und vorerst mit der Kö-
„nigin von Engelland sich fest verbunden hät-
„ten. Und nun wären Sie auch noch unlängst in
„das Bündniß zwischen der erst gedachten Köni-
„gin und dem König von Frankreich gegen
„den König von Spanien aufgenommen wor-
„den, also daß es Ihnen nicht erlaubt sey, in
„dergleichen Friedenshandlung sich einzulassen.
„Solches auch um soviel mehr, weil jederzeit aus-
„genscheinlich befunden worden, daß der Feind,
„unter solchen Handlungen seine Practicken da-
„hin gerichtet habe, die Städte und Landschaf-
„ten in Zwietracht und Trennung zu bringen,
„und von der gemachten Einigung und Bünd-
„niß abzuziehen. Sie bäten daher den Kay-
„ser, Er wolle glauben und gewiß dafür halten,
„daß Sie weder gegen Ihn, noch gegen das
„Reich einiges Mißtrauen hätten, sondern wil-
„lig wären, Ihnen alle gebührende Ehrerbie-
„tung zu erzeigen. Er möchte also ihr voriges
„Schreiben nicht anders ausdeuten, als daß Sie,

J. Chr. 1597 „durch ihre runde Erklärung, seine und des „Reichs Ehre zu erhalten, begehrten; indem „es Ihnen leid thun sollte, daß Sie einer so „stattlichen Gesandtschaft mit einer andern Ant„wort würden begegnen müssen, als Dieselbe „etwa erwarten möchte. Denn, dieses beyseite „gesetzt, wäre ihre Absicht ganz und gar nicht, „der Gesandtschaft den Zugang zu ihren Lan„den zu sperren, oder Derselben die Audienz zu „verweigern; indem Ihnen wohl bewußt sey, „wie Sie Dieselbe mit gebührendem Respeckte „empfangen und anhören sollten; wie Sie dann „auch gegen die Gesandten anderer Herren, „zu deren Vergnügen, jederzeit gethan hätten, „und noch ferner thun würden; übrigens aber „bezögen Sie sich des Weitern auf ihr an die „Fürsten erlassenes Schreiben, wovon Sie eine „Abschrift beylegten.„

Dieses an die Fürsten und Stände des Reichs gerichtete Schreiben war nun noch weitläuftiger und enthielt folgendes: „Sie, die „General-Staaten, hätten mit Betrübniß ver„nommen, daß man ihr voriges Schreiben für „eine unzureichende Antwort auf das erhaltene „Schreiben der Fürsten gehalten habe, als dar„inn Sie sich erklärt hätten, und noch erklärten, „warum Sie, aus den gemeldeten Ursachen, in „keine Friedenshandlung mit Spanien treten „könnten. Weil auch der Krieg je mehr und „mehr beschwerlicher, und die Begierde der „Spanier, über die ganze Welt zu herrschen, „je länger, je mehr, entdeckt würde; so hätten, „seit ihrem vorigen Schreiben, der König von „Frankreich und die Königin von Engelland „solches gleichfalls bemerkt, und dagegen einen „neuen Bund errichtet, auch in denselben Sie,

„die

„die Staaten, mit aufgenommen. Aus des J. Chr.
„Admiranten von Arragonien Werbung sey 1597
„genugsam offenbar, daß der König von Spa-
„nien sich auch in Reichs-Sachen einmische,
„und sich unterstehe, mit Gewalt Ordnung
„zu geben, wie aus seiner Proposition abzu-
„nehmen sey, indem Er in derselben der R.
„Städte Besançon und Aachen, der Fürsten-
„thümer Jülich, Cleve und Bergen, inglei-
„chen der Friedenshandlung und der Kriegs-
„werbung im Reiche Meldung thue. Noch
„klarer aber sey solches aus den Missiven des
„Don Wilhelms von S. Clemens zu ersehen,
„da Er schreibe, daß diese Friedenshandlung al-
„lein dazu diene, und dahin gerichtet sey, ei-
„nen Aufruhr, unter dem gemeinen Volke,
„zu erwecken, und das Reich gegen die Ver-
„einigte Niederlande zu verhetzen. Und ob-
„gleich solches dermassen nicht leicht könne ins
„Werk gerichtet werden; so spüre man doch
„daraus seine Meinung sehr wohl.„

„Ferner obgleich der König von Spanien
„und sein Gubernator in den Niederlanden,
„sich möchten erklärt haben, zum Frieden ge-
„neigt zu seyn, und die Fürsten die Sache treu-
„lich meinten, und an deren Sorgfalt und Zu-
„neigung nicht zu zweifeln wäre; so wären
„gleichwohl die Vereinigten Provinzen in einer
„solchen Lage, daß Sie, die Staaten, ihr Au-
„genmerk darauf nicht richten könnten; in Be-
„tracht, daß Sie sich der Herrschaft des Kö-
„nigs von Spanien rechtmäßig entzogen, und
„unlängst mit der Königin von Engelland ein
„Bündniß gemacht hätten; ausser dem Respect-
„te, welchem Sie auch andern Königen, Po-
„tentaten, Fürsten und Herren zu erzeigen

J. Chr. 1597 „schuldig seyen. Aus eben dergleichen vorma-
„ligen Erklärung des Königs von Spanien
„und seiner Gubernatoren wäre nichts anders
„erfolgt, als daß die Niederländischen wel-
„schen und die übrigen Provinzen wären ge-
„trennt, und dadurch der itzige Krieg verur-
„sachet worden. Es wiesen auch die Früchte
„der zu Löwen, Cöln *) und anderswo gehal-
„tenen Friedenshandlungen aus, daß die Mei-
„nung des Königs, zu Einführung der In-
„quisition, genugsam offenbar sey, indem noch
„jüngsthin eine Jungfrau zu Brüssel, des
„christlichen Glaubens halber, lebendig sey
„begraben worden †). Daß ferner der Kö-
„nig von Spanien die Religionen der A. C.
„und der Reformirten für Ketzerey halte, und
„die denselben Zugethane im Kriege gebrau-
„che, um, wie Er selbst vorgebe, Ketzer mit
„Ketzern zu strafen, sey allgemein bekannt. Sie,
„die General-Staaten, könnten nicht denken,
„was für Sachen Ihnen vorzutragen wären,
„als etwa allein wegen der Streifereyen auf
„dem R. Boden. Dagegen aber hätten Sie ge-
„nug-

*) S. die N. T. R. Geschichte im XI. Bande, S. 230:252.

†) Sie hieß Anneke van de Hove und war eine Dienstmagd zu Brüssel, wo sie, in diesem Jahr, wegen ihrer standhaften Bekentniß der reformirten oder wiedertäuferischen Lehre, nicht ohne Vorwissen des Cardinals und ErzH. Albrechts, lebendig begraben wurde. Ihr Tod verdient auch deswegen angemerkt zu werden, weil man nicht findet, daß Jemand nach Ihr, wegen der Religion, in den Spanischen Niederlanden, sey hingerichtet worden; S. von Meteren, *l. c.*, L. XIX. p. m. 414. b. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXII. §. 22. p. 97. sq.

„nugsam dargethan, daß der Feind die einzige J. Chr.
„Ursache davon sey, als welcher diese Länder 1597
„zum Kriege, und dadurch zur Beschützung
„ihrer Weiber, Kinder und väterlichen Ge-
„setze gezwungen und gedrungen hätte. Billig
„solle man von den Vereinigten Provinzen
„nicht mehr fordern, als von Andern, die
„lange nicht eine so gute Kriegszucht hielten,
„als wie Sie; wegen solcher Streifereyen hätten
„Sie jederzeit alle mögliche Ordnung gestellt, und
„deswegen auch den Kriegsleuten ihre Besol-
„dung verbessert. Es würde auch darüber nicht
„ferner geklagt worden seyn, wenn man ver-
„schafft hätte, daß der Feind, vermöge seiner
„öftern Verheissungen, die am Rheinstrome inn-
„habende Städte und Oerter geräumt, und sie
„ihren rechtmäßigen Herren wieder zugestellt hät-
„te, welche zu erobern, Sie, die Staaten, ihr
„Lager, mit grossen Unkosten und der höchsten
„Gefahr, nun etlichemal hätten versammeln, und
„den Ausgang erwarten müssen.„

„Daß ihren Gesandten mehrmals gute
„und willfährige Audienz wäre gegeben worden,
„wollten Sie nicht in Abrede stellen; Sie hätten
„aber gewünscht, daß die von Ihnen vorgebrach-
„ten Klagen, ehe es so weit mit der Sache ge-
„kommen, wären beantwortet, und dahin gese-
„hen worden, daß die Beschwerden aufgehört
„hätten. Sie wären nicht gesonnen, gegen
„den Kayser und das Reich etwas vorzuneh-
„men, was gegen Recht, Billigkeit und aller
„Völker Gesetze laufe, sondern Sie wären be-
„reit und willig, Ihnen alle gebührende unter-
„thänige Ehrerbietung, nach Vermögen, zu er-
„weisen. Es sey aber aller Völker Rechten
„und löblichen Gewohnheiten gemäß und er-

J. Chr. 1597 „laubt, gegründete Ursachen anzuzeigen, war-
„um man die Abfertigung dergleichen Gesand-
„ten nicht für nöthig erachte. Solches sey
„auch niemals von einigen Fürsten oder Poten-
„taten übel aufgenommen, sondern zum besten
„ausgedeutet worden, daß man nemlich Ihnen
„davon vorher Nachricht gegeben, damit keine
„unnöthige Kosten angewandt würden. Mit-
„hin hätten billig der Kayser und die Fürsten es
„für keine Verunglimpfung und Verringe-
„rung halten sollen, weil die Meinung der
„Staaten dahin nicht gerichtet gewesen, son-
„dern vielmehr um Ihnen, nebst der Wohlfarth
„und Versicherung der Länder, nach Vermögen,
„Genüge zu thun. Es hätten also die Fürsten
„auf kein anderes Mittel zu denken, als den
„Feind von des Reichs Boden helfen zu ver-
„jagen, und denselben wider das Streifen und
„Plündern zu befreyen. In ihren vorigen
„Briefen wäre ihre Meinung gar nicht gewe-
„sen, den Zugang zu verweigern, sondern nur
„bey Zeiten zu warnen, und zu Gemüthe zu füh-
„ren, was für eine Antwort den Gesandten
„möchte gegeben werden, und damit die Repu-
„tation des Kayserts, der Fürsten und des gan-
„zen Reichs erhalten würde. Uebrigens hätten
„Sie, die Staaten, deshalb an den Kayser
„weitläuftiger geschrieben, und wollten bitten,
„dieses und ihre vorige Schreiben nicht anders
„auszulegen.„

Ausser diesem Schreiben, überschickten auch die General-Staaten den Fürsten eine Abschrift von des Admiranten von Arragonien Werbung und Vortrage bey dem Kayser, wie auch von dem obgedachten Briefe des Don Wilhelms von S. Clemens; dankten hiernächst dem

Ge-

Gesandten für seine gehabte Mühe, bezahlten J. Chr.
seine Zehrungskosten, und baten Ihn, alles 1597
zum besten auszulegen. Auf seinen Vortrag
von Erneuerung der Bündnisse wurde nichts
geantwortet, weil seine übergebene verschlosse-
ne Briefe davon nichts enthielten, und auch
sein Kreditiv davon nichts meldete. Der Ge-
sandte Karl Nützel suchte übrigens gar sehr an,
Ihm eine Abschrift von den Ihm zugestellten
verschlossenen Schreiben zu geben. Die Ge-
neral-Staaten erachteten zwar, es geschehe solches
nur darum, damit Er sie dem Cardinal und Erz-H.
Albrecht zustellen könnte, bewilligten Ihm aber
doch zuletzt, nach einigem Bedenken, die gebetenen
Abschriften, worauf Er Haag verließ, und 18 Aug.
nach Antwerpen fuhr, um, wie man glaubte,
auch daselbst seinen Auftrag auszurichten y).

Kurz vor dieser Unterhandlung des Kay-
serlichen und K. Gesandten von Nützel im
Haag, hielten die Westfälischen Kreisstände
einen Kreistag zu Duisburg, von dem schon m. Jul.
weiter oben z) einiges vorgekommen ist, das übrige et Aug.
aber, was die Bedrückungen des Kreises, durch
das Niederländische Kriegswesen, und noch
einige andere Materien betrift, bis hieher ver-
spart worden. Auf diesem Kreistage kam nun
1) und zuförderst, laut des vorhandenen Abschie- vom
des, 2. Aug.

y) *Thuanus*, *l. c.*, T. V. L. CXIX. p. m. 765. *Lundorp*, *l. c.*, T. III. L. III. p. m. 120. sq. *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. XXII. §. 14. sq. p. m. 942-947. von Meteren, *l. c.*, L. XIX. p. m. 416-418. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. m. 1825-1829. Hugo *Grotius*, *l. c.*, L. VI. p. m. 283. & 286. und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXII. §. 22. p. 96.

z) S. in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 518-521.

J. Chr. 1597 des, zum Vortrage und zur Berathschlagung, daß die Abschaffung des algemeinen Anliegens und der Beschwerden des Kreises grösstentheils auf der unterbliebenen Vollziehung der R. A. beruhe. Dieselbe sey immer auf die R. Versammlung verschoben, auch daselbst nothdürftig vorgebracht worden, gleichwohl aber fast alle, besonders dieses Kreises lang gesuchte und vertröstete billige Hülfe, Rettung und Vertheidigung niemals zu Stande gekommen. Es wurde daher, jedoch mit Vorbehalt eines jeden Standes im R. Rathe habender Freyheit und Gerechtigkeit des Votirens, für gut angesehen und beschlossen, daß vorerst der Kayser schriftlich zu ersuchen sey, solchen Punkt der schuldigen Rettung und Vertheidigung, in seinem Ausschreiben zum nächsten R. Tage und demnächst in seiner Proposition den Ständen des H. R. vortragen, und zu einem standhaften Schlusse, damit den Sachen, endlich und undisputirlich, geholfen würde, gnädig befördern und bringen zu lassen. Deswegen wurde dann, aus den vorhin gepflogenen Handlungen aus der Relation des letztern Regenspurgischen R. Tages, wiederhohlt, und nochmals dafür gehalten, daß die Fürsten und Stände dieses Kreises, ihres kundbaren und äussersten Unvermögens halber, nach wie vor, um die Erlassung ihrer Rückstände und der Regenspurgischen Steuern, zum fleissigsten anhalten, und sich in keine neue Kontributionen einlassen, sondern auf den Fall, daß keine Hülfe und Erlassung erfolgte, dagegen, und daß diesem Kreise unmöglich sey, etwas zu kontribuiren, sich selbst zu vertheidigen, und bey dem H. R. zu halten, zierlich protestiren sollten; und zwar nach Innhalt der zum letztern Re-

Regenspurgischen R. Tage gegebenen, und nunmehro aufs neue, in eventum, zu deren Relativverfasser, und auf Münsterische und Jülichische, wie auch alle andere, aus diesem Kreise, zu solchem R. Tage erscheinende Räthe und Gesandten gestellten, ausführlichen Instrucktion und besondern Vollmacht. J. Chr. 1597

Daneben wären 2) auch die Beschwerden, der Brabantischen Processe und G. B. halber, und das deswegen zu Regenspurg erlangte zuträgliche Dekret, damit solches in den Abschied gebracht werden möge; ingleichen die Vorenthaltung der eingenommenen Oerter, und die immittelst im Hochstifte Münster, mit dem Hause Scharfenberg, geschehenen fernern Eingriffe; wie auch die höchst schädlichen Berkischen (Rheinbergischen) Licente, Edickte und Exekutionen, auch daher verursachte Streifereyen, Plündern und Rauben auf des H. R. Strömen und Boden, und was dergleichen Beschwerungen, an Einlagerungen, Durch- und Ueberzügen und andern Thätlichkeiten, mehr seyen, zur Erlangung der Absicht in den beiden gedachten Punkten, mit anzuführen, und an allem möglichen Fleisse nichts ermangeln zu lassen. Alles dieses nahmen die Gesandten etlicher Fürsten und Stände, welche über diesen Punkt nicht instruirt waren, dergestalt auf Genehmigung ihrer Herren und Obern an, daß ihre Erklärung darüber forderſamst an die Fürstlich-Jülichische Kanzley solle eingeschickt werden, deswegen auch einem Jeden die obgedachte Instrucktion zur Abschrift mitgetheilt wurde. Und weil 3) das Haus Scharfenberg bisher noch nicht zurückgegeben, sondern die Sache am Brüsselischen Hofe auf eine vermeinte Erkundigung verwiesen worden,

die

J. Chr. 1597 die etwa dem Geldrischen Kanzler aufgetragen seyn möchte; so schrieb man, der Wiedereinräumung halber, von wegen des Kreises, in diesem so notorischen Falle der Hoheit und des Eigenthumes des Stiftes Münster, nochmals an den Cardinal und ErzH. Albrecht; mit dem Erbieten: Falls alsdann ein Theil den Andern noch zu belangen hätte; so sollten Kommissarien, von Seiten des Kreises, verordnet werden, welche die Sache anhören, und auf eine friedliche Art endlich vergleichen, oder aber die Gebühr deshalb verordnen sollten. Inzwischen solle 4) mit den nach Brüssel und Holland jüngsthin verabschiedeten Abschickungen, laut des letztern Dortmundischen Abschiedes, fortgefahren, und in diesem Punkte, nach Beschaffenheit der zu erfolgenden Antwort und des Stift Münsters Nothdurft, ferner daselbst, und nicht weniger, mit Anstellung der Agenten, verfahren, auch dieselben den andern Ständen, zur Nachricht, alsbald namhaft gemacht werden.

Hiernächst und 5) geschah auf unserm Kreistage, die Anzeige und wurde über das Kriegsvolk der vereinigten Niederländischen Provinzen Klage geführt, daß letzthin neue Kompagnien Reuter desselben, vom 5. bis auf den 28. Junius, in diesem Kreise, besonders im Stifte Münster, auch etliche Tage und Nächte im Stifte Oßnabrück, und den Grafschaften Ravensberg, Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, sich eigenmächtig und muthwillig aufgehalten, und dem Stifte Paderborn vorsetzlich zum heftigsten zusetzen wollen, auch dasselbe genöthiget hätten, sich mit Ihnen zu vergleichen. Weil nun aus allem vermerkt wur-

wurde, daß jene Kriegsvölker den vorgenannten Stiftern und Grafschaften grossen Schaden zugefügt, und aus denselben viele tausend R. Thaler an baarem Gelde erpreßt hatten; so beschloß man, deswegen um dessen Ahndung und Wiedererseßung an die General-Staaten zu schreiben. Weil aber 6) augenscheinlich zu spühren war, daß diesem Unheil nicht anders, als mit mehrerm Zuthun des H. R. zu wehren seyn würde; so ersuchte man den Kayserlichen Kommissarius, den Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, auf die kürzlich ergangene Kayserliche Monitorien, die Erlegung der drey Regenspurgischen Defensions-Monate *), vermöge des R. A. und seiner Kommission, nach Möglichkeit zu befördern, damit dieselben zu dem bewilligten Endzwecke, und im Nothfalle, auch dem Stifte Münster, gleichwie andern Ständen, zu Gute, angewandt und gebraucht werden könnten. J. Chr. 1597

Obgleich auch 7) der Bergischen Licenten halber, schon hiebevor, an den Cardinal und Erzh. Albrecht mehrmals wäre geschrieben worden; so berichteten doch die Abgeordneten der Stadt Cöln, daß allerhand neue Beschwerungen abermals wären erregt, und an die Stadtpforten zu Cöln, zur Warnung der Schiff- und Kaufleute, heimlicher Weise, ein offenes Schreiben, von dem Licentmeister zu Berg, sey angeschlagen worden. Ausserdem wären die Clevischen Licente, von Lobith nach Emmerich verlegt, und um ein merkliches erhöhet worden. Mithin wurde, dieser unerhörten Neue-

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 397. sq.

J. Chr. 1597 Neuerungen halber, abermals an den General-Statthalter der Niederlande, den Cardinal und ErzH. Albrecht, wie auch an den Grafen Hermann von dem Berge geschrieben, und das übrige, den Herzog von Jülich ꝛc. berührende Anbringen *ad referendum* genommen. Inglei-chen wurde 8) verabschiedet, daß, auf die geschehene Anzeige, daß der Erzbischof zu Cambray gestorben sey, in Erinnerung Dessen zum H. R. R. und zum Westfälischen Kreise habenden Verwandtniß, an das Domkapitul zu Cambray geschrieben werden sollte, bey solcher Verbindung ferner zu beharren, und einen dazu geneigten Herrn wieder zu erwählen. Nicht weniger sollte auch an den mehrgedachten Cardinal und ErzH. Albrecht, wegen des Graf Johanns zu Gronsfeld, der von den Mastrichter Bürgern, von ihren in der Grafschaft Gronsfeld liegenden Gütern, verweigerter R. Steuern halber, ein besonderes Schreiben erlassen worden.

Weiter und 9) übergab der Kreis-Pfenningmeister ein Memorial, des Innhaltes: es wären Ihm die Kreisstände aus den beiden, sowohl der ordentlichen, als der besondern, der 500. Reuter halber gehaltenen Rechnung, nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe, 4000. R. Gulden schuldig geblieben; ausserdem wäre auch noch allerhand zu berichtigen, und nichts im Vorrathe. Man möchte also entweder eine neue Anlage bewilligen, oder belieben, solche Schuld, aus den, zur Besoldung der 500. Reuter, verordneten dreyzehnthalben Monaten, und daher noch überbliebenem Vorrathe zu berichtigen. Hierauf wurde nun beschlossen, daß die Abhörung dieser beiden, der ordentlichen

und

und ausserordentlichen, Rechnungen, vermöge des letztern Dortmuntischen Abschiedes, forderſamſt vorgenommen, und dieſelben von Ihm, dem Kreispfenningmeiſter, ſogleich an den Kreisobriſten geliefert werden ſollten. Dieſer ſollte alsdann ſeine Mitverordneten, auf eine gelegene Zeit und Mahlſtatt, zuſammenberufen, die Rechnungen mit Fleiß durchſehen, und dasjenige, was zu Dortmund verordnet worden, zur Vollziehung bringen. Zugleich wurde allen und jeden Ständen frey geſtellt und bewilliget, Jemanden zu ſolcher Abhörung beyzuordnen, und auch von dem Kreisobriſten, oder von dem Pfenningmeiſter ſelbſt, eine Abſchrift von der Ungariſchen Rechnung, als welche Niemanden verweigert werden ſolle, zu verlangen, um ſich darüber nothdürftig zu bedenken. J. Chr. 1597

Ferner wurde 10) von der Aebtiſſin zu Thoren, und dem Grafen Georg zu Naſſau, als Vormund der jungen Grafen zu Wied, weil beide Theile, aus erheblichen und verhinderlichen Urſachen, zu dem im Junius 1596, zu Richtigmachung der Rechnung und Reſtanten, nach Cöln verordnetem Deputationstage nicht hatten erſcheinen, oder Jemanden abſchicken können, ſchriftlich und mündlich angehalten, Ihnen ihre Reſte nachzulaſſen, mit dem Erbieten, ihre Schuldigkeit künftig richtig zu entrichten. Weil nun dieſes Anſuchen insgemein geſchehen; ſo machten die Stände, und ihre Räthe und Geſandten darauf, mit dieſem Unterſchiede, folgenden Schluß, daß dasjenige, was zum Unterhalte der vor Jahresfriſt, wider den Erbfeind fortgeſchickten 500. Reuter bewilliget worden, ohne einigen Abzug richtig bezahlt

J. Chr. 1597 werden sollte. Aber wegen der übrigen Rückstände sollten die Aebtissin und der Graf ihre Beschwerden den Moderatoren zu Cöln forderſamst vorbringen und darüber einen Ausschlag erwarten; mittlerweil deshalb, von dem Pfenningmeister, wider Sie nicht verfahren werden solle. Und da 11) die Thornischen Gesandten ein Schreiben des Kapitains zu Werth, Don Juan Gradilla, vorlegten, darinn Derselbe etliche dem Stifte Thoren zugehörige Dörfer vorforderte, ohne Zweifel in der Absicht, unter Kontribution zu setzen; so wurden, zu dessen Verhütung, an den Grafen Hermann von dem Berge, als Geldrischen Gubernator, geschrieben.

Hiernächst und 12) legte der Obriste, Alexander von Vehlen, der Kreisversammlung einen mit Weiland Jobsts von Fürstenberg, gewesenen Obristlieutenants des Kreises, hinterlassenen Wittwe und deren Beystande, getroffenen und unterschriebenen Vergleich vor, in welchem dem Obristen von Vehlen, wegen des von Fürstenberg, 500. R. Thaler Schuld, für allerhand zu dessen Begräbniß und sonst gethane Ausgaben, zugestanden wurde, und bat um deren Bezahlung aus der noch rückständigen Besoldung des von Fürstenberg, an welche Er wäre verwiesen worden. Weil nun aber der Adjunkt des Kreis-Pfenningmeisters, Christof Münz, auch allerhand Begräbnißkosten hiebevor übergeben hatte; so ertheilten die Stände, Räthe und Gesandten, sowohl dem Einen, als dem andern zum Besten, einen, bey unserm Abschiede nicht befindlichen, Receß. Wofern sich nun doch noch einiger Mißverstand ereignen würde, und solcher nicht unter Ihnen besonders beygelegt

gelegt werden könnte; so überließ man die Ent- J. Chr.
scheidung dem Kreisobristen, wie auch über 1597
alle andere einkommende, den Ungarischen Zug berührende Klagen und Supplikationen. Was nun Derselbe hierinn verordnen und verrichten würde, wollten die Kreisstände, Kraft dieses Abschiedes, sich gänzlich gefallen lassen, und genehm halten.

Endlich 13) ließ auch noch der Kreisobriste einen Bericht abstatten, was für eine Beschaffenheit es mit den angefangenen gütlichen Unterhandlungen, zwischen dem Bischof zu Minden und dem Herzog zu Jülich ꝛc., eines streitigen Fischwährs halber auf dem Weserstrome, habe. Da man nun daraus sowohl, als aus der sonst deshalb geschehenen Anzeige, bemerkte, daß die gütliche Kommunikation und Vergleichung beiden Theilen annehmlich sey, und daß die Verordneten der beiden vorgenannten Fürsten, hoffentlich itzo, wegen Aufhebung der verhängten Arreste, mit einander in Handlung stehen würden, so liessen es die Stände, Räthe und Gesandten, für diesmal hiebey, und in dem Hauptpunkte bey der letzthin zu Dortmund gemachten Verordnung, (womit hernach, und wenn nur erst die Gefahr der Thätlichkeit weggeräumt wäre, bey guter Gelegenheit, verfahren werden könnte,) bewenden; in Hoffnung, es würden, zu dieser Handlung, friedfertige und ruhige Gemüther, und eine solche Bescheidenheit dabey gebraucht werden, daß es zur Ruhe und Einigkeit, und einem Jeden zu seiner Gebühr und Rechten gereichen sollte a).

a) Westfälischer Kreis-Abschied vom 2. Aug. 1597. §. 2: 14., in Mosers Sammlung ꝛc., P. III. n. 110. p. 237-243.

J. Chr. 1597

Das Erzstift Cöln und einige Provinzen des Westfälischen Kreises mußten also noch immer die Drangsaalen des benachbarten Niederländischen Kriegswesens mit tragen [b]), und besonders in dem gegenwärtigen Jahr spielte der Prinz Moritz den Krieg auf den Teutschen Reichsboden. Nachdem nemlich der Cardinal und ErzH. Albrecht seine Kriegsmacht aus Brabant gezogen hatte, um das von den Franzosen belagerte Amiens zu entsetzen; so ließ Er dadurch den Vereinigten Staaten das freye Feld. Dieser guten Gelegenheit wollte man sich also bedienen, um die Spanier aus Overyssel und der Grafschaft Zütphen, wo Sie noch etliche wenige Plätze inne hatten, vollends zu vertreiben, weil dadurch der Schauplatz des Krieges auf die linke Seite des Rheinstroms würde können verlegt, und die Landstriche auf der rechten Seite desselben von den Brandschatzungen, die sie dem Feinde bezahlen mußten, befreyet, auch der Handel mit Teutschland sicher gestellt werden. Allein zu dem Ende war vor allen Dingen nöthig, sich vorher der Plätze zu versichern, durch welche die Spanier, wenn Sie vertrieben wären, wieder zurückgehen, oder, wofern Sie den Vorsatz, Amiens zu entsetzen, aufgäben, über den Rhein ziehen könnten. Es

init. Aug. begab sich also der Prinz Moritz, mit seinem jünsten Bruder, dem Grafen Heinrich Friedrich, der diesmal seinen ersten Feldzug that, und den vornehmsten Generalen, nach Graavenwaard, in welcher Gegend sich ein Kriegsheer von 7000. Mann zu Fusse und 1200. zu

6. Aug. Pferde versammelt hatte. Mit demselben setzte Er

b) S. weiter oben in diesem XX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 333-335.

Er auf Schiffen über den Rhein, und am fol- J. Chr.
genden Tage gieng Er, mittelst einer Schiffbrücke, 1597
über die Waal, worauf Er an dem linken Ufer 7. e. m.
des Rheins herauf marschirte.

Im Vorbeyziehen nahm Er das Städtchen 9. e. m.
und Schloß Alfen, durch einen Vergleich, weg,
und rückte mit seinem Kriegsheere, noch denselben d. e.
Abend, vor Rheinbergen. Hernach versicher-
te sich der Prinz der kleinen Insel, oder des
Werders, der vor der Stadt im Rheine lag,
und ließ zwey Lager vor der Stadt aufschla-
gen, welche, durch Laufgraben, eine Kommuni- 11. e. m.
kation, mit einander hatten, und durch drey
Bollwerke dergestallt befestiget waren, daß da-
durch die Stadt, von einem Ende zum andern,
auf das engste eingeschlossen wurde. Rhein-
bergen war mit einer hinlänglichen Besatzung,
allerley Vorrathe, und insonderheit mit Ge-
schütze reichlich versehen, und die regnerische
Jahreszeit verhinderte gar sehr die Arbeit an
den Laufgraben. Gleich zu Anfang der Be-
lagerung wurde der Graf Ludewig von Nas-
sau, durch eine Kugel aus der Stadt, am Schen-
kel verwundet, und eine andere flog durch das
Gezelt des Prinzen, der dabey in nicht geringer
Gefahr war. Nachdem man endlich mit den
Laufgraben bis fast an die Bollwercke vor der
Rheinpforte gekommen war, den kleinen Fluß,
die Niepe, abgelassen, und die Minen bis an
die Stadtgraben geführt hatte; so ließ der Prinz 19. e. m.
die Stadt aus 35. Kanonen auf das heftigste
beschiessen, und die Besatzung zweymal hinter-
einander auffordern, welche auch noch an die-
sem Tage kapitulirte, und die Festung, unter d. e.
der Bedingung eines freyen Abzuges mit ihren

J. Chr. 1597 Fahnen, Waffen und Gepäcke, und unter der Verpflichtung, binnen drey Monaten gegen die Staaten, disseits der Maas, nicht 20. e. m. zu dienen, übergab. Am folgenden Tage zog die noch 900. Mann starke Besatzung, unter der Anführung ihres Hauptmanns, Namens Schnatter, aus, und muste in der Stadt vier und vierzig metallene Kanonen, nebst vielen Tüchern, zur Kleidung der Soldaten, zurücklassen. Der Prinz ernannte hierauf den Hauptmann Scharf zum Befehlshaber dieses Ortes, legte eine Besatzung von sechs Fahnen in denselben, ließ die niedergeschossenen Mauren wieder herstellen, und die Laufgraben verschütten.

Gleich nach der Eroberung schickte der Churfürst von Cöln und sein Domkapitul eine Gesandtschaft an den Prinzen Moritz, mit dem Ersuchen, Ihm Rheinbergen, als einen neutralen und unter sein Gebiete ghörigen Ort zurück zu geben; allein der Prinz wies die Gesandten an die General-Staaten, weil Er keinen Befehl hätte, diese den Spaniern mit grossen Kosten abgenommene Stadt wegzugeben. Es wandten sich also der Churfürst und
(1598) das Domkapitul, zu Anfang des folgenden Jahrs, mit ihrem Ansuchen, an die General-Staaten, die aber hiezu auch keine Ohren hatten. Indessen antworteten Sie Ihnen höflich, „daß, obgleich alles, was der Feind besessen hätte, Ihnen nach dem Kriegsrechte zuzukommen „schiene, Sie jedoch die Stadt dem Churfürsten „einräumen wollten, wofern Er mächtig genug wäre, sie zu beschützen. Aber weil Er sie „den Spaniern, sobald Sie es nur verlangten, „überlassen, und hiedurch einen Theil der ver-

„einig-

„einigten Landschaften den feindlichen Strei- J. Chr.
„fereyen blosstellen würde; so fiele es Ihnen 1597
„beschwerlich, den Ort itzo zu räumen. Sie
„wollten ihn vielmehr gegen die Spanier, noch
„eine Zeitlang, vertheidigen, oder, wofern es
„gefällig wäre, wegen ihrer, in dem vorigen
„Kriege, gemachten Kosten, zum Unterpfande
„behalten; den Zoll aber, welchen der Chur-
„fürst in der Stadt zu heben pflegte, wollte man
„Ihm überlassen.„ Mit dieser Antwort wur-
den die Cölnischen Gesandten für diesmal ab-
gewiesen. An den Churfürsten von Branden-
burg aber, und an den Pfalzgrafen zu Neu-
burg schrieben die General-Staaten, „daß
„Sie Ihnen den Weg nach Cleve lieber mit der
„That, als mit Worten, hätten bahnen wollen,
„und es übrigens Ihnen überliessen, die beque-
„me Zeit, zu Behauptung ihres Rechtes
„wahrzunehmen.„

Den Tag darauf, als Rheinbergen war 21.e.m.
übergeben worden, langte der Graf Herrmann
von dem Berge mit ungefähr 2000. Mann zu
Fusse und acht Kompagnien Reuter zu Gel-
dern an, in der Absicht, das belagerte Rhein-
bergen zu entsetzen, oder doch noch einige Trup-
pen in die Stadt zu werfen. Wie Er aber
hörte, daß es zu spät sey, gieng Er wieder über
die Maas zurück, schickte aber 400. Mann zur
Verstärkung der Besatzung nach Meurs, und
befahl dem Kommandanten der Rammillen-
schanz, dieselbe zu verlassen, und sich mit seiner
Mannschaft gleichfalls nach Meurs zu begeben.
Diese Stadt rekognoscirte nun der Prinz Moritz 26.e.m.
mit einigen Eskadrons Reuter, rückte hierauf mit 28.e.m.
seinem ganzen Kriegsheere vor dieselbe, und fieng
an, sie förmlich zu belagern. Am dritten Tage

J. Chr. nach Eröfnung der Laufgräben wurde der Gra-
1597 ben an drey Stellen ausgefüllt, worauf es der
Befehlshaber, Andreas von Miranda, ein
Spanier, nicht auf einen Sturm wollte ankom-
2. Spt. men lassen, sondern kapitulirte, und mit seiner
Besatzung, gleich der zu Rheinbergen, einen
3. e. m. freyen Abzug erhielt. Der Prinz besetzte die
Stadt und das Schloß mit einer hinlänglichen
Besatzung, und ließ die beschädigten Festungs-
werke wieder ausbessern, die Kamillenschanze
8. e. m. aber ließ Er niederreissen. Hierauf brach Er,
nach einigen Tagen, von Meurs auf, gieng, auf
einer bey Orsoy geschlagenen Schiffbrücke, über
11. e. m. den Rhein, und berannte, mit seiner Armee,
Grol, worinn 800. Mann Fußvolk und drey
Kompagnien Reuter, unter dem Grafen Jo-
hann von Styrum lagen. Er ließ sogleich an
den Verschanzungen und Laufgraben eifrig ar-
beiten, und in kurzem das Wasser aus den Gra-
ben ableiten, in welcher Arbeit Ihn jedoch die
Ausfälle der Belagerten bisweilen hinderten.
25. e. m. Nachdem aber der Prinz die Stadt mit glühen-
den Kugeln, wodurch sechszig bis achtzig Häu-
ser in Brand geriethen, hatte beschiessen, und
hernach 24. Kanonen gegen den Wall pflanzen
27. e. m. lassen; so übergab der Graf von Styrum, ge-
gen einen freyen Abzug, die Stadt, und ver-
sprach nebst der Besatzung, binnen drey Mo-
naten, auf dieser Seite des Maas, keine Kriegs-
dienste zu thun.

1 Oct. Von Grol brach der Prinz, mit seinem
Kriegsheer, zu Anfang des Weinmonats, auf,
d. e. und rückte, noch an diesem Tage, vor das Städt-
chen und starke Schloß Breevoort, welches
ganz mit Morästen umgeben war, und wohin man
keinen Zugang hatte, als nur auf einem Dam-

me,

me, der durch die Stadt gieng, und auf einem kleinen Fußsteige. Die Belagerung wurde dem Prinzen sehr schwer gemacht, weil man kein Mittel ausfindig machen konnte, den Graben, an den man in acht Tagen gekommen war, auszutrocknen, indem er von dem Regen und den aus der Erde entspringenden Quellen immer wieder angefüllt wurde. Nachdem aber durch die Kanonen gewaltige Oefnungen in den Mauren waren gemacht worden; so wagten die auf die Beute begierigen Soldaten, auf einer in den Graben geworfenen Korkbrücke, einen Sturm, und eroberten das Städtgen mit stürmender Hand, ein Theil der Besatzung aber flüchtete sich auf das Schloß, und ergab sich auf Gnade und Ungnade. Einige Zeit zuvor hatte der Prinz das Städtchen Goor, welches die Spanier freywillig verlassen hatten, besetzen lassen, und nachdem die Truppen, nur wenige Tage, zu Breevoort ausgeruhet hatten; so führte sie der Prinz nach Overyssel, um auch diese Provinz von den Spaniern zu reinigen. Der Zug war, in dieser Jahreszeit, auf den schlüpferigen Wegen, ungleich beschwerlicher, als die Einnahme der Oerter, welche die Spanier noch inne hatten. Enschede, welches von einem Theil seiner Besatzung, die der Prinz unterweges geschlagen hatte, verlassen war, ergab sich sogleich, als es aufgefordert wurde, und die noch aus 110. Mann bestehehende Besatzung erhielt einen freyen Abzug. Gleich am folgenden Tage rückte der Prinz vor Oldenzeel, und schickte von da, zu gleicher Zeit, zwey Regimenter, nebst vier Kanonen, gegen Ootmarsum. Dieser letztere Ort ergab sich, nach einer dreymaligen Abfeuerung der Kanonen, auf gleiche Bedingungen, als die Be-

J. Chr. 1597
9. e. m.
18. e. m.
19. e. m.
21. e. m.

J. Chr. 1597 a.e.m. satzung zu Enschede erhalten hätte, und den Tag darauf, folgte diesem Beyspiele, nach einer heftigen Beschiessung, auf ähnliche Bedingungen auch Oldenzeel, worauf die Festungswerke zu Enschede und Gotmarsum der Erde gleich gemacht, Oldenzeel aber mit einer Besatzung versehen wurde.

Nach diesen glücklichen Verrichtungen richtete der Prinz Moritz sein Augenmerk auf Lingen, welches jenseits der Ems lag. Die Stadt und die Grafschaft waren vormals vom Kayser Carl dem V., der sie, im Schmalkaldischen Kriege, im J. 1546., dem Grafen von Tecklenburg weggenommen hatte †), dem Grafen Maximilian von Büren zu Lehen gegeben, aber, nach Dessen Absterben ohne Söhne, von den Vormündern seiner einzigen Tochter an K. Carl den V. verkauft, und von Diesem die Regierung über dieselbe dem Statthalter von Friesland aufgetragen worden. Wilhelm, Prinz von Oranien, der mit der Tochter und Erbin des Grafen Maximilians von Büren vermählt gewesen war, glaubte, ein Recht auf Lingen zu haben, und ließ Sich solche, vom K. Philipp, im J. 1587., schenken, wobey Er sich verbindlich machte, dieselbe von Overyssel zu Lehen zu tragen, und seiner Tochter, Catharina Belgica, jährlich 3000. Gulden daraus zu bezahlen *). Nachher war Lingen von den Spaniern wegenom-

†) S. im I. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 116. und im III. Bande, S. 379-381.

*) *Rousset* Supplement au Corps diplomat. de Mr. *Du Mont*, T. II. P. I. n. 69. p. 178-180.

genommen worden, und Graf Friedrich von dem Berge hatte sich unlängst, mit dem Kern des Spanischen Fußvolkes in diesen Gegenden, in die Stadt geworfen. J. Chr. 1597

Unser Prinz Moritz, welcher Lingen als sein Erbgut ansah, zeigte sich, nachdem Er über die Dinkel, und hernach über die Ems gegangen war, vor der Stadt, aus welcher zuerst auf Ihn heftig geschossen wurde. Der Prinz hatte, um desto geschwinder zu marschiren, nur etliche leichte Kanonen mit sich genommen, und befohlen, das schwere Geschütze, durch die Mündung der Ems, zu Schiffe Ihm nachzubringen. Dieses verzögerte die Belagerung etliche Tage; allein sobald die schweren Kanonen im Lager angekommen waren, wurden dieselben vornemlich gegen das Schloß gerichtet. Es kostete viele Mühe, das Wasser aus dem Graben abzuleiten, und diesen auszufüllen. Nachdem aber auch diese Arbeit endlich zu Stande gebracht war, wurden das Schloß und die Stadt aufgefordert. Und weil nun der Graf Friedrich von dem Berge, von dem Cardinal und ErzH. Albrecht, den Befehl erhalten hatte, Sich und sein Volk zu einer bessern Gelegenheit zu sparen; so übergab Er die Festung dem Prinzen. Mit dieser Eroberung beschloß derselbe den gegenwärtigen Feldzug worinn Er sich verschiedener Flüsse versichert, und einen grossen Strich Landes von den feindlichen Brandschatzungen befreyet hatte. Er ließ hierauf seine Truppen die Winterquartiere beziehen, und Er selbst kehrte siegreich nach dem Haag zurück, wo Er mit einem ungemeinen Frohlocken bewillkommet wurde. 28 Oct. 12 Nov.

Die Städte und Grafschaften Meurs und Lin-

J. Chr. 1597 Lingen aber, deren erstere die verwittwete Grä-
fin Walpurgis von Nuenaar, schon im J. 1594.,
unserm Prinzen Moritz abgetreten hatte †), be-
hielt Derselbe als sein Eigenthum, unter dem
Schutze der General-Staaten, und vermehr-
te dadurch seine bisherige Erbgüter. Wie sehr
indessen das Erzstift Cöln und der Westfälische
Kreis, bey diesen Expeditionen des Prinzen,
möge mitgenommen worden seyn, ist leicht zu
erachten c).

†) S. im XV. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 328-330.

c) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXVIII. p. m. 732. sq. & L. CXIX p. 759-762. *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 921-923. *Lundorp*, l. c., T. III. L. III. p. m. 125. sq. & 133. sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXII. §. 23-26. p. m. 954. sq. von Meteren *l. c.*, L. XIX. p. m. 422-425. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.*, p. m. 1815-1823. Hugo *Grotius*, l. c., L. VI. p. m. 290-299. *passim*, und Wagenaar, *l. c.*, T. IV. L. XXXII. §. 20. p. 91-95.

Register

der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

Aachen, R. Stadt, erhält vom Kayser ein Mandat 162.
Adolf, H. Johann, resignirt sein Erzstift Bremen 375. resignirt das Bißthum Lübeck 404.
Adventurirer, kayserliches Mandat gegen sie 606. ff.
Agspach, Bauerntumult daselbst 468.
Albrecht, ErzH., wird mit der Infantin Isabella vermählt 464.
Alfen, Stadt, wird von Prinz Moritz weggenommen 661.
Alfonsus II., H. von Ferrara und Modena, erhält vom Kayser ein Reskript 164.
Anhalt, Fürstenthum, daselbst wird die reformirte Religion ausgebreitet 430.
= = Fürst von, Johann Georg, läßt ein Taufbüchlein drucken 434.
Arndt, Johann, wird abgesetzt 435.
Augspurg, Zwistigkeiten zwischen dem Rathe und der evangelischen Bürgerschaft daselbst 152. ff. des dasigen Raths Irrungen mit den beiden Brüdern, Freyherren Anton und Raymund Fuggern 154. ff. die Streitigkeiten dieser Stadt mit dem H.

Will:

Willhelm von Bayern werden untersucht 161. der Rath daselbst bekommt ein kayserliches Reskript 163. Münzprobationstag der Kreise Franken, Bayern und Schwaben daselbst 265. vergl. 583. ff.

B.

Baderborn, daselbst wird der Pfarrer Johann Arndt seines Diensts entlassen 435.
Batbori, Sigmund, wird vom Kayser ansehnlich beschenkt 199. belagert Temeswar 203.
Bauern-Aufruhr in Oesterreich 169. ff. vergl. 467. ff.
Bayern, Ferdinand von, wird Probst zu Berchtolsgaden 51. darf das Homagium dem ErzB. zu Salzburg nicht leisten 52. wird vom Erzstifte Cöln zum Koadjutor erwählt 335.
Berchtolsgaden, der Probst Jacob Pittrich stirbt daselbst 51.
Berlichingen, Burkard von, bringt die Sachen des Herzogs Friedrich wegen der österreichischen R. Afterlehenschaft in grosse Verwirrung 60. ff.
Besigheim, wird vom Marggrafen von Baden-Durlach an den Herzog von Würtenberg verkauft 63.
Bonn, Probationstag daselbst 566.
Braunschweig, niedersächsischer Kreistag daselbst 259. vergl. 513.
Braunschweig-Lüneburg-Zelle, Herzog zu, s. Ernst, H. zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle.
Breevort, wird von Prinz Moritz erobert 665.
Bremen, Erzstift, Veränderung daselbst in der Regierung 375.
Bremervörde, daselbst stellt der ErzB. Johann Friedrich eine Ratifikation aus 396.

C.

Captua, Victoria von, erhält vom Kayser einen Lehensbrief 163.
Casimir, Johann, läßt seines Vaters Leichnam von Steyer nach Coburg bringen 53.
Castiglione, Marggraf von, s. Gonzaga.
Clemens VIII., P., erhält vom Kayser ein Schreiben 163. sucht die Polen zum Kriege gegen die Türken zu bewegen 526.
Coburg, Johann Friedrich, Herzog von Sachsen, wird daselbst beerdigt 53.
Cöln, niederrheinisch-westphälischer Münzprobationstag daselbst 23. f. bekommt vom Kayser ein mandatum poenale s. c. 163.

niederrheinisch-westphälischer Münzprobationstag daselbst 259. vergl. 292. f.
Cöln, Erzstift, leidet viel durch den Krieg in den Niederlanden 45. wird von den Niederlanden gebrandschatzt 48. erwählt den Probst zu Berchtolsgaden zum Koadjutor 335. leidet viel durch die niederländischen Unruhen 336. vergl. 660.
Crain, huldigt den ErzH. Ferdinand 487.

D.

Dekrete, kayserliche für Ostfriesland 77. ff. werden zu Embden angeschlagen 89.
= = vom Kayser an den R. Hofrath 162.
Delfzyl, hier werden die Unterhandlungen der Generalstaaten zwischen den Embdern und dem Grafen von Ostfriesland angefangen 98.
Deputationstag zu Speier 1. f.
Dietrich, Wolfgang, ErzB. von Salzburg, verlangt vom Probst zu Berchtolsgaden das Homagium 51. es wird ihm verweigert 52.
Dortmund, westphälischer Kreistag daselbst 518.
Dünkelsbühl, R. Stadt, muß die Streitigkeiten des H. Wilhelm von Bayern und der R. Stadt Augspurg untersuchen 161.
Duisburg, Kreistag daselbst 519. vergl. 651.

E.

Eberstein, Catharina, Gräfin von, legt die Streitigkeiten in der Grafschaft Werthheim bei 448.
Edickt des Kaysers in Ansehung des Münzwesens 162.
Edzard II., Graf von Ostfriesland, wird in neue Unruhen mit der Stadt Embden verwickelt 76. bringt seine Klagen und Beschwerden an den Kayser 77. ihm wird vom Kayser das Recht der Erstgeburt bestätigt 83. ff. schickt seinen Sekretär nach Embden, wegen der daselbst anzuschlagenden kayserlichen Dekrete 89. antwortet auf das Schreiben des Ausschusses der Ritterschaft 90. wendet sich an die Staaten der vereinigten Niederlande 96. nimmt Kriegsvolk an 97. schließt einen Vergleich mit den Embdern 98. ff. giebt dem Kayser vom Delfzylischen Vergleiche Nachricht 113. seine Beschwerden wider die Stadt Embden 114. f. seine Beschwerden wider die Landschaft 116. ff. seine Beschwerden wider die Ritterschaft 119. seine Beschwerden wider etliche Aemter 120.

Elisabeth, Königin v. Engl., nimmt den Hansischen Kaufleuten den Stahlhof zu London weg 604. vergl. 624. beschwert sich gegen das kayserliche Mandat ebend.
Embden greift gegen den Grafen Edzard II. zu den Waffen 77. kayserliche Dekrete werden daselbst angeschlagen 89. der Ausschuß der ostfriesischen Ritterschaft erläßt an den Grafen von Ostfriesland allhier ein Schreiben 90. ff. schickt einen Abgeordneten an die General Staaten 96. macht feindselige Unternehmungen gegen den Grafen Edzard II. 97. schließt einen Vergleich 98. sucht die englischen Adventurir-Kaufleute an sich zu ziehen 621.
Enno, Graf, verschanzt sich bey Knock 97.
Enschede, wird von Prinz Moritz eingenommen 665.
Erbämter, neue, werden in Steyermark eingeführt 195.
Erbtheilung in dem gräflichen Hause Wied 122. f.
Erlau, wird durch Besatzung verstärkt gegen die Türken 208. wird von den Türken erobert 212.
Ernst, H. zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, seine Erklärung wegen der Schulenburgischen Klagsache 416.
Eßlingen, R. Stadt, erhält vom Kayser ein Privilegium 161.

F.

Ferdinand, Erz-H. von der Steyermärkischen Linie, soll die Regierung antreten 188. nimmt die Erbhuldigung von Steyermark ein 194. will die angefangene Reformation fortsetzen 196. läßt sich in Kärnthen huldigen 484. ff. nimmt die Erbhuldigung im Herzogthum Crain ein 487. empfängt vom Kayser den Orden des goldnen Vliesses 488.
Forchheim, fränkischer Kreistag daselbst 315. ff.
Fortunatus, Eduardus, Marggraf zu Baden-Baden, dessen Zwistigkeiten mit dem Marggrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach 62.
Frankfurt am Mayn, dahin schickt der Kayser seine Kommissarien auf die Messe 278. vergl. 577.
= = an der Oder, Probationstag daselbst 577.
Friedrich, Churfürst von der Pfalz, schreibt wegen des Postwesens an H. Friedrich von Würtemberg 425. ff.
= = Ernst, Marggraf von Baden-Durlach, verkauft dem Herzoge von Würtemberg Besigheim und Mundelsheim 63. seine Zwistigkeiten mit dem Marggrafen Eduardus Fortunatus zu Baden-Baden 62. ff.

Pfalz, Churfürst von der, Friedrich, dessen Schreiben an den H. Friedrich von Würtemberg 424. ff.
Philipp II. schickt seinen Gesandten nach Grätz, und an den Kayser 168. f. vermählt seine Tochter mit dem ErzH. Albrecht 464.
= = H. von Braunschweig, stirbt 407.
Pittrich, Jacob, Probst zu Berchtolsgaden, stirbt 51.
Polen, wird vom Kayser um Hülfe gegen die Türken ersucht 200. ff. vergl. 526. ff.
Prag, daselbst hält der Kayser einen Landtag 197. vergl. 492.
Presburg, Landtag daselbst 493.
Probationstag, der vier rheinischen Churfürsten zu Oberwesel 281. ff. zu Bonn 566. ff. zu Frankfurth an der Oder 577.
Proklama, wird zu Straßburg publicirt 325. ff.

Q.

Quedlinburg, erhält vom Kaiser eine Resolution wegen der Wahl einer Koadjutorin 160. f.

R.

Ratifikation des ErzB. Johann Friedrich 396. ff.
Regenspurg, Münzprobationstag daselbst 12. vergl. 563.
Rehlinger, Quirinus, wird Stadtpfleger in Augspurg 163.
Relation der Deputirten von den unirten Kreisen 17.
Reskript, vom Kayser, wegen Münzsachen 162. an den Rath zu Augspurg 163. an H. Friedrich Willhelm zu Sachsen ebend. an H. Alfonsus II. von Ferrara und Modena ebend. an den R. Hofrath 164. ff.
Rheinbergen, wird von Prinz Moritz eingenommen 661. ff.
Ritterschaft, ostfriesische, schickt einen Ausschuß nach Embden 90. schreibt an den Grafen Edzard II. ebend. der Ausschuß der Ritterschaft begiebt sich von Embden nach Oldersum 91. beantwortet das Schreiben des Grafen Edzard II. ebend. ff.
= = R. in Schwaben erhält vom Kayser ein Reskript 161.
Rudolf II. sucht die Zwistigkeiten zwischen den Marggrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach beizulegen 63. ff. seine Dekrete für Ostfriesland 77. ff. er bestätigt dem Grafen von Ostfriesland das Recht der Erstgeburt 83. ff. schickt einen Kommissarius nach Ostfriesland 113. erhält Bericht von den Beschwerden des Graf Edzard II. gegen Ostfriesland 121. f. begnadigt die Brüder und Herzoge zu Sachsen, Friedrich Willhelm und Johann mit der Anwartschaft auf die Grafschaft Isenburg-Büdingen 160. ff. ertheilt eine Resolution wegen der Wahl einer Koadjutorin zu Quedlinburg 161. läßt die Streitigkeiten

des H. Willhelm von Bayern mit der R. Stadt Augspurg untersuchen ebend. giebt der R. Stadt Eßlingen ein Privilegium ebend. erläßt ein Reskript an die R. Ritterschaft in Schwaben ebend. bestatigt Magdeburg die Privilegien wider Arreste und Repressalien ebend. u. f. läßt an die R. Stadt Aachen ein Mandat ergehen 162. sein Dekret an den R. Hofrath ebend. vergl. 164. ff. sein Reskript an die Direktoren des Fränkischen Kreises ebend. sein Edickt in Ansehung des Münzwesens ebend. sein Mandat wegen der Aachischen Goldgülden ebend. u. f. sein Lehensbrief für Vicktoria von Capua 163. sein Reskript an den Rath zu Augspurg ebend. sein mandatum poenale S. C., cum Protectorio et Conservatorio ebend. sein Schreiben an den P. Clemens VIII. ebend. u. f. sein Reskript an den H. Friedrich Willhelm zu Sachsen 164. desgleichen an den H. Alfonsus II. ebend. erklärt die Schenkung des Franz von Gonzaga für null und nichtig ebend. läßt für Jacoben, Herrn von Hohen-Geroldsbeck, einen Lehensbrief ausfertigen ebend. sucht den Bauern-Aufruhr in Oesterreich zu stillen 169. ff. sein Patent für die aufrührerischen Bauern 176. sein Dekret an die Kommissarien ebend. sein neues Religions-Dekret für Oesterreich 183. ersucht die Teutschen R. Stände um Beistand gegen die Türken 197. hält verschiedene Landtage eb. u. f. bekommt von den R. Ständen ansehnliche Hülfe 198. f. beschenkt den Fürsten von Siebenbürgen ansehnlich 199. f. sucht die Polen in Verbindung wider die Türken zu ziehen 200. ernennt den ErzH. Maximilian zum General-Feld-Obristen 205. läßt einen Kreistag nach Worms ausschreiben 251. publicirt noch ein anderes Mandat wegen der Aachenschen Goldgulden 276. schickt seine Kommissarien auf die Frankfurter Messe 278. läßt an die Staaten von Holland ein Schreiben ergehen 331. sein auf den R. Hof-Rath ausgestelltes Kommissorium 343. ff. ertheilt dem ErzB. Johann Friedrich den Lehens-Indult 399. f. bestätigt den Herzoglich-Sächsischen Erbtheilungsvergleich 406. ff. seine Instrucktion wegen der Schulenburgischen Klagsache 416. sein Endurtheil in der Erbtheilungssache der beiden Brüder und Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst 460. f. bestätigt die Landestheilung der beiden Brüder und Herzoge von Sachsen Coburg 461. f. ertheilt dem H. Heinrich Julius ein privilegium de non appellando 462. desgleichen den Grafen von Schwarzburg und Stollberg ebend. bestätigt den Grafen von Isenburg das Weißthum, wie auch das Privilegium de non avocando &c. 462. läßt einen Lehenbrief für den Landgrafen zu Hessendarmstadt ausfertigen 463. läßt eine Oberlausitzische Landesordnung publiciren ebend. bestätigt dem Bischof zu Worms den Freiheits-

Friedrich, H. von Würtemberg, kommt wegen des Postwesens in Verlegenheit 424.
= = Johann, Herzog von Sachsen, stirbt in seiner Verhaftung 53. wird in Coburg beerdigt ebend.
= = = = Prinz, wird zum Erzbischof von Bremen postulirt 375. f. macht sich zur Festhaltung der Kapitulation anheischig 388. stellt eine Ratifikation aus 396. erhält vom Kayser den Lehens-Indult 399. ff. gelangt zum Bißthum Lübeck 404.
= = Herzog zu Würtemberg, dessen Bemühungen, sich von der österreichischen R. Afterlehenschaft loß zu machen 58. ff. sein Handel mit dem Marggrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach 62. ff.
Frobenius, Graf zu Helfenstein, s. Helfenstein.
Fuggern, die Brüder und Freiherren Anton und Raymund, werden in Irrungen mit dem Rath zu Augspurg verwickelt 154. ff.

G.

Gaßfeldshofen, daselbst wird der Pfarrhof von Aufwieglern abgebrannt 484.
General-Staaten, bieten sich zu Friedensmittlern zwischen dem Grafen Edzard II. und der Stadt Embden an 96. unterschreiben den Vergleich der Embder und des Grafen von Edzard 112. erhalten vom Kayser ein Schreiben, die Friedensunterhandlung zu befördern 331. f. ihr Schreiben an den Kayser 644. ff. ihr Schreiben an die Fürsten und Stände 646. ff.
Georg, Graf zu Helfenstein, s. Helfenstein.
= = I., Landgraf von Hessen-Darmstadt, stirbt 422.
Gonzaga, Franz von, dessen Schenkung wird vom Kayser für null und nichtig erklärt 164.
Goos, wird von Prinz Moritz eingenommen 665.
Grol, wird von Prinz Moritz eingenommen 664.

H.

Hanniwaldt, Andreas, dessen Gutachten an den Kayser gestellt 240. ff.
Hansestädte, des Wendischen Quartiers halten eine Zusammenkunft zu Lübeck 34. erlangen die Publikation des kayserlichen Mandats wider die englischen Kaufleute 603. ff.
Hatwan, wird mit Sturm erobert 206.
Heilbronn, Städtetag daselbst 596. ff.
Heinrich Julius, H. zu Braunschweig, dessen Verweigerung einer ausserordentlichen Hülfe für den Kayser 494. ff.

Helfenstein, Georg und Frobenius, Brüder und Grafen zu, kaufen die eigenthümlichen Besitzungen des Graf Wilhelm von Zimbern 136. ff.
Heraugiere, Carl von, nimmt die Stadt Huy ein 46. muß kapituliren 47.
Hessen-Darmstadt, Landgraf von, Georg I., stirbt 422.
= = = = Prinz von, Ludewig, tritt die Regierung an 423.
Hohen-Geroldsbeck, Jacob Herr von, erhält vom Kayser einen Lehenbrief 164.
Holstein-Gottorp, Prinz von, s. Prinz Johann Friedrich.
Homagium, das, darf der Probst zu Berchtolsgaden dem ErzB. zu Salzburg nicht leisten 52.
Hüls, D. Achatz, dessen im Namen des Kayserś publicirtes Proklama 325. f.
Huy, wird eingenommen und geplündert 46. wird von den Spaniern entsetzt 47.

J.

Jacobea, Herzogin, ihre unglücklichen Schicksale 336. ff. vergl. 371. ff. wird in ihrem Bette erwürgt 374.
Instrucktion, der Stadt Lübeck an den Großfürsten nach Moskau 34.
Interimsvergleich für das Erzstift Bremen 380. ff.
Johann, Herzog zu Sachsen, wird vom Kayser mit der Anwartschaft auf die Grafschaft Isenburg-Büdingen begnadigt 160.
= = Georg, Fürst zu Anhalt, läßt ein Taufbüchlein drucken 434.
= = Willhelm, H. zu Jülich, schreibt einen Kreistag nach Duisburg aus 519
Isabella, Infantin von Spanien, wird an den ErzH. Albrecht vermählt 464.

K.

Kammergericht, Kayserliches und R., Veränderungen dabey 551. ff.
Kärnthen, huldigt den ErzH. Ferdinand 484. ff.
Kapitulation des ErzB. Johann Friedrich 388. ff.
Kreis, obersächsischer, hält einen Münzprobationstag 5. fränkischer, bayerischer und schwäbischer, halten Münzprobationstage 12. fränkischer, dessen Schluß auf dem Kreistage zu Nürnberg 20. niederrheinischer und westphälischer, dessen Münzprobationstag zu Cöln 23. f.

Kreisabschiede, zu Wittenberg, die Türkenhülfe betreffend 219. zu Leipzig 235. ff.
Kreistag zu Leipzig 2. fränkischer zu Nürnberg 2. f. fränkischer, bayerischer und schwäbischer zu Regenspurg 12. fränkischer zu Nürnberg 20. vergl. 249. ff. oberrheinischer zu Worms 251. niedersächsischer zu Braunschweig 259. fränkischer zu Forchheim 315.

L.

Landessonderung, Herzoglich-Sächsische 405. ff.
Leerort, hier antwortet der Graf Edzard II. dem Ausschusse der Ritterschaft 90.
Lehens-Indult des ErzB. Johann Friedrich vom Kayser 399. ff.
Leipzig, Kreistag daselbst 2. Münzprobationstag daselbst 235. ff. vergl. 300. ff. obersächsischer Kreistag daselbst 521. ff. Münzprobationstag daselbst 591.
Lingen, wird von Prinz Moritz erobert 667.
Lippe, Graf Simon von der, wird vom Kayser als Kommissarius nach Ostfriesland geschickt 113.
Lübeck, Zusammenkunft daselbst der Hansestädte des Wendischen Quartiers 34. Instrucktion der Stadt an den Groß-Fürsten nach Moskau 34. ff.
= = Bisthum, Bischöffe daselbst 401. ff.
Ludewig, Philipp, muß die Streitigkeiten des H. Willhelm von Bayern und der R. Stadt Augspurg untersuchen 161.
= = Prinz von Hessen-Darmstadt, tritt die Regierung an 423.

M.

Magdeburg, der Stadt, wird das Privilegium wider Arreste und Repressalien bestätigt 161. f.
Mahomet III. zieht in eigener Person zu Felde 205.
Mandat, kayserliches, wegen der Aachischen Goldgülden 162. f.
Matthias, ErzH. empfängt vom Kayser den Orden des goldnen Bliesses 488.
Maximilian, ErzH. wird zum General-Feld-Obersten vom Kayser ernannt 205. belagert Raab 541.
Meurs, wird von Prinz Moritz eingenommen 663.
Meyer, Zacharias, wird von Lübeck mit einer Instrucktion an den Groß-Fürsten nach Moskau abgefertigt 34.
Moderationssache, Vorschläge deswegen zu Nürnberg 2. f.
Mondragon, spanischer General, schlägt in einem Treffen den Grafen von Nassau 49.

Moritz, nimmt Alfen weg 661. erobert Rheinbergen ebdſ. u. f. erobert Meurs 663. f. nimmt Grol ein 664. erobert Breevoort 665. läßt Goos beſetzen ebend. nimmt Enſchede ein ebend. erobert Oldenzeel ebend. u. f. erobert Lingen 667.
Motte, de la, erobert die Stadt Huy 47.
München, daſelbſt werden die Irrungen des H. Willhelm von Bayern und der R. Stadt Augsſpurg durch einen Vergleich beigelegt 161.
Mundelsheim, wird vom Marzgrafen von Baden-Durlach an den Herzog von Würtemberg verkauft 63.
Münzprobationstage werden gehalten 5. vom oberſächſiſchen Kreiſe ebend. von Franken, Bayern und Schwaben 12. vom niederrheiniſchen und weſtphäliſchen Kreiſe 23. f. vergl. 259. von den drey im Münzweſen korreſpondirenden Kreiſen, Franken, Bayern und Schwaben 265. von niederländiſch-weſtphäliſchen Kreis 292. vom oberſächſiſchen Kreiſe 300. ff. von den drey im Münzweſen korreſpondirenden Kreiſen, Franken, Bayern und Schwaben 307. ff. vom oberſächſiſchen Kreiſe zu Leipzig 592.
Münzweſen, Verordnung darüber 6. f.

N.

Naſſau, Graf Philipp von, wird von Mondragon geſchlagen 49.
Niederlande, Kriegsunruhen daſelbſt 333. vergl. 660.
Nürnberg, Kreistag daſelbſt 2. f. vergl. 20. f. vergl. 249. ff. Probationstag daſelbſt 307. ff. Kreistag daſelbſt 561. ff.
Nußkirchen, daſelbſt wird der katholiſche Pfarrer todtgeſchlagen 484.

O.

Oberweſel, Probationstag daſelbſt 281. ff.
Oeſterreich, Ober- und Unter-, Religionsbedrückungen daſelbſt 169. vergl. 467. ff.
Oldenzeel, wird von Prinz Moritz eingenommen 665.
Oldersum, dahin begiebt ſich der Ausſchuß der oſtfrieſiſchen Ritterſchaft 91.
Oſterode, H. Wolfgang wird daſelbſt beerdigt 54.

P.

Pandiſel, Conrad, ſchwäbiſcher Kreiswardein, ſtirbt 12.
= = Johann Alexander, wird ſchwäbiſcher Kreiswardein 14.

brief ebend. publicirt ein Mandat wider die englischen Kaufleute ebend. giebt den Bischof von Trident ein Privilegium 463. seine Resolution für die Grafschaft Ostfriesland ebend. u. f. sein Mandat, das Postwesen betreffend 464. läßt den Landständen seine Entscheidung publiciren 473. f. giebt Befehl zur Religions-Reformation 479. giebt dem ErzH. Ferdinand und dem ErzH. Matthias den Orden des goldnen Vliesses 488. ff. hält zu Wien den österreichischen Landtag 492. hält zu Prag den böhmischen Landtag ebend. sucht im Teutschen Reiche Hülfe wider die Türken 494. ff. publicirt ein Münzmandat 556. sein Mandat wider die Adventurirer 606. ff.

S.

Salzwedel, Konvent daselbst von einigen Deputirten des niedersächsischen Kreises 513. ff.
Schleinitz, Freyherr von, fertigt die kayserliche Instruktion wegen der Schulenburgischen Klagsache aus 416.
Schleusingen, daselbst wird der Vertrag über die Herzoglich-Sächsische Landesonderung errichtet 404. ff.
Schröder, Heinrich, wird vom Grafen von Ostfriesland wegen Unterhandlungen nach Embden geschickt 89.
Schulenburgische Klagsache, wird fortgesetzt 416. ff.
Schwaben, die R. Ritterschaft daselbst erhält ein Reskript vom Kayser 161.
Siebenbürgen, Fürst von, Sigmund Bathori, wird vom Kayser ansehnlich beschenkt 200. belagert Temeswar 203.
Simon, Graf, s. Lippe.
Speyer, Deputationstag daselbst 1. f.
Stade, Unterhandlung daselbst, um die Einigkeit und Ruhe im Erzstifte Bremen wiederherzustellen 377. f.
Stände, R., halten Kreistage 198. übergeben dem Kayser eine Vorstellung 469. f.
Steyer, der Herzog Johann Friedrich stirbt daselbst in seiner Verhaftung 53.
Steyermark huldigt den neuen ErzH. Ferdinand 194. ff. daselbst werden neue Erbämter eingeführt 195.
Straßburg, daselbst publicirt D. Achatz Hüls ein Proklama 325.

T.

Täsch, Hauptaufrührer, wird gefangen genommen 477.
Temeswar, wird von Sigmund Bathori belagert 203.
Türkenkrieg, in Ungarn 197. ff. vergl. 492. ff.

U.

Ungarn, Kriegshandlungen daselbst 202. vergl. 492. ff.

V.

Vergleich zwischen dem Grafen Edzard II. und den Embdern 98. ff.

W.

Welser, Hans, stirbt 163.
Werthheim, Grafschaft, Streitigkeiten daselbst 447.
Wied, gräfliches Haus, dessen Erbtheilung 122. ff.
Wien, österreichischer Landtag daselbst 492.
Willebrandt, D., dessen Auszug aus dem Abschiede der beiden Zusammenkünfte der Wendischen Hansestädte zu Lübeck 39.
Willhelm, Friedrich, Herzog zu Sachsen, wird vom Kaiser mit der Anwartschaft auf die Grafschaft Isenburg-Büdingen begnadigt 160. erhält ein Reskript vom Kayser wegen der Koadjutorwahl zu Quedlinburg 164. schreibt nach Wittenberg einen Kreistag aus 219.
= = Herzog von Bayern, seine Streitigkeiten mit Augspurg werden untersucht 161.
= = Johann, H. zu Jülich ꝛc., seine Länder leiden viel durch die niederländischen Unruhen 336. seine Blödsinnigkeit wird Raserei ebend.
Wittenberg, Kreistag daselbst 219.
Wolfgang, H. zu Braunschweig-Grubenhagen, stirbt 54. dessen merkwürdigste Thaten 55. ff.
Worms, Kreistag daselbst 251. ff.
Würtenberg, H. von, Friedrich, kommt wegen des Postwesens in Verlegenheit 424. ff.

Z.

Zimbern, Graf von, Willhelm, stirbt ohne männliche Erben 135. seine Eigenthümlichkeiten werden an die beiden Brüder und Grafen zu Helfenstein verkauft 136. ff.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Franz Dominicus, 1720-1787

D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte Vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten. Als eine Fortsetzung Seiner bisher herausgegebenen Teutschen Reichs-Geschichte in den zwölf ersten Bänden des Auszuges aus der neuen allgemeinen
Bd.: 20.

Halle (1786)

Germ.g. 176-20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015971-4
VD18 9003189